

Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften: Theorie, Empirie und Praxis

Kleist, J. Olaf (Ed.); Dermitzaki, Dimitra (Ed.); Oghalai, Bahar (Ed.); Zajak, Sabrina (Ed.)

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerk / collection

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

transcript Verlag

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kleist, J. O., Dermitzaki, D., Oghalai, B., & Zajak, S. (Hrsg.). (2022). *Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften: Theorie, Empirie und Praxis* (Kultur und soziale Praxis). Bielefeld: transcript Verlag. <https://doi.org/10.14361/9783839455449>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC Licence (Attribution-NonCommercial). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0>

J. Olaf Kleist, Dimitra Dermitzaki,
Bahar Oghalai, Sabrina Zajak (Hg.)

GEWALTSCHUTZ IN GEFLÜCHTETEN- UNTERKÜNFEN

Theorie, Empirie und Praxis

J. Olaf Kleist, Dimitra Dermitzaki, Bahar Oghalai, Sabrina Zajak (Hg.)
Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften

J. Olaf Kleist (Dr.) ist Politikwissenschaftler mit dem Schwerpunkt Flucht- und Flüchtlingsforschung. Er arbeitet am Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) als Co-Leiter der Fachgruppe Demokratie, Transfer und Politikberatung und war zuvor dort als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Konsens & Konflikt tätig.

Dimitra Dermitzaki ist Politikwissenschaftlerin und Anthropologin und arbeitete als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM). Ihre Forschungsschwerpunkte umfassen verschiedene Themen der Migration in der EU, der gemeinsamen europäischen Asyl- und Migrationspolitik sowie geschlechtsspezifische Aspekte von Arbeitsteilung, Migration und Rassismus.

Bahar Oghalai hat Sozialwissenschaften studiert und arbeitete als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM).

Sabrina Zajak (Prof. Dr.) ist Professorin für Globalisierungskonflikte, Arbeit und sozialen Bewegungen am Institut für Soziale Bewegungen (ISB) der Ruhr-Universität Bochum. Sie ist zudem Leiterin der Abteilung Konsens & Konflikt am Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM).

J. Olaf Kleist, Dimitra Dermizaki, Bahar Oghalai, Sabrina Zajak (Hg.)

Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften

Theorie, Empirie und Praxis

[transcript]

Das Buch und das zugehörige Projekt wurden durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert. Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dar. Für die Inhalte sind ausschließlich die jeweiligen Autor*innen verantwortlich.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-Non-Commercial 4.0 Lizenz (BY-NC). Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung der Materials in jedem Format oder Medium ausschließlich für nicht-kommerzielle Zwecke.

(Lizenztext: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/deed.de>)

Um Genehmigungen für die Wiederverwendung zu kommerziellen Zwecken einzuholen, wenden Sie sich bitte an rights@transcript-publishing.com

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

Erschienen 2022 im transcript Verlag, Bielefeld

© J. Olaf Kleist, Dimitra Dermizaki, Bahar Oghalai, Sabrina Zajak (Hg.)

Umschlaggestaltung: Maria Arndt, Bielefeld

Umschlagabbildung: StockSnap / pixabay.com

Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar

Print-ISBN 978-3-8376-5544-5

PDF-ISBN 978-3-8394-5544-9

<https://doi.org/10.14361/9783839455449>

Buchreihen-ISSN: 2703-0024

Buchreihen-eISSN: 2703-0032

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Besuchen Sie uns im Internet: <https://www.transcript-verlag.de>

Unsere aktuelle Vorschau finden Sie unter www.transcript-verlag.de/vorschau-download

Inhalt

Einleitung: Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften

Zur Reflexion einer permanenten zivilen und institutionellen Aufgabe und Herausforderung

J. Olaf Kleist, Sabrina Zajak 7

Theorien und Konzepte von Gewalt im Kontext von Geflüchtetenunterkünften

Albert Scherr 21

Kontinuitäten von Gewalt auf der Flucht mit Fokus auf Unterkünfte und Aufnahmelagern

Ulrike Krause 55

Konflikte und Konfliktpotentiale in Geflüchtetenunterkünften

Claudia Böhme, Caroline Schmitt 85

Ordnungspolitische Funktion und menschenrechtsbasierter Gewaltschutz

Zur Durchsetzung von Gewaltschutzansprüchen schutzbedürftiger Personen in Geflüchtetenunterkünften

Anne-Marlen Engler, Petra Sußner 127

Besondere Schutzbedürftigkeit nach Traumatisierung: Identifizierung und daraus entstehende Rechte

Lisa vom Felde, Lea Flory, Jenny Baron 153

Kinderschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen

Desirée Weber, Kerstin Rosenow-Williams 171

Schulpflicht für alle?

Die Beschulung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen
in Erstaufnahmeeinrichtungen

Bahar Oghalai 197

Besondere Schutzbedürftigkeit LSBTI

Normen, Konzepte und Maßnahmen

Alva Träbert, Patrick Dörr 213

Gewaltprävention in Geflüchtetenunterkünften durch die Einführung eines kultursensiblen Beschwerdemanagements

Claudia Böhme, Anett Schmitz 231

Monitoring des Gewaltschutzes in Geflüchtetenunterkünften

Herausforderungen und Möglichkeiten am Beispiel des DeZIM-
Gewaltschutzmonitors

J. Olaf Kleist, Sifka Etlar Frederiksen 261

Gesundheits- und Gewaltschutzmonitoring in Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete

Perspektiven aus der Praxis am Beispiel des »PriCare« Projekts

Rosa Jahn, Kayvan Bozorgmehr 283

Autor*innenverzeichnis 301

Einleitung: Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften

Zur Reflexion einer permanenten zivilen und institutionellen Aufgabe und Herausforderung

J. Olaf Kleist, Sabrina Zajak

Geflüchtetenunterkunft und Gewaltschutz: Zur Relevanz eines komplexen Zusammenhangs

Geflüchtete brauchen bei ihrer Ankunft in Deutschland – nicht nur – ein Dach über dem Kopf. Sie benötigen allgemeine sowie spezielle Unterstützung bei der Suche nach Schutz und Sicherheit, wie auch zur Orientierung und Integration in der neuen Gesellschaft. Bedarfe von Geflüchteten, die im Laufe der Zeit im Kontext der Ankunft be- und entstehen, reichen von Unterkunft, Essen und Kleidung über Gesundheitsversorgung, Sprach- und Schulunterricht bis zu Lohnarbeit und schließlich einer eigenen Wohnung – um nur einige Aspekte zu nennen. Zugleich beanspruchen Verwaltungen für das Asylverfahren und zur Umsetzung von Aufenthaltsrecht, für Gesundheits- und Sicherheitsüberprüfungen sowie zur Verwirklichung von Rechten und Pflichten durch etwa das Arbeits- und Jugendamt, zentralen Zugang zu den Neuangekommenen. Die Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und Verbände, erfüllen dabei umfangreiche Unterstützung, für Geflüchtete, Gesellschaft und Staat, wie auch eine Vermittlungsarbeit zwischen den Instanzen. Für all dies sind Geflüchtetenunterkünfte zentrale Einrichtungen, die sowohl Angebote und Ressourcen für die Bewohner*innen als auch die Bewohner*innen für Verwaltung und Kontrollen versammeln und leicht zugänglich machen. Sie sind verdichtete Orte, wo Schutzsuchende und Flüchtlinge nicht nur wohnen, sondern ihr Leben durch sie selbst, insbesondere aber durch viele andere gestaltet wird.

Der Krieg in der Ukraine und die damit verbundene Flucht und Ankunft von hunderttausenden Menschen haben die Themen Unterbringung und Schutz wieder ins Zentrum der öffentlichen Debatte gerückt. Der Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften ist dabei ein zentraler Aspekt, wenn Möglichkeiten und Grenzen der Aufnahme und Verteilung diskutiert werden. Angesichts der sehr schnell steigenden und hohen Zahlen an Unterzubringenden zeigen sich verstärkt mit der Umset-

zung des Gewaltschutzes einhergehende Herausforderungen und Fallstricke wie auch pragmatische aber gefährliche Einschränkungen bei der Realisierung. Dies verdeutlicht, wie wichtig der Austausch als auch die systematische Forschung zum Thema Flucht und Unterbringung sind.

In Geflüchtetenunterkünften werden Ankunft und Aufenthalt von Schutzsuchenden im Zusammenspiel vieler Akteure gestaltet, mit konfligierenden Erwartungen, Machtasymmetrien und Konflikten. Die Gewährung von Schutz und Sicherheit gerade für Geflüchtete, durch die das Kontinuum ihrer Gewaltmigration in Deutschland ein Ende finden sollen,¹ sollte dabei oberste Priorität sein. Gerade im unmittelbaren Raum der kollektiven Unterkunft zeigt sich, dass die Schutzbedarfe Geflüchteter nicht abstrakt-allgemein, sondern konkret, individuell bzw. gruppenbezogen und intersektional sind. Diese Schutzbedarfe können eng mit den ursprünglichen Fluchtgründen zusammenhängen, sich etwa auf spezifische Verfolgungsgründe beziehen, mit traumatisierenden Erfahrungen der Flucht oder aber mit sozio-demographischen Gefährdungsgründen wie Alter oder Gender zusammenhängen. Das Gewaltkontinuum der Flucht ist mit der Ankunft in einer Geflüchtetenunterkunft also nicht abgeschlossen. Die kollektive Unterbringungsweise in Unterkünften können auch weitere Gefährdungen induzieren.

In seiner allgemeinen Schutzpflicht insbesondere gegenüber Schutzsuchenden und anerkannten Schutzbedürftigen kommt dem Staat somit eine besonders hohe aber auch komplexe Pflicht zum Schutz der Bewohner*innen von Geflüchtetenunterkünften zu. In die Umsetzung des Schutzes sind in Deutschland nicht nur alle Ebenen vom Bund über Länder bis zu den Kommunen, sondern auch die Zivilgesellschaft in professionellen und ehrenamtlichen Kapazitäten eingebunden. In Geflüchtetenunterkünften zeigen sich dabei konzentriert vor allem aber auch in ihrer Widersprüchlichkeit die Notwendigkeiten sowie Herausforderungen eines Gewaltschutzes in seiner transnationalen, intersektionalen und institutionellen Komplexität.

In der Regel als temporäre Orte der Aufnahme, Registrierung, Orientierung und Verteilung konzipiert, verbringen Bewohner*innen teils viele Monate oder auch mehrere Jahre in solchen Unterkünften. Die Länge des Aufenthalts ist von vielen Faktoren abhängig. Auch jenseits von Asylverfahren, als anerkannte Flüchtlinge oder als Ausreisepflichtige, können Geflüchtete noch kollektiv beherbergt werden. Zu den Unterbringungsarten gehören Erstaufnahmeeinrichtungen und AnKER-Zentren wie auch Durchgangslager, Gemeinschafts- und Notunterkünfte.² Sie werden von Bundesländern oder Kommunen eingerichtet, weil sie für aufenthaltsrechtliche Belange beziehungsweise für Aufnahme und lokale Integration ver-

1 Vgl. das Kapitel von Krause in diesem Band.

2 Für eine detailliertere Unterscheidung der Einrichtungsarten siehe das Kapitel von Böhme/Schmitt. Private Unterbringungsformen sind in der Diskussion hier ausgenommen.

antwortlich sind und in der Regel von Wohlfahrtsverbänden oder privaten Unternehmen betrieben werden. Der Charakter und die Rollen solcher Einrichtungen variieren von Bundesland zu Bundesland und nach ihren jeweiligen Aufgaben und ändern sich über die Zeit. So ist ein Gewaltschutz in großen Geflüchtetenunterkünften, in denen sowohl Asylbewerber*innen, anerkannte Flüchtlinge und Ausreisepflichtig leben, mit ganz anderen Herausforderungen konfrontiert als in kleinen kommunalen Gemeinschaftsunterkünften. Doch bei allen Unterschieden der Art und Ziele solcher Einrichtungen, sind mit der kollektiven Unterbringung von Geflüchteten nicht nur vielfältige Aufgaben verknüpft, sondern auch prinzipielle Herausforderungen verbunden: Die Vielfalt und Vulnerabilitäten der Bewohner*innen machen eine differenzierte und teils widersprüchliche Bedarfsanalyse notwendig; Effektivität und Effizienz der Versorgung kann spezifische, auch grundsätzliche Bedürfnisse übersehen; die Bereitstellung von Sicherheit kann eine Einschränkung von Mobilität und individueller Rechte mit sich bringen; mit einem zentralen Raum zur Bewältigung von Flucht und Ankunft werden zugleich Gefahren und Konflikte örtlich konzentriert. Die Zielgruppe und institutionelle Form der Geflüchtetenunterkünfte gehen mithin mit ganz eigenen und inhärenten Herausforderungen des Gewaltschutzes einher, sowohl was dessen Gegenstand als auch dessen Umsetzung betrifft.

Entwicklung des Gewaltschutzes in Geflüchtetenunterkünften

Die allgemeinen und besonderen Herausforderungen des Schutzes von Bewohner*innen in Geflüchtetenunterkünften sind in den letzten Jahren zu einem wichtigen Gegenstand der Politik und Praxis geworden. Während die kollektive Unterbringung Geflüchteter in die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben ist, von Lagern für Displaced Persons, Durchgangslagern für (Heimat)Vertriebene und Aussiedler*innen zu Sammelunterkünften für die Aufnahme internationaler Flüchtlinge und Asylsuchender (vgl. exemplarisch Schießl 2016, Bluche/Baur 2017), sind die Gewaltverhältnisse der Einrichtungen und deren Auswirkungen auf die Bewohner*innen erst mit der Krise der Geflüchtetenunterbringung selbst zu einem politischen Gegenstand geworden. Nach einem kontinuierlichen Absinken der Asylbewerber*innenzahlen ab Mitte der 1990er Jahre und einem Tiefststand Ende der 2000er Jahre wurden nicht mehr benötigte Geflüchtetenunterkünfte abgebaut. Lage und Ausstattung dieser Einrichtungen waren insbesondere für Kinder und andere vulnerable Bewohner*innen schon durch Ausgrenzung und psychische Belastungen gekennzeichnet (Gavranidou et al. 2008; Höpner 2004). Doch mit steigenden Asylantragszahlen ab 2012 und der rapiden Zunahme an neuankommenden Schutzsuchenden 2015 entstand ein massiver Mangel an Unterkunftsmöglichkeiten. Kommunen im gesamten Bundesgebiet waren schon

ab 2014 mit der Einrichtung von Notunterkünften für Geflüchtete beschäftigt, in der Regel ohne Kenntnisse der Bedarfe und Vorgaben für humanitäre Versorgung (Caponio et al. 2021). Die vermeintliche »humanitäre Krise« in Deutschland führte zu einer drastischen Absenkung der Unterbringungsstandards auf lagerähnliche Zustände (Kreichauf 2018) mit stark verringertem Schutz für Bewohner*innen in fast allen Lebensumständen. Gewaltschutz war in dieser Ausnahmesituation in den meisten Geflüchtetenunterkünften vor allem durch seinen Mangel auffällig.

Während die Unterbringung von Geflüchteten 2015 und bis in 2016 hinein vielfach durch den nationalen Zivil- und Katastrophenschutz unterstützt wurde, wurden grundsätzliche Minimalstandards der internationalen humanitären Flüchtlingshilfe – organisatorisch, baulich und praktisch – in Deutschland nicht eingehalten (Dittmer/Lorenz 2020). In Reaktion publizierte das Rote Kreuz 2016 einen Leitfaden zur Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland (IFRC Shelter Research Unit/DRK 2016), in dem explizit auf die *Sphere Humanitäre Charta und Mindeststandards* (The Sphere Project 2011) Bezug genommen wurde, nach denen in der Regel im Globalen Süden professionelle humanitäre Hilfe auch für Flüchtlinge geleistet wird, die hier nun kritisch auf Geflüchtetenunterkünfte in Deutschland angewandt wurden: viele Notunterkünfte entsprachen nicht einmal diesen internationalen humanitären Mindeststandards. Tatsächlich bestanden in Deutschland aber auch rechtliche Verpflichtungen, nach denen spezifischer Schutz von Bewohner*innen in Geflüchtetenunterkünften gewährt werden musste. Die EU Aufnahmerichtlinie (Art. 18, Chap. IV) und das Asylgesetz (§44 Abs 2, §53 Abs. 3 AsylG) sehen vor, dass Unterbringungseinrichtungen angemessene Lebensstandards gewähren und den Schutz von gefährdeten Personengruppen garantieren müssen. Darüber hinaus sind auch in Geflüchtetenunterkünften allgemeine Grundrechte und Menschenrechtskonventionen sowie spezifische Schutzansprüche wie die UN-Kinderrechtskonvention³, UN-Frauenrechtskonvention, UN-Behindertenkonvention, Konventionen zur Bekämpfung des Menschenhandels und andere Gesetze und Abkommen rechtlich verbindlich (vgl. BMFSFJ/UNICEF 2021: 9–10). Trotz dieser Gesetzeslage⁴ – deren prinzipielle Verbindlichkeit aufgrund mangelnder Überprüfungen und Sanktionen längst nicht die tatsächliche praktische Verwirklichung der festgeschriebenen Prinzipien bedeutet – blieb auch über 2015/16 hinaus mit der Etablierung und dem Ausbau regulärer Geflüchtetenunterkünfte der konkrete Gewaltschutz eine Herausforderung.

Zusätzlich zu den rechtlichen Bestimmungen entwickelte ab 2016 die *Bundesinitiative für Gewaltschutz*, initiiert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und UNICEF Deutschland in Kooperation mit rund 15 rechtbasierten und schutzorientierten Nichtregierungsorganisationen,

3 Mit Ausnahmen, vgl. das Kapitel von Bahar Oghalai in diesem Band.

4 Vgl. hierzu auch das Kapitel von Engler/Sußner in diesem Band.

umfangreiche *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften* (BMFSFJ/UNICEF 2021; erste Auflage: 2016, im Folgenden: *Mindeststandards*). Dies geschah als Reaktion auf die Erfahrungen der Flüchtlingsaufnahme und der umfangreichen Mängel im Gewaltschutz bei der Unterbringung im Jahr zuvor. Die Mindeststandards machen unabhängig von den Unterbringungsformen konkrete Vorschläge für die besonderen Herausforderungen des Gewaltschutzes in Geflüchtetenunterkünften. Sie fokussieren dabei unter anderem auf bauliche, personelle und strukturelle Herausforderungen, auf Prävention und Umgang mit Gewalt, auf Evaluation und Monitoring sowie auf die unterkunftsspezifische Anpassung und Umsetzung des Gewaltschutzes und hebt besondere Schutzanfordernisse für LGBTI*, behinderte und unter Traumafolgestörungen leidende Geflüchtete hervor. Anders als die gesetzlichen Verpflichtungen, die sehr allgemein und häufig nicht auf die speziellen Umstände von Geflüchtetenunterkünften zugeschnitten sind, sind die Mindeststandards unverbindlich aber qualifizierte und umfängliche Empfehlungen für staatliche Stellen und Betreiber*innen.

Die Umsetzung der Mindeststandards stieß das BMFSFJ mit der Finanzierung verschiedener Projekte an, die Betreiber und Träger von Geflüchtetenunterkünften verschiedentlich unterstützen, etwa durch Fortbildungen von Mitarbeitenden, die Finanzierung von ersten Gewaltschutzkoordinator*innen und die Entwicklung eines Monitoringinstruments⁵. Viele Bundesländer sowie Träger von Unterkünften für Geflüchtete führten zudem eigene, teils für Betreiber*innen der Einrichtungen bindende Schutzkonzepte ein und förderten den Gewaltschutz mit eigenen Initiativen. Geflüchtetenunterkünften in der ganzen Bundesrepublik sind seitdem bemüht, die angestrebten Standards für alle Bewohner*innen umzusetzen. Die sogenannten Mindeststandards sind mithin einerseits ethische Grundsatzansprüche für Geflüchtetenunterkünften, über die der Gewaltschutz in der konkreten Umsetzung hinausgehen aber nicht dahinter zurückfallen sollte. Reell fungieren die Mindeststandards jedoch in fast allen Geflüchtetenunterkünften als unerfüllter Anspruch und werden aspirierend angewandt.

Die meisten Einrichtungen sind also weit davon entfernt, den Anspruch des Gewaltschutzes umfänglich zu gewähren. Trotz verschiedentlicher Bemühungen gibt es in vielen Geflüchtetenunterkünften noch immer massive Mängel im Gewaltschutz, mit teils konkreten Gefährdungen für Bewohner*innen, insbesondere in großen und umfangreichen Einrichtungen wie AnKER-Zentren (Devlin et al. 2021; Hoffmeyer-Zlotnik 2020). Mithin produzieren die staatlich-administrativen Einrichtungen, die für den Gewaltschutz verantwortlich sind, aus ihrer institutionellen Verfasstheit selbst Gefährdungen für die Bewohner*innen. So bewegt sich Gewaltschutz in einem Spannungsfeld von normativen Ansprüchen und rechtlichen Verpflichtungen zum Schutz einerseits und institutionellen und sozio-politi-

5 Vgl. das Kapitel von Frederiksen/Kleist in diesem Band.

tischen Voraussetzungen andererseits. Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften in Deutschland ist also keineswegs eine zu konstatierende und beschreibende Realität noch ein zu verordnendes Prinzip, sondern ein sich entwickelnder, zu untersuchender und konstant zu verbessernder gesellschaftlicher Prozess. Diese diversen Herausforderungen und der Umgang damit werden in verschiedenen Kapiteln dieses Buches diskutiert.

Gewalt und Schutz als Spannungsfeld in Geflüchtetenunterkünften

Gefährdungen und Gewalt in der Unterbringung von Geflüchteten, die angesichts gesellschaftspolitischer Entwicklungen der letzten Jahre in Deutschland in den Fokus der Politik und Zivilgesellschaft rückten, ist in der Wissenschaft schon länger Thema. Hier gibt es vor allem vereinzelt Studien über Flüchtlingscamps im Globalen Süden (vgl. McConnachie 2016), eingebettet in konzeptionelle Auseinandersetzung in der politischen Theorie. Insbesondere Giorgio Agambens (2002) Überlegungen über Lager als Orte des Ausnahmezustands haben eine Diskussion ausgelöst, inwiefern Flüchtlingscamps als totale Institutionen zu verstehen sind, in denen die Bewohner*innen mancher politischer Rechte beraubt und somit Kontrolle und Gewalt ausgesetzt sind (Holzer 2013). Als Konzept abstrahiert und überlagert dies jedoch die weitreichenden Differenzen der Wirklichkeit und die Handlungsmöglichkeit, der Gewalt persönlich, zivilgesellschaftlich und politisch, wenn nicht rechtlich entgegenzuwirken. Es gibt ein weites Spektrum in der kollektiven Unterbringung von Geflüchteten, von restriktiven wie etwa Gefängnissen bis zu offenen geteilten Unterkünften, die sich etwa durch den Grad an Einschränkung von Rechten, den Beschränkungen von Zu- und Ausgang sowie der Regulierung des Alltags unterscheiden. So steht das Gewaltverhältnis der Geflüchtetenunterkunft als Institution in einem antagonistischen Verhältnis mit der Alltagsgestaltung der Bewohner*innen.

Gerade ethnographische und soziologische Untersuchungen haben zu einem komplexeren Bild des Lebens in kollektiven Geflüchtetenunterkünften im globalen Süden (Krause 2021; Inhetveen 2010; Turner 2016) aber auch im globalen Norden (Bluche/Baur 2017; Devlin et al. 2021; Pieper 2013; Vey/Gunsch 2021) geführt. Sie zeigen die Resilienz und Agency der Bewohner*innen, die nicht nur trotz, sondern auch explizit im Kontrast zu ihren institutionellen Lebensbedingungen ihre Subjektivität und Wirkmöglichkeiten realisieren. Gerade in ihren Alltagspraxen stellen Bewohner*innen die Grenzen der institutionellen Kontrolle unter Beweis. Angesichts widerstrebender Interessen und anderer Konflikte zwischen Bewohner*innen, führen aber auch die Form der kollektiven Unterbringung und ihre physische Enge zu Gefährdungen, die selbst wieder Gegenstand institutioneller Ordnung, Normen und Sanktionen werden. So sind Geflüchtetenunterkünfte kontrollieren-

de, mithin gewaltförmige Institutionen. Sie de-humanisieren die Bewohner*innen nicht, reduzieren sie aber auf Objekte des Humanitären, der Hilfe-Empfangenden und der zu Schützenden (Fassin 2011). Geflüchtetenunterkünfte eröffnen damit eine inhärente Spannung von Kontrolle und Schutzauftrag, von Gewalt und Gewaltvermeidung.

Angesichts des erhöhten Maßes an Vulnerabilität unter Geflüchteten, durch Kontinuitäten der Gewaltmigration und erlittener Traumata⁶ oder aufgrund gesellschaftlicher Positionen von Frauen, Kindern⁷ und LSBTI*-Personen⁸, stellt sich die Frage, warum kollektive Unterbringung für Geflüchtete überhaupt praktiziert wird, anstelle von dezentraler Unterbringung (Reuter 2015). Neben der erwünschten Kontrolle durch die Institutionen, insbesondere im Fall von noch nicht anerkannten und abgelehnten Asylsuchenden, steht die Effizienz der Verwaltung bei Versorgung und Verfahren im Vordergrund. In den ersten Wochen der Ankunft können so nicht nur Registrierung, Asylverfahren und Gesundheitsuntersuchungen⁹, sondern eine Vielzahl von Unterstützungsangeboten für Geflüchtete bereitgestellt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt, gerade auch nach der Anerkennung, kann allgemeiner Wohnraummangel eine Fortführung der kollektiven Unterbringung notwendig machen, wobei fortgesetzte staatliche Kontrolle und Verwaltungseffizienz sowie institutionelle Strukturhaltung und politische Interessen (z. B. als Zeichen restriktiver Flüchtlingspolitik, vgl. Bauer-Blaschkowski 2020) zu längeren Aufenthalten in Geflüchtetenunterkünften beitragen können.

Die räumliche Zentralisierung von Geflüchteten in Geflüchtetenunterkünften ist dabei nicht nur für den Staat als Kontroll- und Schutzinstanz von Interesse. Auch Soziale Arbeit, zivilgesellschaftliche Unterstützung und Forschung finden ihre Zielgruppen in Geflüchtetenunterkünften. Das Gewaltverhältnis der Institution kann dabei ein Grund für Hilfsangebote oder Studien in den Einrichtungen sein und zugleich müssen die Akteur*innen mit ihrem Engagement selbst als Teil von Schutz als auch Kontrolle verstanden werden (vgl. Muy 2018). Die Einrichtungen produzieren in ihrer sozialen und politischen Verfasstheit mannigfaltige Konstellationen von Gewalt, aber auch grundsätzliche Normen und vielfältige Schutzmöglichkeiten. Sie bringen schließlich komplexe Umstände hervor, die Gewalt oder Gefahren verdichten und mit denen alle daran Beteiligten und darin Agierende involviert sind. In diesem Spannungsverhältnis bewegt sich schließlich auch der Gewaltschutz, ob durch die Institution selbst oder extern betrieben, der der Gewalt nicht nur diametral entgegensteht, sondern nur durch und im Kontext der vielfältigen Gewalt möglich ist. Dieses zu verstehen, ist Aufgabe der wissenschaftlichen

6 Vgl. das Kapitel von vom Felde/Flory/Baron in diesem Band.

7 Vgl. das Kapitel von Weber/Rosenow-Wiliams in diesem Band.

8 Vgl. das Kapitel von Träbert/Dörr in diesem Band.

9 Vgl. das Kapitel von Bozormehr/Jahn in diesem Band.

wie auch der praktischen Annäherung an diesen Komplex und Fundament eines jeden Ansatzes, Schutz vor Gewalt in Geflüchtetenunterkünften zu ermöglichen.

Zum Inhalt des Buches

Voraussetzung für Gewaltschutz unter den Umständen von Geflüchtetenunterkünften ist, eine Vermittlung zwischen Gewaltphänomenen und dem normativen Schutzanspruch zu eruieren und anzustreben, ohne jedoch deren inhärenten Widerspruch aufzulösen. Den Geflüchtetenunterkünften eingeschriebene Konflikte als solche zu nivellieren oder zu ignorieren, liefe Gefahr, dass die Gewalt die Norm usurpiert. Vielmehr gilt es, Elemente der Gewalt zu identifizieren, ihre Bedingungen zu bestimmen und dann durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren. Dies ist die Aufgabe von Gewaltschutz und Gegenstand dieses Buches.

Dieser Sammelband besteht – folgend auf diese Einleitung (Kapitel 1) – aus drei Abschnitten, die von der Theorie über Empirie zur Praxis des Gewaltschutzes reichen. Im ersten Abschnitt wird der Forschungsstand zu Ursachen und Umständen von Gewalt in Geflüchtetenunterkünften dargelegt.

In Kapitel 2 befasst sich *Albert Scherr* mit verschiedenen Theorien und Konzepten zu Gewalt im Kontext von Gemeinschaftsunterkünften. Er betont, dass für das Verständnis der Ursachen, Gründe und Erscheinungsform von Gewalt die Wechselwirkungen und Bedingungsbeziehungen zwischen verschiedenen Dimensionen von Gewalt berücksichtigt werden müssen. Dazu zählt die Gewalt, die von institutionellen Akteur*innen (Polizei, Sicherheitsdienste) verübt wird, die Gewalt zwischen Bewohner*innen sowie die Gewalt zwischen Bewohner*innen und institutionellen Akteur*innen. In Hinblick auf Bedingungs- und Ermöglichungsfaktoren für Gewalt unterscheidet er zwischen institutionellen Faktoren sowie individuell bzw. sozialen Gruppen zurechenbare Dynamiken. Darüber hinaus geht der Beitrag auf verschiedene Verständnisse des Begriffs der Gewalt ein.

Anschließend geht *Ulrike Krause* in Kapitel 3 auf die Kontinuität der Gewalt von der Vertreibung über Flucht zur Flüchtlingsunterbringung ein. Die Autorin zeigt auf, dass Geflüchtete häufig eine Reihe von Gewalterfahrungen durchlaufen: an ihren Herkunftsorten, aber häufig auch während der Flucht. Die Gewalterfahrungen auf der Flucht unterscheiden sich u.a. nach den Fluchtrouten und Regionen, die passiert werden. Deshalb betrachtet die Autorin nicht nur Flucht an den unmittelbaren Außengrenzen Europas, sondern auch in Lateinamerika, Asien und Afrika.

Claudia Böhme und *Caroline Schmitt* diskutieren in Kapitel 4 die strukturimmanenten Gründe und Ursprünge von Konflikten und Konfliktpotenzialen in Geflüchtetenunterkünften. Dabei verweisen sie unter anderem auf die ambivalenten Ziele und inkompatiblen Erwartungshaltungen an Unterkünfte. Diese sollen einerseits individuelle Schutzbedürfnisse beachten, unterliegen andererseits Kriterien der

Effizienz und der Asylpolitik (wie der Dauer des Asylverfahrens). Die Autorinnen weisen zudem darauf hin, dass auch Konflikte zwischen Bewohner*innen häufig durch das erzwungene Zusammenleben auf engstem Raum begünstigt werden, insbesondere dann wenn es nicht genügend Rückzugsmöglichkeiten gibt. Konflikte mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden resultieren hingegen insbesondere aus unterschiedlichen Ordnungsvorstellungen und Rollenverständnissen.

In Kapitel 5 erläutern *Petra Sußner* und *Anne-Marlen Engler* die rechtlichen Grundlagen des Schutzes, vor allem besonders schutzbedürftiger bzw. vulnerabler Bewohner*innen. Sie geben Einblicke in grund- und menschenrechtliche Schutzpflichten in Deutschland und beziehen sich dabei sowohl auf internationales Recht, Unionsrecht, Bundesrecht, und Landesrecht.

Der zweite Abschnitt präsentiert empirische Expertisen über Herausforderungen der Identifizierung und Umsetzung des Schutzes von besonders gefährdeten Bewohner*innen in Unterkünften. *Lisa vom Felde*, *Lea Flory* und *Jenny Baron* gehen in Kapitel 6 auf die besondere Schutzbedürftigkeit nach Traumatisierung ein. Dabei diskutieren sie sowohl die Schwierigkeiten der Identifizierung von Trauma bei Geflüchteten, als auch deren daraus resultierenden Rechte.

Desirée Weber und *Kerstin Rosenow-Williams* widmen sich in Kapitel 7 explizit dem Kinderschutz in Unterkünften. Sie legen zunächst die gesetzlichen Grundlagen im internationalen und nationalen Recht dar, um auf der Grundlage die Praxis des Kinderschutzes in Geflüchtetenunterkünften zu überprüfen. Daran anknüpfend erläutert in Kapitel 8 *Bahar Oghalai*, auf Grundlage umfangreicher qualitativer Interviews mit Bewohner*innen, von der Organisation von Beschulungsangeboten in Erstaufnahmeeinrichtungen und deren Bedeutung für den Schutz und die Wahrung von Kinderrechten in den Einrichtungen.

Mit der besonderen Schutzbedürftigkeit von LSBTI* Personen beschäftigen sich in Kapitel 9 *Alva Träbert* und *Patrick Dörr*. Besonderen Schutz braucht diese Personengruppe in Sammelunterkünften vor Beleidigungen und Bedrohungen bis hin zu sexualisierter Gewalt und körperlichen Angriffen. Gerade auf engem Raum besteht die Gefahr mit homophob denkenden Menschen zusammenleben zu müssen. Private Wohnungen sind für diese Personengruppe deshalb eine wichtige Schutzmöglichkeit.

In Abschnitt 3 schließlich werden Potenziale und Herausforderungen einiger zentraler Instrumente des Gewaltschutzes in Geflüchtetenunterkünften vorgestellt. So beschäftigen sich *Claudia Böhme* und *Anett Schmitz* in Kapitel 10 mit den Chancen und Möglichkeiten der Gewaltprävention durch ein kultursensibles Beschwerdeverfahren. Beschwerdeverfahren sind zentral, um latente Probleme und zu Grunde liegende Konfliktlagen, wenn möglich bereits vor Ausbruch von Gewalt sichtbar zu machen und präventiv zu bearbeiten. Allerdings muss Vertrauen in das Funktionieren des Verfahrens aufgebaut werden und die Bewohner*innen müssen

das Gefühl haben, dass damit ihre Sorgen und Nöte (kultur)sensibel adressiert werden.

Einen umfassenden Ansatz eines digitalen Monitorings von Gewaltschutz, erläutern Sifka Etlar Frederiksen und Olaf Kleist in Kapitel 11. In ihrem Beitrag wird deutlich, dass die Entwicklung eines umfassenden Monitoringtools ein langwieriger Prozess ist, der der Einbindung vieler Akteur*innen aus Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft mit kontinuierlichen Feedbackprozessen bedarf. Sie zeigen aber auch, dass es ein lohnenswerter Prozess ist, der einen Beitrag zur Verbesserung des Gewaltschutzes u.a. über das Sammeln von Daten und die daraus resultierenden Lerneffekte, leistet.

Zu einem ähnlichen Schluss kommen *Kayvan Bozorgmehr* und *Rosa Jahn* in Kapitel 12 über ein Gesundheitsmonitoring. Gewalterfahrungen, Stress und psychische Belastungen können zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, die im Rahmen der medizinischen Versorgung berücksichtigt werden müssen. Sie plädieren deshalb dafür, dass medizinische Versorgung einen essentiellen und integralen Bestandteil von Gewaltschutzkonzepten darstellt und als solches auch in einem Monitoring berücksichtigt werden muss. Die Form und die (datenschutz)technische Umsetzung eines solchen Monitorings werden in dem Kapitel diskutiert.

In allen Kapiteln wird insgesamt deutlich: Wie der Schutz von Geflüchteten gerade unter den erschwerten Bedingungen von kollektiver Unterbringung gewährleistet werden kann, muss immer wieder neuen Bedingungen angepasst werden und bleibt dabei eine auszuhandelnde Herausforderung. So kompliziert und herausfordernd der Gewaltschutz ist, sind die Perspektiven, Beurteilungen und Empfehlungen der Autor*innen vielfältig, ergänzen, aber widersprechen sich unter Umständen auch. Die Kapitel präsentieren insofern die Sichtweisen der Autor*innen. Das Buch als Ganzes stellt die Maßnahmen und Herausforderungen des Gewaltschutzes in Geflüchtetenunterkünften in einen Zusammenhang und bringt so wissenschaftliche Untersuchungen mit praktischen Erfahrungen zusammen.

Das Buch und das zugehörige Projekt wurden durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert. Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dar. Für die Inhalte sind ausschließlich die jeweiligen Autor*innen verantwortlich.

Danksagung

Dieses Buch entstand im Kontext des Forschungsprojekts »Monitoring und Evaluierung eines Schutzkonzeptes für geflüchtete Menschen in Flüchtlingsunterkünften«, das von 2019 bis 2020 in der Abteilung Konsens & Konflikt am Deutschen

Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM Institut) durchgeführt wurde. Das Projekt und das Buch profitierten immens von einer Vielzahl an Kooperationspartner*innen. Für die gute Zusammenarbeit möchten wir uns ganz herzlich bei der Bundesinitiative »Schutz für geflüchtete Menschen in Flüchtlingsunterkünften« bedanken, aus der einige Institutionen und Vertreter*innen auch hier im Buch vertreten sind, sowie bei Laura Karcher und Dr. Jenny Haack vom BMFSFJ und bei Usama Ibrahim-Kind von der Stiftung SPI. Die Zusammenarbeit mit von uns anonymisierten Geflüchtetenunterkünften und insbesondere die großzügige Unterstützung und Auskunftsbereitschaft der Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen, waren für unsere Arbeit unermesslich wertvoll, wofür wir allen Beteiligten dankbar sind. Unser wissenschaftlicher Beirat, Prof. Dr. Ulrike Krause, Prof. Dr. Ludger Pries und Prof. Dr. Anja Weiss sowie eine Vielzahl an Vertreter*innen aus der Zivilgesellschaft, haben uns wiederholt wertvollen Rat und Feedback gegeben. Das Forschungsprojekt haben wir mit unseren Mitherausgeber*innen Dimitra Dermitzaki und Bahar Oghalai sowie mit Sifka Etlar Frederiksen, Katrina Dees und Emel Inal durchgeführt, denen wir für eine tolle, spannende und fruchtbare Zusammenarbeit danken. Vielen Dank an Malica Christ und Lisa Schmit für das Korrektorat des Buchmanuskripts.

Literatur

- Agamben, Giorgio (2002), *Homo Sacer. Die Souveränität der Macht und das nackte Leben*, Frankfurt a.M.
- Bauer-Blaschkowski, Svenja (2020), Politik nach Präferenzlage oder pragmatisches Problemlösen? Landesregierungen und die Unterbringung von Asylbewerbern (1995–2016), *dms – der moderne staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management*, 13 (1), 165–190.
- Bluche, Lorraine/Baur, Joachim (2017), *Fluchtpunkt Friedland. Über das Grenzdurchgangslager, 1945 bis heute. Begleitband zur Dauerausstellung »Fluchtpunkt Friedland« im Museum Friedland*, Göttingen.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/UNICEF (2021), *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften*, Berlin.
- Caponio, Tiziana/Donatiello, Davide/Ponzo, Irene (2021), Relational and reputational resources in the governance of top-down asylum seekers' reception in Italian rural areas, *Territory, Politics, Governance*, 10(3), 407–425.
- Devlin, Julia/Evers, Tanja/Goebel, Simon (Hg.) (2021), *Praktiken der (Im-)Mobilisierung. Lager, Sammelunterkünfte und Ankerzentren im Kontext von Asylregimen*, Bielefeld.

- Dittmer, Cordula/Lorenz, Daniel F. (2020), Zivil- und Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe in der Bewältigung der Flüchtlingssituation 2015/16 in Deutschland, *Z'Flucht. Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung*, 4(1), 3–36.
- Fassin, Didier (2011), *Humanitarian Reason. A Moral History of the Present*, Berkeley.
- Gavranidou, Maria/Niemiec, Barbara/Magg, Birgit/Rosner, Rita (2008), *Traumatische Erfahrungen, aktuelle Lebensbedingungen im Exil und psychische Belastung junger Flüchtlinge*, Göttingen.
- Hoffmeyer-Zlotnik, Paula (2020), *Country Report Germany: Conditions in reception facilities*, AIDA/ECRE, <https://asylumineurope.org/reports/country/germany/reception-conditions/housing/conditions-reception-facilities/>, 18.05.2022.
- Holzer, Elizabeth (2013), What Happens to Law in a Refugee Camp?, *Law & Society Review*, 47 (4), 837–872.
- Höpner, Tobias (2004), *Die Standortwahl für Flüchtlingsheime in Berlin und die sich daraus ergebende stadträumliche Situation der Unterkünfte im Kontext der Flüchtlingspolitik*.
- IFRC Shelter Research Unit/Deutsches Rotes Kreuz (DRK) (2016), *Leitfaden zur Unterbringung von Geflüchteten in Deutschland*, https://www.rotkreuzhandbuch.de/lib/exe/fetch.php?media=betrdi:drk_leitfaden_fluechtlingsunterbringung.pdf, 18.05.2022.
- Inhetveen, Katharina (2010), *Die politische Ordnung des Flüchtlingslagers. Akteure – Macht – Organisation. Eine Ethnographie im Südlichen Afrika*, Bielefeld.
- Krause, Ulrike (2021), *Difficult Life in a Refugee Camp. Gender, Violence, and Coping in Uganda*, Cambridge.
- Kreichauf, René (2018), *From forced migration to forced arrival: the campization of refugee accommodation in European cities*, *Comparative Migration Studies*, 6 (7).
- McConnachie, Kirsten (2016), *Camps of Containment: A Genealogy of the Refugee Camp*, *Humanity: An International Journal of Human Rights, Humanitarianism, and Development*, 7 (3), 397–412.
- Muy, Sebastian (2018), Über Widersprüche Sozialer Arbeit in Sammelunterkünften für Asylsuchende, in: Stehr, Johannes/Anhorn, Roland/Rathgeb, Kerstin (Hg.), *Konflikt als Verhältnis – Konflikt als Verhalten – Konflikt als Widerstand. Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit*, Wiesbaden, 155–167.
- Pieper, Tobias (2013), *Die Gegenwart der Lager. Zur Mikrophysik der Herrschaft in der deutschen Flüchtlingspolitik*, Münster.
- Reuter, Tobias (2015), In den besseren Kreisen, *Zeit Online*, 16.12.2015, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-12/fluechtlingsunterbringung-fluechtlinge-frankfurt-gesundheit-hygiene-zustaende/komplettansicht>, 04.02.2022.
- Schießl, Sascha (2016), »Das Tor zur Freiheit«: Kriegsfolgen, Erinnerungspolitik und humanitärer Anspruch im Lager Friedland (1945–1970), Göttingen.
- The Sphere Project (2011), *Humanitäre Charta und Mindeststandards in der humanitären Hilfe*.

Turner, Simon (2016), What Is a Refugee Camp? Explorations of the Limits and Effects of the Camp, *Journal of Refugee Studies*, 29 (2), 139–148.

Vey, Judith/Gunsch, Salome (2021), *Unterbringung von Flüchtenden in Deutschland. Inklusion, Exklusion, Partizipation?*, Baden-Baden.

Theorien und Konzepte von Gewalt im Kontext von Geflüchtetenunterkünften

Albert Scherr

Abstract

Gemeinschaftsunterkünfte sind Kontroll- und Zwangsorganisationen, in deren Ordnung Machtasymmetrien und Konfliktpotenziale eingeschrieben sind. Aufgezeigt wird, dass erstens strukturell bedingte Konfliktkonstellationen zwischen dem mit der Durchsetzung der institutionellen Ordnung beauftragten Personal und den Bewohner/innen, zweitens Konflikte um knappe Ressourcen zwischen Bewohner/innen, drittens Versuche der Etablierung von Dominanz- und Unterordnungsverhältnissen gegenüber vulnerablen Gruppen sowie viertens den Bewohner/innen auferlegte Deprivationen entscheidende Faktoren sind, die zu Gewalt führen können. Darüber hinaus werden Bedingungen dargestellt, die zur gewaltförmigen Eskalation von Konflikten beitragen können, so u.a. die unzureichende Kontrolle der Machtausübung durch Personal, das räumlich verdichtete unfreiwillige Zusammenleben heterogener Gruppen mit unzureichenden Verständigungsmöglichkeiten sowie die physische Kopräsenz von jüngeren Männern mit Frauen und homosexuellen Männern unter Bedingungen einer eingeschränkten Privatsphäre. Akzentuiert wird, dass dies jedoch nicht zwangsläufig zu manifester physischer und verbaler Gewalt führt, sondern dies nur dann zu erwarten ist, wenn eine Durchsetzung von Regeln bzw. die kommunikative Verständigung über für alle akzeptable Regeln des Zusammenlebens scheitert sowie situative Eskalationsdynamiken auftreten.

Einleitung

Im vorliegenden Beitrag sollen Theorien und Konzepte dargestellt werden, die eine Grundlage dafür bieten, Formen von Gewalt in Geflüchtetenunterkünften (Erstaufnahmeeinrichtungen, Einrichtungen der Anschluss- bzw. Folgeunterbringung) differenziert zu beschreiben und zur Erklärung ihrer Ursachen und Gründe beizutragen. Damit sollen Ansatzpunkte sowohl für die weitere Forschung, als auch für Präventionskonzepte aufgezeigt werden.

Im Unterschied zu der an die Terminologie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angelehnte Definition bei Elle und Hess (2017: 6) wer-

den hier auch Landeserstaufnahmeeinrichtungen als Gemeinschaftsunterkünften gefasst. Dies ist erstens deshalb plausibel, weil sich die Bedingungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder und den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften in vielen Hinsichten ähnlich sind; zweitens kommt den sog. Erstaufnahmeeinrichtungen aufgrund der inzwischen auf bis zu 18 beziehungsweise 24 Monate verlängerten Aufenthaltsdauer (§47 AsylG) nunmehr zudem eine veränderte Funktion zu, wodurch die Abgrenzung zur Folgeunterbringung brüchig geworden ist.

Für die Aufgabenstellung dieses Beitrags¹ ist es weder leistbar noch zielführend, einen umfassenden Überblick über das breite Spektrum der sozialwissenschaftlichen und individualpsychologischen Gewaltforschung zu geben (DeKeseredy et al. 2018; Heitmeyer/Hagan 2002; Heitmeyer/Soffner 2004; Sturmey 2017). Vielmehr wird hier erstens eine Schwerpunktsetzung auf solche Theorien und Konzepte vorgenommen, die zur Beschreibung und Erklärung von Gewalt im Kontext von Gemeinschaftsunterkünften als Organisationen bzw. Institutionen verfügbar sind. Zweitens ist die Abgrenzung gegen eine tendenziell entgrenzende Verwendung des Gewaltbegriffs als normativ aufgeladene Globalkategorie (s.u.) zugunsten einer Fokussierung auf physische und verbale Gewalt Grundlage der folgenden Überlegungen. Drittens wird hier nicht auf externe Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte, deren Ursachen sowie mögliche Schutzmaßnahmen dagegen eingegangen (dazu etwa Schubert 2018).

Ausgangsannahmen

Auf Grundlage von vorliegenden Forschungsberichten² und der medialen Berichterstattung zu Geflüchtetenunterkünften (im Folgenden: GefU) können zunächst *drei Formen von Gewalt* unterschieden werden, die in GefU für Geflüchtete wiederkehrend beobachtet werden:

1. Gewalt zwischen Bewohner*innen; diesbezüglich ist im Hinblick auf die Ursachen und Erscheinungsformen a1) zwischen der Gewalt im Kontext von Konflikten zwischen Bewohner*innen sowie a2) Gewalt gegenüber spezifisch vulnerablen Gruppen (einschließlich sexualisierter Gewalt) zu differenzieren;

1 Dieser Text wurde als eine Expertise für das DEZIM verfasst und orientiert sich an der dafür festgelegten Aufgabenstellung des Auftraggebers.

2 Ein Überblick zur Forschung über Gemeinschaftsunterkünfte liegt bei Bauer (2017) vor; siehe zu unterschiedlichen Aspekten auch Aumüller et al. 2015; Cremer/Engelmann 2018; Christ et al. 2017; Deutsches Institut für Menschenrechte 2015; Hess et al. 2018; Johanniter Initiative Gemeinsam Gewaltfrei 2016; Landesflüchtlingsräte 2011; Elle/Hesse 2017; Lebhuhn 2016; Pieper 2008; Rabe 2017; Täubig 2009.

2. Gewalt, die seitens der institutionellen Akteure (Polizei; Sicherheitsdienste) als Mittel der Herstellung und Aufrechterhaltung der institutionellen Ordnung sowie bei der Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen angedroht und ggf. auch angewandt wird;
3. Gewalt im Kontext von Konfliktdynamiken zwischen den institutionellen Akteuren und Bewohner*innen.

Wie im Folgenden deutlich werden wird, ist es für ein angemessenes Verständnis der Ursachen, Gründe und Erscheinungsform von Gewalt in GefU zudem unverzichtbar, die *Wechselwirkungen und Bedingungsbeziehungen* zwischen den hier unterschiedlichen Dimensionen von Gewalt zu berücksichtigen. Dazu wird ein Überblick über diesbezüglich relevante Theorien und Konzepte sowie deren Implikationen für die weitere Forschung zu Gewaltursachen und den Gewaltschutz in GefU gegeben. Ausgehend von einem für sozialwissenschaftliche Gewalttheorien grundlegenden Verständnis von Gewalt als Element von Machtbeziehungen und von sozialen Konflikten werden dabei *Institutions-, Situations- und Akteurstheorien* von Gewalt berücksichtigt. Nicht eingegangen werden kann im vorliegenden Gutachten auf die Forschung über mögliche Zusammenhänge zwischen Traumata, posttraumatischen Belastungsstörungen und individuellen Gewaltneigungen von Geflüchteten sowie die damit verknüpfte Frage nach den Erfordernissen des Ausbaus therapeutischer Angebote (Happe et al. 2018).³

Im Sinne einer systematischen Verbindung der Perspektiven heterogener Gewalttheorien, sind im Hinblick auf Bedingungs- und Ermöglichungsfaktoren von Gewalt in GefU drei Ebenen zu unterscheiden:

- a) *institutionelle Faktoren* (institutionell verankerte Machtbeziehungen und Konflikte; institutionelle Regulierungen von Rechten usw.)
- b) *situative Merkmale und Dynamiken* (insbesondere Konfliktsituationen und -dynamiken);

3 Diesbezüglich kommt eine Stellungnahme der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina zu folgender Einschätzung: »Mehr als 60 Prozent der erwachsenen und mehr als 40 Prozent der jugendlichen Flüchtlinge haben in unterschiedlichen Rollen – als Opfer oder seltener auch als Täter – Gewalterfahrungen in der häufig vom Bürgerkrieg betroffenen Heimat und/oder auf der Fluchtroute gemacht. Neben stressbezogenen und posttraumatischen Folgeerkrankungen führen eben diese Gewalterfahrungen bei einem Teil der Betroffenen zu einer Zunahme der eigenen Gewaltneigung, die sich sowohl gegen die eigene Person als auch gegen Dritte richten kann.« (Happe et al. 2018: 19). Auf dieser Grundlage werden dort Forderungen zum Therapiebedarf entwickelt. Eine Zusammenstellung einschlägiger Literatur ist unter <https://www.baff-zentren.org/veroeffentlichungen-der-baff/literaturempfehlungen/#gewalt-und-trauma> zu finden.

- c) *individuell bzw. sozialen Gruppen zurechenbare Faktoren* (im Sinne von psychischen Strukturen, biografisch erworbenen Überzeugungen und Handlungsdispositionen von Akteuren sowie sozial typischen kulturellen Repertoires, Deutungs- und Handlungsmustern).

Gewalt im Kontext von Gemeinschaftsunterkünften ist, wie im Folgenden aufgezeigt wird, als ein mögliches Resultat des Zusammenwirkens von Ursachen und Gründen auf allen drei Ebenen zu untersuchen. Denn es ist davon auszugehen, dass diese ineinander verschränkt sind: In die institutionelle Struktur sind spezifische Funktionen und soziale Positionen sowie damit verknüpfte Hierarchien, Machtposition und Konfliktdynamiken eingelassen; die Institution setzt die Bewohner*innen spezifischen Belastungen aus und ist durch eine spezifische Zusammensetzung der Bewohner*innen und damit einer spezifischen Ausprägung der individuell zurechenbaren Faktoren charakterisiert; durch die Gegebenheiten der Institution entstehen bestimmte Situationen, die für diese Institutionen typisch sind und diese haben Einfluss auf die Häufigkeit, in der bestimmte Situationstypen auftreten oder nicht auftreten.

Konflikte- und Machtbeziehungen			
Bedingungs- und Ermöglichungsfaktoren von Gewalt		Konflikte und Machtverhältnisse zwischen Bewohner*innen	Konflikte und Machtverhältnisse zwischen Bewohner*innen und Personal bzw. Polizei
	Institutioneller Kontext		
	Situationsmerkmale und -dynamiken		
	Handlungsdispositionen von Akteur*innen		

Zur *Datengrundlage* ist festzustellen, dass medial, durch zivilgesellschaftliche Organisationen, Mitarbeiter*innen von Sozialdiensten und Bewohner*innen immer wieder auf Gewalt im Kontext von GefU hingewiesen worden ist. Es liegen jedoch keine verlässlichen Daten dazu vor, in welchem Umfang es in diesen In-

stitutionen zu Gewaltvorkommnissen kommt⁴ und folglich auch dazu nicht, ob sich GefU in dieser Hinsicht von vergleichbaren Institutionen, z.B. Gefängnissen (Chong 2014), Kasernen für Armeeingehörige und Bereitschaftspolizisten⁵, Internaten oder Jugendhilfeeinrichtungen (BMFSFJ 2019; Wolff 2015), unterscheiden. Folglich – und bereits dies ist ein erster wichtiger Befund – ist sowohl Vorsicht gegenüber der Annahme geboten, dass GefU in besonderer Weise von Gewalt geprägte Institutionen seien, als auch in Hinblick auf die Frage, ob und ggf. in welcher Hinsicht für GefU spezifische Gewaltursachen (nicht zuletzt im Hinblick auf Eigenschaften der Bewohner*innen) angenommen werden können, die sie von vergleichbaren Institutionen unterscheiden. Dies ist auch deshalb zu betonen, weil die Behauptung besonderer Gewaltneigungen von Geflüchteten ein gängiger Bestandteil flüchtlingsfeindlicher Diskurse ist.

Mit diesen Hinweisen und der Aufgabenstellung dieses Beitrags soll zudem keineswegs die Folgerung nahegelegt werden, dass die im Folgenden als Bedingungsfaktoren für Gewalt analysierten Merkmale von GefU nur dann problematisch sind, wenn sie zu manifester Gewalt führen. Denn Machtverhältnisse, Konfliktodynamiken und Deprivationen, die mit der der zwangsweisen Unterbringung in GefU einhergehen, sind auch dann problematisch, wenn sie nicht zu manifester Gewalt führen. Auch aus diesem Grund wird hier auf eine unspezifische Verwendung des Gewaltbegriffs als ›Skandalisierungskategorie‹ (Cremer-Schäfer/Steinert 2014: 16) verzichtet (s.u.), da dies zu einer problematischen Entskandalisierung von Verhältnissen und Praktiken führen kann, die nicht plausibel als Gewalt bezeichnet werden können.

4 Das Bundeskriminalamt (BKA 2019: 2) weist diesbezüglich darauf hin, dass die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik generell »keine Aussagen zu Straftaten, die in bzw. im Umkreis von Erstaufnahmeeinrichtungen oder Flüchtlingsunterkünften begangen wurden, zulassen, da diese keine Informationen zu diesen als potenziellen Tatorten enthält«. Auf der Grundlage einer Sekundäranalyse der verfügbaren Daten kommt Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut (DJI 2018: 10) zu folgender Einschätzung: »Es zeigt sich insgesamt, dass Geflüchtete selbst einer hohen Gefahr ausgesetzt sind, Opfer von Straftaten zu werden. Einen besonderen Belastungsfaktor stellen die situativen und räumlichen Konstellationen in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften dar: beispielsweise die Größe der Unterkunft, die räumliche Enge, die heterogene Zusammensetzung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die fehlenden Rückzugsmöglichkeiten für den Einzelnen selbst können wesentlich dazu beitragen, dass Konflikte eskalieren«.

5 Dem Bericht des Wehrbeauftragten (Deutscher Bundestag 2019: 87ff.) sind nur unsystematische Hinweise auf sexuelle Übergriffe und Mobbing zu entnehmen.

Gemeinschaftsunterkünfte als Kontroll- und Zwangsorganisationen

Gemeinschaftsunterkünfte sind in der einschlägigen Literatur in Anschluss an die klassische Studie von Goffman (1973) als ein besonderer Typus »instrumentell-formale[r] Organisation[en]« (173), als totale Institutionen in den Blick genommen worden (Pieper 2008; Täubig 2009); dies auch in Verbindung mit Bezügen auf Foucaults Konzept der Disziplinaranstalten (Foucault 1981).

Damit wird akzentuiert, dass das Zusammenleben sich hier unter Bedingungen der Unfreiwilligkeit des Aufenthaltsortes, einer strikten hierarchischen Beziehung zwischen Personal und Bewohner*innen sowie einer weitgehenden institutionellen Regulierung und Kontrolle der alltäglichen Abläufe – und insofern einer mehr oder weniger weitgehenden Entmündigung der Bewohner*innen – vollzieht. Relevant ist die damit eingenommene Perspektive hier deshalb, weil für Gefängnisse, die der prototypische Fall totaler Institutionen sind, in der Forschung immer wieder auf Zusammenhänge zwischen den dort gegebenen Machtstrukturen und manifester Gewalt – sowohl als Form der Machtausübung des Personals, als auch zwischen Insassen – hingewiesen worden ist. Zudem wurde mit dem Konzept der totalen Institutionen eine Forschungsperspektive begründet, die betont, dass Verhaltensweisen und Problematiken, die gewöhnlich als Folge der Eigenschaften der Insassen interpretiert werden, primär durch die institutionelle Ordnung selbst und die den Insassen dort zugemuteten Bedingungen hervorgebracht werden. Diese Perspektive ist auch hier von zentraler Bedeutung (s.u.; Chong 2014; Mechling 2019; Haslam et al. 2019; Schmidt/Dollinger 2015; Sykes 1958/2007).

Gleichwohl gehen die folgenden Ausführungen davon aus, dass das Konzept totale Institutionen nicht dazu geeignet ist, die Ordnung von GefU angemessen zu beschreiben (Intheeven 2010; Schäfer 2015). Denn die für Goffman (1973: 17ff.) zentralen Merkmale totaler Institutionen – die Aufhebung der sozialen und räumlichen Trennung der Lebensbereiche Arbeit, Freizeit und Schlaf, die Unterordnung aller Lebensbereiche unter eine singuläre Autorität, die Zielsetzung der Einwirkung auf Identität der Insassen, der Entzug von Mitteln zur Darstellung der eigenen Identität u.a. durch Uniformierung – sind in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete nicht, zumindest nicht umfassend, gegeben. Zudem handelt es sich im Fall von GefU auch nicht um im strengen Sinne »geschlossene Institutionen« (Neuber/Zahradnik 2019): Zwar sind Zugänge Außenstehender im Fall von Erstaufnahmeeinrichtungen und Ankerzentren mehr oder weniger strikt reguliert; die Bewohner*innen haben jedoch die Möglichkeit, die Einrichtung für bestimmte Zeiträume zu verlassen.

Ein zentrales Merkmal von GefU ist das unfreiwillige und räumlich beengte Zusammenleben von Einzelnen und Familien, die sich bislang überwiegend nicht kannten und sich im Hinblick auf ihre Sprache sowie nationale, kulturelle, religiöse und politische Bezüge voneinander unterscheiden. Die Unfreiwilligkeit der

Mitgliedschaft begründet ihre Kennzeichnung als *Zwangsorganisationen*; für diese gilt, dass sie Verhaltenserwartungen im Unterschied zu sonstigen Organisationen nicht durch die Drohung der Aufkündigung der Mitgliedschaft erreichen können und deshalb in besonderer Weise auf Zwangsmaßnahmen und ggf. Gewalt durch Durchsetzung ihrer Organisationszwecke angewiesen sind (Kühl 2012: 345ff.). Primäre institutionelle Zwecksetzungen sind die Kontrolle des Aufenthaltsortes und die Erreichbarkeit der Bewohner*innen für die administrativen Verfahren des Ausländer- und Flüchtlingsrechts. Insofern sind sie als *Kontrollorganisationen* zu charakterisieren. Darüber hinaus führt die Unterbringung in GefU – ob beabsichtigt oder nicht – vielfach zu einer sozialräumlichen Separation, die soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung erschwert (Scherr 2017).

Gleichwohl sind auch Konzepte, die für die Untersuchung von Ausprägungen und Ursachen von Gewalt in *totalen* bzw. *geschlossenen Institutionen* entwickelt wurden, auch in Bezug auf Gemeinschaftsunterkünfte relevant. Dies ist deshalb der Fall, weil die Erfordernisse der administrativen Herstellung und Aufrechterhaltung einer hierarchischen Ordnung in GefU als Kontroll- und Zwangsinstitution zu einer Reihe übereinstimmender bzw. ähnlicher Merkmale führt, die als Bedingungs-zusammenhänge für Gewalt relevant sind (s.u.).

Zum Gewaltbegriff

Konsensuelle Grundlage der sozialwissenschaftlichen Gewaltforschung ist die Annahme, dass Gewalt aufgrund der körperlichen und seelischen Verletzbarkeit von Menschen ein quasi universell einsetzbares Mittel ist, um Macht auszuüben, eigene Interessen gegen Andere durchzusetzen und Konflikte auszutragen. Wirksam ist Gewalt dabei nicht allein, und ggf. auch nicht primär dann, wenn sie tatsächlich angewandt wird, sondern bereits dadurch, dass die Möglichkeit der Anwendung von Gewalt sozialen Akteuren als Potenzial bewusst ist und deshalb Situationen und Praktiken vermieden werden, von denen potenzielle Opfer annehmen, dass sie zur Aktualisierung dieses Potenzials führen (Luhmann 2003: 60ff.). In seiner für die neuere Gewaltforschung grundlegenden Studie fasst Popitz (1992: 57) dies wie folgt: Gewalt »ist kein bloßer Betriebsunfall sozialer Beziehungen, keine Randerrscheinung sozialer Ordnungen und nicht lediglich ein Extremfall oder eine ultima ratio. Gewalt ist [...] eine Option menschlichen Handelns, die ständig präsent ist. Keine umfassende soziale Ordnung beruht auf der Prämisse der Gewaltlosigkeit.«

Dem entsprechend bezieht sich die sozialwissenschaftliche Gewaltforschung auf höchst heterogene Phänomene. Diese umfassen unterschiedliche Formen der Gewaltausübung durch Individuen und Kleingruppen (von Mobbing über Körperverletzung bis zu Totschlag und Mord) ebenso wie organisierte und »spontane« kollektive Gewaltausübung (z.B. Kriegsführung, ethnische Konflikte) sowie For-

men der sog. strukturellen Gewalt (z.B. Ungleichheitsstrukturen, Armut, soziale Schließung und Exklusion) und der symbolischen Gewalt (z.B. herabwürdigende Darstellungen). In einschlägigen Analysen des Gewaltbegriffs ist diesbezüglich überzeugend aufgezeigt worden, dass eine generalisierte Verwendung des Gewaltbegriffs, der darunter ein in Anschluss an Galtung (1975) ein sich heterogenes Spektrum von gesellschaftlichen Strukturen und Praktiken fasst, durch die »Menschen so beeinflusst werden, daß ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung« (Galtung 1975: 9), zu unspezifisch ist, um sich als Grundlage für die Theoriebildung und empirische Forschung über Gewalt zu eignen (Cremer-Schäfer-Steinert 2014: 12ff.; Imbusch 2002; Nunner-Winkler 2004). Denn Begriffsstrategien, die dazu führen, dass sehr heterogene Phänomene unter einen Begriff subsumiert werden, haben die Konsequenz, dass die Suche nach gemeinsamen Ursachen und Gründen notwendig in hoch allgemeine und deshalb weder für die Forschung, noch für Interventions- und Präventionskonzepte brauchbare Bestimmungen münden.⁶ Weiter kann gegen den Begriff der strukturellen Gewalt eingewendet werden, dass er auf Phänomene verweist, die als Auswirkungen von Macht- und Herrschaftsverhältnissen sowie sozialen Ungleichheiten analysiert werden können und deren zusätzliche Charakterisierung als strukturelle Gewalt keinen weiterführend Erkenntnisgewinn ermöglicht. Obwohl der Begriff der strukturellen Gewalt in politischen Diskursen im Interesse der Skandalisierung kritikbedürftiger sozialer Verhältnisse nach wie vor verwendet wird, wird er in der sozialwissenschaftlichen Forschung deshalb überwiegend »als normativ und vor allem als zu unscharf und damit analytisch unbrauchbar kritisiert« (Intheeven 2017: 12).

In Übereinstimmung damit geht das vorliegende Gutachten von einem Gewaltverständnis aus, das unter Gewalt in Anlehnung an Popitz (1992: 48ff.) und Luhmann (2003: 60ff.) zentral, aber nicht ausschließlich Praktiken fasst, die durch die Androhung oder Zufügung physischen Zwangs, ggf. in Verbindung mit der Zufügung von Schmerz und körperlichen Verletzungen, gekennzeichnet sind. Zudem werden unter psychischer Gewalt hier gravierende Verletzungen der psychischen Integrität gefasst, die mit körperlichen Gewaltaktionen verbunden sein, aber auch von kommunikativer Gewalt ausgehen können (s.u.). *Unter Gewalt werden hier also Praktiken gefasst, durch die Individuen durch die Androhung oder Anwendung physischen Zwangs und/oder schmerzhafter Eingriffe in ihre physische und psychische Integrität zu bestimmten Handlungen und Unterlassungen veranlasst werden sollen.*

Diese Begriffsverwendung hat drei Implikationen:

1. Einer politischen und moralischen Rhetorik, die darauf zielt, die institutionelle Ordnung von GefU als strukturelle Gewaltverhältnisse zu bezeichnen und

6 Dies gilt in vergleichbarer Weise z.B. auch für Kriminalität; siehe dazu Scherr 2019b.

dadurch zu skandalisieren, wird damit keineswegs ihre grundsätzliche Zulässigkeit bestritten, sondern nur davon ausgegangen, dass diese zu einer übergeneralisierten Begriffsverwendung führt, die für die sozialwissenschaftliche Forschung und Theoriebildung wenig hilfreich ist. Es wird damit auch nicht in Abrede gestellt, sondern wird im Weiteren explizit aufgezeigt, dass *Zusammenhänge zwischen der institutionellen Ordnung von GefU und physischer Gewalt* in Rechnung zu stellen sind.

2. Ein Verständnis von Gewalt als Androhung oder Anwendung physischen Zwangs und schmerzhafter Verletzungen schränkt die Perspektive nicht auf solche Formen von Gewalt ein, die rechtlich und/oder moralisch als unzulässig gelten. Auch *legale, rechtsstaatlich zulässige Gewalt* ist somit als Gewalt zu benennen. Damit wird berücksichtigt, dass die Androhung und Zufügung physischen Zwangs als legales und legitimes Mittel der Aufrechterhaltung institutioneller Ordnungen und der Rechtsdurchsetzung gilt. Denn die Möglichkeit des Rückgriffs auf physische Gewalt und die Verfügung über darauf spezialisierte staatliche Organisationen ist ein konstitutives Merkmal gesellschaftlicher Machtverhältnisse (Luhmann 1974 und 2003: 90ff.; Popitz 1992). Folglich ist zwischen der gesellschaftlich (politisch, rechtlich, medial) als legitim geltender sowie illegitimer Gewalt zu unterscheiden (Scherr 2004; 2010 und 2015), zugleich aber zu berücksichtigen, dass beide Formen von Gewalt nachweisbar in einem wechselseitigen Bedingungs Zusammenhang stehen: Erstens gelten Formen der illegitimen Gewalt als inakzeptable Infragestellung oder Bedrohung institutioneller Normen und Ordnungen, weshalb die rechtlich geregelte Androhung oder Anwendung legitimer Gewalt als unverzichtbares Mittel der Aufrechterhaltung institutioneller Ordnungen – so im Fall von GefU im Rahmen von Maßnahmen der Polizei und von Sicherheitsdiensten – gerechtfertigt wird. Zweitens ist der Verweis auf die nicht gerechtfertigte und/oder unverhältnismäßige Anwendung von legaler Gewalt eine gängige Rechtfertigung für die Verwendung von illegitimer Gewalt als Mittel einer aus Sicht der Akteure legitimen Gegenwehr. Drittens gilt, dass Ausmaß und Formen illegitimer Gewalt in einen Zusammenhang mit den in jeweiligen Kontexten bedeutsamen Formen der legitimen Gewalt stehen. Dies betrifft sowohl, wie gesellschafts- und kulturvergleichende Studien zeigen, das Ausmaß, die Methoden, die Intensität und die Brutalität jeweiliger Formen der Gewaltausübung (s. etwa Kersten 1997). Wechselwirkungen zwischen legitimer und illegitimer Gewalt kennzeichnen auch Eskalationsdynamiken in Konflikten, die sich aus Sicht der jeweiligen Akteure als notwendige und legitimen Re-Aktionen auf die Gewaltbereitschaft bzw. die Gewaltaktionen der jeweiligen Gegenseite darstellen (Collins 2011; Neidhardt 1989; Pilz 2010).
3. *Physische Gewalt* ist als Mittel zur Herstellung oder Durchsetzung von Machtbeziehungen nicht allein deshalb wirkungsmächtig, weil sie unmittelbar oder als

Androhung und Zufügung von Schmerzen dazu geeignet ist, Handlungen oder Unterlassung zu erzwingen, sondern auch, weil sie zu gravierenden Verletzungen der psychischen Integrität bis zum im Extremfall (Folter) vollständigem Verlust von Selbstkontrolle sowie selbstbestimmter Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit führen kann. Folglich sind die körperbezogene und die psychische Dimension von Gewalt nicht klar voneinander abzugrenzen. Dies zeigt sich auch darin, dass sprachliche Äußerungen zu ähnlichen psychischen Beeinträchtigungen führen können, wie körperliche Gewaltanwendung. Insofern erscheint es sinnvoll, gravierende Verletzungen der psychischen Integrität durch sprachliche Äußerungen als *verbale bzw. kommunikative Gewalt* zu bezeichnen (Krämer 2017; Klinker et al. 2018). Allerdings ist bei der Begriffsverwendung insofern Vorsicht geboten, da diese zu einer sehr unscharfen Ausweitung des Gewaltbegriffs führen kann, wenn unterschiedliche Ausmaße herabsetzender, beleidigender und kränkender Äußerungen als sprachliche oder kommunikative Gewalt bezeichnet werden. Von sprachlicher Gewalt (im Unterschied zu Beleidigungen, Demütigungen, Herabsetzungen sowie sprachlicher Diskriminierung; (Reisigl 2017) sollte deshalb nur dann gesprochen werden, wenn sprachliche Äußerungen direkte Aufforderungen zu physischer Gewalt oder diskriminierende Bezeichnungen umfassen, die, wie dehumanisierende Kategorien, einen engen Bezug zu gewaltlegitimierenden Diskursen und Ideologien haben.

Grundlage des weiteren Gutachtens ist vor diesem Hintergrund ein Verständnis von *Gewalt als Anwendung oder Androhung unmittelbaren physischen Zwangs und/oder Zufügung körperlicher und damit verbundener psychischer Verletzungen, die mit verbaler Gewalt einhergehen sowie durch verbale Gewalt eingeleitet und vorbereitet werden können.*

Gewalt in sozialen Konflikten und Machtverhältnissen

Im Sinne einer vorläufigen und groben Unterscheidung kann bezüglich der Ursachen und Gründe von Gewalt (nicht nur, aber auch in GU) zwischen einerseits soziologischen, politikwissenschaftlichen und historischen Theorien unterschieden werden, die *kontextuelle Faktoren* akzentuieren, sowie psychologischen und sozialpsychologischen andererseits, die auf mehr oder weniger stark ausgeprägte *individuelle und kollektive Dispositionen* zu Aggressivität und Gewalt hinweisen. Abstrahiert man diesbezüglich von Extremfällen wie zum Beispiel der organisierten Gewaltanwendung in Kriegen (Barberowski 2015) sowie nur noch psychopathologisch zu erklärenden individuellen Gewaltaktionen (Douglas et al. 2009), dann erweist es sich als erforderlich, für jeweilige Kontexte und Formen von Gewalt das *Zusammenwirken kontextueller und dispositionaler* Faktoren zu betrachten, die als begünstigende oder begrenzende Bedingungen wirksam werden. Im Folgenden wird diesbezüg-

lich zunächst aufgezeigt, dass für ein Verständnis von Gewalt in GefU macht-, konflikt- und interaktionstheoretische Konzepte von zentraler Bedeutung sind.

Gewalt in Machtverhältnissen

Ausgehend von Max Webers klassischer Definition von Macht und Herrschaft (Weber 1922/1972) wurde *Gewalt* immer wieder *als ein zentrales Machtmittel* analysiert (Mann 1998 und 2001). Dies gilt auch für moderne Gesellschaften, in denen die staatliche Monopolisierung der legitimen physischen Gewalt nicht zu einem Verzicht, sondern zu einer staatlich-politischen Monopolisierung und ggf. rechtlichen Regulierung sowie einer Zentralisierung von Gewaltmitteln führt (Sofsky 1996: 14ff.). Die Verfügung über überlegene Gewaltmittel war und ist eine zentrale Grundlage der Machtausübung, d.h. der Fähigkeit, den eigenen Willen und eigene Vorstellungen über die richtige Ordnung des sozialen Zusammenlebens auch gegen entgegenstehende Interessen Machtunterlegener durchzusetzen. Der wechselseitig konstitutive Zusammenhang von Macht und Gewalt besteht auch darin, dass Macht als die Fähigkeit verstanden werden kann, Gewalt auszuüben, ohne dafür sanktioniert zu werden.

Deshalb ist in stark ausgeprägten Machtasymmetrien nicht nur die Möglichkeit einer rational kontrollierten, instrumentellen Gewaltanwendung, sondern auch das Potenzial der *Entgrenzung von Gewalt* eingelassen (Narr 1974; Welzer 2005; Wieviorka 2006: 148). Pointiert stellen Cremer-Schäfer und Steinert (2014: 9) diesbezüglich fest: »Es ist kein Geheimnis, Grausamkeit und Brutalität entstehen am ehesten, indem sie befohlen oder zumindest freigegeben werden.« In Übereinstimmung damit haben feministische Theorien zu Gewalt, Geschlechterverhältnissen sowie sexueller Gewalt argumentiert, dass diese eine zentrale Ursache in der Fähigkeit hat, Macht mittels Gewalt auszuüben, ohne mit Sanktionen und bedrohlicher Gegenwehr rechnen zu müssen (Gender Initiativkolleg 2012).

Die Androhung oder Anwendung von überlegener Gewalt als instrumentelle Gewalt ist in Machtbeziehungen immer dann unverzichtbar, wenn es nicht gelingt, Zustimmung oder zumindest Akzeptanz für Regeln und Anordnungen mittels Autorität, kommunikativer Verständigung, Überredung und Überzeugung herzustellen (Luhmann 1974 und 2003: 60ff.). Im Hinblick auf die Anwendung von Gewaltmitteln durch Polizeibeamte kommt die einschlägige Forschung dementsprechend zu dem Befund, dass Polizeibeamte insbesondere dann zu Gewalt tendieren, wenn sie auf der Seite ihres Gegenübers in Interaktionen Verhaltensweisen wahrnehmen oder erwarten, die auf die »Ablehnung ihrer Rolle als Befehlsträger« (Hunold 2016: 235) hindeuten, also von einer Nicht-Akzeptanz ihrer rechtlich gestützten Autorität ausgehen.

Auch Institutionen, die vordergründig betrachtet dem Prinzip der Gewaltfreiheit verpflichtet sind (wie etwa Schulen und Betriebe), verzichten deshalb nicht auf die letztinstanzliche Möglichkeit, auf polizeiliche Maßnahmen als legale Gewaltmittel zurückgreifen zu können. Machtsoziologisch ist es diesbezüglich plausibel anzunehmen, dass gerade das Wissen aller Beteiligten um die Möglichkeit des institutionellen Rückgriffs auf überlegene Gewaltmittel dazu beiträgt, dass diese gewöhnlich nicht aktualisiert werden müssen.

Die einschlägige Forschung hat zudem aufgezeigt, dass Gewaltanwendung – auch in der Form der Überschreitung der dafür vorgesehenen rechtlichen Vorgaben – durch Inhaber/innen institutioneller Machtpositionen dann zu erwarten ist, wenn sich die Überzeugung, dass Gewalt ein unverzichtbares Mittel zur Aufrechterhaltung der institutionellen Ordnung ist, mit fehlenden Kontrollen der Gewaltanwendung verbindet (Haslam et al.; Hunold 2016; Klatezki 2009; Welzer 2010; Zimbardo 2007).

In der an Milgram (1974; Dolinki et al. 2017) anschließenden sozialpsychologischen Forschung wurde weiter deutlich, dass *Wahrscheinlichkeit von Gewaltanwendung in Machtverhältnissen* dadurch gesteigert wird, dass soziale Distanz zwischen potenziellen Tätern und potenziellen Opfern hergestellt wird sowie die potenziellen Täter*innen durch anerkannte Autoritäten zur Gewaltausübung legitimiert werden (Aronson et al. 2004: 304ff.; Bauman 2012: 166ff.). Eine zugespitzte Form solcher Distanzierung sind Ideologien und Vorurteile, die zu einer Dehumanisierung potenzieller Opfer führen und diese damit aus dem Kreis derjenigen ausschließen, denen sich potenzielle Täter moralisch verpflichtet fühlen. Nationalistische und rassistische Ideologien ermöglichen entgrenzte Gewalt auch dadurch, dass sie einschränken, »wer überhaupt als Mitmensch gilt«, wem die »Zugehörigkeit [...] zu unserer moralischen Gemeinschaft« zugesprochen wird (Rorty 2003: 156).

Die instrumentelle Anwendung von Gewalt ist jedoch nur ein begrenzt taugliches Mittel zur dauerhaften Stabilisierung institutioneller Ordnungen. Denn die Anwendung von Gewalt in Machtbeziehungen kann dazu führen, dass die Legitimationsgrundlage von Macht erodiert, weil das Scheitern einer Einigung auf für alle akzeptable Regulierungen offenkundig wird und Gewalt sich in der Folge zudem als legitimes Mittel der Gegenwehr der Machtunterlegenen darstellen kann. Folglich ist die Androhung und Anwendung von Gewalt ein auf Dauer nur begrenzt geeignetes Mittel zur Aufrechterhaltung von Machtasymmetrien. Denn die dialektische Beziehung von Macht und sozialer Ordnung (»Soziale Ordnung ist eine notwendige Bedingung der Eindämmung von Gewalt – Gewalt ist eine notwendige Bedingung zur Aufrechterhaltung sozialer Ordnung«; Popitz 1992: 63) wird bei manifester Gewaltanwendung einseitig in Richtung auf eine *Eskalationsdynamik* aufgelöst, wenn die Ordnung und die zu ihrer Aufrechterhaltung eingesetzten Machtmittel nicht mehr als legitim anerkannt werden. Deshalb versuchen moderne

Institutionen gewöhnlich, auf den Einsatz von Gewalt oder das demonstrative Vorzeigen der Möglichkeit des Rückgriffs aus Gewalt im Wissen darauf zu verzichten, dass dies konfliktverstärkend wirksam werden und Eskalationsdynamiken freisetzen kann. D.h.: Die Androhung oder Anwendung von Gewalt in Machtbeziehungen ist einerseits dann notwendig, wenn es nicht mehr gelingt, bei Machtunterworfenen Akzeptanz für Regeln und Normen herzustellen; andererseits wird mit der Erosion der Akzeptanz bestehender Machtbeziehungen auch der Rückgriff auf Gewalt durch Machtunterworfenen wahrscheinlicher.

In einer anderen Perspektive kann diesbezüglich argumentiert werden, dass der Rückgriff auf physische Gewalt unter Bedingungen sonstiger Machtlosigkeit, sich für Machtunterworfenen als das einzige zugängliche Mittel der *Gegenwehr* bzw. als eine Möglichkeit darstellen kann, eigene *selbstbestimmte Handlungsfähigkeit* wiederherzustellen (Scherr 2004; Wahl 1989). Elias und Scotson (1993: 187ff) haben auch auf die Bedeutung von Gewalt als Mittel Unterlegener hingewiesen, auf Erfahrungen mit Ausgrenzung und Abwertung durch »Exponenten der Staatsmacht und der ordentlichen Welt« (ebd.: 202) zu reagieren, in dem die eigene Missachtung einer Ordnung, die ihnen Anerkennung verweigert und damit Grundlagen von Selbstwert und Selbstachtung entzieht, durch Gewalt artikuliert wird.

Ein Verständnis von Gewalt als Mittel von Machtausübung und als Gegengewalt Machtunterworfenen beschreibt nur eine Ausprägung des Zusammenhangs von Macht und Gewalt. Denn umgekehrt kann Gewalt auch ein Mittel sein, um zwischen (bislang) Gleichrangigen Dominanz- und Unterordnungsverhältnisse herzustellen: Immer dann, wenn Regeln und Normen, die eine gewaltfreie Aufrechterhaltung sozialer Ordnungen ermöglichen sollen, nicht gegeben und anerkannt sind oder nicht wirksam durchgesetzt werden können, ist Gewalt ein nahezu universell einsetzbares Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen sowie zur *Herstellung und Aufrechterhaltung von Machtasymmetrien unter bislang Gleichrangigen*. Unter diesen Bedingungen sind dann diejenigen mächtig, die individuell und/oder kollektiv über das wirksamste Potenzial verfügen, Gewalt anzudrohen oder anzuwenden. D.h.: Sogenannte *vulnerable Gruppen* – und dies betrifft insbesondere Frauen (Dilger/Dohrn 2016), aber auch homosexuelle Männer (Küppers/Hens 2019; Wiegand 2019) – sind in GefU nicht zuletzt deshalb in besonderer Weise vulnerabel, weil sie selbst nicht über die Möglichkeit verfügen, sich mit eigenen Gewaltmitteln oder durch das Vermeiden bedrohlicher sozialer Kontakte und Kontexten gegen die Androhung oder Anwendung von Gewalt zu schützen, und davor auch institutionell nicht zureichend geschützt werden.

Gewalt als Ressource in Interaktionen

Im Unterschied zu einem Verständnis von Gewalt als Mittel der Durchsetzung, Aufrechterhaltung oder Herstellung von Machtverhältnissen haben soziologische

Interaktionstheorien akzentuiert, dass in *Situationen der körperlichen Kopräsenz* prinzipiell ein Gewaltpotenzial eingeschlossen ist: Goffman (1994: 60) weist darauf hin, dass Individuen allein schon aufgrund der physischen Nähe zu anderen und aufgrund ihrer »Körperlichkeit prinzipiell Angriffen anderer [...] ausgesetzt sein können, die sie Kraft ihrer Körper in die Situation einbringen«. In Übereinstimmung damit, hat die neuere Soziologie der Gewalt mit überzeugenden Argumenten dafür plädiert, von einem Verständnis von *Gewalt als »Jedermanns-Ressource«* (von Trotha 1997: 18; vgl. Scherr 2004) auszugehen. Damit wird akzentuiert, dass Menschen unter Bedingungen physischer Kopräsenz prinzipiell weitgehend voraussetzungslos über die Möglichkeit verfügen, anderen physische (und psychische) Verletzungen zuzufügen. Diese Annahme wird durch Ergebnisse der historischen, soziologischen und sozialpsychologischen Gewaltforschung bestätigt, die Bedingungen⁷ aufgezeigt hat, unter denen »ganz normale« Individuen bereit sind, Gewalt auszuüben (Baberowski 2015; Bauman 2012; Milgram 2002; Haslam et al. 2019; Zimbardo 2007).⁸ Die damit eingenommene Perspektive ist jedoch aus zwei Gründen präzisierungsbedürftig:

- Erstens kann nicht davon abgesehen werden, dass Individuen in Abhängigkeit von ihrer körperlichen Verfasstheit, durch Trainingsprogramme und Gewaltsozialisation ggf. erworbene Gewaltkompetenzen und Gewaltdispositionen sowie der Verfügung über technische Gewaltmittel offenkundig in sehr ungleicher Weise in der Lage sind, physische Gewalt auszuüben und sich davor zu schützen (Grossmann 2010). Ein Verständnis von Gewalt als Jedermanns-Ressource kann die Bedeutung dieser *Ungleichheiten der Gewaltfähigkeit und -bereitschaft* und auch ihre Verschränkung mit den Geschlechterverhältnissen nicht ausklammern (s.u.).
- Zweitens steht eine Sichtweise von Gewalt als Potenzial, das prinzipiell jederzeit aktualisiert werden kann, ersichtlich im Widerspruch zu der Beobachtung, dass manifeste Gewalt im Alltag auch unter Bedingungen verdichteter körperlicher Kopräsenz – so etwa bei Großereignissen wie Volksfesten und Fußballspielen – ein eher seltenes Ereignis ist. Erklärungsbedürftig ist deshalb nicht nur, warum unter bestimmten Bedingungen Gewalt angewandt werden kann

7 Zu diesen Bedingungen sind insbesondere a) autoritativ gestützte Legitimationen jeweiliger Gewalt, b) kategoriale Einteilungen von Individuen in Gruppen und Verbindung mit Feindbildern sowie c) eskalierende Konfliktdynamiken zu rechnen; auf diese Aspekte wird im Folgenden noch etwas näher eingegangen.

8 Dies impliziert jedoch, dass Unterschiede der individuellen Gewaltdispositionen in solchen Kontexten bedeutungslos sind; vielmehr zeigt eine genauere Lektüre der einschlägigen Studien, dass Individuen in Abhängigkeit von ihren psychischen Dispositionen mehr oder weniger leicht veranlasst werden können, Gewalt anzuwenden, oder dies gegebenenfalls auch verweigern.

und ggf. wird, sondern gleichermaßen auch, warum dies vielfach nicht geschieht.

Gewalt als normgeleitetes Handeln

Unter Bezug auf klassische Theorien sozialen Handelns kann auf die Bedeutung von sanktionsgestützten und/oder verinnerlichten Normen verwiesen werden, die die Anwendung von Gewalt im jeweiligen sozialen Kontext als zulässig oder unzulässig erscheinen lassen (Popitz 2006). Unterschiede des Ausmaßes an Gewalt sind im Sinne eines Verständnisses von Gewalt als eine Form normgeleiteter Handlungen als Folge jeweils kontextuell gültiger (dominanter oder subkultureller) Normen und des Ausmaßes ihrer Durchsetzung durch Kontrollen und Sanktionen erklärbar.⁹ Gewalt ist demnach dann (und nur dann) erwartbar, wenn die Norm des Gewaltverzichts von Einzelnen oder Teilgruppen nicht anerkannt wird sowie von Instanzen der sozialen Kontrolle nicht durchgesetzt wird bzw. werden kann.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Herstellung und Aufrechterhaltung der Norm der Gewaltfreiheit voraussetzungsvoll und von einem »Generalisierungsdilemma« (Waldmann 2004: 247) auszugehen ist: »Wenn innerhalb einer Gruppe einige wenige, im Extremfall nur ein einziger Gewalt zur Schlüsselressource der Machtverteilung erklärt [und in der Lage ist, die zu tun, A.S.], nützt es dem Rest der Gruppenmitglieder wenig, dagegen im Namen einer gütlichen Austragung von Meinungsverschiedenheiten und Konflikten zu protestieren. [...] Damit eine auf Konsens gegründete Ordnung funktioniert, müssen sich alle Beteiligten auf sie einlassen. Um dem Prinzip des Stärkeren zur Durchsetzung zu verhelfen, bedarf es nur der Initiative weniger.« (ebd.: 247f.)

Die einschlägige soziologische Forschung hat zudem wiederkehrend aufgezeigt, dass die Reichweite von Versuchen, Normen – auch strafrechtliche Normen – durch Kontrollinstanzen und Sanktionen durchzusetzen, begrenzt ist (Cremer-Schäfer/Steinert 2014; Hanak et al. 1989; Popitz 2006). Dies gilt, wie bereits Goffman (1973) klassisch gezeigt hat, auch unter den Bedingungen totaler Institutionen, in denen Insassen in Reaktion auf Versuche der autoritären Regulierung mit Taktiken reagieren, diese zu unterlaufen. Erklärungen, die von der Annahme einer prinzipiellen Gewaltbereitschaft aller sozialen Akteure ausgehen, die primär durch sanktionsgestützte Normdurchsetzung begrenzt wird, erweisen sich damit als unzulänglich. D.h. hier: Bemühungen, Gewalt in GefU durch eine striktere Kontroll- und Sanktionspraxis zu bewirken, sind nur begrenzt aussichtsreich und können zudem zu kontraproduktiven Konflikteskalationen beitragen (s.u.). Deshalb sind

9 In Zusammenhang damit ist wiedergehend in einer geschlechtersoziologischen Perspektive auf die Bedeutung von Gewalt legitimierenden Männlichkeitsnormen hingewiesen worden (s.u.; Bereswill/Neuber 2011; Connell 2000; Kersten 1993; Meuser 2002; Scherr 2004).

in Hinblick auf die Begrenzung von Gewalt auch Formen und Prozesse der informellen Selbstregulation unter Bewohner*innen bzw. innerhalb des Personals zu berücksichtigen.

Konfliktkonstellationen und Situationsdynamiken

In seiner einflussreichen mikrosoziologischen Gewalttheorie betont Collins (2008; 2011; 2016; Equit et al. 2016) einen anderen, über das klassische Paradigma der Normsetzungen und Normdurchsetzung hinausgehenden Gesichtspunkt: Gewalt wird bei Collins als ein mögliches Mittel bzw. als ein Bestandteil der Austragung sozialer Konflikte in den Blick genommen. Sie stellt demnach keine erwartbare Normalform sozialen Handelns dar, sondern ist nur dann wahrscheinlich, wenn unterschiedliche Ansprüche, Bedürfnisse und Interessen potenzieller Konfliktparteien gegeben sind sowie keine Einigung über die Regulierung sozialer Beziehungen erzielt werden kann. Damit wird zunächst ganz generell auf die in soziologischen Theorien immer wieder akzentuierte Bedeutung der Normalität von Konflikten in sozialen Beziehungen sowie auf die Bedeutung von Gewalt als Mittel der Konfliktaustragung hingewiesen (zusammenfassend siehe Joas/Knöbl 2013: 251ff.). Darüberhinausgehend weist Collins darauf hin, dass vor dem Hintergrund der relevanten empirischen Befunde davon auszugehen ist, dass die direkte Anwendung von physischer Gewalt – und nicht nur die Androhung und das Vorzeigen von Gewaltfähigkeit – in face-to-face-Situationen deshalb sehr voraussetzungs-voll ist, weil es Individuen gewöhnlich schwerfällt, anderen »von Angesicht zu Angesicht« (Collins 2016: 17) Gewalt zuzufügen. Individuen verfügen Collins zufolge über eine innere Hemmung gegenüber physischer Gewaltanwendung, die aus damit einhergehenden emotionalen Belastungen sowie »konfrontativer Anspannung und Angst« (ebd.: 18) resultiert. Dies führt dazu, dass es auch bei feindseligen Auseinandersetzungen überwiegend nicht zu tatsächlicher körperlicher Gewalt kommt, sondern dass diese »auf einem Niveau von Toben, Bedrohungen oder wütender Beleidigung verbleiben und schließlich mit einem Rückzug der Kontrahenten ausklingen« (ebd.: 18). Der Umschlag in körperliche Gewalt erfordert demnach spezifische situative Faktoren, die dazu führen, dass die Barriere zur direkten physischen Gewaltanwendung durch eine eskalierende Aufschauklung überwunden wird (Eckert/Willems 2002), oder aber die Anwesenheit von Akteuren, denen entsprechende Hemmschwellen und Ängste gezielt abtrainiert wurden bzw. bei denen diese aufgrund vorgängiger Gewaltsozialisation (Brutalisierung und Desensibilisierung), nicht mehr vorhanden sind (Grossmann 2009; Sutterlüty 2003).

Folglich ist zwischen *Konfliktkonstellationen*, die in die Struktur der Institution Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge eingelassen sind und potenziell zu Gewalt führen können einerseits und andererseits eskalierenden *Situationsdynamiken* zu unterscheiden, durch die diese Potenziale auch tatsächlich freigesetzt werden,

sowie zu berücksichtigen, dass individuelle Hemmschwellen unterschiedlich stark ausgeprägt sind.¹⁰

Männlichkeit, Geschlechterverhältnisse und Gewalt

In der empirischen Gewaltforschung ist für unterschiedliche Gewaltphänomene immer wieder nachgewiesen worden, dass jüngere Männer deutlich stärker als Gewalttäter auffällig werden als Frauen und ältere Männer. Dieser hat zu einer inzwischen umfangreichen Forschung über die Zusammenhänge von Männlichkeit und Gewalt geführt, die unter anderem auf Zusammenhänge zwischen männlicher Erziehung und Sozialisation als Einübung in Gewaltfähigkeit und Gewaltbereitschaft, von Gewalt (auch sexualisierter Gewalt) mit männlicher Dominanz in Geschlechterverhältnissen – gegen Frauen, aber auch gegen homosexuelle Männer –, auf Gewaltbereitschaft als Mittel maskuliner Selbstdarstellung sowie auf die gesellschaftliche Zuweisung von Positionen der legitimen Gewaltausübung an Männer hingewiesen hat (Connell 1999; Martschukat/Stieglitz 2008; Meuser 2002 und 2010). Ein übereinstimmender Befund der Männlichkeitsforschung besteht in der Einsicht, dass Gewaltfähigkeit und Gewaltbereitschaft ein zentrales Element patriarchalischer Männlichkeit ist sowie mit Überlegenheits- und Dominanzansprüchen gegenüber Frauen sowie homosexuellen Männern einhergeht, was auch Versuche umfassen kann, sexuelle Verfügbarkeit mittels Gewalt herzustellen. Im vorliegenden Zusammenhang ist es nicht möglich, näher auf die einschlägige Forschung einzugehen. Festzuhalten ist jedoch, dass räumlich erzwungene Kopräsenz mit (jüngeren) Männern – insbesondere solchen, die keiner informellen sozialen Kontrolle durch Familien und Verwandtschaften unterliegen – unter räumlich beengten Bedingungen im Hinblick auf gewalttätige Übergriffe gegen Frauen und homosexuelle Männer als riskant gelten muss.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass Konstellationen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass an patriarchalischen Geschlechternormen orientierte Männer sowohl mit der Durchsetzung der institutionellen Ordnung beauftragt sind (z.B. als Mitarbeiter von Sicherheitsdiensten), als auch unter denjenigen überrepräsentiert sind, die veranlasst werden sollen, sich in die institutionelle Ordnung einzufügen,

10 Mit dieser Unterscheidung wird dem gegen diese Betonung der zentralen Bedeutung situativer Dynamiken gerichteten Einwand Rechnung getragen, dass sie dazu tendiert, situationsübergreifende soziale Kontexte (Gesellschaften, Organisationen, Institutionen) zu vernachlässigen: »Es fehlt der Gewaltforschung, aber letztlich auch den für Gewaltausübung oder -verhinderung zuständigen Praktikerinnen und Praktikern, an einem Zugang zu Gewalt, der unterschiedliche Systemtypen, aus denen heraus Gewalt verübt wird, systematisch in den Blick nimmt.« (Köbl 2017: 26).

in besonderer Weise zu konflikthafter Eskalation tendieren. Denn auf beiden Seiten sind gewaltaffine Handlungsdispositionen wahrscheinlich.¹¹

Erstes Zwischenresümee

Zusammenfassend können auf Grundlage der bisherigen Ausführung sowie einschlägiger Ergebnisse der empirischen Forschung zu institutioneller Gewalt (Chong 2014; 77ff.) folgende Faktoren benannt werden, die das Auftreten von Gewalt in GefU begünstigen:

- Die institutionelle Herbeiführung einer unfreiwilligen physischen Kopräsenz, der sich Bewohner*innen und Personal nicht entziehen können;
- die institutionelle Verankerung von Machtbeziehungen, in denen Gewalt als instrumentelles Mittel der Machtausübung vorgesehen ist, gegebenenfalls in Verbindung mit unzureichenden Kontrollen der Legitimität und Verhältnismäßigkeit der Gewaltausübung;
- in die institutionelle Ordnung eingeschriebene Konflikte in Verbindung mit unzureichenden Verfahren zur Herstellung von Einverständnis bzw. Akzeptanz von Regeln zur Gestaltung der sozialen Beziehungen;
- das Nichtvorhandensein oder die unzureichende Akzeptanz und Durchsetzung von Normen, welche die Verwendung von Gewalt als Mittel der Etablierung von Machtbeziehungen verhindern;
- unzureichender Schutz vulnerabler Gruppen vor der Etablierung gewaltgestützter Machtverhältnisse;
- fehlende Verfahren und professionelle Kompetenzen zur Verhinderung situativer Eskalation von Konfliktdynamiken in Richtung auf manifestes Gewalttun;
- eine soziale Zusammensetzung des Personals und der Bewohner*innen, die zu einer hohen Repräsentanz von Männern mit einem patriarchalisch geprägten Selbstverständnis führt sowie die Kopräsenz von diesen und vulnerabler Gruppen.

11 Meuser (2002: 6) verdeutlicht dies exemplarisch: »Eine von Jörg Hüttermann (2000) vorgelegte ethnographische Studie über eine Polizeiinspektion, die in einem sozial benachteiligten Duisburger Stadtteil angesiedelt ist, zeigt, daß die skizzierte Wettbewerbslogik auch die Interaktionen zwischen Polizisten und denen bestimmt, deren Handeln zu kontrollieren Aufgabe der Polizei ist: Beide ›Seiten suchen den ›Kick‹ des Risikos und der Verschmelzung mit einem übergeordneten Ethos – dem Ethos der Männlichkeit und der Männersolidarität. Beide Seiten setzen auch auf das archaische und zugleich männliche Konzept der Akkumulation symbolischen Kapitals (in Form von Ehre) durch Platzhirschgebaren und Charakterwettkämpfe, welche das Bis-an-die-Schwelle-zur-Eskalation-Gehen einschließen. Und beide Seiten brauchen die jeweils andere Seite, um das, was sie sind, zu reproduzieren.«

Weitere institutionelle Bedingungen von Gewalt

GefU sind darauf verwiesen, das unfreiwillige Zusammenleben einer größeren Zahl von Menschen unter Bedingungen knapper räumlicher Ressourcen zu organisieren, die keine sozialen Bindungen und/oder Verpflichtungen haben, zu einem erheblichen Teil nicht über eine gemeinsame Sprache verfügen, sowie dabei die Einhaltung von Sicherheitsstandards und den Schutz vor äußeren Bedrohungen zu gewährleisten. Dazu werden die Bewohner*innen mehr oder weniger weitgehenden Regulierungen unterworfen, welche die Handlungsautonomie einschränken, über die Erwachsene außerhalb solcher Einrichtungen verfügen.

Kontrolle und Selbstbehauptung

Bereits Goffman (1973) hat aufgezeigt, dass der institutionelle Versuch der Unterwerfung unter ein alle Lebensbereiche umfassendes System von Regulierungen und damit der Entzug von Möglichkeiten der Selbstbestimmung zu Versuchen führt, sich durch Taktiken des »Unterlebens« und der »sekundären Anpassung« (ebd.: 185) dem institutionellen Zugriff zu entziehen.¹² Dies bedingt auch in GefU einen prinzipiellen Konflikt zwischen dem institutionellen Interesse an Kontrolle und Regulierung einerseits und dem Interesse der Bewohner*innen an autonomer Gestaltung ihres Alltagslebens und Selbstbehauptung andererseits. D.h.: Je umfassender Versuche der institutionellen Kontrolle und Regulierung ausfallen, desto mehr wird jeder Versuch, Elemente von Selbstbestimmung in der eigenen alltäglichen Lebensführung aufrechtzuerhalten, zu einem Verstoß gegen die institutionellen Vorgaben und damit zu ein Konfliktpotenzial. Folglich sind Dauerkonflikte zwischen den für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständigen Personal und den Bewohner*innen in die institutionelle Ordnung eingelassen. Ersichtlich erzeugt das räumlich beengte Zusammenleben unter diesen Bedingungen Unzufriedenheit und ein Konfliktpotenzial sowohl zwischen den Bewohner*innen und denjenigen, die für die institutionelle Ordnung zuständig sind (Konfliktlinie: Eigeninteressen der Bewohner*innen vs. institutionelle Ordnungserfordernisse)¹³, als auch unter den Bewohner*innen selbst (Konfliktlinie: konfligierende Ansprüche auf knappe Ressourcen

12 »Darunter verstehe ich ein Verhalten, bei welchem das Mitglied einer Organisation unerlaubte Mittel anwendet oder unerlaubte Ziele verfolgt, oder beides tut, um auf diese Weise die Erwartungen der Organisation hinsichtlich dessen, was er tun sollte und folglich was er sein sollte, zu umgehen« (Goffman 1973: 185).

13 Dies betrifft, wie einschlägige Studien und Berichte gezeigt haben (siehe oben), etwa die Akzeptanz der institutionell ggf. vorgesehenen Versorgung mit Nahrung durch Cateringdienste, die Gestaltung privater Räume und die Möglichkeit des Kochens in diesen, das Recht des Personals, private Räume zu Kontrollzwecken zu betreten sowie die Vorgaben für die Nutzung gemeinschaftlicher Räume.

wie Raum, Ruhezeiten, Rückzugsmöglichkeiten). Aufgrund der räumlichen Enge können Konflikte ggf. nicht durch räumliche Distanzierung (sich-aus-dem Weggehen) abgekühlt oder vermieden werden.

Obwohl davon auszugehen ist, dass diese Konflikte gewöhnlich gewaltfrei ausgetragen werden, enthalten sie ein Eskalationspotenzial und beeinflussen das Klima, das die Beziehungen zwischen Personal und Bewohner*innen charakterisiert. Die empirische Gefängnisforschung hat diesbezüglich aufgezeigt, dass die Einschätzung dieses Klimas sowie der Fairness und Gerechtigkeit von Entscheidungen einen relevanten Einfluss auf das Ausmaß von Gewalt sowohl im Verhältnis Personal zu Insassen als auch zwischen den Insassen hat. Übereinstimmend wird festgestellt, dass *Viktimisierungserfahrungen* durch das Personal negative Auswirkungen haben: »So gaben Inhaftierte, die angegeben hatten, Opfer von Übergriffen durch Bedienstete geworden zu sein, signifikant häufiger an, auch Gewalt durch Mitgefangene erlitten zu haben bzw. als Täter gewalttätig gegenüber Mitgefangenen geworden zu sein.« (Chong 2014: 98). Es ist mit einiger Plausibilität anzunehmen, dass diese Befunde auch auf Gemeinschaftsunterkünfte übertragen werden können.

Institutionelle Deprivation

Als eine wichtige Ursache für Gewalt in totalen Institutionen gelten in Anschluss an Sykes (1958/2007; Crewe 2011; Crewe et al. 2014; Dollinger/Schmidt 2015; Greve et al. 1995) zudem Deprivationen, die durch die institutionelle Ordnung bedingt sind, so der Verlust von Bewegungsfreiheit und Handlungsautonomie, der Entzug materieller und immaterieller Güter sowie der erzwungene Verzicht auf sexuelle Beziehungen. Forschungen zum Hafterleben kommen zum Ergebnis, dass der »institutionelle Eingriff in die eigene Handlungsökonomie [...] schmerzhaft und bedrohlich [ist] und von fast allen Gefangenen als demütigend erlebt wird« (Bereswill 2011: 550).

Die Situation in GefU ist im Hinblick auf Deprivationserfahrungen durchaus mit der für Gefängnisse beschriebenen Problematik vergleichbar. Dies gilt im Hinblick auf den Entzug der Freiheit, der Wahl des Wohnorts und Mobilitätsbeschränkungen, beengte Wohnbedingungen und Einschränkungen der Handlungsautonomie durch institutionelle Vorgaben. Elle und Hess (2017: 31) stellen fest, dass »räumliche Enge, Lautstärke und wenig bis keine Privatsphäre« von Bewohner*innen als erhebliche Belastungen erlebt werden (Hess et al. 2018; Hofmann/Scherr 2017). Dass die durch externe Versorgung im Bereich der Ernährung und ggf. auch durch Arbeits- und Ausbildungsverbote bzw. fehlenden Zugang zu Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten erzwungenen Passivität ebenso eine Belastung darstellt, wie die für Flüchtlinge oft andauernde Unsicherheit ihrer Zukunftsperspektive (während des Asylverfahrens bzw. unter Bedingungen der Duldung), ist evident. Er-

sichtlich erzeugt das räumlich beengte Zusammenleben unter diesen Bedingungen Unzufriedenheit. Insofern ist für Gemeinschaftsunterkünfte mit – je nach Unterbringungsform und Ausgestaltung – mehr oder weniger gravierenden Deprivationserfahrungen zu rechnen, die zu Aggression und gegebenenfalls zu Gewalt führen können.

Individuelle Gewaltbereitschaft und ggf. die Entstehung einer gewaltaffinen Insassensubkultur werden darauf bezogen als Artikulation von durch Deprivation bedingten Frustrationserfahrungen und daraus resultierender Aggressivität sowie als eine Möglichkeit beschrieben, die Erfahrung des Verlusts von Handlungsautonomie durch gewaltgestützte Herstellung von situativer Handlungsmächtigkeit gegenüber anderen Insassen und dem Personal zu bewältigen (Hürlimann 1993; Kühnel 2012). Insofern stellt bei Bewohner*innen von Zwangsinstitutionen ggf. beobachtbare Aggressivität und Gewaltbereitschaft einen (oder zumindest auch einen) Effekt der institutionell zugemuteten Bedingungen dar; sie kann nicht (oder zumindest nicht zureichend) als Ausdruck vorgängiger Persönlichkeitseigenschaften verstanden werden.

Selbstregulation und Gruppenkonflikte

Wie gezeigt, sind in die institutionelle Ordnung von GefU Konfliktpotenziale auch in das Verhältnis der Bewohner*innen zueinander eingeschrieben. Von entscheidender Bedeutung dafür, dass in einem solchen Kontext (wie generell in vergleichbaren Institutionen und Organisationen) Konflikteskalation vermieden werden können, sind neben den formellen und informellen Regulierungen durch das Personal *Selbstregulationsprozesse* der Bewohner*innen, d.h. Formen der Interaktion und Kommunikation, in denen die Bewohner*innen sich gegenseitig auf das Zusammenleben ermöglichende Regeln und deren Einhaltung verpflichten (Muy 2017). Solche Selbstregulationsprozesse sind in GefU jedoch aus verschiedenen Gründen in besonderer Weise schwierig: Erstens resultiert das Zusammenleben hier aus einer institutionell erzwungenen Vergemeinschaftung, die nicht auf geteilten Normen, Werten und Interessen basiert; vielmehr werden Individuen und Familien, die sich zuvor nicht kannten und keine vorgängigen Gemeinsamkeiten aufweisen, zur Zwangsgemeinschaft der Bewohner*innen zusammengefasst. Insofern ist hier die Grundlage für die Entwicklung eines gemeinsamen Interesses an einvernehmlicher Verständigung über eine von allen anerkannte Gestaltung des Zusammenlebens prekär. Zudem werden darauf ausgerichtete Verständigungsprozesse ggf. durch das Fehlen einer gemeinsamen Sprache erschwert. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Bewohner*innen gewöhnlich nicht durch Sozialarbeiter*innen dazu angeleitet werden, positive Selbstregulationsprozesse in Gang zu setzen, was auch durch die geringen Ressourcen bedingt ist, über die Sozialdienste in GefU verfügen (Muy 2016 und 2018).

Aufgrund der Zusammensetzung der Bewohner*innen ist es erwartbar, dass sich innerhalb von GefU Subgruppen entlang sprachlicher und sonstiger herkunftsbasierter Gemeinsamkeiten herausbilden. Dies kann dazu führen, dass politische, nationale, ethnische oder religiöse Identifikation und Differenzen im Kontext von institutionellen Konfliktdynamiken an Bedeutung gewinnen, aktualisiert und zu konfliktverschärfenden Momenten werden: Im Sinne der Theorie sozialer Identität (Tajfel 2010; Turner 1988; Zick 2002) ist erwartbar, dass in Konflikten um knappe Ressourcen bislang schwache Gruppenidentifikationen emotional aufgeladen werden und zur Entstehung von Ressentiments und Vorurteilen führen können (zur Soziodynamik von Gruppenkonflikten und Vorurteilen auch Elias/Scotson 1993).

Gewalt im Kontext von Abschiebungen

Abschiebungen, das heißt die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen durch die Androhung und/oder Anwendung legaler polizeilicher Gewalt, sind ersichtlich ein umstrittenes und in hohem Maß konfliktträchtiges Mittel der Migrationspolitik (Oulios 2015; Scherr 2015 und 2019a).¹⁴ Bezüglich der polizeilichen Anwendung von körperlicher Gewalt im Kontext von Abschiebungen ist für den Zeitraum 2015 bis 2018 ein erheblicher Anstieg festzustellen, für dessen Erklärung auf die Zunahme von Widerstandshandlungen verwiesen wird (Deutscher Bundestag 2019 a: 63ff. und 2019 b: 81ff.), wobei jedoch nicht ausgewiesen ist, welcher Anteil davon im institutionellen Kontext von GefU stattfand. Da die moralische Rechtfertigbarkeit von Abschiebungen in je konkreten Fällen vielfach fraglich ist, haben Abschiebungen wiederkehrend nicht nur zu zivilgesellschaftlichen Protesten geführt, sondern auch zu Konflikten zwischen Polizei und Bewohner*innen, die in einigen Fällen zu Auseinandersetzungen geführt haben, die mit wechselseitigen Vorwürfen der unzulässigen und nicht verhältnis- bzw. rechtmäßigen Gewaltanwendung einhergehen.¹⁵ Solche Eskalationsdynamiken sind im Kontext von GefU dann wahrscheinlich, wenn das Zusammenleben a) zu einer Vergemeinschaftung der Bewohner*innen geführt hat, durch die wechselseitige Empathie und Solidarität gestärkt werden und wenn die zwangsweise Durchsetzung von Abschiebungen sich dann aus Sicht der Bewohner*innen als nicht akzeptable Durchsetzung einer Maßnahme gegen eine Person richtet, die diese als Teil ihrer Wir-Gruppe begreifen und der sie deshalb moralisch verpflichtet sind. Daraus resultierende Proteste

14 In diesen Abschnitt gehen auch Überlegungen ein, deren Grundlage bislang unveröffentlichte Ergebnisse aus eigener Feldforschung sind.

15 Siehe dazu etwa die in einer flüchtlings-solidarischen Perspektive verfassten Berichte zu den Vorfällen in Donaueschingen und Ellwangen unter <https://justizwatch.noblogs.org/prozessprotokolle/>.

in GefU gegen die Durchsetzung von Abschiebungen können b) seitens der Polizei als eine nicht überschaubare und kontrollierbare Situation wahrgenommen werden (insbesondere bei nächtlichen Einsätzen), welche die Alternative provoziert, einen Abschiebeversuch abzubrechen oder diesen gewaltgestützt durchzusetzen: Dies kann wiederum bei den Bewohner*innen c) Gegenreaktionen veranlassen, die seitens der Polizei als gewaltförmiger Widerstand gegen rechtlich legitime polizeiliche Maßnahmen wahrgenommen werden.

Empirisch ist gleichwohl festzustellen, dass diese Konstellation kennzeichnende Eskalationspotenzial keineswegs regelmäßig freigesetzt wird. Dies ist unter anderem dann nicht der Fall, wenn seitens der Bewohner*innen u.a. versucht wird, Eskalationsdynamiken dadurch zu vermeiden, dass auf konfrontative Formen des Protests verzichtet wird – so etwa dadurch, dass akut von Abschiebung bedrohte Bewohner*innen die Einrichtung vor Eintreffen der Polizei verlassen. Eine mögliche Alternative wäre auch die Selbstverpflichtung von Bewohner*innen auf gewaltfreie Formen des zivilen Ungehorsams. Ein Beitrag zur Eskalationsvermeidung könnte auch der Verzicht auf unangekündigte und nächtliche Einsätze der Polizei sein, durch die bei Bewohner*innen der Eindruck entstehen kann, einer undurchschaubaren und bedrohlichen Situation ausgesetzt zu sein. Gleichwohl stellen Abschiebungen als Form der Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols eine Praxis legaler staatlicher Gewaltanwendung dar, für die situative Eskalationen nicht prinzipiell vermeidbar sind.

Zweites Zwischenresümee

Vor dem Hintergrund der dargestellten Theorien und Forschungsbefunde ist *erstens* festzustellen, dass Gemeinschaftsunterkünfte durch institutionell verankerte Konflikte zwischen dem mit der hierarchischen Herstellung und Durchsetzung von Regeln beauftragten Personal und den Selbstbestimmungs- und Behauptungsinteressen der Bewohner*innen gekennzeichnet sind. Der einschlägigen Forschung sind diesbezüglich Hinweise darauf zu entnehmen, dass die Art und Weise, wie diese ausgetragen werden, von der Qualität der sozialen Beziehungen zwischen beiden Gruppen abhängig ist, weshalb die Gestaltung der Organisationskultur (Kommunikations- und Interaktionsformen) als ein relevanter Einflussfaktor zu betrachten ist. *Zweitens* wurde aufgezeigt, dass institutionell auferlegte Deprivationen zu Frustration führen können, die potenziell in Aggression und Gewalt, sowohl zwischen den Bewohner*innen, als auch zwischen Bewohner*innen und Personal, münden können. *Drittens* wurde darauf hingewiesen, dass Formen einer nicht macht- und gewaltbasierten Verständigung über Regeln des Zusammenlebens durch die erzwungene Vergemeinschaftung von Personen erschwert werden, die nicht über eine gemeinsame kollektive Identität und auch nicht über eine gemeinsame Sprache verfügen. *Viertens* sind gleichwohl Selbstregulationsprozesse zu berücksichtigen,

die zur Vermeidung von Konflikteskalation beitragen können. *Fünftens* war darauf hinzuweisen, dass in die Praxis der Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen durch Abschiebungen aus GefU ein eigenständiges Eskalationspotenzial eingeschrieben ist.

Zusammenfassung und Empfehlungen

Die Etablierung von GefU als Erstaufnahmeeinrichtungen und in der Folgeunterbringung ist von zivilgesellschaftlichen Initiativen und Organisationen (etwa: Flüchtlingsräte, Pro Asyl) und Selbstorganisationen von Geflüchteten (etwa: No Lager Netzwerk, The Voice) wiederkehrend grundsätzlich kritisiert worden. Gegenstand der Kritik waren und sind sowohl die den Bewohner*innen zugemuteten Lebensbedingungen, als auch die Funktion von GefU im Kontext eines Regimes der Migrationskontrolle. Gegenstand des vorliegenden Gutachtens waren jedoch nicht die Fragen nach der Berechtigung einer solchen prinzipiellen Kritik und den Möglichkeiten, dieser Kritik mittels einer Ersetzung von GefU durch dezentrale Unterbringungsformen und die Aufhebung der Residenzpflicht Rechnung zu tragen. Vielmehr war hier allein zu klären, welche Theorien und Konzepte dazu geeignet sind, Formen von Gewalt in GefU zu beschreiben sowie deren Ursachen und Gründe zu erklären.

Auf Grundlage von Studien, Theorien und Konzepten zu Gewalt in Institutionen sowie zur Situation in GefU wurde im vorliegenden Gutachten aufgezeigt, dass a) strukturell bedingte Machtbeziehungen und Konfliktkonstellationen zwischen dem mit der Durchsetzung der institutionellen Ordnung beauftragten Personal und den Bewohner*innen, b) Konflikte um knappe Ressourcen zwischen Bewohner*innen, c) Versuche der Etablierung von Dominanz- und Unterordnungsverhältnissen gegenüber vulnerablen Gruppen sowie d) den Bewohner*innen auferlegte Deprivationen entscheidende Faktoren sind, die potenziell zu Gewalt führen können. Zudem wurde e) auf Bedingungen hingewiesen, welche die Wahrscheinlichkeit manifest gewaltförmiger Praktiken steigern (unzureichende Kontrolle der Machtausübung durch Personal; räumlich verdichtetes, unfreiwilliges Zusammenleben heterogener Gruppen mit unzureichenden Verständigungsmöglichkeiten; physische Kopräsenz von jüngeren Männern mit patriarchalischen Orientierungen und Frauen sowie homosexuellen Männern unter Bedingungen einer eingeschränkten Privatsphäre; Konflikte um die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen). In Zusammenhang damit wurde f) akzentuiert, dass dies jedoch nicht zwangsläufig zu manifester physischer und verbaler Gewalt führt, sondern dass dies nur dann zu erwarten ist, wenn eine Durchsetzung von Regeln bzw. die kommunikative Verständigung über für alle akzeptable Regeln des Zusammenlebens scheitert sowie situative Eskalationsdynamiken auftreten.

Die diesbezügliche Analyse hat Gewaltpotenziale dargestellt, die in die institutionelle Ordnung von GefU eingelassen sind. Der gegenwärtige Stand der empirischen Forschung ermöglicht jedoch keine verlässlichen und differenzierten Aussagen dazu, in welchem Ausmaß es in Gemeinschaftsunterkünften tatsächlich zu Gewalt kommt, und auch nicht dazu, was bestehende Konzepte zur Konfliktmediation und zum Gewaltschutz (dazu etwa Bauer 2017: 14f.) diesbezüglich bewirken. Insofern besteht ein *Forschungsbedarf* in Hinblick auf eine vergleichende Forschung, die unterschiedliche Formen von GefU und ihre Ausgestaltungen daraufhin untersucht, in welchem Ausmaß es dort zu verbaler und physischer Gewalt kommt und welche Ursachen und Gründe dafür – in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Einrichtungen – aufgezeigt werden können. Um methodisch nicht kontrollierbare Annahmen über spezifische Ursachen und Gründe von Gewalt in GefU ausschließen zu können, ist jedoch auch eine solche Forschung zu fordern, die einen empirisch fundierten Vergleich mit anderen Institutionen, zum Beispiel Kasernen und Heimen, ermöglicht. Dafür geeignet sind sowohl qualitative und quantitative Studien, die auf Befragungen der unterschiedlichen Akteure in GefU basieren (Bewohner*innen, Leitung, Sozialdienste, Sicherheitsdienste, Polizei) wie auch ethnografische Studien, die detaillierte Einblicke in die alltäglichen Abläufe, Formen der Machtausübung und Konfliktaustragung sowie damit einhergehende Kommunikations- und Interaktionsformen geben. Dabei sollte die Forschung so angelegt sein, dass eine einseitige Fokussierung auf Ursachen und Gründe von Gewalt vermieden und gezielt auch danach gefragt wird, welche Formen der Selbstregulation, Partizipation, Verständigung über Normen und Normdurchsetzung einen Beitrag zu einer gewaltfreien Regulierung von Machtbeziehungen und Konflikten leisten.

Trotz der zweifellos bestehenden Forschungsdefizite lassen sich auf der Grundlage von Gewalt- und Konflikttheorien eine Reihe von Konsequenzen im Hinblick auf Bedingungen und mögliche Maßnahmen ableiten, die dazu geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit von Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften zu reduzieren.

- a) Für GefU als Kontroll- und Zwangsinstitutionen ist die Möglichkeit konstitutiv, Gewalt als Mittel zur Durchsetzung der institutionellen Ordnung androhen und gegebenenfalls auch anwenden zu können. Deshalb ist eine strikte Regulierung der zulässigen Formen der verbalen und physischen Gewaltanwendung ebenso unverzichtbar wie der Etablierung von Instanzen, die diese in wirksamer Weise kontrollieren können. Mögliche Formen davon sind unabhängige externe Monitoringgruppen sowie wirksame Beschwerdemöglichkeiten für Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen der GU. Zudem liegt es im Zusammenhang damit nahe, eine verbindliche Qualifizierung des Personals zu fordern, die eine Auseinandersetzung mit rassistischen, sexistischen und kulturbezo-

- genen Stereotypen und Vorurteilen ebenso umfasst wie den Erwerb von Kompetenzen für deeskalierende Kommunikations- und Interaktionsformen.
- b) Für GefU sind unaufhebbare Konflikte zwischen den institutionellen Kontroll- und Ordnungsinteressen einerseits und den Selbstbestimmungsinteressen der Bewohner*innen andererseits kennzeichnend. Eskalationspotenziale diesbezüglicher Konflikte sind dadurch verringerbar, dass Bewohner*innen partizipativ an der Aushandlung und Festlegung von Regelungen in allen Bereichen des Alltagslebens in den GefU beteiligt werden, z.B. durch Bewohner*innenbeiräte, und eine möglichst weitgehende Berücksichtigung ihrer Interessen erfolgt. Im Sinne einer Stärkung von Selbstregulationsprozessen sind auch Möglichkeiten der aktiven Einbeziehung von Bewohner*innen in die Organisation des Zusammenlebens förderlich.
- c) Eine wesentliche Ursache für Konflikte zwischen Bewohner*innen sind die Einschränkungen, die Knappheit von Ressourcen (Räume, Privatsphäre, finanzielle Mittel) sowie die Deprivationen, denen sie durch diese Form der Unterbringung sowie durch ausländer- und flüchtlingsrechtliche Vorgaben ausgesetzt sind. Darauf bezogen bestehen gewaltpräventive Möglichkeiten ersichtlich einerseits in einer generellen Verbesserung der Unterbringungssituation (etwa: Reduzierung der Belegungsdichte, Räumlichkeiten, durch die eine ausreichende Privatsphäre für Familien und Alleinstehende gewährleistet ist), andererseits in der Etablierung von Formen der Konfliktmediation. Aus Sicht des vorliegenden Gutachtens ist es zwar pragmatisch naheliegend, wäre aber offenkundig verkürzend, allein Möglichkeiten der Konfliktmediation in den Blick zu nehmen, zugleich aber die zentralen Konfliktursachen auszublenden bzw. als unveränderliche Tatsachen zu betrachten.
- d) Gewaltförderliche Konflikteskalation zwischen Bewohner*innen werden durch eine Zusammensetzung begünstigt, durch die sich institutionelle Alltagskonflikte mit Konfliktpotenzialen verschränken können, denen herkunftsbedingte nationale, ethnische, religiöse Identitäten und/oder politische Weltanschauungen zu Grunde liegen. Prinzipiell denkbar sind drei Möglichkeiten zur Verringerung dieses Konfliktpotenzials: Erstens die getrennte Unterbringung von Gruppen, zwischen denen ein erhebliches Konfliktpotenzial begründet anzunehmen ist; zweitens eine gezielte Förderung von Prozessen in GU, durch die Abgrenzung aufgebrochen und Erfahrungen der übergreifenden Gemeinsamkeit ermöglicht werden; drittens Formen der interkulturellen, politischen und interreligiösen Konfliktmediation.
- e) Die Bedingungen des Zusammenlebens in GefU – nicht zuletzt die Nicht-Vermeidbarkeit physischer Ko-Präsenz bei einem hohen Anteil jüngerer und/oder alleinstehender Männer in Verbindung mit fehlenden Rückzugsmöglichkeiten – führen dazu, dass Frauen, Kinder, aber auch homosexuelle Männer zu Angehörigen vulnerabler Gruppen werden können, die Formen der Diskriminierung

und Machtausübung, auch mittels verbaler und physischer Gewalt, ausgesetzt sind. Auch hier stellt sich die Frage nach den Möglichkeiten getrennter Unterbringung, die zweifellos jedoch nicht nur pragmatische (Erzeugung neuer Problemverdichtungen), sondern auch ethische Problematiken (Etablierung eines Generalverdachts gegen Männer bzw. junge Männer) aufwirft. Die in spezifischen Gewaltschutzkonzepten für Kinder sowie Frauen bzw. gegen sexuelle Gewalt formulierten Forderungen, können hier nicht im Detail diskutiert werden. Festzuhalten ist jedoch, dass diese sinnvoll auch auf männliche Bewohner auszuweiten sind, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung als Angehörige einer vulnerablen Gruppe gelten müssen sowie auch die Vulnerabilität für sexuelle Übergriffe durch das Personal berücksichtigen sollten.

Literatur

- Agnew, Robert (1985), Social Control Theory and Delinquency: A Longitudinal Test, *Criminology* 23 (1), 47–61.
- Albrecht, Günther (2002), Soziologische Erklärungsansätze individueller Gewalt und ihre empirische Bewährung, in: Wilhelm, Heitmeyer/John, Hagan (Hg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden, 763–818.
- Aronson, Elliot/Wilson, D. Timothy Akert, Robin M. (2004), *Sozialpsychologie*. München, Boston.
- Aumüller, Jutta/Daphi, Priska/Biesenkamp, Celine (2015), *Die Aufnahme von Flüchtlingen in den Bundesländern und Kommunen. Behördliche Praxis und zivilgesellschaftliches Engagement*, Stuttgart.
- Barberowski, Jörg (2015), *Räume der Gewalt*, Frankfurt.
- Bauer, Isabella (2017), Unterbringung von Flüchtlingen in deutschen Kommunen: Konfliktmediation und lokale Beteiligung, *Flucht: Forschung und Transfer State-of-Research Papier*, Nr. 10.
- Bauman, Zygmunt (2012), *Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust*, Hamburg.
- Bereswill, Mechthild (2011), Strafhaft als biographischer Einschnitt, in: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hg.), *Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog*, Wiesbaden, 545–556.
- Bereswill, Mechthild/Neuber, Anke (2011), *In der Krise? Männlichkeiten im 21. Jahrhundert*, Münster.
- BKA – Bundeskriminalamt (Hg.) (2018), *Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Bundeslagebild 2018*, Wiesbaden.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hg.) (2019), *Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse der Fonds »Heimerziehung in der Bun-*

- desrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975« und »Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990*, Berlin.
- Chong, Vanessa (2014), *Gewalt im Strafvollzug*, Tübingen.
- Christ, Simone/Meininghaus, Esther/Röing, Tim (2017), »All Day Waiting«, *Konflikte in Unterkünften für Geflüchtete in NRW*, Bonn.
- Collins, Randall (2008), *Violence. A Micro-Sociological Approach*, Princeton.
- Collins, Randall (2011), *Dynamik der Gewalt. Eine mikrosoziologische Studie*, Hamburg.
- Collins, Randall (2012), *Konflikttheorie. Ausgewählte Schriften*, Wiesbaden.
- Collins, Randall (2016), Einfahrten und Ausfahrten des Tunnels der Gewalt. Mikrosoziologische Dynamiken der emotionalen Verstrickung in gewaltsame Interaktionen, in: Equit, Claudia/Groenemeyer, Axel/Schmidt, Holger (Hg.), *Situationen der Gewalt*, Weinheim, 14–39.
- Connell, Robert W. (1999), *Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten*, Opladen.
- Connell, Robert W. (2000), *The men and the boys*, Berkley, Los Angeles.
- Cremer, Hendrik/Engelmann, Claudia (2018), *Analyse Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten. Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete*, Berlin.
- Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz (2014), *Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie*, Münster.
- Crewe, Ben (2011), Depth, weight, tightness: Revisiting the pains of imprisonment, *Punishment & Society*, 13 (5), 509–529.
- Crewe, Ben et al. (2014), The emotional geography of prison life, *Theoretical Criminology*, 18 (1), 56–74.
- DeKeseredy, Walter S./Rennison, Callie Marie/Hall-Sanchez, Amanda K. (2018) (Hg.), *The Routledge International Handbook of Violence Studies*, Milton.
- Deutscher Bundestag (2019a), *Drucksache 18/12240. Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr 2019*.
- Deutscher Bundestag (2019b), *Drucksache 19/8021. Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2018*.
- Deutscher Bundestag (2019c), *Drucksache 19/7200. Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten. Jahresbericht 2018 (60. Bericht)*.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2015), *Religionsbezogene Gewalt in Flüchtlingsunterkünften*, Berlin.
- DJI (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention) (2017), *Delinquenz und Viktimisierungserfahrungen von jungen Geflüchteten*, München.
- Dolinki, Dariusz et al. (2017), Would You Deliver an Electric Shock in 2015? Obedience in the Experimental Paradigm Developed by Stanley Milgram, *Social Psychology and Personality Science*, 8 (8), 927–933.
- Douglas, Kevin et al. (2009), Psychosis as a risk factor for violence to others: A meta-analysis, *Psychological Bulletin*, 135 (5), 679–706.

- Eckert, Roland/Willems, Helmut (2002), Eskalation und Deeskalation sozialer Konflikte: Der Weg in die Gewalt, in: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden, 1457–1480.
- Elias, Norbert/Scotson, John L. (1993), *Etablierte und Außenseiter*, Frankfurt.
- Elle, Johanna/Hess, Sabine (2017), *Leben jenseits von Mindeststandards. Dokumentation zur Situation in Gemeinschaftsunterkünften in Niedersachsen*, Berlin.
- Equit, Claudia/Groenemeyer, Axel/Schmidt, Holger (Hg.) (2016), *Situationen der Gewalt*, Weinheim.
- Ernst, Sonja (2008), *Gewalt unter erwachsenen männlichen Inhaftierten in deutschen Justizvollzugsanstalten*, Hamburg.
- Foucault, Michel (1981), *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt.
- Galtung, Johan (1975), *Strukturelle Gewalt*, Reinbek (bei Hamburg).
- Gender Initiativkolleg (2012), *Gewalt und Handlungsmacht. Queer-Feministische Perspektiven*, Frankfurt a.M.
- Glasl, Friedrich (1982), The process of conflict escalation and roles of third parties, *Conflict management and industrial relations*, 119–140.
- Glasl, Friedrich (2004), Konflikte in Organisationen, in: Schreyögg, Georg/von Werder, A. (Hg.), *Handwörterbuch Unternehmensführung und Organisation*, 628–635.
- Goffman, Erving (1973/2016), *Asyle – Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, Frankfurt.
- Goffman, Erving (1994), *Interaktionsrituale*, Frankfurt.
- Gottfredson, Michael R./Hirschi, Travis (1990), *A general theory of crime*, Stanford.
- Greve, Werner/Hosser, Daniela/Pfeiffer, Christian (1997), *Gefängnis und die Folgen: Identitätsentwicklung und kriminelles Handeln während und nach Verbüßung einer Jugendstrafe JuSt-Bericht Nr. 1. Konzeption und Planung eines Forschungsprojektes (Inhaltlicher Teil des Förderungsantrags an die Volkswagen-Stiftung)*, Hannover.
- Groenemeyer, Axel (2016), Von Situationen der Gewalt zu Ordnungen der Gewalt, in: Equit, Claudia/Groenemeyer, Axel/Schmidt, Holger (Hg.), *Situationen der Gewalt*. Weinheim, 65–106.
- Grossman, Dave (2009), *On killing. The psychological cost of learning to kill in war and society*, New York.
- Hagan, John/Gillis, A. R./Simpson, John (1985), The class structure of gender and delinquency. Toward a power-control theory of common delinquent behavior, *The American journal of sociology*, 90(6), 1151–1178.
- Hagan, John/Gillis, A. R./Simpson, John (1990), Clarifying and Extending Power-Control Theory, *American Journal of Sociology*, 95 (4), 1024–1037.
- Hagan, John/Simpson, John/Gillis, A. R. (1987), Class in the household. A power-control theory of gender and delinquency, *The American journal of sociology*, 92(4), 788–816.

- Hagemann-White, Carol (2002), Gender-Perspektiven auf Gewalten vergleichende Sicht, in: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden, 124–152.
- Hanak, Gerhard/Steher, Johannes/Steinert, Heinz (1989), *Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit »Kriminalität«*, München.
- Happe, Katrin/Steinicke, Henning/Westermann, Stefanie/Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina (Hg.) (2018), *Traumatisierte Flüchtlinge – schnelle Hilfe ist jetzt nötig*, Halle (Saale).
- Haslam, S. Alexander/Reicher, Stephen D./Van Bavel, Jay J. (2019), Rethinking the nature of cruelty: The role of identity leadership in the Stanford Prison Experiment, *American Psychologist*, 74(7), 809–822.
- Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (2002), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden.
- Heitmeyer, Wilhelm/Soeffner, Hans-Georg (Hg.) (2004), *Gewalt. Entwicklungen Strukturen Analyseprobleme*, Frankfurt a.M.
- Hess et al. (2018), *Welche Auswirkungen haben »Anker-Zentren«? Eine Kurzstudie für den Mediendienst Integration. Eine Kurzstudie für den Mediendienst Integration*, Berlin.
- Hofmann, Rebecca/Scherr, Albert (2017), *Verwahrung in Aufnahmelagern oder Willkommenskultur? Eine Fallstudie zur Erstaufnahme von Geflüchteten*.
- Hunold, Daniela (2016), Gewalt in Autoritätsbeziehungen. Formen polizeilicher Zwangsanzwendung, in: Equit, Claudia/Groenemeyer, Axel/Schmidt, Holger (Hg.), *Situationen der Gewalt*, Weinheim, 230–245.
- Hürlimann, Michael (1993), *Führer und Einflussfaktoren in der Subkultur des Strafvollzugs*, Pfaffenweiler.
- Imbusch, Peter (2002), Der Gewaltbegriff, in: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden, 26–57.
- Intheeven, Katarina (2010), Die politische Ordnung des Flüchtlingslagers, Bielefeld.
- Intheeven, Katarina (2017), Gewalt, in: Gugutzer, Robert/Klein, Gabriele/Meuser, Michael (Hg.), *Handbuch Körpersoziologie*, Wiesbaden, 101–115.
- Joas, Hans/Knöbl, Wolfgang (2013), *Sozialtheorie*, Frankfurt.
- Johanniter Initiative Gemeinsam Gewaltfrei (2016), *Handbuch zur Prävention geschlechtsbasierter Gewalt in der Flüchtlingsbetreuung*, Wien.
- Kersten, Joachim (1993), Crime and masculinities in Australia, Germany and Japan, *International sociology*, 8(4), 461–478.
- Kersten, Joachim (1997), *Gut und Geschlecht*, Berlin/New York.
- Klatetzki, Thomas (2009), In der Dispositionsfalle: Milgram und Zimbardo revisited, in: Intheeven, Katarina/Klute, Georg et al. (Hg.), *Begegnungen und Auseinandersetzungen. Festschrift für Trutz von Trotha*, Köln, 261–282.
- Klinker, Fabian/Scharloth, Joachim/Szczępek, Joanna (Hg.) (2018), *Sprachliche Gewalt. Formen und Effekte von Pejorierung, verbaler Aggression und Hassrede*, Stuttgart.

- Köbl, Wolfgang (2017), Gewalt erklären?, *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 67 (4), 1–7.
- Krämer, Sybille (2015), Sprache als Gewalt oder: Warum verletzen Worte?, in: Herrmann, Steffen K./Krämer, Sybille/Kuch, Hannes (Hg.), *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*, Bielefeld, 31–48.
- Kühl, Stefan (2012), Zwangsorganisationen, in: Apelt, Maja/Tacke, Veronika (Hg.), *Handbuch Organisationstypen*, Wiesbaden, 345–358.
- Kühnel, Wolfgang (2012), Integrations- und Desintegrationsprozesse durch erzwungene Sozialbeziehungen in der Haft, in: Heitmeyer, Wilhelm (Hg.), *Desintegrationsdynamiken. Integrationsmechanismen auf dem Prüfstand*, Wiesbaden, 239–260.
- Küppers, Carolin/Hens, Kristina (2019), Refugees & Queers. Forschung und Bildung an der Schnittstelle von LSBTTIQ, Fluchtmigration und Emanzipationspolitiken. Einleitung, in: Küppers, Carolin (Hg.), *Refugees & Queers*, Bielefeld, 7–18.
- Landesflüchtlingsräte (2011), *AusgeLagert. Zur Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland*, Hildesheim.
- Lebhuhn, Hendrik (2016), Gemeinschaftsunterbringung Geflüchteter? Eine falsch gestellte Frage, *Luxemburg. Gesellschaftsanalyse und linke Praxis*, 1/2016.
- Luhmann, Niklas (1974), Symbiotische Mechanismen, in: Rammstedt, Otthein (Hg.), *Gewaltverhältnisse und die Ohnmacht der Kritik*, Frankfurt a.M., 107–131.
- Luhmann, Niklas (2003), *Macht*, Stuttgart.
- Mann, Michael (1998), *Geschichte der Macht. Band 1: Von den Anfängen bis zur griechischen Antike*, Frankfurt/New York.
- Mann, Michael (2001), *Geschichte der Macht. Band 3: Die Entstehung von Klassen und Nationalstaaten*, Frankfurt/New York.
- Martschukat, Jürgen/Stieglitz, Olaf (2008), *Geschichte der Männlichkeiten*, Frankfurt/New York.
- May, Michael (2017), *Soziale Arbeit als Arbeit am Gemeinwesen. Ein theoretischer Begründungsrahmen*, Opladen/Berlin/Toronto.
- Mechling, Jay (2019), Total Institutions, in: Bronner, Simon J. (Hg.), *The Oxford Handbook of American Folklore and Folklife Studies*, New York, 668–688.
- Meuser, Michael (2002), »Doing Masculinity«. Zur Geschlechtslogik männlichen Gewalthandelns, in: Dackweiler, Regina-Maria/Schäfer, Reinhilde (Hg.), *Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt*, Frankfurt a.M./New York.
- Meuser, Michael (2010), *Geschlecht und Männlichkeit. Soziologische Theorie und kulturelle Deutungsmuster*, Wiesbaden.
- Milgram, Stanley (1974), *Das Milgram-Experiment. Zur Gehorsamsbereitschaft gegenüber Autorität*, Reinbek bei Hamburg.

- Muy, Sebastian (2016), Interessenkonflikte Sozialer Arbeit in Sammelunterkünften gewerblicher Träger – Ergebnisse einer Fallstudie, *Neue Praxis*, Sonderheft 13, 155–166.
- Muy, Sebastian (2018), Über Widersprüche Sozialer Arbeit in Sammelunterkünften für Asylsuchende, in: Stehr, Johannes/Anhorn, Roland/Rathgeb, Kerstin (Hg.), *Konflikt als Verhältnis – Konflikt als Verhalten – Konflikt als Widerstand*, Wiesbaden, 155–167.
- Narr, Wolf-Dieter (1974), Gewalt und Legitimität, in: Rammstedt, Otthein (Hg.), *Gewaltverhältnisse und die Ohnmacht der Kritik*, Frankfurt a.M., 9–58.
- Neidhardt, Friedrich (1989), Gewalt und Gegengewalt, Steigt die Bereitschaft zu Gewaltaktionen mit zunehmender staatlicher Kontrolle und Repression?, in: Heitmeyer, Wilhelm/Möller, Kurt/Sünker, Heinz (Hg.), *Jugend-Staat-Gewalt. Politische Sozialisation von Jugendlichen, Jugendpolitik und politische Bildung Weinheim und München*, Beltz, 223–243.
- Neuber, Anke/Zahradnik, Franz (2019) (Hg.), *Geschlossene Institutionen – Theoretische und empirische Einsichten*, Weinheim.
- Nunner-Winkler, Gertrude (2004), Belegung zum Gewaltbegriff, in: Heitmeyer, Wilhelm/Soeffner, Hans-Georg (Hg.), *Gewalt. Entwicklungen Strukturen Analyseprobleme*, Frankfurt a.M., 21–61.
- Oberwittler, Dietrich (2015), Situative und interaktiven Bedingungen, in: Melzer, Wolfgang (Hg.), *Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen*, Bad Heilbrunn, 88–91.
- Oulios, Miltiadis (2015), *Blackbox Abschiebung. Geschichte, Theorie und Praxis der deutschen Migrationspolitik. Erweiterte Neuauflage*, Berlin.
- Pieper, Tobias (2008), *Die Gegenwart der Lager: Zur Mikrophysik der Herrschaft in der deutschen Flüchtlingspolitik*, Münster.
- Pilz, G.A. (2010), Gewalt und Gegengewalt. Zur Notwendigkeit von Dialog und Kooperation zwischen Polizei, Fanprojekten und Fans, in: Möller, Kurt (Hg.), *Das-selbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit*, Weinheim, München, 56–63.
- Popitz, Heinrich (1992), *Phänomene der Macht*, Tübingen.
- Popitz, Heinrich (2006), *Soziale Normen*. Hg. v. Pohlmann, Friedrich; Eßbach, Wolfgang, Frankfurt a.M.
- Rabe, Heike (2015), *Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften*, Berlin.
- Reisigl, Martin (2017), Sprachwissenschaftliche Diskriminierungsforschung, in: Scherr, Albert/El-Mafaalani, Aladin/Yüksel, Gökçen (Hg.), *Handbuch Diskriminierung*, Wiesbaden, 81–100.
- Rorty, Richard (2003), *Wahrheit und Fortschritt*, Frankfurt a.M.
- Schäfer, Philipp (2015), Das Flüchtlingswohnheim. Raumcharakter und Raumpraxis in einer Gemeinschaftsunterkunft, *Kultursoziologische Working Papers*, Nr. 7.

- Scherr, Albert (2004), Körperlichkeit, Gewalt und soziale Ausgrenzung in der postindustriellen Wissensgesellschaft, in: Heitmeyer, Wilhelm/Soeffner, Hans-Georg (Hg.), *Gewalt. Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme*, Frankfurt a.M., 202–226.
- Scherr, Albert (2010), Ordnungsstiftende und illegitime Gewalt. Perspektiven reflexiver Gewaltforschung, *Soziale Passagen*, 2, 169–181.
- Scherr, Albert (2015a), Legitime und illegitime Gewalt, in: Melzer, Wolfgang et al. (Hg.), *Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen*, Bad Heilbrunn, 51–56.
- Scherr, Albert (2015b), Abschiebungen. Verdeckungsversuche und Legitimationsprobleme eines staatlichen Gewaltakts, in: *Kursbuch (193). Wohin flüchten?*, 60–74.
- Scherr, Albert (2017), Die Abschwächung moralischer Empörung, *Zeitschrift für Flüchtlingsforschung*, 1 (1), 88–105.
- Scherr, Albert (2019a), Wie Abschiebungen begründet und durchgesetzt werden, aber auch kritisiert und erschwert werden können, in: Binner, Kristina/Scherschel, Karin (Hg.), *Fluchtmigration und Gesellschaft: Von Nutzenkalkülen, Solidarität und Exklusion*, Weinheim und Basel, 106–125.
- Scherr, Albert (2019b), Kriminalität und Kriminalisierung. Warum Klärungsversuche an Überabstraktion und impliziter Normativität scheitern, *Soziale Probleme*, 30. Jg., H. 1, 3–7.
- Sofsky, Wolfgang (1996), *Traktat über die Gewalt*, Frankfurt.
- Sturmey, Peter (Hg.) (2017), *The Wiley handbook of violence and aggression*, Chichester.
- Sutterlüty, Ferdinand (2003), *Gewaltkarrieren. Jugendliche im Kreislauf von Gewalt und Missachtung*, Frankfurt a.M.
- Sykes, Gresham M. (1958/2007), *The society of captives. A study of a maximum security prison*, Princeton, N.J.
- Tajfel, Henri (1982), *Gruppenkonflikt und Vorurteil. Entstehung und Funktion sozialer Stereotypen*, Bern.
- Tajfel, Henri (Hg.) (2010), *Social identity and intergroup relations*, Cambridge.
- Täubig, Vicki (2009), *Totale Institution Asyl. Empirische Befunde zu alltäglichen Lebensführungen in der organisierten Desintegration*, Weinheim/Basel.
- Trotha, Trutz von (Hg.) (1997), *Soziologie der Gewalt. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 37*, Opladen.
- Turner, John C. (1988), *Rediscovering the social group. A self-categorization theory*, Oxford.
- Wahl, Klaus (1989), *Die Modernisierungsfalle. Gesellschaft, Selbstbewusstsein und Gewalt*, Frankfurt.
- Waldmann, Peter (2004), Zu Asymmetrie von Gewalt und Friedensdynamiken am Beispiel von Bürgerkriegen und bürgerkriegsähnlichen Konflikten, in: Heit-

- meyer, Wilhelm/Soeffner, Hans-Georg (Hg.), *Gewalt. Entwicklungen Strukturen Analyseprobleme*, Frankfurt a.M., 246–265.
- Weber, Max (Hg.) (1922/1972), *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen.
- Welzer, Harald (2010), *Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden*, Frankfurt.
- Wiegand, Carolin (2019), Empowerment und Schutzräume queerer Geflüchteter. Praktische Erfahrungen aus dem Projekt borderless diversity – Grenzenlose Vielfalt, in: Küppers, Carolin (Hg.), *Refugees & Queers* (), Bielefeld, 153–162.
- Wieviorka, Michel (2006), *Die Gewalt*, Hamburg.
- Wolff, Mechthild (2015), Heimerziehung und Gewalt. Einrichtungen als vulnerable Lebensorte für Kinder und Jugendliche, in: Andresen, Sabine/Koch, Claus/König, Julia (Hg.), *Vulnerable Kinder. Interdisziplinäre Annäherungen*, Wiesbaden, 209–222.
- Zick, Andreas (2002), Die Konflikttheorie der Theorie sozialer Identität, in: Bonacker, Thorsten (Hg.), *Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien*, Wiesbaden, 409–426.
- Zimbardo, Philip (2007), *The Lucifer Effect. How Good People Turn Evil*, New York.

Kontinuitäten von Gewalt auf der Flucht mit Fokus auf Unterkünfte und Aufnahmelagern

Ulrike Krause

Abstract

Menschen fliehen nicht nur aufgrund vielfältiger Gewaltgefahren, sondern können auch auf ihrer Flucht und in Aufnahmesituationen von prävalenter Gewalt betroffen sein. Dieses Kapitel analysiert und reflektiert die internationalen Forschungsdebatten über Gewaltpotentiale, denen Geflüchtete begegnen. Der erste Teil des Beitrags legt den Fokus auf die Fluchtprozesse und eruiert Gefahren während der Flucht nach Europa sowie zwischen lateinamerikanischen, asiatischen und afrikanischen Staaten. Die regional spezifische Literatur ermöglicht Einblicke in unterschiedliche, aber auch ähnliche Gewaltphänomene und -tendenzen. Der zweite Teil des Beitrags widmet sich Gewaltgefahren für Geflüchtete in Aufnahmelagern, insbesondere in Ländern im Globalen Süden. Während diese Gefahren weltweit ähnliche Tendenzen aufweisen, gehen Studien häufig auf genderspezifische und konfliktbedingte Gewaltformen ein. Auf Grundlage der analysierten Literatur benennt der Beitrag abschließend Bedarfe für weiterführende Forschungen.

Einleitung

Menschen fliehen, um Gefahren zu entkommen und sichere Lebensräume zu finden. Besonders deutlich wird dies bei der Flucht aus gewaltsamen Konflikten und anderen Gefahrenzonen. Doch bedeutet das Verlassen von Gefahren, dass die Menschen an Aufnahmeorten sicher sind? Welchen Risiken sind sie auf der Flucht und an Aufnahmeorten ausgesetzt?

Studien in der internationalen Flucht- und Flüchtlingsforschung¹ widmen sich gemeinhin vorrangig den Bedingungen von geflüchteten Menschen in Aufnahme-regionen. Daher ist die Forschung von einer gewissen Exilorientierung geprägt, was sich ähnlich im Flüchtlingsvölkerrecht und humanitären Schutz für Geflüchtete abzeichnet (Krause 2018a: 17; siehe auch Loescher et al. 2012: 19; Gottwald 2014: 528). Denn Gründe oder Motive der Flucht sind zwar für die Anerkennung

1 Dies bezieht sich hier primär auf englischsprachige Debatten.

des Flüchtlingsstatus oder die (Legitimierung von) Schutzbereitstellung relevant, jedoch greift der rechtliche und humanitäre Schutz erst für Geflüchtete in Aufnahmeländern bzw. -regionen, also nach Fluchtbewegungen. Risiken an gewaltgeprägten Herkunftsorten² und auf der Flucht stellen somit keine besonderen Schwerpunkte im Schutz und in der Flucht- und Flüchtlingsforschung dar.

Dennoch thematisieren empirische Arbeiten die enge Verbindung von Flucht und Gewalt. Sie belegen, dass die Menschen nicht nur zumeist wegen Gewaltgefahren von ihren Herkunftsorten und Lebensräumen fliehen, sondern auch auf der Flucht und in Aufnahmesituationen mit Risiken konfrontiert sein können. Internationale Forschungsdebatten und -ergebnisse über diese Gewaltgefahren für Geflüchtete³ stehen im Mittelpunkt des Beitrags. Dabei betrachte ich Studien zu Geflüchteten generell und somit losgelöst von der rechtlichen Kategorisierung und Unterscheidung zwischen Flüchtlingen und Binnenvertriebenen⁴. Flucht verstehe ich allgemein als Prozess von Verlassen bisheriger Lebensräume bis Ankommen an Aufnahmesituationen, wobei Studien zeigen, dass der Verlauf nicht in sich abgeschlossen ist, sondern überaus dynamisch und wiederkehrend auftreten kann. An Aufnahmeorten konzentriere ich mich auf Studien über Lager als organisierte Unterkunftsformen für Geflüchtete, die weltweit nach wie vor häufig genutzt werden. Schließlich knüpfe ich aufgrund der mir zugänglichen Studien und dort diskutierten Gewaltphänomene an Galtungs (2010) Gewaltverständnis an, das direkte, strukturelle und kulturelle Gewaltformen aufnimmt. Dies bedeutet nicht, dass es allen besprochenen Studien zugrunde liegt. Vielmehr nutze ich Galtungs Verständnis als grobes Raster zur Reflektion der Forschungsdebatten. Dies ergänze ich durch eine gendersensible Perspektive, da Studien häufig auf genderspezifische Risiken (insbesondere für Frauen) eingehen.

Zur Diskussion der Forschungen adressiere ich im folgenden ersten Hauptteil Gefahren auf der Flucht und gehe auf regionale Spezifika während der Flucht nach Europa sowie in Lateinamerika, Asien und Afrika ein. Die regionale Perspektive illustriert ein Ungleichgewicht, da Flucht nach Europa weitaus intensiver erforscht

-
- 2 In Konflikt- und Kriegsfällen beschäftigen sich vielmehr Wissenschaftler*innen in der internationalen Friedens- und Konfliktforschung mit Auswirkungen gewaltsamer Konflikte (vgl. Bonacker/Imbusch 2010). Es wurde ein umfangreicher Korpus an Studien entwickelt, der Gefahren in Konflikt und Postkonflikt reflektiert. Dieser kann aber nicht in intensiver Tiefe berücksichtigt werden, weil er über den Rahmen des Beitrags hinausgeht.
 - 3 Für eine ausführliche Diskussion der Literatur über Gewaltgefahren für Geflüchtete, siehe Krause (2018a).
 - 4 Flüchtlinge sind gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 in der Fassung des Protokolls von 1967 Menschen, die über Landesgrenzen hinweg in Aufnahmeländern geflohen sind. Binnenvertriebene sind innerhalb der Länder ihrer Staatsbürgerschaft auf der Flucht und haben daher keinen Zugang zu Flüchtlingsrechten. Für sie greifen etwa die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen von 1998, die nicht rechtlich bindend sind.

ist als in anderen Regionen. Im zweiten Hauptteil eruiere ich Debatten über Gewaltgefahren für Geflüchtete in Aufnahmelagern und konzentriere mich auf genderspezifische wie auch konfliktbedingte Formen. Schließlich ziehe ich ein kurzes Resümee und gehe auf vereinzelte Forschungslücken ein.

Mit Blick auf die Metaebene der mir zugänglichen und hier diskutierten Arbeiten ist generell festzuhalten, dass ich englisch- und teils deutschsprachige Studien sowie mitunter Berichte aus der Praxis berücksichtige. Die Studien gehen primär fallstudienorientiert und qualitativ vor, das heißt sie beziehen sich in erster Linie auf Einzelfällen in diversen Regionen weltweit und adressieren Ergebnisse, die vorrangig durch qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden generiert wurden. Folglich geben sie Einblicke in spezifische lokale oder regionale Bedingungen von Geflüchteten. Da sich mein Beitrag den Ergebnissen (anstatt der Methoden) widmet, bespreche ich die jeweiligen Forschungsansätze nicht. Trotz der Fallstudienorientierung ist es möglich, Verbindungen herzustellen und übergeordnete Tendenzen zu reflektieren, denn häufig weisen Studien zu unterschiedlichen Fällen ähnliche Gefahren nach. So können in Regionen oder sogar weltweit bestehende Tendenzen sichtbar gemacht werden – sie entfalten allerdings keine Allgemeingültigkeit.⁵ Schließlich möchte ich hinzufügen, dass die Gefahren zweifelsohne weitreichend und mitunter extrem sind, jedoch stellen die Betroffenen keine hilflosen Opfer ohne Agency dar. Eben dies wird auch in Studien wiederkehrend betont.

Flucht in die Sicherheit? Gewaltprävalenzen auf der Flucht

Dass das Ende von Kriegen und Konflikten nicht notwendigerweise ein Ende von Gewalt markiert, belegen feministische Studien der Friedens- und Konfliktforschung seit vielen Jahren (Turshen et al. 2001; Ni Aolain et al. 2011). Dies lässt Verbindungen zur Flucht- und Flüchtlingsforschung zu, denn auch in diesem Forschungsfeld weisen Studien nach, dass Flucht aus Konflikt- oder anderen Gefahrengebieten nicht gleichwohl ein Leben in Sicherheit und ein Ende von Gewalt bedeuten muss.

Flucht demonstriert keinen stringenten, eindimensionalen Prozess des Verlassens von Gefahrenorten und Erreichens sicherer Umgebungen, sondern ist mit

5 Diese Tendenzen – wie der Begriff an sich bereits andeutet – reflektieren keine allgemeingültigen Aussagen. Trotz ähnlicher Tendenzen können sich lokale Verhältnisse situativ und über die Zeit hinweg unterscheiden. Es kann sein, dass spezifische Gefahren in einigen Fällen, nicht aber in anderen nachgewiesen werden. Das bedeutet nicht zwingend, dass sie in letzteren nicht auftreten, sondern zunächst nur dass sie noch nicht erforscht wurden oder ich keinen Zugang zu jeweiligen Studien habe.

vielfältigen Herausforderungen und Risiken verknüpft. Mobilitäten können in Gefahrensituationen eingeschränkt sein (Lubkemann 2008; Brigden/Mainwaring 2016) und fliehende Menschen müssen häufig lange, ungewisse und gefährliche Wege bewältigen. Sie sind mitunter angewiesen auf Akteur*innen der ›Migrationsindustrie‹, etwa für Schleusungen oder andere ›mobility services‹, also Leistungen zur Unterstützung der Flucht (als Überblick vgl. Etzold 2019: 21ff).⁶ Dass diese beschwerlichen Fluchtbewegungen und -routen schlimmstenfalls im Tod der Fliehenden enden können, wird in der aktuellen Zeit insbesondere mit Blick auf das Mittelmeer deutlich.

Häufig verweisen Studien zur Flucht aus Konfliktgebieten darauf, dass Gefahren anhalten, in multiplen Erscheinungsformen auftreten und bestimmte Geschlechts- und Altersgruppen betreffen können (Ferris 1990; Cockburn 2004; Loescher/Milner 2005; Lischer 2005; Martin/Tirman 2009; Kanics et al. 2010; Lischer 2014; Muggah 2006b; UNHCR 2015; Horst/Grabska 2015; Freedman 2016b). Zusätzlich zu Risiken der Trennung von Familien und soziale Gruppen sowie von Ausbeutung, Raub oder ethnisch motivierte Übergriffe erscheinen genderspezifische Risiken prävalent. Insbesondere Frauen und Mädchen können in Konfliktregionen und auf der Flucht von sexueller Gewalt sowie primär Männer und Jungen von Zwangsrekrutierung durch Konfliktparteien betroffen sein (u.a. Ferris 1990; Turshen et al. 2001; Carpenter 2006: 91–93; Koos 2015; Freedman 2016b; Krause 2021). Genderspezifische Risiken für LGBTIQ+ Personen oder sexuelle Gewalt an Männern und Jungen sind in Studien bislang unzureichend berücksichtigt. Chynoweth et al. (2017: 92–93) unterstreichen in ihrem Überblicksbeitrag zu sexueller Gewalt gegen Männer und Jungen mit Folgen für den Gesundheitssektor jedoch, dass alle Gefahren ausgesetzt sein können: »straight as well as gay, transgender, and other gender non conforming men and boys are vulnerable to sexual victimisation in conflict and displacement.«

Unabhängig der Opfergruppen ist das genaue Ausmaß von Übergriffen kaum eindeutig festzustellen, da Gewalttaten nicht immer angezeigt und daher nicht strukturell registriert sowie polizeilich und juristisch verfolgt werden. Zum Teil entscheiden sich Betroffene gegen das Anzeigen etwa aus Sorge vor Stigmatisierung und Ausgrenzung in ihren Communities, aus Angst vor zunehmender Gewalt durch Täter*innen, oder aufgrund fehlenden Vertrauens in Justiz und Schutz. Letzteres hängt auch damit zusammen, dass gewaltsame Übergriffe von Sicherheitskräften verübt werden können, wodurch das Vertrauen der Betroffenen in Schutz- und Rechtsverfahren stark sinkt. Dies trifft nicht nur auf unsichere Herkunftsorte

6 Dies trifft nicht nur auf Flucht, sondern auch auf andere Mobilitätsformen zu. Forschungsdebatten zur Migrationsindustrie inklusive Schleusung und anderen ›Mobilitätsdienstleistungen‹ haben zugenommen, können aber nicht im Detail im Beitrag reflektiert werden (siehe u.a. Gammeltoft-Hansen/Sorensen 2013; Andersson 2014; Cranston et al. 2018).

und die Fluchtphase, sondern auch auf Situationen der Aufnahme und Unterbringung, etwa in Lagern, zu (McConnachie 2014: 141; Wirtz et al. 2013: 9–11; Krause 2021).

Doch welche Gefahren während der Flucht legen Forschungsarbeiten dar? Im Folgenden reflektiere ich diese Frage mit Fokus auf spezifische Regionen und gehe auf Flucht nach und in Europa sowie in Lateinamerika, Asien und Afrika ein. Die regionale Perspektive verdeutlicht wie in der Einleitung angemerkt, dass deutlich mehr Studien über Gefahren auf der Flucht nach Europa als jene in Regionen Lateinamerikas, Asiens und Afrikas zugänglich sind.

Gefahren auf der Flucht nach Europa

Fluchtrouten und entsprechende Gefahren auf dem Weg nach Europa haben seit der Zunahme der Zahlen von Schutzsuchenden seit 2015 mehr wissenschaftliche Aufmerksamkeit erhalten, wurden aber auch vorher bereits thematisiert (u.a. Koser 2000, 2001; Collyer 2007, 2010; Kanics et al. 2010; Klepp 2011; Triandafyllidou/Maroukis 2012; Kuschminder et al. 2015; Brigden/Mainwaring 2016; Crawley/Duvell 2017; Rexhepi 2018). Studien konzentrieren sich nicht ausschließlich auf den räumlichen oder zeitlichen Bereich der Flucht in europäischen Gefilden, sondern knüpfen an Herkunftsregionen, etwa in Ländern Asiens und Afrikas an, aber die Zielregion ist jeweils Europa bzw. dortige Staaten (Collyer 2007, 2010; Robin/Senovilla Hernández 2010; Triandafyllidou/Maroukis 2012; Mandic 2017). Ferner nehmen Studien nicht nur physische Gewaltgefahren in den Blick, sondern eruieren etwa auch Fluchtrouten im Zusammenhang mit Grenzpolitiken (u.a. Kasperek 2016; Hess/Kasperek 2017; Zaragoza-Cristiani 2017) sowie Agency und Protest von Geflüchteten und Unterstützer*innen (u.a. Tazzioli 2018; Mallett/Hagen-Zanker 2018; Alencar et al. 2019; El-Shaarawi/Razsa 2019) – ich widme mich aber Studien, die Aufschluss über Gewaltgefahren geben.

Im Rahmen des wachsenden Korpus an Literatur gehen Squire et al. (2017: 63–66) in ihrer qualitativen Studie mit Geflüchteten auf Kos, Malta und Sizilien auf Fluchtmotive und -bedingungen auf den Mittelmeerrouten ein. Sie stellen heraus, dass die Menschen auf der Flucht mit gesellschaftlicher und kultureller Diskriminierung wie auch institutionalisierten Praktiken der Ausgrenzung und prekären Zuständen konfrontiert sind. Letzteres beziehen sie auch auf Gewaltgefahren, die von Schleusungsnetzwerken und staatlichen Autoritäten ausgehen und durch das Fehlen sicherer und legaler Routen intensiviert werden. Auch Crawley et al. (2016) eruieren in ihrer qualitativen Forschung mit Geflüchteten in Griechenland, Malta und Italien Fluchtmotive und -gefahren auf den Mittelmeerrouten. Sie fassen zusammen:

»Many respondents witnessed death and/or experienced violence during their migration. Experiences of violence and death were not limited to the sea crossing but could be found along the entire route. More than three quarters (76 %) of respondents who were interviewed in Italy and Malta said that they had directly experienced physical violence and nearly a third (29 %) had witnessed fellow travellers dying. The majority of these episodes occurred in Algeria, Niger and Libya« (Crowley et al. 2016: 7–8).

Genderspezifische Gefahren, insbesondere für fliehende Frauen, werden in diversen Studien eruiert (u.a. Gerard/Pickering 2014; Freedman 2016a; Pickering/Powell 2017; Tyszler 2019; La Cascia et al. 2020). Darunter illustrieren etwa Gerard und Pickering (2014) anhand somalischer Frauen auf Malta und Freedman (2016a) am Beispiel geflüchteter Frauen auf Kos, Griechenland, dass verstärkte Grenzkontrollpraktiken die Flucht erschweren und Frauen von diversen Gewaltformen betroffen sind. Freedman (2016a: 574, 576–577) erläutert, dass Teilnehmende ihrer Forschung von langen, beschwerlichen und risikoreichen Fluchtwegen sprachen. Sie reflektiert, dass Teilnehmende Gewalt sowohl in Syrien erfuhren, die von Konfliktbeteiligten ausging, als auch während der Flucht, letzteres insbesondere sexuelle Übergriffe, die etwa durch Schleusende verübt wurde.

Einige Studien diskutieren explizit Gefahren von Menschenhandel für Menschen auf der Flucht (u.a. Koser 2000; Galos et al. 2017; Brunovskis/Surtees 2017; Mandic 2017). In der von IOM veröffentlichten Studie berichten Galos et al. (2017) etwa anhand von Umfragen mit mehr als 16 000 Geflüchteten und Migrant*innen in sieben Ländern, dass Menschenhandel und Ausbeutung spezielle Gefahren für Fliehende auf der zentralen und östlichen Mittelmeerroute darstellen. Je nach Route unterscheidet sich die Intensität der Risiken, jedoch sprach laut der Autor*innen mehr als ein Drittel der Befragten von Erfahrungen, die auf Menschenhandel oder andere Formen der Ausbeutung hindeuten (Galos et al. 2017: xiv, 21ff.). Einhergehend mit diesen diversen Sicherheitsrisiken hebt UNICEF (2017) in einem Bericht hervor, dass Migrant*innen und Geflüchtete, die sich aus nordafrikanischen Staaten entlang der Mittelmeerroute nach Italien bewegen, insbesondere an Grenz- und Kontrollstellen Gewalt und vor allem sexueller Gewalt ausgesetzt sind und ihnen primär in Libyen Gefahren von Menschenhandel drohen.

Minderjährige Geflüchtete können auf der Flucht besonderen Risiken ausgesetzt sein. Unter anderem erläutern Buil und Siegel (2014) die Erfahrungen von unbegleiteten Minderjährigen aus Afghanistan auf den Weg in die Niederlande. Die Flucht kann von wenigen Tagen bis zu zwei Jahren dauern und die Minderjährigen sind häufig nicht nur mit alltäglichen Problemen wie unzureichender Nahrung, sondern auch Risiken wie Entführungen konfrontiert. In einem Bericht adressiert auch UNICEF (2016) vielfältige Unsicherheiten für unbegleitete minderjährige Geflüchtete an der Küste des Ärmelkanals und in Calais. UNICEF beschreibt

die Fluchtwege als »highly dangerous« und legt dar, dass die Kinder mitunter von kriminellen Gruppen festgehalten werden, etwa um Lösegeld von den Eltern zu fordern. Manche Kinder mussten in nahezu »slave-like conditions« mehrere Monate arbeiten und waren sexueller Gewalt ausgesetzt (UNICEF 2016: 9, 30).

Mit Blick auf junge, aber volljährige Geflüchtete in Calais erläutern Bouhenia et al. (2018), dass mehr als 65 Prozent der Teilnehmenden ihrer quantitativen Studie, die primär aus dem Sudan, Afghanistan, dem Irak und Iran stammten, mindestens einmal auf der Flucht Gewalt erfahren haben, mehr als 28 Prozent sprachen sogar von multiplen Gewalterfahrungen. Diese Gewalt fand unter anderem in Form von tötlichem Angriff, Körperverletzung, Tränengas und zwanghafter Inhaftierung statt (Bouhenia et al. 2018: 338).

Gefahren auf der Flucht in Lateinamerika

Gefahren für Menschen auf der Flucht sind nicht auf die Wege nach Europa limitiert, sondern bestehen weltweit. Obwohl ein umfangreicher Literaturkorpus zu Flucht in und aus lateinamerikanischen Staaten vorhanden ist, widmen sich Studien hinsichtlich dieser Region tendenziell häufig dem Ankommen von Geflüchteten in Ländern wie den USA oder Kanada, seltener den Verhältnissen während der Flucht innerhalb und zwischen lateinamerikanischen Staaten.⁷ Doch auch mit Fokus auf diese Region finden sich Studien, die Erfahrungen von Menschen auf der Flucht eruieren.

Mit Fokus auf Mexikos Migrationsroute betont etwa Correa-Cabrera (2017) die hohen Gefahren von Menschenhandel aufgrund transnationaler organisierter Kriminalität insbesondere für Drogenhandel. Zudem reflektieren Slack et al. (2016: 20) die Militarisierung von Grenzen und damit einhergehende Gewalt. Anhand ihrer Umfrage mit 1 110 Personen erläutern sie, dass etwas mehr als 10 Prozent der Frauen und Männer physische Gewalt und etwa 21 Prozent der Männer und 31 Prozent der Frauen sexuelle Gewalt jeweils durch »US authorities« erfahren haben.

Wiederkehrend thematisieren verfügbare Studien sowohl die schwierigen Fluchtwege als auch die Schleusung von Menschen auf der Flucht. Ebenfalls mit Blick auf Mexikos Migrationsroute adressiert Vogt das Zusammenspiel von lokalen und transnationalen Ökonomien von Schmuggel, Erpressung und humanitärer Hilfe und belegt nicht nur strukturelle Gewalt (Vogt 2013). Zudem eruiert sie, wie Schleusung zu Nähe und intemem Austausch beitragen kann, etwa weil sich Schleusende auf den ungewissen und gewaltgeprägten Routen zu Schutzpersonen gegen Deportation, Ausbeutung und Gewalt entwickeln können (Vogt 2016). Somit wird nicht vorrangig Gewalt durch Schleusende, sondern ihr Schutzpotential diskutiert. Kyle und Scarcelli (2009) widmen sich der Analyse von Geflüchteten aus

7 Dies korrespondiert mit der zuvor erwähnten Exilorientierung vieler Arbeiten in dem Feld.

Kuba und Haiti im Zusammenhang mit Schleusungspraktiken und -netzwerken. Obwohl es zu Gewalt kommen kann, betonen die Autoren auch, dass Gewalt nicht notwendigerweise Teil der Schleusung der Menschen während der Flucht ist.

Auch Brigden (2014) erläutert mit Fokus auf transnationale Bewegungen aus El Salvador in ungewissen Zeiten, dass Gewaltgefahren in Schmuggel- bzw. Schleusungsnetzwerke nicht besonders auffällig waren. Vielmehr betont sie anhand ihres empirischen Materials die Bedeutung von Ressourcen, um die Routen navigieren zu können. Dieses Zusammenspiel von Gefahren auf der einen Seite und Bewältigung auf der anderen wird auch in dem Forschungsbericht von Drotbohm und Winters (2018) über afrikanische Fliehende und Migrant*innen in Lateinamerika deutlich. Die Menschen erfahren schwierige Bedingungen, Restriktionen, Diskriminierung und Belästigung auf der Flucht, aber die sie auch andauernd bewältigen, etwa indem sie Informationen sammeln, sich mit lokalen Schleusenden in Verbindung setzen, Ressourcen generieren oder auch Halt im Glauben finden.

Weitere Studien konzentrieren sich auf Gefahren für spezifische Gruppen. So nehmen Swanson und Torres (2016) Kinder und transnationale Gewaltgefahren in Zentral- und Nordamerika in den Blick. Sie illustrieren, dass die Kinder nicht nur wegen einem extremen Gewaltausmaß ihre Herkunftsorte verlassen, sondern auf der Flucht immer wieder Risiken ausgesetzt sind. Erschwerend für die Flucht kommt die zunehmende Militarisierung und restriktive Einwanderungspolitik der USA hinzu. Einige Analysen reflektieren Gewaltgefahren für Frauen und stellen Risiken, die von Partnern und fremden Personen ausgehen, heraus, gehen aber auch auf Bewältigungsstrategien wie gegenseitige Unterstützung ein (u.a. Ruiz Marrujo 2009; Valencia 2017; Angulo-Pasel 2018). Aus gendersensibler Perspektive geht etwa Brigden (2018) nicht nur auf Gefahren, sondern vorrangig auch auf Handlungsstrategien von Frauen und Männern und ihre Aushandlung von Genderrollen auf der Route von El Salvador nach Mexiko ein.

In einem Bericht über Flucht von Frauen aus El Salvador, Guatemala, Honduras und Mexiko betont UNHCR (2015), dass Gewalt vordergründig von organisierten, kriminellen, bewaffneten Gruppen ausgeht und oft transnationale Tragweite erreicht. Folgen der Gewalt sind unter anderem Mord, genderbasierte Übergriffe und erhebliche weitere physische Gewalt. UNHCR (2015: 44) legt auch Gefahren für transgener Frauen dar und beschreibt beispielsweise, dass mexikanische Beamte transgener Frauen aus El Salvador festgehalten sowie körperlich und sexuell angegriffen haben. Auch Médecins Sans Frontières (2017: 5, 12) unterstreicht, dass Migrant*innen und Geflüchtete in Zentralamerika, insbesondere jene, die sich in Mexiko auf dem Weg in die USA befinden, mit vielfältigen Risiken konfrontiert sind. Mehr als zwei Drittel der Befragten hat Gewalt erfahren, etwa 31 Prozent der Frauen und 17 Prozent der Männer waren von sexuellen Übergriffen betroffen.

Gefahren auf der Flucht in Asien

Über Fluchtwege und -gefahren in Asien ist die wissenschaftliche Datenlage noch dünner als jene über Flucht nach Europa und in Lateinamerika, obwohl durchaus zahlreiche (englischsprachige) Studien zu Geflüchteten in dortigen Aufnahmeländern zugänglich sind. Einen Teil davon berücksichtige ich im zweiten Hauptteil des Beitrags über Gefahren in Aufnahmelagern.

Unter den wenigen verfügbaren Studien nimmt Missbach (2019) etwa Geflüchtete in Indonesien in den Blick, ein Land, das Geflüchtete laut der Autorin vordergründig als Transit und seltener als Ziel wahrnehmen. Sie untersucht ihre Entscheidungsfindungen und zeichnet nach, wie sich dort Priorisierungen ändern können. Demnach steht eine noch umfassendere Perspektive auf Mobilitätsprozesse mit den individuellen und sozialen Aushandlungen im Mittelpunkt, die mit strukturellen, kulturellen und direkten Gefahren verknüpft sein können. Zudem widmet sich Shum (2019) in seinem jüngst erschienen Buch *Asylum Seeking Journeys in Asia* unter anderem Routen und Erfahrungen von Geflüchteten, die in Hongkong und Bangkok leben. Shum reflektiert etwa Erfahrungen mit Schleusenden und Sorgen der Menschen an spezifischen Grenzpunkten wie Flughäfen. Dadurch geht er auf strukturelle Ungleichheiten der Menschen ein und reflektiert mitunter erzwungene Immobilitäten.

Mit Blick auf asiatische Länder erweist sich die gegenwärtige Situation von Rohingya Geflüchteten aus Myanmar, die primär nach Bangladesch geflohen sind, als besorgniserregend. In einem Bericht betont Médecins Sans Frontières (2018), dass die Rohingyas nicht nur an Herkunftsorten in Myanmar weitverbreiteter Gewalt wie Mord, Diskriminierung und Vergewaltigungen ausgesetzt waren. Betroffene schilderten auch, auf der Flucht mit ähnlichen Gräueltaten konfrontiert gewesen zu sein. Das Ausmaß wie auch die anhaltende Gewalt an Rohingyas in Myanmar schätzen die Vereinten Nationen als genozidale Absicht ein.⁸ Forschende untersuchen zwar durchaus die genozidalen Zustände in Myanmar (vgl. Hutchinson 2018; Zarni/Cowley 2014) und die Gefahren der Menschen an Aufnahmeorten in Bangladesch (vgl. Riley et al. 2017; Milton et al. 2017; Ullah 2011; Pittaway 2008), jedoch sind keine Studien über Gefahren der Menschen auf der Flucht zugänglich.

Ebenso wenig sind Forschungsarbeiten über Fluchtrouten und -risiken von afghanischen Geflüchteten nach Pakistan oder in den Iran verfügbar, obwohl sich dort seit vielen Jahren eine große Anzahl von afghanischen Geflüchteten aufhalten (UNHCR 2019: 14). Im Kontrast dazu sind allerdings Studien über Fluchtwege und -erfahrungen von afghanischen Geflüchteten nach Europa oder vereinzelt in die Türkei vorhanden, die auf diverse Risiken verweisen (Triandafyllidou/Maroukis 2012: Kapitel 5; Buil/Siegel 2014; Kaytaz 2016; Kuschminder 2017; Lønning 2020).

8 Siehe <https://news.un.org/en/story/2019/09/1046442>.

Gefahren auf der Flucht in Afrika

Ähnliche Tendenz zeigt sich in Bezug auf Afrika – Studien nehmen deutlich häufiger Fluchtwege und -bedingungen aus afrikanischen Staaten nach Europa in den Blick (u.a. Collyer 2007; Bruni et al. 2017; Gerard/Pickering 2014; Mallett/Hagen-Zanker 2018; Heisterkamp 2018; Kohnert 2007). Diese Arbeiten verweisen häufig auf beschwerliche Wege etwa auch durch die klimatischen Bedingungen, Gewalt an Grenzpunkten sowie in Transitländern, allen voran in nordafrikanischen Staaten. Dort können die Menschen physischen und sexuellen Gewaltübergriffen, Inhaftierungen und Diskriminierung nicht zuletzt durch staatliche Akteur*innen ausgesetzt sein.

Flucht innerhalb Afrikas und insbesondere in Subsahara-Afrika, die nicht Europa als Ziel hat, ist indes wenig erforscht. Dies steht auch im Kontrast zu wirtschaftlich motivierter Migration und entsprechenden Mobilitätsrouten und -bedingungen in der Region, die durchaus wissenschaftliche und politische Aufmerksamkeit erhält (Adeniran 2014; UNCTAD 2018). Vereinzelt Studien zu Fluchtprozessen verweisen allerdings auf Gewaltgefahren von Menschenhandel und Erpressung mit Lösegeldforderungen (Reisen et al. 2012; Gezie et al. 2019; Heisterkamp 2018). Dies belegt auch Ayalew Mengiste (2018) hinsichtlich eritreischer Geflüchteter, die nach oder über Äthiopien in andere Länder fliehen. Er argumentiert, dass Schleusung als sozial eingebettete kollektive Strategie genutzt wird, um sichere Fluchtwege zu identifizieren und somit Gewalt zu vermeiden.

Mit Fokus auf geflüchtete Kinder aus Zimbabwe, die auf dem Weg nach Südafrika sind, reflektiert Meda (2017) nicht nur natürliche Risiken, etwa indem Kinder Flüsse überqueren und dort natürlichen Gefahren wie Krokodilen ausgesetzt sind. Zudem wurde davon berichtet, dass sogenannte GumaGumas (als »Gangsters« beschrieben) Gewalt an Kindern verüben, sie vergewaltigen, erniedrigen oder ihr ihr Hab und Gut stehlen. Auf der weiteren Fluchtroute wird auch von sexuellen Gegenleistungen gesprochen, zu denen die Kinder für Unterstützung, etwa des Transports, gezwungen wurden.

Im Rahmen meiner Forschung⁹ mit Geflüchteten, die aufgrund des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo flohen und im Aufnahmelager Kyaka II in Uganda untergebracht waren, wurde mitunter auch von solchen geforderten sexuellen Gegenleistungen gesprochen. In der Forschung war ursprünglich das Ausmaß

9 Hier beziehe ich mich auf das Forschungsprojekt »Genderbeziehungen im begrenzten Raum. Bedingungen, Ausmaß und Formen von sexueller Gewalt an Frauen in kriegsbedingten Flüchtlingslagern«, das von 2013 bis 2016 unter der Leitung von Susanne Buckley-Zistel am Zentrum für Konfliktforschung der Philipps-Universität Marburg durchgeführt und von der Deutschen Stiftung Friedensforschung gefördert wurde. Für einen Überblick der Projektergebnisse siehe Krause (2019b) und für eine umfassende Diskussion siehe Krause (2021).

von genderbasierter Gewalt im Lager zentral, doch viele der Teilnehmenden sprachen darüber hinaus über Gefahren im Konflikt und auf ihrer Flucht. Sie berichteten etwa, dass Rebellen oder Soldaten sie auf der Flucht angriffen, Geflüchtete ausraubten, entführten, vergewaltigten und ermordeten. Während Frauen besonders häufig von Gefahren und Erfahrungen von Vergewaltigungen sprachen, erklärten Männer oft, dass sie Angst vor Entführung und Zwangsrekrutierung in die kämpfenden Gruppen hatten, was zum Teil auch zu ihrer Flucht beigetragen hat. Zusätzlich zu den Rebellen und Soldaten erläuterten einige Teilnehmende, dass Gewalt teilweise auch von anderen Fliehenden ausging, wobei das genaue Ausmaß der Gefahren nicht abgeschätzt werden kann (für umfassende Analysen, siehe Krause 2015a, 2017, 2021).

Kurze Zusammenfassung

Die ungleiche Verteilung von wissenschaftlicher Aufmerksamkeit für Fluchtprozesse verdeutlicht sich bereits in der Anzahl der zur Verfügung stehenden Studien. Flucht nach Europa ist deutlich weitreichender erforscht als in anderen Regionen der Welt. Dies könnte einerseits auf die jüngsten Entwicklungen der Zunahme der Zahlen von Schutzsuchenden und entsprechenden Bedarfen für mehr Wissen über ihre Fluchtbedingungen zurückgeführt werden. Andererseits könnte es auch auf einen methodologischen Nationalismus und die Priorisierung von Zuflucht in Europa hindeuten, wo sicherlich viele der Forschenden und Forschungsförderinstitutionen sitzen. Nichtsdestoweniger lassen sich übergeordnete Tendenzen aus den Forschungsdebatten ziehen: In allen Regionen werden vielfältige Gefahren für Geflüchtete nachgezeichnet. Zusätzlich zu genderspezifischer Gewalt insbesondere an Frauen sowie Risiken für Minderjährige stellt Menschenhandel ein für Geflüchtete gefährliches Phänomen dar. Schleusung wird häufig als Schutzinstrument gerahmt, das zwar mit Gewalt verknüpft sein kann, aber primär der Unterstützung von Fluchtprozessen dient.

Sicheres Exil? Gewaltprävalenzen in Aufnahmelagern weltweit

Nach den gefahrengeprägten Fluchtwegen in Aufnahme Regionen anzukommen, geht sicherlich mit der Hoffnung für Sicherheit einher. In meiner Forschung in Uganda sagte mal eine Frau aus Somalia »We all long for an area where there is peace« (Krause, Gato 2019: 77), was diese Hoffnung widerspiegelt. Doch Studien zu Aufnahmesituationen und insbesondere organisierten Lagereinrichtungen betonen seit vielen Jahren diverse Gewaltgefahren für geflüchtete Menschen. Diese Gefahren fasse ich nachstehend zusammen. Dabei nutze ich ein anderes Vorgehen als im vorherigen ersten Teil des Beitrags: im Folgenden gehe ich übergeord-

net auf genderspezifische und konfliktbedingte Gewalt ein. Dies ist darin begründet, dass Aufnahmelager¹⁰ etwa in Ländern in Asien, Afrika oder auch Europas ähnliche Strukturen des Aufbaus, der Leitung und Dienstleistungen aufweisen. Natürlich können sich ganz konkrete lokale Bedingungen unterscheiden, allein schon, weil sich die Umwelt, die sozialen Gruppen und Hilfsorganisationen vor Ort differieren, auch verwenden humanitäre Organisationen diverse Begriffe etwa der Camps, Hotspots, Settlements etc. Dennoch stellen organisierte Lager im Grundsatz zweckgebundene begrenzte Räume dar, die der zeitweisen Unterbringung, Schutzbereitstellung und Kontrolle von Geflüchteten dienen und vergleichbare Strukturen, Funktionsweise und Zielsetzung aufweisen (vgl. Inhetveen 2010; Agier 2011; S. Turner 2016; McConnachie 2016; Krause 2019a).

Genau diese Strukturen und Kontrollen gehen mit oktroyierten Ordnungen sowie Restriktionen einher. Seit den 1980er Jahren ist ein umfangreicher Literaturkorpus entstanden, der diese und weitere Folgen von Aufnahmelagern für Geflüchtete reflektiert (u.a. Kibreab 1985; Harrell-Bond 1986; Malkki 1995; S. Turner 2010; Inhetveen 2010; Agier 2011; Jansen 2011; Jaji 2012; McConnachie 2014; Katz et al. 2018; Deardorff Miller 2018; Krause 2019a). Es wird dargelegt, wie die staatlichen und humanitären Akteur*innen, die die Lager leiten, Regeln herstellen und das Leben der Geflüchteten prägen und limitieren. Strukturelle Beschränkungen finden sich nicht nur darin, dass humanitäre Maßnahmen selten im benötigten Umfang verfügbar sind und die Menschen dennoch häufig davon abhängig bleiben (u.a. Abdi 2008; Agier 2011; Kaiser 2006; Lischer 2005). Zudem bestehen strukturelle Restriktionen in rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Reglementierungen sowie der oft weit verbreiteten Armut unter Geflüchteten (Feldman 2015; Agier 2011). In vielen Aufnahmestaaten sind Flüchtlinge mit Einschränkungen in ihren Freiheits-, Arbeits- und Mobilitätsrechten konfrontiert (Jaji 2012; Kaiser 2006; Holzer 2013; Crisp 2000), was die Prekarität der Lage(r) der Menschen oft verstärkt.

Solche Verhältnisse in Lagern als »technology of power and control that compartmentalizes refugees« (Jaji 2012: 225) demonstrieren strukturelle Gewalt. Nach Agamben (1998) geht es um die pure Existenz von Individuen, das »nackte Leben«. Die strukturelle Macht, der sich Geflüchtete in Lagern ausgesetzt sehen, entspricht laut Fassin (2009: 49) einer Biopolitik, denn es wird nicht nur Leben gefördert, sondern auch über die Art des Lebens entschieden. Über solche Debatten der Bedeutungen und Wirkungen von Aufnahmelagern hinaus reflektieren Studien anhand diverser Fallstudien auch physische Gefahren für Geflüchtete. Diese betrachte ich im Folgenden näher und gehe zunächst auf genderspezifische und dann auf konfliktbedingte Gefahren ein.

10 Anzumerken ist, dass die Entscheidung, ob Geflüchtete in Lagern leben sollen oder nicht, den Aufnahmestaaten obliegt.

Genderspezifische Gefahren

Eindrücklich beschreibt Jansen (2011: 86) das kenianische Lager Kakuma als »violent places«, also Orte vielfältiger und intensiver Gewalt. Durch seine ethnographische Forschung schildert er, dass Geflüchtete von Benachteiligung, gewaltsamen Übergriffen, Mord und sexueller Gewalt betroffen sind und dass es zu Spannungen unter Flüchtlingen und mit Staatsangehörigen des Aufnahmelandes kommen kann. Solche und weitere Risiken sind nicht auf Kakuma limitiert, sondern werden von Forschenden über Lager weltweit nachgewiesen (Harrell-Bond 1986; Agier 2011; Falb et al. 2013; McConnachie 2014; Akhter/Kusakabe 2014; Markard/Heuser 2016; Wachter et al. 2018; Williams et al. 2018). Auch in Lagern in Deutschland – hier zumeist als »Sammelunterkünfte« oder »Geflüchtetenunterkünfte« bezeichnet – weisen Forschende physische Gewalt und strukturelle Einschränkungen nach (u.a. Hartmann 2017; Christ et al. 2017).

Besondere Aufmerksamkeit in Forschungsdebatten zu Lagern erhält genderbasierte Gewalt, d.h. Gewalt, die aufgrund des Geschlechts und der sozialen Rollenzuschreibungen auftritt. Studien beziehen sich primär auf geflüchtete Frauen und Mädchen. Mit empirischen Arbeiten in diversen Aufnahmelagern weltweit legen Forschende unter anderem das Ausmaß häuslicher Gewalt (Friedman 1992; Satopima 2004; Carlson 2005; Horn 2010; Mason/Pulvirenti 2013; Christ et al. 2017; Wachter et al. 2018) oder sexueller Gewalt dar (Farmer 2006; Abdi 2006, 2008; Fiddian-Qasmiyeh 2010; 2014a: 248 ff; Keygnaert et al. 2012; Patel et al. 2012; Krause 2017). Doch sie gehen darüber hinaus auch auf weitere physische, kulturelle und strukturelle Gewaltformen wie sexuelle Gegenleistungen für Unterstützung, Diskriminierung, und gesellschaftliche Ausgrenzung ein (Fiddian-Qasmiyeh 2010; Akhter/Kusakabe 2014; Krause 2015b; Hartmann 2017; Williams et al. 2018).

Zu Gewaltakteur*innen gehören nicht nur andere Geflüchtete, die ebenfalls in den jeweiligen Lagern leben, sondern auch vermeintliche Schutzakteur*innen innerhalb der Campstrukturen, wie etwa Angestellte der Verwaltung, Sicherheitsbehörden oder humanitären Organisationen (Freedman 2015: 62ff; Ferris 2007). Anknüpfend an einem Bericht von UNHCR und Save the Children (2002) fasst Ferris (2007) zusammen, dass sexuelle Ausbeutung prävalent sei und auch von humanitären, lokalen und Sicherheitskräften ausgehe.

»Humanitarian workers traded food and relief items for sexual favors. Teachers in schools in the camps exploited children in exchange for passing grades. Medical care and medicines were given in return for sex. Some forty-two agencies and sixty-seven individuals were implicated in this behavior. Parents pressured their children to enter sexually exploitative relationships in order to secure relief items for the family.« (Ferris 2007: 585)

Wie bei anderen Gewaltformen ist Macht auch bei genderbasierter Gewalt ausschlaggebend. Forschungsarbeiten erklären, dass Gewalt an geflüchteten Frauen in Aufnahmelagern, die von geflüchteten Männern verübt wird, männliche Dominanz demonstriert und mit den schwierigen Kontextbedingungen verknüpft ist (Fiddian-Qasmiyeh 2014b; Buckley-Zistel et al. 2014). Die problematischen Verhältnisse und Einschränkungen in Lagern würden zu Frustration beitragen und verhindern, dass Männer ihre ›traditionellen‹ Rollen erfüllen könnten. Stattdessen träten humanitäre Organisationen an die Stelle des ›Entscheidungssträgers‹, ›Versorgers‹ und ›Beschützers‹ (S. Turner 1999; Lukunka 2011; Grabska 2011; Krause 2015b). Diese Erklärungsansätze dürfen keinesfalls auf biologistische Vereinfachungen zurückgeführt werden, wodurch die Annahme entstehen könnte, alle geflüchteten Männer tendierten zu Gewalt und alle geflüchteten Frauen seien potentielle Opfer.

Selbstverständlich können auch geflüchtete Männern sexuelle und genderbasierte Gewalt in Aufnahmelagern erfahren (Henry et al. 2013: 9–20; Dolan 2017, 2014). Doch diese Gefahren haben wissenschaftlich bislang weitaus weniger Aufmerksamkeit erfahren und nehmen erst langsam zu. Vielmehr liegt der Fokus nach wie vor auf diesen Gefahren für Frauen und Mädchen, was in der Vergangenheit Risiken für Männer teilweise als etwas alltägliches (und nicht oder selten als genderspezifische Gewalt) vernachlässigt oder sogar banalisiert hat (vgl. krit.: S. Turner 1999; Brun 2000; Jaji 2009; Charsley/Wray 2015: 413; Kabachnik et al. 2013: 775f; L. Turner 2019a, 2019b).

Ähnlich dieser geringen Forschung zu genderspezifischen Gefahren für Männer sind erst in den letzten Jahren Sicherheitsrisiken von geflüchteten LGBTIQ+ Personen in das Blickfeld der Forschung gerückt. In vielen Ländern sind die Menschen wegen ihrer sexuellen Orientierung oder Genderidentität von Verfolgung und Gewalt bedroht und betroffen. Doch auch in Aufnahmesituationen können diese und weitere Gefahren anhalten (Spijkerboer 2013; FMR 2013). Sie können sowohl unter Diskriminierung, Demütigung und Ausgrenzung als auch unter physischen Übergriffen wie Folter, Misshandlung oder Mord leiden (FMR 2013; Nyanzi 2013). Diese Gewaltgefahren gehen von fremden wie auch nahestehenden Personen etwa aus ihren persönlichen sozialen Umgebungen wie den Familien aus, wozu beispielsweise Formen der sexuellen Gewalt wie ›korrektive‹ Vergewaltigung oder Zwangsheirat zählen (Fiddian-Qasmiyeh 2014b: 399–400).

Konfliktbedingte Gewaltgefahren für Geflüchtete an Aufnahmeorten

Auch konfliktbedingte Gewaltgefahren können in Aufnahmelagern auftreten. Psychologische Studien beleuchten generell, dass Geflüchtete in Aufnahmesituationen mit traumatisierenden Kriegs- und Fluchterlebnissen umgehen (vgl. u. a. Daud et al. 2008; Onyut et al. 2009), während sozialwissenschaftliche Studien vor allem auch dortige Risiken eruieren. Agier (2002: 319) schreibt etwa, dass Aufnahmelager

›im Herzen von Kriegen‹ liegen können. Er führt fort und erläutert, dass sich Lager zu Ausbildungs- bzw. Trainingscamps für Armeen entwickeln, sich dort Waffenhändler aufhalten, Konfliktparteien Angriffe auf Lager durchführen und nationale Behörden Strategien der Zwangsrückführung von Geflüchteten nachgehen können (Agier 2002: 319).

Solche Gefährdungen müssen nicht in allen Aufnahmelagern auftreten, allerdings verweisen diverse Forschungsarbeiten auf ähnliche Sicherheitsrisiken, etwa von Militarisierungs- und Radikalisierungsversuchen in Lagern (Lischer 1999; Milner 2011; Salehyan 2011). Studien belegen unter anderem, dass die Khmer Rouge in Kambodscha Aufnahmelager als Militärbasen nutzten (Hammerstad 2014: 220–221). In Uganda waren geflüchtete Männer und Jungen von (Zwangs-)Rekrutierung in Konfliktparteien gefährdet (Muggah 2006a; Janmyr 2017; Haer und Hecker 2018). In Kenia verwendeten Mitglieder kämpfender Gruppen Lager als kurzfristige Rückzugs- und Ruheorte (Jansen 2011: 93ff). Ferner verweisen manche Studien auf sogenannte ›Refugee Warriors‹, die aus Aufnahmelagern heraus Bewegungen gegen die autoritären Regime in Herkunftsländern initiieren (Adelman 1998; Zolberg et al. 1989: 275–278; Leenders 2009; Fisk 2018). Anhand solcher Befunde kritisieren Forschende nicht nur, dass militarisierte Übergriffe auf Lager von Geflüchteten das Leben der Menschen bedrohen, sondern auch die Bereitstellung von humanitärem Schutz erschweren (u.a. Ferris 2011: 26). Ähnlich beklagen internationale Organisationen diese Gefahren in Berichten und Resolutionen seit Jahren (UNHCR 1988: Absatz 24; S/RES/1861 2009; Refugees International 2016: 12; siehe auch UNHCR 2018).

Mit Bezug auf anhaltende Gefahren vor allem von politischer Gewalt untersucht Lischer (2005), ob und wie Fluchtaufkommen als Katalysatoren von Gewaltkonflikten wirken können – ein Aspekt, den sie in früherer Arbeit kritisch reflektiert hat (Lischer 2000). Anhand ihrer Forschung zu afghanischen Flüchtlingen in Pakistan und im Iran, bosnischen Flüchtlingen auf dem Balkan sowie ruandischen und burundischen Flüchtlinge in der Demokratischen Republik Kongo und Tansania legt sie dar, dass Konfliktparteien teilweise geflüchtete Menschen als Kriegsstrategien missbrauchen. Sie bedienen sich auch humanitärer Maßnahmen, was zum Anhalten der Konflikte beiträgt (Lischer 2005). Auf die Möglichkeit des Anhaltens von Konflikten verweisen auch weitere Studien zu anderen Fällen (u.a. Salehyan/Gleditsch 2006; Rügger 2013; Bohnet et al. 2018).

Anknüpfend an die vorherigen Verweise auf genderspezifische Gefahren, die in Studien vorrangig mit Blick auf Frauen und Mädchen eruiert werden, diskutieren vereinzelte Arbeiten die Relevanz der anhaltenden Gefahren in Konflikten, auf der Flucht und in Aufnahmelagern. Anstatt eines punktuellen Auftretens wird also gezeigt, dass solche Gefahren zusammenhängen können, was mitunter als Gewaltkontinuum erfasst wird (Ferris 1990; Cockburn 2004; Abdi 2006; Nagai et al. 2008; Alden 2010; El-Bushra et al. 2013). Anhand des Kontinuumskonzepts können

Verbindungen sichtbar gemacht werden. Amowitz et al. (2002) nutzen es beispielsweise für die Analyse von anhaltender sexueller Gewalt und Menschenrechtsverletzungen bei Binnenvertriebenen in Sierra Leone. Mit Hilfe des Gewaltkontinuums habe ich in meiner Forschung mit kongolesischen Geflüchteten in Uganda die Zusammenhänge der Gewaltgefahren in Konflikt, auf der Flucht und im Aufnahme-lager konkretisiert. Insbesondere vergeschlechtlichte Machtverhältnisse und fehlende Strafverfolgung tragen zu dem Gewaltkontinuum bei (Krause 2015a, 2017, 2021).

Ähnlich des Kontinuumskonzepts sprechen Bank, Fröhlich und Schneiker (2017: 12) von interdependenten Gefahren während Konflikt-, Flucht- und Exilzeiten und unterteilen: »(1) a movement out of (physical and structural) violence; (2) a violent process in and of itself; (3) a path into (physical and structural) violence«. Damit betonen sie im Einklang mit anderen Studien, dass Fluchtbewegungen nicht linear aus einem Ort der Gefahr an einen Ort der Sicherheit stattfinden, sondern dass fortsetzend Gefahren und multiple Fluchtbewegungen bestehen können (siehe auch Krause/Gato 2019), wobei vor allem die Zusammenhänge der konfliktbedingten Gewalt weiterer Forschungen bedürfen.

Über physische Gewaltgefahren hinaus eruieren Grabska und Horst (2015) die ›Ungewissheit‹ von Geflüchteten als besonderes Risiko bei konfliktbedingter Flucht. Als Ungewissheit bezeichnen sie den Umstand, dass Geflüchtete über lückenhaftes Wissen verfügen und ihre Zukunft oft unberechenbar ist. Die Autorinnen konzeptualisieren zeitliche und räumliche Dimensionen von Ungewissheit. Sie unterscheiden nach direkten, unmittelbaren Fluchterlebnissen, wie etwa akute Gewaltgefahren und die Notwendigkeit, in konfliktiven Kontexten Risiken einzugehen. Darüber hinaus nehmen sie langwierige Aufnahmesituationen und die langsam eintretende und anhaltende Ungewissheit in den Blick, die sich auf die unbestimmte und unsichere Zukunft von Geflüchteten bezieht.

Kurze Zusammenfassung

Der Korpus wissenschaftlicher Literatur zu Gewaltgefahren für Geflüchtete in Aufnahmelagern ist durchaus beträchtlich. Studien zu diversen Fallstudien weltweit verdeutlichen nicht nur das Ausmaß an genderspezifischen Gefahren, sondern auch konfliktbedingten Risiken, die in Aufnahmelagern anhalten können. Diese Gewaltgefahren sind besonders prekär, da die Lager eigentlich dem Schutz der Menschen dienen. Erschwert wird die Situation dadurch, dass die physischen Gewaltphänomene mit den Strukturen der Aufnahmelager in Verbindung gebracht werden. Anstatt einer Loslösung oder Parallelität, dass physische Gewalt trotz der humanitären Strukturen im Lager bestehe, zeigt sich, dass sie mitunter aufgrund der Strukturen auftreten, etwa weil entsprechende Akteur*innen Gewalt verüben,

Gewalt wegen Frust aufgrund der Restriktionen aufkommt oder Konfliktparteien Hilfsgüter und -kontexte nutzen.

Fazit

Die in diesem Beitrag reflektierten Ergebnisse aus wissenschaftlichen Studien und vereinzelt aus Berichten von humanitären Organisationen zeigen, dass Geflüchtete auch auf der Flucht und in Aufnahmesituationen mit Gefahren konfrontiert sein können. Durch den kontinuierlich wachsenden Korpus an Literatur kann ich selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit in diesem Beitrag erheben. Doch es zeichnet sich deutlich ab, dass Fluchtgeschehen generell bislang weniger wissenschaftliche Aufmerksamkeit erhalten haben als Bedingungen von Geflüchteten in Aufnahmeländern und -regionen. Innerhalb der mir zugänglichen Studien besteht zudem die klare Tendenz, dass Fluchtwege und -gefahren nach Europa in den letzten Jahren intensiver aufgearbeitet worden sind als jene in anderen Regionen. Übereinstimmend belegen Studien indes, dass Fluchtwege häufig lang und überaus beschwerlich sind, dass Geflüchtete Gefahren ausgesetzt sind und an Grenz- und Kontrollstellen zumeist erhöhte Risiken erfahren, und dass restriktive Politiken die Flucht erschweren. In Aufnahmelagern sind Geflüchtete trotz – und mitunter aufgrund – humanitärer oder politischer Maßnahmen häufig weiterhin physischen, strukturellen und auch konfliktbedingten Gefahren ausgesetzt.

In diesem Beitrag lag ein Fokus auf Risiken, jedoch darf nicht der Anschein entstehen, Flucht sei eine passive Reaktion auf Gewaltgefahren, ein reiner Überlebensreflex. Auch wenn Situationen aufgrund immenser Gefahren ausweglos erscheinen, besitzen die Menschen weiterhin Agency, also Handlungsmacht. Flucht stellt also auch bei geringen Alternativen eine aktive Entscheidung dar, die die Menschen aufgrund bestehender Gefahren treffen (u. a. Moore/Shellman 2004, 2006; Adhikari 2012; Kuhnt 2019). Darüber hinaus darf nicht außeracht gelassen werden, dass die Menschen selbstverständlich mit Gefahren und Einschränkung auf der Flucht und in Aufnahmesituationen umgehen und Strategien entwickeln, diese zu bewältigen (Denov/Bryan 2012; Freedman 2016a; Krause 2016; Schon 2019).

Auf Grundlage des Beitrages können Forschungsbedarfe benannt werden. Während die empirischen Einblicke im ersten Hauptteil das Ausmaß an Gefahren auf der Flucht generell und zum Teil für Frauen oder Kinder darlegen, ist wenig darüber bekannt, ob und welche Gefahren für weitere alters- und geschlechtsspezifische Gruppen wie Männer, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen oder LGBTIQ+-Personen bestehen. Zu LGBTIQ+-Personen verweisen psychologische Studien etwa von Messih (2016) und Hopkinson et al. (2016) auf Gefahren, wobei Gewalt während der Fluchtphase wenig detailliert dargelegt ist. Zu Menschen mit Behinderungen ist unter anderem ein Themenheft von Forced Migration

Review (2010) erschienen, jedoch spielen Gefahren auf der Flucht keine gesonderte Rolle (siehe auch Mirza 2014). Diese Forschungslücken hängen zweifelsohne damit zusammen, dass Fluchtprozesse ohnehin in vergleichsweise limitierten Umfang erforscht sind. Mit Blick auf Regionen im Globalen Süden, wo die meisten Fluchtbewegungen stattfinden, sind Forschungsbedarfe über Fluchtprozesse, -routen und -gefahren besonders hoch. Auch fehlt es an explizit vergleichenden und transnationalen Arbeiten, die also über einzelne Fälle hinausgehen.

Der zweite Teil des Beitrags über Gewaltgefahren in Aufnahmelagern ist zwar wissenschaftlich deutlich weitreichender aufgearbeitet, jedoch bestehen auch hier Forschungslücken. Unter anderem sollte anhand von weiteren Fallstudien die anhaltende Gewalt untersucht werden, d.h. wie Gewalt an Aufnahmeorten mit jener vor und auf der Flucht zusammenhängt. Auch die Frage, wie sich Sicherheitssituationen nach Beendigung von Flucht (d.h. nachdem die Menschen Zugang zu einer der dauerhaften Lösungen hatten und nicht mehr als Flüchtlinge oder Vertriebene gelten) verhalten, ist unzureichend erforscht. Zudem bedarf es zusätzlicher Analysen über Gefahren für alters- und geschlechtsspezifische Gruppen, die ähnlich der Fluchtphase über den Fokus auf Frauen hinausgehen und jene für Männer, LGBTQ+-Personen, ältere Menschen, wie auch Menschen mit Behinderungen reflektieren.

Empfehlenswert ist nicht zuletzt, dass aktuelle Forschungsarbeiten zu Ländern im Globalen Norden, insbesondere Deutschland und anderen europäischen Ländern an den internationalen Debatten deutlich stärker anknüpfen. Phänomene wie Aufnahmelager, Gewaltgefahren und Schutzpraktiken werden seit Jahrzehnten in der internationalen Flucht- und Flüchtlingsforschung analysiert und an diesen Erkenntnissen kann und sollte intensiver angeschlossen werden.

Literatur

- Abdi, Awa M. (2006), Refugees, Gender-based Violence and Resistance: A Case Study of Somali Refugee Women in Kenya, in: Tastsoglou, Evangelia/Dobrowsky, Alexandra (Hg.) *Women, Migration and Citizenship*, New York, 231–251.
- Abdi, Awa M. (2008), In Limbo: Dependency, Insecurity, and Identity amongst Somali Refugees in Dadaab Camps, *Bildhaan: An International Journal of Somali Studies*, 5 (7), 17–34.
- Adelman, Howard (1998), Why Refugee Warriors are Threats, *Journal of Conflict Studies*, 18 (1).
- Adeniran, Adebusi Isaac (2014), *Migration and Regional Integration in West Africa: A Borderless ECOWAS*, New York.
- Adhikari, Prakash (2012), The Plight of the Forgotten Ones: Civil War and Forced Migration, *International Studies Quarterly*, 56 (3), 590–606.

- Agamben, Giorgio (1998), *Homo Sacer: Sovereign Power and Bare Life*, trans. Daniel Heller-Roazen, Stanford.
- Agier, Michel (2002), Between War and City: Towards an Urban Anthropology of Refugee Camps, *Ethnography*, 3 (3), 317–341.
- Agier, Michel (2011), *Managing the Undesirables. Refugee Camps and Humanitarian Government*, Cambridge.
- Akhter, Shamima/Kusakabe, Kyoko (2014), Gender-based Violence among Documented Rohingya Refugees in Bangladesh, *Indian Journal of Gender Studies*, 21 (2), 225–246.
- Alden, Amie (2010), A Continuum of Violence: A Gendered Analysis of Post Conflict Transformation, *POLIS Journal*, 3, 1–37.
- Alencar, Amanda/Kondova, Katerina/Ribbens, Wannes (2019), The smartphone as a lifeline: an exploration of refugees' use of mobile communication technologies during their flight, *Media, Culture & Society*, 41 (6), 828–844.
- Amowitz, Lynn L., et al. (2002), Prevalence of war-related sexual violence and other human rights abuses among internally displaced persons in sierra leone, *JAMA*, 287 (4), 513–521.
- Andersson, Ruben (2014), *Illegality, Inc.: Clandestine migration and the business of bordering Europe*, Oakland.
- Angulo-Pasel, Carla (2018), The journey of Central American women migrants: engendering the mobile commons, *Mobilities*, 13 (6), 894–909.
- Ayalew Mengiste, Tekalign (2018), Refugee Protections from Below: Smuggling in the Eritrea-Ethiopia Context, *The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science*, 676 (1), 57–76.
- Bank, André/Fröhlich, Christiane/Schneiker, Andrea (2017), The Political Dynamics of Human Mobility: Migration out of, as and into Violence, *Global Policy*, 8, 12–18.
- Bohnet, Heidrun/Cottier, Fabien/Hug, Simon (2018), Conflict-induced IDPs and the Spread of Conflict, *Journal of Conflict Resolution*, 62 (4), 691–716.
- Bonacker, Thorsten/Imbusch, Peter (2010), Zentrale Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung: Konflikt, Gewalt, Krieg, Frieden, in: Imbusch, Peter/Zoll, Ralf (Hg.) *Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung*, Wiesbaden, 67–142.
- Bouhenia, Malika, et al. (2018), Quantitative survey on health and violence endured by refugees during their journey and in Calais, France, *International Health*, 9 (6), 335–342.
- Brigden, Noelle K. (2014), Transnational journeys and the limits of hometown resources: Salvadoran migration in uncertain times, *Migration Studies*, 3 (2), 241–259.
- Brigden, Noelle K. (2018), Gender mobility: survival plays and performing Central American migration in passage, *Mobilities*, 13 (1), 111–125.

- Brigden, Noelle K./Mainwaring, Çetta (2016), Matryoshka Journeys: Im/mobility During Migration, *Geopolitics*, 21 (2), 407–434.
- Brun, Cathrine (2000), Making Young Displaced Men Visible, *Forced Migration Review*, 9, 10–12.
- Bruni, Vittorio, et al. (2017), Study on migration routes in West and Central Africa, Maastricht.
- Brunovskis, Anette/Surtees, Rebecca (2017), *Vulnerability and exploitation along the Balkan route: Identifying victims of human trafficking in Serbia*, Oslo.
- Buckley-Zistel, Susanne/Krause, Ulrike/Loeper, Lisa (2014), Sexuelle und geschlechterbasierte Gewalt an Frauen in kriegsbedingten Flüchtlingslagern. Ein Literaturüberblick, *Peripherie: Zeitschrift für Politik und Ökonomie in der Dritten Welt*, 34 (133), 71–89.
- Buil, Carla/Siegel, Melissa (2014), Destination Europe: Afghan Unaccompanied Minors Crossing Borders, in: Spyrou, Spyros/Christou, Miranda (Hg.) *Children and Borders*, London, 99–113.
- Carlson, Sharon (2005), Contesting and Reinforcing Patriarchy: Domestic Violence in Dzaleka Refugee Camp, *RSC Working Paper Series*, No. 23.
- Carpenter, R. Charli (2006), Recognizing Gender-Based Violence Against Civilian Men and Boys in Conflict Situations, *Security Dialogue*, 37 (1), 83–103.
- Charsley, Katharine/Wray, Helena (2015), Introduction: The Invisible (Migrant) Man, *Men and Masculinities*, 18 (4), 403–423.
- Christ, Simone/Meininghaus, Esther/Röing, Tim (2017), »All Day Waiting« Konflikte in Unterkünften für Geflüchtete in NRW, *BICC Working Paper*, Nr. 3.
- Chynoweth, Sarah K./Freccero, Julie/Touquet, Heleen (2017), Sexual violence against men and boys in conflict and forced displacement: implications for the health sector, *Reproductive Health Matters*, 25 (51), 90–94.
- Cockburn, Cynthia (2004), The Continuum of Violence – A Gender Perspective on Violence and Peace, in: Giles, Werona/Hyndmann, Jennifer (Hg.) *Sites of Violence – Gender and Conflict Zones*, Berkeley/Los Angeles, 24–44.
- Collyer, Michael (2007), In-Between Places: Trans-Saharan Transit Migrants in Morocco and the Fragmented Journey to Europe, *Antipode*, 39 (4), 668–690.
- Collyer, Michael (2010), Stranded Migrants and the Fragmented Journey, *Journal of Refugee Studies*, 23 (3), 273–293.
- Correa-Cabrera, Guadalupe (2017), Trafficking in Persons Along Mexico's Eastern Migration Routes. The Role of Transnational Criminal Organizations., *Latin American Program. March 2017*.
- Cranston, Sophie/Schapendonk, Joris/Spaan, Ernst (2018), New directions in exploring the migration industries: introduction to special issue, *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 44 (4), 543–557.
- Crawley, Heaven, et al. (2016), Destination Europe? Understanding the Dynamics and Drivers of Mediterranean Migration in 2015, *MEDMIG Final Report*.

- Crawley, Heaven/Duvell, Franck (2017), *Unravelling Europe's ›migration crisis‹: Journeys over land and sea*, Bristol/Chicago.
- Crisp, Jeff (2000), A State of Insecurity: The Political Economy of Violence in Kenya's Refugee Camps, *African Affairs*, 99 (397), 601–632.
- Daud, Atia/Klinteberg, Britt af/Rydélius, Per-Anders (2008), Resilience and Vulnerability among Refugee Children of Traumatized and Non-traumatized Parents, *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health*, 2 (7), 1–7.
- Deardorff Miller, Sarah (2018), *UNHCR as a Surrogate State: Protracted Refugee Situations*, London/New York.
- Denov, Myriam/Bryan, Catherine (2012), Tactical maneuvering and calculated risks: Independent child migrants and the complex terrain of flight, *New Directions for Child and Adolescent Development*, 2012 (136), 13–27.
- Dolan, Chris (2014), Into the Mainstream: Addressing Sexual Violence against Men and Boys in Conflict, *Workshop, 14 May 2014*, London.
- Dolan, Chris (2017), Hidden Realities: Screening for Experiences of Violence amongst War-Affected South Sudanese Refugees in northern Uganda, *Refugee Law Project Working Paper*, Nr. 25.
- Drotbohm, Heike/Winters, Nanneke (2018), Transnational lives en route: African trajectories of displacement and emplacement across Central America, *Working Papers of the Department of Anthropology and African Studies of the Johannes Gutenberg University Mainz*, Nr.17.
- El-Bushra, Judy/Myrntinen, Henri/Naujoks, Jana (2013), Renegotiating the ›Ideal‹ Society. Gender Relations in the Wake of Conflict and Displacement in Uganda, London.
- El-Shaarawi, Nadia/Razsa, Maple (2019), Movements upon movements: Refugee and activist struggles to open the Balkan route to Europe, *History and Anthropology*, 30 (1), 91–112.
- Etzold, Benjamin (2019), Auf der Flucht – (Im)Mobilisierung und (Im)Mobilität von Schutzsuchenden, *Flucht: Forschung und Transfer‹ State-of-Research Papier*, Nr. 4.
- Falb, Kathryn L., et al. (2013), Violence against refugee women along the Thai-Burma border, *International Journal of Gynecology & Obstetrics*, 120 (3), 279–283.
- Farmer, Alice (2006), Refugee Responses, State-like Behavior, and Accountability for Human Rights Violations: A Case Study of Sexual Violence in Guinea's Refugee Camps, *Yale Human Rights and Development Journal*, 9 (1), 44–84.
- Fassin, Didier (2009), Another Politics of Life is Possible, *Theory, Culture & Society*, 26 (5), 44–60.
- Feldman, Ilana (2015), What is a camp? Legitimate refugee lives in spaces of long-term displacement, *Geoforum*, 66, 244–252.
- Ferris, Elizabeth G. (1990), *Refugee Women and Violence*, World Council of Churches (Geneva).

- Ferris, Elizabeth G. (2007), Women in Refugee Camps. Abuse of Power: Sexual Exploitation of Refugee Women and Girls, *Signs: Journal of Women in Culture and Society*, 32 (3), 584–591.
- Ferris, Elizabeth G. (2011), *The Politics of Protection: The Limits of Humanitarian Action*, Washington.
- Fiddian-Qasmiyeh, Elena (2010), Concealing Violence Against Women in the Sahrawi Refugee Camps: The Politicization of Victimhood, in: Bradby, Hannah/Hundt, Gillian L. (Hg.), *Global Perspectives on War, Gender and Health: The Sociology and Anthropology of Suffering*, New York, 99–110.
- Fiddian-Qasmiyeh, Elena (2014a), *The Ideal Refugees: Gender, Islam, and the Sahrawi Politics of Survival*, New York.
- Fiddian-Qasmiyeh, Elena (2014b), Gender and Forced Migration, in: Fiddian-Qasmiyeh, Elena et al. (Hg.) *The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies*, Oxford, 395–408.
- Fisk, Kerstin (2018), One-sided Violence in Refugee-hosting Areas, *Journal of Conflict Resolution*, 62 (3), 529–556.
- FMR – Forced Migration Review (2010), Disability and displacement, *Forced Migration Review*, 35.
- FMR – Forced Migration Review (2013), Sexual Orientation and Gender Identity and the Protection of Forced Migrants, *Forced Migration Review*, 42.
- Freedman, Jane (2015), *Gendering the International Asylum and Refugee Debate*, Basingstoke/Hampshire.
- Freedman, Jane (2016a), Engendering Security at the Borders of Europe: Women Migrants and the Mediterranean »Crisis«, *Journal of Refugee Studies*, 29 (4), 568–582.
- Freedman, Jane (2016b), Sexual and Gender-based Violence against Refugee Women: A Hidden Aspect of the Refugee »Crisis«, *Reproductive Health Matters*, 24 (47), 18–26.
- Friedman, Amy R. (1992), Rape and Domestic Violence, *Women & Therapy*, 13 (1–2), 65–78.
- Galos, Eliza, et al. (2017), *Migrant Vulnerability to Human Trafficking and Exploitation: Evidence from the Central and Eastern Mediterranean Migration Routes*, Genf.
- Galtung, Johan (2010), Direct, Structural, and Cultural Violence, in: Young, Nigel J. (Hg.), *The Oxford International Encyclopedia of Peace*, Oxford, 312–316.
- Gammeltoft-Hansen, Thomas/Sorensen, Ninna Nyberg (Hg.) (2013), *The Migration Industry and the Commercialization of International Migration*, London, New York.
- Gerard, Alison/Pickering, Sharon (2014), Gender, Securitization and Transit: Refugee Women and the Journey to the EU, *Journal of Refugee Studies*, 27 (3), 338–359.

- Gezie, Lemma Derseh et al. (2019), Sexual violence at each stage of human trafficking cycle and associated factors: a retrospective cohort study on Ethiopian female returnees via three major trafficking corridors, *BMJ Open*, 9 (7), 1–10.
- Gottwald, Martin (2014), Burden Sharing and Refugee Protection, in: Fiddian-Qasmiyeh, Elena et al. (Hg.) *The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies*, Oxford, 525–539.
- Grabska, Katarzyna (2011), Constructing ›Modern Gendered Civilised‹ Women and Men: Gender-Mainstreaming in Refugee Camps, *Gender & Development*, 19 (1), 81–93.
- Haer, Roos/Hecker, Tobias (2018), Recruiting Refugees for Militarization: The Determinants of Mobilization Attempts, *Journal of Refugee Studies*, 32 (1), 1–22.
- Hammerstad, Anne (2014), *The Rise and Decline of a Global Security Actor: UNHCR, Refugee Protection, and Security*, Oxford.
- Harrell-Bond, Barbara E. (1986), *Imposing Aid. Emergency Assistance to Refugees*, Oxford/New York/Nairobi.
- Hartmann, Melanie (2017), Spatializing Inequalities: The Situation of Women in Refugee Centres in Germany, in: Buckley-Zistel, Susanne/Krause, Ulrike (Hg.) *Gender, Violence, Refugees*, New York/Oxford, 102–126.
- Heisterkamp, Lucia (2018), Trafficking for Ransom. Ausbeutung transnationaler Migrationsnetzwerke. Eine neue Form des Menschenhandels auf Fluchtrouten, Freiburg.
- Henry, Shayne/Rizvi, Farha/Tchoukleva, Ioana (2013), Promoting Accountability for Conflict-Related Sexual Violence Against Men: A Comparative Legal Analysis of International and Domestic Laws Relating to IDP and Refugee Men in Uganda, *Refugee Law Project Working Paper Series*, No. 24, 1–83.
- Hess, Sabine/Kasperek, Bernd (2017), Under control? Or border (as) conflict: Reflections on the European border regime, *Social Inclusion*, 5 (3), 58–68.
- Holzer, Elizabeth (2013), What Happens to Law in a Refugee Camp?, *Law & Society Review*, 47 (4), 837–872.
- Hopkinson, Rebecca A. et al. (2016), Persecution Experiences and Mental Health of LGBT Asylum Seekers, *Journal of homosexuality*, 64 (12), 1650–1666.
- Horn, Rebecca (2010), Exploring the Impact of Displacement and Encampment on Domestic Violence in Kakuma Refugee Camp, *Journal of Refugee Studies*, 23 (3), 356–376.
- Horst, Cindy/Grabska, Katarzyna (2015), Flight and Exile: Uncertainty in the Context of Conflict-induced Displacement, *Social Analysis*, 59 (1), 1–18.
- Hutchinson, Susan (2018), Gendered insecurity in the Rohingya crisis, *Australian Journal of International Affairs*, 72 (1), 1–9.
- Inheteen, Katharina (2010), *Die Politische Ordnung des Flüchtlingslagers. Akteure – Macht – Organisation. Eine Ethnographie im Südlichen Afrika*, Bielefeld.

- Jaji, Rose (2009), Masculinity on Unstable Ground: Young Refugee Men in Nairobi, Kenya, *Journal of Refugee Studies*, 22 (2), 177–194.
- Jaji, Rose (2012), Social Technology and Refugee Encampment in Kenya, *Journal of Refugee Studies*, 25 (2), 221–238.
- Janmyr, Maja (2017), Military Recruitment of Sudanese Refugee Men in Uganda: A Tale of National Patronage and International Failure, in: Buckley-Zistel, Susanne/Krause, Ulrike (Hg.) *Gender, Violence, Refugees*, New York/Oxford, 219–238.
- Jansen, Bram (2011), The Accidental City: Violence, Economy and Humanitarianism in Kakuma Refugee Camp Kenya, Wageningen.
- Kabachnik, Peter, et al. (2013), Traumatic Masculinities: The Gendered Geographies of Georgian IDPs from Abkhazia, *Gender, Place & Culture*, 20 (6), 773–793.
- Kaiser, Tania (2006), Between a Camp and a Hard Place: Rights, Livelihood and Experiences of the Local Settlement System for long-term Refugees in Uganda, *The Journal of Modern African Studies*, 44 (4), 597–621.
- Kanics, Jyothi/Hernández, Daniel Senovilla/Touzenis, Kristina (Hg.) (2010), *Migrating alone: unaccompanied and separated children's migration to Europe*, Paris.
- Kasperek, Bernd (2016), Routes, corridors, and spaces of exception: Governing migration and Europe, *Near Futures Online*, 1 (1).
- Katz, Irit/Martin, Diana/Minca, Claudio (2018), *Camps revisited: multifaceted spatialities of a modern political technology*, Maryland.
- Kaytaz, Esra Stephanie (2016), Afghan Journeys to Turkey: Narratives of Immobility, Travel and Transformation, *Geopolitics*, 21 (2), 284–302.
- Keygnaert, Ines/Vettenburg, Nicole/Temmerman, Marleen (2012), Hidden Violence is Silent Rape: Sexual and Gender-based Violence in Refugees, Asylum Seekers and Undocumented Migrants in Belgium and the Netherlands, *Culture, Health & Sexuality*, 14 (5), 505–520.
- Kibreab, Gaim (1985), *Refugees and development in Africa: the case of Eritrea*, Uppsala University.
- Klepp, Silja (2011), *Europa zwischen Grenzkontrolle und Flüchtlingsschutz. Eine Ethnographie der Seegrenze auf dem Mittelmeer*, Bielefeld.
- Kohnert, Dirk (2007), Crisis Region Western Africa: The Cradle of African Migration to Europe, in: Gebrewold, Belachew (Hg.), *Africa and Fortress Europe*, Hampshire, 53–70.
- Koos, Carlo (2015), What Do We Know About Sexual Violence in Armed Conflicts? Recent Empirical Progress and Remaining Gaps in Peace and Conflict Research, *GIGA Working Paper*, Nr. 275.
- Koser, Khalid (2000), Asylum Policies, Trafficking and Vulnerability, *International Migration*, 38 (3), 91–111.
- Koser, Khalid (2001), The smuggling of asylum seekers into Western Europe: Contradictions, conundrums, and dilemmas, *Global human smuggling: Comparative perspectives*, 58–73.

- Krause, Ulrike (2015a), A Continuum of Violence? Linking Sexual and Gender-based Violence during Conflict, Flight, and Encampment, *Refugee Survey Quarterly*, 34 (4), 1–19.
- Krause, Ulrike (2015b), Zwischen Schutz und Scham? Flüchtlingslager, Gewalt und Geschlechterverhältnisse, *Peripherie: Zeitschrift für Politik und Ökonomie in der Dritten Welt*, 35 (138/139), 235–259.
- Krause, Ulrike (2016), Wie bewältigen Flüchtlinge die Lebensbedingungen in Flüchtlingslagern? Ergebnisse aus einer empirischen Analyse zu kongolesischen Flüchtlingen in Uganda, *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung*, 5 (2), 189–220.
- Krause, Ulrike (2017), Escaping Conflicts and Being Safe? Post-conflict Refugee Camps and the Continuum of Violence, in: Buckley-Zistel, Susanne/Krause, Ulrike (Hg.) *Gender, Violence, Refugees*, New York/Oxford, 173–196.
- Krause, Ulrike (2018a), *Gewalterfahrungen von Geflüchteten*, ›Flucht: Forschung und Transfer‹ State-of-Research Papier, Nr. 3.
- Krause, Ulrike (2018b), Protection | Victimisation | Agency? Gender-sensitive Perspectives on Present-day Refugee Camps, *zeitgeschichte*, 45 (4), 483–506.
- Krause, Ulrike (2019a), Flüchtlingslager: Im Spannungsverhältnis zwischen Schutz, Macht und Agency, in: Bresselau von Bressendorf, Agnes (Hg.), *Über Grenzen. Migration und Flucht in globaler Perspektive seit 1945*, Göttingen, 87–103.
- Krause, Ulrike (2019b), Gender Relations in Confined Spaces. Conditions, Scope and Forms of Sexual Violence against Women in Conflict-related Refugee Camps, *Forschung DSF No 50*, Osnabrück.
- Krause, Ulrike (2021), *Difficult Life in a Refugee Camp. Violence, Gender, and Coping in Uganda*, Cambridge.
- Krause, Ulrike/Gato, Joshua (2019), Escaping Humanitarian Aid in Camps? Rethinking the Links Between Refugees' Encampment, Urban Self-Settlement, Coping and Peace, *Friedens-Warte*, 92 (1/2), 76–97.
- Kuhnt, Jana (2019), Literature review: drivers of migration. Why do people leave their homes? Is there an easy answer? A structured overview of migratory determinants, *Discussion Paper*, Nr. 9.
- Kuschminder, Katie (2017), Afghan Refugee Journeys: Onwards Migration Decision-Making in Greece and Turkey, *Journal of Refugee Studies*, 31 (4), 566–587.
- Kuschminder, Katie/De Bresser, Julia/Siegel, Melissa (2015), *Irregular migration routes to Europe and factors influencing migrants' destination choices*, Maastricht.
- Kyle, David/Scarcelli, Marc (2009), Migrant smuggling and the violence question: evolving illicit migration markets for Cuban and Haitian refugees, *Crime, Law and Social Change*, 52 (3), 297–311.
- La Cascia, Caterina, et al. (2020), Migrant Women-experiences from the Mediterranean Region, *Clinical Practice & Epidemiology in Mental Health*, 16 (1), 101–108.

- Leenders, Reinoud (2009), Refugee Warriors or War Refugees? Iraqi Refugees' Predicament in Syria, Jordan and Lebanon, *Mediterranean Politics*, 14 (3), 343–363.
- Lischer, Sarah K. (1999), Militarized Refugee Populations: Humanitarian Challenges in the Former Yugoslavia, *The Rosemarie Rogers Working Papers Series*, Nr. 5.
- Lischer, Sarah K. (2000), Refugee involvement in political violence: quantitative evidence from 1987–1998, *New Issues in Refugee Research Working Paper*, Nr. 6.
- Lischer, Sarah K. (2005), *Dangerous Sanctuaries: Refugee Camps, Civil War, and the Dilemmas of Humanitarian Aid*, Ithaca.
- Lischer, Sarah K. (2014), Conflict and Crisis Induced Displacement, in: Fiddian-Qasimiyeh, Elena et al. (Hg.) *The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies*, Oxford, 317–329.
- Loescher, Gil/Betts, Alexander/Milner, James (2012), *UNHCR: The Politics and Practice of Refugee Protection*, London/New York.
- Loescher, Gil/Milner, James (2005), The significance of protracted refugee situations, *The Adelphi Papers*, 45 (375), 7–84.
- Lønning, Moa Nyamwathi (2020), Layered journeys: experiences of fragmented journeys among young Afghans in Greece and Norway, *Journal of Refugee Studies*, 33 (2), 316–335.
- Lubkemann, Stephen C. (2008), Involuntary Immobility: On a Theoretical Invisibility in Forced Migration Studies, *Journal of Refugee Studies*, 21 (4), 454–475.
- Lukunka, Barbra (2011), New Big Men: Refugee Emasculation as a Human Security Issue, *International Migration*, 50 (5), 130–141.
- Malkki, Liisa H. (1995), *Purity and Exile: Violence, Memory, and National Cosmology among Hutu Refugees in Tanzania*, Chicago/London.
- Mallett, Richard/Hagen-Zanker, Jessica (2018), Forced migration trajectories: an analysis of journey- and decision-making among Eritrean and Syrian arrivals to Europe, *Migration and Development*, 7 (3), 341–351.
- Mandic, Danilo (2017), Trafficking and Syrian refugee smuggling: Evidence from the Balkan route, *Social Inclusion*, 5, 28–38.
- Markard, Nora/Heuser, Helene (2016), »Hotspots« an den EU-Außengrenzen: Menschen- und europarechtswidrige Internierungslager, *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 2016, 5–6, 165–172.
- Martin, Susan F./Tirman, John (2009), *Women, Migration, and Conflict. Breaking a Deadly Cycle*, Heidelberg.
- Mason, Gail/Pulvirenti, Mariastella (2013), Former Refugees and Community Resilience: »Papering Over« Domestic Violence, *British Journal of Criminology*, 53 (3), 401–418.
- McConnachie, Kirsten (2014), *Governing Refugees: Justice, Order and Legal Pluralism*, Abingdon.

- McConnachie, Kirsten (2016), Camps of Containment: A Genealogy of the Refugee Camp, *Humanity: An International Journal of Human Rights, Humanitarianism, and Development*, 7 (3), 397–412.
- Meda, Lawrence (2017), A Journey Without Planned Destination: Traumatic Transmigration Experiences of Refugee Children, *Journal of International Migration and Integration*, 18 (1), 131–142.
- Médecins Sans Frontières (2017), Forced to flee Central America's Northern triangle: A neglected humanitarian crisis, New York.
- Médecins Sans Frontières (2018), No one was left: death and violence against the Rohingya in Rakhine state, Myanmar, New York.
- Messih, Mark (2016), ›Mental Health in LGBT Refugee Populations, *American Journal of Psychiatry Residents' Journal*, 11 (7), 5–7.
- Milner, James (2011), Refugees and the peacebuilding process, *New Issues in Refugee Research*, Nr. 224.
- Milton, Abul, et al. (2017), Trapped in statelessness: Rohingya refugees in Bangladesh, *International journal of environmental research and public health*, 14 (8), 942.
- Mirza, Mansha (2014), Disability and Forced Migration, in: Fiddian-Qasmiyeh, Elena et al. (Hg.) *The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies*, Oxford, 420–432.
- Missbach, Antje (2019), Asylum Seekers' and Refugees' Decision-Making in Transit in Indonesia, *Bijdragen tot de taal-, land- en volkenkunde/Journal of the Humanities and Social Sciences of Southeast Asia*, 175 (4), 419.
- Moore, Will H./Shellman, Stephen M. (2004), Fear of Persecution: Forced Migration, 1952–1995, *Journal of Conflict Resolution*, 48 (5), 723–745.
- Moore, Will H./Shellman, Stephen M. (2006), Refugee or Internally Displaced Person? To Where Should One Flee?, *Comparative Political Studies*, 39 (5), 599–622.
- Muggah, Robert (2006a), Protection Failures: Outward and Inward Militarization of Refugee Settlements and IDP Camps in Uganda, in: Muggah, Robert (Hg.), *No Refuge: The Crisis of Refugee Militarization in Africa*, London/New York, 89–136.
- Muggah, Robert (Hg.), (2006b), *No Refuge: The Crisis of Refugee Militarization in Africa*, London/New York.
- Nagai, Mari, et al. (2008), Violence against Refugees, Non-refugees and Host Populations in southern Sudan and northern Uganda, *Glob Public Health*, 3 (3), 249–270.
- Ni Aolain, Fionnuala/Haynes, Dina F./Cahn, Naomi (2011), *On the Frontlines. Gender, War, and the Post-Conflict Process*, Oxford.
- Nyanzi, Stella (2013), Homosexuality, Sex Work, and HIV/AIDS in Displacement and Post-Conflict Settings: The Case of Refugees in Uganda, *International Peacekeeping*, 20 (4), 450–468.

- Onyut, Lamaro P., et al. (2009), Trauma, poverty and mental health among Somali and Rwandese refugees living in an African refugee settlement – an epidemiological study, *Conflict and Health*, 3, 6.
- Patel, Sheetal H., et al. (2012), In the Face of War: Examining Sexual Vulnerabilities of Acholi Adolescent Girls Living in Displacement Camps in Conflict-affected Northern Uganda, *BMC International Health and Human Rights*, 12 (38), 22.
- Pickering, Sharon/Powell, Rebecca (2017), Death at sea: Migration and the gendered dimensions of border insecurity, in: Freedman, Jane/Kivilcim, Zeynep/Baklacioğlu, Nurcan Özgür (Hg.) *A Gendered Approach to the Syrian Refugee Crisis*, Abingdon/New York, 115–134.
- Pittaway, Eileen (2008), The Rohingya refugees in Bangladesh: A failure of the international protection regime, in: Adelman, Howard (Hg.), *Protracted displacement in Asia: No place to call home*, London/New York, 83–105.
- Refugees International (2016), *Nigeria's Displaced Women and Girls: Humanitarian Community at Odds, Boko Haram's Survivors Forsaken*, Washington, D.C.
- Reisen, Mirjam van/Estefanos, Meron/Rijken, Conny (2012), *Human trafficking in the Sinai: Refugees between life and death*, Brussels/Tilburg.
- Rexhepi, Piro (2018), Arab others at European borders: racializing religion and refugees along the Balkan Route, *Ethnic and Racial Studies*, 41 (12), 2215–2234.
- Riley, Andrew, et al. (2017), Daily stressors, trauma exposure, and mental health among stateless Rohingya refugees in Bangladesh, *Transcultural Psychiatry*, 54 (3), 304–331.
- Robin, Nelly/Senovilla Hernández, Daniel (2010), The migration of unaccompanied & separated Senegalese children to Spain, in: Kanics, Jyothi/Senovilla Hernández, Daniel/Touzenis, Kristina (Hg.) *Migrating alone: unaccompanied and separated children's migration to Europe* (Paris: UNESCO), 143–154.
- Rüegger, Seraina (2013), *Conflict actors in motion: Refugees, rebels and ethnic groups*, Zürich.
- Ruiz Marrajo/Olivia T. (2009), Women, migration, and sexual violence: Lessons from Mexico's borders, in: Staudt, Kathleen A./Payan, Tony/Kruszewski, Z. Anthony (Hg.) *Human Rights Along the U.S.-Mexico Border: Gendered Violence and Insecurity*, Tucson, 31–47.
- Salehyan, Idean (2011), *Rebels without borders: transnational insurgencies in world politics*, Ithaca/London.
- Salehyan, Idean/Gleditsch, Kristian Skrede (2006), Refugees and the Spread of Civil War, *International Organization*, 60 (2), 335–366.
- Sattopima, Janet (2004), *Domestic Violence against Refugee Women: A Case Study of Kibondo Refugee Camp in Western Tanzania*, Dissertation, Zimbabwe.
- Schon, Justin (2019), Motivation and Opportunity for Conflict-induced Migration: An Analysis of Syrian Migration Timing, *Journal of Peace Research*, 56 (1), 12–27.

- Shum, Terence Chun Tat (2019), *Asylum-Seeking Journeys in Asia: Refugees in Hong Kong and Bangkok*, Abington/New York.
- Slack, Jeremy, et al. (2016), The Geography of Border Militarization: Violence, Death and Health in Mexico and the United States, *Journal of Latin American Geography*, 15 (1), 7–32.
- Spijkerboer, Thomas (Hg.), (2013), *Fleeing Homophobia: Sexual Orientation, Gender Identity and Asylum*, Abingdon.
- Squire, Vicki, et al. (2017), *Crossing the Mediterranean Sea by boat: Mapping and Documenting Migratory Journeys and Experiences*, Coventry.
- Swanson, Kate/Torres, Rebecca Maria (2016), Child migration and transnationalized violence in Central and North America, *Journal of Latin American Geography*, 15 (3), 23–48.
- Tazzioli, Martina (2018), Containment through mobility: migrants' spatial disobediences and the reshaping of control through the hotspot system, *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 44 (16), 2764–2779.
- Triandafyllidou, Anna/Maroukis, Thanos (2012), *Migrant smuggling: Irregular migration from Asia and Africa to Europe*, Basingstock.
- Turner, Lewis (2019a), Syrian Refugee Men as Objects of Humanitarian Care, *International Feminist Journal of Politics*, 21 (4), 595–616.
- Turner, Lewis (2019b), The Politics of Labeling Refugee Men as »Vulnerable«, *Social Politics: International Studies in Gender, State & Society*, 28, 1–23.
- Turner, Simon (1999), Angry Young Men in Camps: Gender, Age and Class Relations Among Burundian Refugees in Tanzania, *New Issues in Refugee Research*, Nr. 9.
- Turner, Simon (2010), *Politics of Innocence. Hutu Identity, Conflict and Camp Life*, New York/Oxford.
- Turner, Simon (2016), What Is a Refugee Camp? Explorations of the Limits and Effects of the Camp, *Journal of Refugee Studies*, 29 (2), 139–148.
- Turshen, Meredith/Meintjes, Sheila/Pillay, Anu (Hg.) (2001), *The Aftermath: Women in Postconflict Transformation*, London.
- Tyszler, Elsa (2019), From controlling mobilities to control over women's bodies: gendered effects of EU border externalization in Morocco, *Comparative Migration Studies*, 7 (25).
- Ullah, Akm Ahsan (2011), Rohingya refugees to Bangladesh: Historical exclusions and contemporary marginalization, *Journal of Immigrant & Refugee Studies*, 9 (2), 139–161.
- UN Security Council (2009), Security Council resolution 1861 (2009) [on extension of the mandate of the UN Mission in the Central African Republic and Chad (MINURCAT)], in: UN Security Council (Hg.), (S/RES/1861 (2009), New York.
- UNCTAD (2018), *Economic Development in Africa Report 2018: Migration for Structural Transformation*, New York/Geneva.
- UNHCR (1988), Note on International Protection, *UNGA Doc. A/AC.96/713*.

- UNHCR (2015), *Women on the Run. First-hand Accounts of Refugees fleeing El Salvador, Guatemala, Honduras, and Mexico*, Geneva.
- UNHCR (2017), *A Deadly Journey for Children: The Central Mediterranean Migration Route*, New York.
- UNHCR (2018), *Guidance Note on Maintaining the Civilian and Humanitarian Character of Asylum*, Geneva.
- UNHCR (2019), *Global Trends. Forced Displacement in 2018*, Geneva.
- UNHCR und Save the Children (2002), *Sexual Violence & Exploitation: The Experience of Refugee Children in Guinea, Liberia and Sierra Leone*.
- UNICEF (2016), *Neither Safe nor Sound – Unaccompanied children on the coastline of the English Channel and the North Sea*, UNICEF, 16.6.2016.
- Valencia, Yolanda (2017), *Risk and security on the Mexico-to-US migrant journey: women's testimonios of violence*, *Gender, Place & Culture*, 24 (11), 1530–1548.
- Vogt, Wendy A. (2013), *Crossing Mexico: Structural violence and the commodification of undocumented Central American migrants*, *American Ethnologist*, 40 (4), 764–780.
- Vogt, Wendy A. (2016), *Stuck in the Middle with You: The Intimate Labours of Mobility and Smuggling along Mexico's Migrant Route*, *Geopolitics*, 21 (2), 366–386.
- Wachter, Karin, et al. (2018), *Drivers of Intimate Partner Violence Against Women in Three Refugee Camps*, *Violence Against Women*, 24 (3), 286–306.
- Williams, Timothy P./Chopra, Vidur/Chikanya, Sharon R. (2018), *»It isn't that we're Prostitutes«: Child Protection and Sexual Exploitation of Adolescent Girls within and beyond Refugee Camps in Rwanda*, *Child Abuse & Neglect*, 86, 158–166.
- Wirtz, Andrea L., et al. (2013), *Development of a Screening Tool to Identify Female Survivors of Gender-based Violence in a Humanitarian Setting: Qualitative Evidence from Research among Refugees in Ethiopia*, *Conflict and Health*, 7 (1), 13.
- Zaragoza-Cristiani, Jonathan (2017), *Containing the Refugee Crisis: How the EU Turned the Balkans and Turkey into an EU Borderland*, *The International Spectator*, 52 (4), 59–75.
- Zarni, Maung/Cowley, Alice (2014), *The slow-burning genocide of Myanmar's Rohingya*, *Pacific Rim Law & Policy Journal*, 23, 683.
- Zolberg, Aristide R./Suhrke, Astri/Aguayo, Sergio (1989), *Escape from Violence. Conflict and the Refugee Crisis in the Developing World*, New York/Oxford.

Konflikte und Konfliktpotentiale in Geflüchtetenunterkünften

Claudia Böhme, Caroline Schmitt

Abstract

Der Beitrag befasst sich mit der Unterbringung von Menschen in Geflüchtetenunterkünften (GefU) in Deutschland und den damit einhergehenden Konfliktpotenzialen und Konflikten. In den vergangenen Jahren haben empirische und literaturbasierte Studien, Fallbeispiele aus der Praxis und Stellungnahmen zivilgesellschaftlicher Bündnisse zu Lebenswirklichkeiten, Konfliktpotenzialen und Konflikten zugenommen. Der Beitrag systematisiert die vorliegenden Untersuchungen und bündelt sie entlang der vier Themenfelder »Konfliktpotentiale in unterschiedlichen Unterbringungsformen«, »Konflikte und Gewalt zwischen verschiedenen Personengruppen«, »Lebenssituation vulnerabilisierter Gruppen« und »Unmittelbare, organisationale und politische Umgangsweisen mit Konflikten in Geflüchtetenunterkünften«. Er schließt mit Überlegungen, wie GefU konfliktvermeidend ausgerichtet werden können sowie mit alternativen Möglichkeiten der Unterbringung und des Zusammenlebens in der Migrationsgesellschaft.

Einleitung

Für viele Menschen auf der Flucht ist die Unterbringung in Geflüchtetenunterkünften (GefU) eine wiederkehrende Erfahrung, die sich von den Fluchtrouten über Transitorte bis an die Ankunftsorte manifestiert. GefU, ob Geflüchtetenlager oder Unterkünfte in Kasernen, Schulen oder Hotels, zeichnen sich durch Ambivalenz aus: Sie sollen den dort untergebrachten Personen Schutz bieten und sind zugleich an Kriterien der Effizienz und Effektivität sowie an Verwaltungslogiken ausgerichtet und bringen eine große Anzahl an Menschen auf engem Raum unter (z.B. Koalitionsvertrag 2018). Die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse und eine angemessene psychosoziale Unterstützung von Menschen mit je eigenen Biografien, Fluchterfahrungen, Herkünften und Erwartungen sind mit diesen Bedingungen nur schwer zu vereinbaren. Eine potentielle Unterversorgung der Betroffenen ist strukturell mit angelegt (Tietje 2021). Weiterhin sind Mitarbeitende und Bewohner*innen von GefU im öffentlichen Diskurs nicht selten mit Ängsten und Sorgen

oder gar Ablehnung der umliegenden Bevölkerung konfrontiert, sodass um Akzeptanz und Schutz der Bewohner*innen aktiv gerungen werden muss. GefU basieren auf Kontrolle, umfangreichen Regelapparaten, hierarchischen und machtvollen Beziehungen zwischen der Exekutiven, Verwaltung, Sozialarbeiter*innen, der ansässigen Bevölkerung und geflüchteten Menschen. Sie bergen Konfliktpotential und Gefährdungen für die Schutzsuchenden.

In Deutschland weist die Unterbringung geflüchteter Menschen in spezifischen Einrichtungen eine historische Kontinuität bis in die Nachkriegszeit auf (Beer 2014). Die Unterkunftsformate reichen von Landeserstaufnahmeeinrichtungen (EAE) über »AnKER-Zentren«, kommunale Gemeinschaftsunterkünfte (GU), Notunterkünfte (NUK) bis hin zu Abschiebehafteinrichtungen (AHE).¹ GefU sind für erwachsene Geflüchtete und Familien häufig die erste Form der Unterbringung im Aufnahmeland und der Ort, an dem Registrierung und Befragung stattfinden, das Asylverfahren angestoßen und im weiteren Verlauf entschieden wird, ob Menschen einen Schutzstatus erhalten, in die Kommunen weitergeleitet oder abgeschoben werden.

Dieser Beitrag arbeitet die strukturimmanenten Konflikte und Konfliktpotentiale in GefU in Deutschland heraus und setzt sich mit der daraus resultierenden Gewalt und möglichen Präventions- und Schutzmaßnahmen auseinander. Konflikte werden als basierend »auf der Wahrnehmung von teilweise inkompatiblen Interessen oder Intentionen zweier oder mehrerer Personen« (Elwert 2004: 26) verstanden. Sie sind Indikatoren für »Probleme im Zusammenleben« (Langenbach 2015: 2). Der Begriff Konfliktpotential meint hingegen zunächst die Möglichkeit, dass unterschiedliche Interessen von Akteur*innen zu Konflikten führen könnten. Seit dem langen Sommer der Migration 2015 sind Konfliktpotentiale und Konflikte in GefU vermehrt in den Blick von Wissenschaft und Öffentlichkeit geraten und eine kritische Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen in GefU nimmt in den letzten Jahren zu. GefU sind Gegenstand empirischer und literaturbasierter Studien, von Medienberichten und Anlass für Stellungnahmen zivilgesellschaftlicher Bündnisse (siehe z.B. Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften 2016). Sie werden mitunter als »totale Institutionen« (Täubig 2009), »Lager« (Kreichauff 2016), Ausdruck von »Ausgrenzung« (Kreichauff 2016: 34) und »campization« (Kreichauff 2018) sowie Form und Praxis der (Im-)Mobilisierung (Devlin et.al. 2021; Schmitt/Aden 2020) diskutiert. Immer wieder wird festgehalten, dass GefU Abschreckung und Rückführungspolitik forcieren (z.B. Ataç et al. 2015). Zugleich weisen die Studienergebnisse darauf hin, dass geflüchtete Menschen als Akteur*innen mit Fähigkeiten und Ressourcen zu betrachten

1 Eine Liste mit einem Überblick über die Verteilung dieser Einrichtungen in Deutschland findet sich auf der Homepage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, <https://www.bamf.de/DE/Behoerde/Aufbau/Standorte/standorte-node.html>, 14.11.2021.

sind (Bochmann 2017), die selbst innerhalb restriktiver Settings Partizipationsräume erschließen (Schäfer 2015: 16). Trotz möglicher Handlungsspielräume verdichten sich die Ergebnisse zu dem Bild, dass GefU in erster Linie Belastungen bei den betreffenden Menschen befördern (Hess et al. 2018) und die institutionelle Ausgestaltung im Unterschied zu dezentralen Unterbringungsformen Konfliktpotentiale begünstigt (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung 2017: 12). Konflikte bestimmen somit nicht nur die Lebenswirklichkeiten in den Herkunftsregionen und -ländern geflüchteter Menschen und sind Anlass von Flucht, sondern machen ebenfalls den Alltag im Exil aus (Krause 2016b: 192; siehe auch Krause in diesem Band). Sie müssen nicht, können aber in Gewalt münden, wobei zu beachten ist, dass Konflikte nicht die einzigen Elemente für die Entstehung von Gewalt sind (Elwert 2004). Gewalt wird im vorliegenden Beitrag in Anlehnung an Scherr (2019: 6; siehe auch Scherr in diesem Band) verstanden als Praktik, »durch die Individuen durch die Androhung oder Anwendung physischen Zwangs und/oder schmerzhafter Eingriffe in ihre physische und psychische Integrität zu bestimmten Handlungen und Unterlassungen veranlasst werden sollen«.

Der Beitrag basiert auf einer von den Autorinnen erarbeiteten Expertise zum Thema »Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete, insbesondere spezifische Gefährdungen und Konfliktpotentiale (EXP 2)«. Die Expertise wurde seitens des Deutschen Zentrums für Migrations- und Integrationsforschung (DeZIM) in Auftrag gegeben und von Oktober bis Dezember 2019 im Rahmen des Pilotprojekts »Monitoring und Evaluierung eines Schutzkonzeptes für geflüchtete Menschen in Flüchtlingsunterkünften« erstellt. Der Beitrag bündelt die zentralen Ergebnisse. Datengrundlage sind wissenschaftliche Studien, Praxisberichte und journalistische Veröffentlichungen zu Konflikten und Konfliktpotentialen in GefU im Zeitraum von 2015 bis 2019². Damit auch aktuelle Ereignisse, öffentliche Diskurse und in wissenschaftlichen Studien noch nicht bearbeitete Themen einbezogen werden, berücksichtigt der Beitrag bewusst journalistische Arbeiten und Berichte aus der Praxis. Das Datenmaterial wurde in Bibliothekskatalogen und digitalen Datenbanken unter Verwendung der Suchwörter Geflüchtetenunterkünfte, Konflikte und Konfliktpotentiale recherchiert, gesichtet und in vier Kategorien gebündelt: »Konfliktpotentiale in unterschiedlichen Unterbringungsformen«, »Konflikte und Gewalt zwischen verschiedenen Personengruppen«, »Lebenssituation vulnerabilisierter Gruppen« und »Unmittelbare, organisationale und politische Umgangsweisen mit Konflikten in Geflüchtetenunterkünften«. Die folgenden Kapitel fügen sich in diese Logik ein. Kapitel 2 gibt zunächst Einblick in die unterschiedlichen Formen von GefU in Deutschland und in ihre strukturimmanenten Konfliktpotentiale (Kapitel 2.). Dem folgt der Forschungsstand zu Konflikten und

2 Die Autorinnen danken Ellena Milbert und Felix Krell für ihre Unterstützung bei der Literaturrecherche und -aufarbeitung.

Gewalt zwischen verschiedenen Personengruppen (Kapitel 3) und zu besonders vulnerabilisierten Gruppen (Kapitel 4). Auf Basis des Forschungsstands werden die unmittelbaren, organisationalen und politischen Umgangsweisen mit Konflikten in GefU dargestellt (Kapitel 5). Das Kapitel schließt mit einer Zusammenfassung, weiterführenden Überlegungen und handlungsleitenden Konsequenzen (Kapitel 6).

Konfliktpotentiale in unterschiedlichen Unterbringungsformen

Im Folgenden werden die in Deutschland existierenden Formen von GefU (EAE, »AnKER-Zentren«, GU, NUK, AHE) vorgestellt und Konfliktpotentiale aufgezeigt.

Landeserstaufnahmeeinrichtungen (EAE)

Für geflüchtete Menschen im Erwachsenenalter und ihre Kinder³ ist in Deutschland eine Unterbringung in einer EAE vorgesehen. Die Bundesländer sind zur Bereitstellung dieser Aufnahmeeinrichtungen verpflichtet (§44 AsylG). Ihre administrative Aufgabe besteht in der Registrierung geflüchteter Menschen, der gesundheitlichen Prüfung und Unterbringung. An die EAE angegliedert sind die Außenstellen des BAMF, bei denen geflüchtete Menschen ihren Asylantrag stellen und das Asylverfahren durchgeführt wird (Müller 2013: 12). Die Geflüchteten werden den EAE nach den Vorgaben des »Königsteiner Schlüssels« zugeteilt, der auf Basis von Einwohner*innenzahl und Steuereinnahmen eines Bundeslandes errechnet, wie viele Menschen die jeweiligen Bundesländer aufnehmen müssen. EAE befinden sich nicht selten am Rande von Ortschaften und trennen die Bewohner*innen von der restlichen Bevölkerung. In den EAE wird den Menschen ein räumlich begrenzter und enger Aufenthaltsort zugewiesen. Hofmann und Scherr (2017: 3) stellen heraus, dass die Mindestwohnfläche je nach landesrechtlichen Vorgaben variiert. Sie beträgt seit 2016 in einigen Bundesländern sechs, in anderen sieben Quadratmeter, zuvor lag sie bei 4,5 Quadratmetern (Wendel 2014: 39–43). Mit der erzwungenen Verweildauer von bis zu 18 Monaten gehen weitere Restriktionen wie das Sachleistungsprinzip einher. Solange geflüchtete Menschen in einer EAE leben, gilt die Residenzpflicht. Die Menschen dürfen sich nur in einem zugewiesenen Aufenthaltsbereich – zumeist dem Bezirk der für sie zuständigen Ausländerbehörde

3 Unbegleitete Minderjährige, die ohne sorgeberechtigte Person nach Deutschland einreisen, werden von dem ortsansässigen Jugendamt vorläufig in Obhut genommen und in einer Clearingeinrichtung untergebracht. Im Anschluss werden sie regulär in Obhut genommen und in einer Folgeeinrichtung der Kinder- und Jugendhilfe versorgt (Brinks/Dittmann 2017). Eine Analyse dieser Unterbringungsformen wird in diesem Beitrag nicht behandelt, da es sich bei diesen Unterkunftsformaten nicht um großformatige GefU handelt.

– bewegen (§56 AsylG). Ein- und Ausgang aus der Unterkunft werden kontrolliert und erfasst. Ohne offizielle Erlaubnis ist den Bewohner*innen meist nur ein Fernbleiben für wenige Nächte gestattet.⁴ Für Reisen und Besuche von Verwandten oder Bekannten, die in anderen Regionen leben, müssen sie ihre Abwesenheit beantragen. Die Bewohner*innen dürfen während ihres Asylverfahrens nur eingeschränkt arbeiten (§61 AsylG), etwa in den Unterkünften, wo sie für anfallende Arbeiten eine Aufwandsentschädigung von 0,80 € pro Stunde erhalten (§5 AsylbLG). Während sie in der Unterkunft an einem einführenden Sprachkurs Deutsch teilnehmen können, hängt der Zugang zu Sprach- und Integrationskursen von ihrer Bleibeperspektive und dem Asylstatus ab. Zwar gibt es in vielen Unterkünften Angebote der Verfahrensberatung, jedoch bleiben Fortgang und Ausgang des Asylverfahrens über lange Zeit ungewiss. Die so entstehende Unsicherheit und der passive Wartezustand wirken konfliktbegünstigend (Täubig 2009, Pieper 2008, Hofmann/Scherr 2017: 1–6, Hess et al. 2018). Dazu trägt bei, dass Asylsuchende von Beginn ihrer Aufnahme in der EAE und im Laufe ihres Verfahrens ständigen Kategorisierungen in Bezug auf eine angenommene oder zugeschriebene Herkunft, durch Haus- und Zimmerzuweisungen nach Nationalitäten, Vulnerabilitätsaspekten oder dem familialen Status sowie ihrer Bleibeperspektive unterworfen sind. Der verpflichtende Aufenthalt in den EAE ist in den letzten Jahren immer weiter ausgedehnt worden.⁵ Mit dem »Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht« aus dem August 2019 sind zusätzlich zur Ausweitung des Aufenthalts weitere Verschärfungen im Umgang mit geflüchteten Menschen hinzugekommen, wie eine mögliche Unterbringung geflüchteter Menschen in Justizvollzugsanstalten. Die Aufenthaltsdauer beläuft sich bei erwachsenen Geflüchteten auf bis zu 18 Monate, abhängig von Alter, Geschlecht und ob sie allein oder mit Familie in die EAE gekommen sind, vom Verlauf ihres Asylverfahrens, ihrem Verhalten in der Einrichtung und den Kapazitäten in anderen Einrichtungen. Für Eltern oder andere Sorgeberechtigte mit minderjährigen Kindern ist ein maximaler Aufenthalt von bis zu sechs Monaten vorgesehen (§47 AsylG). Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde und jene, welchen ein Verletzen ihrer Mitwirkungspflichten angelastet wird, können bis zu 24 Monate zum Aufenthalt in einer EAE verpflichtet werden.

4 Beobachtungen der Autorin Böhme in einer EAE.

5 Mit Inkrafttreten des »Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes« (Asylpaket I) im Oktober 2015 wurde der Aufenthalt von maximal drei Monaten auf bis zu sechs Monate erhöht. Menschen aus sogenannten »sicheren Herkunftsländern« sind verpflichtet, bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag in den Einrichtungen zu verbleiben. Das »Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht« (Asylpaket IV) aus dem Juli 2017 ermöglicht den Ländern, den Aufenthalt »in Extremfällen« (DIP 2107) auf 24 Monate auszuweiten (Deutscher Bundestag 2017).

»AnKER-Zentren«

Seit 2015 hat die bayerische Landesregierung Sonderaufnahmeeinrichtungen wie die Ankunfts- und Rückföhhrungseinrichtungen (ARE) sowie Transitzentren etabliert, die schnellere Asylverfahren und die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber*innen zum Ziel haben (Sperling/Muy 2021: 262). Die im Sommer 2018 daraus weiterentwickelten »AnKER-Zentren« sollen durch eine gebündelte Zusammenarbeit aller am Asylprozess beteiligter Behörden zu einer schnellen Abhandlung und etwaigen Rückföhhrung geflüchteter Menschen föhren (Koalitionsvertrag 2018). Das Akronym »AnKER« steht für »Ankunft, Entscheidung, kommunale Verteilung bzw. Rückföhhrung«. Asylverfahren sollen in den Zentren »schnell, umfassend und rechtssicher bearbeitet werden«, indem das BAMF, die Bundesagentur für Arbeit (BA), die Jugendämter, Justiz und Ausländerbehörden »Hand in Hand« arbeiten (ebd.: Z. 4989–4993). Die Architektur sozialer Kontrolle ist, wie Devlin (2021) beschreibt, auf den ehemaligen Kasernengeländen, in welchen sich die »AnKER-Zentren« befinden, bereits angelegt. Menschen, denen kein Aufenthalt gewährt wird, sollen schneller als bisher abgeschoben werden. Auf die Städte und Kommunen sollen nur noch diejenigen Personen »verteilt« werden, denen nach Prüfung im »AnKER-Zentrum« eine »positive Bleibeperspektive« zugeschrieben wird. Das Prozedere soll eine »Verfestigung« des Aufenthalts sowie ein Ankommen von Asylsuchenden mit schlechter Bleibeperspektive in den Kommunen gezielt verhindern (Sperling/Muy 2021: 266–267). Das asylrechtliche Verfahren gleicht einer Maschinerie, welche die Schutzsuchenden *vermisst, klassifiziert* und *zuweist* (Schmitt 2020: 147). Die Kategorisierung nach Bleibeprognozen föhrt in vielen Fällen, wie Sperling und Muy (2021) in ihren Forschungen in bayerischen »AnKER-Zentren« gezeigt haben, zu »selbsterfüllenden Prophezeiungen« und einer faktischen Verschlechterung der Bleibechancen.

Wie in EAE soll die Aufenthaltszeit in den »AnKER-Zentren« 18 Monate bei alleinreisenden Erwachsenen i.d.R. nicht überschreiten. Familien mit minderjährigen Kindern sollen nicht länger als sechs Monate in den Zentren leben. Der bayerische Flüchtlingsrat berichtet jedoch von Fällen, in denen die Aufenthaltszeit länger als 18 Monate betrug und keine – wie parteipolitisch angestrebt – Beschleunigung von Verfahren stattfand (siehe Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zum Thema »Anker-Einrichtungen in Bayern« im Bayerischen Landtag vom 26. September 2019, Bayerischer Flüchtlingsrat 2019: 2). »AnKER-Zentren« sind bisher in den Bundesländern Bayern (Bamberg, Schweinfurt, Deggendorf, Donauwörth, Zirndorf, Regensburg und Manching), Sachsen (Dresden) und im Saarland (Lebach) umgesetzt (Muy 2019: 190). Jedoch gibt es auch in anderen Bundesländern strukturähnliche Einrichtungen mit anderen Bezeichnungen (Pürckhauer 2019). Bereits vor Etablierung der »AnKER-Zentren« regte sich auf zivilgesellschaftlicher und wissen-

schaftlicher Seite sowie auf Seite von Berufsverbänden Kritik (z.B. Pro Asyl 2018a, 2018b, Hess et al. 2018, Schmitt/Wienforth 2018, Schießl 2018, DBSH 2018). Die Mehrheit der Bundesländer setzte das Konzept nicht um und verweist auf die bestehenden EAE mit ähnlicher Ausrichtung (Pürckhauer 2019). Hess et al. (2018) halten in einer literaturbasierten Kurzstudie fest, dass die Konzeption von »AnKER-Zentren« eine Isolation geflüchteter Menschen befördere, die soziale und berufliche Einbettung der Betroffenen verhindere und Nährboden für Vorurteile sei. Heinhold (2019a: 6) führt das aggressive und demotivierende Klima in den Zentren und die mangelhafte Beratung der Bewohner*innen an. Die Isolation, Härte und widrigen Lebensbedingungen hätten zum Ziel, geflüchtete Menschen zu einer als freiwillig bezeichneten Rückkehr zu drängen und ihre *Rückführbarkeit* (*returnability*) herbeizuführen (Bartels 2019: 344; Sperling/Muy 2021: 269).

Zu den von Wissenschaft, Presse und Menschenrechtsorganisationen aufgezeigten Kritikpunkten gehören strikte Ein- und Ausgehkontrollen, Umzäunungen, fehlende Privatsphäre, nicht abschließbare Dusch- und Sanitäreinrichtungen, eingeschränkte Gesundheitsversorgung, der Zwang zur Gemeinschaftsverpflegung, Einschränkungen des täglichen Bedarfs, Besuchsverbot, Arbeitsverbot, Entmündigung, Langeweile, mangelnde Schulbildungsmöglichkeiten und die nur unzureichende Umsetzung kindspezifischer Schutzkonzepte (Sperling/Muy 2021: 270; Heinhold 2019b). Diese Lebensbedingungen bieten einen Nährboden für Konflikte und Gewalt zwischen den Bewohner*innen sowie zwischen Sicherheitspersonal und Bewohner*innen, was vor allem in den Jahren 2018 und 2019 zu einer gesteigerten Medienberichterstattung führte (Evers 2021: 426). Evers (2021: 428) analysierte die Berichterstattung über bayerische und sächsische »AnKER-Zentren«. Sie zeigt auf, dass 50,7 % der Berichte Gewalt und rassistische Zuschreibungen zum Thema machen; ca. 30 % der Berichte behandeln Polizeieinsätze und Konflikte zwischen Bewohner*innen und zwischen Bewohner*innen und dem Sicherheitspersonal sowie der Polizei. Die Berichterstattung beschreibt geflüchtete Menschen meist als Verursacher*innen und markiert und homogenisiert sie mit nationalen (z.B. »die Nigerianer*innen) sowie kontinentalen Kategorisierungen (»die Afrikaner*innen«). Hierdurch wird eine »ethnisch imaginierende Bedrohungskulisse« konstruiert (Evers 2021: 429–430). Nur jeder fünfte Artikel behandelt die schwierige Wohn- und Lebenssituation der Bewohner*innen.

Kommunale Gemeinschaftsunterkünfte (GU)

Geflüchtete Menschen, die nicht mehr zum Verbleib in einer EAE oder einem »AnKER-Zentrum« verpflichtet sind, »sollen in der Regel in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen« (§53 AsylG). Die kommunale Anschlussunterbringung lässt den einzelnen Kommunen Spielraum

in der Ausgestaltung (Müller 2013: 12, Aumüller 2018). In den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften teilen die Menschen sich i.d.R. Küche und Wohnraum mit anderen. Für Familien sind Wohn- und Schlafräume je nach Ausstattung separat verfügbar. Die Ausstattung und Qualität der GU lässt sich nicht pauschal einordnen. Das Spektrum reicht von geringer bis zu guter Wohnqualität mit mangelhafter oder guter Betreuung vor Ort (Bauer 2017). Sind geflüchtete Menschen als asylberechtigt anerkannt oder wird ihnen internationaler Schutz zuerkannt, endet die Verpflichtung, in einer GU zu leben. Einige Kommunen arbeiten mit Stufenmodellen der Unterbringung von der Gemeinschaftsunterkunft bis hin zu einer Privatwohnung. Wie Bauer (2019) beschreibt, ähneln die Konfliktpotentiale in der kommunalen Unterbringung denen in EAE. Ein hohes Konfliktpotential ergibt sich im Umfeld der GU durch die Reaktionen der lokalen Bevölkerung (Bauer 2017: 9–11). Sind geflüchtete Menschen berechtigt, in eine Wohnung zu ziehen, können sich wiederum Konfliktpotentiale aufgrund des eingeschränkten Zugangs zum freien Wohnungsmarkt sowie aufgrund von Vorurteilen und Rassismus ergeben (Flüchtlingsrat NRW 2019).

Notunterkünfte (NUK)

Mit der zunehmenden Anzahl geflüchteter Menschen in Deutschland griffen ausgelastete Kommunen ab dem langen Sommer der Migration 2015 (Hess et al. 2016) auf Notlösungen in der Unterbringung zurück. Zu diesem Zeitpunkt standen nicht genügend EAE und GU zur Verfügung (Christ et al. 2017a). Notunterkünfte wurden in Turnhallen, Leichtbauhallen, leerstehenden Appartementkomplexen und Bürogebäuden sowie in Hotels und Hostels mit ungenutzten Kapazitäten provisorisch hergerichtet (Neis/Meier/Furukawazono 2018: 104, Foroutan et al. 2017: 174). Baurechtliche Standards, wie sie für EAE und GU existieren, sind für NUK nicht verbindlich. Wahl (2018: 302) hält fest, dass in Berlin Anfang November 2016 aufgrund fehlender Platzkapazitäten 3.700 geflüchtete Menschen in Turnhallen und 22.000 in Notunterkünften lebten. Hierunter seien auch besonders vulnerabilisierte Personen gewesen. Aufgrund der fragilen baulichen Struktur ohne ausreichende sanitäre Anlagen und Küchenreinrichtungen bergen NUK besonders viele Gefährdungen und Konfliktpotentiale (Follmar-Otto 2016: 1). In Turnhallen oder Leichtbauhallen sind einzelne Wohnbereiche lediglich mit Trennwänden abgegrenzt und nach oben offen. Lärm und Lautstärke führen zu Konflikten (Christ et al. 2017a: 21). Die unterschiedlichen Lebensstile, Tagesabläufe und -rhythmen von Männern*, Frauen*, Kindern und Kleinkindern geraten in direkten Konflikt. Konflikte treten meist in den Abendstunden oder nachts auf, wenn Menschen beim Ruhen oder Schlafen gestört werden. Es herrscht ein Mangel an Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeiten, aber auch an Räumen zur gemeinschaftlichen Nutzung für Freizeitaktivitäten und zum Zusammenkommen. In einer Pilotstudie von Dittmer und

Lorenz (2016) mit Bewohner*innen einer Berliner NUK zu ihrer Lebenssituation nach einem achtwöchigen Aufenthalt heben die Bewohner*innen das Fehlen von Gemeinschaftsräumen hervor; gemeinschaftliche Betätigungen zwischen den Bewohner*innen sind so kaum möglich, wodurch soziale Isolation begünstigt werde. Die Mehrheit der Befragten lebe als »Familiennomaden«. Die Unterkunft werde als »Gefängnis« wahrgenommen, das Sicherheitspersonal als feindselig und wenig hilfsbereit. Auch Lechner und Huber (2017) stellen in ihrer Studie, in deren Rahmen sie mit 51 begleiteten Minderjährigen in fünf Bundesländern sprachen fest, dass Räume zum gemeinsamen Austausch in NUK fehlen (ebd.: 41). Weiter verletzen die Sanitäreinrichtungen das Bedürfnis nach Sicherheit und Intimsphäre. Diese sind zum Teil in Container ausgelagert und verfügen über nur dünne Trennwände zwischen Männer*- und Frauen*bereich. Schlafbereiche lassen sich in der Regel nicht abschließen, Sicherheitsvorkehrungen waren vor allem im Jahr 2015 mangelhaft, so dass sich Unbefugte Zutritt zu den Anlagen verschaffen konnten und eine Gefahr vor allem für Frauen und Kinder bestand (Christ et al. 2017a: 32).

Abschiebehafteinrichtungen (AHE)

Menschen, deren Abschiebung bevorsteht, sind in Deutschland in Abschiebehafteinrichtungen (§§15, 62, 62b AufenthG), im Ausreisegewahrsam am Flughafen oder in einer Unterkunft in der Nähe des Flughafens (§62b AsylG) inhaftiert. Die Abschiebehaft dient der Durchsetzung der Abschiebung (Keßler 2019). Zu unterscheiden sind (1) die Vorbereitungshaft (bis zu sechs Wochen), die Sicherungshaft (i.d.R. bis zu drei Monaten, höchstens 18 Monate) und der Ausreisegewahrsam bis zu zehn Tagen (ebd.). Keßler (2019) beschreibt die Unterbringung in AHE und den Ausreisegewahrsam im Transitbereich von Flughäfen als Orte des Leidens und der Bedrohung für die psychische und physische Gesundheit. Pelzer und Sextro (2013) zeigen in ihrer Dokumentation von Haftbesuchen in 13 AHE in Deutschland schwerwiegende Mängel in der Unterbringung der betroffenen Menschen auf. So seien die inhaftierten Menschen durch Erfahrungen im Herkunftsland und durch die Flucht psychisch belastet. Der Vollzug in Zellen, die Reglementierung der Bewegungsfreiheit, die Einschränkung von Privatsphäre, eingeschränkte Gesundheitsversorgung und unzureichende Sozial- und Rechtsberatung, die vielfach von Ehrenamtlichen oder Mitarbeitenden ohne ausreichende zeitliche Kapazitäten übernommen werde, zeichnet das Bild einer »abgeschriebenen Personengruppe« im Transit. Für die Jahre 1993 bis 2010 recherchierten Pelzer und Sextro 62 Suizide (ebd.: 56). Lindner (2014) bekräftigt die Erkenntnisse in ihrer Befragung von neun ehrenamtlichen Berater*innen in AHE. Die Interviewten berichten von psychisch und physisch stark belasteten Betroffenen, die nur unzureichend beraten, unterstützt und versorgt würden. Untersuchungen zu Lebensbedingungen und tatsächlich ausgehandelten

Konflikten in AHE sind ein noch weitgehend unerforschter Gegenstand, der nach weiterer Analyse verlangt.

Strukturmerkmale

Die angeführten Unterkunftsformate weisen gemeinsame strukturelle Merkmale auf, die sich einschränkend und nachteilig auf das Leben geflüchteter Menschen in GefU auswirken und Konflikte begünstigen:

- GefU grenzen Menschen von der übrigen Bevölkerung ab (Pieper 2008, Riebau/González 2018, Brücker/Rother/Schupp 2016). Sie setzen geflüchtete Menschen für einen bestimmten Zeitraum an einem zugewiesenen Ort räumlich fest und entscheiden über ihre In- oder Exklusion in die Gesellschaft (Dünnwald 2018).
- GefU zeichnen sich durch einen Mangel an Privatsphäre, fehlende Rückzugsmöglichkeiten, eine eingeschränkte psychosoziale und gesundheitliche Versorgung, Beratung und Konzentration von Menschen mit unterschiedlichen Biografien, Bedürfnissen und Lebensvorstellungen auf engstem Raum aus (Dünnwald 2011: 10, Dittmer/Lorenz 2016, Hofmann/Scherr 2017: 3).
- Mit dieser Form der Unterbringung sind rechtliche Beschränkungen verzahnt, wie eine Residenzpflicht und ein verwehrter Zugang zum regulären Arbeitsmarkt. Die Alltagswelt der Menschen ist durch Warten, Angst, Langeweile, Unsicherheit über die Zukunft, das Gefühl, wertvolle Lebenszeit zu verlieren (Täubig 2009: 231), und psychosoziale Belastungen gekennzeichnet (Pieper 2008, Bayerischer Flüchtlingsrat 2019).

Konflikte und Konfliktpotenziale zwischen verschiedenen Personengruppen

Die strukturimmanenten Konfliktpotentiale in GefU führen zu vielschichtigen Konflikten. Die Konflikte lassen sich nach Zusammensetzung der Konfliktbeteiligten unterscheiden: Sie umfassen (1) Konflikte und Konfliktpotentiale zwischen Bewohner*innen, (2) Konflikte und Konfliktpotentiale zwischen Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen sowie Leiter*innen, (3) berufsethische Konflikte sowie Konflikte und Konfliktpotentiale zwischen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sowie (4) Konflikte und Konfliktpotentiale im Umfeld der Unterkünfte und in der Öffentlichkeit.

Konflikte und Konfliktpotentiale zwischen Bewohner*innen

Der Großteil der Konflikte zwischen den Bewohner*innen liegt in der *strukturellen Verfasstheit von Geflüchtetenunterkünften* begründet. Die Konflikte werden durch das erzwungene Zusammenleben von Menschen auf engstem Raum begünstigt (Täubig 2003: 61, Täubig 2009, Behrens/Groß 2004: 44, Aumüller 2009: 120, Flüchtlingsrat NRW 2013: 32, Aumüller et al. 2015: 35, Langenbach 2015: 4–5, Engler 2016: 23, FaZIT 2016: 3, Brücker et al. 2016: 88, Johansson/Schiefer 2016: 80, Christ et al. 2017a: 21–36, Pieper 2008: 90–94, Walther 2018). Christ et al. (2017a) legen eine ausführliche Konfliktdiagnose zu nordrhein-westfälischen Unterkünften für geflüchtete Menschen vor. Sie unterscheiden zwischen Konflikten auf individueller Ebene, Gruppenkonflikten, aggressivem Verhalten und Kriminalität, häuslicher und geschlechterbasierter Gewalt und Konflikten mit Personal und zwischen Institutionen. Konfliktpotentiale zwischen Bewohner*innen resultieren den Autor*innen zufolge aus einem Zusammenspiel der spezifischen Wohnbedingungen und dem damit einhergehenden Eingriff in das Selbst (Goffman 2016 [1961]: 43). Sowohl Männer* als auch Frauen* reagieren auf die beengten Verhältnisse mit einem Rückzugsbedürfnis (Christ et al. 2017a: 21, Regoeczi 2008). Die Bewohner*innen ordnen sich verschiedenen religiösen Gemeinschaften und sozialen Milieus zu (Walther 2018: 11) und haben unterschiedliche Lebensweisen, Ernährungs- und Ordnungsgewohnheiten, Umgangsformen und Tagesabläufe. Ein selbstbestimmtes Leben auf Basis der individuellen Lebensvorstellungen und Bedürfnisse ist in GefU nicht oder nur bedingt möglich. Die hohe Belegungsdichte und das Aufeinandertreffen differenter Lebensweisen auf engstem Raum stehen in einem direkten Zusammenhang mit dem Aufkommen gewaltförmiger Konflikte. Der Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz im Land Brandenburg hält auf Basis einer Befragung von Mitarbeitenden sowie Bewohner*innen zu Gewalt in den Gemeinschaftsunterkünften in Brandenburg im dritten Quartal 2014 fest, dass die »Wahrscheinlich der Eskalation von Konflikten und deren Häufigkeit steigt a) mit zunehmender Belegung und Belegungsdichte sowie der Notwendigkeit Küchen und Sanitäreinrichtungen zu teilen [...]; b) mit wachsender Vielfalt der Herkunftsregionen und der Unmöglichkeit sich mit Hilfe einer *lingua franca* zu verständigen; c) bei einem wenig strukturierten Alltag sowie fehlenden oder geringen Möglichkeiten der sportlichen Betätigung oder anderer Gelegenheit zu Freizeitbetätigungen« (FaZIT 2016: 4). Traumata und posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) werden unter den Bedingungen von GefU tendenziell verschärft. Sie sind begleitet von aggressivem Verhalten, Depressionen, Angst, Sucht und Essstörungen. Menschen mit PTBS können Flashbacks zu traumatischen Ereignissen haben und eine veränderte Wahrnehmung von Zeit. PTBS führen, wenn sie nicht behandelt werden, zu Selbstgefährdungen wie Selbstverletzungen und Suizidversuchen (Christ et al.

2017a: 15–16, Baff 2018:4). Eine psychologische und medizinische Behandlung ist jedoch nicht in allen GefU ausreichend gewährleistet (Jassey 2018).

Die Autor*innen der Konfliktstudien teilen Konflikte in GefU in Konfliktkategorien wie *Alltagskonflikte*, *Wertekonflikte*, *Beziehungskonflikte*, *asylrechtliche Konflikte* sowie *häusliche und geschlechterbasierte Gewalt* ein. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass sich Konfliktkategorien überschneiden, sie auf vielfältige Weise miteinander in Relation stehen und in unterschiedlicher Weise aufeinander einwirken. Als Alltagskonflikte werden Auseinandersetzungen um die Zuständigkeit für Sauberkeit und Hygiene in den gemeinschaftlich genutzten Räumen und Alkohol- und Drogenkonsum sowie Lärm und Ruhestörung kategorisiert. Mit Wertekonflikten werden Konflikte zwischen Menschen unterschiedlicher Weltanschauungen mit unterschiedlichen Normvorstellungen beschrieben (Langenbach 2015: 6, FaZit 2016: 4, Brücker et al. 2016: 88, Follmar-Otto 2016). Junge radikalisierte Männer* gelten als besondere Quelle der Gewalt gegen Frauen* (FaZit 2016: 5, 17). Follmar-Otto (2016: 1) unterscheidet zwei Erscheinungsformen religionsbezogener Gewalt: Gewalt, die mit unterschiedlichen Religionszugehörigkeiten und Auslegungsweisen begründet wird, und Gewalt gegen Personen, die eine bestimmte Weltanschauung oder Religion haben. Im zweiten Fall dient Religion der Abwertung ganzer Personengruppen. Der Autorin zufolge liegt der Anlass für eine gewaltvolle Eskalation mehrheitlich in Konflikten, die auf Verständigungsprobleme, Stress, Traumata sowie Gefühle und Erfahrungen der Ungleichbehandlung zurückgehen (siehe auch Aumüller 2009: 89, Dittmer/Lorenz 2016: 11, Malteser Werke 2019: 3). Die Bereitstellung religiöser Rückzugsräume ist den Malteser Werken (2019) zufolge für die Mehrheit der Menschen nicht konfliktbehaftet, sondern stellt im Gegenteil »ein Stück Normalität« her (ebd.: 4).

Die staatliche Anerkennungspolitik, die je nach Nationalität und Bleibechance Grenzen zwischen vermeintlich »richtigen« und »falschen« Geflüchteten zieht (Dittmer/Lorenz 2016: 11), befeuert Auseinandersetzungen zwischen Bewohner*innen mit unterschiedlicher Bleibeperspektive: »Die erlebte Ungerechtigkeit und daraus entstehende Konkurrenz um Ressourcen führt zu Wut und Konflikten« (Bayerische Flüchtlingsrat 2019: 12). Auch das Warten auf den Ausgang des Asylanspruchs, die Ungewissheit über den Verbleib in GefU sowie Langeweile bergen enorme Belastungen und hohes Konfliktpotential: Hofmann und Scherr (2017) analysieren die Situation in einer im Jahr 2015 aufgebauten EAE in Freiburg. Auf Basis von Interviews mit Bewohner*innen, der Leitung, Mitarbeitenden und der Catering- sowie Sicherheitsfirma stellen sie heraus, wie besonders männliche* Geflüchtete darunter leiden, ihre Familien im Herkunftsland nicht unterstützen zu können und kein Geld zu verdienen. Die erzwungene Passivität führt dazu, dass Bewohner*innen immer wieder beim Personal um Auskunft bitten, wann ihre Interviews beim BAMF stattfinden und wie lange die maximale Wartezeit ist (ebd.: 5–6). Dem Selbstbild der Unterstützer*innen der Familie durch einen aufgezwun-

gen Wartezustand nicht gerecht werden zu können, kann eine mögliche Erklärung dafür sein, warum vorwiegend von gewalttätigen Männern* und nicht von gewalttätigen Frauen* gesprochen wird. So kommen die Autor*innen der Studie von FaZIT (2016: 3) zu dem Ergebnis, dass vorwiegend junge Männer* gewalttätig aktiv werden. Die Gewalt reicht dabei von Bedrohungen, Beleidigungen und Sachbeschädigung bis hin zu Prügeleien. Seltener kommt es zu Angriffen mit Stichwaffen und Reizgas (ebd.: 5). Krause (2016a) hält für die Lebenssituation von Männern* in einem Geflüchtetenlager in Uganda fest, wie Gewalt bei Männern* als Bewältigungsmechanismus eines erlebten Statusverlusts zum Tragen kommt (siehe auch Turner 1999). Ein ähnlicher Mechanismus scheint sich auch in den Unterkünften in Deutschland zu zeigen. Vorstellungen zu Geschlechter- und Rollenverhältnissen können das Gewalthandeln von Männern* gegenüber Frauen* mit bedingen. Geschlechterbasierte und häusliche Gewalt bilden dabei ein Gewaltkontinuum und werden durch die Struktur von GefU begünstigt. Gleichzeitig können GefU mit einer ausgeweiteten psychosozialen Versorgung und Beratung, mit Schutzräumen (wie etwa einem Frauenbereich) und einem ernst genommenen und umgesetzten Gewaltschutzkonzept geschlechterbasierte und sexualisierte Gewalt zumindest abmildern. Die Literatur verdeutlicht, dass Frauen in GefU aufgrund fehlender Schutzmechanismen einer erhöhten Gefahr von Belästigungen und sexuellen Übergriffen ausgesetzt sein können. Häufig trägt der Konsum von Genussmitteln und die folgende Enthemmung und Aggressivität zu Übergriffen auf Frauen* bei (Langenbach 2015, FaZIT 2016: 17). Foroutan et al. (2017) zeigen in ihrer von Mai bis Dezember 2016 durchgeführten Befragung von Verwaltungsmitarbeiter*innen, Mitarbeitenden in Nichtregierungsorganisationen, Ehrenamtlichen und geflüchteten Frauen* in unterschiedlichen Wohnformen in Berlin und Dresden, dass eine fehlende Geschlechtertrennung in Gemeinschaftsräumen und teilweise auch in Schlafräumen von EAE und NUK zu »teilweise schwerwiegenden Konflikten und Problemen für die persönliche Sicherheit« (ebd.: 176) von Frauen* führt. Frauen* berichten in den Interviews »von Belästigung durch Blicke bis hin zu sexualisierter Gewalt« (ebd.: 177). Neben einem »Unsicherheitsgefühl durch die Präsenz von Männern« (ebd.: 178) stellen die Autorinnen »Vergewaltigung« (ebd.) und »eingeschränkte Möglichkeiten, den eigenen Bereich abzusichern« (ebd.), heraus. Muslimische Frauen* hätten in geschlechtsdurchmischten Unterkünften keine Möglichkeit, ihr Kopftuch abzulegen (ebd.: 177). Eine schwangere Frau beklagte fehlende Waschmöglichkeiten in einer NUK (ebd.: 176–177). Kinder und Jugendliche können in diese Konflikte unmittelbar eingebunden sein. Gewalt gegen Kinder äußert sich, wenn Erwachsene eigene und fremde Kinder schlagen (Christ et al. 2017a: 31–34, Schulz-Algie 2019). Doch auch in der Rolle der Mitbewohner*innen nehmen Kinder – wenn nicht als unmittelbar von Gewalt betroffene, so doch als Zeug*innen – Notiz von Konflikten und Gewalt. Gewalt gegen Kinder wird durch fehlende Schutzräume für eine kind- und jugendgerechte Entwicklung begünstigt

(Hargasser 2015: 110). Kinder leiden unter fehlenden Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten und erschwerten Lernbedingungen (Cremer 2014: 7, Wihstutz 2019). Christ et al. (2017a: 21) arbeiten eine zeitliche Dimension in der Entstehung von Konflikten heraus. Auf Basis einer qualitativen Befragung von mehr als 200 Personen in 33 Unterkünften auf Landes- und Kommunalebene in Nordrhein-Westfalen rekonstruieren sie, dass Ruhe- und Schlafstörungen und damit einhergehende Auseinandersetzungen vor allem in den Abend- und Nachtstunden und im Winter akut sind. Im Sommer treten Konflikte weniger häufiger als im Winter auf, da sich das Leben draußen abspielt. Im Winter konzentriert sich das Leben hingegen auf die Gebäude.

Konflikte und Konfliktpotentiale zwischen Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen sowie Leiter*innen

Ein großer Konfliktherd zeigt sich zwischen Bewohner*innen und dem Wach- und Sicherheitspersonal sowie der Polizei. In der Presse finden sich gehäufte Berichte zu Übergriffen und Misshandlungen durch das Wachpersonal sowie zu gewaltvollen Konflikten um Abschiebungen (z. B. Thamm 2019, Jassey 2018, Steinhardt 2018, Reimar 2017, Fischer 2017, Wübker 2017). Besonders bekannt wurden Vorfälle in GefU in Donauwörth, Ellwangen und Burbach. So berichtet etwa der Gambier Jassey von der zwischen November 2017 und März 2018 eingesetzten Polizeigewalt im Erstaufnahmelager Donauwörth. Er schreibt von verweigerter Gesundheitsbehandlung, der Fixierung eines Mannes auf dem Boden durch das Sicherheitspersonal, einem nächtlichen Polizeieinsatz am 14. März 2018 um drei Uhr morgens (bei dem ein Mann, der abgeschoben werden sollte, nicht aufzufinden war) sowie einer Polizeiaktion von vier Stunden, in deren Rahmen 200 schwer bewaffnete Polizeibeamte das Gelände stürmten, 32 geflüchtete Menschen verhafteten, aggressiv auftraten und die gambischen Geflüchteten des Randalierens beschuldigten (Jassey 2018). Im Vergleich zur umfangreichen Medienberichterstattung gibt es nur vereinzelte Studien, die diese gewaltförmigen Vorfälle systematisch aufarbeiten. Aumüller et al. (2015: 47, 50) weisen auf den Vorfall im nordrhein-westfälischen Burbach hin. Sicherheitspersonal mit zum Teil rechtsextremer Gesinnung hatte geflüchtete Menschen monatelang systematisch und massiv misshandelt, die Bewohner*innen bei Verstößen gegen die Hausordnung in ein »Problemzimmer« gesperrt und dort geschlagen und getreten (FAZ 2018). Auch der Bayerische Flüchtlingsrat (2019: 20) stellt heraus, dass Bewohner*innen sich in den »AnKER-Zentren« in Bayern mit Gewalt, rassistischen Beschimpfungen und rassistisch begründeter Ungleichbehandlung durch das Personal konfrontiert sehen. Er identifiziert »ein eklatantes Problem bei der Auswahl von Personal« (ebd.). Foroutan et al. (2017) halten Probleme zwischen dem Sicherheitspersonal in Berliner und Dresdner GefU und dort untergebrachten Frauen* fest, welche von Männern* zum Geschlechtsverkehr

aufgefordert wurden. Dittmer und Lorenz (2016: 12) stellen die Angst von Bewohner*innen gegenüber dem Sicherheitspersonal heraus, welches Regelverstöße hart sanktioniere und von den geflüchteten Menschen als »feindselig« und als »Gefängnispersonal« beschrieben werde (ebd.: 11). Die Sicherheitsdienste, die eigentlich zum Schutz der Geflüchteten angestellt sind, bilden dann ein großes Konfliktpotential, wenn das Wachpersonal seine Kontroll- und Machtposition ausnutzt, die Bewohner*innen nicht gleich behandelt, diskriminiert, schikaniert und misshandelt und zum Teil selbst in kriminelle Netzwerke verstrickt ist (Christ et al. 2017a: 34–36, Pieper 2008: 124–126, 204–106). Wie Aumüller et al. (2015) anmerken, gibt es bisher keine bundesweit einheitliche Regelung für die Einstellungsvoraussetzungen des Wachpersonals. Für die Tätigkeit müsse nicht zwingend ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden. Dabei nehmen Wachleute eine zentrale Rolle in den Lebenswelten und im Alltag der geflüchteten Menschen ein: Sie sind im Gegensatz zu Sozialarbeiter*innen oder Verwaltungsangestellten rund um die Uhr präsent und abends, nachts, an Wochenenden und an Feiertagen die einzigen persönlichen Ansprechpartner*innen (Aumüller et al. 2015: 50).

*Auslöser alltäglicher Konflikte zwischen Bewohner*innen und ehren- sowie hauptamtlichen Mitarbeiter*innen wie Betreiber*innen sind Unstimmigkeiten zu den Themen Sauberkeit sowie zu unterschiedlichen Ordnungsvorstellungen. Konfliktpotential bieten Probleme bei Müllsammlung, -trennung und -entsorgung (Bauer 2017: 10).* In Rheinland-Pfalz haben überquellende Müllcontainer und zerstreut herumliegender Abfall dazu geführt, dass Reinigungsfirmen die Grundreinigung verweigerten und den Müll nicht mehr abholten (Langenbach 2015: 5). Dazu kommen unterschiedliche Verständnisse des Betreuungsverhältnisses zwischen den Polen Fürsorge versus Vereinnahmung, Konflikte aufgrund unterschiedlicher Lebensvorstellungen, eine differente Konfliktwahrnehmung, vielfältige Erwartungen und Ungleichbehandlungen zwischen Mitarbeitenden und geflüchteten Menschen und eine Dichotomisierung der Betroffenen in vermeintlich »gute und legitime« sowie »schlechte, vermeintlich illegitime Flüchtlinge« (Zick et al. 2018: 27–31). Muy (2016) unterscheidet *Konflikte zwischen Bewohner*innen und Mitarbeitenden* hinsichtlich zweier Aspekte: Er differenziert zwischen Konflikten, die durch Ausschlussprozesse und Repressionen wie Zimmerkontrollen, Verwarnungen und Verweise entstehen; und solchen, die aus einer vorenthaltenen Teilhabe an materiellen und immateriellen Ressourcen resultieren, wenn etwa die verwahrlosten Lager baulich nicht Instand gesetzt (auch Pieper 2008: 162–163) oder Lebensmittel und Geldleistungen sowie Beratungsleistungen vorenthalten werden (ebd.: 161–164).

Analog zu den Konflikten zwischen Bewohner*innen lässt sich festhalten, dass auch Konflikte zwischen Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen vielfach strukturell bedingt sind, also etwa vom Betreuungsschlüssel abhängen und von einer nur unzureichend berücksichtigten Qualifikation des Personals bei Einstellung. In der Praxis findet sich prinzipiell ein großes Engagement von haupt- und ehren-

amtlich Tätigen. Dieses sieht sich aber mit strukturellen Grenzen und unterschiedlichen Erwartungen konfrontiert (Enders 2018: 617). Bezüglich des Verlaufs von Konflikten kommen Christ et al. (2017b) zu dem Ergebnis, dass sich Konflikte in GefU über lange Zeiträume entwickeln und von Mitarbeiter*innen häufig unerkannt bleiben, bevor es schließlich zu einer (gewaltvollen) Austragung der Konflikte kommt. Das Personal ist zum Teil bewusst oder unbewusst an Entstehung und Verschärfung von Konflikten beteiligt. Es fehlen klar kommunizierte und einheitliche Bewältigungs-, Deeskalations- und Sanktionsmechanismen sowie Standards in Bezug auf das Fehlverhalten des Personals. Konsequentes Eintreten gegenüber Gewalthandeln, Repressionen, Machtmissbrauch, Rassismus und Erniedrigung könnte den Bewohner*innen ein Gefühl von Sicherheit und Gerechtigkeit geben und konfliktvermeidend wirken.

Berufsethische Konflikte sowie Konflikte und Konfliktpotentiale zwischen Ehren- und Hauptamtlichen

Eine in der Literatur bisher nur marginal berücksichtigte Form von Konflikten sind *berufsethische Konflikte von Sozialarbeiter*innen*. Sozialarbeitende sind zur Verbesserung der Lebenswelten geflüchteter Menschen verpflichtet und angehalten, geflüchtete Menschen qua ihres menschenrechtlichen Mandats in ihrem Streben nach Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Wie Muy (2016, 2018, 2019) eindrücklich herausstellt, befinden sich sozialarbeiterische Fachkräfte im Zwiespalt, da sie in GefU teilweise nicht in Einklang mit ihrem Mandat agieren können und immer wieder auf Barrieren und Grenzen stoßen, etwa dann, wenn Menschen gegen ihren Willen abgeschoben werden. Eichinger und Schäuble (2018) berichten von den inneren Konflikten einer Sozialarbeiterin im Rahmen einer Familienzusammenführung, in Zuge dessen ein Bewohner ein Zimmer besetzt hatte, »um für sich, seine Frau und das gemeinsame Baby einen Raum zu schaffen, die zuvor in einer anderen Unterkunft untergebracht waren und die er gleich mitgebracht habe, wofür es keine Genehmigung seitens der zuständigen Behörde gab« (ebd.: 292). Die Sozialarbeiterin war in Sorge um die Lage der Familie, aber auch um ihre eigene Stelle und darüber, inwiefern sie die Familie aktiv unterstützen könne. Sie erzielte schließlich eine Lösung im Sinne der Familie durch Einschaltung von Netzwerkpartner*innen.

Der Fall zeigt anschaulich die Sorge um die Konsequenzen ihres Handelns für die Familie und für sie selbst. Ähnlich beschreibt Wahl (2018) die Probleme, die sich für Sozialarbeiter*innen in GefU ergeben. Die Unterbringungssituation bestehe in ungünstigen Menschenrechtsverletzungen und bringe diese ursächlich hervor (ebd.: 302), sodass sich Sozialarbeitende durchweg mit berufsethischen Konflikten konfrontiert sehen.

Neben berufsethischen Konflikten wird die *Beziehung zwischen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen* in mehreren Studien als Konfliktkonstellation analysiert (Bauer 2017, Zick et al. 2018, Langenbach 2015, Aumüller et al. 2015). Die Konflikte resultieren aus Fragen der Zuständigkeiten und einem unterschiedlichen Rollenverständnis im Bereich Beratung und Betreuung zwischen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen (Langenbach 2015: 6). Zick et al. (2018) haben an zehn Standorten in Deutschland 46 ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende in GefU zu Konfliktkonstellationen befragt, wobei der Fokus auf den ehrenamtlich Engagierten lag (ebd.: 5). Für den Befragungszeitraum von Januar 2015 bis Oktober 2016 (ebd.: 17) stellen sie die Bedeutung bürgerschaftlichen Engagements und hohe Integrationskraft zivilgesellschaftlich engagierter Akteur*innengruppe heraus. Zugleich seien die ehrenamtlich Engagierten in zahlreiche Konfliktkonstellationen eingebunden. So herrschten zwischen den Ehrenamtlichen unterschiedliche Vorstellungen zu ihrer Tätigkeit vor – etwa zur Vergabe von Süßigkeiten an Kinder oder zur Verwendung von Spendengeldern (ebd.: 24). Zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen beziehen sich Konflikte auf die Angewiesenheit der Ehrenamtlichen auf hauptamtlich Tätige, z.B. Räume für ihre Tätigkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Informationen zirkulieren zwischen beiden Gruppen nicht immer reziprok. Ehrenamtlich Tätige fühlen sich dann in ihrem Engagement nicht ausreichend anerkannt (ebd.: 26). Konflikte werden weitgehend vermieden und bewältigt, wenn in GefU Ehrenamtskoordinator*innen zur Verfügung stehen (ebd.: 25).

Konflikte und Konfliktpotentiale im Umfeld der Unterkünfte und in der Öffentlichkeit

Im Umfeld von GefU ist zwischen *Angriffen auf die Unterkünfte, Konflikten zwischen Kommunalverwaltung und Anwohner*innen* und *Konflikten zwischen Bürger*innengruppen* zu unterscheiden. Hierzu liegt eine Reihe von Fallstudien zur Situation in einzelnen Kommunen und Städten vor. Die Studien thematisieren Konflikte und Dynamiken an den jeweiligen Orten und problematisieren rassistische Anschläge und Anfeindungen, wie sie etwa als Reaktion auf kommunale Integrationsbestrebungen aufkommen (Amadeu Antonio-Stiftung 2014: 14–22; SPI 2014: 36–43, Aumüller et al. 2015: 134–159, Pieper 2008:172-174, Glorius/Schondelmayer 2018, Ottersbach/Wiedemann 2017, Gesemann/Roth 2016, Eckardt 2019, Zimmer-Hegmann 2016, BBSR 2017, BAGK+R 2014). Aumüller und Brettl (2008: 40–41) kommen in ihrer Betrachtung des Verhältnisses zwischen Bevölkerung und Geflüchteten in Berlin zu dem Ergebnis, dass latente Konflikte bei der Einrichtung von GefU in Wohnsiedlungen entstehen. Zwar erfuhren die befragten Geflüchteten wenige offensive Anfeindungen, jedoch gehörte latenter Rassismus zum Alltag und sie mieden bestimmte Gegenden der Stadt. Die Amadeu Antonio-Stiftung (2014) stellt eine Chro-

nik von 16 Angriffen auf GefU in Deutschland in den Jahren 2013 und 2014 ausführlich dar (ebd.: 7–10). Das Sozialpädagogische Institut Berlin (SPI) (2014) berichtet von Protesten gegen die Errichtung einer Unterkunft für geflüchtete Menschen in Marzahn-Hellersdorf im Jahr 2013. Rechtsextreme Gruppen störten bereits die Informationsveranstaltung und riefen unter dem Motto »Nein zum Heim!« zu Straftaten gegen die Einrichtung und ihre Bewohner*innen auf und betrieben Hetze im Internet. Aumüller et al. (2015) haben in ihrer Expertise zur Aufnahme von geflüchteten Menschen in den Bundesländern und Kommunen die Reaktion der lokalen Bevölkerung untersucht. Die Expertise basiert auf qualitativen Interviews mit Vertreter*innen der Kommunalverwaltung und -politik, Integrationsfachleuten und professionellen wie ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Geflüchtetenaufnahme. Sie beschreiben die konflikthafter Vorfälle in Anzing, Hoyerswerda, Berlin-Hellersdorf, Schlüchtern, Hannover-Südstadt und Berlin-Britz. Gewaltaufrufe und tätliche Angriffe schürten Ängste und Vorbehalte in der Nachbarschaft. Anwohner*innen seien besorgt um ihre Sicherheit, hätten Angst vor einer Zunahme der Kriminalität und verstünden geflüchtete Menschen als Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt und Gefahr für den eigenen sozialen Status in der Gesellschaft (Bauer 2017: 13).

Die verschiedenen Fälle weisen einen ähnlichen Konfliktverlauf auf: Die Konflikte beginnen mit einer Mobilisierung gegen die Unterkünfte durch die Initiative rechtsextremer und populistischer Gruppierungen im lokalen Umfeld und in den sozialen Medien. Diese Aufrufe können in gewalttätigen Übergriffen resultieren. Es folgen Gegenmobilisierung, Solidaritätsbekundungen für und Unterstützung von geflüchteten Menschen sowie Dialogveranstaltungen mit Anwohner*innen, welche von Bündnissen aus Bürger*innen, Vereinen und Kommunalpolitiker*innen mit antirassistischen Positionen organisiert werden (Bauer 2017: 13–17).

Neben dem Schüren von Gewalt durch rechtsextreme Gruppen werden Konflikte begünstigt, wenn lokale Akteur*innen und Bürger*innen nicht in die Standortwahl und Ausgestaltung der GefU mit einbezogen sind (Langenbach 2015: 6–7). Wiedemann und Claus (2017) haben in einer Online-Studie mit 880 Personen in NRW untersucht, wie sich unterschiedliche Partizipationsweisen der Bevölkerung auf die Bewertung der Einrichtung einer GefU in der Nachbarschaft auswirken. Dazu wurden die Teilnehmer*innen per Zufall in eine von vier Gruppen eingeteilt, bekamen Textbausteine mit unterschiedlichen Vorgehensweisen zur Ansiedlung einer GefU vorgelegt und mussten diese anhand einer Skala bewerten. Wie die Ergebnisse zeigen, haben aktive Bürger*innenbeteiligungsformate wie Runde Tische oder Anwohner*innenentscheide eine bejahende Wirkung auf die Unterstützung von GefU in den Gemeinden. Dies gilt jedoch nur für diejenigen Anwohner*innen, die als »weniger besorgt« eingestuft werden. Bei »stark Besorgten« sind durch die Beteiligung keine Einstellungsveränderung nachweisbar (ebd.). Fragen von Konfliktvermeidung im Umfeld von GefU sind zentral in der Stadtentwicklung

zu berücksichtigen und brauchen einen sensitiven interprofessionellen Zugang zur Bevölkerung, damit Gewalt vermieden und Inklusion gestaltet werden kann (Bauer 2017:13, Mohn 2015).

Situation vulnerabilisierter Gruppen

Der Forschungsstand zu Konflikten in GefU verdeutlicht, dass die Verletzung menschlicher Bedürfnisse alle Menschen in GefU betreffen kann. Zugleich werden in den vorhandenen Studien besonders vulnerabilisierte Gruppen benannt wie Kinder (Alexandropoulou et al. 2016, Schulz-Algie 2019, Wihstutz 2019), begleitete Minderjährige und Mädchen* (Lechner/Huber 2017), Frauen* (Foroutan et al. 2017, Krause 2015), schwangere Frauen* (Biddle et al. 2019), Menschen mit Behinderung (Grotheer/Schroeder 2019), ältere Menschen, Menschen mit psychischen Belastungen, Erfahrungen von Gewalt wie etwa Vergewaltigung und Folter (Wahl 2018) sowie queere Menschen (Fischer et al. 2019: 164–165, TH Köln 2016). Neben Mädchen* und Frauen* werden auch Jungen* Opfer von sexueller Gewalt (Lechner/Huber 2017: 47). Auch Männer* können als vulnerabilisierte Gruppe charakterisiert werden: Sie sind in den Unterkünften Bedingungen ausgesetzt, in welchen sie ihren spezifischen Männlichkeitsvorstellungen nicht gerecht werden können, einen Verlust von Selbstwert und Identität erleiden und diesen gewaltvoll zu bewältigen versuchen (hierzu auch Krause 2016a, Turner 1999). An den vielfältigen Vulnerabilitäts-Kategorisierungen verdeutlicht sich die Notwendigkeit, einen intersektionalen (Crenshaw 1994) und fallbezogenen Blick auf Menschen in GefU einzunehmen – sie können anhand differenter (und zugeschriebener) Merkmale zu vulnerablen Subjekten werden und sind durch die Form der Unterbringung der Gefahr einer zunehmenden psychosozialen Belastung ausgesetzt. Gleichwohl sind sie in ihrer Handlungsfähigkeit und ihren Ressourcen unbedingt anzuerkennen, um eine pauschale Etikettierung und Stigmatisierung geflüchteter Menschen als ›Opfer‹ zu vermeiden (Rajaram 2002). Die Verpflichtung der Bundesländer, »geeignete Maßnahmen [zu] treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten« (§44 AsylG Absatz 2a), wird – wie die angeführten Studien zeigen – bisher nur unzureichend umgesetzt. Die Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF 2018: 5) hält in einer Stellungnahme fest, dass eine spezifische Versorgung geflüchteter Menschen entsprechend ihrer jeweiligen Bedürfnisse »stark vom individuellen Engagement, dem Personalschlüssel und der Qualifikation der Sozialdienste in den Erstaufnahmeeinrichtungen sowie dem Einsatz ehrenamtlicher Unterstützer*innen abhängig ist«. Hilfebedarfe und besondere Belastungen werden nicht immer erkannt; ob Menschen Unterstützung erhalten, kommt dann dem »Zufall« (ebd.) gleich. Vor dem Hintergrund einer

strukturimmanenten Konflikt- und Gewalterzeugung in GefU ist zu bedenken, die systematisch evozierten Leidensprozesse für alle dort untergebrachten Menschen zu erfassen. Eine Hierarchisierung von Leiderfahrungen sollte vermieden werden, um die Konflikthaftigkeit von GefU nicht dadurch zu verstärken, dass spezifische Leidenserfahrungen als besonders problematisch, und andere als zumutbar kategorisiert werden.

Unmittelbare, organisationale und politische Umgangsweisen mit Konflikten in Geflüchtetenunterkünften

Das Kapitel bündelt Strategien und Lösungsansätze zur Konfliktreduzierung und -bewältigung in GefU und gibt einen Einblick in Studien, in welchen die unmittelbaren Umgangsweisen mit Konflikten und Konzepte zu Gewaltschutz und Konfliktprävention auf organisationaler und politischer Ebene aufgezeigt und debattiert werden.

Unmittelbare Umgangsweisen

Der Umgang mit und die Bearbeitung von Konflikten – etwa durch Präventions- und Sanktionsmaßnahmen – gestaltet sich in GefU unterschiedlich je nach Form und Art von Konflikten. Alltagskonflikte können in den Unterkünften meist in Gesprächen und mit Verweis auf Regeln und Hausordnung gelöst werden. Cremer und Engelmann (2018: 67) empfehlen in ihrer Analyse von Hausordnungen von GefU, Gewaltschutz sowie den Umgang mit Konflikten zwingend dort zu verankern. So könne in der Präambel bereits auf ein gewalt- und diskriminierungsfreies Zusammenleben in gegenseitiger Rücksichtnahme hingewiesen werden. Eine »gewaltfreie Konfliktbearbeitung« (Langenbach 2015: 3) nutzt Konflikte als Potential, um unbefriedigte Bedürfnisse der Konfliktparteien zu ergründen und hierfür Lösungen zu finden. Die Konfliktbearbeitung funktioniert laut Langenbach (2015: 6–7) in Unterkünften mit geringerer besser als in Unterkünften mit sehr hoher Belegung, weshalb Unterkünfte ihre Belegungskapazitäten nicht ausschöpfen sollten. Bei Konflikten zwischen Familien rät Langenbach (2015: 7) zu Einzelgesprächen und zu vermittlungsbegleitenden Aktivitäten wie etwa zu gemeinsamen Besuchen von Spielplätzen. Konflikten im öffentlichen Raum – wie etwa rechtsextreme Übergriffe auf Geflüchtete – sollen, so äußern sich befragte Mitarbeitende von GefU, durch gezielte *Aufklärungs- und Antirassismuarbeit* sowie Dialogprozesse mit allen betreffenden Konfliktparteien wie Kommunen, Verwaltung, Polizei, örtlichen Verbänden, Initiativen, den Betreibenden, Mitarbeitenden und Bewohner*innen von Unterkünften entgegengewirkt werden (Langenbach 2015: 9).

Für eine nachhaltige Konfliktbearbeitung werden Mediator*innen in einigen Studien als zentrale Anlaufstellen genannt, um Konflikten präventiv und Unstimmigkeiten friedvoll und gewaltlos zu begegnen (Bauer 2017:12, Langenbach 2015:5-6). Der Methode der *Mediation* komme bei (1) Konflikten zwischen Bewohner*innen, (2) Konflikten zwischen Bewohner*innen und Betreibenden sowie Angestellten der Unterkünfte und (3) Konflikten zwischen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden eine zentrale Bedeutung zu. In manchen Unterkünften sind Bewohner*innen als *Streitschlichter*innen* eingesetzt. Die Einschätzungen zu diesem Modell sind ambivalent: einerseits unterstütze das Modell die Selbstorganisation der Betroffenen, andererseits zeigten sich in der Praxis dann Probleme, wenn nicht alle Vermittler*innen die Grundsätze der Un- und Allparteilichkeit einhielten. Die Fluktuation unter geflüchteten Menschen sei eine weitere Herausforderung im Aufbau eines nachhaltigen Vermittler*innenpools. Die gesichteten Studien heben weiter die Bedeutung von *Beratungs- und Schutzangeboten* in den Unterkünften zur Prävention und Bewältigung von (gewaltvollen) Konflikten hervor – so etwa Beratung für von Gewalt betroffene Frauen* sowie Schutz vor Kindesmissbrauch gemeinsam mit dem Jugendamt (Bauer 2017: 12, Langenbach 2015: 7ff, FaZIT2016: 21ff, Grünes Netz Mediation o.J.).

In den GefU wird mit unterschiedlichen *Sanktionierungen* auf Regelverstöße reagiert. Sanktionierungen werden in jeder Unterkunft anders, teils auch spontan vollzogen. Sanktionierungen reichen von mündlichen Verwarnungen bis zu Kollektivbestrafungen. Dies etwa dann, wenn Räume wie Sanitäranlagen oder Küchen abgeschlossen werden oder der Strom abgeschaltet wird, wenn die Räumlichkeiten in den Augen der Mitarbeitenden nicht ausreichend in Ordnung gehalten werden (Christ et al. 2017a: 37). Eskalieren Konflikte oder kommen Bewohner*innen betrunken oder aggressiv in die Unterkunft, reagieren Mitarbeitende und Betreiber*innen mit der Aussprache von *Haus- und Platzverboten* für diejenigen, die Gewalt ausüben (Bauer 2017: 12, Langenbach 2015: 7ff, FaZIT2016: 21ff, Grünes Netz Mediation o.J.). Bei Streit zwischen Zimmergenoss*innen wird eine Partei in ein anderes Zimmer oder Haus verlegt. Bei gewaltsamen Konflikten identifiziert die Literatur zudem Fälle, in welchen Konfliktpartner*innen in eine andere Unterkunft verlegt wurden. Als problematisch wird die Praxis erachtet, sogenannte »Störer*innen« immer in die gleiche Unterkunft zu verlegen, in welcher sich dann das Konfliktpotential erhöht. Die Bewohner*innen empfinden Sanktionierungen als willkürlich und ungerecht und fühlen sich den Entscheidungen der Mitarbeiter*innen hilflos ausgesetzt (Christ et al. 2017a: 37). Wird ihnen ein Hausverbot erteilt, muss dafür Sorge getragen werden, dass den Betroffenen noch am selben Tag eine alternative Unterkunft zugewiesen wird. Folgende Frage kann hier maßgeblich sein: Ist es zum Schutz vor Gewalt oder massiven Bedrohungen erforderlich, unmittelbar ein Hausverbot durchzusetzen (Cremer/Engelmann 2018: 29)? Engelmann und Cremer halten eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit und Umstände

eines jeden Einzelfalls für eine essentielle Praxis (ebd.: 24). Das Betreten der Privaträume erachten sie nur dann als gerechtfertigt, wenn es zu Gewalt kommt oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Streitereien in Gewalt münden könnten und Drohungen ausgesprochen wurden (ebd.: 19). Bei massiver Gewaltandrohung und gewalttätigen Übergriffen auf andere oder gegen sich selbst wird meist die Polizei eingeschaltet. Als problematisch stellen Autor*innen heraus, wenn Gewaltvorfälle nicht weiter behandelt, Gewalttätige schnell wieder freigelassen oder Täter*innen und Opfer nicht psychologisch und psychosozial betreut werden (Christ et al. 2017a: 37).

Organisationale und politische Umgangsweisen

Wohlfahrtsverbände, Flüchtlingsräte und Wissenschaftler*innen fordern aufgrund der aufgezeigten Konflikt- und Gewaltsituationen eine humanitäre Unterbringung und flächendeckende Etablierung von *Beschwerdemanagement*, *Mindeststandards* und *Gewaltschutzkonzepten* sowie von *Monitoring* und *Evaluation* (Bauer 2017: 12, Gillo/Friedrich 2013: 269, Wendel 2014: 49–54, Johansson/Schiefer 2016: 80, DeZIM o.J.). Deutschland ist nach internationalem Flüchtlingsrecht und den Menschenrechten zur Umsetzung menschenrechtskonformer Aufnahmebedingungen verpflichtet (Cremer 2014). Die Schaffung von Mindeststandards sowie regelmäßige Qualitätskontrollen zu ihrer Umsetzung sind hierfür unabdingbar. Krause (2018: 1–5) empfiehlt, den *Schutz vor Gewalt als Querschnittsaufgabe* einzuführen, Schutzstrukturen gemeinsam mit geflüchteten Menschen zu entwickeln und Schulungen zur Gewaltreduktion für Mitarbeiter*innen durchzuführen. Zur Vermeidung von Konflikten im Umfeld von GefU hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus (BAGK+R 2014) einen Leitfaden mit Maßnahmen zur Prävention von gewalttätigen Übergriffen auf GefU entwickelt. Dazu gehören die Begleitung und Beteiligung geflüchteter Menschen und die Formierung von Bündnissen mit relevanten Kooperationspartner*innen aus Bildung, Politik, Medien, örtlichen Firmen sowie der Leitung von Einrichtungen. Hofmann und Scherr (2017) schildern, wie in Freiburg nach vermehrter öffentlicher Kritik an unhaltbaren Formen der Unterbringung durch einen privaten Betreiber vom Regierungspräsidium ein Kontrollkonzept entwickelt wurde. Der Betrieb der Einrichtung wurde von einem Generalbetreiber auf mehrere Träger verteilt, um eine Abschottung nach außen und Verschleierung von Problemen zu vermeiden. Eine Außenstelle des Regierungspräsidiums wurde in der Einrichtung installiert. Für die Verbesserung des Zusammenlebens sind in der Unterkunft ein heterogen zusammengesetztes Team von drei Mitarbeiter*innen eingestellt sowie wöchentliche Informationsveranstaltungen, eine Info-Börse und Plattform für Beschwerden geschaffen sowie Sprecher*innengruppen von geflüchteten Menschen eingerichtet worden (ebd.: 8–10).

Anlaufstellen für Beschwerden stellen nach Cremer (2014: 7) ein essentielles Element in Konfliktprävention und Gewaltschutz dar. Bisher werden *Beschwerdemöglichkeiten* für Geflüchtete nur in wenigen Forschungsarbeiten zum Thema (siehe Böhme/Schmitz in diesem Band). Enders (2018) stellt heraus, dass sich ein konsequentes Beschwerdemanagement an verschiedenen Lebensaltern und Fähigkeiten orientieren muss und Kinder kindgerecht mit Bildmaterial über ihre Rechte aufzuklären sind, damit sie überhaupt über die Möglichkeit einer Beschwerde wissen. Rabe (2015) fordert ein Beschwerdemanagement zur Anzeige geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen*. Christ et al. (2017b: 3–4) regen »die Einrichtung von Beschwerdemechanismen [an], die von der Unterkunftsbetreuung unabhängig sind, [um] Bewohnern eine wichtige Möglichkeit [zu] bieten, Kritik anzubringen und auf Missstände aufmerksam zu machen«. Cremer und Engelmann (2018: 28) betonen, dass Bewohner*innen von GefU die Möglichkeit haben müssen, sich gegen Regeln und Praktiken in den GefU bei den zuständigen Behörden auf kommunaler Ebene zu beschweren. Sozialverbände wie Arbeiterwohlfahrt (AWO) und Deutsches Rotes Kreuz (DRK) und die Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften (2016: 7) fordern, die »Selbstbestimmung der Bewohner*innen [...] durch nachvollziehbare, effektive Beschwerdemöglichkeiten« zu stärken. Vogt (2012: 11) und Heck (2016: 9) heben die Niedrigschwelligkeit von Beschwerdemanagement als zentrale Gelingensbedingung hervor. Bisher wurden in Nordrhein-Westfalen, Berlin-Brandenburg, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz Beschwerdemanagementkonzepte für Geflüchtete in GefU umgesetzt. In den bestehenden Beschwerdemanagementsystemen werden Maßnahmen wie Beschwerdestellen und -sprechstunden, Beschwerdebriefkästen, Erreichbarkeit via E-Mail und Telefon, Ombudspersonen, Bewohner*innenräte und Runde Tische eingesetzt. Wie Evaluierungen zeigen, waren einige dieser Maßnahmen nicht zweckgemäß und wurden von geflüchteten Menschen kaum nachgefragt (Diakonisches Werk Berlin Brandenburg-schlesische Oberlausitz 2016, zur ausführlichen Erörterung von Beschwerdemanagement Böhme/Schmitz in diesem Sammelband).

Im Jahr 2016 wurde vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Initiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften«⁶ mit Ziel einer bundesweiten Förderung von Schutzkonzepten ins Leben gerufen. 2016 wurden durch die Initiative 25 Pilotstandorte gefördert. Weitere 75 Standorte folgten. Die Projektpartner*innen der Initiative haben bundeseinheitliche »Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften« formuliert⁷. Bisher entwickelten und

6 https://www.gewaltschutz-gu.de/index_ger.html, 28.11.2019.

7 https://www.gewaltschutz-gu.de/themen/die_mindeststandards/, 28.11.2019.

veröffentlichten die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Sachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein sowie die Freien Hansestädte Bremen und Hamburg Gewaltschutzkonzepte (Stand: 22.12.2021). Weitere Gewaltschutzkonzepte⁸ gehen auf das Engagement sozialer Träger der Kreisverbände, zum Beispiel des DRK, der Johanniter Unfallhilfe e.V. oder AWO zurück. Einzelne (Fall-)Studien⁹ konzentrieren sich auf den Schutz von Kindern und Heranwachsenden sowie Kinderrechte, auf Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, Personen unterschiedlicher sexueller Orientierung und Gender Identities.

In Zusammenarbeit mit der Initiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« und in Zusammenarbeit mit Bewohner*innen und Verantwortlichen in GefU, Vertreter*innen menschenrechtsbasierter Nichtregierungsorganisationen sowie Wissenschaftler*innen der Migrations- und Fluchtfor-schung hat das *Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung* (DeZIM) im Jahr 2019 einen *digitalen Gewaltschutzmonitor* entwickelt (siehe Frederiksen/Kleist in diesem Band). Das Monitoring-Tool ermöglicht eine Selbstanalyse sowie die Überprüfung, Dokumentation und Verbesserung umgesetzter Maßnahmen. Dafür können Daten und Informationen zur Einrichtung, zu Gewaltvorfällen sowie Gewaltschutzmaßnahmen der GefU eingegeben und auf einem Dashboard visualisiert werden. Somit können die Leitungen der GefU den Stand und Verlauf der Gewaltschutzmaßnahmen in ihren Einrichtungen im Blick behalten und überprüfen. Die Schutz-Indikatoren wurden aus den Mindeststandards heraus entwickelt (DeZIM o.J.).

Ein weiteres Beispiel für *Monitoring & Evaluation* sowie *Qualitätskontrolle* ist der im Jahr 2010 durch den Sächsischen Ausländerbeauftragten Geert Mackenroth eingeführte *Heim-TÜV*. Der Heim-TÜV verfolgt das Ziel, »Menschenwürde messbar zu machen« und die Lebensbedingungen von Asylsuchenden in GefU in Sachsen transparent zu erfassen und zu verbessern (Freistaat Sachsen 2016). Zentrale Qualitätsmerkmale einer konfliktvermeidenden Unterbringung sind z.B.:

- niedrige Belegzahlen (idealerweise maximal 50–100 Personen) (Freistaat Sachsen 2016: 4) und »kleinteilige Wohntypen« (Heim-TÜV 2019: 42);
- eine mehrsprachige Kommunikation von Sicherheits- und Umgangsregeln (Freistaat Sachsen 2016: 4);
- die Fortbildung von Behördenmitarbeiter*innen in Englisch, »um konfliktgeladene Situationen zu meistern« (Heim-TÜV 2017: 33);

8 https://www.gewaltschutz-gu.de/weitere_materialien/gewaltschutzkonzepte_berichte_un_d_andere_veroeffentlichungen/, 28.11.2019.

9 https://www.gewaltschutz-gu.de/weitere_materialien/gewaltschutzkonzepte_berichte_un_d_andere_veroeffentlichungen/, 28.11.2019.

- Fortbildungen in Arbeitsschutz und Konfliktmanagement (Heim-TÜV 2017: 33);
- Beratungs- und Unterstützungsangebote unabhängiger Sozialarbeiter*innen, »weil sie Konflikte und Auseinandersetzungen bereits frühzeitig erkennen und ihnen präventiv entgegenwirken können« (Freistaat Sachsen 2016: 5);
- abschließbare und nach Geschlecht getrennt und baulich separierte Sanitäranlagen;
- Wohneinheiten mit Küche für jede Familie oder zusammenlebende Frauen*;
- Gewaltschutzkoordinator*innen zur Hilfe für die Opfer von Konflikten (Heim-TÜV 2017: 8);
- die »Sicherstellung eines technisch und hygienisch guten Zustands der Unterkunft« (Heim-TÜV 2019: 42–43).

Ersten Besuchen in GefÜ in den Jahren 2010 und 2011 folgte eine wissenschaftlich begleitete Praxisforschung. Hierzu wurden von Mai bis Oktober 2016 alle sächsischen Unterbringungsbehörden mit einem Fragebogen zu Prozedere und Bedingungen der Unterbringung geflüchteter Menschen in Sachsen befragt. 2017 wurde die Recherche um dezentrale Einrichtungen erweitert. Die Datenerhebung erfolgte auf Basis von Besuchen und Beobachtungen in GefÜ sowie mit Hilfe von Gesprächen mit Leitungen, Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen. Die Ergebnisse wurden im Sinne der Idee einer lernenden Organisation genutzt und sollen in ein nachhaltiges Qualitätsmanagement münden (Heim-TÜV 2017). Die Analysen im Zuge des Heim-TÜVs wurden in ein Qualitätsmanagementtool zur Bewertung von GefÜ mit zehn Faktoren übersetzt. Es setzt sich aus einem Fragenkatalog (1) zur Unterbringung von Familien und Frauen* in der Unterkunft, (2) zur Gewährung der Sicherheit der Bewohner*innen innerhalb und außerhalb der Unterkunft, (3) sozialen Betreuung, (4) Frauen*- und Familiengerechtigkeit, (5) Integration von Kindern, zu (6) Bildungsangeboten, (7) Mitwirkungsmöglichkeiten, (8) Lage und Infrastruktur der Einrichtung, zu (9) Zustand und Umfeld und (10) zur gesellschaftlichen Einbindung der Unterkunft zusammen (Freistaat Sachsen 2016: 4–6). Auf Basis der Faktoren werden GefÜ nach dem Ampelprinzip als »rot«, »grün« oder »gelb« eingestuft. »Rot« signalisiert eine unangemessene und »grün« eine angemessene Form der Unterbringung. Als »gelb« eingestufte GefÜ weisen Verbesserungsbedarfe auf (ebd.).

Die bisherigen Erhebungen zeigen, dass sich die Bedingungen in sächsischen GefÜ durch die Einführung des Heim-TÜVs verändern. Einer Publikation aus dem Jahr 2019 (Heim-TÜV 2019) zu Folge schöpften alle befragten Unterkünfte, die über ein Maßnahmenpaket im Falle von Konflikten verfügen, dieses auch aus. In 30 % der Unterkünfte gäbe es eine Ansprechpartner*in für Beschwerden, 13 % hätten einen Beschwerdebriefkasten und in 23 % finde im Abstand von etwa vier Wochen ein Austausch zum Thema »Konflikte und Gewalt« statt. In 14 % der Unterkünfte

sei eine Gewaltschutzkoordination¹⁰ installiert. In 5 % der Unterkünfte gaben Befragte an, dass es für ein konfliktfreies Miteinander keine besonderen Maßnahmen brauche (ebd.: 30). Maßnahmen werden im Dreischritt »Gespräch«, »Möglichkeiten staatlicher Repression« sowie »Veränderung der strukturellen Gegebenheiten« angewandt. Sie umfassen: Gespräche mit den Betroffenen; Möglichkeit einer Strafanzeige; Hinzuschaltung der Polizei, von Psycholog*innen und Mediator*innen; Opferberatung und Mediation; professionelles Konfliktmanagement. Die Konfliktbewältigung erfolgt in den Unterkünften intern wie extern. Die interne Konfliktbewältigung umfasst eine präventive Kontaktaufnahme mit den involvierten Instanzen wie der Heimleitung; die Hinzuziehung von Dolmetscher*innen sowie Sozialarbeiter*innen; ein deeskalierendes Eingreifen; Meldungen an die Ausländerbehörde; Meetings mit den Konfliktparteien und Bewohner*innen; die Installation von Gewaltschutzkonzepten und Gewaltschutzkoordinator*innen. Zur externen Unterstützung werden Beratungsstellen herangezogen. Für »disziplinarische Maßnahmen« (Heim-TÜV 2019: 33) werden Wachdienst und Abmahnungen eingesetzt. Greifen Versuche der Konfliktbewältigung nicht, werden die Konfliktparteien entweder in der Einrichtung oder durch Umverlegung räumlich getrennt. In Einzelfällen spricht der Träger ein Hausverbot aus (ebd.: 31–33). Die Evaluation des Heim-TÜVs kommt in seiner 2019 veröffentlichten Studie zur abschließenden Bewertung, dass vorhandene Maßnahmenpakete in den Unterkünften zum Tragen kommen. Zuerst werde versucht, das Problem in der Unterkunft mit den Betroffenen zu lösen, bevor Externe hinzugezogen würden. Das Bemühen um Konfliktkommunikation sowie die Zusammenarbeit mit Sozialarbeiter*innen wird positiv hervorgehoben, jedoch wird kritisch angemerkt, dass Psycholog*innen und Mediator*innen in sächsischen Unterkünften nicht ausreichend hinzugezogen würden (ebd.).

Ein weiteres Instrument zur Konflikt- und Gewaltbewältigung ist die von Flüchtlingshilfsorganisationen im Jahr 2019 ins Leben gerufene Online-Plattform <https://www.anker-watch.de>. Die Plattform bietet ein einrichtungsspezifisches kritisches Monitoringtool, indem Betroffene Vorfälle melden und von ihren Erfahrungen in »AnKER-Zentren« berichten können.

Nicht zuletzt und in zentraler Weise hebt die Literatur jegliche *konfliktpräventiven Maßnahmen* und *grundlegende Veränderungen in der Struktur der Geflüchtetenunterbringung* als zentral für die Schaffung eines friedvollen Zusammenlebens hervor. Hierzu zählen neben den genannten Maßnahmen eine zugängliche Sozialbetreuung und Asylberatung, kompetente und professionelle Beratungsteams, frauen- und familiengerechte Unterbringung, die Garantie von Gleichbehandlung, Ge-

10 Gewaltschutzkoordinator*innen können durch die Initiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« finanziert werden, https://www.gewaltschutz-gu.de/die_initiative/.

währleistung von Opferschutz, Partizipation und Mitspracherecht wie z.B. bei den Themen Ernährung und Nahrungszubereitung, die Installierung von Heimräten und Sprecher*innengruppen sowie die Anbindung der Unterkünfte an den öffentlichen Nahverkehr und die Bereitstellung von Sport-, Freizeit- und Bildungsangeboten und Informationsveranstaltungen zum Leben in Deutschland (Flüchtlingsrat NRW 2013: 32f, Aumüller et al. 2015: 43–46, Langebach 2015: 7ff, FaZIT2016: 4, Hofmann/Scherr 2017: 9f, Christ et al. 2017b, Bauer 2017: 11–12).

In ihrem Policy Brief empfehlen Christ et al. (2018b), die strukturellen Ursachen für Konflikte durch *transparente Asylverfahren* und *dezentrale Unterbringung* zu beheben. Eine dezentrale Unterbringung in Einzelwohnungen stellt in manchen Kommunen eine Alternative zum Leben in GefU dar und wird in der Literatur als zu bevorzugende Unterbringungsform hervorgehoben (Gründl 2016). Im Unterschied zu GefU begünstigen dezentrale Formate die Einbindung in den Sozialraum, den Kontakt zur übrigen Bevölkerung und steigern das Wohlbefinden geflüchteter Menschen (Bauer 2017: 8, Hessischer Flüchtlingsrat 2018: 73–74). Vor allem in Großstädten finden sich »experimentelle« (Bauer 2017: 9) und *solidarische Formen eines gemeinsamen Lebens und Wohnens* von geflüchteten und nicht-geflüchteten Menschen (zu der enormen Vielfalt inklusiv ausgerichteter Projekte siehe Schiffauer et al. 2017). Beispiele hierfür sind das »Sharehouse Refugio«¹¹ in Berlin und das »Grandhotel Cosmopolis«¹² in Augsburg. Projekte wie »Mikado« in Nauen oder »Kultur.Raum« in Potsdam schaffen Begegnungsräume im Quartier (Forschungsverbund Perspektivwechsel 2019: 14–15). Diese Projekte sind Ausdruck eines zivilgesellschaftlichen Strebens nach solidarischen Städten und »urban citizenship« (Kewes 2016). Sie verstehen sich als Alternative zu einer exkludierenden Asyl- und Wohnraumpolitik und schaffen alternative Konzepte und solidarische Narrative in Abgrenzung zu nationalgesellschaftlichen Abschottungstendenzen gegenüber Menschen auf der Flucht (Loick 2017: 13).

Fazit und Ausblick

Der Beitrag hat sich mit Konflikten und Konfliktpotentialen in GefU mit Blick auf Deutschland auf Basis einer Literaturrecherche auseinandergesetzt und den Forschungsstand der Jahre 2015 bis 2019 systematisiert. Wesentliches Ergebnis ist, dass GefU durch die Unterbringung geflüchteter Menschen auf engstem Raum, für Zeiträume von mehreren Monaten bis hin zu Jahren, psychosoziale Belastungen auf Seite der ohnehin aufgrund der Flucht stark belasteten Bewohner*innen verstärken und neue Problemlagen schaffen. Durch Segregation, Separation, Einschränk-

11 <https://sharehaus.net/>, 22.11.2019.

12 <https://grandhotel-cosmopolis.org/de/?close-splash=true>, 22.11.2019.

kung von Bewegungsfreiheit und Privatsphäre, eine nur rudimentäre Gesundheitsversorgung, beschnittene Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten, Eingriffe in die Selbstbestimmung und durch asylrechtliche Kategorisierungen von Menschen in Personen mit ›guter‹ oder ›schlechter‹ Bleibeperspektive werden Konflikte institutionell geschürt. Konflikte können in gewaltvollem Handeln münden, wenn Bewohner*innen nicht für ihre Familie und Angehörigen sorgen können, in Passivität gefangen sind und hierdurch eine Verletzung ihres Selbstbildes und ihrer Identitätskonstruktion erleiden. Konflikte zwischen Bewohner*innen und Mitarbeitenden sowie mit Behörden und Sicherheitskräften begründen sich in einer Machtasymmetrie. Erfahren Bewohner*innen Rassismus, Diskriminierung sowie Ablehnung, Herabwürdigung und Einschüchterung in der Beziehung zu hierarchisch privilegierten Personengruppen, werden Konflikte begünstigt. Ein intersektionaler Blick auf die verschiedenen Achsen von Diskriminierung verdeutlicht, dass die Bedingungen in GefU Kinder, Jungen*, Mädchen*, Frauen*, Menschen mit Behinderung, queere Menschen sowie Männer* vulnerabilisieren. Die Einbindung in ein Lebensumfeld, das Konflikte strukturell evoziert, trägt zu Entstehung, Reaktivierung und Verfestigung psychosozialer Belastungen (wie PTBS oder Traumata) bei und bedroht die Unversehrbarkeit der Betroffenen. Auch begünstigen GefU Konflikte zwischen Bewohner*innen und der Umgebung. Indem geflüchtete Menschen an einem separaten Ort untergebracht sind wird ein Bild einer ›gesichtslosen und bedrohlichen Masse‹ erzeugt. Konflikte um Unterkünfte werden von rechtsextremen Gruppen gezielt geschürt und instrumentalisiert.

Forschungsdesiderate sind breit angelegte Untersuchungen zu den biografischen Auswirkungen differenter Formen der Unterbringung, zu den Lebenswirklichkeiten und Konflikterfahrungen der in GefU untergebrachten Menschen unter Einbeziehung von Heterogenitätsdimensionen wie Alter, Geschlecht, Nationalität, soziale Herkunft, Elternschaft, psychische und physische Verfasstheit und Asylstatus. Zugleich liegen kaum Studien zu Konfliktmediation im Fall von Konflikt- und Gewaltsituationen vor (Kleist 2018: 23). In den meisten Studien fehlt eine systematische und partizipative Einbeziehung der Perspektive geflüchteter Menschen auf Konflikte in den Unterkünften.

Auf Basis der bisherigen Erkenntnisse lassen sich jedoch mindestens die folgenden weiterführenden Überlegungen und Konsequenzen formulieren: Konfliktpotentiale und Konflikte werden dann nachhaltig reduziert und abgebaut, wenn sich die institutionellen Rahmungen grundlegend verändern und eine Blickverlagerung erfolgt hin zu Formen dezentralen Wohnens und einer Herstellung von Synergieeffekten zu bereits bestehenden inklusiven Wohnformen. So halten Brücker, Rother und Schupp (2016: 32) auf Basis einer Haushaltsbefragung von 2.349 geflüchteten Menschen im Zeitraum von Juni bis Oktober 2016 in Deutschland fest, dass sich gravierende Unterschiede in Bezug auf die Zufriedenheit mit der Wohnsituation geflüchteter Menschen in GefU und in privaten Unterkünften zeigen,

vor allem hinsichtlich der Zufriedenheit mit Privatsphäre und Geräuschpegel. Eine proaktive politische Unterstützung dezentralen Wohnens wollen wir an dieser Stelle als langfristig notwendige Maßnahme unterstreichen. Nicht zuletzt haben die Erfahrungen im Zuge der Covid-19-Pandemie die Mängel und Problemlagen von GefU besonders deutlich sichtbar gemacht: Schutzmaßnahmen lassen sich auf engem Raum nur schwer umsetzen, die Verzweiflung und Angst von Bewohner*innen wird weiter verstärkt, ebenso die Belastungen durch die gegebene Enge (Böhme et al. 2021, Böhme/Schmitz 2020).

Eine »Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen« (Bayerischer Flüchtlingsrat 2019: 22) in den gegenwärtig bestehenden Unterkünften kann durch geringere Belegungszahlen und abschließbare Wohneinheiten mit Einzelzimmern erreicht werden (Dittmer/Lorenz 2016: 14). Eine Einbindung geflüchteter Menschen in Sozialräume jenseits der Unterkünfte ist von zentraler Bedeutung, um Perspektivlosigkeit, Identitätsverlust und sich hieraus ergebendes Konfliktpotential abzubauen. Zugang zur gesellschaftlichen Infrastruktur, zu Bildungsangeboten, zum Arbeitsmarkt und eine Abschaffung des Sachleistungsprinzips begünstigen eine selbstbestimmte und an den eigenen Bedürfnissen orientierte Lebensweise (Malteser Werke 2019: 3, Foroutan et al. 2017: 182–183). Durch *sozialräumliche Öffnungen*, z.B. durch gemeinsame Begegnungs- und Bildungsangebote für geflüchtete und nicht-geflüchtete Kinder und Jugendliche und die Förderung von Freizeitaktivitäten jenseits der Einrichtungen, wird eine räumliche Segregation aufgebrochen. Hierdurch können geflüchtete Menschen ihre Kontakte vervielfältigen und mit der weiteren Bevölkerung in Kontakt treten. Hierzu gehört auch, professionelle Beratungs- und Unterstützungsangebote von Fachkräften und bürgerschaftlich Engagierten nicht zu unterbinden, sondern aktiv zu unterstützen. Die proaktive Bekanntmachung und Bündelung vorhandener Initiativen, professioneller Dienstleistungen (auch und insbesondere jenseits der Unterkünfte) sowie eine weitere Öffnung der Regeldienste für geflüchtete Menschen ermöglicht Zugang zu Informationen über eigene Rechte und zu unabhängiger Beratung (Dittmer/Lorenz 2016: 14). Eine partizipative Einbindung der geflüchteten Menschen sowie Mitarbeitenden in die Ausgestaltung der Unterkünfte kann asymmetrische Beziehungsstrukturen zumindest abebben – etwa durch Bewohner*innenkomitees und Runde Tische. Eine Einbindung braucht professionelle Begleitung durch ein niedrigschwelliges Beschwerdemanagement, welches die Anliegen und Konflikte der Bewohner*innen aufgreift (Janssen/Ohletz 2018) und im Fall von Kindern und nicht alphabetisierten Personen mit Bildmaterial arbeitet (Enders 2018). Möglich ist ein Lernen von Feldern, in welchen solche Konzepte bereits umgesetzt sind, wie zum Beispiel in autonomen Frauenhäusern (ebd.: 617). Auch eine Beteiligung von Bürger*innen jenseits der GefU ist bedeutend, um Konflikten im Umfeld der Unterkünfte präventiv zu begegnen (Bauer 2017). Bei der Personalauswahl und -schulung sind Qualifikationen und Professionalität zu berücksichtigen, damit Mitarbeiten-

de geflüchteten Menschen auf Augenhöhe begegnen (Hofmann/Scherr 2017: 10). Eine diversitätssensible, rassismuskritische und reflexive Aus-, Fort- und Weiterbildung ist auf allen Personalebene(n) unabdingbar, um Konflikte zwischen Personal und Bewohner*innen zu vermeiden. Erweiterte Führungszeugnisse sind vom Personal vor Einstellung vorzulegen, weil die Mitarbeitenden mit vulnerabilisierten Gruppen arbeiten (Wahl 2018: 310). Die Erarbeitung von Reflexionsangeboten zur Ausübung der beruflichen Rolle sowie von Grundpfeilern eines respektvollen und diskriminierungssensiblen Umgangs können dem Rollenhandeln der Mitarbeitenden ein Fundament sein und Unsicherheiten abbauen (ebd.). Konfliktsituationen zwischen Sicherheitspersonal und Bewohner*innen können dadurch entschärft werden, dass zumindest eine pädagogische Fachkraft, mindestens jedoch eine Rufbereitschaft, auch am Abend und nachts als Ansprechpartner*in zur Verfügung steht (ebd.: 311). Personal mit eigenen Migrationserfahrungen, wie es in den Unterkünften eingestellt wird, ist eine besondere Ressource. Sprachkompetente und für die Bedürfnisse der Menschen sensibilisierte Mitarbeitende können geflüchteten Menschen Ansprechpartner*innen sein, um Konflikten präventiv zu begegnen. Zugleich können ausgewählte Mitarbeitende eine Mediator*innenfunktion in der Bewältigung von Konflikten einnehmen. Professionelle Fachkräfte wie Sozialarbeiter*innen unterliegen ihrem pädagogischen Mandat, d.h. einer menschenrechtlichen Orientierung. Um diesen Auftrag ausüben zu können, muss ihr fachlicher und unabhängiger Handlungsrahmen gewährt sein (Muy 2018: 304). Erst dann werden professionelle Beziehungen möglich, die es wiederum den Menschen möglich machen, in einem sicheren Rahmen über ihre Sorgen und Ängste zu sprechen. Eine sensible Sachbearbeitung ist von hoher Bedeutung (Heinhold 2019a: 3–4), unterstützt bei der Verhinderung von Retraumatisierung und wirkt präventiv in die Konfliktvermeidung in den Unterkünften hinein. Gewaltschutzkonzepte und menschenrechtliche Standards, unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Betroffenen und von vulnerabilisierten Gruppen, sind notwendig für eine Prävention von Gewalt und Konflikten.

Bilanzierend ist festzuhalten, dass der Umgang mit geflüchteten Menschen kein Thema eines frei auszuhandelnden ›ob‹ und ›wie‹ ist, sondern eingebunden ist in ein Gerüst aus vielfältigen rechtlichen Anforderungen. Internationalen Abkommen und Konventionen ist zwingend zu entsprechen (Hess et al. 2018). Die Auseinandersetzung mit Konflikten und Gewalt in GefU darf dabei – so unser Ergebnis – nicht bei Überlegungen zur organisationalen Umgestaltung der Unterkünfte stehen bleiben. Sie tangiert grundlegend das gesellschaftliche Selbstverhältnis, Vorstellungen gesellschaftlicher Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit, damit einhergehende Diskriminierungs- und Dominanzverhältnisse und ethische Fragen von Menschenwürde und Rassismuskritik. Für die weitere Debatte sind »zeitgemäße Orts- und Zukunftsentwürfe« (Yıldız/Meixner 2021: 74) und eine »optimistische Haltung zu Migration, Mobilität und Transkulturalität« (ebd.) von enormer Bedeu-

zung, um bisherige institutionelle Muster zu überdenken und neue Umgangsweisen mit Fluchtmigration zu entwickeln.

Literatur

- Alexandropoulou, Magdalini/Leucht, Christoph/Salimovska, Sabina (2016), *Pilotstudie. Gewährleistung der Kinderrechte in den Aufnahme- und Rückführungs-einrichtungen für Asylbewerber mit geringer Bleibeperspektive*, Berlin: Hildegard Lagrene Stiftung, https://www.academia.edu/45139225/Pilotstudie_Gew%C3%A4hrleistung_der_Kinderrechte_in_den_Aufnahme_und_R%C3%BCckf%C3%BChrungseinrichtungen_f%C3%BCr_Asylbewerber_mit_geringer_Bleibeperspektive, 22.12.2021.
- Amadeu Antonio-Stiftung (2014), *Die Brandstifter. Rechte Hetze gegen Flüchtlinge*, Berlin, Frankfurt a.M., https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/PRO_ASYL_Broschuere_Brandstifter_April_2014.pdf, 23.11.2019.
- Anker-Watch.de (2019): *Kritisches Monitoring der bayrischen ANKER-Zentren*, <https://www.anker-watch.de/>, 24.11.2019.
- Ataç, Ilker/Kron, Stefanie/Schilliger, Sarah/Schwartz, Helge/Stierl, Maurice (2015), Kämpfe der Migration als Un-/Sichtbare Politiken. Einleitung zur zweiten Ausgabe, *movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung*, 1 (2), 118.
- Aumüller, Jutta (2009), Die kommunale Integration von Flüchtlingen, in: Gese-mann, Frank/Roth, Roland (Hg.), *Lokale Integrationspolitik in der Einwanderungs-gesellschaft. Migration und Integration als Herausforderung von Kommunen*. Arbeitstagung am 3. September 2007 in Berlin, Wiesbaden, 111–130.
- Aumüller, Jutta (2018), Die kommunale Integration von Flüchtlingen, in: Gese-mann, Frank (Hg.), *Handbuch Lokale Integrationspolitik*, Wiesbaden, 173–198.
- Aumüller, Jutta/Bretl, Carolin (2008), *Lokale Gesellschaften und Flüchtlinge. Förde-rung von sozialer Integration*, Berlin: Berliner Institut für vergleichende Sozi-alforschung, https://www.desi-sozialforschung-berlin.de/wp-content/uploads/Kommunale_Integration_von_Fluechtlingen.pdf, 22.11.2019.
- Aumüller, Jutta/Priska, Daphi/Biesenkamp, Celine (2015), *Die Aufnahme von Flücht-lingen in den Bundesländern und Kommunen. Behördliche Praxis und zivilgesellschaft-liches Engagement*, Stuttgart.
- Bartels, Inken (2019), »Rückführbarkeit fördern«. Das Zusammenwirken von frei-williger Rückkehr und Abschiebungen in Nordafrika, *PERIPHERIE-Politik• Öko-nomie• Kultur*, 156, 343–368.
- Bauer, Isabella (2017), Unterbringung von Flüchtlingen in deutschen Kom-munen. Konfliktmediation und lokale Beteiligung, *State-of-Research papier*

- 10, https://flucht-forschung-transfer.de/wp-content/uploads/2017/05/IB-SoR-10-BAUER_Konfliktmediation-1.pdf, 21.11.2019.
- Bayerischer Flüchtlingsrat (2019), Schriftliche Stellungnahme zur Expert*innenanhörung zum Thema »AnKER-Einrichtungen in Bayern«, https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/2019/Dokumente/Statement%20Frau%20Grote.pdf, 21.11.2019.
- Beer, Mathias (2014), Die deutsche Nachkriegszeit als Lagergeschichte. Zur Funktion von Flüchtlingslagern im Prozess der Eingliederung, in: Bispinck, Hermann (Hg.), *Flüchtlingslager im Nachkriegsdeutschland. Migration, Politik, Erinnerung*. 1. Aufl. Berlin, 47–71.
- Behrens, Birgit/Groß, Verena (2004), Auf dem Weg in ein »normales Leben«? Eine Analyse der gesundheitlichen Situation von Asylsuchenden in der Region Osnabrück, Osnabrück, 24.11. 2019.
- Biddle, Louise/Bozorgmehr, Kayvan (2019), Gesundheitliche Versorgung von schwangeren, geflüchteten Frauen in Deutschland, *Profamilia Magazin*, (1), 9–12.
- Bochmann, Annett (2017), Soziale Institution Lager. Theoretische Grundlagen, Flüchtlingslager und die Macht der lokalen Mikrostrukturen, in: Stephan Leszenich (Hg.): *Geschlossene Gesellschaften – Verhandlungen des 38. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Bamberg 2016*, 1–9.
- Böhme, Claudia/Hill, Marc/Schmitt, Caroline/Schmitz, Anett (2021), Reading the Corona crisis from a post-migrant perspective? From Separating Refugee Accommodations to the Urban Vision of a Cosmopolitan Solidarity Plan, in: Gaonkar, Anna Meera/Ost Hansen, Astrid Sophie/Post, Hans Christian/Schramm, Moritz (Hg.), *The Postmigrant Condition: Art, Culture and Politics in Contemporary Europe*. Bielefeld, 319–340.
- Böhme, Claudia/Schmitz, Anett (2020), Geflüchtetenunterkünfte und Lager als Grenzparadigma: Lebenswirklichkeiten in Zeiten der Coronapandemie. Borders in Perspective, *UniGR-CBS Thematic Issue*, 4, 95–100.
- Brinks, Sabrina/Dittmann, Eva (2017), Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Herausforderung und Chance der Kinder- und Jugendhilfe, in: Bröse, Johanna/Faas, Stefan/Stauber, Barbara (Hg.), *Flucht. Herausforderungen für Soziale Arbeit*, Wiesbaden, 139–156.
- Brücker, Herbert/Rother, Nina/Schupp, Jürgen (2016), *IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten. Überblick und erste Ergebnisse*, Berlin: DIW, 1–96. <https://www.econstor.eu/handle/10419/149124>, 22.11. 2019.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche & Rechtsextremismus (BAGK+R) (2014), *Was tun, damit's nicht brennt? Leitfaden zur Vermeidung von rassistisch aufgeladenen Konflikten im Umfeld von Geflüchtetenunterkünften für Flüchtlinge*, Berlin: MBR, https://www.mbr-berlin.de/wp-content/uploads/2014/03/wastun_online.pdf, 23.11. 2019.

- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (2017), Integration von Flüchtlingen in den regulären Wohnungsmarkt, https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BBSROnline/2017/bbsr-online-21-2017-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=2, 21.11. 2019.
- Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF) (2018), *Abschottung um jeden Preis? Wie sich die geplanten Ankerzentren auf Geflüchtete, Traumatisierte und die Gesellschaft auswirken*.
- Christ, Simone/Meininghaus, Esther/Röing, Tim (2017a), »All Day Waiting«. *Konflikte in Unterkünften für Geflüchtete in NRW*, Bonn.
- Christ, Simone/Meininghaus, Esther/Röing, Tim (2017b), *Konfliktprävention in Unterkünften. Selbstverantwortung geflüchteter Menschen stärken*, Bonn.
- Cremer, Hendrik (2014), *Menschenrechtliche Verpflichtungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen. Empfehlungen an die Länder, Kommunen und den Bund*, Berlin.
- Cremer, Hendrik/Engelmann, Claudia (2018), *Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten. Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete*, Berlin.
- Crenshaw, Kimberlé Williams (1994), Mapping the Margins. Intersectionality, Identity Politics, and Violence Against Women of Color, in: Fineman, Martha/Mykitiuk, Roxanne (Hg.), *The public nature of private violence. The discovery of domestic abuse*, New York, 93–118.
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) (2018), *Unterbringung zur Abschiebung. Sozialarbeiter_innen gegen die Kasernierung von Geflüchteten*.
- Deutscher Bundestag (2017), *Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht. Gesetzgebung*, <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/800/80058.html>, 23.11. 2019.
- Devlin, Julia (2021), ANKER-KASERNE: FABRIK. Zur Architektur sozialer Kontrolle, in: Devlin, Julia/Evers, Tanja/Goebel, Simon (Hg.), *Praktiken der (Im-)mobilisierung. Lager, Sammelunterkünfte und Ankerzentren im Kontext von Asylregimen*, Bielefeld, 137–152.
- Devlin, Julia/Evers, Tanja/Goebel, Simon (Hg.) (2021), *Praktiken der (Im-)mobilisierung. Lager, Sammelunterkünfte und Ankerzentren im Kontext von Asylregimen*, Bielefeld.
- DeZIM (o. J.), *Der digitale Gewaltschutzmonitor für Geflüchtetenunterkünfte*, Berlin: DeZIM, https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Projekte/Monitoring_Gewaltschutz/Schutzmonitoring_infoblatt_A5_201209_RZ.pdf, 21.08. 2021.
- Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (DWBO) (2016), *Beschwerdemanagement in Flüchtlingsunterkünften – so kann es gehen*, https://www.w diakonie-portal.de/system/files/taggsdokumentation_gewaltschutz_in_fleuchtlingsunterkuenften.pdf, 21.11.2019.

- Dittmer, Cordula/Lorenz, Daniel F. (2016), »Waiting for the bus that never comes«. *Quick Response Erhebung von Bedürfnissen und Selbsthilfepotenzialen geflüchteter Menschen in einer Berliner Notunterkunft*, Berlin.
- Dünnwald, Stephan (2011), Die Bundesrepublik als Lagergesellschaft, *AusgeLAGERt*, https://www.frsh.de/fileadmin/schlepper/schl_54/s54_8-12.pdf, 22.11. 2019.
- Dünnwald, Stephan (2018), Die Renaissance der Lager. Die Ankerzentren setzen eine deutsche Tradition der Ausgrenzung fort und rufen deren Ursprünge direkt wieder auf, *ak – analyse & kritik*, 640.
- Eckardt, Frank (2019), Integration im Abseits? Die Ergebnisse des Willkommensmonitor Thüringen 2017, *Migration und Soziale Arbeit*, 41 (2), 142–148.
- Eichinger, Ulrike/Schäuble, Barbara (2018), Gestalten unter unmöglichen Bedingungen? Soziale Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften, in: Prasad, Nivedita (Hg.): *Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert*, Toronto, 274–299.
- Elwert, Georg (2004), Anthropologische Perspektiven auf Konflikt, in: Eckert, Julia M. (Hg.), *Anthropologie der Konflikte. Georg Elwerts konflikttheoretische Thesen in der Diskussion*, Bielefeld, 26–38.
- Enders, Ursula (2018), Kinderrechte und Beschwerdemanagement in Flüchtlingsunterkünften. Kinderschutz in Gemeinschaftseinrichtungen, in: Hartwig, Luise/Mennen Gerald/Schraper, Christian (Hg.), *Handbuch Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien*, Weinheim, 616–621.
- Engler, Markus (2016), Humanitäre Großtat oder gescheitertes Migrationsmanagement? Die aktuelle Flüchtlingskrise in Deutschland und Europa – Trends, Herausforderungen und politische Reaktionen, *Note du Cerfa*, n°129.
- Evers, Tanja (2021), Medial verAnkERt. Die Darstellung bayerischer Erstaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete in der regionalen Berichterstattung, in: Devlin, Julia/Evers, Tanja/Goebel, Simon (Hg.), *Praktiken der (Im-)mobilisierung. Lager, Sammelunterkünfte und Ankerzentren im Kontext von Asylregimen*, Bielefeld, 417–440.
- FAZ (2018), Burbach-Skandal. Erste Urteile nach Misshandlungen in Flüchtlingsheim, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, <https://www.faz.net/aktuell/erste-urteil-e-nach-misshandlungen-in-burbacher-fluechtlingsheim-15936346.html>, 28.11. 2019.
- FaZIT (2016), *Gewalt in den Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende im Land Brandenburg. Situationsanalyse*, Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz im Land Brandenburg.
- Fischer, Gabriele/Ober, Nadine/Projektgruppe der Hochschule Esslingen (2019), queer und hier. Sensibilisierung von Sozialarbeitenden in Unterkünften, in: Küppers Carolin (Hg.), *Refugees et Queers. Forschung und Bildung an der Schnittstelle von LSBTTIQ, Fluchtmigration und Emanzipationspolitiken*, Bielefeld, 163–172.

- Fischer, Jonathan (2017), Wenn Security-Leute Angst verbreiten, *Süddeutsche Zeitung*, <https://www.sueddeutsche.de/leben/fluechtlingsunterkuenfte-wenn-security-leute-angst-verbreiten-1.3499799>, 28.11. 2019.
- Flüchtlingsrat NRW e.V. (2013), *Flüchtlingsunterkünfte in NRW. Ergebnisse einer Fragebogenerhebung des Flüchtlingsrats NRW*, Bochum.
- Flüchtlingsrat NRW e.V. (2019), *Unterbringung in den Kommunen*, <https://www.frnw.de/themen-a-z/unterbringung-von-fluechtlingen/unterbringung-in-den-kommunen.html>, 24.11. 2019.
- Follmar-Otto, Petra (2016), *Religionsbezogene Gewalt in Flüchtlingsunterkünften. Standards etablieren und Gewaltschutzkonzepte erweitern. Stellungnahme*, Berlin.
- Foroutan, Naika/Hamann, Ulrike/El-Kayed, Nihad/Jorek, Susanna (2017), *Zwischen Lager und Mietvertrag. Wohnunterbringung von geflüchteten Frauen in Berlin und Dresden*, Berlin.
- Forschungsverbund Perspektivwechsel (2019), *Kooperativ und partizipativ forschen zur Stärkung von Teilhabechancen mit Projektträgern und Geflüchteten in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg*, Berlin.
- Freistaat Sachsen (2016), *Menschenwürde messbar machen: »Heim-TÜV« für die Beurteilung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende. Eine Handreichung für Anwender*, Der Sächsische Ausländerbeauftragte.
- Gesemann, Frank/Roth, Roland (2016), *Ergebnisse einer Umfrage in Städten, Landkreisen und Gemeinden. Zeitraum der Befragung: 25. Januar 2016 bis 5. März 2016*, Institut für Demokratische Entwicklung und soziale Integration (DESI).
- Gewaltschutz-gu.de (2019), *Bundesinitiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften«*, <https://www.gewaltschutz-gu.de/>, 24.11. 2019.
- Gillo, Martin/Friedrich, Maria (2013), Neuere Entwicklungen zur Flüchtlingsunterbringung. Der »Heim-TÜV« 2011 – über das Leben in sächsischen Gemeinschaftsunterkünften, in: Barwig, Klaus/Beichel-Benedetti, Stephan/Brinkmann, Gisbert (Hg.), *Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2012*, Baden-Baden, 266–273.
- Glorius, Birgit/Schondelmayer, Anne-Christin (Hg.) (2018), *Forschungen zur Aufnahme von Geflüchteten in Sachsen. Ein Feldbericht*, Chemnitz.
- Goffman, Erving (2016 [1961]), *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, Frankfurt a.M.
- Grotheer, Angela/Schroeder, Joachim (2019), Unterbringung von Geflüchteten mit einer Behinderung. Ein Problemaufriss am Beispiel von Hamburg, in: Westphal, Manuela (Hg.), *Migration, Flucht und Behinderung. Herausforderungen für Politik, Bildung und psychosoziale Dienste*. Wiesbaden, 81–103.
- Gründl, Thomas (2016), Dezentrale Unterbringung von Geflüchteten in Bad Heilbrunn, *Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen*, 106, 69–72.
- Grünes Netz Mediation (o.J.), *Grünes Netzwerk Mediation. Vermitteln in der Flüchtlingskrise*, <https://www.gruenes-netz-mediation.de/viele-machen-mit/>, 25.11.2019.

- Hargasser, Brigitte (2015), *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sequentielle Traumatisierungsprozesse und die Aufgaben der Jugendhilfe*, Frankfurt a.M.
- Heck, Sabine (2016), *Konzept für die soziale Betreuung von Asylsuchenden in DRK Aufnahmeeinrichtungen (Großeinrichtungen)*.
- Heim-TÜV (2017), *Teil I: Evaluation der dezentralen Unterbringung und der unteren Ausländerbehörden im Freistaat Sachsen*, Der Sächsische Ausländerbeauftragte.
- Heim-TÜV (2019), *Teil II: »Verwahrung« oder »Ankommen«? Die Unterbringungssituation in Sachsens Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete*, Der Sächsische Ausländerbeauftragte.
- Heinhold, Hubert (2019a), *Anhörung Bayerischer Landtag. ANKER-Einrichtungen in Bayern*.
- Heinhold, Hubert (2019b), *Vorbild ANKER-Zentrum Oberbayern? Ein Bericht*.
- Hess, Sabine/Kasperek, Bernd/Kron, Stefanie/Rodatz, Mathias/Schwertl, Maria/Sontowski, Simon (Hg.) (2016), *Der lange Sommer der Migration*, Berlin.
- Hess, Sabine/Pott, Andreas/Schammann, Hannes/Scherr, Albert/Schiffauer, Werner (2018), *Welche Auswirkungen haben »Anker-Zentren«? Eine Kurzstudie für den Mediendienst Integration*.
- Hessischer Flüchtlingsrat (2018), *Zufluchtsorte. zu den Unterbringungssituationen Geflüchteter Menschen in Hessen*.
- Hofmann, Rebecca/Scherr, Albert (2017), *Verwahrung in Aufnahmelagern oder Willkommenskultur? Eine Fallstudie zur Erstaufnahme von Geflüchteten*.
- Huber, Anna/Lechner, Claudia (2017), *Ankommen nach der Flucht. Die Sicht begleiteter und unbegleiteter junger Geflüchteter auf ihre Lebenslagen in Deutschland*, Deutsches Jugendinstitut (DJI).
- Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften (2016), *Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften. Professionelle Standards und sozialpolitische Basis. Positionspapier*, Berlin: Alice Salomon Hochschule, https://www.fluechtlingssozialarbeit.de/Positionspapier_Soziale_Arbeit_mit_Gefl%C3%BChteten.pdf, 22.11. 2019.
- Janssen, Henrike/Ohletz, Katharina (2018), *Die Umsetzung des Menschenrechts auf wirksame Beschwerde für Geflüchtete*, Prasad, Nevidita (Hg.), *Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert*, Opladen, 317–329.
- Jassey, David (2018), *Wie Donauwörth ein furchterregender Ort wurde. Eine Chronologie der Ereignisse in der Erstaufnahmeeinrichtung*, *ak – analyse & kritik* 640. https://www.akweb.de/ak_s/ak640/45.htm, 21.11. 2019.
- Johansson, Susanne/Schiefer, David (2016), *Die Lebenssituation von Flüchtlingen in Deutschland. Überblick über ein (bisheriges) Randgebiet der Migrationsforschung*, *neue praxis*, Sonderheft 13, 73–85.
- Keßler, Stefan (2019), *Abschiebungshaft*, *socialnet Lexikon*, <https://www.socialnet.de/lexikon/Abschiebungshaft>, 23.11. 2019.

- Kewes, Andreas (2016), Urban Citizenship – Oder: Über den Versuch, dem »System« auf Augenhöhe zu begegnen, in: Rother, Stefan (Hg.), *Migration und Demokratie*, Bd. 7. Wiesbaden, 139–160.
- Kleist, Olaf (2018), *Flucht- und Flüchtlingsforschung in Deutschland. Akteure, Themen und Strukturen*, Bonn.
- Koalitionsvertrag (2018), *Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD*.
- Krause, Ulrike (2015), Zwischen Schutz und Scham? Flüchtlingslager, Gewalt und Geschlechterverhältnisse, in: *Peripherie*, 35 (138/139), 235–259.
- Krause, Ulrike (2016a), Hegemonie von Männern? Flüchtlingslager, Maskulinitäten und Gewalt in Uganda, *Soziale Probleme* 27 (1), 119–145.
- Krause, Ulrike (2016b), Wie bewältigen Flüchtlinge die Lebensbedingungen in Flüchtlingslagern? Ergebnisse aus einer empirischen Analyse zu kongolesischen Flüchtlingen in Uganda, *ZeFKo* 5 (2), 189–220.
- Krause, Ulrike (2018), Geflüchtete vor Gewalt schützen. *Policy Brief 03*. Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS), Bonn.
- Kreichauf, René (2016), Flucht, Stadt und Rassismus. Geflüchtete in europäischen Städten, *Wissenschaft & Frieden (W&F)*, 2, 34–37.
- Kreichauf, René (2018), From forced migration to forced arrival: the campization of refugee accommodation in European cities, *Comparative Migration Studies*, 6 (7), 122.
- Langenbach, Sandra (2015), *Ängste abbauen, friedliches Zusammenleben gestalten. Sondierungsbericht und Projektkonzept zur gewaltfreien Konfliktbearbeitung in Unterkünften für Geflüchtete und ihren Nachbarschaften*, Neuwied.
- Lindner, Theresa (2014), *Beratung in Abschiebehaft im Spannungsfeld von repressiver Praxis und Flüchtlingsschutz*, <https://www.socialnet.de/materialien/attach/254.pdf>, 24.11.2019.
- Loick, Daniel (2017), Wir Flüchtlinge. Überlegungen zu einer Bürgerschaft jenseits des Nationalstaates, *Leviathan*, 45 (4), 1–18.
- Malteser Werke (2019): *Expertenhörung des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlaments-Fragen und Integration nach §173 Abs. 1 Satz 2 BayLTGeschO zum Thema »ANKER-Einrichtungen in Bayern«*.
- Mohn, Liesmarie (2015), *Einstellung gegenüber Asylsuchenden in der Nachbarschaft*, Marburg.
- Müller, Andreas (2013), *Die Organisation der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)*.
- Muy, Sebastian (2016), Interessenkonflikte Sozialer Arbeit in Geflüchtetenunterkünften gewerblicher Träger, *np – Neue Praxis Sonderheft* 13, 157–166.

- Muy, Sebastian (2018), Soziale Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete. Anspruch und Wirklichkeit in Zeiten restriktiver Asylpolitik, *Soziale Arbeit* 8, 302–308.
- Muy, Sebastian (2019), Die Gegenwart der Lager – revisited. Überlegungen zu »AnKER«-Zentren und Sozialer Arbeit, in: Resch, Christine (Hg.), *Migration als soziale Praxis: Kämpfe um Autonomie und repressive Erfahrungen*. Münster, 190–205.
- Neis, Hans Joachim/Meier, Briana/Furukawazono, Tomoki (2018), Welcome City: Refugees in Three German Cities, *UP* 3, 4, 101.
- Ottersbach, Markus/Wiedemann, Petra (2017), *Die Unterbringung von Flüchtlingen in nordrhein-westfälischen Kommunen. Aspekte eines integrierten Gesamtkonzepts zur nachhaltigen Integration von Flüchtlingen am Beispiel der Stadt Köln*, Köln.
- Pelzer, Marei/Sextro, Uli (2013), *Schutzlos hinter Gittern. Abschiebungshaft in Deutschland*, https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/PRO_ASYL_Bericht_Abschiebungshaft_Juli_2013-1.pdf, 22.11.2019.
- Pieper, Thomas (2008), *Die Gegenwart der Lager*, Münster.
- Pro Asyl (2018a), *Europa der Lager, Europa der Abschottung*, <https://www.proasyl.de/hintergrund/europa-der-lager-europa-der-abschottung/>, 23.11.2019.
- Pro Asyl (2018b), *Tag des Flüchtlings 2018. Kampagne #NichtMeineLager startet*, <https://www.proasyl.de/news/tag-des-fluechtlings-2018-kampagne-nicht-meinelager-startet/>, 22.11.2019.
- Pürckhauer, Andrea (2019), *Was wissen wir über »AnKER-Zentren«?*, <https://medien-dienst-integration.de/de/artikel/was-wissen-wir-ueber-anker-zentren.html>, 21.11.2019.
- Rabe, Heike (2015), Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften, *ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit*, 4, 79–89.
- Rajaram, Prem K. (2002), Humanitarianism and Representations of the Refugee, *Journal of Refugee Studies*, 15 (3), 247–264.
- Regoeczi, Wendy C. (2008), Crowding in context: An Examination of the differential Responses of Men and Women to high-density living environments, *Journal of Health and Social Behavior*, 49 (3), 254–268.
- Reimar, Paul (2017), *Feuer in Flüchtlingsunterkunft. Wachmann unter Verdacht*, <https://taz.de/Feuer-in-Fluechtlingsunterkunft!/5425013/>, 28.11.2019.
- Riebau, Meike/González, Nerea (2018), Ankerzentren – verdorbener Wein in neuen Schläuchen? *Verfassungsblog on Matters Constitutional*, <https://verfassungsblog.de/ankerzentren-verdorbener-wein-in-neuen-schlaeuchen/>, zuletzt aktualisiert am 11.06.2018, 21.11.2019.
- Schäfer, Phillip (2015), Das Flüchtlingswohnheim. Raumcharakter und Raumpraxis in der Gemeinschaftsunterkunft. *sinnprovinz. kultursoziologische working papers*, Nr. 7, https://academia.edu/12814727/Das_FL%C3%BChtlingswohnheim._Rau

- mcharakter_und_Raumpraxis_in_der_Gemeinschaftsunterkunft._In_sinnprovinz._kultursoziologische_working_papers_Nr._7_www.sinnprovinz.uni-leipzig.de, 22.11.2019.
- Scherr, Albert (2019), *Gewaltschutz EXP 1: Theorien und Konzepte von Gewalt im Kontext von Gemeinschaftsunterkünften. Expertise für das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM)*, Unveröffentlichtes Dokument, Berlin.
- Schießl, Sascha (2018), AnKER-Zentren: »Normalfall« Lager? Die Institutionalisierung der Abgrenzung, in: Müller-Heidelberg, Till/Pelzer, Marei/Heiming, Martin/Röhner, Cara/Gössner, Rolf/Fahrner, Matthias et al. (Hg.), *Grundrechte-Report 2018. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland*, Frankfurt a.M., 16–19.
- Schiffauer, Werner/Eilert, Anne/Rudloff, Marlene (Hg.) (2017), *So schaffen wir das – eine Zivilgesellschaft im Aufbruch. 90 wegweisende Projekte mit Geflüchteten*, Bielefeld.
- Schmitt, Caroline (2020), Vermessen, Klassifizieren, Zuweisen. Das AnKER-Zentrum als machtvolle Organisation der Asylverwaltung, *Soziale Passagen*, 12(1), 135–154.
- Schmitt, Caroline/Aden, Samia (2020), Soziale Arbeit in Geflüchtetenunterkünften, *Sozial Extra*, 44, 343–348.
- Schmitt, Caroline/Wienforth, Jan (2018), »AnKER-Zentren«. Eine kritische Reflexion, *MiGAZIN*, <https://www.migazin.de/2018/04/18/euphemismus-anker-zentren-eine-reflexion/>, 24.11.2019.
- Schulz-Algie, Evelyn (2019), »MANNO STOPP!«. Das Menschenrecht von jungen Kindern auf Schutz vor Gewalt in Unterkünften für geflüchtete Menschen, in: Wihstutz, Anne (Hg.), *Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Zum Alltag junger Kinder in Unterkünften für Geflüchtete*, Opladen, 163–196.
- Sperling, Simon/Muy, Sebastian (2021), Lager-Prognosen-Labels. Zur Rolle der »Bleibeperspektive« im bayerischen Unterbringungssystem, in: Devlin, Julia/Evers, Tanja/Goebel, Simon (Hg.), *Praktiken der (Im-)mobilisierung. Lager, Sammelunterkünfte und Ankerzentren im Kontext von Asylregimen*, Bielefeld, 261–279.
- Steinhardt, Thomas (2019), Schwere Auseinandersetzungen in der Asyl-Unterkunft am Fliegerhorst, *Merkur*, <https://www.merkur.de/lokales/fuerstenfeldbruck/fuerstenfeldbruck-ort65548/fuerstenfeldbruck-bayern-schwere-auseinandersetzungen-in-asyl-unterkunft-am-fliegerhorst-10335868.html>, 28.11.2019.
- Stiftung Sozialpädagogisches Institut Berlin (SPI) (2014), »Warum ausgerechnet hier?!« Community Communication: Dialogische Konfliktbearbeitung im Gemeinwesen., SPI, Berlin.
- Täubig, Vicki (2003), *Das Asylbewerberheim als totale Institution. Das Leben in einer Gemeinschaftsunterkunft aus sozialräumlicher Perspektive*, Dresden.
- Täubig, Vicki (2009), *Totale Institution Asyl. Empirische Befunde zu alltäglichen Lebensführungen in der organisierten Desintegration*, München.

- TH Köln (2016), *Geflüchtete mit LSBT*I*-Hintergrund. Handreichung für Akteur*innen im Hilfesystem*, https://www.th-koeln.de/mam/downloads/deutsch/hochschule/fakultaeten/fo1/handreichung_gefluechtete_mit_lsbt_i-hintergrund.pdf, 24.11.2019.
- Thamm, Andreas (2019), Gewalt durch Securitys im Ankerzentrum. Lager der Einschüchterung, *taz* vom 4.6.2019, <https://taz.de/Gewalt-durch-Securitys-im-Ankerzentrum!/5598742/>, 27.11.2019.
- Tietje, Olaf (2021), Grenzraum jenseits der Grenze? Rationalitäten des Grenzregimes im Alltag Geflüchteter, in: Dinkelaker, Samia/Huke, Nikolai/Tietje, Olaf (Hg.), *Nach der »Willkommenskultur«: Geflüchtete zwischen unkämpfter Teilhabe und zivilgesellschaftlicher Solidarität*, Bielefeld, 47–64.
- Turner, Simon (1999), Angry Young Men in Camps. Gender, Age and Class Relations among Burundian Refugees in Tanzania, *New Issues in Refugee Research Working Paper No. 9*.
- Vogt, Katharina (2012), *Standpunkte 2012. AWO Positionen und Empfehlungen zur Unterbringung von Flüchtlingen*, Berlin, <https://www.awo.org/sites/default/files/2017-01/2012-AWO-Positionen-und-Empfehlungen-zur-Unterbringung-von-Fluechtlingen.pdf>, 28.05.2019.
- Wahl, Christiane (2018), Möglichkeiten und Grenzen einer menschenrechtsbasiereten Sozialen Arbeit in Unterkünften für Geflüchtete, in: Prasad, Nivedita (Hg.), *Soziale Arbeit mit Geflüchteten. Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert*. Opladen, Toronto, 300–316.
- Walther, Tina (2018), Wahrnehmungs- und Deutungsmuster zum Leben und Arbeiten in einer Unterkunft für Geflüchtete. Eine ethnographische Feldstudie, in: Glorius, Birgit/Schondelmayer, Anne-Christin (Hg.), *Forschungen zur Aufnahme von Geflüchteten in Sachsen*. Ein Feldbericht, Chemnitz, 10–14.
- Wendel, Kay (2014), *Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland. Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich*, Pro Asyl.
- Wiedemann, Peter M./Claus, Frank (2017), *Hilft Bürgerbeteiligung bei der Suche nach sozialverträglichen Unterkünften für Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen?*, Düsseldorf.
- Wihstutz, Anne (2019), *Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Zum Alltag junger Kinder in Unterkünften für Geflüchtete*, Opladen.
- Wübker, Thomas (2017), Wachmann will nicht misshandelt haben. Prozess gegen Sicherheitspersonal einer Flüchtlingsunterkunft, *taz*, <https://taz.de/Prozess-gegen-Sicherheitspersonal-einer-Fluechtlingsunterkunft!/5378265/>, 28.11.2019.
- Yıldız, Erol/Meixner, Wolfgang (2021), *Nach der Heimat. Neue Ideen für eine mehrheimische Gesellschaft*, Stuttgart.
- Zick, Andreas/Prasser, Thomas/Rumpel, Andrea (2018), *Konflikte im Ehrenamt der Flüchtlingshilfe. Eine Studie zu den Erfahrungen ehrenamtlicher und professioneller Akteure*, Bielefeld.

Zimmer-Hegmann, Ralf (2016), *Gelingende Integration im Quartier. Gutachten. Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.*

Ordnungspolitische Funktion und menschenrechtsbasierter Gewaltschutz

Zur Durchsetzung von Gewaltschutzansprüchen schutzbedürftiger Personen in Geflüchtetenunterkünften

Anne-Marlen Engler, Petra Sußner

Abstract

*Welche Ansprüche auf staatlichen Gewaltschutz haben die Bewohner*innen von Geflüchtetenunterkünften? Der Beitrag erarbeitet dazu rechtliche Grundlagen im Mehrebenensystem. Neben menschenrechtlichen und europarechtlichen Grundlagen nimmt er bundes- und landesrechtliche Regelungen zur Geflüchtetenunterbringung in den Blick. Der Fokus liegt auf den rechtlichen Ansprüchen besonders schutzbedürftiger bzw. vulnerabler Bewohner*innen. Der Beitrag zeigt: Aus einer menschenrechtsbasierten Perspektive ergeben sich konkrete rechtliche Ansprüche auf staatlichen Schutz vor Gewalt in der Unterbringung; der Begriff Vulnerabilität zeigt sich darin in anspruchsbegründender Funktion. Einer Durchsetzung dieser Ansprüche wirkt jedoch die ordnungspolitische Funktion entgegen, die auf nationaler Ebene Geflüchtetenunterbringung strukturiert.*

Einleitung

Die Gefahr von Gewalt in deutschen Geflüchtetenunterkünften hat System, nicht jedoch der Schutz vor Gewalt (vgl. Sussner 2019: 437). Deutsches Recht normiert Flüchtlingsunterbringung primär in deren Funktion zur Verfahrensbeschleunigung, scheint auf die Vermeidung sogenannter ›Pull-Faktoren‹ ausgerichtet¹ und nicht als Schutzraum oder Ausfluss des Gewährleistungsrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum angelegt. Mit Verweis auf die ›ordnungspolitische Funktion‹ der Unterbringung werden grund- und menschenrechtliche Einschränkungen vorgenommen; soweit Grund- und Menschenrechte, auch EU-Sekundärrecht, betroffenen Individuen Schutzansprüche vermitteln, ist das

1 Weiterführend Hruschka, Constantin/Rohmann, Tim (2021): Excluded by Crisis Management? Legislative hyperactivity in post-2015 Germany, *International Migration*, 00, 1–13.

ohne rechtsdogmatische Fachkenntnisse schwer erkennbar (Engler 2019: 322; Born 2014: 59ff.; Sussner 2019: 437). Die einfachgesetzliche und diskursive Dominanz der ordnungspolitischen Funktion der Unterbringung hat, anders gesagt, zur Folge, dass individuelle Gewaltschutzansprüche in ein potentiell gewaltförderndes System eingelassen sind. Dieses Kapitel macht es sich zur Aufgabe, individuelle Schutzansprüche freizulegen und Rechtswege aufzuzeigen. Dazu untersucht es grund- und menschenrechtliche Schutzansprüche gewaltgefährdeter Bewohner*innen von Geflüchtetenunterkünften und arbeitet rechtliche Lücken, Konflikte und Umsetzungsschwierigkeiten im rechtlichen Mehrebenensystem heraus.

Einige grundlegende Begriffe sind dazu vorab zu klären. Geflüchtetenunterkünfte bilden in diesem Kapitel einen Oberbegriff für Räumlichkeiten für die Unterbringung während der Dauer eines an der Grenze/in einer Transitzone gestellten Asylantrags (Art 18 Abs 1 lit a Aufnahmerichtlinie), Unterbringungszentren (Art 18 Abs 1 lit b legit) sowie Privathäuser, Wohnungen, Hotels oder andere Räumlichkeiten (Art 18 Abs 1 lit c legit). Im deutschen Recht fallen hierunter die Aufnahmeeinrichtungen (§47 AsylG) und Gemeinschaftsunterkünfte (§53 AsylG). Sie sind als Gegenstück zu Geldleistungen für die Anmietung von Wohnraum zu verstehen.

Unter ›Gewalt‹ verstehen wir das (unmittelbar drohende) Zufügen von psychischen und physischen Verletzungen. Die als potenzielle Schutzinstrumente untersuchten Rechtsgrundlagen umfassen sowohl reaktiv-einzelfallbezogene (z.B. Verlegungen) als auch präventiv-abstrakte (zB spezialisierte Unterbringungseinrichtungen) staatliche Gewaltschutzmaßnahmen. Im Fokus auf die strukturelle Ebene konzentrieren wir uns auf präventive und abstrakte Gewaltschutzmaßnahmen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf ›besonders gefährdeten Personen‹. Wir verstehen sie aufbauend auf Art 2 lit k der unionsrechtlichen Aufnahmerichtlinie (AufnahmeRL) als Personen, die aufgrund von spezifischer Schutzbedürftigkeit besondere Garantien benötigen, um die in der Unterkunft vorgesehenen Rechte und Pflichten wahrnehmen zu können. Diese Schutzbedürftigkeit definiert die Aufnahmerichtlinie in Art 21 gruppenspezifisch. Sie umfasst beispielsweise Minderjährige, Schwangere oder Betroffene von sexueller Gewalt und weist Überschneidungspunkte mit der Figur der Vulnerabilität auf, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Judikatur entwickelt hat.

Im Folgenden geht es nun darum, die angesprochenen Rechtsbereiche in die rechtshierarchische Ordnung von internationaler Rechtslage (1), Unionsrecht (2), Bundesrecht (3) und Landesrecht (4) zu bringen. Auf diesem Weg lässt sich aufzeigen, wo grund- und menschenrechtliche Grundlagen für Schutzpflichten Deutschlands liegen, für welche Bereiche das Unionsrecht Vorgaben macht, inwieweit diese einfachgesetzlich umgesetzt sind, und wo sich in Einzelverfahren, rechtspolitischen und wissenschaftlichen Debatten Anhaltspunkte für eine Schutzverbesserung weiterverfolgen lassen.

Gewaltschutzpflichten auf internationaler Ebene

Auf internationaler Ebene finden sich zahlreiche Gewaltschutzgrundlagen: Manche sind explizit als Handlungspflichten formuliert, andere hat die Rechtspraxis aus Abwehrrechten – wie dem Recht auf Leben – entwickelt. Wir konzentrieren uns vorerst auf themenspezifische UN-Menschenrechtsverträge, die sich dezidiert an Personen richten, die aufbauend auf die EU-Aufnahmerichtlinie als gefährdet zu verstehen sind.² Auf regionaler Ebene gilt unsere Aufmerksamkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Sie hat besondere Bedeutung für das Unionsrecht – hier: die Aufnahmerichtlinie – und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit seiner Judikatur zu Vulnerabilität bereits einschlägige Gewaltschutzmaßstäbe gesetzt.

Themenspezifische UN-Menschenrechtsverträge

Auch auf internationaler Ebene ist zwar häufig von Vulnerabilität die Rede (vgl. Wolf 2018: 279–282), aber keine (UN)Vertragsbestimmung adressiert explizit vulnerable, schutzbedürftige oder gefährdete Gruppen. Rechtsgrundlagen für Gewaltschutz von gefährdeten Gruppen finden sich in themenspezifischen oder sektoralen³ Menschenrechtsverträgen: Der Behindertenrechtskonvention (B-RK/CRPD)⁴, der Kinderrechtskonvention (K-RK/CRC)⁵, der Anti-Rassismuskonvention (ICERD)⁶ und der Frauenrechtskonvention (CEDAW). Für den LGBTIQ⁷-Bereich treten die Yogyakarta-Prinzipien⁸ hinzu. Sie bilden keinen menschenrechtlichen Vertrag, sondern sind eine – von Expert*innen verfasste – Auslegungshilfe für

-
- 2 Auch im Anwendungsbereich der allgemeinen Menschenrechtspakte finden sich gewaltschutzrelevante Bestimmungen und eine diesbezügliche Untersuchung für den Bereich Geflüchtetenunterkünfte steht noch aus. Siehe in diesem Zusammenhang auch Slingenberg (2014), *The Reception of Asylum Seekers under International Law. Between Sovereignty and Equality*.
 - 3 Der Begriff sektoral steht hier – wie auch der Begriff themenspezifisch – für eine Abgrenzung von den Allgemeinen Menschenrechtspakten. Außerdem kennzeichnet er einen im Diskriminierungsrecht verwurzelten Gruppenbezug mwN auch Banafsche (2014).
 - 4 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, Behindertenrechtskonvention, ratifiziert in Deutschland am 24.2.2009, BGBl. 2008 II S. 1419.
 - 5 Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Kinderrechtskonvention, ratifiziert in Deutschland am 5.4.1992, BGBl II S. 990, Rücknahme aller Vorbehalte am 15.7.2010.
 - 6 Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung, Anti-Rassismus-Konvention, ratifiziert in Deutschland am 16.05.1969, in Kraft seit 15.06.1969, BGBl. 1969 II, S. 962.
 - 7 Lesbisch, schwul, bisexuell, trans- und intergeschlechtlich, queer.
 - 8 The Yogyakarta Principles (2007), http://yogyakartaprinciples.org/wp-content/uploads/2016/08/principles_en.pdf (zuletzt abgerufen am 26.11.2019); The Yogyakarta Principles plus

menschenrechtliche Verträge. Im Überblick umfassen die Menschenrechtsdokumente den folgenden persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich; abgesehen von den Yogyakarta-Prinzipien sehen sie jeweils eine über Mitteilungsverfahren-geregelte individuelle Beschwerdemöglichkeit vor:

-
- 10 (2017), http://yogyakartaprinciples.org/wp-content/uploads/2017/11/A5_yogyakartaWEB-2.pdf (zuletzt abgerufen am 26.11.2019).
- 9 Für Kritik an der Flexibilisierungsklausel siehe Schmahl, Kinderrechtskonvention Handkommentar 2017, Art 1, Rn 1–7.
- 10 Vgl. die Auffassung des Ausschusses CRPD/C/D/38/2016 (Adam gg Saudi Arabien/Folter), CRPD/C/20/D/23/2014 (Y gg Tansania/Folter, medizinische Versorgung); weiterführend Rothfritz (2010).
- 11 Mit Wirkung vom 1.11.2010 hat Deutschland den so genannten »Ausländervorbehalt« widerrufen, sodass die KRK nun – wie die anderen UN-Menschenrechtsverträge – unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen gilt. Vgl. zu den Schutzpflichten Schmahl (2017), Art 22 Rn 8 sowie die Auffassungen des Ausschusses CRC/C/82/D/17/2017 (Spanien/Zugang zum Asylverfahren).
- 12 Zu den staatlichen Schutzpflichten ebd. Art 6, Rz 1–12.
- 13 *Thornberry*, The International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination: a Commentary 2018, S.321–326. Siehe auch die Auffassungen des Ausschusses CERD/C/84/D/50/2012 (AMM gg Schweiz), CERD/C/82/D/48/2010 (TBB gg Deutschland / Hate Speech) sowie mit Blick auf Art 5 ICERD die Individual Opinion von Carlos Manuel Vazquez, CERD/C/82/3.
- 14 Siehe die Auffassungen des Ausschusses CEDAW/C/52/D/32/2011 (Jallow gg Bulgarien/häusliche Gewalt), CEDAW/C/49/D/23/2009 (Abramova gg Weißrussland); CEDAW/C/39/D/5/2005 (Goecke gg Österreich).
- 15 CEDAW, General Recommendation No 19 1992, UN Doc ./A/47/38. Die General Recommendations zählen zum sog Soft Law. Zu ihrer Rechtsverbindlichkeit siehe 2.1.a. Da gerade Gewalt seit den 1990ern in der Anwendung der CEDAW ein zentrales Thema ist (siehe dazu FN 19), kommt auch eine rechtsverbindliche spätere Vertragspraxis iSd Art 31 Abs 3 lit b WVK in Betracht.
- 16 Individualbeschwerden sind durchwegs als Mitteilungen normiert, womit zum Ausdruck kommt, dass es sich nicht um gerichtliche Verfahren handelt; die Ausschüsse sind nicht mit Richter*innen besetzt, sondern mit Expert*innen.
- 17 Statut des Internationalen Gerichtshofs.
- 18 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge.

Persönlicher Anwendungsbereich	B-RK Menschen mit langfristig körperlich, seelisch geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die in Wechselwirkung mit Barrieren an der vollen, wirksamen, gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (Rothfritz 2010: 154–195)	K-RK Menschen bis 18, außer Volljährigkeit tritt nach anzuwendendem Recht früher ein (Art 1) ⁹	ICERD Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationalem Ursprung, Volkstum (Art 1) (Thornberry 2018: 97–140)	CEDAW Cis-Frauen/Trans- und Interfrauen wohl soweit das Geschlecht mit dem in den Dokumenten übereinstimmt (Art 2 lit f CEDAW)/darüber hinaus umstritten (Rabe 2015; Rabe/Leisering 2018; Schläppi/Locher 2015)	Yogyakarta LGBTIQ-Personen
Sachlicher Anwendungsbereich / Gewaltschutz	Art 10: Recht auf Leben Art 16: Freiheit v. Ausbeutung, Gewalt u. Missbrauch Art 17: Schutz der Unversehrtheit der Person ¹⁰	Art 22: Akzessorische Schutzpflichten für Kinder als Flüchtlinge ¹¹ insbesondere 11m Art 6: Recht auf Leben ¹² sowie Art 34–37 (Sexueller Missbrauch / Kinderhandel / Ausbeutung / Folter)	Art 5 lit b: Gleichbehandlung im (staatlichen) Schutz vor Gewalttätigkeit oder Körperverletzung (materiell-rechtliche Gewährleistung) ¹³	Art 2 und 3: Kernverpflichtung Diskriminierungsschutz ¹⁴ Ausschuss-Empfehlung No 19: ¹⁵ Gewalt ist als Diskriminierung iSd CEDAW zu verstehen (weiterführend Elsuni 2014; Kartusch 2015)	Prinzip 23 lit E: Protection from Violence in Reception Conditions
Individuelles Mitteilungsverfahren (vgl. weiterführend Wolf 2018) ¹⁶	Mitteilungsverfahren an den Ausschuss (CRPD, Art 1–5 ZP)	Mitteilungsverfahren an den Ausschuss (CRC, Art 5–11 3. ZP)	Mitteilungsverfahren an den Ausschuss (ICERD, Art 14)	Mitteilungsverfahren (Art 7 ZP)	Auslegungsmittel nach Art 38 IGH-Statut ¹⁷ / Art 32 WWK ¹⁸

a) Geltung und Verbindlichkeit in der EU und Deutschland

Deutschland hat den Verträgen mittels Gesetzes zugestimmt, und somit im Sinne des Art 59 Abs 2 GG ratifiziert. Darüber ergeben sich völkervertragliche Bindung und innerstaatliche Geltung (Vgl. weiterführend Vitzthum 2019): Die Vertragsinhalte stehen im Rang einfacher Bundesgesetze, in der Hierarchie gesetzlicher Normen also gleich nach Europarecht und dem Grundgesetz. Soweit das »nach den anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung und Verfassungsinterpretation [...] vertretbar«¹⁹ ist, besteht – auch auf Verfassungsebene – das Gebot zur völkerrechtsfreundlichen Auslegung. Eine Sonderstellung kommt der UN-BRK zu. Ihr ist auch die EU beigetreten, ihr Vertragsinhalt ist damit Teil des Unionsrechts und (jedenfalls) bei der Anwendung der Aufnahmerichtlinie²⁰ unmittelbar zu beachten (vgl. weiterführend Méndez/Escobar 2016).

b) Anwendbarkeit im Einzelfall

Die einzelnen Verträge folgen unterschiedlichen Systemlogiken und verfügen über unterschiedliche persönliche und sachliche Anwendungsbereiche. Ob diese Anwendungsbereiche eröffnet sind – die konkreten Voraussetzungen dafür, ob die Verträge überhaupt angewendet werden können, also vorliegen – ist im Einzelfall zu ermitteln (Überblick siehe Tabelle). In sämtlichen Anwendungsbereichen kommen präventive und konkrete Maßnahmen gegen Formen psychischer und physischer Gewalt in Frage; sie können auf legislativer, exekutiver und judikativer Ebene angesiedelt sein. Keine der Bestimmungen schließt Asylsuchende in organisierten Unterkünften von der Anwendung aus. Für unbegleitete minderjährige Asylsuchende ist zu beachten, dass bereits eine Unterbringung in Einrichtungen ohne jugendspezifische Strukturen dem in Art 3 KRK normierten Kindeswohl zuwiderläuft (siehe Schmahl 2017); das gilt auch für Jugendliche zwischen dem 16. und dem (vollendeten) 18. Lebensjahr.²¹

19 Zur völkerrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts siehe zuletzt BVerfG, Urt. v. 29.1.2019, 2 BvC 62/14, Rn 61–65.

20 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl EG Nr L 180, 96.

21 Die diesbezügliche Praxis in Deutschland verstößt gegen Art 1, Art 2 Abs 1, Art 20 Abs 3, Art 22 Abs 2 und Art 31 KRK, siehe dazu id. at. Rz 25.

c) Subjektive Ansprüche und individueller Rechtsweg

Nicht jede internationale Vertragsbestimmung ist hinreichend bestimmt, um sie unmittelbar – ohne nationale Gesetzgebungsschritte – anzuwenden und nicht jede Bestimmung vermittelt Einzelpersonen Ansprüche gegenüber den unterzeichnenden Vertragsstaaten. Das sind solche, die die Einzelne berechtigen, ihre Interessen durchzusetzen. Grundsätzlich lässt sich im (präventiven) Gewaltschutzbereich davon ausgehen, dass die relevanten Bestimmungen unmittelbar anwendbar sind und Einzelpersonen berechtigen. Wo im Einzelfall subjektive Ansprüche vermittelt sind, kommt die Individualmitteilung an den jeweilig zuständigen Ausschuss, der die Einhaltung der Vertragsinhalte prüft und überwacht, in Betracht. Dessen Auffassungen sind rechtlich nicht bindend²², erzeugen allerdings einzelfallbezogene Sichtbarkeit jenseits der – hier nicht behandelten – staatsbezogenen Berichts- und Untersuchungsverfahren.²³ Um diesen Individualbeschwerdeweg zu gehen, muss der innerstaatliche Instanzenzug ausgeschöpft und das Kumulationsverbot beachtet sein. Die Verträge basieren auf dem Grundsatz, dass jede Sache nur vor einem Ausschussorgan geprüft werden darf.²⁴ Sämtliche Vertragsorgane verfügen über die Möglichkeit, Vertragsstaaten im laufenden Mitteilungsverfahren zu vorläufigen Maßnahmen aufzufordern, um irreparablen Schaden abzuwenden.²⁵

Konventionen des Europarats: Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Auf Europarechtsebene formuliert die EMRK so genannte Abwehrrechte – also solche, die Bürger*innen gegenüber dem Staat schützen –, aus denen der EGMR in seiner Judikatur staatliche Schutzpflichten ableitet. Er hat diese Pflichten mit Blick auf vulnerable Personen spezifiziert; mit Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften hat er sich noch nicht im Detail befasst. Dennoch lassen sich aus der übrigen Judikatur zu Gewaltschutz und Vulnerabilität Prämissen für den Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften herausarbeiten.

-
- 22 Ein nationales Gericht sollte sich aber im Rahmen der völkerrechtsfreundlichen Auslegung [mit deren Auffassungen] »in gutem Glauben argumentativ auseinandersetzen; es muss sie aber nicht unbedingt übernehmen«: BVerfG, Urt. V. 26.7.2016, 1 BvL 8/15, Rn 90, siehe zu Berücksichtigungspflicht und Indizienrechtsprechung auch Reiling (2018).
- 23 Siehe zum Asylbereich in Deutschland: CRPD/C/DEU/CO/1 vom 17.4.2015, CRC/C/DEU/CO/3-4 vom 24.2.2014, CERD/C/DEU/CO/19-22 vom 29.6.2015, CEDAW/C/DEU/CO/7-8 vom 9.3.2017.
- 24 Siehe dazu zuletzt CRPD/C/21/D/42/2017, 20.5.2019. Unter Umständen verfolgen die Verträge intersektionale Verständnisse, siehe z.B. Art 16 Abs 2 B-RK mit Blick auf Geschlecht und Alter oder die ICERD General Recommendation No 35, 2013, CERD/C/GC/35, die in Rn 6 mit dem Begriff der Ethno-Religiosität arbeitet.
- 25 Art 6 3 ZP K-RK, Art 4 ZP B-RK, Art 94 Abs 3 VerO ICERD, Art 5 Abs 1 ZP CEDAW.

a) Geltung und Verbindlichkeit in der EU und Deutschland

Deutschland hat die EMRK am 5.12.1952 ratifiziert, sie ist am 3.9.1953 in Kraft getreten.²⁶ Als regionalem Menschenrechtsvertrag gilt für sie und ihr Vertragsorgan – den EGMR – das unter 2.1. Gesagte. Dazu tritt eine privilegierte Stellung in der Unionsrechtsordnung, die für die Anwendung der Aufnahmerichtlinie unmittelbar bedeutsam ist: Die Harmonisierungsklausel des Art 52 Grundrechtecharta (GRC) bestimmt, dass Rechte die gleiche Bedeutung und Tragweite wie die ihnen entsprechenden EMRK-Rechte haben.²⁷ Das heißt auch, dass die Judikatur des EGMR ein unionsrechtlich spezifisch relevanter Interpretationskontext ist. Insbesondere im Gewaltschutzbereich hat der EGMR bisher ungleich umfangreicher judiziert als der des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) (Cremer 2014). Aus innerstaatlicher Perspektive haben deutsche Gerichte die EMRK und die Judikatur des EGMR zu berücksichtigen. Unterbleibt das, kann das als akzessorischer Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geltend gemacht werden.²⁸ Zudem kommt den Entscheidungen des EGMR im Einzelfall rechtliche Bindungswirkung zu (dazu Grabenwarter/Pabel 2016);²⁹ bei erfolgreicher Beschwerde können Wiederherstellungs- und Ersatzansprüche gegenüber Staaten entstehen und das Verfahren vor dem EGMR ist – im Unterschied zu den UN-Mitteilungsverfahren – ein gerichtliches.

b) Staatliche Gewaltschutzpflichten in der Judikatur des EGMR

Der EGMR hat staatliche Gewaltschutzpflichten insbesondere im Anwendungsbereich des Art 2 EMRK (Recht auf Leben, entspricht Art 2 GRC)⁴³, aber auch mit Blick auf Art 3 EMRK (Folterverbot, entspricht Art 4 GRC) entwickelt (Vgl. weiterführend Calliess 2016; Breuer 2014; Grabenwarter/Pabel 2016). Von einer staatlichen Verpflichtung zum Handeln geht er aus, wenn eine Verletzung konventionsrechtlich geschützter Güter mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit (Art 3 EMRK) real und unmittelbar (Art 2 EMRK) droht und der Staat das weiß oder bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte wissen müssen. Die Grenze der Handlungspflichten verläuft dort, wo Staaten unmögliche oder, mit Blick auf Gefahren- und Ressourcenlagen, unverhältnismäßige Bürden auferlegt werden. Das Handlungsspektrum reicht von

26 BGBl II 1952, S. 685 und BGBl II 2002, 1052.

27 Weiterführend etwa Schmidt (2013), Grund- und Menschenrechte in Europa. Das neue System des Grund- und Menschenrechtsschutzes in der Europäischen Union nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon und dem Beitritt der Union zur EMRK.

28 BVerfG, Urt. v. 14.10.2004 – 2BvR 1481/04.

29 Auf Antrag kann der Gerichtshof eine gerechte Entschädigung zusprechen, Art 41 und 46 EMRK.

präventiv wirkenden Maßnahmen bis hin zu nachträglichen Ermittlungspflichten, also über den Zeitpunkt der Schutzgutverletzung hinaus.

c) Vulnerabilität in der Judikatur des EGMR

Auf welche Weise Staaten ihren Pflichten zum Gewaltschutz nachkommen, ist ihnen grundsätzlich selbst überlassen. Sie müssen bei vernünftiger Betrachtung als geeignet erscheinen und eine gewisse Erfolgsaussicht haben.³⁰ Dabei gilt: Je vulnerabler die betroffene Person, desto ausgeprägter die Schutzpflichten.³¹ Der Begriff der Vulnerabilität lässt sich der Menschenrechtskonvention nicht entnehmen. Der EGMR hat ihn auch nicht abstrakt definiert, sondern entlang von Personen(gruppen) in spezifischen gesellschaftlichen Verhältnissen entwickelt (siehe Sussner 2019). Für den Gewaltschutz für Schutzbedürftige in Geflüchtetenunterkünften sind drei Bereiche besonders relevant: (1) Die grundsätzliche Vulnerabilität von Asylsuchenden,³² (2) die Vulnerabilität von Personen in staatlichem Gewahrsam³³ und in diesem Zusammenhang (3) die Vulnerabilität von Personengruppen, die auch in themenspezifischen Menschenrechtsverträgen adressiert sind (z.B. Minderjährige³⁴ oder LGBTIQ-Personen³⁵). Wie sich zeigt, verfolgt der EGMR in seiner Judikatur kein (rein) additives Vulnerabilitätsverständnis, sondern eine qualitativ-intersektionale Perspektive. Das ist im Sinn eines struktursensiblen Gewaltverständnisses begrüßenswert.

d) Prämissen für Gewaltschutzpflichten in Geflüchtetenunterkünften

Asylsuchende qualifiziert der EGMR seit der Entscheidung *M.S.S. gegen Griechenland*³⁶ als vulnerabel, weil sie nicht in den Herkunftsstaat zurückkehren können und im Aufnahmestaat noch nicht über umfassende Teilhaberechte verfügen. Daraus leitet er ausnahmsweise – auf Basis des Art 3 EMRK – staatliche Existenzsicherungspflichten ab (etwa über das Bereitstellen von Nahrung und Hygienemitteln). Diese Ausnahme verbindet den Asylbereich mit dem staatlichen Gewahrsam. Hier geht der Gerichtshof nicht nur von staatlichen Existenzsicherungspflichten aus, sondern hat auch spezifische Anforderungen für Gewaltschutzmaßnahmen

30 EGMR, *Oupz v. Turkey*, Ur. v. 9.6.2009 – 33401/02.

31 Siehe zum Gewaltschutz von Kindern bereits EGMR, *D.P. & J.C. vs United Kingdom*, Ur. v. 10.10.2002 – 38719/97.

32 EGMR, *M.S.S. gg Belgien und Griechenland*, Ur. v. 21.1.2011 – 30696/09.

33 Siehe bereits EGMR, *Ribitsch gg Österreich*, Ur. v. 4.12.1995 – 18896/91.

34 EGMR, *Rahimi gg Griechenland*, Ur. v. 5.7.2011 – 8687/08.

35 EGMR, *O.M. gg Ungarn*, Ur. v. 5.7.2016 – 9912/15.

36 EGMR, *M.S.S. gg Belgien und Griechenland*, Ur. v. 21.1.2011 – 30696/09.

formuliert. Aus unserer Sicht müssen diese Anforderungen auch in Geflüchteten-unterkünften gelten, gerade wenn sie in ordnungspolitischer Funktion normiert sind: In beiden Bereichen verwirklicht sich Vulnerabilität über eine eingeschränkte – strukturelle – Bewegungsfreiheit und führt zu Ansprüchen auf Existenzsicherung. Sogar im umstrittenen Bereich der Existenzsicherung geht der EGMR von vergleichbaren staatlichen Handlungspflichten aus. Umso mehr muss das im Gewaltschutzbereich gelten, in dem staatliche Handlungspflichten nicht grundsätzlich umstritten, sondern etabliert sind. (3) Auf dieser Basis lässt sich auf eine Judikaturlinie zum Schutz von vulnerablen Personen im staatlichen Gewahrsam zurückgreifen: Hier finden sich Pflichten zum Schutz vor Übergriffen durch andere Angehaltene oder zur Gewährung von Betreuung nach Gewalterfahrungen.³⁷ In der Entscheidung O.M. gg Ungarn³⁸ hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass Vertragsstaaten dafür Sorge tragen müssen, dass sich fluchtauslösende Ereignisse (in Haft) nicht wiederholen. Gewalt aufgrund von Vulnerabilität ist ein paradigmatisches Beispiel für fluchtauslösende Ereignisse.

e) Subjektive Ansprüche und individueller Rechtsweg

Die genannten Gewaltschutzanforderungen stellen subjektive Ansprüche dar. Betroffene können nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs binnen sechs Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung gemäß Art 34 EMRK Beschwerde an den EGMR erheben. Gemäß Art 39 VerfO können vorläufige Maßnahmen beantragt werden (Weiterführend Grabenwarter/Pabel 2016).

Unionsrecht: Gewaltschutzgarantien der Aufnahmerichtlinie

Im Unionsrecht finden sich auf sekundärrechtlicher Ebene, in der Aufnahmerichtlinie, schließlich konkrete Gewaltschutzgarantien. Sind sie nicht (ordnungsgemäß) umgesetzt, kommt eine unmittelbare Anwendbarkeit in Frage. Jedenfalls sind innerstaatliche Rechtsvorschriften im Einklang mit der Aufnahmerichtlinie zu interpretieren. Kommt es zu einer Kollision zwischen Aufnahmerichtlinie und deutschem Recht, haben unmittelbar anwendbare Vorschriften der Richtlinie Anwendungsvorrang; das heißt innerstaatliche Normen müssen unangewandt bleiben (vgl. Kruis 2013). Wie die Bestimmungen der Aufnahmerichtlinie zu verstehen sind, ergibt sich (auch) aus dem in Abschnitt 1 und 2 herausgearbeiteten Interpretationskontext. Insbesondere die im Anwendungsbereich der EMRK etablierten Ge-

37 Siehe etwa im Zusammenhang mit Be_hinderung EGMR, *Trubnikov v Russia*, 5.7.2005, 49/790/99; mit Homosexualität EGMR, *Stasi vs France*, 20.10.2011, 25001/07.

38 EGMR, O.M. gg Ungarn, Urt. v. 5.7.2016 – 9912/15.

waltschutzpflichten wirken über die Harmonisierungsklausel unmittelbar auf die Auslegung der primärrechtlichen Grundlagen der Art 2 (Recht auf Leben) und Art 4 (Folterverbot) GRC. Wo sich ein Gleichklang mit Gewährleistungspflichten auf internationaler Ebene ergibt, wird dieser Interpretationskontext auch über die nationalen Berücksichtigungspflichten inhaltlich gestärkt.

Gewaltschutzpflichten und Schutzbedürftigkeit

Die Aufnahmeleitlinien bieten den Mitgliedstaaten unterschiedliche Anknüpfungspunkte für die Wahrung grund- und menschenrechtlicher Gewaltschutzstandards:

1. Art 17 Abs 2 erster Satz AufnahmeRL verpflichtet sie zur Unterbringung mit angemessenem Lebensstandard, der Schutz der physischen und psychischen Gesundheit gewährleistet. Bereits diese Bestimmung ist im Licht der grund- und menschenrechtlichen Vorgaben zu lesen, umfasst also grundsätzlich präventive Gewaltschutzmaßnahmen für alle Personen. Sind sie spezifisch gefährdet, haben sich die Gewaltschutzmaßnahmen – den grund- und menschenrechtlichen Standards folgend – an dieser spezifischen Gefährdung auszurichten.
2. Diesem Zugang könnte entgegenggehalten werden, dass Art 17 Abs 2 zweiter Satz AufnahmeRL die Verpflichtung zur Gewährleistung des angemessenen Lebensstandards gesondert für Schutzbedürftige (iSd Art 21 AufnahmeRL) wiederholt. Dieser Vorschrift könnte der Sinngehalt entzogen sein, wäre die Einhaltung von Gewaltschutzstandards für Schutzbedürftige bereits über Art 17 Abs 2 erster Satz AufnahmeRL als geregelt zu verstehen. Verschärft wird dieses Problem über die Spezialvorschriften der Art 18 Abs 3 und 4 AufnahmeRL. Sie sehen für Unterbringungszentren (an der Grenze und in Transitzonen) geeignete Maßnahmen gegen Übergriffe und geschlechtsspezifische Gewalt einschließlich sexualisierter Übergriffe und Belästigungen vor; geschlechts- und altersspezifische Aspekte und die Situation Schutzbedürftiger sind gesondert zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um eine Spezialregelung für den Gewaltschutz. Sie könnte je nach Einzelfall vorrangig gegenüber der allgemeinen Regel des Art 17 Abs 2 erster Satz anzuwenden sein.
3. Das wäre insofern als problematisch einzustufen, als nicht alle gefährdeten (vulnerablen und vom Anwendungsbereich der themenspezifischen UN-Verträge erfassten) Personen auch in der Aufzählung des Art 21 AufnahmeRL aufscheinen.³⁹ LGBTIQ Personen sind beispielsweise nicht gesondert genannt. Sie

39 Das sind insbesondere (unbegleitete) Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Perso-

bedürfen allerdings genauso spezifischer Gewaltschutzmechanismen (siehe etwa EGMR, O.M. gg Ungarn, 2.2.d). Um eine grund- und menschenrechtswidrige Schutzlücke zu vermeiden, könnte sich hier eine Verpflichtung zur Schutzbedürftigkeitsqualifikation ergeben, unabhängig davon, ob die Betroffenen in Art 21 AufnahmeRL genannt sind. Das ist sekundärrechtlich möglich. Der Aufzählungscharakter des Art 21 AufnahmeRL ist demonstrativ: Die Bestimmung normiert, wer »insbesondere« als schutzbedürftig zu verstehen ist. LGBTIQ-Personen könnten beispielsweise im Einzelfall zu inkludieren sein, um grund- und menschenrechtliche Standards zu wahren. Vulnerabilität würde, anders gesagt, eine Verpflichtung zur Schutzbedürftigkeitsqualifikation mit sich bringen.

Entscheidend ist im Ergebnis – und sekundärrechtlich gesprochen –, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass alle Asylsuchenden die Rechte und Pflichten aus der Aufnahmerichtlinie in Anspruch nehmen können,⁴⁰ dazu zählt auch bedürfnisspezifischer präventiver und konkreter Gewaltschutz.

Ausnahmen von Gewaltschutzpflichten (Ermittlung und Kapazitätserschöpfung)

Ausnahmen von den üblichen Aufnahmemodalitäten sieht Art 18 Abs 9 AufnahmeRL für zwei Konstellationen vor: Die Beurteilung spezifischer Bedürfnisse gemäß Art 22 AufnahmeRL (lit a; betrifft nur Schutzbedürftige) und die vorübergehende Erschöpfung üblicherweise verfügbarer Kapazitäten (lit b). Die Grundbedürfnisse müssen dabei unter allen Umständen gedeckt sein (Art 18 Abs 9 letzter Satz AufnahmeRL). Wir gehen davon aus, dass Art 17 Abs 2 (erster und zweiter Satz) AufnahmeRL unter den Begriff der Grundbedürfnisse fällt, sofern absolut wirkende Grund- und Menschenrechte betroffen sind (Art 3 EMRK/Art 2 GRC; selbiges wird für das Recht auf Leben, Art 2 EMRK/Art 2 GRC gelten). In diesem Ausmaß sind also ab Antragstellung präventive und konkrete Gewaltschutzmechanismen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen können sich dort ergeben, wo spezifische Gewaltschutzbedürfnisse nicht ohne weiteres erkennbar sind; hier müssen Staaten unter Umständen nicht von der drohenden Schutzgutverletzung wissen (siehe 2.2.a). Jedenfalls wird die Schwelle des Wissen-Müssens erreicht sein, wenn Vertragsstaaten

nen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

40 Gestützt wird diese Lesart auf sekundärrechtlicher Ebene (auch) durch Art 2 lit k AufnahmeRL. Er definiert Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen als Schutzbedürftige, die besondere Garantien benötigen, um Rechte aus der AufnahmeRL in Anspruch nehmen und Pflichten nachkommen zu können. Daraus geht das gesetzgeberische Ziel hervor, dass Rechte und Pflichten für alle Asylsuchenden gleich wirksam und zugänglich sein sollen.

ihren Ermittlungspflichten nach Art 22 AufnahmeRL nicht nachgekommen sind: Die Bestimmung verpflichtet sie, binnen angemessener Frist nach Asylantragstellung besondere Bedürfnisse Schutzbedürftiger zu ermitteln (landläufig »Clearingverfahren«).⁴¹ Dafür ist kein gesondertes Verwaltungsverfahren vorgesehen; die individuelle Durchsetzungsmöglichkeit ist daher eine akzessorische: Kommen Mitgliedstaaten ihrer Ermittlungspflicht nicht nach und missachten grund- und menschenrechtliche Gewaltschutzvorgaben – die Standards des Art 17 Abs 2 AufnahmeRL, werden sie sich das vorhalten lassen müssen. Auch wenn sie von entscheidenden Gefahren nichts wussten (siehe auch Sussner 2019).

Ähnlich verhält es sich im Bereich der Ausschöpfung der Kapazitäten (Art 18 Abs 9 lit b): Soweit Staaten von drohenden Gefahren wissen, sind sie trotzdem an die Standards des Art 17 Abs 2 AufnahmeRL gebunden. Sonst gilt das oben Gesagte. Jedenfalls keine Ausnahmegrundlage ist das Fehlen von geeigneten Kapazitäten (wie etwa sicheren Unterbringungen). Wir gehen davon aus, dass es sich in diesen Fällen um partielle Systemauslastungen handelt. Ausgehend von der EuGH Entscheidung *Saciri ua*⁴² dürften Mitgliedstaaten in diesen Fällen zur Bereitstellung von Geldleistungen für eine individuelle Unterbringung am privaten Wohnungsmarkt verpflichtet sein (siehe auch Sussner 2019).

Subjektive Ansprüche und individueller Rechtsweg

Im Rechtsweg können sich Betroffene auf eine Interpretation im Einklang mit Art 17 und 18 (iVm 21) AufnahmeRL berufen. Subsidiär kommt eine unmittelbare Anwendung in Betracht, die innerstaatliche Vorschrift bleibt dann allenfalls unangewandt. Um unmittelbar anwendbar zu sein, muss eine Richtlinienvorschrift hinreichend bestimmt – das heißt inhaltlich unbedingt und genau – sein. Die Judikatur des EuGHs zu diesen Voraussetzungen ist allerdings kasuistisch⁴³ und der unionsrechtskonformen Interpretation ist gegenüber einer unmittelbaren Anwendung des Unionsrechts den Vorrang zu geben. Wir fokussieren im Folgenden auf Lösungen im Interpretationsweg.

41 Vergleichbares wird für gefährdete Personen gelten, die nach der Aufnahmerichtlinie nicht als schutzbedürftig gelten; die grund- und menschenrechtlichen Anforderungen machen hier keinen Unterschied.

42 EuGH, *Saciri ua.*, Urt. v. 27.2.2014 – C-79/13.

43 Die diskriminierungsrechtliche Entscheidung EuGH, *McDermott*, 24.3.1987, C 285/85 spricht hier für eine unmittelbare Anwendbarkeit; der EuGH hat es als für die unmittelbare Anwendbarkeit unerheblich angesehen, dass den Mitgliedstaaten zur Erreichung des Normzwecks eine Vielzahl von Mitteln offensteht. In der Entscheidung EuGH, 23.2.1994, C-236/92 hat er den Fokus auf den programmatischen Charakter einer Vorschrift gelegt, was auch im Fall der Art 17 und 18 AufnahmeRL gegen die unmittelbare Anwendbarkeit sprechen könnte.

Art 26 AufnahmeRL sieht für den Fall eines Entzugs oder einer Einschränkung von Vorteilen aus der RL einen Rechtsbehelf vor; unterschreitet eine Unterkunft die Anforderungen der Art 17 und 18 AufnahmeRL liegt aus unserer Sicht eine solche Einschränkung vor und die Garantien des Art 26 AufnahmeRL greifen: Zumindest in der letzten Instanz ist eine für die Prüfung von Sach- und Rechtsfragen zuständige Justizbehörde zu befassen (Abs 1) und soweit erforderlich haben die Mitgliedstaaten eine unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zur Verfügung zu stellen (Abs 2).

Umsetzung in Deutschland

Inwiefern materialisieren sich die menschen- und unionsrechtlichen Ansprüche auf Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften im nationalen Recht? Die Flüchtlingsunterbringung wird im Bundesrecht aufgrund ihrer Doppelfunktion als ordnungspolitische Maßnahme und Gegenstand der Sozialleistung sowohl im verfahrensrechtlichen Asylgesetz (AsylG) als auch im sozialrechtlichen⁴⁴ Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) normiert. Die konkrete Ausgestaltung der Flüchtlingsaufnahme ist nach § 44 Abs.1 AsylG Sache der Länder. Diese haben ein zwei- bis dreistufiges Unterbringungssystem mit Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen (Wendel 2014).

Bundesrecht

Alle Asylantragsstellenden trifft ab Stellung des Asylantrags nach § 47 AsylG eine gesetzliche Pflicht, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen, die von sechs Monaten bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag reichen kann. Die Erstaufnahmeeinrichtungen werden nach § 44 AsylG von den Ländern unterhalten. Im Anschluss an die Wohnverpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtungen »sollen« die Asylantragsstellenden »in der Regel« in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Die Folgeunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen erfolgt meist auf kommunaler Ebene (vgl. Wendel 2014).⁴⁵

44 Inwiefern das Asylbewerberleistungsgesetz überhaupt dem Sozialrecht zuzuordnen ist, ist umstritten. Vgl. Wahrenndorf (2017), der es »nicht originär im Sozialhilferecht« verankert sieht, Frerichs (2014), der es »ein restriktives Sondergesetz zur Eindämmung illegaler Migration« nennt.

45 Mit Ausnahme der Stadtstaaten.

a) Gewaltschutz bei akuter Gefahr

Grundsätzlich können für akute Vorfälle von Gewalt das Gewaltschutzgesetz, allgemeine Unterlassungsansprüche aus dem Zivilrecht sowie die Generalklauseln der Polizeigesetze Anwendung finden. Das Gewaltschutzgesetz ermöglicht dabei richterliche Unterlassungs-Anordnungen gegen die Täter*innen sowie eine Wohnungsüberlassung (vgl. Engler 2019)⁴⁶ im Falle eines »auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalts« durchzusetzen.⁴⁷ Sofern es sich um Vorfälle durch andere Bewohnende der Unterkunft handelt, mit denen kein Zimmer geteilt wird, kann sich eine Wegweisung aus der Unterkunft auf allgemeine zivilrechtliche Unterlassungsansprüche stützen (Heinke 2012). Bei Gefahr im Verzug greifen die polizeilichen Generalklauseln (siehe Rabe 2015; Wessel/Frings 2017). Vor und während des verwaltungsrechtlichen Verteilungsverfahrens auf die Aufnahmeeinrichtung nach § 47 AsylG und die Folgeunterbringung nach § 53 AsylG kann zudem eine akute Gewaltbedrohung geltend gemacht werden.

Bei akuten Gewaltvorfällen kann demnach rechtlich reagiert werden, auch wenn die Komplexität der örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsfragen Finanzierung und Rechtsweg oftmals erschweren (vgl. Rabe 2015: 18; Frings 2015: 148; Engler 2019: 322).

46 Unter Wohnung sind auch Räume in Flüchtlingsunterkünften zu verstehen.

47 Für zugeteilte Zimmernachbarn in Flüchtlingsunterkünften ist dieses Merkmal nicht gegeben, denn: »Erforderlich ist ein gemeinsames, zwischen den Beteiligten abgestimmtes Wirtschaften, hierauf bezogene Absprachen oder tatsächliche Übung, die aufeinander bezogene Erledigung der notwendigen Versorgungsleistungen (Einkaufen, Essen bereiten, Haushaltsarbeiten)« Heinke (2012).

	Anspruchsgrundlagen	Rechtsschutz
Vor der Erstaufnahme	§15a Abs. 1 S. 6 AufenthG analog: Der Paritätische NRW »zwingende Gründe« ⁴⁸ können gegen die Verteilung auf eine bestimmte Aufnahmeeinrichtung geltend gemacht werden	Anfechtungsklage; einstweiliger Rechtsschutz auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung vor dem VG
In der Erstaufnahmeeinrichtung	§ 49 Abs. 2 AsylG: Entlassung aus der Einrichtung »aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung« ⁴⁹	Verpflichtungsklage/Anfechtungsklage vor dem VG ⁵⁰
Vor der Folgeunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften	§ 53 Abs. 1 S. 2 AsylG: »Hierbei sind [...] auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen« (Vgl. Marx 2017) ⁵¹	Verpflichtungsklage auf Aufhebung der Wohnsitzauflage vor dem VG (Marx 2017)
Unterbringung im Frauenhaus	§6 AsylbLG: »erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe«	Anfechtungsklage/Verpflichtungsklage vor dem Sozialgericht

b) Gewaltprävention

Die Vorgaben aus der Aufnahmerichtlinie sowie die Judikatur des EGMR zur Vulnerabilität (s.o.) geben jedoch vor, nicht nur die Behebung bereits entstandener Gewaltsituationen, sondern auch strukturell gewaltproduzierende Rahmenbedingungen in den Blick zu nehmen (Sussner 2019; Goldner 2019). Zu diesen Rahmenbedingungen gehören die rechtlich normierten Unterbringungsstandards für besonders gefährdete Gruppen (aa) genauso wie die praktische Möglichkeit der Betroffenen, im Fall einer drohenden Gewaltsituation Rechtsschutz zu erlangen (bb).

48 Beispiele aus der Rechtsprechung: Flucht vor gewalttätigem Ehemann aus Saudi-Arabien und Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit in einer Unterkunft, in der gebündelt die Verfahren von Asylsuchenden aus Saudi-Arabien behandelt werden. VG Magdeburg, Beschl. v. 22.01.2015 – 9 B 464/14 – Rn.13 (juris). Spezielle medizinische Versorgung aufgrund einer Genitalverstümmelung. VG Ansbach, Beschl. v. 25.06.2015 – AN 3 S 15.30853 (openJur).

49 Beispiele aus der Literatur: »Gewalttätige Auseinandersetzungen innerhalb der Aufnahmeeinrichtung«, (Marx 2017); »wenn die Sicherheit der Ausländer in der Aufnahmeeinrichtung wegen interner (tatsächlicher) Auseinandersetzungen oder Bedrohungen nicht gewährleistet ist«, (Kluth 2016); besonders die »Schutzbedürftigkeit« ist zu beachten, »sexuelle Belästigung« rechtfertigt einen sofortigen Auszug (Bender/Bethke 2016).

50 Zum Streit um den richtigen Rechtsbehelf: Marx (2017).

51 In der Rechtsprechung wird das Vorliegen einer Schutzbedürftigkeit allein z.T. jedoch nicht als Grund gesehen, der den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft rechtfertigt. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 23.10.2008 – L 11 AY 111/08 ER, L 11 B 35/08 AY (openJur).

(aa) Der Anspruch auf eine Unterbringung, die den Schutzbedürfnissen besonders gefährdeter Gruppen gerecht wird, ist im deutschen Bundesrecht bis zuletzt nicht umgesetzt worden. Als Reaktion auf Misshandlungen in der Geflüchtetenunterkunft in Burbach (vgl. Koschnitzke 2014)⁵² wurde zwar die Gewerbeordnung reformiert: 2016 wurde die Ausbildung des Sicherheitspersonals um eine Einführung in die rechtlichen Aspekte des Sicherheitsgewerbes ergänzt und es wurde zusätzlich ein Katalog mit Fallgruppen eingeführt, die der nötigen Zuverlässigkeit für die Arbeit in der Sicherheitsbranche entgegenstehen, wie beispielsweise die Zugehörigkeit zu verfassungswidrigen Parteien oder ein Eintrag im Strafreger.⁵³ Diese basalen Schutzmaßnahmen erfüllen jedoch nicht in Art. 18 Abs. 7 AufnahmeRL geforderte »angemessene Schulung« für »in den Unterbringungszentren eingesetzte[s] Personal«.⁵⁴ Die Vorgaben der Aufnahmerichtlinie für »schutzbedürftige Gruppen« blieben so eine Option, die je nach Bundesland mehr oder weniger eingehalten wurden.⁵⁵ Dies könnte sich durch den jüngst verabschiedeten § 44 Abs. 2a AsylG⁵⁶ ändern:

»Die Länder sollen geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten.«

Zu beachten ist zunächst, dass es sich bei der Vorschrift um eine *ermessenslenkende* Vorschrift handelt, das heißt die Länder »sollen« geeignete Maßnahmen treffen. In Ausnahme- oder atypischen Fällen kann jedoch von der gesetzlichen Regelvorgabe abgewichen werden. Ob eine atypische Situation oder ein Ermessensfehler vorliegt, ist gerichtlich überprüfbar, nicht aber die Ermessensausübung selbst (Ruffert 2014). Die Sollvorgabe des §44 Abs. 2a AsylG genügt den Vorgaben der Aufnahmerichtlinie, die Grundbedürfnisse »schutzbedürftiger Gruppen« zu wahren unserer Meinung nach, nicht. Sogar die Auslastung der Aufnahmesysteme könnte die Nichtbeachtung der Grundbedürfnisse nicht rechtfertigen, zu denen die Gewaltprävention im Falle einer Schutzbedürftigkeit stets zu zählen ist (s.o.). Eine unionskonforme, menschenrechtlich informierte Regelung verlangt hier die gesetzliche

52 Die Flüchtlingsunterkunft geriet 2014 in die Schlagzeilen, als Videos von Misshandlungen der dort wohnenden Geflüchteten durch das Sicherheitspersonal öffentlich wurden.

53 Art. 1 Abs. 2 Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften (BewachRÄndG) vom 4.11.2016, BGBl 2016 Teil I, S. 2456.

54 Zu Sicherheitsfirmen in Unterkünften siehe Engler (2019).

55 Die Diskussion etwa, inwiefern das zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht der Zustimmung durch den Bundesrat bedarf, drehte sich u.a. um die finanziellen Mehrbelastungen durch § 44 Abs. 2a AsylG. Deutscher Bundesrat, Drucks. 275/1/19, S. 6.

56 Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15.08.2019, BGBl I 2019, 1294.

Verpflichtung zur Durchführung präventiver Gewaltschutzmaßnahmen.⁵⁷ Die Auslegung des Begriffs »geeignete Maßnahmen« muss sich zudem an den Vorgaben der Aufnahmerichtlinie orientieren: So sind darunter die in Art. 21 AufnahmeRL genannten Bestimmungen zu verstehen, nach denen den Staat eine Ermittlungspflicht der Schutzbedürftigkeit sowie die Pflicht zu gewaltpräventiven Maßnahmen bei der Aufnahme trifft (s.o.). Inwiefern § 44 Abs. 2a AsylG dabei eine tatsächliche Verbesserung für schutzbedürftige Gruppen⁵⁸ darstellen kann und nicht lediglich »Programmcharakter«⁵⁹ hat, hängt davon ab, ob sich aus der Verpflichtung für die Länder ein einklagbarer Anspruch für die Betroffenen ergibt. Dieser lässt sich aus der Schutznormtheorie⁶⁰ (Masing 2012) herleiten, nach der ein Gesetz dann ein subjektiv-öffentliches Recht beinhaltet, wenn der Schutzzweck der Norm auch Individualinteressen schützt (Sachs 1998). Die Schutznormtheorie wird von den Verwaltungsgerichten in Bezug auf einen Anspruch auf eine Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften⁶¹ oder einen Anspruch auf Entlassung aus der Erstaufnahmeeinrichtung nach Verstreichen der gesetzlichen Frist von sechs bzw. 18 Monaten nach § 47 AsylG⁶², teilweise mit Verweis auf die »ordnungspolitische Funktion« der Rechtsnormen, verneint. Dies lässt sich jedoch nicht auf § 44 Abs. 2a AsylG übertragen, da der Zweck des § 44 Abs. 2a AsylG gerade der Schutz besonders gefährdeter Asylantragsstellenden ist. § 44 Abs. 2a AsylG garantiert somit in seiner derzeitigen Fassung ein subjektives Recht auf eine ermessensfehlerfreie Anwendung.

(bb) Dabei können potenziell gefährdete Personen das Recht nur in Anspruch nehmen, wenn der Zugang zum Recht gewährleistet ist. § 47 Abs. 4 AsylG könnte insofern ein Beispiel für strukturell gewaltverhindernde Maßnahmen darstellen:

57 Siehe zur mangelnden Unionskonformität der Sollvorschrift des § 44 Abs. 3 S. 2 AsylG. auch Marx (2017).

58 Der Gesetzgeber versteht unter schutzbedürftigen Personen »Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, lesbische, schwule, bi-, trans- oder intersexuelle Personen, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer geschlechtspezifischer Gewalt, weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung oder Opfer von Gewalt aufgrund sexueller, geschlechtsbezogener, rassistischer oder religiöser Motive« und schließt sich damit der Definition der Aufnahmerichtlinie an. Deutscher Bundestag, Drucks. 19/10706, S. 15f.

59 So Bergmann (2018) über die gesetzlichen Fristen der Wohnverpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtungen.

60 Zu den »Voraussetzungen einer Berechtigung im Sinne eines subjektiven Rechts« siehe Kluth (2017).

61 VG München, Urt. v. 10.11.2008 – M 24 E 08.5019 – Rn. 26 (juris).

62 VG Karlsruhe, Beschl. v. 29.08.2017 – A 4 K 7956/17 – Rn. 3 (juris). A.A. Marx, Kommentar zum Asylgesetz 2017, § 47 Rn.

Er legt die Verpflichtung fest, dass eine Rechtsbelehrung sowie Aufklärung über Rechtsbeistand und Beratungseinrichtungen in der Sprache der Bewohner*innen innerhalb von 15 Tagen nach deren Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung stattfinden muss. In der Praxis kann § 47 Abs. 4 AsylG jedoch keinen rechtlichen Schutz entfalten, da keine Rechtsfolgen an eine fehlende Belehrung geknüpft sind.⁶³ Eine Klage auf das Durchführen einer Rechtsbelehrung ist zwar rechtlich denkbar, wäre jedoch zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits obsolet. Gleichzeitig kann die fehlende staatliche Rechts-Aufklärung nicht durch das Engagement zivilgesellschaftlicher Organisationen ausgeglichen werden, da der unionsrechtliche Anspruch der Beratungsstellen auf Zugang zu Aufnahmeeinrichtungen nach Art. 18 Abs. 2 c AufnahmeRL im nationalen Recht nicht garantiert wird. Trotz der unmittelbaren Geltungswirkung der Aufnahmerichtlinie (s.o.) wird sie in der Praxis oft nicht beachtet und der Zugang zu Unterkünften in Form von Hausverboten unterbunden (Engler 2018; Engelmann et al. 2016). Auch die Einführung betreiberunabhängiger Beschwerdestellen kann präventiv gegen Gewalt in Unterkünften wirken (Goldner 2019). Sie ist zwar in einigen Geflüchtetenunterkünften erfolgt, aber keinesfalls flächendeckend (Engelmann/Rabe 2016).

Landesaufnahmegesetze

Die Landesaufnahmegesetze veranschaulichen die breite Varianz in den Unterbringungsstandards und Gewaltschutzmaßnahmen in den Bundesländern. Während einige Länder Teile der Aufnahmerichtlinie rechtlich verbindlich normiert haben, fehlen in anderen Bundesländern gänzlich gesetzliche Regelungen zu Mindeststandards in der Flüchtlingsunterbringung.⁶⁴ Im Folgenden sollen drei Beispiele kurz dargestellt werden.

Deutlich wird hier schon anhand der drei Beispiele, dass die Gewaltschutzmaßnahmen in den Bundesländern sehr unterschiedlich ausfallen. Inwiefern potenziell gefährdete Personen einer Erstaufnahmeeinrichtung in einem Bundesland zugeteilt werden, das Gewaltschutzmaßnahmen rechtlich festgelegt hat, hängt demnach vom Zufall des Königsteiner Schlüssels – also der Zuweisung von Asylbewerber*innen zu einem Bundesland – ab.

63 Anders ist dies bei der regulären Rechtsbehelfsbelehrung, die dem Verwaltungsakt beizufügen ist und deren Fehlen eine verlängerte Widerspruchsfrist nach §58 VwGO auslöst.

64 Entsprechend begegnet eine für jedes Bundesland unterschiedliche Ausarbeitung zivilgesellschaftlicher Organisationen zum Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften. Zu finden unter: https://www.gewaltschutz-gu.de/weitere_materialien/gewaltschutzkonzepte_berichte_und_andere_veroeffentlichungen/, 27.11.2019.

	Anspruchsgrundlagen	Rechtsschutz
Baden-Württemberg	<p>Gesetzliche Mindeststandards in Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und der Durchführungsverordnung (DVO FlüAG)</p> <p>§ 5 Abs. 2 DVO FlüAG: »Alleinstehende Personen sind nach Geschlechtern räumlich getrennt unterzubringen«</p> <p>§ 5 Abs. 5 DVO FlüAG: Bei gemeinschaftlich geteilten Sanitärbereichen, nach Geschlechtern getrennte Bereiche</p> <p>Anlage zu § 6 DVO FlüAG (Ziele der Sozialarbeit): »Mitwirkung bei der Identifizierung und Betreuung schutzbedürftiger Personen sowie Angebote für diese Personengruppe«</p>	Verpflichtungsklage, Anfechtungsklage vor dem VG
Bayern	<p>Keine gesetzlichen Mindeststandards.</p> <p>Art. 4 Abs. 3 Nr. 1 AufnG: Recht auf Auszug für Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind</p> <p>§ 7 Abs. 3 S. 1 DVAsyl: »Bei der Verteilung und der Zuweisung ist neben der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren minderjährigen ledigen Kindern oder sonstigen humanitären Gründen von gleichem Gewicht auch den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Rechnung zu tragen.«</p>	Verpflichtungsklage vor dem VG; allerdings gilt Art. 4 Abs. 3 Nr. 1 AufnG nicht bei Verletzung der Mitwirkungspflicht. Ebenso darf nach § 7 Abs. 3 S. 3 DVAsyl die Zuweisung nicht die Rückführung erschweren.
Nordrhein-Westfalen	<p>Keine gesetzlichen Mindeststandards. Mindeststandards im Betreibervertrag und Gewaltschutzkonzept mit »Erlascharakter«</p>	Keine subjektive Berechtigung bei Verwaltungsvorschriften ⁶⁵ ; insofern nur Selbstkontrolle der Verwaltung und je nach Art der Norm mittelbarer Anspruch auf Gleichbehandlung, Art. 3 GG.

65 Ein subjektives Recht kann sich nur aus materiellem Recht, beispielsweise Landesgesetze oder Verordnungen, ergeben. Insgesamt ist die Außenwirkung von Verwaltungsvorschriften stark umstritten. *Ruffert*, in: Hoffmann-Riem et.al. (Hg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts I 2012, §17 Rn. 67ff. Dies erklärt wohl auch die Tatsache, dass die »verbindlichen« Gewaltschutzstandards in NRW nur teilweise umgesetzt sind: Landtag Nordrhein-Westfalen,

Fazit und Ausblick

Der Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften bewegt sich in einem rechtlichen Mehrebenensystem. Ordnungspolitische Funktion der Aufnahme und Gewaltschutzanforderungen sind hier – aus unserer Sicht – in einem Wechselspiel: Je eher Staaten die asylrechtliche Aufnahme über einen ordnungspolitischen Rahmen normieren, desto dichter sind die Gewaltschutzpflichten, denen sie unterliegen. Insbesondere die Vulnerabilitätsjudikatur des EGMR und – vor deren Hintergrund – die Aufnahmerichtlinie machen hier rechtlich bindende Vorgaben. So wie die Aufnahme in Deutschland derzeit konzeptioniert ist, verpflichten sie zu umfassendem, das heißt konkretem und präventivem Gewaltschutz. Als Beispiele lassen sich spezifische Unterkünfte oder Supervisionsmaßnahmen nennen. § 44 Abs. 2a AsylG soll diese Vorgaben umsetzen. Als ordnungsgemäße Umsetzung eines grund- und menschenrechtskonform gelesenen Unionsrechts kann er aus unserer Sicht aber nur dann angesehen werden, wenn er verpflichtend und nicht als verwaltungsrechtliche Selbstbindung konzeptioniert wird.⁶⁶ Den Betroffenen sind über ein solches Verständnis der Aufnahmerichtlinie subjektive Gewaltschutzansprüche vermittelt. Sie gelten ab dem Tag der Asylantragstellung. Nur im Einzelfall und ausnahmsweise können sie Einschränkungen unterliegen; dafür ist in der Regel ein der Aufnahmerichtlinie entsprechendes »Clearingverfahren« Voraussetzung. Sofern die Gewaltschutzstandards in den Geflüchtetenunterkünften den unionsrechtlich geforderten Standards nicht entsprechen, ist das als Leistungseinschränkung im Sinne der Aufnahmerichtlinie zu verstehen und kann im Rechtsweg bekämpft werden. Nach Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges kommt eine Beschwerde an den EGMR oder die Nutzung des Individual-Mitteilungsverfahrens der UN-Vertragsorgane in Betracht. Sämtliche Verfahren sehen die Möglichkeit von vorläufigen Maßnahmen zur Abwendung von Schaden vor; ein Mittel, das insbesondere auf diplomatischer Ebene und im Dienst des Problembewusstseins effektiv sein kann.

Zu bedenken ist aber auch der rechtliche Rahmen der Geflüchtetenunterbringung. Die Regulierungs-Komplexität und die Dominanz der ordnungspolitischen Funktion der Unterbringung erschweren den Zugang zu den genannten Rechtsmitteln. Dies wird durch die Beauftragung privater Akteur*innen, wie etwa Sicherheitsdienste oder Betreiber, verschärft, die sich ihrer grund- und menschenrechtlichen Bindung oftmals nicht bewusst sind und in privaten Rechtsformen agieren (Engler 2019). Diese Barrieren im Zugang zum Recht könnten überindividuellen

Drucks. 17/1461, Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 546 vom 16. November 2017 der Abgeordneten Berivan Aymaz und Josefine Paul BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

66 So beispielsweise der Heim-TÜV in Sachsen. Weitere Beispiele nachzulesen bei Wendel (2014).

Rechtsschutz in Form von Verbandsklagen senken (siehe Rixen 2016). Die Vorgaben des Verbandsklagerechts im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)⁶⁷ liefern hier Anhaltspunkte: § 15 BGG sieht beispielsweise in Bezug auf die barrierefreie Gestaltung von Websites durch Träger öffentlicher Gewalt ein Klagerecht für anerkannte Verbände vor – ohne, dass diese in ihren eigenen Rechten verletzt sein müssen. So kann Rechtsschutz gewährleistet werden, ohne dass die Betroffenen den risikoreichen Weg der Klage selbst einschlagen müssen. Für einen effektiven Gewaltschutz von potenziell gefährdeten Bewohner*innen in Geflüchtetenunterkünften könnte das überindividuelle Klagerecht einen Schutz ermöglichen, den sie, im derzeitigen System der gewaltfördernden Unterbringung, individuell kaum erlangen können.

Zusammengefasst bildet die Frage nach ordnungspolitischer Funktion und menschenrechtsbasiertem Gewaltschutz, Geflüchtetenunterbringung im Spannungsfeld von »non-arrival Strategie« und sicherem Ankommen ab. Für die Betroffenen wirkt sich dieses Spannungsfeld als Auseinanderklaffen von Law on Books und Law in Action aus: Im fehlenden Zugang zu Rechtsschutz. Wer den Fokus auf Handlungsmacht der Betroffenen legen möchte, kommt also nicht umhin, Vulnerabilität (auch) als rechtliche Anspruchsgrundlage in einem funktionell ordnungspolitischen Unterbringungssystem zu verstehen.

Literatur

- Banafsche, Minou (2014), Mehrdimensionale Diskriminierung der Behindertenkonvention der Vereinten Nationen, in: Lembke, Ulrike (Hg.), *Menschenrechte und Geschlecht*, 2014. Baden-Baden, 77–100.
- Bergmann, Jan (2018), Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen, in: Bergmann, Jan/Dienelt, Klaus (Hg.), *Ausländerrecht Kommentar*, München, §47 Rn, 2336–2339.
- Born, Manuela (2014), *Europa- und verfassungsrechtliche Anforderungen an die Leistungen für Asylbewerber*, Hamburg.
- Breuer, Marten (2014) (2022), Menschenwürde und weitere Fundamentalgarantien, in: Grabenwarter, Christoph (Hg.), *Europäischer Grundrechtsschutz*, Baden-Baden, §8, 361–406
- Calliess, Christian (2016), in: Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hg.), *EUV, AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta. Kommentar*, München.
- Cremer, Hans-Joachim (2014) (2022), Funktionen der Grundrechte, in: Grabenwarter, Christoph (Hg.), *Europäischer Grundrechtsschutz*, Baden-Baden, §3, 113–194.

67 Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002, BGBl. I, 1467.

- Elsuni, Sarah (2011), *Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte: eine geschlechtertheoretische Untersuchung der Konzepte Geschlecht, Gleichheit und Diskriminierung im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen*, Baden-Baden.
- Elsuni, Sarah (2014), Geschlechtsbezogene Gewalt als Menschenrechtsverletzung, in: Lembke, Ulrike (Hg.), *Menschenrechte und Geschlecht*, Baden-Baden, 218–244.
- Engelmann, Claudia/Rabe, Heike/Fischer, Lisa, (2017) *Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland. Juli 2016 – Juni 2017*, Berlin.
- Engler, Anne-Marlen (2018), Hausverbote in Flüchtlingsunterkünften, *Asylmagazin*, 154–155.
- Engler, Anne-Marlen (2019a), Private Sicherheitsfirmen in Flüchtlingsunterkünften, *Asylmagazin*, 94–100.
- Engler, Anne-Marlen (2019b), Wohnen als ordnungspolitische Funktion, *ZAR*, 322–327.
- Frerichs, Konrad (2014), in: Coseriu, Pablo. *Juris-PraxisKommentar SGB XII: Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch; Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)*, Saarbrücken.
- Frings, Dorothee (2015), Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften, *Streit. Feministische Rechtszeitschrift*, 4, 148–156.
- Goldner, Gloria (2019), *Beschwerdeverfahren für geflüchtete Menschen in Unterkünften. Empfehlungen und Material zur Umsetzung*, Berlin.
- Grabenwarter, Christoph/Pabel, Katharina (2016), *Europäische Menschenrechtskonvention: ein Studienbuch*, München.
- Heinke, Sabine (2012), *Gewaltschutzgesetz*, Baden-Baden.
- Kartusch, Angelika (2015), Verpflichtung der Staaten zur Bekämpfung von Gewalt, in: Schläppi, Erika/Ulrich, Silvia/Wytenbach, Judith (Hg.), *CEDAW : Kommentar zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau. Internationale Kommentierung – Umsetzung in der Schweiz – Umsetzung in Österreich*, Bern, 1275–1306.
- Kluth, Winfried (2017), Berechtigungen der Zivilpersonen, insbesondere die subjektiven öffentlichen Rechte, in: Wolff, Hans J./Bachof, Otto/Stober, Rolf/Kluth, Winfried (Hg.), *Verwaltungsrecht I*, München, § 43, Rn. 31, 476–503.
- Koschnitzke, Lukas (2014), *Wenn Beschützer Täter werden*, FAZ.NET, 29.09.2014, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/asylbewerberunterkunft-burbach-der-fall-des-privaten-sicherheitsdienstes-ski-13180440.html>, 01.11.2021.
- Kruis, Tobias (2013), *Der Anwendungsvorrang des EU-Rechts in Theorie und Praxis: seine Durchsetzung in Deutschland: eine theoretische und empirische Untersuchung anhand der Finanz- und Verwaltungsgerichte und Behörden*, Tübingen.
- Marx, Reinhard (2017), *Kommentar zum Asylgesetz*, München.
- Masing, Johannes (2012), Der Rechtsstatus des Einzelnen im Verwaltungsrecht, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schmidt-Aßmann, Eberhard/Voßkuhle, Andreas (Hg.), *Grundlagen des Verwaltungsrechts I*, München, § 7 Rn. 106ff. 391–492

- Méndez Escobar, Sophie (2016), *Komplementärer Grundrechtsschutz im internationalen Mehrebenensystem: die Unionsgerichte als Hüter des unionalen und internationalen Verfassungsrechts*, Berlin.
- Rabe, Heike (2015), Effektiver Schutz vor Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften. *Policy Paper/Deutsches Institut für Menschenrechte*, 32.
- Rabe, Heike/Leisering, Britta (2018), *Die Istanbul Konvention: neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt*, Berlin.
- Reiling, Katharina (2018), Die Anwendung des Grundsatzes der Völkerrechtsfreundlichkeit auf rechtsunverbindliche internationale Standards, *ZaöRV*, 78, 311–338.
- Rixen, Stephan (2016), Gestaltungsspielräume bei der Gewährung von Leistungen an Geflüchtete – Verfassungsrecht, EU-Recht, Völkerrecht, in: Henneke, Hans-Günther (Hg.), *Flüchtlingsunterbringung und -integration als kommunale Herausforderung*, Stuttgart, 133–151.
- Rothfritz, Lauri Philipp (2010), *Die Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen: eine Analyse unter Bezugnahme auf die deutsche und europäische Rechtsebene*, Frankfurt a.M.
- Ruffert, Matthias (2014), in: Knack, Hans J./Henneke, Hans-Günther (Hg.), *VwVfG Kommentar*, Köln, § 40 Rn. 36f.
- Sachs, Michael (1998), in: Stelkens, Paul/Bonk, Heinz Joachim/Sachs, Michael (Hg.), *Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG*, München, §40 Rn. 139.
- Schläppi, Erika/Locher, Reto (2015), Allgemeine Kommentierung von Art 1, in: Schläppi, Erika/Ulrich, Silvia/Wyttenbach, Judith. (Hg.), *CEDAW : Kommentar zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau. Internationale Kommentierung – Umsetzung in der Schweiz – Umsetzung in Österreich*, Bern, 143–170.
- Schmahl, Stefanie (2017), *Kinderrechtskonvention Handkommentar*, Baden-Baden.
- Schmidt, Christopher P. (2013), *Grund- und Menschenrechte in Europa. Das neue System des Grund- und Menschenrechtsschutzes in der Europäischen Union nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon und dem Beitritt der Union zur EMRK*, Baden-Baden.
- Slingenberg, Lieneke (2014), *The Reception of Asylum Seekers under International Law. Between Sovereignty and Equality*, Oxford.
- Sussner, Petra (2019), Wer geht, ist selber schuld?, *Europäische grundrechte Zeitschrift*, 46 (17–19), 437–453.
- Thornberry, Patrick (2018), *The International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination: a Commentary*, Oxford.
- Vitzthum, Wolfgang/Proelß, Alexander (2019), *Völkerrecht*, Berlin.
- Wahrendorf, Volker (2017), *AsylbLG. Asylbewerberleistungsgesetz. Kommentar*, München.

- Wendel, Kay (2014), *Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland – Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich*, Frankfurt a.M.
- Wessel, Barbara/Frings, Dorothee (2020), F.A.Q. häufig gestellte Fragen an der Schnittstelle Gewaltschutz und Flucht.
- Wolf, Anne-Katrin (2018), *Aktivlegitimation im UN-Individualbeschwerdeverfahren*, Tübingen.

Besondere Schutzbedürftigkeit nach Traumatisierung: Identifizierung und daraus entstehende Rechte¹

Lisa vom Felde, Lea Flory, Jenny Baron

Abstract

Eine psychische Erkrankung in Folge einer traumatischen Erfahrung kann dazu führen, dass betroffene Schutzsuchende zusätzlich zu einer Behandlung eine bedarfsgerechte Unterbringung, besondere Unterstützung im Asylverfahren und Schutz vor erneuten Gewalterfahrungen benötigen. Um erneute Gewalterfahrungen, Diskriminierung und Chronifizierung von Erkrankungen zu verhindern ist ein frühzeitiges Erkennen von besonderen Schutzbedarfen daher notwendig. Die Verpflichtung besondere Schutzbedarfe zu identifizieren und sicherzustellen, dass Geflüchtete die nötige Unterstützung erhalten, ergibt sich aus europäischer Gesetzgebung. In diesem Artikel werden zunächst die rechtlichen Vorgaben vorgestellt und die Probleme bei der Umsetzung aufgezeigt. Anschließend werden bereits existierende Ansätze dargestellt und ein Überblick gegeben, was aus fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten sichergestellt werden muss, damit möglichst alle besonderen Schutzbedarfe von Personen berücksichtigt werden. Abschließend werden einige Überlegungen für ein Monitoring zur strukturierten Identifizierung von Schutzbedarfen unter Berücksichtigung des Gewaltschutzes angestellt.

Definition der Gruppe

Was bedeuten ›Besondere Schutzbedürftigkeit‹ und ›Vulnerabilität‹?

Durch den Beschluss ein gemeinsames europäisches Asylsystem mit gemeinsamen Standards und Regeln zu schaffen und dieses durch Gesetze auf europäischer Ebene zu definieren, haben sich die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, sich diesen europäischen Vorgaben anzupassen. Dabei wurde ein besonderes Augenmerk auf solche Personen gelegt, die als »besonders schutzbedürftig« angesehen werden. Die

¹ Dieser Artikel wurde in seiner Originalfassung Anfang 2020 geschrieben und seitdem nicht umfassend inhaltlich überarbeitet. Daher spiegelt er den Stand der Forschung 2020 wieder, neuere Entwicklungen seitdem wurden nicht berücksichtigt.

EU-Aufnahmerichtlinie (Europäisches Parlament und Rat 2013, Richtlinie 2013/32/EU) verpflichtet die Mitgliedsstaaten besondere Schutzbedarfe von Geflüchteten zu identifizieren und sicherzustellen, dass diesen besonderen Bedarfen Rechnung getragen wird. Damit soll gewährleistet werden, dass allen Geflüchteten ermöglicht wird, ihr Asylverfahren unter fairen Bedingungen betreiben zu können. Dabei werden unterschiedliche Personengruppen benannt, wie (unbegleitete) Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Betroffene von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Erkrankungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben (Art. 25, Richtlinie 2013/32/EU).

Im englischsprachigen Originaltext der Richtlinie ist von »vulnerable persons« die Rede, was auf Deutsch mit »besonders schutzbedürftig« übersetzt wurde. »Vulnerabilität« (lat.) bedeutet »Verletzlichkeit«. Im psychologischen Sinne werden darunter Faktoren gefasst, die ein Mensch aufgrund ihrer*seiner genetischen Prädisposition und/oder bisherigen Erfahrungen mit sich bringt und die sie*ihn »anfälliger« für (psychische) Erkrankungen machen. Es sind also Personen gemeint, die aufgrund bestimmter Faktoren und/oder Erfahrungen (z.B. Folter oder andere Gewalterfahrungen) besonders verletzlich sind und daher besonders geschützt werden sollen. In der deutschen Übersetzung der Richtlinie wird anstelle von Verletzlichkeit der Begriff der besonderen Schutzbedürftigkeit verwendet. In diesem Artikel wird hauptsächlich von besonderen Schutzbedarfen gesprochen um den Fokus auf die Bedarfe und damit weg von (als besonders vulnerabel bezeichneten) Personen zu lenken. Dadurch wird zum einen eine Stigmatisierung als »vulnerabel« vermieden und der Realität von Vulnerabilität Geltung verliehen, die vor allem auch von Kontextfaktoren abhängt. Auch wird eine Aufzählung einzelner vulnerabler Gruppen der Komplexität von verschiedenen Faktoren, aufgrund derer Personen besondere Unterstützung benötigen, nicht gerecht. Häufig überschneiden sich »Vulnerabilitäts-Kategorien« in einer Person und es kommt zu spezifischen von der individuellen Situation der einzelnen Person abhängigen Bedarfen (für eine tiefergehende Diskussion des Begriffs der Vulnerabilität siehe BAfF 2021).

Vulnerabilität aufgrund von Traumafolgestörungen

Der Begriff der Traumafolgestörung ist keine Beschreibung einer einzelnen psychischen Erkrankung, sondern ein Oberbegriff, der verschiedene Erkrankungen umfasst, die als Reaktion auf das Erleben eines Traumas auftreten. Ein Trauma wird im Diagnosemanual der Weltgesundheitsorganisation definiert als »ein belastendes Ereignis oder eine Situation kürzerer oder längerer Dauer, mit außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigem Ausmaß, die bei fast jedem eine tiefe

Verzweiflung hervorrufen würde« (ICD-10 2018). Dabei wird der Fokus darauf gelegt, dass das Ereignis das Leben oder die körperliche Unversehrtheit bedroht und mit der Erfahrung der absoluten Hilflosigkeit einhergeht.

Ein Trauma ruft jedoch nicht zwangsläufig eine bestimmte Reaktion in Form einer psychischen Erkrankung hervor. Auf eine traumatische Erfahrung reagieren Menschen unterschiedlich, abhängig von ihrer Umgebung, psychischen Bewältigungsmechanismen und anderen Einflussfaktoren. Bei ausreichenden (inneren und äußeren) Schutzfaktoren muss das Trauma nicht zu einer psychischen Erkrankung führen. Wenn die Bewältigungsressourcen jedoch nicht ausreichen, treten psychische Erkrankungen auf. Dies kann eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) sein, aber auch Depressionen, Suchterkrankungen, Angststörungen etc.

Hans Keilson (2005) hat bei Forschungen mit jüdischen Kriegswaisen das Konzept der sequentiellen Traumatisierung entwickelt, das insbesondere den psychosozialen Kontext bei Trauma in den Fokus rückt. Keilson teilt das Erleben eines Traumas in drei Sequenzen ein: die Zeit kurz vor der Verfolgung, die traumatische Situation an sich, und die Zeit danach bei der Rückkehr in eine sichere Situation. Dabei ist die dritte Sequenz, in der sich die traumatisierte Person in objektiver Sicherheit befindet, von entscheidender Bedeutung und hatte den größten Einfluss auf die psychische Gesundheit der Untersuchten. Seine Forschung zeigte, dass das Erleben eines Traumas ein psychosozialer Prozess ist, der von den gesellschaftlichen Umständen beeinflusst wird, und in dem die Wiedereingliederung in die Gesellschaft eine wichtige Rolle spielt. Asylsuchende sind nach ihrer Ankunft im Aufnahmeland weiterhin psychischen Belastungen ausgesetzt. Es muss daher abgeklärt werden, ob durch die andauernde Belastung durch Postmigrationsstressoren die Gefahr der Entwicklung einer psychischen Erkrankung steigt (Nickerson et al. 2011). Solche Postmigrationsstressoren beinhalten beispielsweise eine Unterbringung in Sammelunterkünften mit fremden Menschen in einem Zimmer, langanhaltende Unsicherheit bezüglich des Aufenthaltsstatus, Sorge um Familienmitglieder, die nicht in Sicherheit sind, oder Diskriminierungserfahrungen (Böttche et al. 2016; Laban et al. 2005; Lie 2002).

Einer der Gründe, warum Geflüchtete mit besonderen Schutzbedarfen möglichst früh identifiziert werden sollten, ist, dass sie einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind (also wie oben beschrieben »anfälliger« sind) auch in dem Aufnahmeland erneut Gewalt zu erfahren (Duckworth/Follette 2012). Dies ist beispielsweise bei geschlechtsbasierter Gewalt der Fall: so sind alleinreisende Frauen häufig weniger gut geschützt und sind daher eher von sexualisierter Gewalt betroffen. Ein anderes Beispiel ist, dass sich Diskriminierung gegenüber (religiösen oder ethnischen) Minderheiten häufig auch in der Diaspora im Aufnahmeland fortsetzt. Eine erhöhte Gefährdung kann sich auch durch die Überlagerung verschiedener Diskriminierungsmerkmale ergeben. Für das höhere Risiko bei Überlebenden von

Gewalt, erneut von Gewalt betroffen zu sein, gibt es verschiedene Erklärungen. Häufig ziehen sich traumatisierte Menschen von anderen zurück. Diese soziale Isolation kann dazu führen, dass sie kein Unterstützungsnetzwerk haben oder sich nicht trauen, bei Bedrohungen Hilfe zu suchen. Darüber hinaus können auch dissoziative Zustände² im Rahmen einer PTBS auftreten, die dazu führen können, dass sich Personen nicht wehren (können), wenn sie angegriffen werden.

In Anbetracht dessen sind eine frühe Identifikation von besonders gefährdeten Schutzsuchenden und eine Unterstützung beim Ankommen und Schaffen einer sicheren Umwelt aus psychologischer Sicht wichtig. Dadurch kann möglicherweise das Entstehen von Symptomen verhindert bzw. eine frühe Genesung und Stabilisierung ermöglicht und eine Chronifizierung verhindert werden, die sowohl für die Betroffenen, als auch deren Familiensystem belastend ist und auch für die Aufnahmegesellschaft mit höheren Kosten (in Form längerer Behandlungszeiten, Arbeitsunfähigkeit etc.) einhergeht.

Erkennung von besonderen Schutzbedarfen aufgrund von Traumafolgestörungen

Rechtliche Vorgaben durch Europäische Gesetzgebung

Im Kapitel IV der Aufnahmerichtlinie werden die Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten in Bezug auf Personen mit besonderen Schutzbedarfen definiert. Zum einen muss (laut Art. 22 RL) eine Beurteilung der besonderen Bedarfe stattfinden. Die Beurteilung soll innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Antrags auf internationalen Schutz in die Wege geleitet werden (Art.22 Abs.1 Satz 3 RL). Gleichzeitig muss die Möglichkeit bestehen, diese erst in einer späteren Phase des Verfahrens anzuzeigen, auch dann müssen die besonderen Bedarfe berücksichtigt werden (Art.22 Abs.1 Satz 4 RL). Die Aufnahmeländer müssen den Bedarfen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens gerecht werden und die Situation besonders schutzbedürftiger Geflüchteter »in geeigneter Weise verfolgen« (Art.22 Abs.1 Satz 5 RL).

Artikel 25 bezieht sich explizit auf Betroffene von Folter und Gewalt, für die der Zugang zu einer adäquaten medizinischen und psychologischen Behandlung

2 Dissoziation ist ein automatischer Überlebensmechanismus bei Konfrontation mit extremer Gefahr. Dabei wird ein Teil des Bewusstseins abgespalten, die Person ist wie »nicht mehr richtig da«. Im Rahmen einer Posttraumatischen Belastungsstörung können diese Zustände jedoch auch in anderen Situationen auftreten, sodass die betroffene Person nicht mehr bewusst anwesend ist. Wenn Dissoziationen unkontrolliert und häufig im Alltag auftreten, können sie zu großem Leiden führen und in bestimmten Situationen auch gefährlich sein (Spitzer et al. 2015).

oder Betreuung ermöglicht werden muss (Art. 25 Absatz 1 RL). Außerdem muss das Betreuungspersonal in Hinblick auf die Bedarfe von schweren Gewalttaten Betroffenen adäquat ausgebildet sein und sich angemessen fortbilden (Art. 25 Absatz 2 RL). Dies betrifft nicht nur Mitarbeitende der behördlichen Anlaufstellen, sondern auch das »in den Unterbringungscentren eingesetzte Personal« (Art. 18 Abs. 7 RL).

Zu beachten ist hierbei zudem die Abgrenzung zu Vorgaben bei der medizinischen Erstuntersuchung (Art. 13 RL), die besagen: »Die Mitgliedsstaaten können die medizinische Untersuchung von Antragstellern aus Gründen der öffentlichen Gesundheit anordnen«. Wenn Mitgliedsstaaten eine solche medizinische Untersuchung durchführen, ist diese für Schutzsuchende verpflichtend und das Gebot der Freiwilligkeit gilt nicht. Bereits in der Formulierung wird die Absicht der medizinischen Untersuchung deutlich, es geht dabei um die öffentliche Gesundheit im Sinne des Seuchenschutzes und nicht um die individuelle Gesundheit der Schutzsuchenden. In diesem Sinne ist auch die Gesundheitsuntersuchung in Deutschland nach § 62 AsylG, in dem es heißt »eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten [...] Wird bei der Untersuchung der Verdacht oder das Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit [...] festgestellt, ist das Ergebnis der Untersuchung auch dem Bundesamt mitzuteilen.« Auch hier steht die Ansteckungsgefahr und nicht die Gesundheit des Individuums im Vordergrund. Im Zusammenhang mit der Identifizierung besonderer Schutzbedarfe reicht ein Verweis auf die medizinische Erstuntersuchung also nicht aus, den Anforderungen der Aufnahmeleitlinie nachzukommen. Eine Feststellung besonderer Schutzbedarfe sollte alle Personen erreichen, muss aber im Gegensatz zur medizinischen Erstuntersuchung freiwillig sein.

Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

Schwierigkeiten im Erkennen von Traumafolgestörungen

Insbesondere die Identifizierung von Bedarfen von Personen mit psychischen Erkrankungen und von schwerer Gewalt Betroffenen stellen die umsetzenden Staaten vor einige Schwierigkeiten. Während bei manchen Personen die besondere Schutzbedürftigkeit offensichtlicher ist (Schwangerschaft und viele körperliche Beeinträchtigungen sind beispielsweise durch eine medizinische Untersuchung feststellbar), ist dies bei psychischen Erkrankungen und Foltererfahrungen nicht unbedingt der Fall. Eine psychische Erkrankung/Traumatisierung kann Menschen nicht immer angesehen werden, sondern kann nur im Gespräch mit der betroffenen Person in Erfahrung gebracht werden. Dies bringt jedoch weitere Schwierigkeiten mit sich. Zum einen besteht bei direktem Befragen zu Gewalterfahrungen die Gefahr einer Retraumatisierung der schutzsuchenden Person. Darüber hinaus kön-

nen fehlendes Vertrauen in die befragende Person und in die Institution (welche bei Verfolgung durch Institutionen im Herkunftsland besonders wahrscheinlich ist) dazu führen, dass Menschen Gewalterfahrungen und psychische Belastungen verschweigen. Häufig können Menschen ihre Symptomatik selbst nicht einordnen, haben keine bzw. nur wenige Informationen über das im Aufnahmeland bestehende Gesundheitssystem oder haben eventuell ein anderes Konzept von psychischen Erkrankungen und möglichen therapeutischen Heilmitteln, und suchen sich deshalb keine Hilfe.

Insbesondere posttraumatische Symptome (in Form einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) oder anderen psychischen Erkrankungen) können auch erst nach einiger Zeit verzögert auftreten. Dies kann zum einen daran liegen, dass erst in der gefühlten Sicherheit durch das Abfallen von einem permanenten Stresslevel, das auf der Flucht zum Überleben notwendig ist, Symptome auftreten. In anderen Fällen liegt es daran, dass sich auch in Deutschland aufgrund von Postmigrationsstressoren kein Gefühl der Sicherheit einstellt. So ist während des Asylverfahrens die Gefahr einer Abschiebung stets präsent. Auch geht die Unterbringung in Sammelunterkünften für viele Menschen mit einem permanenten Stress- und Bedrohungsgefühl einher (für einen Einblick in die gesundheitlichen Auswirkungen der Unterbringung in Sammelunterkünften siehe Ärzte der Welt 2019; Baron et al. 2020).

Informationspflichten

Aufgrund der beschriebenen Hürden über psychische Erkrankungen zu sprechen, muss eine Identifizierung besonderer Bedarfe zu einem Zeitpunkt stattfinden, an dem Schutzsuchende bereits die ersten Schritte des Ankommens hinter sich gebracht haben und die Möglichkeit hatten, sich mit ihrer psychischen Gesundheit zu befassen. Dies ist in den ersten Tagen nach dem Ankommen in der Regel nicht der Fall. Andererseits sollten Schutzsuchende maximal 15 Tage nach dem Asylantrag zumindest über die vorgesehenen Unterstützungsleistungen und ihre Pflichten informiert werden (BAfF, 2017; BT-Drks:18/4691).

Nur durch eine umfassende Information und Beratung von Schutzsuchenden ist es möglich, Freiwilligkeit zu gewährleisten und gleichzeitig möglichst alle betroffenen Personen zu erreichen. Schutzsuchende müssen darüber informiert werden, zu welchem Zweck besondere Bedarfe abgefragt werden, welche Rechte sich daraus ergeben und dass die Geltendmachung keinen negativen Einfluss auf das Asylverfahren hat. Diese Information muss auch umfassen, welche Organisationen/Personengruppen Rechtsberatung und medizinische Versorgung leisten. Das Austeilen von sogenannten Informationsbroschüren reicht hierbei nicht aus. Als Beispiel dafür kann der Ratgeber des Bundesministeriums für Gesundheit zur Gesundheitsversorgung von Geflüchteten angeführt werden, der als Ziel hat, Schutz-

suchende »über wichtige Grundzüge der Gesundheitsversorgung in Deutschland und das Verhalten im Falle einer Erkrankung« (Bundesministerium für Gesundheit 2016) zu informieren. Es werden Beispiele aufgezählt, welche Personengruppen als besonders schutzbedürftig gelten, jedoch weder beschrieben, welche Rechte damit einhergehen, noch an wen sich Schutzsuchende wenden können, wenn sie sich auf ihre Rechte berufen möchten. Damit kann diese Information keine effektive Wirkung erzielen.

Auch eine allgemeine Beratung zu dem Thema Schutzbedarfe reicht nicht aus. Es muss auf die individuelle Situation der zu beratenden Person eingegangen werden. So ist einer Frau, die von weiblicher Genitalverstümmelung betroffen ist, möglicherweise nicht bewusst, dass dies besondere Schutzbedarfe begründen kann, da sie diesen Umstand nicht als außergewöhnlich wahrnimmt. Auch der Situation nicht alphabetisierter Personen muss Rechnung getragen werden. Außerdem muss Schutzsuchenden die Möglichkeit gegeben werden, zu jedem Zeitpunkt psychologische Beratung in Anspruch zu nehmen bzw. besondere Schutzbedarfe anzugeben, die zu einem späteren Zeitpunkt auftreten.

Alle Mitarbeitenden müssen so fortgebildet werden, dass sie imstande sind, Hinweise auf das Vorliegen besonderer Schutzbedarfe zu erkennen, angemessene Hilfestellung zu geben und Personen an die zuständigen Ansprechpartner*innen in den Unterkünften verweisen.

Screening und Diagnostik

Eine Möglichkeit der systematischen Identifizierung von Schutzbedarfen ist das Angebot eines freiwilligen Screenings für alle Schutzsuchende zu Beginn ihres Aufenthalts. Unter dem Begriff Screening wird meist ein Verfahren zur groben Unterteilung zwischen verschiedenen Gruppen (in dem Fall Geflüchtete mit hoher bzw. niedriger aktueller psychischer Belastung bzw. Erkrankungsrisiko) verstanden, das meist in kurzer Zeit und mit relativ geringem Aufwand durchgeführt werden kann. Es stellt keine Diagnostik dar, das bedeutet, dass aufgrund eines Screeningergebnisses keine Diagnose gestellt werden kann. Es wird nur eine Vorauswahl getroffen, der eine weitergehende fachliche Diagnostik folgen sollte. Ein solches Screening ist als (teil)strukturiertes Gespräch zu verstehen, das mithilfe eines Interviewleitfadens oder ggf. unterstützt durch einen Fragebogen geführt werden kann. Der Vorteil eines Fragebogens ist eine gewisse Vergleichbarkeit, sodass das Screening weniger von den individuellen Unterschieden der Befragenden und deren Einstellungen abhängt. Nachteilig ist hierbei die Gefahr durch zu starkes Festhalten am Fragebogen zu schnell zu urteilen und keine weitere Exploration individueller Bedarfe sicherzustellen. Geflüchteten lediglich einen Fragebogen zum selbständigen Ausfüllen bearbeiten zu lassen, ist nicht ausreichend.

Bei einem Screening sollte in jedem Fall eine Befragung zu traumatischen Erfahrungen unterlassen werden, da diese die Gefahr einer Retraumatisierung beinhaltet. Ein Fokus auf Symptome/Beschwerden im Gespräch kann hingegen Hinweise auf psychische Belastung geben, was für ein Screening ausreichend ist. Auch wenn es nicht Fokus der Screenings sein sollte, traumatische Erfahrungen zu erfragen, sollten die Mitarbeitenden dennoch darin geschult sein, damit umzugehen, wenn eine Person von sich aus beginnt, von traumatischen Erfahrungen zu erzählen.

Wie bereits beschrieben, ist die Reaktion auf traumatische Erfahrungen individuell sehr unterschiedlich und reicht von unspezifischen Symptomen wie Schlafstörungen über verschieden schwer ausgeprägte psychische Erkrankungen (PTBS, Depressionen, Angststörungen, Suchterkrankungen) bis zu Suizidalität. Dabei kann sich dasselbe Störungsbild, wie beispielsweise eine Depression in unterschiedlicher Art und Weise äußern, beispielsweise in Rückzug und Hemmung, genauso wie in starker Agitiertheit bis zu Aggressivität. Eine qualifizierte Diagnostik kann daher nur von psychologischem oder psychiatrischem Fachpersonal durchgeführt werden.

Viele psychische Erkrankungen beinhalten als Symptom ein Vermeidungsverhalten und sozialen Rückzug. Wenn Geflüchtete ihre Zimmer in Unterkünften selten verlassen, ist die Wahrscheinlichkeit, dass ihre psychische Belastung von Personal wahrgenommen wird, sehr gering. Auch berichten Menschen häufig aus Scham nicht über Gewalterfahrungen (insbesondere bei sexualisierter Gewalt oder anderen demütigenden Erfahrungen). Auch psychische Symptome werden häufig aus Scham verschwiegen, da Menschen nicht als »verrückt« angesehen werden wollen. Geschultes Fachpersonal ist jedoch in der Lage auch aus Andeutungen, Auslassungen und Verhaltensbeobachtungen auf mögliche Symptomatik zu schließen und einen Rahmen zu schaffen, in dem die Scham möglicherweise eher überwunden werden kann. Auch ist bei der Befragung zu Gewalterfahrungen schnell eine Grenze erreicht, deren Überschreiten sowohl die Geflüchteten als auch Befragende überfordern kann. Eine vorsichtige, sensible, aber zielführende Exploration bedarf einer qualifizierten Ausbildung in dem Bereich und kann daher nicht von fachfremden Personen durchgeführt werden.

Für eine Diagnostik nach dem Gebot der Freiwilligkeit braucht es daher Zeit, qualifiziertes Fachpersonal und Sprachmittlung, sowie eine vertrauensvolle Umgebung.

Unterstützungsleistungen

Die alleinige Identifizierung besonderer Schutzbedarfe reicht jedoch nicht aus, sondern muss Konsequenzen in Form von Unterstützungsleistungen haben. Das Recht auf Unterstützungsleistungen ergibt sich aus der besonderen Schutzbedürf-

tigkeit und begründet ein Identifizierungsverfahren, das ansonsten ins Leere laufen würde. Auch dies ist in der EU-Aufnahmerichtlinie festgelegt. Wie diese Leistungen aussehen, wird hingegen nicht definiert. Sie können sich auf die folgenden Bereiche beziehen:

Unterbringung

Beispielhaft sollten bei massiver Angstsymptomatik Einzelzimmer in der Unterkunft bereitgestellt werden oder aber Betroffene von sexualisierter Gewalt durch Männer in Räumen untergebracht werden, zu denen Männer keinen Zugang haben. Um eine Stabilisierung zu befördern, können Personen auf eigenen Wunsch bei Bekannten oder Familienangehörigen unterbracht werden, von denen sie Unterstützung bekommen können. Außerdem sollte (auch bei der Umverteilung in die Landkreise) darauf geachtet werden, dass Betroffene in der Nähe von psychosozialen bzw. medizinischen Versorgungsangeboten untergebracht werden, um den Zugang zu den Angeboten zu erleichtern.

Anhörung

Diese sollte von Sonderbeauftragten durchgeführt werden, die für die Anhörung traumatisierter Menschen geschult sind und zum einen sensiblere Gesprächstechniken erlernt haben, um eine Retraumatisierung zu vermeiden und zum anderen Symptome einer psychischen Erkrankung und deren Einfluss auf das Antwortverhalten während der Anhörung besser einschätzen können. Dadurch werden Symptome einer psychischen Erkrankung (beispielsweise Erinnerungslücken im Rahmen einer PTBS) nicht als Hinweis auf mangelnde Glaubwürdigkeit verstanden. Es besteht ein Recht auf eine weibliche Anhörerin und Sprachmittlerin bei von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffenen. In bestimmten Fällen muss es die Möglichkeit geben, die Anhörung zu verschieben, bis eine dafür ausreichende Stabilität gegeben ist.

Behandlung

Der Zugang zu einer für die psychische Erkrankung indizierten psychosozialen, psychotherapeutischen, medizinischen Behandlung muss ermöglicht werden (sowohl durch Erreichbarkeit, ausreichendes Angebot, Kostenübernahme durch die jeweiligen Sozialbehörden, Sprachmittlung etc.).

Stellungnahmen

Fachliche Stellungnahmen, die möglicherweise einen Einfluss auf ein Dublin-Verfahren haben oder Abschiebehindernisse begründen, können in das Asylverfahren miteingebracht werden.

Bisherige Ansätze zur Identifizierung von Schutzbedarfen in Unterkünften

Bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist der Aufnahmerichtlinie (am 20. Juli 2015) waren alle europäischen Staaten verpflichtet, diese in nationales Recht umzusetzen. Nach europäischem Recht ist es daher möglich, sich direkt auf die darin festgelegten Rechte zu berufen, wenn diese eindeutig formuliert sind. Dies gilt nicht nur gegenüber Bundesbehörden, sondern auch auf Landesebene, da auch die Bundesländer sich in ihrer Gesetzgebung an europäischem Recht orientieren müssen. Da die Unterbringung und Versorgung von Schutzsuchenden Aufgabe der Länder ist, sind diese primär dafür verantwortlich die besondere Schutzbedürftigkeit bei der Unterbringung zu berücksichtigen (Vergleich §44 Abs.2a AsylG).

Die Bundesländer interpretieren die gesetzlichen Vorgaben unterschiedlich, dementsprechend existieren auch in der Umsetzung deutschlandweit enorme Unterschiede. Nur wenige Publikationen bieten hierzu einen Überblick über existierende Modelle zur Identifizierung besonderer Schutzbedarfe und deren Entwicklung in den vergangenen Jahren (BAfF 2015; Hager/Baron 2017; vom Felde et al. 2020).

Einige Bundesländer bieten psychiatrische und/oder psychologische Sprechstunden in den Erstaufnahmeeinrichtungen an, was jedoch verschiedene Schwierigkeiten mit sich bringt. Diese Ambulanzen sind in den meisten Fällen nicht ausreichend bzw. ehrenamtlich besetzt, außerdem werden keine langfristigen Therapien angeboten. In vielen Unterkünften ist der Zugang zu Beratung und Behandlung hart umkämpft, da das Versorgungsangebot quantitativ um ein Vielfaches unter dem Bedarf liegt. In der Konkurrenz um die wenigen Plätze haben in einigen Unterkünften gerade die Bewohner*innen, die die Versorgung am dringendsten bräuchten, die geringsten Chancen, sie zu bekommen (Baron et al. 2020). Durch die räumliche Präsenz in der Unterkunft besteht häufig keine Unabhängigkeit von den Behörden oder dies wird zumindest von Schutzsuchenden nachvollziehbarerweise so wahrgenommen. Auch müssen Schutzsuchende von den Angeboten erst einmal erfahren, diese für sich als relevant und hilfreich wahrnehmen und sich dort aktiv Hilfe suchen, was durch lange Wartezeiten noch weiter erschwert ist.

In einigen Bundesländern wurden in den letzten zehn Jahren verschiedene Pilotprojekte finanziert (beispielsweise in Bayern 2010/11; Butollo/Maragkis 2012; Niklewski et al. 2012; Nordrhein-Westfalen: PSZ Düsseldorf 2019), in denen eine systematische Identifizierung von Schutzsuchenden mit psychischen Erkrankungen

auch evaluiert wurde. Diese Projekte wurden jedoch trotz klarer Empfehlungen in den Abschlussberichten für die Notwendigkeit einer Fortsetzung nicht weiterfinanziert.

Insbesondere in drei Bundesländern hat die Landesregierung jedoch bereits seit einigen Jahren längerfristige Projekte zur Früherkennung gefördert. In Berlin wird seit 2008 das Berliner ›Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge‹ (BNS) vom Senat gefördert³. In Niedersachsen gibt es seit 2012 das ›Friedländer Modell‹, welches 2015 ausführlich evaluiert und daraufhin angepasst wurde (Thomsen 2018). Rheinland-Pfalz hat 2014 eine ›Koordinierungsstelle für die interkulturelle Öffnung des Gesundheitssystems‹ geschaffen⁴ und seit 2017 ein Konzept zur Identifikation besonders Schutzbedürftiger entwickelt (MFFJIV 2017), sowie die Förderung von Psychosozialen Zentren für Geflüchtete (PSZ) stark ausgebaut, die durch ihren interdisziplinären Ansatz der psychosozialen Versorgung mithilfe von professioneller Sprachmittlung zu den qualifiziertesten Akteur*innen für die psychosoziale Beratung und Therapie von Geflüchteten zählen⁵.

Die unterschiedlichen Ansätze zur Identifizierung besonderer Schutzbedarfe haben Vor- und Nachteile und sind an die jeweiligen Bedingungen des Bundeslandes angepasst. Häufig nimmt der Sozialdienst in den Unterkünften eine zentrale Rolle ein, führt eine erste Identifizierung durch und vermittelt zwischen Schutzsuchenden und den Institutionen. Dies hat den Vorteil, dass die Sozialarbeitenden in den Unterkünften häufig den engsten Kontakt zu den Bewohner*innen haben. Andererseits hängt dabei vieles von der Ausbildung, Motivation und Einstellung wie auch der verfügbaren Zeit der einzelnen Sozialarbeitenden bzw. dem Personalschlüssel der Einrichtung ab. Dem kann durch regelmäßige Schulungen und Leitlinien für das Erstgespräch entgegengewirkt werden. Als vorteilhaft haben sich ein institutionalisierter, regelmäßiger Austausch aller Beteiligten, klare Strukturen und eine Umsetzung der Empfehlungen nach der Bedarfsermittlung herausgestellt. Schwierigkeiten stellen häufig mangelnde Kapazitäten der Fachstellen dar.

Ablauf einer strukturierten Identifizierung von Schutzbedarfen

Wie eine Recherche der BAfF in allen deutschen Bundesländern zeigt (vom Felde et al. 2020), bestehen große Unterschiede darin, wie die Bundesländer ihren Verpflichtungen aus der EU-Aufnahmerichtlinie nachkommen. Wie bereits genannt, bestehen aktuell vereinzelt Modelle, die an die unterschiedlichen Voraussetzungen in den verschiedenen Bundesländern (z. B. Flächenländer vs. Stadtstaaten; be-

3 Siehe <https://www.berlin.de/lb/intmig/veroeffentlichungen/gefluechtete/>, 16.01.2020.

4 Siehe <https://www.interkulturell-gesundheit-rlp.de/>, zuletzt besucht am 16.01.2020.

5 Eine Übersicht der Behandlungszentren für Geflüchtete unter: <https://www.baff-zentren.org/mitgliedszentren-und-foerdermitglieder/>.

stehende Versorgungsangebote; ehrenamtliche Strukturen; politische Ausrichtung der Landesregierung; Bevölkerungsdichte) angepasst wurden.

Die BAfF schlägt daher das folgende Vorgehen für die strukturierte Identifizierung und Versorgung psychisch erkrankter/traumatisierter Schutzsuchender vor, das an die jeweiligen Bedingungen der einzelnen Länder angepasst werden muss.

1. **Strukturierte Identifizierung.** Diese kann durch Mitarbeitende des Sozialdienstes, als Angebot eines freiwilligen Gesprächs in der Unterkunft oder innerhalb einer externen Stelle passieren. Wichtig sind dabei jedoch intensive regelmäßige Schulungen der Mitarbeitenden, die die Identifizierung durchführen und Hinweise aufnehmen. Außerdem müssen Schutzsuchende in diesem Rahmen über ihre Rechte aufgeklärt werden, damit sie sich entscheiden können auch zu einem späteren Zeitpunkt besondere Schutzbedarfe anzugeben. Dabei reichen allgemeine Informationen nicht aus, sondern es muss auf die individuelle Situation der Person eingegangen werden. Hilfreich zur Herstellung einer Vergleichbarkeit bei individueller Anpassung können Leitfäden sein (vgl. *Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin* 2018). Es braucht also neben einer strukturierten Identifizierung als Angebot für alle Geflüchtete auch eine Stelle mit Ansprechpersonen, an die sich Schutzsuchende zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens wenden können und Hinweise auf eine besondere Schutzbedürftigkeit anzeigen können.
2. **Diagnostik und Bedarfsermittlung.** In der dafür zuständigen Fachstelle können neben der Diagnostik auch Kriseninterventionen/Therapien stattfinden und/oder an andere Akteur*innen weitervermittelt werden.
3. **Leistungsgewährung.** In der Praxis ist dieser Punkt häufig der schwierigste, jedoch auch der wichtigste, da eine Identifizierung ansonsten keinen Zweck erfüllt. Deshalb muss sichergestellt werden, dass ausreichend Kapazitäten für die (therapeutische) Versorgung bestehen. Dafür muss eine finanzielle Unterstützung durch die Länder für Psychosoziale Zentren für Geflüchtete (PSZ) erhöht werden, die aufgrund ihrer Expertise und der Interdisziplinarität, die in dem Bereich notwendig sind, die beste Versorgung gewährleisten können. Positivbeispiel ist hierfür Rheinland-Pfalz, das insgesamt sechs PSZ und eine Koordinierungsstelle in die Regelversorgung fördert. Zusätzlich dazu sollte die Einbindung von Schutzsuchenden in die Regelversorgung gefördert werden (wobei die Erstattung von Sprachmittlungskosten dafür eine notwendige Voraussetzung ist, was z.B. wie in Hamburg durch ein vom Land geförderten Sprachmittler*innenpool⁶ angegangen werden kann). Weitere Voraussetzungen sind die Ausgabe von Gesundheitskarten ab Beginn des Aufenthalts in

6 Siehe <https://www.segemi.org/sprachmittler.html>, 14.02.2020.

Deutschland und Therapiebewilligungskriterien, die analog zu deutschen Versicherten sind. Das Vorliegen eines Schutzbedarfs ist insbesondere auch bei der Entscheidung über Zuweisung, Wohnsitzauflage, Umverteilung und Zuweisung einer Unterkunft zu berücksichtigen. Sollen die Ansprüche auf Berücksichtigung der entsprechenden Bedarfe nicht ins Leere laufen, müssen entsprechende Versorgungsangebote, familiäre Unterstützung u.a. in der Praxis erreichbar sein. Auch müssen ausreichend Kapazitäten für eine Unterbringung von Geflüchteten bestehen, die psychische Erkrankungen nicht verstärkt, sondern eine Genesung ermöglicht. Das ›Step-by-Step‹ Projekt, das von Februar 2016 bis April 2017 in der Erstaufnahmeeinrichtung in Darmstadt speziell für besonders vulnerable Menschen durchgeführt wurde, hat gezeigt wie ein traumasensibles Gesamtkonzept in einer Unterkunft umgesetzt werden kann. In dem Abschlussbericht des Projekts (Leuzinger-Bohleber/Andresen 2017) wird beschrieben, wie dieses integrative Konzept für die Menschen die Möglichkeit einer Genesung bot, sodass für einige Menschen eine weiterführende Traumatherapie danach nicht mehr nötig war.

4. Außerdem sollte ein **formalisierter Austausch aller Beteiligten** (Land, BAMF, Gesundheitsamt, Sozialdienst, Beratungsstellen, PSZ, evtl. Kliniken) im Rahmen beispielsweise eines runden Tisches ermöglicht werden. Es hat sich gezeigt, dass diese Formate die praktische Zusammenarbeit verbessern und eine stetige Anpassung der Abläufe ermöglichen. Durch eine verbesserte Zusammenarbeit und Kommunikation fließen weniger personelle Ressourcen in die Durchsetzung von Leistungen, wie es in vielen Bundesländern zurzeit der Fall ist, und können stattdessen für therapeutische Angebote genutzt werden.
5. Insbesondere zu Beginn, aber auch im Verlauf sollte ein **Monitoring und Evaluation** miteinbezogen werden, damit von praktischen Erfahrungen gelernt und das System zur Früherkennung und Leistungsgewährung weiter verbessert werden kann.

Ein Vorgehen, das diese Punkte berücksichtigt, bietet die Voraussetzungen, dass die besonderen Schutzbedarfe eines großen Teils der Schutzsuchenden berücksichtigt werden. Weitere Einflussfaktoren sind abhängig von dem jeweiligen Standort. So ist beispielsweise in Städten das therapeutische und beraterische Angebot größer und die Erreichbarkeit dieser Stellen durch öffentlichen Nahverkehr besser. Es sollte in jedem Fall auf bereits bestehende Strukturen und Expertise von Beratungsstellen, Psychosoziale Zentren o.ä. zurückgegriffen werden.

Fazit: Überlegungen zu einem Monitoring der strukturierten Identifizierung von Schutzbedarfen unter Berücksichtigung des Gewaltschutzes

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat gemeinsam mit Wohlfahrtsverbänden, Interessensvertretungen und anderen Expert*innen Mindeststandards entwickelt, um Geflüchtete in Sammelunterkünften besser vor Gewalt zu schützen (BMFSFJ/UNICEF 2018). Im Annex 3 der »Mindeststandards zu Gewaltschutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« werden auch einige Punkte genannt, die die Identifizierung besonderer Schutzbedarfe betreffen.

Im Folgenden werden die bisherigen Überlegungen zusammenfassend mögliche Aspekte benannt, die das oben beschriebene Verfahren umsetzen und Teil eines Monitoring- bzw. Evaluationsprozesses sein können. Ein Evaluationsprozess sollte multiperspektivisch sein, d.h. die Sicht von Schutzsuchenden und der Mitarbeitenden erhoben werden:

1. **Strukturierte Identifizierung:** Aus Sicht der Schutzsuchenden sollten Beratungsangebote in der Einrichtung für Personen mit besonderen Schutzbedarfen erreichbar, verfügbar und zugänglich sein. Bewohner*innen müssen auf das Angebot bzw. die Ansprechpersonen hingewiesen werden. Im Rahmen eines Konzepts muss definiert werden, inwiefern eine effektive Erreichbarkeit und Zugänglichkeit sichergestellt wird und dies im Rahmen des Monitorings überprüft werden. Die Freiwilligkeit des Kontakts zu den Ansprechpersonen sollte sichergestellt werden, die Betroffenen über die Vertraulichkeit der Gespräche und der Unabhängigkeit der Ansprechpersonen von Behörden informiert werden. Bei einer Datenweitergabe müssen Schutzsuchende ausführlich aufgeklärt werden und eine informierte Einwilligung abgeben. Schutzsuchende sollten Kopien von allen sie betreffenden Schriftstücken und Unterlagen erhalten. Alle diese Schritte sollten mit Hilfe von qualifizierter Sprachmittlung durchgeführt werden.

Aus Sicht der Sozialarbeitenden/Gewaltschutzkoordinator*innen braucht es dringend eine (traumasensible) Qualifizierung der Mitarbeitenden und eine Belastungsvorsorge in Form von Supervision, kollegialem Austausch und Fortbildungen zu Selbstfürsorge etc. Neben einer strukturierten Identifizierung müssen Sprechstunden zur Hinweisaufnahme und Beratung angeboten werden. Hierbei muss die (finanzielle) Unabhängigkeit der Mitarbeitenden, die die Identifizierung durchführen, von Ausländerbehörde und BAMF sichergestellt sein. Nur so können Schutzsuchende die Personen als von Behörden neutral wahrnehmen und Vertrauen fassen. Es müssen ausreichend personelle Ka-

kapazitäten bereitgestellt werden, um regelmäßige Beratungen durchzuführen, sowie je nach Bedarf finanzielle und personelle Kapazitäten für unabhängige und qualifizierte Sprachmittlung für diese Gespräche zur Verfügung stehen. Mitarbeitende müssen versichern, bei allen Gesprächen über Vertraulichkeit aufgeklärt zu haben und das Gebot der Freiwilligkeit berücksichtigt zu haben. Bei einer Datenweitergabe (an z.B. BAMF, Ausländerbehörde aber auch Diagnostikstelle) muss eine von der schutzsuchenden Person unterschriebene Aufklärung und informierte Einwilligung vorliegen.

2. **Diagnostik und Bedarfsermittlung:** Da es sich hierbei um ein unabhängiges, externes Angebot mit Diagnostik durch Fachpersonal außerhalb der Einrichtung handeln sollte, kann in den Monitoringprozess lediglich eingegangen, ob auch dieses Angebot für die betroffenen Personen zugänglich ist und die Personen auch tatsächlich dort ankommen, bzw. falls es Barrieren im Zugang gibt, welche dies sind (Fahrtkosten, fehlender ÖPNV, fehlende Sprachmittlung etc.). Dies kann durch einen Nachfolgetermin mit den Schutzsuchenden oder engen Kontakt der Sozialarbeitenden der Unterkunft mit der Fachstelle festgehalten werden. Über die Diagnostik muss ein Bericht verfasst werden, der Empfehlungen unter anderem in Bezug auf Unterbringung, weitere Beratung und Behandlung gibt. Dieser Bericht muss den Schutzsuchenden ausgehändigt werden und kann auf ihren Wunsch an Behörden weitergegeben werden.
3. **Leistungsgewährung:** Ähnlich wie bei der externen Diagnostik, sollte eine weiterführende Psychotherapie oder Beratung außerhalb der Unterbringung stattfinden, weshalb deren Qualität daher nur schwer in ein unterkunftsbezogenes Monitoring miteinfließen kann. Es ist jedoch statistisch zu erfassen, ob die Empfehlungen bezüglich der Leistungsgewährung aus dem Bericht umgesetzt wurden oder woran die Umsetzung scheitert. Es sollte eine statistische Erhebung durchgeführt werden, die gegenüberstellt, welche Bedarfe identifiziert wurden, welche Leistungen in den Berichten empfohlen wurden und welche stattgefunden haben. Dies bezieht sich auf alle oben genannten Leistungsbe-
reiche (Unterkunft, Asylverfahren, ...) und auf jegliche Leistungen (Therapie, Heil- und Hilfsmittel), die zur Gesundheit und Teilhabe beitragen.
4. **Vernetzung:** In der Praxis wurde deutlich, dass regelmäßige Treffen (»Runde Tische«) aller Akteur*innen der Aufnahme und für die Identifizierung besonderer Schutzbedarfe (Sozialdienst, Gewaltschutzkoordinator*innen, Gesundheitsstation der Unterkunft, unabhängige Asylverfahrensberatung, BAMF, Psychosoziales Zentrum oder Beratungsstelle, Diagnostikstelle u.a.) zu einer verbesserten Kommunikation und in vielen Fällen auch zu einer Verbesserung in der Versorgung führen. Die Häufigkeit solcher Treffen hängt von der Zielsetzung des Austauschs ab, so sollten Fallkonferenzen häufiger (z.B. wöchentlich) als Besprechungen von Abläufen (etwa monatlich) durchgeführt werden. Neben der regelmäßigen Runden Tische sollte aber vor allem ein enger Kontakt

zu externen Beratungs- und Behandlungsstellen, ehrenamtlichen Strukturen aber auch Schule und Kita bestehen. Auch hier hat sich in der Praxis gezeigt, dass wenn ein persönlicher Kontakt besteht, Wege verkürzt werden. Um dieses Netzwerk allen Mitarbeitenden in der Unterkunft zugänglich zu machen und auch bei Mitarbeiter*innenwechsel den Informationsfluss nicht abzubrechen, sollte eine Datenbank mit Kontaktadressen regelmäßig gepflegt werden.

5. **Externe Evaluation und Anpassung des Prozesses:** Neben des Monitorings und der Evaluation zur Umsetzung des Gewaltschutzes sollte außerdem eine externe Evaluation zur Umsetzung der Artikel 19, 21–25 EU-AufnahmeRL durchgeführt werden. Diese Prozesse sollten sich nicht im Wege stehen, sondern im besten Fall synergetisch jeweils relevante Erkenntnisse gegenseitig teilen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, sodass Verfahren angepasst und optimiert werden können. Im Rahmen der Evaluation müssen objektiv anonymisierte Statistiken erhoben werden darüber, wie viele Personen als besonders schutzbedürftig identifiziert wurden, aus welchen Gründen, welche Bedarfe vorliegen, ob diese erfüllt werden konnten, und wenn nicht, aus welchen Gründen. Diese Zahlen können dann auch für die externe Evaluation genutzt werden. Es sollte eine Gegenüberstellung des Bedarfs gegenüber der Leistungsgewährung gemacht werden. Dabei kann z. B. die Zahl der bewilligten Psychotherapien nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit der Anzahl der in den Berichten empfohlenen Therapien verglichen werden.

Literatur

- Ärzte der Welt (2019), *Ärzte der Welt fordert Ende des Pilotprojekts »Ankerzentren«*, Ärzte der Welt, <https://www.aerztederwelt.org/presse-und-publikationen/presseinformationen/2019/07/22/aerzte-der-weltfordert-ende-des-pilotprojekts-ankerzentren>, 20.7.2021.
- BAfF (2015), *Frühfeststellung und Versorgung traumatisierter Flüchtlinge. Konzepte und Modelle zur Umsetzung der EU-Richtlinien für besonders schutzbedürftige Asylsuchende*, Berlin.
- BAfF (2017), *Stellungnahme zu den Entwürfen der Aufnahme richtlinie und der Verfahrensverordnung im Rahmen der GEAS-Reform*, Berlin.
- BAfF (2021), *Tagungsdokumentation Besondere Schutzbedürftigkeit – Zwischen Rechtsanspruch und Umsetzung. Bundesfachtagung der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer*, Berlin.
- Baron, Jenny/Flory, Lea/Krebs, Daniela (2020), *Living in a box. Psychosoziale Folgen des Lebens in Sammelunterkünften für geflüchtete Kinder*, Berlin.
- Böttche, Maria/Heeke, Carina/Knaevelsrud, Christine (2016), *Sequenzielle Traumatisierungen, Traumafolgestörungen und psychotherapeutische Behandlungen*

- ansätze bei kriegstraumatisierten erwachsenen Flüchtlingen in Deutschland, *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz*, 59(5), 621–626.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/UNICEF (2018), *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften*, Berlin.
- Bundesministerium für Gesundheit (2016), *Ratgeber Gesundheit für Asylsuchende in Deutschland*, Berlin.
- Butollo, Willi/Maragkis, Markos (2012), *Gutachterstelle zur Erkennung psychischer Störungen bei Asylbewerbern. Abschlussbericht*, München.
- Deutscher Bundestag (2015), *Antrag vom 22.04.2015 für eine menschenrechtsorientierte Umsetzung der Flüchtlingsaufnahmerichtlinie der EU*. Drucksache 18/4691.
- Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) (Hg.) (2018), *Systematisches Verzeichnis. Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme.10. Revision, ICD-10-GM Version 2019*.
- Duckworth, Melanie P./Follette, Victoria M. (Hg.) (2012), *Retraumatization. Assessment, Treatment and Prevention*, New York.
- Europäisches Parlament und Rat (2013), Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung). *Amtsblatt der Europäischen Union*.
- Hager, Nina/Baron, Jenny (2017), Eine Frage von Glück und Zufall – Zu den Verfahrensgarantien für psychisch Kranke oder Traumatisierte im Asylverfahren. Beratung und Rechtsschutz im Asylverfahren, *Beilage zum Asylmagazin* 7–8, 17–26.
- Keilson, Hans (2005), Sequentielle Traumatisierung bei Kindern: Untersuchung zum Schicksal jüdischer Kriegswaisen, Gießen
- Laban, Cornelis J. et al. (2005), Postmigration living problems and common psychiatric disorders in Iraqi asylum seekers in the Netherlands, *The Journal of Nervous and Mental Disease*, 193 (12), 825–832.
- Leuzinger-Bohleber, Marianne/Andresen, Sabine (2017), *Abschlussbericht »Step-by-Step«*, Frankfurt a.M.
- Lie, Birgit (2002), A 3-year follow-up study of psychosocial functioning and general symptoms in settled refugees, *Acta Psychiatrica Scandinavica*, 106 (6), 415–425.
- MFFJIV – Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz (2017), *Konzept zum Gewaltschutz und zur Identifikation von schutzbedürftigen Personen in den Einrichtungen der Erstaufnahme in Rheinland-Pfalz*, Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz.
- Nickerson, Angela et al. (2011), A critical review of psychological treatments of posttraumatic stress disorder in refugees, *Clinical Psychology Review*, 31(3), 399–417.

- Niklewski, Günter/Richter, Kneginja/Lehfeld, Hartmut (2012), *Abschlussbericht im Verfahren Az.: Z2/O272.01-1/14 für »Gutachterstelle zur Erkennung von psychischen Störungen bei Asylbewerberinnen und Asylbewerber – Zirndorf«.*
- PSZ Düsseldorf (2019), *Abschlussbericht des Projekts »Psychisch belastete Asylbewerber*innen erkennen, beraten und vermitteln«.*, Düsseldorf.
- Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales. Der Beauftragte für Integration und Migration (Hg.) (2018), *Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin. Für Mitarbeiter*innen des Sozialdienstes des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF).*
- Spitzer, Carsten/Wibisono, Dennis/Freyberger, Harald J. (2015), Theorien zum Verständnis von Dissoziation, 22–37, in: Seidler, Günter et al. (Hg.), *Handbuch der Psychotraumatologie*, Stuttgart.
- Thomsen, Jenny (2018), *Evaluation zur Früherkennung besonders Schutzbedürftiger im Aufnahmeverfahren. Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU in Niedersachsen*, Berlin.
- vom Felde, Lisa/Flory, Lea/Baron, Jenny (2020), *Identifizierung besonderer Schutzbedürftigkeit am Beispiel von Personen mit Traumafolgestörungen. Status quo in den Bundesländern, Modelle und Herausforderungen*, Berlin.

Kinderschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen

Desirée Weber, Kerstin Rosenow-Williams

Abstract

In Unterkünften für geflüchtete Menschen lebt ein hoher Anteil Kinder in einem Umfeld, das häufig für Erwachsene geschaffen wurde und/oder von diesen dominiert wird. Die Beschaffenheit, die Struktur und das Zusammenleben vor Ort bestimmen daher wesentlich die Lebenswelten von Kindern. Dabei haben Kinder besondere Rechte und Bedarfe. Der Schutz von Kindern und ein förderliches Umfeld für eine gute Entwicklung sind wesentliche Aspekte, die durch internationale Abkommen, wie die UN-Kinderrechtskonvention verbrieft sind und umgesetzt werden müssen. Zwar sind die Bundesländer im nationalen gesetzlichen Rahmen dazu verpflichtet, den Schutz von Kindern in Unterkünften für geflüchtete Menschen zu gewährleisten, die Umsetzung ist jedoch oft nicht verbindlich geregelt. Die vorliegende Analyse diskutiert kinderrechtliche Aspekte für den Schutz von Kindern in Unterkünften für geflüchtete Menschen, zudem wirft sie einen Blick auf Aktivitäten und Maßnahmen der Bundesinitiative Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften initiiert durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und gibt Einblick in die neueste Sekundärliteratur zum Kinderschutz in Sammelunterkünften. Ziel des Beitrags ist es, aufzuzeigen, welche Aspekte den Schutz von Kindern begünstigen und wo die Herausforderungen liegen

Einleitung¹

Zwischen Januar 2015 und Juni 2020 haben ca. 1,7 Millionen schutzsuchende Menschen in Deutschland Asyl beantragt (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 2020: 6). Dabei ist zwischen 2016 und Juni 2020 der Anteil der Kinder² von

-
- 1 Die Autorinnen bedanken sich für hilfreiche Kommentare zu vorherigen Versionen des Beitrags bei Dr. Alina Bergedieck, Julia Burmann, Dr. Ceren Güven-Güres, Dr. Sebastian Sedlmayr sowie bei den Herausgeber*innen. Für seine juristische Expertise und das Lektorat bedanken wir uns herzlich bei Stephan Schultz.
 - 2 Kinder wird in diesem Beitrag verstanden im Sinne der UN-KRK, Artikel 1 »Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht

einem Drittel auf ungefähr die Hälfte angestiegen (BAMF 2017: 22; BAMF 2020: 8). Geflüchtete³ und migrierte Menschen werden häufig in einer Gruppe subsumiert, dabei handelt es sich keineswegs um eine homogene Gruppe. Schutzsuchende Kinder und ihre Familien haben individuelle und ganz unterschiedliche Geschichten, Erfahrungen und Hintergründe. Viele von ihnen flohen jedoch vor bewaffneten Konflikten, Folter, Ausbeutung, Gewalt oder Ressourcenknappheit. Bereits in jungen Jahren haben sie Erfahrungen im Herkunftsland oder auf der Flucht gemacht, die sich auf ihr ganzes Leben auswirken werden. Einige von ihnen werden diese Erfahrungen gut alleine bewältigen, Andere brauchen die nötige Unterstützung, um die Erfahrungen und Traumata, die sie erlebt haben, zu bewältigen und gut in Deutschland anzukommen.

»Die internationale Forschung zum Wohlergehen von geflüchteten Kindern und Jugendlichen hat erdrückende Befunde ergeben. Die Kinder und Jugendlichen bringen aus der Zeit vor und auf der Flucht erhebliche Belastungen für die seelische und körperliche Gesundheit mit, haben regelmäßig längere Phasen hinter sich, in denen ihre Entwicklung nicht ausreichend gefördert wurde, müssen regelmäßig Verluste und Entbehrungen sowie Gewalt erleiden, miterleben und verarbeiten. Mit Blick auf die Gefahr späterer Schädigungen handelt es sich bei geflüchteten Kindern und Jugendlichen um eine sogenannte Hochrisikogruppe« (Meysen/Schönecken 2020: 94).

Da eine hohe Anzahl Kinder mit ihren Familien in Sammelunterkünften⁴ für geflüchtete Menschen lebt, oftmals bis zu mehrere Jahre⁵, kommt dieser Unterbringungsform eine besondere Bedeutung zu. Das unmittelbare Umfeld der Kinder schafft die Bedingungen, die eine Bewältigung des Erlebten eher begünstigen und ihre Entwicklung fördern oder andererseits sich negativ auf die Kinder auswirken können. Kinder befinden sich oft in einer Situation wieder, die nur wenig Raum

vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt».

- 3 »Geflüchtete Menschen« meint hier nicht nur Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, sondern ist weiter gefasst und meint alle Menschen mit Fluchterfahrung.
- 4 Obwohl sich der rechtliche Rahmen und die praktische Beschaffenheit für Erstaufnahmeeinrichtungen, *Zentren für Ankunft, Entscheidung, Rückführung* (AnKER-Zentren) und kommunale Gemeinschaftsunterkünfte für geflüchtete Menschen unterscheiden, gibt es Faktoren für den Kinderschutz, die in allen Arten von Unterkünften vorkommen und benannt werden können. Daher ist im Folgenden häufig von Sammelunterkünften die Rede, womit all diese Formen der Unterkunft gemeint sind.
- 5 In kommunalen- beziehungsweise Gemeinschaftsunterkünften können die Familien bis zu mehrere Jahre verbringen. Seit 2015 wurde die Situation für Familien verschärft, da nach vorheriger Regelung der Verbleib in diesen Unterkünften auf maximal drei Monate beschränkt war (González Méndez de Vigo et al. 2020: 11–17).

für ihre Bedürfnisse zulässt (bspw. wenig Privatsphäre, nur eingeschränkte Möglichkeiten zum Spielen, sanitäre Anlagen nur für Erwachsene usw.) und häufig von Erwachsenen dominiert wird, sowohl von den Mitarbeitenden der Unterkunft als auch von den erwachsenen Bewohner*innen vor Ort.

Obwohl die selbstständige Lebensform in eigenen Wohnungen das beste Umfeld für die Familien und Kinder bietet und auch auf politischer Ebene angestrebt werden sollte, leben viele begleitete Kinder⁶ in Deutschland meist in Sammelunterkünften, die keine besonderen Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe erfüllen müssen und wo sie oftmals besonderen Gefahren ausgesetzt sind. Zudem sind den Familien häufig nicht die unterstützenden Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe bekannt, die folglich nicht von ihnen genutzt werden, obwohl sie einen Anspruch darauf hätten. Die räumliche Beschaffenheit, die Struktur und das Zusammenleben in der Unterkunft sowie die asyl- und aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen bestimmen wesentlich die Lebenswelten von Kindern.

Auch wenn sich die Bedingungen in Erstaufnahmeeinrichtungen und *Zentren für Ankunft, Entscheidung, Rückführung* (AnKER-Zentren) von kommunalen Gemeinschaftsunterkünften unterscheiden, lassen die Einblicke und Erfahrungen der letzten Jahre jedoch eindeutig den Schluss zu, dass Sammelunterkünfte für geflüchtete und migrierte Menschen generell keine Orte für Kinder sind und die private Wohnform niemals ersetzen können (Berthold 2014; Baron et al. 2020; González Méndez de Vigo et al. 2020; Jasper et al. 2018; Lewek/Naber 2017).

Durch die Corona-Pandemie 2020/2021 wurde deutlich, wie schädlich sich räumliche Einschränkungen auf Kinder auswirken können. Für den Kinderschutz stellt sie zudem eine besondere Herausforderung dar, da zum Beispiel durch den Wegfall des Besuchs von Schule oder Kindertagesstätte Kinder für die Öffentlichkeit unsichtbar werden können. Zudem entfällt die Möglichkeit, dass sie sich mit ihren Sorgen und Ängsten an Außenstehende beziehungsweise Fachpersonal wenden können. Kinder laufen auch durch beengte Privatsphäre vermehrt Gefahr Opfer von Gewalt und Missbrauch zu werden. Darauf machte beispielsweise auch der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung (UBSKM) durch die Aktion »www.kein-kind-alleine-lassen.de« (UBSKM 2020) aufmerksam. »Die Krise zeigt Probleme und Stärken wie unter dem Brennglas« erläutert auch Jörg Fegert (2020) zur Kinderschutz Problematik und dem erschwerten Zugang zu betroffenen Kindern und Jugendlichen.

6 Zur Anzahl der Kinder in Gemeinschaftsunterkünften gibt es keine genauen Zahlen für ganz Deutschland. In Erstaufnahmeeinrichtungen leben 2019 circa 60.421 Kinder mit ihren Familien (Baron et al. 2020: 14). Insgesamt konzentriert sich die folgende Ausführung ausschließlich auf begleitete Kinder, die im Rahmen der Familie in Deutschland in Sammelunterkünften leben.

Geflüchtete und migrierte Kinder in Sammelunterkünften leben oft über längere Zeit unter diesen Bedingungen und sind besonders gefährdet, Opfer von Gewalt zu werden, da sie teils gemeinsam mit fremden Erwachsenen auf engstem Raum leben müssen und auch für Familien nur wenig Privatsphäre besteht (Suckow et al. 2018; Stolz 2020). Viele von ihnen leben in Deutschland dauerhaft am Rande der sozialen Aufmerksamkeit ohne Möglichkeit der Beschwerde. Hinzu kommen sprachliche Barrieren und fehlende kindgerechte Beschwerdestellen und –mechanismen sowie für Kinder verständliche Informationen über die Systeme und Strukturen, die rechtlichen Rahmenbedingungen und sozialen Leistungen, die für sie in Deutschland zur Verfügung stehen.

Zwar sind die Bundesländer im nationalen gesetzlichen Rahmen dazu verpflichtet, den Schutz von Kindern in Unterkünften für geflüchtete Menschen zu gewährleisten, die Umsetzung ist jedoch oft nicht verbindlich geregelt (§44 Absatz 2a i.V.m §53 Absatz 3 AsylG). Die vorliegende Analyse diskutiert kinderrechtliche Aspekte für den Schutz von Kindern in Unterkünften für geflüchtete Menschen, zudem wirft sie einen Blick auf Aktivitäten und Maßnahmen der Bundesinitiative *Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften* (nachfolgend *Bundesinitiative*) initiiert durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und gibt Einblick in die neueste Sekundärliteratur zum Kinderschutz in Sammelunterkünften. Ziel des Beitrags ist es, aufzuzeigen, welche Aspekte den Schutz von Kindern begünstigen und wo die Herausforderungen liegen.

Grundlagen der UN Kinderrechtskonvention

Wesentliche Aspekte für den Schutz von Kindern, die kindliche Entwicklung und ihre Förderung sowie für ihre Beteiligung sind durch die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) im Völkerrecht verbrieft. Keine Menschenrechtskonvention wurde von so vielen Staaten unterzeichnet wie die UN-KRK.⁷ In ihr wurde 1989 erstmals zugrunde gelegt, dass alle Menschen bis 18 Jahre eigenständige Träger von speziellen Menschenrechten sind.

Die Bundesregierung hat mit der Unterzeichnung der UN-KRK im Jahr 1990 und der Ratifizierung 1992 Kinder als Rechteinhaber*innen anerkannt und ist damit verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der UN-KRK in Deutschland sicherzustellen. Dies gilt seit dem Jahr 2010 mit der Rücknahme der Vorbehalte zur UN-KRK, für geflüchtete und migrierte Kinder im gleichen Maße, wie für alle anderen Kinder, die in Deutschland leben. In Deutschland hat die UN-KRK den Rang eines einfachen Bundesgesetzes.

7 Alle Länder außer den Vereinigten Staaten von Amerika haben die UN-KRK unterzeichnet.

In Artikel 3 der UN-KRK ist der Vorrang des *best interests of the child*, im Deutschen meist mit *Kindeswohl* übersetzt, normiert. Er unterstreicht die Pflicht bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Darüber hinaus untermauert das Grundprinzip der Nicht-Diskriminierung (Art. 2 UN-KRK), dass die Rechte der Kinder uneingeschränkt für alle Kinder gelten. Zudem gehört das Recht auf Partizipation (Art. 12 UN-KRK) sowie das Recht auf Leben (Art. 6 UN-KRK) zu den Grundprinzipien der UN-KRK. Der Schutz vor körperlicher und geistiger Gewalt ist vor allem in Art. 19 der UN-KRK verbrieft.

Die praktische Umsetzung der Kinderrechte hängt neben dem Rechtsrahmen von weiteren Faktoren ab, wie etwa der vorherrschenden gesellschaftlichen Interpretation von Kindheit anhand derer die Rechte von Kindern gemessen werden (Liebel 2006). Die UN-KRK wird jeweils in den verschiedenen Ländern kontextbezogen ausgelegt. Die Gleichstellung von Kindern und Erwachsenen steht beispielsweise im Spannungsverhältnis zur Vulnerabilität von Kindern aufgrund ihrer körperlichen oder kognitiven Entwicklung, weswegen sie häufig nicht als gleichwertig mit Erwachsenen betrachtet werden. In einer paternalistischen Gesellschaft bestimmen Erwachsene in welchem Rahmen Kinder partizipieren können beziehungsweise dürfen (Liebel 2006). Durch ihre Partizipation können Kinder jedoch Einfluss auf ihre Situation und Lebensumstände nehmen und stehen weniger in Abhängigkeit zu Erwachsenen.

Da die Rechte der UN-KRK interdependent sind, stehen Schutzrechte immer auch im Zusammenhang mit anderen Rechten und können nicht separat betrachtet werden. So steht zum Beispiel das Recht auf Partizipation mit den Schutzrechten im Zusammenhang. Wenn Kinder in ihrer Teilhabe gestärkt werden, können sie ihre Meinung und Sichtweise in sie betreffende Angelegenheiten einbringen. Sie haben ein Recht darauf, dass ihre Meinung beachtet wird. Für geflüchtete Kinder, die in Sammelunterkünften leben müssen, bedeutet dies konkret, dass etwa durch ihre Beteiligung bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten, diese besser auf die Bedürfnisse von Kindern ausgerichtet werden können oder diese zumindest einbezogen werden können, was zu einem besseren Schutz von Kindern beitragen kann. Weiter betrachtet könnte es auch bedeuten, dass Kinder an der Gestaltung ihres Alltags oder Lebensraumes aktiv teilhaben, etwa bei der Freizeit- oder Wohnraumgestaltung, wodurch Gefahrenstellen aufgedeckt und minimiert werden können. Das Etablieren von Beschwerdestellen für Kinder und deren Bekanntmachung trägt außerdem dazu bei, dass Gefahren für Kinder sichtbar werden können. Wie solche kindergerechten Maßnahmen aussehen können, soll im Folgenden behandelt werden, nachdem der rechtliche Rahmen hierfür abgesteckt wurde.

Rechtlicher Rahmen für den Kinderschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland

Obleich die Bundesregierung durch die Ratifizierung der UN-KRK zur Verwirklichung der Kinderrechte verpflichtet ist, steht die nationale Gesetzgebung teils im Widerspruch zu ihr, was ermöglicht, dass die Rechte von Kindern in Deutschland verletzt werden können. Im Kontext Migration und Flucht ist dies durch asyl- und aufenthaltsrechtliche Regelungen möglich, beispielsweise, wenn geflüchtete und migrierte Kinder und ihre Familien nicht in eigenen Wohnungen leben sondern in Sammelunterkünften, wo ihre Rechte auf Schutz, Bildung oder Privatsphäre eingeschränkt beziehungsweise nicht gewahrt werden. Dies steht zudem im Widerspruch zum Vorrang des Kindeswohls, welcher neben der UN-KRK auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) in Artikel 24(2) verankert ist: »Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.«

Das Kindeswohl rückt im nationalen Kontext vor allem dann in die Aufmerksamkeit, wenn es gefährdet ist beziehungsweise scheint.⁸ In Deutschland sind die Eltern für den Schutz ihrer Kinder zuständig, was in Artikel 6 II S. 1 Grundgesetz (GG) festgelegt ist und sich weiter in §1 II Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) sowie §1 II des Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ausdrückt. Artikel 6 II S. 2 GG verpflichtet den Staat den Schutzauftrag zu übernehmen, wenn die Eltern nicht in der Lage sind oder sich weigern dieser Pflicht nachzukommen oder ihre Kinder selbst gefährden. Dort ist auch verbrieft, dass der Staat dazu verpflichtet ist zu überwachen, ob und wie die Eltern dem Erziehungsauftrag gerecht werden (sog. Wächteramt des Staates). Rechte für die Förderung des Kindeswohls und zur Unterstützung der Eltern dabei, sind in §1 I und III SGB VIII und §1IV und §2 des KKG ausformuliert und konkretisiert.

Diese Pflicht des Grundgesetzes ist der geregelte Ausdruck davon, dass das Kind selbst Grundrechtsträger ist und somit Anspruch auf Schutz gegenüber dem Staat hat. Dieses Wächteramt greift selbstverständlich auch gegenüber geflüchteten Kindern und somit auch in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Eine Benachteiligung geflüchteter und migrierter Kinder ist aufgrund des in Deutschland geltenden Rechts nicht haltbar. Untermauert wird dies durch die im Grundgesetz erfasste Menschenwürde (Art. 1 I) und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 GG. Dies wird ferner in einfachgesetzlichen Regelungen wie zum Beispiel dem Kindeswohlprinzip aus §1697a BGB präzisiert. Das Grundgesetz

8 Eine konkrete gesetzliche Definition von Kindeswohlgefährdung gibt es in Deutschland nicht. Prozessuale und familiengerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung werden zum Beispiel in §8a SGB VIII und §1666 BGB formuliert.

unterscheidet daher nicht zwischen geflüchteten und migrierten Kindern und anderen in Deutschland lebenden Kindern. Zwar gibt es gewisse Grundrechte, die nur Deutschen zustehen (sog. Deutschengrundrechte), alle hier genannten Regelungen fallen jedoch nicht darunter. Der Verfassungsgeber hat für diese Bereiche also explizit keine Unterscheidung gewollt. Darunter fällt auch der oben genannte Art. 6 II GG.

Was die Unterbringung Minderjähriger beinhaltet, ist in der EU Aufnahme-richtlinie offen gestaltet und gibt den Mitgliedsstaaten nur abstrakte Pflichten, ohne jedoch eine konkrete Ausgestaltung der Umsetzung zu normieren. So regelt Art. 18 Absatz 3 beispielsweise, dass die Mitgliedsstaaten bei der Unterbringung »geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von schutzbedürftigen Personen« berücksichtigen müssen. Wie weit ein solcher Schutz dabei gehen muss und wie er umgesetzt werden soll, wird hierbei den Staaten jedoch selbst überlassen. Zudem fehlt es an Kontrolle und Sanktionen bei Beschneidung beziehungsweise Nicht-Einhaltung dieses normativen, rechtlichen Rahmens. Zwar leitete die Europäische Kommission im September 2015 (Bendel/Bekyol 2018) ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein, stellte das Verfahren aber im Oktober 2019 wieder ein mit der Begründung, dass die EU Aufnahmerichtlinie und die Asylverfahrensrichtlinie zwischenzeitlich in nationales Recht umgesetzt wurden (Europäische Kommission 2019).

Laut EU Aufnahmerichtlinie sind alle geflüchteten und migrierten Minderjährigen als schutzbedürftig zu behandeln (EU 33/2013: Art. 21), was sich mit der nationalen Auslegung deckt. Einige Kinder sind zugleich von mehreren Aspekten betroffen zum Beispiel sind sie Minderjährige und können Opfer von Menschenhandel oder Folter sein oder eine Behinderung haben. Für die Identifizierung von (besonderer) Schutzbedürftigkeit fehlt derzeit jedoch ein normativer und bundesweiter Rahmen.

Die Unterbringung in Deutschland ist nicht weiter gesetzlich ausformuliert und auch nicht bundeseinheitlich geregelt. So wird in §44 Absatz 1 AsylG zwar festgelegt, dass die Länder für die Unterbringung verantwortlich sind, eine konkrete Ausgestaltung dessen ist dort jedoch nicht definiert. Im August 2019 wurde Absatz 2a dem §44 AsylG hinzugefügt, welcher die Länder dazu verpflichtet, dass sie entsprechende Maßnahmen treffen »sollen«, um den »Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten«. Entgegen dem alltäglichen Sprachgebrauch ist im juristischen Sinne hierbei eine Verpflichtung gemeint. Denn *Soll*-Vorschriften sind im Regelfall rechtlich zwingend und verpflichten die zuständige Stelle, so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist.⁹ Nur bei Vorlie-

9 So zum Beispiel auch BVerwG, Beschluss vom 03.12.2009 – 9 B 79.09, der feststellt »in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass »Soll«-Vorschriften im Regelfall für die mit ihrer Durchführung betraute Behörde rechtlich zwingend sind und sie ver-

gen von atypischen Umständen darf die zuständige Stelle anders verfahren, muss jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.¹⁰ Die Gesetzesbegründung führt hierbei zwar zumindest genauer aus, wer schutzbedürftige Personen im Sinne dieser Norm sind,¹¹ die genaue Ausgestaltung des Schutzes wird jedoch nicht konkretisiert. Dies führt zu der Kritik, dass das Gesetz bislang unzureichend präzisiert sei (Baron et al. 2020: 14; González Méndez de Vigo et al. 2020: 25).

»Der Bund sollte verbindliche Mindeststandards für alle Arten von Unterkünften vorgeben; auf gesetzlicher Ebene sollte er zudem die Verpflichtungen in §§ 44 Absatz 2a, 53 Absatz 3 AsylG nachschärfen und alle Unterkünfte dazu verpflichten, ein einrichtungsspezifisches Gewaltschutzkonzept aufzustellen, anzuwenden und fortzuentwickeln. In diesem Rahmen könnte der Bund auch bundesgesetzlich vorgeben, welche Bestandteile ein Gewaltschutzkonzept mindestens enthalten muss« (UNICEF/Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) 2020: 70).

In Deutschland ist die Aufenthaltsdauer für begleitete Kinder nach §47 Asylgesetz (AsylG) in Erstaufnahmeeinrichtungen auf maximal sechs Monate begrenzt, danach sollen sie auf die Kommunen verteilt werden. In kommunalen- beziehungsweise Gemeinschaftsunterkünften können die Familien bis zu mehrere Jahre verbringen. Seit 2015 wurde somit die Situation für Familien verschärft, da nach vorheriger Regelung der Verbleib in diesen Unterkünften auf maximal drei Monate beschränkt war (vgl. González Méndez de Vigo et al. 2020: 11–17).

In der Praxis sind Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen und AnKER-Einrichtungen oft länger untergebracht (Lewek/Naber 2017: 20; Meysen/Schönecken 2020: 76; González Méndez de Vigo et al. 2020: 69). Eine aktuelle Studie der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF) beschreibt wie die Unterbringung in einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft lediglich den Umzug in einen anderen Gebäudeabschnitt auf demselben Gelände der Aufnahmeeinrichtung bedeuten kann (Baron et al. 2020: 13).

pflichten, so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist«. Siehe erläuternd hierzu Kieschel (2003: 226): »Im Gegensatz zur Kann-Vorschrift bringt allerdings die Soll-Vorschrift entsprechend dem altbekannten Merksatz »Soll ist ein Muß wenn kann« eine Regelfallbindung mit sich«.

10 BVerwG, Beschluss vom 03.12.2009 – 9 B 79.09.

11 BT-Drs. 19/10706, S. 15f: »(...) insbesondere Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, lesbische, schwule, bi-, trans- oder intersexuelle Personen, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben«.

»Viele Menschen leben hier bis zu zwei Jahre, ich kenne Einzelfälle, die hier schon 3 Jahre sind. Meiner Erfahrung nach sind die Menschen nach ungefähr einem Jahr am Ende. Dann kann man nur noch sehr wenig tun. Die Konzentrationsspanne auch der älteren der Kinder in der Schule beträgt dann im besten Fall noch 10 Minuten.« (IP22)« (Baron et al. 2020: 13).

Die Ausgestaltung von Schutzmaßnahmen in Unterkünften für geflüchtete und migrierte Menschen obliegt den Bundesländern und variiert stark (Bogumil et al. 2017; UNICEF/DIMR 2020). Daher zeichnet sich ein uneinheitliches Bild bei der Verankerung und Umsetzung von Schutzstandards in Deutschland ab.

»Die Ergebnisse der Studie von UNICEF Deutschland und DIMR zeigen, dass es in keinem Bundesland ein landesweites Gewaltschutzkonzept mit Gesetzesrang gibt. Auch plant derzeit kein Bundesland eine stärkere rechtliche Verankerung des Gewaltschutzes in Unterkünften für asylbegehrende Menschen. Alle Bundesländer haben jedoch angegeben, dass es Vorgaben für Gewaltschutzkonzepte in Unterkünften für asylbegehrende Menschen gibt – diese unterscheiden sich jedoch in ihrer rechtlichen Verbindlichkeit, in ihrer Konkretisierungstiefe (zum Teil handelt es sich lediglich um Mindestvorgaben, zum Teil gibt es umfassend ausgearbeitete Konzepte) sowie in ihrem Geltungsbereich (zum Teil nur für Einrichtungen des Landes). Alle Vorgaben enthalten kinderschutzspezifische Anforderungen« (UNICEF/DIMR 2020: 29).

Zehn Bundesländer haben Gewaltschutzkonzepte entwickelt und veröffentlicht.¹² Verpflichtende Gewaltschutzkonzepte für alle Unterkünfte für geflüchtete Menschen in einem Bundesland sind hierbei eher der Ausnahmefall. Dies ist Stand 2020 lediglich in Bayern und im Saarland der Fall (UNICEF/DIMR 2020). Die Standards in den kommunalen Einrichtungen sind auch innerhalb eines Bundeslandes oft sehr unterschiedlich. So gibt es einige Kommunen, die Gewaltschutzkonzepte oder Unterbringungskonzepte erlassen haben, andere Kommunen wiederum handeln ohne bindende Konzepte und auch innerhalb der Gemeinde gibt es bei den Gemeinschaftsunterkünften Differenzen in der Umsetzung von Schutzstandards für vulnerable Gruppen (Bergedieck 2020; Rosenow-Williams et al. 2019; Zimmermann et al. 2020).

12 Siehe: <https://www.gewaltschutz-gu.de/publikationen/schutzkonzepte/schutzkonzept-von-bundeslaendern>, 22.07.2021.

Aktuelle Forschung und zivilgesellschaftliches Engagement zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften

Zahlreiche Studien der letzten Jahre wurden unter anderem von Seiten der Zivilgesellschaft in Auftrag gegeben oder erstellt. Die Expertisen und Forschungsprojekte zeigen, dass die Bedingungen in Unterkünften für geflüchtete Menschen, insbesondere für Kinder und andere besonders schutzbedürftige Personen, große Herausforderungen darstellen und ihre Rechte noch nicht umfassend umgesetzt werden. Dies trägt dazu bei, dass ein Ankommen in Deutschland erschwert wird (Baron et al. 2020; Berthold 2014; González Méndez de Vigo et al. 2020; Johansson 2016; Meysen/Schönecker 2020; Rosenow-Williams et al. 2019; Jasper et al. 2018; UNICEF 2017; UNICEF/DIMR 2020).

Innerhalb der Zivilgesellschaft beschäftigen sich zudem verschiedenste Akteure*innen mit dem Themenbereich Kinderschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland, darunter Nichtregierungsorganisationen, die sich auf Kinder und Kinderrechte fokussieren sowie Wohlfahrtsverbände, Flüchtlingsräte, Beratungsstellen und Migrant*innenselbstorganisationen (Pries 2016). In diesem Zusammenhang hat sich auch 2016 die Bundesinitiative zum *Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften*¹³ zusammengeschlossen, mit dem Ziel Gewaltschutz vor allem für besonders schutzbedürftige Personen – dazu gehören auch Kinder – in Sammelunterkünften sicher zu stellen.

Anhand der Analyse des zivilgesellschaftlichen Engagements und dem aktuellen Forschungsstand werden im Folgenden punktuell wesentliche Aspekte für den Schutz von Kindern in Unterkünften für geflüchtete Menschen aufgeführt, die sowohl auf die präventive Arbeit Bezug nehmen als auch Maßnahmen der Intervention und Aufklärung sowie Nachbereitung einbeziehen. Die Analyse gliedert sich in die folgenden drei Themenbereiche: 1) Schlüsselfaktoren für den Gewaltschutz 2) Räumliche Faktoren und 3) Qualitätssicherung.

13 Initiiert wurde die Initiative im Juni 2016 vom Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF). Die 2016 im Rahmen der Initiative erstmals erarbeiteten Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, liegen seit April 2021 in nunmehr vierter, erheblich erweiterter Auflage vor (BMFSFJ/UNICEF 2021) und wurden bundesweit in mindestens 100 Unterkünften weitestgehend implementiert. Zuletzt erschien der Praxisleitfaden Mindeststandard 4: Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/Risikomanagement (Guerrero Menezes/Zellmann 2019). Aktuelle Ergebnisse der Initiative sowie die Mindeststandards sind auf <https://www.gewaltschutz-gu.de> zugänglich.

Schlüsselfaktoren für den Gewaltschutz

Formen von Gewalt¹⁴ werden in den aus der *Bundesinitiative* hervorgegangenen Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften (im Folgenden *Mindeststandards*) aufgeführt (BMFSFJ/UNICEF 2021: 37–39). Auch die Grundlagen für den Gewaltschutz werden dort ausgeführt. Im Folgenden gehen wir auf die folgenden Schlüsselfaktoren für den Gewaltschutz im Hinblick auf Kinder näher ein 1) Gewaltschutzkoordinator*innen, 2) Schulungen, Toolboxen und Materialien, 3) Risikoanalyse und Gewaltschutzkonzept, 4) Psycho-soziale Unterstützung, 5) Prävention und Kooperation mit den Jugendämtern, 6) Identifizierung von Kindeswohlgefährdung oder -verletzung und Weiterleitung.

Gewaltschutzkoordinator*innen

Die Erfahrungswerte und Erkenntnisse im Rahmen der Bundesinitiative zeigen auf, dass eine für den Gewalt- und Kinderschutz verantwortliche Person, wie etwa der/die Gewaltschutzkoordinator*in, in den Unterkünften tragend für die Umsetzung der Maßnahmen zum Gewaltschutz ist. Er/Sie unterstützt bei der Konzeption und Umsetzung von Risikoanalysen und schließlich bei der Erstellung von einrichtungsinternen Gewaltschutzkonzepten. Alle Stränge und Akteur*innen, die für den Gewaltschutz wichtig sind, werden durch ihn/sie zusammengebracht und koordiniert. Hierzu zählen auch die Bekanntmachung und Etablierung von Verfahrensabläufen und Verweisketten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen oder tatsächlicher Kindeswohlgefährdung. Darüber hinaus sind die Gewaltschutzkoordinator*innen wichtige Vertrauenspersonen für Kinder und Eltern an die sie ihre Anliegen, die den Schutz oder das Wohl von Kindern betreffen, herantragen können.¹⁵

Ein zentrales Projekt der Bundesinitiative für die Etablierung von Gewaltschutzkoordinator*innen ist daher die Errichtung einer *Dezentralen Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften* (DeBUG), welches als trägeroffenes Angebot für Flüchtlingsunterkünfte, Betreiber- und Trägerorganisationen konzipiert ist.¹⁶ Das Projekt baut auf die 2018 ausgelaufene

14 Genannt werden dort: Physische, psychische und sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung von Kindern, Gewalt in Paarbeziehungen, geschlechtsspezifische Gewalt, Zwangsheirat, Nachstellen/Stalking, weibliche Genitalverstümmelung, Gewalt unter Kindern und Menschenhandel.

15 Nähere Ausführungen befinden sich im Praxisleitfaden zum Gewaltschutz der Bundesinitiative.

16 DeBUG ist ein Projekt unter der Beteiligung der Wohlfahrtsverbände AWO Bundesverband, Paritätischer Gesamtverband, Deutscher Caritasverband, Deutsches Rotes Kreuz und Diakonie Deutschland, welches vom BMFSFJ gefördert wird. Das Ziel von DeBUG ist die Beratung

Förderung des BMFSFJ für 100 Vollzeitstellen für Gewaltschutzkoordinierung in Sammelunterkünften auf. (Bundesinitiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« 2019a).

Schulungen, Toolboxes und Materialien¹⁷

Gewaltschutzkoordinator*innen in Unterkünften sind im Gewalt- und teils auch im Kinderschutz geschult und tragen zudem für den Wissenstransfer Sorge. Dazu gehört das Organisieren von Schulungen für alle relevanten Akteur*innen in der Unterkunft z.B. mit Hilfe der von UNICEF zur Verfügung gestellten Schulungen und Webinare im Rahmen der Bundesinitiative (Bundesinitiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« 2020).

Save the Children Deutschland und Plan International Deutschland (2020) haben Empfehlungen für Weiterbildungscurricula entwickelt. Darüber hinaus hat Plan International Deutschland Schulungen zum Kinderschutz vor allem im Raum Hamburg zur Verfügung gestellt und durchgeführt (Plan International Deutschland ohne Datum). In Berlin wurden beispielsweise 2018/2019 Kinderschutzschulungen für Gemeinschaftsunterkünfte durch mobile Teams durchgeführt, dabei handelte es sich um eine Initiative der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Kooperation mit dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), den Bezirken, Save the Children Deutschland und Wildwasser e.V.¹⁸

Zudem sind im Rahmen der *Bundesinitiative* ebenfalls detaillierte Begleitpublikationen erschienen, wie der *Praxisleitfaden zum Mindeststandard 4: Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/Risikomanagement* (Guerrero Menezes/Zellmann 2019). Die entwickelten Toolboxes und Trainings werden fortlaufend aktualisiert.

zum Gewaltschutz von verschiedenen relevanten Akteur*innen in und um Unterkünfte herum, durch speziell für den Gewaltschutz geschulte Multiplikator*innen. Für ganz Deutschland sind sieben Ansprechpartner*innen eingestellt worden, die regional und bundeslandübergreifend zuständig sind. Bayern ist vom DeBUG Projekt jedoch ausgenommen, da dort im Anschluss an die Bundesinitiative die Landesregierung die Gewaltschutzkoordinator*innen finanziert und etabliert hat (Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration 2019, Bundesinitiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« 2019).

17 Siehe auch den Abschnitt zu psychosoziale Unterstützung weiter unten.

18 <https://www.gewaltschutz-gu.de/projekte/archiv/kinder-schuetzen-strukturen-staerken>, 21.07.2021.

Risikoanalyse und Gewaltschutzkonzept

Die Erstellung von Gewaltschutzkonzepten in den Unterkünften aber auch der Bundesländer, war wesentlicher Bestandteil und Ziel der Bundesinitiative. Das Engagement von UNICEF als nationaler und internationaler Akteur, Mediator, und Trainingskoordinator hat dabei eine wichtige Rolle gespielt (Rosenow-Williams et al. 2019: 264). Die von UNICEF erarbeitete Toolbox Schutzkonzepte gibt unter anderem Anleitungen für eine partizipative Risikoanalyse (Bundesinitiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« 2020a). Dabei werden unter Einbezug der Bewohner*innen (auch Kinder) Risiken für den Gewaltschutz in den Unterkünften identifiziert. Dies ist ein wichtiger und grundlegender Schritt für die Erstellung von Gewaltschutzkonzepten. Durch die partizipativen Risikoanalysen wird sichergestellt, dass sich Gewaltschutzkonzepte auf die Bedarfe der Bewohner*innen beziehen und die individuelle Situation in der jeweiligen Unterkunft einbezogen wird. Oft werden in den Gewaltschutzkonzepten Kinder jedoch nicht explizit und ausreichend berücksichtigt sowohl in der Erstellung als auch in der Risikoanalyse.

Psychosoziale Unterstützung

Um die psychisch belastenden Erfahrungen im Herkunftsland, auf der Flucht oder in Deutschland zu verarbeiten, brauchen Kinder professionelle psychosoziale oder psychologische Unterstützung. Die Erkenntnisse der letzten Jahre zeigen jedoch, dass es daran vielfach mangelt und Kinder häufig keinen Zugang zu entsprechender Hilfe haben (UNICEF/DIMR 2020: 63f.). Um besser erkennen zu können, ob Kinder psychisch belastet oder eventuell sogar traumatisiert sind und entsprechend handeln zu können, brauchen Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit geflüchteten Kindern in Kontakt kommen, das nötige Wissen und entsprechende Schulungen.

Das SHELTER-Projekt an der Universitätsklinik Ulm, finanziert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (2016–2019) und UNICEF (2020–2021), stellt daher drei kostenlose Onlinekurse für Fachkräfte sowie Ehrenamtliche aus dem Bereich zur Verfügung. Die Kurse beschäftigen sich insbesondere mit den Themen Trauma, Notfall und Schutzkonzepte (SHELTER 2020). Die bundesweite Arbeitsgemeinschaft für psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF), der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) und die Augéo Foundation haben ebenfalls E-Learning Kurse zum Thema »Trauma sensible Unterstützung für geflüchtete Kinder und Jugendliche« entwickelt und kostenfrei online zur Verfügung gestellt (BumF 2020). Auch Save the Children Deutschland (ohne Datum) stellt entsprechende Schulungen und Materialien zur Verfügung u.a. im Rahmen des Projekts »Mädchen.Machen.Mut«.

Ein weiterer wichtiger Faktor bei der Erkennung eines möglichen Hilfebedarfs zur psychosozialen Unterstützung spielen die kinderfreundlichen Orte und Angebote (siehe 4.2.).

Um in den Unterkünften mehr Aufmerksamkeit für das Thema mentale Gesundheit und Traumastörung zu erreichen und die Folgen besser zu adressieren, wurde von der BAfF Annex III der Mindeststandards »Umsetzung der Mindeststandards für Menschen mit Traumastörung« erstellt. 2020 veröffentlichte die BAfF zusätzlich eine Studie zum Status Quo in den Bundesländern zum Thema »Identifizierung besonderer Schutzbedürftigkeit am Beispiel von Personen mit Traumafolgestörungen« (vom Felde et al. 2020).

Prävention und Kooperation mit den Jugendämtern

Ausschlaggebend für das Wohl und den Schutz von Kindern ist darüber hinaus die enge Kooperation verschiedener relevanter Akteur*innen, dazu gehören unter anderem die Jugendämter. Sie sind sowohl bei Kindeswohlgefährdungen essentiell als auch bei Fördermaßnahmen zur Unterstützung von Kindern und Eltern. Eltern bzw. Elternteile stehen anfangs selbst oft vor vielen Hindernissen und Herausforderungen in Deutschland, etwa durch die Belastungen und Erfahrungen im Herkunftsland und auf der Flucht sowie durch Sprachbarrieren und fehlende Kenntnisse in verschiedenen Bereichen (Rechtssystem, Arbeitsmarkt etc.). Einige finden sich in einer Situation wieder, in der sie – wenngleich auch nur temporär – nicht in der Lage sind für das Wohl ihrer Kinder so zu sorgen, wie sie es gerne würden oder von ihnen erwartet wird. Daher sind Unterstützungsangebote für die Eltern besonders wichtig, die sie in dieser Aufgabe stärken.

Die Kooperation mit dem Jugendamt und Bekanntmachung von möglichen Unterstützungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe in den Unterkünften ist notwendig, damit Kinder und Eltern von den Angeboten erfahren und diese auch nutzen können. Aus der Praxis ist jedoch bekannt, dass häufig keine Kooperationen zwischen Unterkunft und Jugendamt bestehen, Jugendämter aufgrund fehlender Ressourcen und Kapazitäten in der Unterkunft nicht vertreten sind oder sie sich nicht verantwortlich fühlen.

Auch Meysen und Schönecken kommen in ihrer Expertise zum Kinderschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen zu dem Schluss, dass noch nicht ausreichend sichergestellt ist, dass Jugendämter systematisch in den Unterkünften tätig sind und Erkenntnislücken zu dieser wichtigen Schnittstelle weiterhin bestehen, obwohl »unabhängig von der Unterbringung die deutschen Jugendämter zuständig [sind], zum Wohl der geflüchteten Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern beziehungsweise Familien Leistungen zu gewähren und ihren Schutzauftrag wahrzunehmen« (2020: 76f., González Méndez de Vigo et al. 2020: Annex 1). In den 2016 erarbeiteten *Mindeststandards* steht hierzu: »Als Teil der Vernetzungsarbeit müs-

sen in einem standardisierten Verfahren für den Kinderschutz (Mindeststandard 4) die entsprechenden Kontaktpersonen des vor Ort zuständigen Jugendamtes benannt sein. Zudem sollte es aktive, regelmäßige Vernetzungstreffen mit Hilfsstrukturen vor Ort geben« (BMFSFJ/UNICEF 2021: 25). Im Rahmen der Bundesinitiative soll der Zugang zur Jugendhilfe vor allem im Rahmen des Projekts »Gemeinsam für mehr Teilhabe geflüchteter Kinder und Familien am Kinder- und Jugendhilfesystem. Zugänge schaffen und Kooperationen fördern!« (2021/2022) von Save the Children Deutschland und Plan International Deutschland verbessert werden.¹⁹

Ein weiterer präventiver Faktor auf struktureller Ebene, ist die Verbesserung des Betreuungsschlüssels für Kinder in Sammelunterkünften. In vielen Unterkünften beträgt er 1:100 oder noch mehr. Dies reicht für die Betreuung von Kindern in den Unterkünften nicht aus. Zudem gibt es nachts oder an den Wochenenden teils gar keine Betreuung. Ein Betreuungsschlüssel, der an die übliche Kinderbetreuung anschließt, sollte auch in Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften gelten, damit die kindsspezifischen Bedarfe entsprechend adressiert werden können (UNICEF/DIMR 2020: 52ff.).

Identifizierung von Kindeswohlgefährdung oder -verletzung und Weiterleitung

Mitarbeitende einer Unterkunft brauchen das nötige Wissen, um Gefährdungen oder mögliche Kindeswohlverletzungen erkennen zu können und im Weiteren, um sicher in der Situation agieren zu können. Daher sollten in den Unterkünften interne und externe für den Kinderschutz ausgebildete Ansprechpartner*innen bestimmt werden und allen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen bekannt sein. Zudem braucht es ein entsprechendes festgelegtes Verfahren zur Weiterleitung an professionelle Stellen, die einbezogen werden müssen, wie etwa die Kinderschutzbeauftragten der Jugendämter. Plan International Deutschland und Save the Children Deutschland haben im Rahmen der Bundesinitiative ein Verfahrensschema²⁰ für Kindeswohlgefährdung sowie Indikatoren zur Erkennung von Gefährdungssituationen entwickelt.²¹

19 <https://www.gewaltschutz-gu.de/projekte/gemeinsam-fuer-mehr-teilhabe-gefluechteter-kinder-und-familien-am-kinder-und-jugendhilfesystem>, 21.07.2021.

20 https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Verfahrensschema_KWG_EAE_Ba-Wue.pdf, 20.07.2021.

21 https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Poster_Indikatoren_KWG.pdf, 20.07.2021.

Räumliche Faktoren

Die räumliche Beschaffenheit in der Sammelunterkunft ist ein wesentlicher Faktor bei der Sicherstellung des Wohls oder des Schutzes von Kindern. Insbesondere dann, wenn nicht genügend Privatsphäre zur Verfügung steht, Rückzugsorte fehlen oder es keine Möglichkeiten zum Spielen gibt, was durch die Maßnahmen bezüglich der Corona Pandemie besonders relevant geworden ist.

Kinderfreundliche Orte und Angebote in Sammelunterkünften sind zentrale Orte für Kinder und Eltern, die Tagesstruktur geben, einen Raum für Spiel und Rückzug bieten und den Kindern durch strukturierte pädagogische Aktivitäten helfen, stressvolle Erfahrungen und Erlebnisse zu verarbeiten. Eltern können dadurch etwas entlastet oder unterstützt werden. Zudem können die Kinder und Eltern zu den Betreuer*innen Vertrauen aufbauen und sich mit ihren Anliegen an sie wenden. Nicht selten sind diese Orte daher wesentlich für die Identifizierung von Unterstützungsbedarf der Familien oder sogar beim Erkennen von psychischen Belastungen von Kindern bis hin zu Kindeswohlgefährdungen. Das speziell geschulte Personal kann dann an die Expert*innen weiterverweisen, wie zum Beispiel die/den Gewaltschutzkoordinator*in, die dann alle nötigen Maßnahmen vornimmt und die relevanten Akteur*innen, wie etwa das Jugendamt einbezieht (Fichtner 2018).

Kinderfreundliche Orte und Angebote beruhen auf einem internationalen Konzept der Nothilfe (UNICEF 2008) und sollten daher nicht den formellen Zugang zu Bildung, wie Schule oder Kindertagesstätte ersetzen. Teilaspekte oder Maßnahmen von kinderfreundlichen Orten und Angeboten können in jeder Art von Unterkunft etabliert werden. So ist das Konzept auf die verschiedenen Kontexte und Beschaffenheit der jeweiligen Unterkunft in Teilen adaptierbar. Bei der Erstellung von kinderfreundlichen Angeboten werden Kinder einbezogen, daher gehen sie auf die spezifischen Bedürfnisse nach Alter und Geschlecht ein. Alle Angebote für Kinder und Familien werden in den kinderfreundlichen Orten bekannt gemacht. Auch kindgerechte Informationen können dort bereitgestellt werden.²²

Beispiele hierzu bietet die Fallstudie zu kinderfreundlichen Orten und Angeboten im Rahmen der *Bundesinitiative*. Dort wird aufgezeigt wie Elemente aus dem Konzept in einer AnKER-Einrichtung, einer Gemeinschaftsunterkunft und einer dezentralen Unterbringung etabliert wurden (Fichtner 2018). In Thüringen sind Kinderfreundliche Orte und Angebote mittlerweile in die Landesverordnung aufgenommen worden: »Kinderfreundliche Orte und Angebote müssen fester

22 Die Beratung und Bereitstellung von Informationen in kindgerechter Form und in verschiedenen Sprachen über Angebote und Unterstützungsformen für die Kinder und Eltern ist ein zentraler Aspekt, damit sie von den zur Verfügung stehenden Angeboten überhaupt Gebrauch machen können.

Bestandteil einer Gemeinschaftsunterkunft sein, soweit eine Unterbringung von Kindern darin vorgesehen ist« (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen 2018).

Kinderfreundliche Orte und Angebote zeigen auf, wie kindgerechter Raum für Kinder in Unterkünften für geflüchtete Menschen geschaffen werden kann. Dies hebt jedoch nicht auf, dass die baulichen Gegebenheiten in den meisten Unterkünften nicht kind- oder familiengerecht sind, sondern ganz im Gegenteil viele Gefahrenquellen für Kinder bergen. Anders als bei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, gibt es für Sammelunterkünften im Asylgesetz keine Verpflichtung eine Betriebserlaubnis nach SGB VIII vorzuweisen, welche reguliert, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet sein muss (§45 SGB VIII; §44 Absatz 3, §53 Absatz 3 AsylG) (Meysen/Schönecken 2020: 15).

Die in den Mindeststandards der Bundesinitiative verankerten Risikoanalysen können dabei helfen Gefahrenstellen (zum Beispiel Baustellen) und Gefahrenquellen für Kinder (zum Beispiel Orte, wo Erwachsene dominieren) in den Sammelunterkünften zu identifizieren.

Der Standort von Unterkünften und ihre Ausstattung hat großen Einfluss auf die dort lebenden Kinder und Familien. Einerseits regelt das Asylgesetz den Ort (§45, 46 AsylG) und die Art der Unterbringung (§47, 53 AsylG), beschneidet somit zugleich Mitbestimmungsrechte von Kindern und ihren schutzsuchenden Familien. Zudem kann eine isolierte Lage von Sammelunterkünften dazu führen, dass Kinder nur wenige Möglichkeiten haben, am Leben außerhalb der Unterkunft teilzunehmen (zum Beispiel Jugendclubs, Vereine, Kontakte zu Kindern außerhalb der Unterkunft). Dies verhindert ein Ankommen und die Teilhabe in Deutschland und kann sich negativ auf das Wohl von Kindern auswirken, teilweise mit langfristigen Folgen. Ausgrenzungsprozesse können durch den Standort erhöht werden und somit der Anschluss an Gleichaltrige verhindert werden. Studien von NASTIROĞLU und CERI zeigen, dass Erfahrungen von Marginalisierung und Diskriminierung einer der »stärksten negativen Prädiktoren für die psychische und soziokulturelle Anpassung« von Kindern und Jugendlichen ist (zitiert nach Meysen/Schönecken 2020: 34).

»Kinder im Vorschulalter entwickeln in solchen Umgebungen ein sehr hohes Maß an Angst, sozialen Rückzug und regressive Verhaltensweisen. Schulkinder zeigen deutlich erhöht Flashbacks mit schreckhaften Reaktionen, schwache Konzentrationsfähigkeit, Schlafstörungen und problematische Verhaltensweisen. Jugendliche agieren diese häufiger in aggressiver Weise aus, entwickeln Delinquenz, haben Alpträume oder entwickeln Schuldgefühle wegen ihres eigenen Überlebens. Kinder und Jugendliche können in solchen isolierend wirkenden Einrichtungen und Unterkünften auch dadurch geschädigt werden, dass sie Gewalt miterleben,

Dichtestress durch ein Leben auf engem Raum ausgesetzt sind oder selbst sexuelle oder körperliche Übergriffe erleiden. Das für das Wohl von Kindern und Jugendlichen so wichtige Gefühl, ein eigenes Zuhause mit einer Anbindung an das soziale Leben zu haben, lässt sich in Einrichtungen für geflüchtete Menschen nicht oder nur erschwert herstellen« (Meysen/Schönecken 2020: 34).

Durch den Ausbruch von Covid-19 als globale Pandemie hat sich die Situation für geflüchtete und migrierte Kinder weltweit verschärft. Der Ausbruch hat ab März 2020 mit den Maßnahmen zur Ausgangsbeschränkung in ganz Deutschland im Allgemeinen und in einigen Unterkünften durch Infektionsfälle im Speziellen dazu geführt, dass Kinder und Familien vor ganz neue Probleme gestellt wurden, die ihren Schutz und auch ihr Wohlbefinden massiv beeinflussen. Interviews in einer Erstaufnahmeeinrichtung im Juni 2020 (Stolz 2020) dokumentieren die mangelnde Bewegungsfreiheit durch die Enge des Zimmers, welches die Familien über zwei Monate teils gar nicht verlassen konnten außer um abgepacktes Essen abzuholen, da auch die Kantine schließen musste. Die großen Sorgen der Eltern und Kinder, sich nicht ausreichend beschäftigen zu können und keinen Alltag in Form von Kinderbetreuung zu haben wurde darüber hinaus in den Interviews deutlich. Diese Situation hat die Dimension der baulichen Mängel und Gefahren für die Kinder und ihre Familie vor Ort besonders sichtbar gemacht.

Qualitätssicherung

Um zu überprüfen, ob die Maßnahmen effektiv und wirksam für den Schutz von Kindern in Sammelunterkünften sind und um ein umfangreiches Bild über die Situation der Kinder und Familien zu erhalten, ist eine regelmäßige interne und externe Evaluation und ein fortlaufendes, unabhängiges Monitoring zur Qualitätssicherung notwendig. Hierzu heißt es in den *Mindeststandards*:

»Die zuständigen Aufsichtsbehörden müssen ein standardisiertes Monitoring (Erfassung schutzrelevanter Erkenntnisse und Daten) sicherstellen und verbindlich machen, verbunden mit einer regelmäßigen Evaluierung der Umsetzung der Schutzkonzepte (Bewertung der Erkenntnisse und Daten) in allen Unterkünften in ihrem Zuständigkeitsbereich« (BMFSFJ/UNICEF 2021: 34).

UNICEF entwickelte bereits 2018 im Rahmen der Bundesinitiative Indikatoren, um die Umsetzung der *Mindeststandards* in zwei Pilotstandorten zu überprüfen. 2019 übernahm das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) die von UNICEF begonnene Arbeit und erarbeitet seitdem einen erweiterten Satz an Indikatoren für die Evaluation und das Monitoring der *Mindeststandards*, der an den Pilotstandorten erprobt wird. Zudem wurde für die Erfassung der Indikatoren für die verschiedenen Gruppen in den Sammelunterkünften (Mitarbeiter-

de, Leitung, Bewohner*innen) eine online Plattform zur einfachen Handhabung erarbeitet, in die sie ihre Bewertungen eingeben und Ergebnisse erfassen können (vergleiche hierzu das Kapitel von Kleist/Frederiksen). Wie sich dieses Vorgehen bewährt, bleibt in den nächsten Jahren abzuwarten. Es stellt jedoch einen wichtigen Schritt bei der Verbesserung des Schutzes der Menschen in Sammelunterkünften dar.

Ein weiterer Schwerpunkt im Rahmen der *Bundesinitiative* ist zurzeit die Beratung der Landesregierungen zur flächendeckenden Implementierung von Kinderschutzstandards in Unterkünften für geflüchtete Menschen und zur gesetzlichen Verankerung der *Mindeststandards*. Diese Beratung wird in drei Bundesländern durch Save the Children und Plan International Deutschland durchgeführt. Das Projekt *Kinder schützen – Strukturen stärken* (2019–2020) wird im Rahmen der Bundesinitiative vom BMFSFJ gefördert (Save the Children/Plan International Deutschland 2019). Ziel ist es Kinderschutzstandards auf Landesebene zu erarbeiten und in Vergaberichtlinien zu verankern. Die Qualität der Unterbringung mit dem spezifischen Blick auf Kinder ist neben den *Mindeststandards* der *Bundesinitiative* auch Ziel des Projekts *Qualität in der Vielfalt sichern* (2018–2020) von Save the Children Deutschland (Save the Children Deutschland 2020a). In diesem Rahmen wurde zudem der Kinderrechte-Check für geflüchtete Kinder entwickelt (Save the Children Deutschland 2020b).

Eine aktuelle Umfrage unter den 16 Bundesländern aus dem Jahr 2020 zum Status Quo der Umsetzung des Gewaltschutzes in Unterkünften für geflüchtete Menschen kommt zu dem Schluss, dass Monitoring und Evaluationsprozesse zum Gewaltschutz bislang unzureichend eingerichtet sind:

»Die Rückmeldungen der Länder zu gewaltschutzbezogenen Monitoring- und Evaluationsprozessen in Sammelunterkünften für asylbegehrende Menschen fallen rudimentär aus und legen nicht den Schluss nahe, dass es in den Ländern bereits systematische und konzeptionell angelegte Prozesse hierzu gibt« (UNICEF/DIMR 2020: 45).

Zwar werden einzelne Monitoring- und Evaluationstools bereits genutzt, ein beständiges Monitoring und eine regelmäßige externe und unabhängige Evaluierung ist aber weiterhin eine zentrale Forderung. Dabei sind unabhängige Überprüfungen zu garantieren, damit sich der Prozess nicht auf reines Selbstmonitoring und eine Selbstevaluation beschränkt. Dies kann geschehen durch »die Einbindung von parlamentarischen Ausschüssen, Nichtregierungsorganisationen, wissenschaftlichen Institutionen, Berufsverbänden, Jugendverbänden, Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen sowie nationalen Menschenrechtsinstitutionen« (UNICEF/DIMR 2020: 45).

Ein mögliches Vorbild für ein gesetzlich vorgeschriebenes verbindliches Monitoring ist das Instrumentarium der Heimaufsicht. Im Heimgesetz sind die Über-

prüfungsprozesse gesetzlich geregelt (vgl. § 15ff. HeimG). Diese können angemeldet oder unangemeldet mindestens einmal jährlich erfolgen.

»Hierzu zählen insbesondere Begehungen, Prüfungen und Besichtigungen, Einsicht in Aufzeichnungen über den Betrieb und die Dokumentation der Qualitätssicherungsmaßnahmen, Austausch mit Bewohner_innen sowie dem Heimbeirat oder den Heimförsprecher_innen oder die Befragung der Beschäftigten« (UNICEF/DIMR 2020: 47).

Insgesamt ist es jedoch wichtig, Kinder und kindsspezifische Aspekte dabei explizit in den Blick zu nehmen und auch zu beteiligen.

Neben einer Verbesserung der Qualitätssicherung durch effektives Monitoring und fortlaufender Evaluation von Schutzkonzepten und ihrer Umsetzung, ist es zur Überprüfung der Situation geflüchteter Kinder und ihres Schutzes notwendig, externe, unabhängige und kindgerechte Beschwerdestellen zu etablieren. Diese Forderung ist auch bereits in den *Mindeststandards* ausgeführt:

»Alle Bewohner_innen sowie Mitarbeiter_innen müssen unabhängig von der Art der Unterkunft (in öffentlicher, freier oder privater Trägerschaft) Zugang zu einer externen, betreiberunabhängigen, neutralen Beschwerde- und Beratungsstelle haben. Hiermit ist keine von der Aufsichtsbehörde betriebene externe Beschwerdestelle gemeint, sondern eine externe Beschwerdestelle, die sowohl von Betreibern und Trägerorganisationen als auch von Aufsichtsbehörden fachlich unabhängig ist« (BMFSFJ/UNICEF 2017: 18).

Als positive Beispiele für die Umsetzung sind die Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Berlin zu nennen. Die Ombudsperson in Baden-Württemberg ist

»(.) neutral, unabhängig von Weisungen und entscheidet selbst über die Befassung mit Einzelfällen. Sie handelt hierbei informell und koordinierend. Die Ombudsperson ist ausschließlich beratend tätig und hat weder eine behördliche Entscheidungskompetenz noch eine Weisungsbefugnis gegenüber Behörden oder ehrenamtlichen Helfern« (Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg 2021).

In Nordrhein-Westfalen wurde für die Unterbringungen des Landes ein Beschwerdemanagement errichtet, das in drei Säulen aufgeteilt ist; 1. Säule: dezentrale Beschwerdestellen im Rahmen der Verfahrensberatung; 2. Säule: Überregionale Koordinierungsstelle – der/die Beschwerdemanager*in und 3. Säule: Runder Tisch beim Staatssekretär des Ministeriums für Inneres und Kommunales (Diakonie 2016: 25–27).

Ein weiteres gutes Beispiel ist das Land Berlin. Das Landesamt für Flüchtlinge hat das Referat Qualitätssicherung eingerichtet, dem die Überprüfung der Qua-

lität in der Unterbringung obliegt und wo Beschwerden auch anonym eingehen können (Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten 2020). Allerdings geht daraus nicht hervor, ob die Beschwerdestellen auch für Kinder geeignet sind.

Damit derartige Instrumente für die Beschwerde genutzt werden, ist es wichtig, dass Kinder in angemessener Weise darüber informiert werden. Zudem muss das System kindgerecht ausgestaltet sein, damit Kinder diese Form der Beschwerde überhaupt und tatsächlich nutzen können. Schließlich haben sie ein Recht auf Teilhabe und darauf ihre Meinung bei allen sie betreffenden Angelegenheiten zu äußern, die dann auch Berücksichtigung finden muss.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass Schutzmaßnahmen an Unterkünften für geflüchtete Menschen vor allem dann greifen, wenn sie regelmäßig überprüft werden und Mängel oder Missstände von den Bewohner*innen selbst geäußert werden können. Eine gesetzliche Verankerung von Monitoring und Evaluation mit dem Blick auf Kinder sowie von kindgerechten Beschwerdestellen sind daher essentiell.

Fazit

Es ist begrüßenswert, dass die Bundesregierung die Bundesländer durch die Ergänzung des §44 Absatz 2a i.V.m. §53 Absatz 3 AsylG dazu verpflichtet, Maßnahmen für den Schutz schutzbedürftiger Gruppen, darunter auch Kinder, in Unterkünften für geflüchtete Menschen ergreifen zu müssen. Die Bundesländer handhaben die Verbindlichkeit und Rechtslage zum Schutz von vulnerablen Gruppen in der Unterbringung jedoch noch sehr unterschiedlich, wodurch in der Praxis eine komplexe Unterbringungslandschaft entsteht, in der die Rechte von Kindern nicht immer ausreichend berücksichtigt werden und ihre Einhaltung überprüft wird und somit auch ihr Schutz nicht ausreichend garantiert werden kann (González Méndez de Vigo et al. 2020). Dies zeigt auf, dass zum einen bundesweite verbindliche und einheitliche Standards notwendig sind, um den Schutz von Kindern in den Unterkünften zu gewähren und nachhalten zu können, andererseits das föderale System bei der Umsetzung von Standards in Deutschland nicht außer Acht gelassen werden kann und eine besondere Herausforderung darstellt.

Viele Bemühungen sind in den letzten Jahren unternommen worden, um den Schutz von Kindern in Unterkünften für geflüchtete Menschen zu verbessern, aus denen sich vielversprechende Praktiken ableiten lassen. Hierzu zählen die Etablierung von kinderfreundlichen Orten und Angeboten, die Etablierung von Gewaltschutzkoordinator*innen sowie vermehrte Schulungen des Personals auch zum Thema Kinderschutz. Die Ergebnisse aus dem Austausch zwischen Forschung, Politik und Praxis flossen vor allem in die Ausarbeitung von Qualitätskriterien, Schutzkonzepten und -standards für die Unterbringung ein. Ein systematisches und koordiniertes Zusammenbringen der vielen verschiedenen

Stränge wurde und wird im Rahmen der *Bundesinitiative Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften* des BMFSFJ unternommen.

In den Landes- und kommunalen Unterkünften für geflüchtete Menschen ist grundsätzlich umfangreiche Aufklärungsarbeit zum Kinderschutz notwendig sowie einfach zugängliche, unabhängige Beratung und Unterstützungsangebote. Für die Intervention sind zuständige Personen, sichere Verfahrensabläufe und allen Mitarbeitenden bekannte Verweisketten an entsprechender Stelle notwendig. Dabei spielt die Kooperation mit relevanten internen und externen Akteur*innen wie zum Beispiel dem Jugendamt eine besondere Rolle und sollte fest an den Unterkünften etabliert werden. Schulungen und zur Verfügung stehende Tools, wie Online-Kurse, Webinare oder Handreichungen zum Beispiel für den Kinderschutz sowie für die psychosoziale Unterstützung sind für das Personal an den Unterkünften unabdingbar.

Räumliche Faktoren sind zudem ausschlaggebend für den Schutz von Kindern. Hierzu zählen der Ort der Unterkunft sowie deren Beschaffenheit, die sich maßgeblich auf das Wohl, die Teilhabe und den Schutz von Kindern auswirken. Kinder sollten die Möglichkeit haben, beispielsweise Freizeitmöglichkeiten und Zugang zu Bildung und Dienstleistungen wie medizinische Versorgung, psychologische professionelle Hilfe oder unabhängige rechtliche Beratung außerhalb der Unterkunft ohne großen logistischen und finanziellen Aufwand zu erreichen.

Im Kontext der Qualitätssicherung kommt dem Ausbau von verbindlichen Monitoring- und Evaluationsprozessen zum Schutz von Kindern eine zentrale Bedeutung zu. Um Daten vergleichen zu können und aufschlussreiche Erkenntnisse und Erfahrungswerte generieren zu können, sind mehrfache und regelmäßige Datenerhebungen notwendig auch unter der Hinzuziehung von unabhängigen Überprüfungen. Erst dann wird sich herausstellen, wie effektiv diese Systeme sind und wie sie genutzt werden und von welcher Qualität die erhobenen Daten sind.

Darüber hinaus sollten Kinder in Unterkünften für geflüchtete Menschen die Möglichkeit haben, sich in ihnen angemessener Weise, barrierefrei über Missstände bei unabhängigen Stellen beschweren zu können. Die Beschwerde allein reicht jedoch nicht für einen umfassenden Schutz von Kindern aus. Ein wichtiger Aspekt für den Schutz von Kindern ist daher ihre Teilhabe und Beteiligung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Unterkunft. Innerhalb der Unterkunft zählt zum Beispiel ihre Mitwirkung bei der Erstellung von Schutzkonzepten und bei der Risikoanalyse dazu, um Maßnahmen zum Schutz konkret an ihren Bedarfen auszurichten. Dies gilt auch für das Monitoring und die Evaluation. Daher sollte die Beteiligung und Teilhabe von Kindern in Unterkünften fest etabliert und strukturell verankert sein.

Für einen gelingenden Kinderschutz ist insgesamt ein multidimensionaler²³, multisektoraler und multidisziplinärer Ansatz notwendig (staatlich, kommunal, nicht-staatlich), damit die verschiedenen Akteur*innen und Entscheidungsträger*innen aus Praxis, Verwaltung und Politik die Strukturen und Systeme in Unterkünften für geflüchtete Menschen an den Rechten und Bedarfen von Kindern auslegen. Dies sollte stets unter der Prämisse verstanden werden, dass die verbesserten Strukturen nicht zu einer Verstetigung des Systems Sammelunterkunft beitragen dürfen und das Ziel für geflüchtete Menschen in Deutschland immer das Leben in der eigenen Wohnung sein sollte.

Literatur

- Baron, Jenny/Flory, Lea/Krebs, Daniela (2020), *Living in a box. Psychosoziale Folgen des Lebens in Sammelunterkünften für geflüchtete Kinder. Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer – BAfF e.V.*, Berlin.
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (2019), Bayerns Integrationsminister Herrmann lobt bayerische Gewaltschutzkoordinatoren, <https://www.stmi.bayern.de/med/pressemitteilungen/pressearchiv/2019/202/index.php>, 29.07.2020.
- Bergedieck, Alina (2020), Die Situation von geflüchteten Menschen in kommunalen Unterbringungen unter der Betrachtung des Human-Security-Konzeptes, in: Mratschowsky, Anna (Hg.), *Integration Geflüchteter in Deutschland*, Baden-Baden, 91–128.
- Berthold, Thomas (2014), *In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland*, Köln.
- Bogumil, Jörg/Hafner, Jonas/Kastilan, Andre (2017), *Städte und Gemeinden in der Flüchtlingspolitik: Welche Probleme gibt es und wie kann man sie lösen?*, Essen.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2017), *Das Bundesamt in Zahlen 2016. Asyl, Migration und Integration*.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2020), *Aktuelle Zahlen. Ausgabe Juni 2020, Tabellen, Diagramm, Erläuterungen*.
- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) (2020), *Traumassensible Unterstützung für geflüchtete Kinder und Jugendliche*, <https://b-umf.de/t-rauma-sensibel/>, 29.07.2020.
- Bundesinitiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« (2019), *Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in*

23 Mit Verweis auf das Human Security Konzept als multidimensionaler Ansatz zur Analyse der Situation von geflüchteten Menschen siehe (Rosenow-Williams et al. 2019).

- Flüchtlingsunterkünften (DeBUG)*, <https://www.gewaltschutz-gu.de/projekte/debug>, 29.07.2020.
- Bundesinitiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« (2019a), *Bundesprogramm Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Programmbeschreibung*, <https://www.gewaltschutz-gu.de/projekte/archiv/bundesprogramm-schutz-von-gefuechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften>, 29.07.2020.
- Bundesinitiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« (2020), UNICEF Schulungen zu den Mindeststandards, <https://www.gewaltschutz-gu.de/projekte/archiv/unicef-schulungen-zu-den-mindeststandards>, 25.05.2022.
- Bundesinitiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« (2020a), *Toolbox Schutzkonzepte. Zur Entwicklung und Umsetzung von unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten*, <https://www.gewaltschutz-gu.de/fuer-die-praxis/toolbox-schutzkonzepte>, 29.07.2020.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/United Nations Children's Fund (UNICEF) (Hg.) (2021), *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften*, Köln.
- Diakonie (2016), *Beschwerdemanagement in Flüchtlingsunterkünften – so kann es gehen*, Berlin.
- Europäische Kommission (2019), *Vertragsverletzungsverfahren im Oktober: Entscheidung zu Deutschland*, https://ec.europa.eu/germany/news/20191010-vertragsverletzungsverfahren-deutschland_de, 21.07.2020.
- Fegert, Jörg (2020), *Covid-19: »Die Krise zeigt Problem und Stärken wie unter dem Brennglas«*, <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/covid-19-probleme-und-staerken-unter-dem-brennglas/214498>, 19.07.2020.
- Fichtner, Sarah (2018), *Kinderfreundliche Orte und Angebote für geflüchtete und migrierte Menschen in Deutschland, Eine Fallstudie vielversprechender Praktiken*, Köln.
- González Méndez de Vigo, Nerea/Schmidt, Franziska/Klaus, Tobias (2020), *Kein Ort für Kinder – Zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen*, Osnabrück.
- Guerrero Meneses, Vivian/Zellmann, Henrike (2019), *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Praxisleitfaden. Mindeststandard 4: Prävention und Umgang mit Gewalt und Gefährdungssituationen/Risikomanagement*, Genf.
- Jasper, Janina/Suckow, Weneta/Weber, Desirée (2018), *Zukunft! Von Ankunft an. Die Umsetzung von Kinderrechten in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland*, Berlin.
- Johansson, Susanne (2016), *Was wir über Flüchtlinge (nicht) wissen. Der wissenschaftliche Erkenntnisstand zur Lebenssituation von Flüchtlingen in Deutschland. Eine Expertise im Auftrag der Robert-Bosch-Stiftung und des SVR-Forschungsbereichs*, Forschungs-

- bereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR), Berlin.
- Kieschel, Uwe (2003), *Die Begründung: zur Erläuterung staatlicher Entscheidungen gegenüber dem Bürger*, Tübingen.
- Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (2020), *Qualitätssicherung*, <https://www.berlin.de/laf/wohnen/informationen-zum-betrieb-von-unterkuenften/q-ualitaets-sicherung/>, 29.07.2020.
- Lewek, Mirjam/Naber, Adam (2017), *Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland*, Köln.
- Liebel, Manfred (2006), Vom Kinderschutz zur politischen Partizipation? Anmerkungen zu Praxis und Theorie der Kinderrechte, *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 26 (1), 86–99.
- Meysen, Thomas/Schönecker, Lydia (2020), *Schutz begleiteter Kinder und Jugendlicher. Sozial- und humanwissenschaftlicher Forschungsstand und die Rahmenbedingungen in Deutschland*, Berlin.
- Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg (2020), *Ombudsperson für Flüchtlingerstaufnahme. Klaus Danner*, <https://www.justiz-bw.de/site/pbs-bw-new/node/9221087/Lde/W-2/index.html>, 29.07.2020.
- Plan International Deutschland (ohne Datum), *Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften*, <https://www.plan.de/kinderschutzprogramm-in-deutschland/schutz-gefluechteter-familien-in-hamburg.html>, 29.07.2020.
- Pries, Ludger (2016), *Migration und Ankommen: Die Chancen der Flüchtlingsbewegung*, Frankfurt a.M./New York.
- Rosenow-Williams, Kerstin/Zimmermann, Inga/Bergedieck, Alina (2019), Human Security Perspectives on Refugee Children in Germany, *Children & Society*, 33, 253–269.
- Save the Children Deutschland (2020a), *Qualität in der Vielfalt sichern*, <https://www.savethechildren.de/informieren/einsatzorte/deutschland/migration-und-flucht/qualitaet-in-der-vielfalt-sichern>, 29.07.2020.
- Save the Children Deutschland (2020b), *Der Kinderrechte-Check für geflüchtete Kinder*, Berlin.
- Save the Children Deutschland (ohne Datum), *Mädchen. Machen. Mut. Psychosoziale Unterstützung für Mädchen mit Fluchterfahrung in Deutschland*, <https://www.savethechildren.de/informieren/einsatzorte/deutschland/migration-und-flucht/maedchen-machen-mut/toolkit/>, 22.07.2021.
- Save the Children Deutschland/Plan International Deutschland (2019), *»Kinder schützen – Strukturen stärken!« Kinderschutzstandards in Unterkünften für geflüchtete Menschen*, <https://www.savethechildren.de/informieren/einsatzorte/deutschland/schutz-von-kindern/kinder-schuetzen-strukturen-staerken/>, 29.07.2020.

- Save the Children Deutschland/Plan International Deutschland (2020), *Kinderschutzstandards in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Empfehlungen für Weiterbildungscurricula für ausgewählte Mitarbeitergruppen*, Berlin.
- SHELTER (2020), *Verbundprojekt SHELTER*, <https://shelter.elearning-kinderschutz.de>, 29.07.2020.
- Spiegel, Niko/Warkentin, Wiebke/Suckow, Weneta/Weber, Desirée (2018), »*Unterbringungs-TÜV*«. *Zur Messung von Kinderrechten in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland*, Berlin.
- Stolz, Jenifer (2020), *Unter Quarantäne: Spielen, Essen, Schlafen in einem einzigen Zimmer*, <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/fluechtlingskinder-corona-pandemie-quarantaene-unterkuenfte/220682>, 21.07.2020.
- Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung (UBSKM) (2020), *Missbrauchsbeauftragter startet Soforthilfe*, <https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/pressemitteilungen/detail/missbrauchsbeauftragter-startet-soforthilfe>, 25.05.2020.
- UNHCR (2020), *Figures at a Glance*, <https://www.unhcr.org/figures-at-a-glance.html>, 23.07.2020.
- UNICEF (2008), *A Practical Guide for Developing Child Friendly Spaces*.
- UNICEF Deutschland/Deutsches Institut für Menschenrechte (2020), *Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Eine kinderrechtliche Analyse basierend auf einer Befragung der 16 Bundesländer*, Köln/Berlin.
- vom Felde, Lisa/Flory, Lea/Baron, Jenny (2020), *Identifizierung besonderer Schutzbedürftigkeit am Beispiel von Personen mit Traumafolgestörungen. Status quo in den Bundesländern, Modelle und Herausforderungen. Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer*, Berlin.
- Zimmermann, Inga/Rosenow-Williams, Kerstin/Behmer-Prinz, Katharina/Bergedieck, Alina (2020), *Refugee Protection Standards in Transition: Studying German NGOs and Public Administrations, Refugee Survey Quarterly*, 39 (1), 76–99.

Schulpflicht für alle?

Die Beschulung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen

Bahar Oghalai

Abstract

Der Beitrag beleuchtet anhand empirischer Daten aus zwei Erstaufnahmeeinrichtungen die Dynamiken in der Umsetzung von Schulungsangeboten für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Geflüchtetenunterkünften. Dabei wird der Fokus auf die Diskrepanzen und Herausforderungen gelegt, die sich aus dem Zusammenspiel von internationalen Normen und Gesetzen, nationaler Gesetzgebung und der tatsächlichen Umsetzung des Rechts auf Bildung für geflüchtete Kinder und Jugendliche ergeben. Anschließend wird der Frage über die Möglichkeiten und Grenzen von Beschulungsangeboten im Kontext von Erstaufnahmeeinrichtungen kritisch nachgegangen.

Einleitung

»Wir sind aus der Türkei hierhergekommen, weil wir in Gefahr waren. Wir waren als Familie in diesem Lager. Wir kamen mit unseren Kindern zusammen. Wir versuchen unser Bestes, um unsere Kinder richtig zu erziehen, sie in die Schule, in den Kindergarten und so weiter zu schicken. Aber es gibt eine Grenze für das, was wir können. Und diese Ereignisse liegen außerhalb unserer Kontrolle«.

Das betont ein junger Vater, der mit seiner Familie in einer Erstaufnahmeeinrichtung in der Bundesrepublik lebt. Dieses Kapitel geht anhand empirischer Daten in zwei Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) aus unterschiedlichen Bundesländern der Frage nach der Gestaltung alltäglicher Erfahrungen der Organisation und Inanspruchnahme von Beschulungsangeboten ein. Die hier diskutierten Daten sind Teil eines größeren Forschungsvorhabens über Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften. In diesem Kapitel wird zunächst der regulative Rahmen des Rechts auf Bildung im Spannungsverhältnis zur gesetzlichen Schulpflicht und deren praktischer Realisierung in EAEs skizziert. Daran anschließend wird die Organisation von Beschulungsangeboten anhand des empirischen Materials in den beiden EAEs

illustriert, um dann auf die besondere Rolle der Schule bezüglich des Gewaltschutzes in solchen Einrichtungen einzugehen. Abschließend wird zusammenfassend das Zusammenspiel von Schulangeboten in diesen Einrichtungen mit der Thematik der Schule im politischen Feld diskutiert.

Normen, Regeln, Gesetze, Praxis – Ein Spannungsfeld

Das Recht auf Bildung, also der Anspruch auf reguläre Beschulung, ist international allgemein und spezifisch in Deutschland verschiedentlich kodifiziert. Als regulativer Rahmen ist es in der Genfer Kinderechtskonvention, in der EU Aufnahme richtlinie (2013/33/EU) sowie in der deutschen Gesetzgebung der jeweiligen Landesverfassungen, in deren Kompetenzbereich die Schulpflicht laut dem Artikel 7 des Grundgesetzes fällt, zu finden. Auch im Rahmen von EAEs besteht der Anspruch auf die Erfüllung dieses Rechts, das jedoch auf der Basis anderer Gesetze letztendlich eingeschränkt und häufig durch alternative Beschulungsangebote ersetzt wird. Im Folgenden sollen drei Ebenen des Rechts auf Bildung (Regeln, Gesetze, EAEs) detailliert dargestellt und miteinander in Beziehung gesetzt werden.

Der regulative Rahmen/Kontext für Normen

Internationale Menschenrechtsbestimmungen definieren Bildung als ein Menschenrecht, dessen Gültigkeit und Verwirklichung einen obligatorischen Charakter haben sollte (Tomasevski 2005). Mit dem internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen von 1976 soll unter anderem »das Recht auf Bildung und die Nutzung der Vorteile der kulturellen Freiheit und des wissenschaftlichen Fortschritts« gefördert und geschützt werden (UN General Assembly 1976). Zusätzlich enthält die UN-Kinderrechtskonvention im Artikel 28 das Recht auf Bildung, Schule und Berufsausbildung, wodurch die Vertragsstaaten dazu verpflichtet werden, sich auf der Grundlage von Chancengleichheit für die Verwirklichung dieses Grundrechtes einzusetzen.

Für die Mehrheit jener Länder, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anerkennen, setzen die entsprechenden Menschenrechtsverpflichtungen die Bereitschaft und Fähigkeit der Regierungen voraus, die maximal verfügbaren Ressourcen für die Realisierung dieser Menschenrechte bereitzustellen (Tomasevski 2005). Rund 258 Millionen Kinder und Jugendliche haben laut UIS-Daten in 2018 keine Schule besucht. Die Gesamtzahl umfasst 59 Millionen Kinder im Grundschulalter (6 bis 11 Jahre) und etwa 199 Millionen im Alter von 12 bis 17 Jahren (UNESCO »Out-of-school Children and Youth« 2018) – eine Statistik, die darauf hinweist, dass die Umsetzung des Rechts auf Bildung in der heutigen Welt ein hohes Defizit aufweist. Die UNO impliziert, dass Bildung sowohl ein Menschenrecht an sich

als auch ein unverzichtbares Mittel zur Verwirklichung anderer Menschenrechte ist. Dies würde auch bedeuten, Kindern nicht nur Zugang zu Bildung zu verschaffen, sondern auch zu einer Grundbildung, die sie mit Möglichkeiten ausstattet, diese Bildung zur Verbesserung des eigenen Lebens und des Lebens anderer einzusetzen (Lee 2013). In der BRD ist die Umsetzung dieses Rechts auf Bildung ein zentrales Ziel der nationalen Bildungsregulierung. Dennoch ist der Anspruch eingeschränkt. Trotz Föderalismus herrscht in den meisten Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland eine allgemeine Schulpflicht. Ab wann diese einsetzt und wie lange sie gilt ist zwar eine Angelegenheit der Bundesländer, die Unterschiede in den Bestimmungen sind zwischen den Ländern jedoch unbeträchtlich: In der Regel beginnt die Schulpflicht für Kinder zwischen 5 und 7 Jahren und gilt 9 Jahre als Vollzeit- und in vielen Bundesländern 3 Jahre als Teilzeitschulpflicht (Berufsschulpflicht) (Edelstein 2013).

Im Kontrast dazu sind starke Unterschiede bei der Regelung und Umsetzung der Schulpflicht für geflüchtete Kinder zwischen den Bundesländern zu beobachten. Während einige Bundesländer dabei nach ihren Regelbestimmungen agieren, weichen andere in dieser Sache sehr stark davon ab. Dabei gibt es eine Reihe an Maßnahmen die von sofortigem Schulbesuch, alternativen Beschulungsangeboten in Erstaufnahmeeinrichtungen, bis zu einem Schulbesuch ab dem Zeitpunkt der Zuweisung zu einer Gebietskörperschaft reichen (Monitoring-Stelle der UN-Kinderrechtskonvention 2017).¹

In diesem Kontext stellen Erstaufnahmeeinrichtungen einen besonderen Fall dar und sind am stärksten von Abweichungen der Regelbestimmungen in Bezug auf die Schulpflicht betroffen. Die Organisation des Beschulungsangebotes bewegt sich dabei in einem Spannungsfeld zwischen Gesetzgebung, der Regel des Rechts auf Bildung und den Gegebenheiten und Ressourcen vor Ort.

Über diese Gesetzeslage hinaus, ist das Recht auf Bildung in den EU Aufnahmegerichtlinien und der UN Kinderrechtskonvention verankert und bildet einen regulativen Rahmen, den es auf die eine oder andere Art zu erfüllen gilt. Das Recht auf Bildung unter der Prämisse der Diskriminierungsfreiheit ist in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 1950). Diese Vorschrift ist aufgrund einer Ratifikation durch das Bundesgesetz seit 1957 auch für die Bundesrepublik Deutschland innerstaatlich verbindlich (BGBl. II 1957: S. 226). Dieses Recht beinhaltet auch ein »Abwehrrecht gegen staatliche Maßnahmen, die den Zugang zu vorhandenen Bildungsmöglichkeiten ohne sachliche Rechtfertigung sperren oder erschweren« (Heymann/Stein 1972).

Hingegen befindet sich im Grundgesetz der BRD keine explizite Aussage über das Recht auf Bildung. Die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Bildung, in-

1 Es gibt auch weitere Alternativen. Die Auflistung hat einen zusammenfassenden Charakter.

klusive der Schulpflichtregelungen, ist vollständige Aufgabe der Bundesländer und ist in deren Landesverfassungen verankert. In den meisten Landesverfassungen ist die Schulpflicht explizit vorgesehen. Keine Vorschrift zur Schulpflicht kennen die Verfassungen von Berlin, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes. Nach dem Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2) sind »Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.« Der Staat hingegen ist laut Art. 7 Abs. 1 GG verantwortlich für die schulische Erziehung von Kindern. Das Recht auf Bildung und damit einhergehend die Schulpflicht, steht im deutschen Kontext somit in einem Komplex aus Normen, internationalen Regulierungen und nationaler und föderaler Gesetzgebung, die letztlich alle einen Anspruch auf Wirksamkeit und Realisierung von Schulbildung auch in der Realität von Geflüchtetenunterkünften haben.

Bestimmungen für geflüchtete Kinder, Sonderregelungen für EAEs

In dem Komplex aus Vorschriften und Praktiken zur Schulpflicht stellen Erstaufnahmeeinrichtungen einen Sonderfall dar und sind am stärksten von Abweichungen von den Regelvorschriften betroffen. Im Artikel 22 der UN-Kinderrechtskonvention wird festgehalten, dass es die Pflicht der Vertragsstaaten ist, die Grundvoraussetzungen für die Wahrnehmung der in der Konvention beschlossenen Rechte für geflüchtete Kinder, also auch das Recht auf Bildung, stets zu ermöglichen (UN-Kinderrechtskonvention, 1989). Auch die EU Aufnahmerichtlinien für Personen die internationalen Schutz beantragen gehen explizit auf die Bildung Minderjähriger ein. Dabei soll geflüchteten Kindern den Zugang zum jeweiligen Bildungssystem des Aufnahmelandes in ähnlicher Weise wie den Staatsbürger*innen gestattet und ermöglicht werden. Nichtsdestotrotz haben laut diesen Richtlinien die Mitgliedstaaten die Kompetenz, auf der Basis des Aufenthaltsstatus der geflüchteten Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten, diesen Zugang zu beschränken. Dieser darf den Kindern jedoch nicht länger als drei Monate nach der Antragstellung verweigert werden (Europäisches Parlament/Europäischer Rat 2013).

Auch in den Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften² findet das Thema Schule auf verschiedenen Ebenen Erwähnung und bildet, auch wenn freiwillig, einen weiteren normativen Rahmen

2 Die Bundesinitiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, ein Zusammenschluss verschiedener zivilgesellschaftlicher, menschenrechtsorientierter Nichtregierungsorganisationen unter der Leitung des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), hat im Jahr 2016 »Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« formuliert. Diese enthalten Empfehlungen für bauliche Gegebenheiten, verschiedene Personal- und Bewohner*innengruppen sowie für Freizeitangebote.

für Flüchtlingsunterkünfte: Zum einen wird dabei die Kooperation der Unterkünfte mit Schulen und Kindertagesstätten (MS. 3 »Interne Strukturen und externe Kooperation«) zum Zwecke der Beratung sowie der Organisierung eines möglichst reibungslosen Einstiegs geflüchteter Kinder in das deutsche Bildungssystem explizit empfohlen. Damit einhergehend sollen zudem (laut MS. 5 Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen) alternative Beschulungsangebote, die im Idealfall in Kooperation mit Schulen konzipiert wurden, die Zeit sinnvoll überbrücken in der in den Unterkünften wohnhafte Kinder die Schule nicht besuchen können (BMFSFJ/UNICEF 2021).

In den von uns untersuchten Erstaufnahmezentren gibt es keine Schulpflicht für dort lebende Kinder und Jugendliche. Stattdessen ersetzen alternative Bildungsmöglichkeiten die reguläre Schulbildung. In den Bundesländern, in denen sich die Einrichtungen befinden, beginnt die Schulpflicht und damit der Zugang zum regulären Schulunterricht, mit der Zuweisung zu einer Gebietskörperschaft und das Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung. Von dieser Regelung sind demnach Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen ausgeschlossen. Dennoch wird in beiden Einrichtungen ein alternatives Bildungsangebot bereitgestellt (Monitoring-Stelle der UN-Kinderrechtskonvention 2017). Was dies jeweils im Einzelnen beinhaltet und was die Normen und Gesetze des Rechts auf Bildung in der Praxis der Erstaufnahmeeinrichtungen bedeuten, wird im nächsten Abschnitt genauer erörtert.

Die Organisation von Beschulungsangeboten in EAEs

Für ein durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördertes Forschungsprojekt über Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften wurden im November 2019 rund 80 qualitative Interviews mit Bewohner*innen und 20 Interviews mit Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen in zwei Erstaufnahmeeinrichtungen durchgeführt, in denen jeweils etwa 500 bis 600 geflüchtete Menschen leben. Die Stichprobe für die Befragung der Bewohnenden basierte auf den Kriterien Geschlecht, Alter und Familienstand. Unter den Mitarbeiter*innen wurden Personen nach ihren unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen ausgewählt und befragt. Die halbstrukturierten Interviews orientierten sich an einem zuvor gefertigten Leitfaden, der entlang den *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften* entwickelter Kriterien formuliert wurde. Die Interviews wurden mit einem Aufnahmegerät als Audiodateien aufgenommen und anschließend transkribiert. Nach der Transkription fand eine ausführliche und detaillierte Anonymisierung statt, wodurch Rückschlüsse auf die Identität der befragten Personen sowie die Einrichtungen, in denen die Forschung stattfand, ausgeschlossen wurden. Anschließend wurden die Interviews mit Hilfe der

Software MAXQDA einer qualitativen Inhaltsanalyse (Kuckartz 2012) unterzogen, wodurch sowohl deduktive Kategorien aus dem Leitfaden als auch neue induktive Analysekatoren entstanden sind. Im Folgenden werden einige Ergebnisse dieser Analyse, die für die Fragestellung dieses Kapitels relevant sind, vorgestellt.

Während es seitens der Gesetzgebung keine Schulpflicht für Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen gibt, wird in den beiden Bundesländern, in denen diese Untersuchung durchgeführt wurde, unterschiedlich mit dieser ähnlich geregelten Gesetzeslage umgegangen. In einer der beiden Einrichtungen wird ein provisorisches Schulangebot seitens des Einrichtungsträgers organisiert. Für dieses Alternativangebot gibt es ein festgelegtes Budget seitens des zuständigen Kultusministeriums, das den Organisator*innen zur Verfügung gestellt wird. Es gibt eine für die Organisation dieses Angebots zuständige Person, die am Anfang jeder Woche eine Liste mit den Namen aller Kinder im schulpflichtigen Alter erhält. Daraufhin wird bei den jeweiligen Familien Akquise für die Wahrnehmung dieses Angebots betrieben.

In der anderen Einrichtung hat sich die zuständige Landesregierung freiwillig verpflichtet, eine offizielle Außenstelle in den Einrichtungen zu etablieren. Dort werden die Kinder im schulpflichtigen Alter in der Erstaufnahmeeinrichtung von ausgebildeten und abgesandten Lehrkräften unterrichtet, die von ihrer Regeltätigkeit freigestellt werden. Nichtsdestotrotz steht es den Eltern frei ihre Kinder an diesem Schulangebot teilnehmen zu lassen oder auch nicht, da eine verbindliche Schulpflicht für geflüchtete Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen nicht existiert.

Altersgerechte Verteilung an Schulen

Aufgrund der hohen Fluktuation und des als vorübergehend geplanten Aufenthalts der Bewohnenden, ist eine reguläre Verteilung der Kinder in Schulklassen, im Rahmen der Erstaufnahmeeinrichtungen, in beiden Fällen nicht gegeben. Es gibt demnach zwei Klassen, in die Kinder in zwei Altersgruppen von 6 bis 9 Jahren und von 10 bis 17 Jahren eingeteilt werden. Diese Verteilung wird sowohl von den Eltern als auch von den Mitarbeitenden häufig als zu weit gefasst empfunden. Gerade vielen Lehrkräften erscheint diese Verteilung als pädagogisch nicht optimal, da sie der Heterogenität der Entwicklungsstufen und den damit einhergehenden (Lern)Bedürfnissen der Schüler*innen verschiedenen Alters nicht gerecht werden kann. Aufgrund geringer finanzieller und personeller Ressourcen sowie der Besonderheiten des Aufenthalts in solch einer Einrichtung, wird diese Altersverteilung nichtsdestotrotz als eine pragmatische und umsetzbare Lösung praktiziert.

Lehrkräfte

Das vom Einrichtungsträger organisierte Lehrangebot wird von einer ehrenamtlichen Lehrkraft und einer Mitarbeiterin des Trägers ausgeführt. Jedoch haben diese Lehrkräfte keine pädagogischen und/oder Lehramtsausbildung und unterrichten die Kinder in einem außeramtlichen Rahmen. Dabei werden sie von einer weiteren Trägermitarbeiterin unterstützt, die für die *»Planung, die Organisation, die Durchführung der Schule, des Kindergartens, der Spielstube, Jugendraum, aller Veranstaltungen, Sport«* zuständig ist. Im Rahmen dieses Beschulungsangebotes gibt es auch viele Kooperationen mit ortsansässigen zivilgesellschaftlichen Strukturen. In der zweiten Einrichtung hingegen unterrichten, wie bereits angemerkt, zwei ausgebildete und angestellte Lehrkräfte, die für ihren Dienst in der Einrichtung von ihrer Position in ihrer Regelschule freigestellt wurden, um einer hauptamtlichen Tätigkeit in der Einrichtung nachzugehen.

Zeiten/Inhalte

Es gibt in beiden Einrichtungen Schulklassen, in denen verschiedene Fächer angeboten werden. Die Anzahl der Klassen hängt von der Belegung in der jeweiligen Einrichtung ab.

In der Einrichtung mit dem ehrenamtlich organisierten Beschulungsangebot gibt es einen *»sehr niedrigschwelligen Schulunterricht«*, der von den Mitarbeitenden des Trägers konzipiert wurde.

Generell findet der Unterricht vormittags von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr und nachmittags von 13 bis 15 Uhr statt. In diesen Klassen werden hauptsächlich Deutsch als Zweitsprache aber auch weitere Fächer, wie Englisch, Mathematik, Landeskunde, Naturwissenschaften sowie Sport und Kunst unterrichtet. Aufgrund des häufigen und regelmäßigen Wechsels der Schüler*innen in den Klassen, findet der Unterricht in einem zirkulären Format statt, bei dem die gleichen Unterrichtsinhalte immer wieder phasenweise wiederholt werden, um auch die neu dazugekommenen Kinder und Jugendliche zu erreichen.

Zusammenfassend ist zu beobachten, dass in beiden Einrichtungen, durch das Engagement des Personals sowie der Eltern, der Versuch unternommen wird, trotz geringer Ressourcen sowie schwieriger Kontextbedingungen, einen Schulersatz für die Kinder vor Ort zu organisieren.

Die (Be-)Deutung der Schule aus Sicht unterschiedlicher Akteur*innen

Die Rechte der Kinder, ihre Bildung sowie die Beziehung zwischen Kind und Eltern bilden gerade in Erstaufnahmeeinrichtungen eine komplexe Reihe von Herausfor-

derungen. Bei ihrer Realisierung sind verschiedene Akteur*innen involviert, die mit verschiedenen Erwartungen unterschiedlich agieren, womit allseits Unzufriedenheit und Konflikte entstehen. Diese sind auch in Bezug auf Gewaltschutz zu berücksichtigen: Inwiefern führen einerseits die besonderen Umstände der nicht vorhandenen Schulbildung und die Bemühungen um deren Ersatz zu Konflikten und inwiefern können andererseits diese Angebote und Maßnahmen zur Konflikt- und Gewaltreduktion beitragen?

Mitarbeitenden

Um die Organisation und Ausführung der Bildungsangebote in den Einrichtungen kümmern sich Sozialbetreuer*innen und ehren- sowie hauptamtliche Lehrkräfte. Die meisten Mitarbeitenden der Einrichtung sowie die Lehrkräfte berichten in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Eltern von überwiegend positiven Erfahrungen. Den meisten Eltern ist es sehr wichtig, ihren Kindern Zugang zum angebotenen Schulunterricht zu gewährleisten. Im Fall derjenigen Eltern, die ihren Kindern den Schulbesuch nicht erlauben oder diese dabei nicht unterstützen, gibt eine Lehrkraft an:

»Wir versuchen so viel wie möglich, den Eltern zu vermitteln, dass die Schule von großer Bedeutung ist«.

In diesem Kontext fügt eine andere Mitarbeiterin hinzu:

»Wir haben in der Erstaufnahmeeinrichtung das Problem, dass der Gesetzgeber keine Schulpflicht vorsieht. Jetzt bekommen wir vom Bildungsministerium ein bisschen Geld für das, was wir hier tun. Also verwenden wir irgendwie einen Trick: Wir geben den Eltern ein kleines Stück Papier, auf dem steht: »In Deutschland müssen Kinder zur Schule gehen«, aber nichts weiter. Und natürlich sagen wir ihnen nicht, dass es in der Einrichtung keine Schulpflicht gibt«.

Hier wird deutlich, dass trotz der ausgesetzten Schulpflicht in diesen Einrichtungen, diese dennoch eine normative Argumentationsgrundlage bei der Durchsetzung des Schulbesuches bietet. Dabei wird den Bewohnenden der EAEs, von einigen Mitarbeitenden der Einrichtung, häufig ein autoritärer Erziehungsstil zugeschrieben, der im Allgemeinen mit »ihrer Kultur« assoziiert wird. Dazu merkt ein Mitarbeiter an:

»Jedes Land hat unterschiedliche Arten oder Vorstellungen von Schutz. Hier haben Kinder viele Rechte, und das ist gut so. Die Sozialarbeiter bringen ihnen (den Bewohnenden) bei, wie sie sich verhalten sollen und dass ihre Kinder auch in Deutschland Rechte haben«.

In einigen Fällen wird davon ausgegangen, dass körperliche Gewalt gegen Kinder, die Vernachlässigung ihrer Bildung und eine untergeordnete Stellung der Kinderrechte inhärente Bestandteile der »Kultur« der Bewohner*innen seien.

»...ich würde sagen, dass die Leute hier lernen müssen, dass wir in Deutschland leben und dass es nicht in Ordnung ist, ihre Kinder hier zu schlagen. Auch als Ausländer darf man das hier nicht machen«.

Diese Annahmen werden immer im Zusammenhang mit der Konstruktion eines *deutschen* Selbstbildes getroffen, das durch eine gewaltfreie Eltern-Kind-Beziehung und einen hohen Status der Kinderrechte gekennzeichnet ist. Ihnen zugrundeliegende Attribute dienen dazu, das eigene (kulturelle) Bild als all das zu konstruieren, was der kulturelle Andere nicht ist (Kitzinger/Wilkinson 1996; Said 1978). Eine solche Kulturalisierung des Umgangs mit Kindern sowie der Relevanz ihrer Bildung fließt, neben der Konstruktion der eigenen Identität, in den Umgang mit den Eltern sowie den Schüler*innen ein und erschwert ein Miteinander auf Augenhöhe.

Im Umgang mit Schüler*innen betonen die meisten Mitarbeitenden allerdings, dass der ständige Ab- und Zugang von neuen Kindern die größte Herausforderung für die Durchführung eines sinnvollen Schulalltags darstellt. Zudem kommt die stark voneinander abweichende Aufenthaltsdauer von verschiedenen Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung, die jedoch in der gleichen Gruppe beschult werden müssen, als besondere Herausforderung hinzu. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gerade diejenigen Kinder, die sich seit mehreren Monaten in der Unterkunft aufhalten, immer schwieriger zu erreichen sind, da sie aufgrund der langen Aufenthaltsdauer und der sich wiederholenden Unterrichtsinhalte, das Interesse verlieren, sich nicht mehr konzentrieren können und das Schulangebot nicht mehr ernstnehmen.

Das Fehlen der Schulpflicht und damit eines regulären Schulangebots wird seitens der Mitarbeitenden und der Lehrkräfte sehr negativ bewertet. Die meisten interviewten Mitarbeiter*innen sind der Meinung, dass das niedrigschwellige Alternativangebot die reguläre Schule nicht ersetzen kann. Demnach verlieren die Kinder in den Erstaufnahmeeinrichtungen durch den mangelnden Zugang zu regulären Bildungsstrukturen wertvolle Zeit, die möglicherweise nicht mehr kompensiert werden kann. Nichtsdestotrotz soll das Beschulungsangebot vor Ort einen Teil dieser Versäumnisse aufheben und den Kindern und Jugendlichen eine pädagogische Alltagsstruktur ermöglichen. Dabei befinden sich jedoch einige Mitarbeitende in dem Dilemma: Während sie zum einen eine Strategie entwickeln möchten, damit Kinder und Jugendliche bereits in Erstaufnahmeeinrichtungen am regulären Schulunterricht teilnehmen können, kann andererseits gerade das Alternativangebot politischen Strukturen als Ausrede dienen, nicht alles daran zu setzen, die Aufenthaltsdauer so kurz wie möglich zu halten und ein reguläres Schulangebot in den Einrichtungen anzubieten.

Eltern

Für viele Eltern, die mit ihren Kindern in diesen Einrichtungen leben, stellen die Hoffnung auf ein gewaltfreies sicheres Heranwachsen ihrer Kinder und die Möglichkeit einer guten Schulbildung einen der Hauptbeweggründe für ihre Migration dar. Nichtsdestotrotz teilen viele von ihnen den Eindruck, dass die Bedingungen vor Ort in den EAEs kein gewaltfreies Aufwachsen ihrer Kinder, sowie eine gute Schulbildung ermöglichen. Eine Mutter bemängelt die fehlende Verbindlichkeit des Schulangebotes und deren Auswirkungen auf die Motivation ihrer Kinder:

»Meine größte Sorge ist im Moment die Schulbildung meiner Kinder. Solange unser Fall nicht geklärt ist, wird es keine richtige Schule für meine Kinder geben«.

Das Fehlen regulärer Beschulungsstrukturen, eine von Gewalt geprägte Umgebung und ein ungewisser Aufenthaltsstatus bereiten vielen Eltern, in Bezug auf die Bildung und die Zukunft ihrer Kinder, große Sorgen.

»Man hat hier gar nicht das Gefühl man sei in Europa. Es ist eigentlich vieles genauso wie in [Herkunftsland]«.

Viele Eltern sehen sich in ihrer Hoffnung auf ein besseres Leben für ihre Kinder getäuscht. Einige von ihnen haben mit Europa bessere Lebensumstände und eine gute Bildung für ihre Kinder verbunden und stellen jetzt fest, dass ihre Kinder nun erstmal keinen Zugang zu regulärer Bildung in Deutschland erhalten.

Kinder und Jugendliche

Der Schulbesuch wird von den Kindern selbst oft nicht als zufriedenstellend empfunden. Der vorläufige Charakter des Schulangebots in diesen Einrichtungen ist den meisten Kindern klar und führt zu Frustration und mangelnder Bereitschaft, das Angebot anzunehmen. Ein junges Mädchen in einer der Einrichtungen sagt in diesem Zusammenhang:

»Die Schule hier hat nur zwei Lehrer und diese beiden wiederholen nur das, was sie letzten Monat gesagt haben. Es ist nicht wie eine echte Schule, in der man lernen und auf ein höheres Niveau gehen kann. Nein! Wenn man für einen Monat zur Schule geht, wird der nächsten Monat das Gleiche sein. Deshalb gehe ich nicht mehr hin «.

Der Eindruck das Schulangebot in den Einrichtungen sei »keine richtige/echte Schule« zieht sich wie ein roter Faden durch die Perspektiven aller involvierten Akteur*innen. Diese als ungenügend empfundene Alternativstrukturen, sorgen bei den meisten für Bedenken, Angst und ein hohes Maß an Frust. Vielmehr noch werden die alternativen Angebote, sowohl die ehrenamtlichen als auch die haupt-

amtlichen, als ein ungenügender Ersatz einer regulären Beschulung wahrgenommen, da deren Inhalte nicht zu einer ernsthaften (Weiter)Bildung der Kinder und Jugendlichen beitragen.

Schule und Gewaltschutz in EAEs

Die Bedeutung der Schule für den Gewaltschutz kann aus zwei verschiedenen Perspektiven beleuchtet werden: Zum einen (1.) geht es um die Rolle, die das Schulangebot im Alltag für den Gewaltschutz und die dafür geschaffenen Strukturen in den Einrichtungen spielt. Zum anderen (2.) geht es aber auch um die grundsätzliche Frage nach dem gewaltvollen Charakter des verwehrten Zugangs zu regulären Bildungsstrukturen und, inwieweit dieser mangelnde Zugang selbst gewaltsame Auswirkungen auf die Betroffenen hat und als solches auch empfunden wird.

1. Das Beschulungsangebot als Schutzmaßnahme bietet Kindern und Jugendlichen über die Lernziele hinaus die Möglichkeit, ihren Tag zu strukturieren, außerhalb des eigenen Familienkreises Kontakte zu knüpfen und eine gewisse Alltagsnormalität zu erfahren. Dazu betont eine Lehrkraft:

»Gerade die Kinder, sie haben einmal am Tag, sie haben ihre festen Zeiten, ihre Struktur am Tag ist wieder da, es ist nicht ganz so konfus wie auf der Flucht vielleicht«.

Zudem ist die Schule ein Raum, in dem die Kinder unabhängig von ihrem Elternhaus Gewalterfahrungen verarbeiten und diese eventuell kommunizieren können. Die Gelegenheit auf regelmäßiger Basis in einem außerfamiliären Betreuungskontext untergebracht zu sein, etabliert eine zusätzliche Schutzdimension, durch die Gewalterfahrungen auch seitens der Betreuenden festgestellt werden können, um dem in einem nächsten Schritt Einhalt zu gebieten. Dazu konstatiert eine Mitarbeiterin:

»Schule ist auch Schutzbereich, wo sich die Kinder individuell und ohne Einfluss von draußen auch mal aussprechen können«.

Wie reguläre Schulen außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen, bieten Bildungsangebote in den EAEs über ihren inhaltlichen Auftrag hinaus einen potentiellen Schutzraum für Kinder und Jugendliche gegenüber ihrem sozialen und familiären Umfeld. Doch eine solche Schutzmaßnahme ist sehr voraussetzungsreich, zumal deren inhaltliche Rechtfertigung als Bildungsraum in diesem Kontext nur bedingt erfüllt wird.

2. So kann die Schule selbst, gerade in Aufnahmeeinrichtungen, ein Ort sein an dem Gewalt erfahren wird. Im Rahmen der Beschulungsstrukturen werden Kinder und Jugendliche unterschiedlichen Alters auf engem Raum gemeinsam unterrichtet. Einige von ihnen sind traumatisiert und viele befinden sich zudem in der Pubertät. Viele der Mitarbeitenden und Eltern machen darauf aufmerksam, dass diese Alternativstruktur mit wenig Raum und einer nicht altersgerechten Verteilung der Kinder in Schulklassen ein großes Potential für Gewalt unter den Kindern und Jugendlichen hat. Zudem wird von beiden Seiten darauf hingewiesen, dass die Kapazitäten des Betreuungspersonals, etwa durch Erzieher*innen, in diesem Rahmen nicht ausreichend sind, um genau diesem Gewaltpotential zu begegnen. Zum einen fehlt den oft ehrenamtlich Unterrichtenden die hierfür nötige pädagogische Ausbildung, zum anderen gibt es in den Einrichtungen eine starke personelle Unterbesetzung für die Betreuung von großen Kindergruppen. Eine Mitarbeiterin betont in diesem Zusammenhang:

»Sie haben also nicht das nötige Rüstzeug um sich mit den Kindern gewaltfrei auseinandersetzen zu können oder wenn sie so ein Schreianfall oder Prügelanfall haben, müssen sie ja damit umgehen, und da sind sie nicht gut ausgebildet.«

Darüber hinaus kann die ausgesetzte Schulpflicht und der damit blockierte Zugang zur Regelbeschulung selbst, als gewaltvoll empfunden werden. Von Seiten der Eltern sowie den Mitarbeitenden vor Ort, wird immer wieder darauf hingewiesen, dass dieser mangelnde Zugang gewaltvolle Auswirkungen auf die Entwicklung und das Wohlbefinden vieler Kinder und Jugendliche hat. Viele der Kinder haben schon aufgrund ihrer Flucht und eventuellen Konfliktsituationen in ihren Heimatländern keine adäquate Schulbildung erhalten. In Deutschland angekommen, setzt sich diese Situation fort, gerade für diejenigen mit schlechter Bleibeperspektive die für lange Zeit in Erstaufnahmeeinrichtungen wohnen müssen. Diese verlorene Bildungszeit kann eventuell nicht nachgeholt werden und macht die Eingliederung in das reguläre Schulsystem ab einem gewissen Zeitpunkt sehr schwierig. So zerstört die Abwesenheit regulärer Beschulung in Erstaufnahmeeinrichtungen für viele Schüler*innen die Hoffnung auf eine bessere und sichere Zukunft in Deutschland. Eine Lehrkraft kritisiert in diesem Zusammenhang:

»Es ist noch mehr verlorene Zeit für die Kinder. Das bemängle ich wirklich. Was passiert mit ihnen? Sie sind verloren für die Schule teilweise.«

Darüber hinaus hat ein langer Aufenthalt in solchen Einrichtungen, der provisorische Charakter des Lebens dort und der fehlende Zugang zu Strukturen der Regelschule negative psychische Auswirkungen auf viele Kinder. Wie oben schon erwähnt, verlieren viele Kinder und Jugendliche ihre Motivation und Freude das Be-

schulungsangebot der Einrichtungen wahrzunehmen, da sie häufig auch die Sinnhaftigkeit dieser Angebote nach einer gewissen Zeit in Frage stellen. Eine Mitarbeiterin formuliert hierbei folgende Beobachtung:

»Wenn die so lange hier sind, werden die irgendwann lethargisch. Dann haben die auch keine Lust mehr. Ich meine, gut, bei uns ist es ja so, die Themen wiederholen sich ja immer. Wir fangen ja irgendwie immer wieder irgendwann von vorne an, weil wir sind dann durch und es kommen ja auch immer wieder neue Kinder. Das heißt, man fängt immer wieder von vorne an. Und das baut ja alles nicht irgendwann aufeinander auf. Sie haben einfach keinen Bock mehr und werden dann auch-, also je länger die hier in der Einrichtung sind, um so lethargischer werden alle«.

Einige weisen auch darauf hin, dass das Wissen um den Aufenthalt in einem Land in dem es gewisse Bildungsstrukturen gibt, zu denen man aber keinen Zugang hat, auch als gewaltvoll empfunden wird. Eine Jugendliche beklagt in diesem Zusammenhang:

»Hier hat man nicht das Gefühl, dass man nach Deutschland gekommen ist. Man fühlt sich, als wäre man noch im [Herkunftsland] oder wo auch immer man herkommt. Es handelt sich hier zwar um ein Heim, aber es ist doch noch ein Teil von Europa«.

Das Gefühl trotz der Migration nicht angekommen zu sein, entsteht bei einigen durch den abgesprochenen Zugang zu den Strukturen außerhalb der Unterkunft.

Die Rolle der Schule für den Gewaltschutz in Erstaufnahmeeinrichtungen ist sehr ambivalent. Einerseits bieten die alternativen Schulangebote den Kindern die Möglichkeit die Zeit, in der sie keinen Zugang zu regulären Schulen haben, sinnvoll zu überbrücken. Sie geben dem Alltag Struktur und bieten im Idealfall die Möglichkeit, in einem geschützten Raum über Gewalterfahrungen zu sprechen. Auf der anderen Seiten ist dieser Lehrraum selbst nicht frei von Gewalt, die unter den Schüler*innen sowie seitens der Lehrkräfte ausgeübt werden kann. Zudem dient die Tatsache, dass es solche Angebote in diesen Einrichtungen gibt zuweilen als Entschuldigung, den regulären Zugang zur Schule für Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen weiterhin zu unterbinden.

Zusammenfassung: Schulungsangebote versus Schule im politischen Feld

In diesem Beitrag wurde der Themenkomplex Schule und Bildung im Kontext von Geflüchtetenunterkünften, insbesondere Erstaufnahmeeinrichtungen, diskutiert. Auf einer normativen Ebene ist das Recht auf Bildung, gerade für Kinder und Ju-

gendliche, in vielen internationalen Abkommen verbindlich geregelt. Auf der Ebene der bundesdeutschen Gesetzgebung ist die Schulpflicht Ländersache und existiert in den meisten Fällen nicht für geflüchtete Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen.

Diese gesetzlichen Regelungen führen gerade im Fall von Erstaufnahmeeinrichtungen dazu, dass die auf internationaler Ebene als bindend geregelte Norm des Rechts auf Bildung, mit dem nationalen Asylgesetz kollidieren und letztendlich nicht vollständig und ergiebig erfüllt werden. Gerade für jene Kinder und Jugendliche aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten oder in einem Dublin-Verfahren bedeutet dies, dass ihnen für eine sehr lange Zeit der Zugang zu regulärer Schulbildung und damit einhergehend zu einer Bildung verwehrt bleibt, die sie erfolgreich für ihr Leben in Deutschland vorbereiten würde.

Die Abwesenheit von schulischen Regelstrukturen für Kinder und Jugendliche in diesen Institutionen wird von allen Seiten bemängelt, Kindern, Jugendlichen, Eltern und Mitarbeitenden der Einrichtungen. Dabei scheint für die Eltern und die Kinder sehr zentral zu sein, dass es sich eben um »keine richtige Schule« handelt, wie sie explizit betonen. Unter diesem Gesichtspunkt wird das alternative Schulangebot bewertet. Auch seitens derjenigen, die dieses Schulangebot organisieren, wird ihre Rolle sehr ambivalent eingeschätzt. Das Alternativangebot ist einerseits wichtig, um den Kindern und Jugendlichen irgendeine Form von Bildung und Struktur anzubieten. Andererseits kann dies die negativen Folgen des Ausschlusses aus den schulischen Regelstrukturen nicht wirklich aufheben. Dazu kommentiert ein für den Gewaltschutz in der Einrichtung verantwortlicher Mitarbeiter:

»Wir machen uns stark dafür, dass eine Schulpflicht eingeführt wird. Allerdings ist das natürlich eine politische Frage, das auf einer anderen Ebene entschieden werden muss.«

Kinder und ihre Eltern in Erstaufnahmeeinrichtungen sind keiner örtlichen Behörde zugeordnet. Ihr Aufenthalt dort ist als temporär vorgesehen, auch, wenn sie sich in nicht allzu wenigen Fällen über ein Jahr oder noch länger in den jeweiligen Einrichtungen aufhalten. Dieser als temporär intendierte Aufenthalt versetzt sie in einen Ausnahmezustand, der nach Agamben (2005) von der Regel abweichende Maßnahmen rechtfertigen kann (Agamben 2005): Ein Argument für den fehlenden Zugang zu regulärer Schulbildung ist demnach, dass die Kinder im Falle des Besuchs einer regulären Schule diese kurz nach dem Verlassen der Einrichtung wieder wechseln müssten (Klovert 2015; Monitoringstelle UN-Kinderrechtskonvention 2017). Doch für Kinder mit einer schlechten Aussicht auf einen Schutzstatus bedeutet dies, wie bereits erwähnt, dass sie monatelang keinen Zugang zu regulären Schulstrukturen haben. Dies steht in deutlichem Gegensatz zu der normativen Annahme, dass die universalen Rechte der Kinder, einschließlich ihres Rechts auf Bildung, auch in Geflüchtetenunterkünften zu realisieren sind. Dieser Wider-

spruch zwischen Norm und Realität, der durch die Zugangsbarrieren für Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen besteht, ist mithin auch ein Ausdruck der in solchen Einrichtungen verankerten Ausnahmesituation und des Aufenthaltsstatus der Bewohnenden.

Literatur

- Agamben, Giorgio (2005), *State of Exception*, Chicago.
- Bundesgesetzblatt Teil II (1957), *Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten für die Bundesrepublik Deutschland*.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/UNICEF (2021), *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften*, Berlin.
- Edelstein, Benjamin (2013), *Das Bildungssystem in Deutschland*, Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/themen/bildung/dossier-bildung/163283/das-bildungssystem-in-deutschland/>, 25.05.2022.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (1950): *Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten*.
- Europäisches Parlament/Europäischer Rat (2013), *Richtlinie 2013/33/EU DES zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)*.
- Heymann, Klaus Dieter/Stein, Ekkehart (1972), Das Recht auf Bildung: Dargestellt am Beispiel der Schulbildung, *Archiv des öffentlichen Rechts*, 97 (2), 185–232.
- Kitzinger, Celia/Wilkinson, Sue (1996), Theorizing Representing the Other, in: Kitzinger, Celia/Wilkinson, Sue (Hg.), *Representing the Other. A Feminism and Psychology Reader*, London, 1–32.
- Klovert, Heike (2015), *Wann Flüchtlingskinder zur Schule müssen*, <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/schulpflicht-fuer-fluechtlingskinder-die-wichtigen-antworten-a-1050093.html>, 25.05.2022.
- Kuckartz, Udo (2012), *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*, Weinheim.
- Lee, Sharon E. (2013), Education as a Human Right in the 21st Century, *Democracy and Education*, 21 (1), Article 1.
- Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention (2017), *Welchen Zugang haben geflüchtete Kinder zu Schulen? Ergebnisse einer Befragung der Bundesländer*. Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Said, Edward (1978), *Orientalism*, New York.

- Tomasevski, Katarina (2005), Globalizing What: Education as a Human Right or as a Traded Service?, *Indiana Journal of Global Legal Studie*, 12 (1), Article 1.
- UN General Assembly (1966), *International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights. Adopted and opened for signature, ratification and accession by General Assembly resolution 2200A (XXI) of 16 December 1966, entry into force 3 January 1976, in accordance with article 27.*
- UNESCO (2018), *Out-of-school Children and Youth.*
- United Nations (UN) (1989), *Konvention über die Rechte des Kindes.*

Besondere Schutzbedürftigkeit LSBTI

Normen, Konzepte und Maßnahmen

Alva Träbert, Patrick Dörr

Abstract

Deutschland hat sich in der EU-Aufnahmerichtlinie 2013 verpflichtet, besondere Schutzbedarfe bei Geflüchteten systematisch zu identifizieren und zu berücksichtigen. Lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen (LSBT) sind im deutschen Aufnahmesystem aufgrund ihrer hohen Gefährdung in den Sammelunterkünften, ihrer oft hohen psychischen Belastungssituation und teils auch ihrer besonderen Bedarfe in der Gesundheitsversorgung explizit einbezogen. Mit Veröffentlichung des Annex 1 der »Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« wurden deutschlandweit Standards zur Aufnahme LSBTI-Geflüchteter gesetzt. Da diese jedoch für die für die Unterbringung zuständigen Bundesländer nicht verbindlich sind, bleibt die Implementierung von Schutzstandards lückenhaft. So haben einige Bundesländer keine verbindlichen Landesgewaltschutzkonzepte entwickelt, und auch die existierenden Konzepte weisen mit Blick auf LSBTI massive Mängel auf. Dies hat nicht nur Auswirkungen auf das seelische und körperliche Wohlergehen der LSBTI-Schutzsuchenden, sondern auch auf ihre Asylverfahren. Gerade die fehlende Identifizierung der Vulnerabilität verhindert, dass LSBTI im Asylsystem diejenigen besonderen Verfahrensgarantien erhalten, die sie benötigen. Es bedarf somit eines zwischen BAMF und Bundesländern abgestimmten Verfahrens zur Identifizierung besonderer Schutzbedarfe. Hierbei sollte die Ermöglichung adäquater psycho-sozialer und medizinischer Versorgung im Mittelpunkt stehen. Es bedarf dabei einer Systematisierung des Informationsaustausches zwischen den relevanten Akteuren, wobei die informationelle Selbstbestimmung der Schutzsuchenden zentral ist.

In den letzten Jahren wächst erfreulicherweise auch im deutschsprachigen Raum die Aufmerksamkeit für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Kontext Flucht. Dies gilt sowohl für die wissenschaftliche Forschung (Markard/Adamietz 2013; Hübner 2016; Tschalär 2019) als auch für praxisnahe Arbeit (Markard 2013; Träbert/Dörr 2019; Braun et al. 2020). Der Fokus liegt dabei hauptsächlich auf Fragen des Asylrechts und des Asylverfahrens selbst. Nur wenige Texte (Sußner 2019; Dörr/Träbert 2019; Träbert/Dörr 2020) widmen sich hierbei dem Thema Gewaltschutz

für die besonders schutzbedürftige Gruppe lesbischer, schwuler, bisexueller, trans- und intergeschlechtlicher (LSBTI) Geflüchteter. Der vorliegende Artikel liefert somit einen Beitrag, diese Lücke zu schließen. Im Zentrum des Interesses stehen hierbei Vorgaben und Maßnahmen zur Identifizierung des besonderen Schutzbedarfs LSBTI, aber auch der Zusammenhang der Sicherstellung des Gewaltschutzes in Sammelunterkünften mit der Überprüfung des Anspruchs auf internationalen Schutz.

Das Kapitel gibt zunächst einen kurzen Überblick gängiger Begrifflichkeiten zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sowie zur Lebenssituation LSBTI-Geflüchteter in Sammelunterkünften. Im Weiteren wird die Verankerung entsprechender Schutzmaßnahmen auf EU-, Bundes- und Landesebene nachgezeichnet. Das Kapitel schließt mit einem Schlaglicht auf die Rolle der frühzeitigen Identifizierung besonders Schutzbedürftiger und mit praxisnahen Empfehlungen.

Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Kontext Flucht und Asyl

Das Akronym LSBTI wird häufig im Kontext sexueller und geschlechtlicher Vielfalt verwendet, um lesbische, schwule, bisexuelle, transgeschlechtliche und intergeschlechtliche Personen zu bezeichnen. Weitere Variationen umfassen bisweilen ein zweites T (welches für transsexuell bzw. transgender steht), ein Q (für queer) und eines oder mehrere Sternchen *, die zusätzliche Lesarten eröffnen. Insgesamt beschreiben diese Akronyme die gleichen Personengruppen, nämlich Personen, deren sexuelle Orientierung, geschlechtliche Identität und/oder körperlichen Geschlechtsmerkmale nicht mit den vorherrschenden gesellschaftlichen Normen von Sexualität und Geschlecht übereinstimmen. In der Arbeit mit geflüchteten LSBTI-Personen ist es von entscheidender Bedeutung, die richtigen Begrifflichkeiten zu verwenden.¹ Dies heißt vor allem, solche Worte zu finden, die einerseits korrekt und vor allem nicht abwertend sind, die andererseits aber auch in einem transkulturellen Kontext verstanden werden können. Nur so entsteht eine vertrauensvolle Gesprächsbasis. Für Personen, die häufig ein Leben lang Diskriminierung erfahren haben, ist dies besonders wichtig (Träbert/Dörr 2019, 345).

In der Arbeit mit Geflüchteten gilt es überdies zu bedenken, dass die oben erwähnten Begrifflichkeiten und Identitätskonzepte westlichen Ursprungs sind. In der Arbeit fällt auf, dass LSBTI-Geflüchtete diese Begriffe häufig nicht kennen oder aber andere Begriffe aus ihrem eigenen kulturellen Kontext gebrauchen und bevorzugen, die tatsächlich oft auch mit einem anderen Identitätsverständnis einherge-

1 Das Kapitel verwendet das Akronym LSBTI in Anlehnung an die Mindeststandards zum Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften sowie an die Formulierung des AsylG.

hen. Trotzdem stellen die in Deutschland gebräuchlichen Begriffe einen wichtigen Ausgangspunkt für die Umsetzung angemessener Gewaltschutzmaßnahmen dar, denn in ihnen sind die besonderen Ansprüche mit Bezug auf Gewaltschutz, aber auch im Asylverfahren, festgelegt. Bereits im deutschen bzw. europäischen Kontext stellen die Zuschreibungen von vermeintlich klar definierten Identitäten wie lesbisch, schwul, bisexuell, trans- und intergeschlechtlich notwendigerweise eine Reduktion sexueller und geschlechtlicher Vielfalt dar. Global betrachtet sind die Lebensrealitäten der damit beschriebenen Personen noch wesentlich komplexer zu verstehen. Im Zusammenspiel mit verschiedenen historischen, rechtlichen, politischen und kulturellen Gegebenheiten sind daraus vielfältige Auffassungen sexueller und geschlechtlicher Identität entstanden, die jeweils ihre eigenen Begrifflichkeiten mit sich bringen (Träbert/Dörr 2019: 346).

Dies kann leicht zu Missverständnissen, aber auch zu Sprachlosigkeit führen. Manche Geflüchtete haben selbst »keine Worte«: Ihnen fehlt in ihrer Muttersprache jegliche positive Selbstbezeichnung. Identitätskonzepte und Begriffe wie lesbisch oder schwul sind ihnen nicht vertraut, oder werden als abwertend und stigmatisierend empfunden. Bei alleiniger Verwendung dieser Begriffe bei der Informationsvermittlung zu Schutzrechten und Beratungsmöglichkeiten fühlen sie sich demnach oft nicht angesprochen. Viele sind aufgrund mangelnden Wissens, aber auch Angst und Scham, nicht in der Lage, ihre Bedarfe in der Beratung klar und verständlich zu artikulieren. In manchen Kontexten kann es hilfreich sein, auf Beschreibungen oder auf Bildsprache zurückzugreifen. Es ist außerdem unbedingt darauf zu achten, dass Sprachmittlungen um die spezifischen Herausforderungen in diesem Kontext wissen und sensibel und bedarfsgerecht mit ihnen umgehen können (Mann et al. 2019: 13–19).

LSBTI-feindliche Gewalt in Unterkünften

Um den spezifischen Schutzbedarf LSBTI-Geflüchteter in Sammelunterkünften zu verstehen, ist es hilfreich, sowohl ihre Vorerfahrungen in verschiedenen Herkunftsländern als auch die konkreten Lebensbedingungen in den jeweiligen Unterkünften des Landes und der Kommunen näher zu betrachten. Im Jahr 2019 stammten etwa 85 % der Asylbeantragstellenden in Deutschland aus Ländern, in denen im Gesetz Haftstrafen oder sogar die Todesstrafe für einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Erwachsenen vorgesehen sind.² Häufig geht

2 Vergleiche hierzu: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020), *Schlüsselzahlen Asyl 2019* sowie ILGA (2019), *Sexual Orientation Law in the World – 2019. From criminalisation of consensual same-sexual acts between adults to protection against discrimination based on sexual orientation*, abrufbar unter <https://www.ilga.org>.

dies mit einer gesellschaftlichen Wahrnehmung gleichgeschlechtlicher Sexualität als krankhaft oder sündhaft einher (Carroll/Robotham 2017).

Hierbei schlägt sich Kriminalisierung von LSBTI-Identitäten und Lebensweisen nicht allein in womöglich verhängten Strafen nieder, sondern ermöglicht überdies eine Reihe spezifischer LSBTI-feindlicher Gewaltformen. Diese können durch rechtliche und kulturelle Normen legitimiert oder gar gefördert werden und gehen häufig auch von nichtstaatlichen Akteur*innen aus – in vielen Fällen von der eigenen Familie oder dem direkten Umfeld. Sie umfassen homo- und transfeindliche Beleidigung und Bedrohung, Schutzgelderpressung, den Zwang zu einem möglichst heteronormativen Leben (beispielsweise durch Zwangsverheiratung), massive Ausgrenzung auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt, psychische, physische und sexualisierte Gewalt sowie Folter und Mord. Vor allem transgeschlechtlichen Personen werden medizinische Eingriffe wie Zwangssterilisation aufgezwungen (Zhan et al. 2017: 3) oder aber ihnen wird medizinische und psychologische Versorgung verweigert. Um die möglichen Vorerfahrungen LSBTI-Geflüchteter und die daraus resultierenden Bedarfe bestmöglich einzuschätzen, ist es wichtig zu wissen, dass innerhalb einer Gesellschaft oder eines Staates unterschiedliche Identitäten durchaus unterschiedliche Formen der Stigmatisierung und Kriminalisierung erleben. Beispielsweise kann im Iran für einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen die Todesstrafe verhängt werden, während die Identität transgeschlechtlicher Personen grundsätzlich rechtlich anerkannt wird. Dies geschieht im Iran allerdings unter dem Vorbehalt, dass chirurgisch geschlechtsangleichende Maßnahmen vorgenommen werden, und schützt im Nachgang keineswegs vor gesellschaftlicher Verfolgung und Gewalt.³

Erfahrungsgemäß berichtet die große Mehrzahl der LSBTI-Geflüchteten, die in ihrer Sammelunterbringung als solche sichtbar geworden sind, von verbaler und/oder körperlicher Gewalt. Die Vorfälle reproduzieren oftmals die LSBTI-spezifische Verfolgung, die die Betroffenen bereits vor beziehungsweise während ihrer Flucht erlebt haben. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen und der Aussicht, bis zu 24 Monate in Sammelunterkünften verweilen zu müssen, entscheidet sich die Mehrheit der dort untergebrachten LSBTI-Personen, ihre Sexualität bzw. geschlechtliche Identität geheim zu halten. Gleichzeitig gilt es zu bedenken, dass sich in Sammelunterkünften zu jedem Zeitpunkt potenziell eine signifikante Anzahl an Personen aufhält, die eine LSBTI-feindliche Haltung mitbringen oder sogar gewaltbereit gegenüber LSBTI-Personen eingestellt sind. Dabei kann es sich sowohl um Bewohner*innen (einschließlich der eigenen Familie) als auch um Mitarbeitende handeln. Dies hat zur Folge, dass LSBTI-Geflüchtete ihre Unsichtbarkeit als bewusste Schutzstrategie einsetzen und selbst bei Gewaltvorkommnissen in ihrer

3 Vergleiche hierzu auch VG Berlin, Urteil vom 28.08.2019 – VG 3 K 529.17 A, abrufbar unter: <https://www.lsvd.de>.

Unterkunft häufig davor zurückscheuen, diese zu melden. Oftmals befürchten sie eine weitere Eskalation der Lage und ein damit verbundenes Outing in der gesamten Unterkunft, das die Gefährdungslage noch verschärfen würde. Eine 2018 durchgeführte Umfrage unter Geflüchteten bestätigte, dass die Sorge vor negativen Reaktionen seitens der übrigen Bewohner*innen durchaus begründet ist: Über 60 % der Befragten gaben an, Unterschiede im Umgang mit Homosexualität in Deutschland und in ihrem Herkunftsland wahrzunehmen. Davon fiel es wiederum ca. 40 % nach eigenen Aussagen schwer bis sehr schwer, sich auf diese Unterschiede einzustellen.⁴

Bedauerlicherweise fehlt es weltweit, aber auch in Deutschland, an einer systematischen Erfassung LSBTI-feindlicher Gewalt gegen Geflüchtete. Auch in Unterkünften wird sie oft nicht als solche sichtbar oder aber nicht statistisch erhoben. Die Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in NRW bildet hierbei eine Ausnahme. In ihrer Statistik aus dem Jahr 2018 finden sich zahlreiche gemeldete Vorfälle von Gewalt und Diskriminierung gegen Geflüchtete aufgrund ihrer – vermeintlichen oder tatsächlichen – Zugehörigkeit zu einer geschlechtlichen oder sexuellen Minderheit.⁵ Dabei hat ein Viertel dieser Vorfälle überdies einen rassistischen Hintergrund. Fast ein Drittel der Gewalt und Diskriminierung fand hierbei in Unterkünften des Landes oder der Kommunen statt. Die überwiegende Mehrheit sowohl der Täter*innen als auch der Betroffenen sind Männer. Circa 85 % der Geflüchteten haben die gegen sie verübten Handlungen nicht zur Strafanzeige gebracht, obwohl die Mehrheit dieser Handlungen potenziell strafrechtsrelevant war. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Neben Angst und Scham wird hier explizit das Misstrauen gegenüber der Polizei sowie die Sorge genannt, nicht ernst genommen zu werden. Die sich hier zeigende deutliche Zurückhaltung LSBTI-Geflüchteter, gegen sie gerichtete Gewalt zur Anzeige zu bringen, lässt den Schluss zu, dass die Zahl der gemeldeten Gewaltvorfälle nur die Spitze des Eisbergs darstellt. Diese Zurückhaltung bei der Anmeldung besonderen Schutzbedarfs sowie der Meldung tatsächlicher Gewalt hat drastische Folgen sowohl für Gewaltprävention und -intervention als auch für das Asylverfahren selbst.

4 Vergleiche hierzu: Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR-Forschungsbereich) 2019: *Andere Länder, andere Sitten? Welche kulturellen Unterschiede Flüchtlinge wahrnehmen – und wie sie damit umgehen. Policy Brief des SVR-Forschungsbereichs und der Robert Bosch Stiftung*, Berlin, abrufbar unter: <https://www.svr-migration.de>.

5 Die bisher unveröffentlichte Statistik wurde den Autor*innen von der Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in NRW freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Besonderer Schutzbedarf LSBTI in EU-Aufnahmerichtlinie und Asylrecht

Mit der EU-Aufnahmerichtlinie gaben sich 2013 die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Mindestnormen für die Unterbringung schutzsuchender Personen.⁶ In ihr finden sich neben einer Reihe anderer Bestimmungen auch Vorgaben zum Umgang mit sogenannten »besonders schutzbedürftigen« Gruppen. Konkret beinhaltet die Richtlinie auch eine Aufzählung, welche Personen als in diesem Sinne besonders schutzbedürftig zu gelten haben:

»Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.«⁷

Hierbei handelt es sich – durch das Wort »wie« angedeutet – ausdrücklich um keine abschließende Aufzählung. Zwar finden sich somit LSBTI-Personen bedauerlicherweise in der Aufnahmerichtlinie selbst nicht wieder, jedoch steht es Staaten frei, auch diesen besonderen Schutzbedarf anzuerkennen.

Da in Deutschland die Unterbringung Geflüchteter in der Kompetenz der Länder liegt, erfolgte diese Anerkennung zunächst in einer Reihe von Landesgewaltschutzkonzepten.⁸ Die bundesweiten Mindeststandards zur Unterbringung von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, auf die später näher eingegangen wird, erkennen LSBTI-Geflüchtete ebenfalls als besonders schutzbedürftig an (BMFSJ/UNICEF 2018). Die Unterkünfte sind jedoch nicht an sie gebunden, da diese in der Kompetenz der Länder und Kommunen liegen. Eine deutliche Aufwertung erfuhr das Thema »besondere Schutzbedarfe« mit dem 2019 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht.⁹ Im neuen Absatz 2a von § 44 des Asylgesetzes heißt es nun: »Die Länder sollen geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 den Schutz

6 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), abrufbar unter: <https://www.eur-lex.europa.eu>.

7 Ebd.

8 Die Gewaltschutzkonzepte der Bundesländer sind abrufbar unter: <https://www.gewaltschutz-gu.de>.

9 Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019, abrufbar unter: [bgbl.de](https://www.bgbl.de).

von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten.« Dass mit »schutzbedürftigen Personen« hier explizit auch LSBTI-Personen gemeint sind, wird in der entsprechenden Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat deutlich. Hier werden »lesbische, schwule, bi-, trans- oder intersexuelle Personen« explizit als besonders schutzbedürftig benannt (Deutscher Bundestag 2019).

Bei näherer Betrachtung der beiden Auflistungen in der EU-Aufnahmerichtlinie und in der Beschlussempfehlung fällt auf, dass es besondere Schutzbedarfe gibt, die in der Regel offensichtlich sind. So bedarf es keines besonderen Verfahrens, um beispielsweise ältere Menschen als solche zu erkennen. Dem gegenüber steht aber eine Reihe von Gruppen, bei denen die Beurteilung des Schutzbedarfes schwerer fällt. Dies betrifft vor allem Geflüchtete mit Traumafolgestörungen und/oder Behinderungen, und wie bereits dargestellt in unterschiedlicher Ausprägung auch lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Geflüchtete. In Artikel 22 der EU-Aufnahmerichtlinie haben sich die Mitgliedstaaten daher verpflichtet, Schutzbedarfe zu ermitteln:

»Um Artikel 21 wirksam umzusetzen, beurteilen die Mitgliedstaaten, ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist. Die Mitgliedstaaten ermitteln ferner, welcher Art diese Bedürfnisse sind. Diese Beurteilung wird innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz in die Wege geleitet und kann in die bestehenden einzelstaatlichen Verfahren einbezogen werden. Die Mitgliedstaaten sorgen nach Maßgabe dieser Richtlinie dafür, dass derartigen besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme auch dann Rechnung getragen wird, wenn sie erst in einer späteren Phase des Asylverfahrens zutage treten.«¹⁰

Diese auf Gruppen bezogene Beurteilung ist trotz großer inhaltlicher Schnittmengen nicht zu verwechseln mit der in der EU-Verfahrensrichtlinie¹¹ verankerten, auf individuelle Umstände abzielenden Identifikation von Antragsteller*innen, die besondere Verfahrensgarantien benötigen. Die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit ist eine Frage der Unterbringung, so dass entsprechend § 44 Asylgesetz zunächst die Länder in der Pflicht stehen, Wege zur systematischen Beurteilung der Schutzbedürftigkeit zu entwickeln.

¹⁰ Art. 22 RL 2013/32/EU.

¹¹ Richtlinie 2013/32/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), abrufbar unter: <https://www.eur-lex.europa.eu>.

Verankerung von Identifikations- und Schutzmaßnahmen in Landesgewaltschutzkonzepten

Inzwischen hat die Mehrzahl der Länder sogenannte Gewaltschutzkonzepte entwickelt, durch die unter anderem die EU-Aufnahmerichtlinie umgesetzt werden soll. In diesen Konzepten wird der Schutzbedarf LSBTI häufig in einem Atemzug mit anderen Vulnerabilitäten genannt, ohne dass die damit verbundenen Bedarfe jedoch differenziert betrachtet werden. Um diesen tatsächlich gerecht werden zu können, ist es jedoch unerlässlich, LSBTI-Geflüchtete als eigenständige Gruppe(n) zu begreifen. Tatsächlich erfassen die bis dato eingeführten Gewaltschutzkonzepte der Bundesländer den besonderen Schutzbedarf LSBTI konzeptuell sehr unterschiedlich. Da bis heute nur elf Bundesländer ein verbindliches Landesgewaltschutzkonzept vorgelegt haben, muss die Aufnahmerichtlinie weiterhin als nicht umgesetzt gelten. Dass dieser Mangel an Schutzregelungen – auch in den bestehenden Konzepten – besonders den Bereich der LSBTI-Geflüchtete betrifft, ergab eine Analyse der bis zum März 2019 veröffentlichten neun Landesgewaltschutzkonzepte. Diese wurden verglichen mit den in den Mindeststandards erwähnten Maßnahmen zum Schutz LSBTI-Geflüchteter (Träbert/Dörr 2020), die letztlich als Reaktion auf die mangelnde Umsetzung der Richtlinie entwickelt worden waren und die im folgenden Kapitel näher vorgestellt werden. So finden sich in den neun zum Zeitpunkt der Analyse vorliegenden Konzepten nicht einmal ein Drittel der Maßnahmen aus dem Annex 1 der Mindeststandards, der Gewaltschutzmaßnahmen für LSBTI-Geflüchtete festlegt, wieder. Sieben Bundesländer verfügten zu diesem Zeitpunkt über kein verbindliches Gewaltschutzkonzept seitens des Staates. In der Analyse wird somit deutlich, dass LSBTI-Geflüchtete nicht durch alle Bundesländer als besonders schutzbedürftig anerkannt waren, und dass überdies die vorliegenden Landesgewaltschutzkonzepte zwar den besonderen Schutzbedarf grundsätzlich anerkennen, jedoch in den Bundesländern weiterhin zentrale Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Schutzbedarfsbeurteilung nicht systematisch verankert sind (Träbert/Dörr 2020: 35–54).

Überlegungen zur Schutzbedarfsbeurteilung stellen mit Bezug auf LSBTI wie weiter oben ausgeführt das zentrale Element dar, finden sich aber in nur drei Konzepten wieder. Besonders deutlich wird der in vielen Konzepten vorliegende inhaltliche Mangel am Beispiel des sächsischen Gewaltschutzkonzeptes:

»Besondere Fürsorge in den EAE ist Frauen und Kindern, insbesondere allein reisenden Frauen und Schwangeren, zuteilwerden zu lassen. Die Grundsätze dieses Konzepts können auf weitere schutzbedürftige Personenkreise, wie LSBTTIQ-Menschen, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen oder traumatisierte Personen, entsprechend angewendet werden, sofern besonderer Bedarf identifiziert wurde« (SMI 2016).

Tatsächlich finden sich auch im weiteren Text kaum Maßnahmen, die darauf schließen ließen, dass LSBTI-Personen als Gruppe mit eigenständigen Bedarfen angesehen werden. Infolgedessen beinhaltet es auch keine Strategie, um diese Gruppe bedarfsgerecht zu adressieren. Das sächsische Konzept führt tatsächlich nur 5 % der LSBTI-spezifischen Maßnahmen der bundesweiten Mindeststandards auf und stellt somit das Schlusslicht innerhalb der Analyse dar. Selbst das Bremer Konzept, das in der Analyse den Spitzenplatz einnimmt, greift nur 55 % der entsprechenden Maßnahmen der Mindeststandards auf (Träbert/Dörr 2020). Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle das Land Berlin: Der Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin stellt zwar kein Gewaltschutzkonzept im eigentlichen Sinne dar, führt jedoch eine Reihe von Strategien an, um plakative Sichtbarkeit zu schaffen und Informationen zu Schutzmöglichkeiten zu vermitteln (Yakovleva 2018).

Schutzmaßnahmen in den Mindeststandards

Da die Länder die Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie unter anderem mit Bezug auf besondere Schutzbedarfe bis heute nicht hinreichend implementiert haben, muss die Richtlinie als in Deutschland nicht umgesetzt gelten. Hinzu kommt, dass mit Bezug auf kommunale Sammelunterkünfte davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Ziele der Richtlinie sogar in noch geringerem Maß erreicht werden. Um diesem Umstand bundesweit zu begegnen, gründete das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Frühjahr 2016 zusammen mit UNICEF und weiteren zivilgesellschaftlichen Partnerorganisationen die Bundesinitiative Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Als zentrales Dokument veröffentlichte die Initiative im Juli 2016 die Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften (BMFSFJ/UNICEF 2016). Zu diesem Zeitpunkt verfügte von allen Bundesländern allein Niedersachsen über ein für seine Sammelunterkünfte verbindliches Gewaltschutzkonzept (Träbert/Dörr 2020).

Wie der Titel der ersten Ausgabe der Mindeststandards bereits anschaulich verdeutlicht, standen in ihr von der Vielzahl besonders schutzbedürftiger Gruppen nur zwei im Fokus, und zwar Frauen und Kinder. Hierin kommt bereits zum Ausdruck, dass zumindest auch in der Erstausgabe der Mindeststandards geschlechtsbezogene Gewalt zunächst als Gewalt von Männern an Frauen verstanden wurde. Andere Konstellationen wie beispielsweise Gewalt von heterosexuellen Frauen an Lesben und Schwulen, Gewalt gegen LSBTI-Personen innerhalb der eigenen Familie oder auch Gewalt innerhalb gleichgeschlechtlicher Partnerschaften wurden ausgeblendet. In Anbetracht der massiven Gefährdungslage von LSBTI-Personen in Unterkünften ist es überhaupt bemerkenswert, dass diese nicht von vornherein

konzeptuell mitgedacht wurden. Es ist davon auszugehen, dass diese konzeptuelle Lücke in der Erstausgabe vor allem auf die allgemeine Unsichtbarkeit LSBTI-Geflüchteter und die damit verbundene Unsichtbarkeit der gegen sie verübten Gewalt zurückzuführen ist.

In der 2017 veröffentlichten zweiten Ausgabe wurde der Fokus jedoch erweitert. Unter anderem wurde mit Annex 1 »Umsetzung der Mindeststandards für LSBTI*-Geflüchtete« auch der Aspekt sexueller und geschlechtlicher Vielfalt unter Geflüchteten in den Blick genommen. Der Annex stellt auch nach der Veröffentlichung zahlreicher weiterer Gewaltschutzkonzepte auf Landes- und kommunaler Ebene die mit Abstand differenzierteste staatliche Norm zum Umgang mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in Sammelunterkünften dar. Hierzu hat sicherlich beigetragen, dass mit der Schwulenberatung Berlin, dem Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) und der Beauftragten für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt der Landeshauptstadt Hannover breitgefächerte Expertise Eingang in die inhaltliche Ausarbeitung fand. So enthält die Einleitung des Annexes Ausführungen zur Vielfalt innerhalb der Gruppe LSBTI, zu LSBTI-feindlicher Gewalt und zu den rechtlichen Grundlagen. Besonders erwähnenswert ist hier der Passus zur Feststellung besonderer Schutzbedarfe:

»Mit der EU-Aufnahmerichtlinie werden die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Identifizierung besonders Schutzbedürftiger zu ergreifen und den besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Dieser Anforderung wird bisher nur regional und in den Ausführungen und Standards unterschiedlich nachgekommen. Selbst hier zeigt sich: Geben sich Geflüchtete nicht aktiv als LSBTI* zu erkennen, ist eine Identifizierung schwierig bis unmöglich. Dies liegt nicht nur daran, dass stereotypisierende Vorstellungen von LSBTI* in der Regel an der Realität vorbeigehen, sondern ist auch darin begründet, dass LSBTI* Geflüchtete oftmals die Verheimlichung ihrer sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität tief verinnerlicht haben. Um ihren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden, ist es wichtig, LSBTI* Geflüchteten auf verschiedene Weise und in unterschiedlicher Ansprache die Möglichkeit zu geben, sich in einer vertrauensvollen Atmosphäre zu erkennen zu geben.« (BMFSFJ/UNICEF 2018).

Die Mindeststandards sprechen mit dem Fehlen von Maßnahmen zur Identifizierung sehr klar das zentrale Problem beim Schutz LSBTI-Geflüchteter an. Leider folgt der Annex im Weiteren aber der allgemeinen Struktur der Mindeststandards. Dies ist insofern mehr als misslich, als dass sich die ursprünglich mit Bezug auf Frauen und Kinder verfassten Mindeststandards eben nicht mit Maßnahmen zur Feststellung schwer zu identifizierender Schutzbedarfe auseinandersetzen. Der zentralen Frage, wie Einrichtungen entsprechend der EU-Aufnahmerichtlinie diese Identifizierung realisieren sollen, bleiben auch die Mindeststandards somit eine Antwort schuldig. Sinnvoll wäre an dieser Stelle eine Handreichung zur

praktischen Umsetzung der Mindeststandards in Sammelunterkünften, wie es sie bereits mit dem Praxisleitfaden Traumasensibler und empowernder Umgang mit Geflüchteten für den Annex 3 gibt (Flory 2017).

Da die Mindeststandards letztlich eine Grundlage für einzelne Unterkünfte darstellen, um ein internes Einrichtungskonzept zu entwickeln oder ihr bestehendes Gewaltschutzkonzept zu überarbeiten, blenden sie über die einzelne Einrichtung hinausgehende, strukturelle Fragen zwangsläufig in erheblichem Maße aus. Dies ist insofern problematisch, als dass gerade der niedrigschwellige, diskrete Zugang zu spezialisierten LSBTI-Beratungsangeboten oft entscheidend für den erfolgreichen Gewaltschutz ist. So wird in Annex 1 richtigerweise ausgeführt, dass Einrichtungen möglichst eng mit externen, spezialisierten Beratungsstellen zusammenarbeiten und deren Angebote bewerben sollen. Oft gibt es für Geflüchtete aber überhaupt keine erreichbaren Beratungsstellen. Dies liegt zum einen daran, dass viele Unterkünfte weitab vom großstädtischen Raum liegen. Hinzu kommt aber auch, dass es Bundesländer gibt, die LSBTI-Geflüchtete durch die Residenzpflicht faktisch dazu zwingen, sich entweder in der Unterkunft zu outen, um diese speziellen Beratungs- und Gruppenangebote wahrnehmen zu können, oder aber gegen die Residenzpflicht zu verstoßen. Solange nicht alle Unterkünfte im großstädtischen Raum liegen, stellt somit die Residenzpflicht ein massives Hindernis für den Gewaltschutz LSBTI-Geflüchteter dar.

Ein weiteres strukturelles Problem besteht mit Bezug auf die Schulung der Mitarbeitenden in den Unterkünften. So heißt es in Annex 1:

»Alle Personen, die in der Unterkunft tätig sind, vom Leitungspersonal über die Sprachmittler_innen und Ehrenamtlichen bis hin zum Sicherheitspersonal, sollen für die Belange von LSBTI* Geflüchteten sensibilisiert werden.«

Damit diese Schulungen Erfolg haben, müssen sie jedoch von Dozent*innen durchgeführt werden, die sich sowohl im Bereich sexueller und geschlechtlicher Vielfalt als auch im Themenfeld Asyl auskennen. Um dieses in den Mindeststandards verankerte Ziel zu erreichen, müssten alle Bundesländer daher nicht nur entsprechende Schulungen für ihre Unterkünfte verpflichtend machen, sondern auch spezialisierte Schulungsangebote fördern. Das Land Nordrhein-Westfalen liefert ein Beispiel für die Umsetzung der in seinem Gewaltschutzkonzept verankerten Schulungen.¹² Seit 2018 leitet hier die Rosa Strippe e.V. in Bochum ein vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) gefördertes Kooperationsprojekt, das Mitarbeitende der Geflüchtetenhilfe systematisch für die Bedarfe LSBTI-Geflüchteter sensibilisiert und vor allem Unterbringungseinrichtungen des

12 Vergleiche Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK) (2017), Landesgewaltschutzkonzept für Flüchtlingseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen, abrufbar unter: <https://www.mkffi.nrw>.

Landes und der Kommunen bei der Umsetzung entsprechender Gewaltschutzmaßnahmen unterstützt.

Identifizierung LSBTI-Geflüchteter in der Unterbringung und im Asylverfahren

Für die Umsetzung des besonderen Schutzbedarfs LSBTI-Geflüchteter steht die frühzeitige Identifizierung an erster Stelle. Ohne allgemeine und umfassende Strategien zur Schutzbedarfserhebung ist es nicht möglich, individuelle schützende Maßnahmen einzuleiten. Für diese Identifizierung ist jedoch die Mitwirkung der geflüchteten Person notwendig, die sich beispielsweise Mitarbeitenden einer Unterbringungseinrichtung oder Beratungsstelle gegenüber zu erkennen geben muss – ein sogenanntes »Coming-Out«. Um die Voraussetzungen dafür sowie das nötige Vertrauen zu schaffen, gibt es eine Reihe praktischer Maßnahmen, die eine Unterkunft, eine Beratungsstelle oder aber das BAMF treffen kann. Eine Liste der möglichen Maßnahmen findet sich im Beschluss des LSVD vom Verbandstag 2019. Hier heißt es:

»Mit diesem Beschluss von 2019 fordert das LSVD das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die für die Unterbringung während des Asylverfahrenszuständigen Bundesländer auf, alle Geflüchteten frühzeitig, systematisch und flächendeckend darüber zu informieren, dass erstens die Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung bzw. geschlechtlicher Identität ein Asylgrund ist, sowie zweitens darüber, dass LSBTI-Geflüchtete als besonders schutzbedürftige Gruppe ihren besonderen Schutzbedarf anmelden können« (LSVD 2019).

Die Mehrzahl der Fachkräfte in der Geflüchtetenarbeit lebt heterosexuell und cisgeschlechtlich. Viele haben in ihrem Alltag keinen engen Bezug zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt und somit Schwierigkeiten, die Lebensumstände und besonderen Bedarfe LSBTI-Geflüchteter mitzudenken und die damit verknüpften Gewalterfahrungen als solche zu erkennen. Durch entsprechende Fortbildungen können Teams darin bestärkt werden, im Arbeitsalltag eine solidarische Haltung zu LSBTI-Geflüchteten zu transportieren und sich damit für diese ansprechbar zu machen. Eine klare Haltung gegen LSBTI-feindliche Gewalt sollte sich zudem in Hausordnungen, Leitbildern sowie in Selbstverpflichtungserklärungen der Mitarbeitenden wiederfinden. Neben der Interventionspflicht der Mitarbeitenden in Gewaltfällen ist auch ihre Lotsenfunktion durch diskrete Informationsvermittlung und die Platzierung mehrsprachiger gut sichtbarer Aushänge nicht zu unterschätzen. Häufig ist der Verweis an externe Beratungsstellen der LSBTI-Community auch entscheidend dafür, dass LSBTI-Geflüchtete die eigene Identität und die erlebte Verfolgung im Asylverfahren überhaupt nennen.

Da es weiterhin auf Länderebene an tragfähigen Konzepten zur Schutzbedarfs-erhebung fehlt, entwickelt und pilotiert die Bundesarbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF e.V.) zusammen mit der Rosa Strippe e.V., einer Bochumer Beratungsstelle für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt, ein Konzept zur frühzeitigen Identifizierung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter. Hierbei werden erstmals unterschiedliche Schutzbedarfe gemeinsam und in Verschränkung miteinander gedacht, um den individuellen Lebensrealitäten der geflüchteten Personen besser gerecht zu werden. Unterstützt durch einschlägige Fachverbände und NGOs befasst sich das Projekt mit der Identifizierung chronisch erkrankter, behinderter und beeinträchtigter Geflüchteter, Überlebender schwerer sexualisierter Gewalt sowie Menschenhandel, junger (unbegleiteter) Geflüchteter, Geflüchteter mit Traumafolgen und Geflüchteter, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität verfolgt wurden. Ende 2022 werden die Projektergebnisse sowie eine ausführliche Toolbox zur Unterstützung der Identifizierung in Erstaufnahmeeinrichtungen und Fachberatungsstellen allen interessierten Ländern zur Verfügung stehen.

Zwar ergibt sich aus der Zuständigkeit der Länder für die Unterbringung von Geflüchteten grundsätzlich auch eine Zuständigkeit der Länder für die Beurteilung besonderer Schutzbedarfe, jedoch hat auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit der Asylverfahrensberatung (AVB) Maßnahmen hierzu ergriffen. Hintergrund hierfür ist vor allem die EU-Verfahrensrichtlinie, mit der sich die EU unter anderem zum Ziel gesetzt hat, im Asylverfahren auch LSBTI-Geflüchteten besondere Verfahrensgarantien zukommen zu lassen:

»Bestimmte Antragsteller benötigen unter Umständen besondere Verfahrensgarantien, unter anderem aufgrund [...] ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität [...]. Die Mitgliedstaaten sollten bestrebt sein, Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, als solche zu erkennen, bevor eine erstinstanzliche Entscheidung ergeht«¹³

LSBTI-Personen werden – anders als in der Aufnahmerichtlinie – somit ausdrücklich angesprochen. Weiter heißt es in der Richtlinie:

»Die Mitgliedstaaten prüfen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt«

13 Richtlinie 2013/32/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), abrufbar unter: <https://www.eur-lex.europa.eu>.

Anders als bei den besonderen Schutzbedarfen handelt es sich hierbei um eine grundsätzlich individuelle Prüfung. Entsprechend definiert die EU-Verfahrensrichtlinie diese Antragsteller*innen als:

»Antragsteller, dessen Fähigkeit, die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können, aufgrund individueller Umstände eingeschränkt ist«.

Bei LSBTI-Geflüchteten besteht jedoch diese Einschränkung der Fähigkeit zumeist gerade darin, dass sie sich vor dem Hintergrund der erlebten Diskriminierung und Verfolgung staatlichen Stellen nicht zu erkennen geben. In Folge werden die Asylanträge dieser sich nicht outenden Personen negativ beschieden, auch wenn tatsächlich eine massive Verfolgungswahrscheinlichkeit bei Rückkehr besteht. Damit diese Personen ihre Rechte im Asylverfahren in Anspruch nehmen können, ergibt sich daher aus der Verfahrensrichtlinie für das BAMF die Pflicht, alle Geflüchteten systematisch über die Bedeutung der sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität für das Asylverfahren zu informieren.

Ziel der AVB, die das BAMF ab August 2018 in einigen Bundesländern pilotierte und die inzwischen auf weitere Bundesländer ausgedehnt wurde, ist:

»dass Asylsuchende die Verfahren und Verfahrensschritte verstehen, ihre Rechte und Pflichten effektiv wahrnehmen und Handlungsoptionen einschätzen können. Die Asylverfahrensberatung soll außerdem eine frühzeitige Identifizierung von verfahrens- oder entscheidungsrelevanten Vulnerabilitäten unterstützen« (BAMF 2020).

Seit Januar 2019 unterstützt das bundesweite LSVD-Projekt Queer Refugees Deutschland das Bundesamt bei der Schulung der AVB-Mitarbeitenden. In diesen 90-minütigen Schulungseinheiten wird den BAMF-Mitarbeitenden ein Verständnis für die inneren Hürden vermittelt, die viele LSBTI-Geflüchtete bei einem Coming-Out überwinden müssen. Die Berater*innen erhalten neben zahlreichen Print-Materialien auch Strategien an die Hand, wie sie Geflüchtete zu diesem sensiblen Thema informieren können.

Von besonderer Bedeutung für die Identifizierung LSBTI-Geflüchteter ist die erste Stufe der AVB, in der alle Geflüchteten in Kleingruppen über das anstehende Asylverfahren im Allgemeinen, aber auch zu »Relevanten Vulnerabilitäten« informiert werden. In der zweiten Stufe, der individuellen Beratung, können diese Themen dann im vertraulichen Rahmen wiederaufgegriffen werden. Eine Weitergabe der Information über Vulnerabilitäten ist hierbei explizit – im Einverständnis mit der antragstellenden Person – vorgesehen. So ist es AVB-Mitarbeitenden beispielsweise möglich, den besonderen Schutzbedarf dem zuständigen Bundesland oder den besonderen Beratungsbedarf einem Wohlfahrtsverband mitzuteil-

len.¹⁴ Die AVB des Bundesamtes liefert somit neben ihrer Bedeutung für das Asylverfahren potentiell auch einen erheblichen Beitrag zum Schutz LSBTI-Geflüchteter vor Gewalt. Es ist zu hoffen, dass sich LSBTI-Geflüchtete tatsächlich verstärkt im Asylverfahren zu erkennen geben und tatsächlich besondere Schutzbedarfe an die Länder übermittelt werden. In jedem Fall kann die AVB jedoch nicht die Maßnahmen ersetzen, die von Seiten der Länder zur Identifizierung ergriffen werden müssen. Solche vertrauensbildenden Maßnahmen müssen vielmehr bei Antragstellung beginnen und sich über den gesamten Zeitraum der Unterbringung in Sammelunterkünften fortsetzen. Die AVB kann somit nur ein – wenn auch zentraler – Baustein zur Identifizierung von Antragsteller*innen, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, bzw. zur Erkennung des besonderen Schutzbedarfes LSBTI sein. Bislang findet die AVB noch nicht in allen Bundesländern Anwendung. Überdies muss betont werden, dass eine Verfahrensberatung durch das BAMF selbst die Beratungsleistung der freien Wohlfahrtspflege nicht ersetzen kann. Das Fortbestehen unabhängiger Angebote in freier Trägerschaft bleibt für die Qualität der rechtlichen Beratung im Asylverfahren unverzichtbar.

Abschließende Empfehlungen

LSBTI-Geflüchtete gelten spätestens seit dem 2019 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, in dem die Bundesländer zum Schutz vulnerabler Personen verpflichtet werden, in ganz Deutschland als besonders schutzbedürftig. LSBTI-Geflüchtete können jedoch nur dann effektiv geschützt werden, wenn sie sich als solche zu erkennen geben. Aufgrund ihrer Vorerfahrungen, fehlendem Vertrauen in staatliche Institutionen und fehlender Information tun sie dies jedoch nur selten. In der EU-Aufnahmerichtlinie, aber auch in der EU-Verfahrensrichtlinie, hat sich Deutschland verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um besonders schutzbedürftige Geflüchtete bzw. Antragsteller*innen, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, zu identifizieren. Hieraus ergibt sich, dass Maßnahmen zum Schutz LSBTI-Geflüchteter vor allem darin bestehen müssen, alle Geflüchteten über die Bedeutung der sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität für das Asylverfahren und über die Verankerung des besonderen Schutzbedarfes LSBTI zu informieren. Damit LSBTI-Geflüchtete sich Unterkunft- und BAMF-Mitarbeitenden anvertrauen, müssen viele von ihnen die ein Leben lang gelebte Schutzstrategie der Unsichtbarkeit überwinden. Hierbei ist besonders die Anbindung der Geflüchteten an LSBTI-Strukturen von besonderer Be-

14 Vergleiche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2019), Gesamtkonzeption und Dienstanweisung Asylverfahrensberatung (AVB), 22–24.

deutung, da viele LSBTI-Geflüchtete zunächst diese Strukturen konsultieren, bevor sie sich gegenüber Strukturen der Mehrheitsgesellschaft outen.

Eine Studie der im Jahr 2019 vorliegenden Landesgewaltschutzkonzepte ergab, dass die vorliegenden Landesgewaltschutzkonzepte jedoch – im Vergleich zu den Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften – massive konzeptuelle Mängel aufweisen. Besonders auffallend ist hier der eklatante Mangel an Überlegungen zur Feststellung des besonderen Schutzbedarfs LSBTI. Die vom BAMF seit 2019 durchgeführte Asylverfahrensberatung stellt zwar einen zentralen Baustein zur Feststellung der Vulnerabilität dar. Gerade mit Bezug auf LSBTI-Personen kann sie jedoch systematische Maßnahmen der Länder nicht ersetzen, da LSBTI-Personen eben aufgrund ihrer Vulnerabilität oft Monate oder gar Jahre brauchen, um sich staatlichen Strukturen anzuvertrauen. Damit Deutschland den EU-Vorgaben sowie den neuerlichen gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf LSBTI gerecht wird, müssten alle Bundesländer die in ihren Gewaltschutzkonzepten verankerten Maßnahmen zum Schutz und zur Identifizierung LSBTI-Geflüchteter anhand der Mindeststandards und unter Einbindung fachlicher Expertise überarbeiten – oder aber Annex 1 der Mindeststandards als verbindlich für die Landes- und kommunalen Unterkünfte anerkennen.

Annex 1 der Mindeststandards stellt eine sehr gute konzeptuelle Grundlage zum Schutz LSBTI-Geflüchteter dar. Damit Unterkünfte ihn praktisch nutzen, hat der LSVD im Rahmen der vom BMFSFJ geförderten Bundesinitiative einen Praxisleitfaden zur Umsetzung herausgegeben (Träbert 2020), den Unterkünfte verstärkt nutzen sollten. Da die Mindeststandards überdies in erster Linie als Empfehlungen zur Umsetzung von Gewaltschutz für Unterkünfte konzipiert wurden, blenden sie über die einzelne Einrichtung hinausgehende Fragen weitgehend aus. Das gleiche gilt für die Landesgewaltschutzkonzepte. Um LSBTI-Geflüchtete effektiv zu schützen, müssen Bund und die Länder folgende strukturelle Maßnahmen in ihren Konzepten, Verfahren und Haushalten umsetzen: Zunächst einmal muss ein Verfahren sichergestellt werden, dass LSBTI-feindliche Gewalt als solche auch in den Unterkünften erfasst. Hierzu müssten zunächst alle Länder ein Konzept zur Schutzbedarfserhebung implementieren. Ist der Schutzbedarf bereits frühzeitig erfasst worden, bedarf es überdies eines Verfahrens, damit der Schutzbedarf – mit Zustimmung der geflüchteten Person – zwischen Bund, Land und Kommunen und gegebenenfalls auch dem BAMF kommuniziert werden kann. Es sollte besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass Geflüchtete allgemein so verteilt werden, dass sie diverse spezialisierte Beratungsangebote in Anspruch nehmen können, und zwar ohne sich hierzu vorher gegenüber dem Unterkunftspersonal outen zu müssen. Damit dann auch tatsächlich der notwendige besondere Schutz sichergestellt werden kann, muss es in allen Bundesländern (sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene) überdies spezialisierte Unterkünfte für LSBTI-Geflüchtete geben. Gleichzeitig sollten alle Unterkünfte zum Umgang mit LSBTI-

Geflüchteten geschult werden. Hierzu sollten entsprechende Schulungen einerseits verpflichtend sein, andererseits muss die Umsetzung der Schulungen strukturell gefördert werden. Dank der neuen Regelungen im Asylrecht in Verbindung mit den EU-Richtlinien ist nun die Exekutive in Bund, Land und Kommune am Zug, Antworten auf diese Fragen zu finden, und in der Pflicht, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Literatur

- Braun, Philipp/Dörr, Patrick/Träbert, Alva (2020), Anmerkung BVerfG: Vorgaben zur Prüfung der Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung, *Asylmagazin*, 3, 81–84.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2021), *Freiwillige, unabhängige, staatliche Asylverfahrensberatung (AVB)*, <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AVB/avb-node.html>, 29.05.2020.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/UNICEF (2016), *Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften*, Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/UNICEF (2017), *Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften*, Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/UNICEF (2018), *Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften*, Berlin.
- Carroll, Aengus/Robotham, George (2017), *Minorities Report 2017: Attitudes to Sexual and Gender Minorities around the World*, Genf.
- Chiam, Zhan/Duffy, Sandra/González Gil, Matilda (2017), *Trans Legal Mapping Report. Recognition before the Law*, Genf.
- Dörr, Patrick/Träbert, Alva (2019), LSBTI*-Geflüchtete im Asylverfahren. Verfolgung aufgrund der sexuellen und geschlechtlichen Identität, *Asylmagazin*, 10–11, 352–360.
- Flory, Lea (2017), *Traumtasensibler und empowernder Umgang mit Geflüchteten. Ein Praxisleitfaden*, Berlin.
- Hübner, Katharina (2016), Fluchtgrund sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität: Auswirkungen von heteronormativem Wissen auf die Asylverfahren LGBTI-Geflüchteter, *Feministische Studien*, 34 (2), 242–260.
- Lesben- und Schwulenverband (LSVD) (2019), Beschluss 31. LSVD-Verbandstag, <https://www.lsvd.de/de/verband/ueber-uns/Verbandstage/31-lsvd-verbandstag-2019>.

- Mann, Pia/Freund, Yoan/Wild, Leo (2019), *Sprachmittlung für lesbische, schwule, bisexuelle, trans* und inter* Geflüchtete. Eine Handreichung für Sprachmittler*innen*, Berlin.
- Markard, Nora (2013), Sexuelle Orientierung als Fluchtgrund: Das Ende der »Discretion«. Aktuelle Entwicklungen beim Flüchtlingsschutz aufgrund der sexuellen Orientierung, *Asylmagazin*, 3, 74–84.
- Markard, Nora/Adamietz, Laura (2013), Keep in the Closet? Flüchtlingsanerkennung wegen Homosexualität, in: McPherson, Annika et al. (Hg.), *Wanderungen. Migrationen und Transformationen aus geschlechterwissenschaftlichen Perspektiven*, Bielefeld, 169–184.
- Staatsministerium des Innern des Freistaates Sachsen (SMI) (2016), *Konzept zur Prävention von, Schutz vor und Hilfe bei Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie andere besonders schutzbedürftige Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen – Gewaltschutzkonzept*, Sachsen.
- Sußner, Petra (2019), Wer geht, ist selber schuld? Unionsrechtliche Perspektiven auf Gewaltschutzansprüche von LGBTIQ-Asylsuchenden in Unterkünften – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR, *Europäische Grundrechte Zeitschrift*, 46 (17–19), 437–453.
- Träbert, Alva (2020), *LSBTI*-Sensibler Gewaltschutz Für Geflüchtete. Leitfaden Für Die Praxis*, Köln: LSVD im Rahmen der Bundesinitiative Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, November 2020.
- Träbert, Alva/Dörr, Patrick (2019), LSBTI*-Geflüchtete und Gewaltschutz. Implikationen für die Unterbringung, Zuweisung und Beratung, *Asylmagazin*, 10–11, 344–51.
- Träbert, Alva/Dörr, Patrick (2020), »Sofern besonderer Bedarf identifiziert wurde« – Eine Analyse der Gewaltschutzkonzepte der Bundesländer im Hinblick auf den besonderen Schutzbedarf von LSBTI*-Geflüchteten, *Freiburger Zeitschrift für GeschlechterStudien*, 26, 35–54.
- Tschalär, Mengia (2019), Between queer liberalism and Muslim masculinities: LGBTIQ+ Muslim asylum assessment in Germany, *Ethnic and Racial Studies*, 43 (7), 1265–1283.
- Yakovleva, Ksenia (2018), *Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin. Für Mitarbeiter*innen des Sozialdienstes des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)*, Berlin.

Gewaltprävention in Geflüchtetenunterkünften durch die Einführung eines kultursensiblen Beschwerdemanagements

Claudia Böhme, Anett Schmitz

Abstract

*Beschwerdemanagement für Geflüchtete ist bereits seit 2014 ein wichtiges Thema in der öffentlichen, medialen und politischen Debatte um Gewalt- und Konfliktprävention in Deutschland. Dieser Beitrag hat zum Ziel, den Forschungsstand zu Beschwerdemanagement in Geflüchtetenunterkünften zu bündeln und umfassend darzustellen, sowie die bisher eingeführten Maßnahmen und Instrumente kritisch zu evaluieren. Auf Basis einer von den Autor*innen von März 2018 bis Ende Mai 2019 durchgeführten ethnologischen Feldforschung in drei Gemeinschaftsunterkünften wird das hierfür entwickelte Konzept eines »kultursensiblen Beschwerdemanagements« (Schönhuth/Schmitz/Böhme 2019) vorgestellt und seine Rolle für die Gewalt- und Konfliktprävention in Geflüchtetenunterkünften diskutiert.*

Einleitung

Aufgrund von Konflikt- und Gewaltsituationen in Geflüchtetenunterkünften fordern Wohlfahrtsverbände, Flüchtlingsräte und Wissenschaftler*innen eine humanitäre Unterbringung, sowie die Umsetzung von Mindeststandards und Gewaltschutz (Bauer 2017; Gillo/Friedrich 2013; Wendel 2014). Im Rahmen der Initiative »Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« (BMFSFJ/UNICEF 2018) haben einige Landesregierungen für ihre Aufnahmeeinrichtungen (Gewalt)Schutzkonzepte formuliert¹, mit dem Ziel eine interne und eine externe, betreiberunabhängige Beschwerdestelle für Geflüchtete zu etablieren. Das am 7. Juni 2019 im Bundestag beschlossene »Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht« beinhaltet eine erste bundesweite Verbindlichkeit zum Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften. Nach § 44 Abs. 2a Asylgesetz sollen die Länder »geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbrin-

1 Ausführlich dazu <https://www.gewaltschutz-gu.de/>, 25.05.2020.

gung Asylbegehrender nach Absatz 1 den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten«. Gerade der Schutz besonders vulnerabler Personen in Geflüchtetenunterkünften wie sie auch in den Mindeststandards aufgeführt sind, ist hier nun offiziell verankert (DFK 2019: 3). Mittels dieser sollen Beschwerden und Konflikte frühzeitig erkannt und in einen für alle Beteiligten transparenten Systemprozess überführt werden, bevor es überhaupt zu größeren Konflikten kommt. Somit stellt ein funktionierendes Beschwerdemanagement ein wesentliches Instrument für die Gewalt- und Konfliktprävention in den Geflüchtetenunterkünften (Cremer 2014: 7) sowie für die Partizipation und das Empowerment der Geflüchteten dar.

Während der Corona-Pandemie führten Beschwerde- und Ombudsstellen ihre Tätigkeit lediglich telefonisch durch, was im Hinblick auf die Umsetzbarkeit und Zweckmäßigkeit noch einmal kritisch zu betrachten ist. Denn wenn verstärkt Ängste und Sorgen bei den Bewohner*innen vorherrschen und sich Konflikt- und Gewaltsituationen (beispielsweise häusliche Gewalt aber auch Proteste und Gewalt gegen die Schutzmaßnahmen) unter den verschärften Einschränkungen von Quarantäne- und Schutzmaßnahmen in Geflüchtetenunterkünften erhöhen, wird die Relevanz des Beschwerdemanagements deutlicher denn je zuvor.

Die Ergebnisse in diesem Beitrag beruhen auf einer ethnographischen Auftragsstudie, die im Zeitraum März 2018 bis Ende Mai 2019, also noch vor der Pandemie, in drei unterschiedlichen Geflüchtetenunterkünften durchgeführt wurde.² Die Studie hatte zum Ziel, handlungsrelevante Erkenntnisse über Beschwerdemöglichkeiten in den Aufnahmeeinrichtungen zu gewinnen und erste konkrete Empfehlungen für die Implementierung von Instrumenten und Maßnahmen für ein *kultursensibles Beschwerdemanagement* zu formulieren. Dabei sollte es um einen Bottom-up Prozess gehen, bei dem die Forscher*innen gemeinsam mit Akteur*innen der Praxis wie Sozialmitarbeiter*innen, leitenden Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen der Einrichtungen eigenständig ein Konzept entwickeln, das zu dem jeweiligen lokalen Kontext der Einrichtungen passt.

Unter dem Begriff *Beschwerdemanagement* (BM) verstehen wir im vorliegenden Beitrag die Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden der Bewohner*innen in einer Aufnahmeeinrichtung für Geflüchtete, die gegenüber der Institution mündlich oder schriftlich als Kritik oder Unzufriedenheit geäußert werden, sowie die dafür vorhandenen Instrumente und Mechanismen, um die Beschwerden zur Zufriedenheit aller Beteiligten zu bearbeiten. Dazu müssen in der jeweiligen Einrichtung institutionalisierte wie informelle Beschwerdekanaäle für alle Bewohner*innen vorhanden, bekannt und möglichst niedrigschwellig zugänglich sein. Gleichzeitig

2 Die Studie wurde von den Ethnolog*innen Claudia Böhme, Anett Schmitz und Michael Schönhuth (Universität Trier) durchgeführt.

stellt ein BM eine westliche Institutionslogik mit dem Ziel der Etablierung von Qualitätsstandards im betriebswirtschaftlichen Sinne dar.

Der Beitrag setzt sich in einem ersten Schritt mit den Begrifflichkeiten zur BM-Thematik auseinander und gibt einen umfassenden Überblick zum Forschungs- und Handlungsfeld Beschwerdemanagement in Geflüchtetenunterkünften. In einem zweiten Schritt stellt der Beitrag anhand ausgewählter Länder-Modelle BM-Konzepte und Maßnahmen dar und analysiert diese kritisch im Hinblick auf die Umsetzbarkeit dieser Konzepte. Auf der Basis der empirischen Ergebnisse der ethnologischen Feldforschung in drei Geflüchtetenunterkünften in Deutschland wird in einem dritten Schritt das von den Durchführenden der Studie entwickelte Konzept eines »kultursensiblen Beschwerdemanagements« (Schönhuth/Schmitz/Böhme 2019) vorgestellt und seine Rolle für die Gewalt- und Konfliktprävention in Geflüchtetenunterkünften diskutiert.

Beschwerdemanagement: Definitionsfragen

Ursprünglich stammt das Konzept Beschwerdemanagement aus der Wirtschaft, wird aber dort je nach Feld unterschiedlich gefasst.³ Beschwerden können entstehen, wenn die Differenz zwischen den Erwartungen und der tatsächlichen Qualität der Leistungserbringung auseinandergehen. Nach Stauss und Seidel (1998) handelt es sich beim BM um die Planung, Durchführung und Kontrolle aller Maßnahmen im Zusammenhang mit Kundenbeschwerden mit dem Ziel der Qualitätssicherung, wobei es im Wesentlichen darum geht, Kundenzufriedenheit wiederherzustellen (Stauss/Seidel 1998: 29).

Während BM in der Kindheits- und Jugendhilfe, gerade im Hinblick auf Gewaltprävention (Rist/Sauer 2017), im Pflege- und Gesundheitswesen (Amin-Hoteki 2020), in der wirtschaftlichen und kundenorientierten Dienstleistungsbranche (Hansen/Jeschke 2000) ein prominenter institutioneller Bestandteil zur Qualitätssicherung und Kundenkommunikation ist, stellt sich dieses Instrument im Kontext von Flucht und Asyl als ein relativ neues Phänomen dar. Als Thema in der öffentlichen, politischen und medialen Debatte taucht Beschwerdemanagement als Instrument für Gewaltprävention erstmals nach den Missbrauchsskandalen in Geflüchtetenunterkünften in NRW auf. Im Jahr 2014 haben Wachleute einer Unterkunft für Geflüchtete in Burbach Bewohner*innen massiv misshandelt und von

3 Fürst teilt diese unterschiedlichen Definitionen in drei Kategorien ein: (1) Prozess- bzw. aufgabenbezogene Definitionen, (2) Systembezogene Definition und (3) Aktivitätsbezogene Definitionen (Fürst 2005: 10).

ihren Taten Handyfotos gemacht.⁴ Seitdem fordern freie Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Flüchtlingsorganisationen und Wissenschaftler*innen unabhängige Stellen für BM, die sowohl für Geflüchtete als auch für (ehrenamtliche) Mitarbeiter*innen eine zentrale Anlaufstelle sein sollen. Auch Sozialverbände und freie Träger (so z.B. die AWO oder das Deutsche Rote Kreuz) fordern die Einführung eines niedrigschwelligen BMs für Geflüchtete (vgl. Vogt 2012: 11; Heck 2016: 9).

Wichtige Impulse für das Thema geben die von United Nations International Children's Emergency Fund (UNICEF) und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) herausgegebenen »Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften« (BMFSFJ/UNICEF 2015). Hier wird »angesichts der vielfältigen Problemlagen, mit denen geflüchtete Menschen in Flüchtlingsunterkünften im Alltag konfrontiert sind« (BMFSFJ/UNICEF 2015: 17) für eine interne und externe, betreiberunabhängige Beratungs- und Beschwerdestelle für alle Einrichtungen plädiert. Dies solle den Geflüchteten (einschließlich Kindern und Jugendlichen) und Mitarbeiter*innen (einschließlich Ehrenamtlichen) die Möglichkeit bieten, per Telefon, Brief, E-Mail oder persönlichen Kontakt zu festgelegten Zeiten, ihre Beschwerden zu äußern. Das Instrument solle so konzipiert sein, dass es auch Zugang für Analphabet*innen bietet (BMFSFJ/UNICEF 2015: 18).

Ein weiterer Begriff im Kontext von BM ist der Begriff der *Ombudschaft*, die im Gegensatz zu der hier vorgenommenen Definition von Beschwerde als ein vom Träger unabhängiges Verfahren angesehen wird, mittels dessen unterschiedliche Machtverhältnisse der betroffenen Institutionen und Personen angeglichen oder zumindest verringert werden sollen (Urban-Stahl 2012: 7). Die *Ombudsstelle* soll den Betroffenen Informationen zu den Möglichkeiten der Wahrung und Durchsetzung ihrer Rechte zugänglich machen und (Rechts-)Beratungen durchführen. Im Kontext von Flucht sind Ombudsstellen aber auch für Beschwerdeaufnahmen, Beschwerdebearbeitung beziehungsweise -weiterleitung sowie Hilfestellung bei Problemen wie z.B. mit dem Asylverfahren zuständig, wie wir in den nächsten Abschnitten zeigen werden.

BM im Kontext von Gemeinschaftsunterkünften: Forschungs- und Handlungsfeld

Empirische Studien zur Erforschung der Situation von geflüchteten Menschen in Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende zeigen ein großes Gewalt- und Konfliktpotential, das strukturell wie institutionell bedingt ist (Täubig 2009; Achham-

4 Einzelheiten hier: <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/fluechtlinge-misshandelt-anklage-im-burbach-skandal-14935851.html>, 24.03.2020.

mer/Herbst 2014; Bauer 2017; Christ et al. 2017). Dittmer/Lorenz (2016) stellen in ihrer Pilotstudie in einer Berliner Notunterkunft den Lebensalltag von Geflüchteten mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen und Spannungsfeldern dar und zeigen mit Handlungsempfehlungen, wie Integrations- und Empowermentprozesse unter solchen institutionellen Rahmenbedingungen gestaltet werden können (Dittmer/Lorenz 2016). Dem BM wird als wichtiges Instrument zur Gewaltprävention in solchen institutionellen Settings eine wichtige Bedeutung beigemessen (Frauenhauskoordination e.V. 2019). In der Fluchtforschungsdebatte widmen sich bisher nur wenige empirische Studien dieser Thematik. Einige neuere Arbeiten schneiden das Thema zumindest an und fordern belastbare Beschwerdemechanismen. Christ et al. 2017 kritisieren in ihrer Studie z.B. die Zustände in Geflüchtetenunterkünften und regen u.a. »die Einrichtung von Beschwerdemechanismen [an], die von der Unterkunftsbetreuung unabhängig sind, [um] Bewohnern eine wichtige Möglichkeit [zu] bieten, Kritik anzubringen und auf Missstände aufmerksam zu machen« (Christ et al. 2017: 3–4). Die Initiative Hochschullehrender zu sozialer Arbeit fordert die Selbstbestimmung der Bewohner*innen in Geflüchtetenunterkünften durch nachvollziehbare, effektive Beschwerdemöglichkeiten zu gewährleisten (Initiative Hochschullehrender zu sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften 2016: 7). Manche Autor*innen kritisieren die Verletzung der Menschenrechte in Geflüchtetenunterkünften und empfehlen externe Beschwerdestellen für die Umsetzung der Menschenrechte (Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) 2017: 58; Janssen/Ohletz 2018). Das Recht auf wirksame Beschwerde ist unter anderem in Artikel 2 Absatz 3 des UN-Zivilpakts und Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert (DIMR 2017: 57).

Die wenigen Handreichungen aus der Praxis vergleichen beispielsweise die Regelungen der Unterbringung von Geflüchteten in verschiedenen Bundesländern und zeigen die besonderen Herausforderungen an ein solches BM auf (Wendel 2014: 54). Rabe (2015) und Enders (2018) fordern im Rahmen des *Gewaltschutzkonzepts* ein spezielles BM für besonders vulnerable Gruppen wie Kinder und Frauen. So sollen Kinder über Bildmaterial über ihre Rechte aufgeklärt und zu einem BM-Konzept herangeführt werden (Enders 2018). Für Frauen soll BM ermöglichen geschlechtsspezifische Gewalt gegenüber der Einrichtung und juristisch anzuzeigen (Rabe 2015). Im Rahmen einer Arbeitstagung in Brandenburg im Jahr 2016 unter dem Titel »Beschwerdemanagement in Flüchtlingsunterkünften – so kann es gehen« stellen Expert*innen Wege und Möglichkeiten solcher BM-Konzepte aus Nordrhein-Westfalen, Berlin-Brandenburg und Baden-Württemberg vor (Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. 2016), die vor allem Praktiker*innen Impulse geben sollen, in ihren Einrichtungen BM-Konzepte zu entwickeln. Im Rahmen des Projekts »Gewaltschutz für Frauen und Beschwerdemanagement in Unterkünften für Geflüchtete« entwickelt die Frauenhauskoordination e.V. Empfehlungen zum Beschwerdemanagement in Gemeinschaftsunter-

künften und benennt eine Checkliste mit insgesamt 32 Punkten für die Umsetzung des BMs in der Praxis (Frauenhauskoordinierung e.V. 2019). Die genannten Konzepte orientieren sich zwar an der Umsetzung des BMs durch externe, betreiberunabhängige Beschwerde- und Ombudsstellen. Doch die seit 2015 auf Bundes- und Landesebene eingeführten Vorschläge für die Ausgestaltung eines solchen Konzepts, wie mit Hilfe von Beschwerdekästen, Ombudsstellen und dezentralen Beschwerdestellen zeigen in der Praxis wenig Erfolg und werden von Geflüchteten kaum nachgefragt, wie unsere bisherigen Erkenntnisse zeigen.

Vor diesem Hintergrund werden im nächsten Kapitel anhand von ausgewählten Länder-Modellen BM-Konzepte dargestellt und diese im Hinblick auf die Umsetzung in solchen spezifischen institutionellen Settings wie Geflüchtetenunterkünften kritisch reflektiert.

Ausgewählte Beschwerdemanagementkonzepte in Geflüchtetenunterkünften: kritische Reflektion

Im Folgenden werden die Modelle von Nordrhein-Westfalen (NRW), Berlin, sowie der Diakonie Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Diakonie BBsO) auf der Basis der verfügbaren Quellenlage vorgestellt. Bei der Auswahl handelt es sich um die ersten umfassenden BM-Konzepte für Geflüchtetenunterkünfte, die seit 2015 im Rahmen von unterschiedlichen Task Forces und Projekten ins Leben gerufen worden sind.

Das Modell in Nordrhein-Westfalen

Als Reaktion auf Übergriffe auf Geflüchtete durch das Sicherheitspersonal in Unterkünften in Burbach, NRW (Brühl 2014; Spiegel Online 2014), erarbeitet das Land gemeinsam mit der Freien Wohlfahrtspflege NRW und dem Flüchtlingsrat NRW e.V. das Konzept »Beschwerdemanagement und Task Force in Unterbringungseinrichtungen für Geflüchtete des Landes Nordrhein-Westfalen«, das sich auf drei Säulen stützt:

1. Dezentrale Beschwerdestellen in den Geflüchtetenunterkünften⁵, an die die Geflüchteten niedrigschwellig⁶ ihre Beschwerden mündlich⁷, per Telefon, E-Mail oder Briefkasten richten können (Diakonisches Werk BBsO e.V. 2016: 11).
2. Überregionale Koordinierungsstelle Runder Tisch bei der Staatssekretär*in des Ministeriums für Inneres und Kommunales.

Das Konzept unterscheidet mit Hilfe eines Beschwerdebogens zwischen den Beschwerdebereichen.⁸ Wenn Beschwerden sich nicht durch die dezentrale Beschwerdestelle lösen lassen, sollen sie an die überregionale Koordinierungsstelle schriftlich weitergegeben werden.⁹ Zusätzlich soll in halbjährlichen Abständen ein Runder Tisch beim Innenministerium des Landes NRW mit Vertreter*innen der dezentralen Beschwerdestellen, der überregionalen Koordinierungsstelle und der zentralen Ausländerbehörden stattfinden, für einen regelmäßigen Informationsaustausch der beteiligten Stellen.

Ein anderes BM-Modell aus NRW ist die Ombudsstelle für Geflüchtete in Köln¹⁰, die eine »zentrale und unabhängige Anlaufstelle für Beschwerden und Hinweise zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen« bieten soll (Zitzmann 2016). Hier werden konkrete Beschwerdekategorien wie Gewalt, sexueller Übergriff, Diskriminierung, Menschenwürde-Verstoß, Unterbringungsform sowie Beschwerden schutzbedürftiger Personen aufgeführt (Zitzmann 2017: 6–8). Beschwerden können telefonisch, per Fax, E-Mail oder persönlich in den Büros der Ombudsstelle¹¹ eingereicht werden. Flyer mit den Beschwerdemöglichkeiten finden sich auf der Homepage der Ombudsstelle in verschiedenen Sprachen.¹²

-
- 5 Für die dezentralen Beschwerdestellen der ersten Säule sieht das Konzept eine halbe Stelle vor. Die genaue Umsetzung obliegt den Regierungsbezirken.
 - 6 Niedrigschwellig meint hier die einfache Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und unbürokratische Umsetzung des Konzepts. Dies soll ebenfalls durch die 2016 beschlossene Handlungsempfehlung erreicht werden, die »Grundinformation zur Möglichkeit der Beschwerde durch die staatlichen Stellen in den gängigen Sprachen« (jedoch ohne diese zu konkretisieren).
 - 7 Während fester Sprechzeiten, gerichtet an die Verfahrensberatungsstelle.
 - 8 Dazu gehören Betreuungs- und Versorgungssituation, Taschengeldauszahlung, medizinische Versorgung Asylverfahren, Zuweisung in die Gemeinde, Verteilung in andere Bundesländer.
 - 9 Einzelheiten unter <https://www.diakonie-rwl.de/themen/migration-und-flucht/dezentrale-beschwerdestellen-fluechtlinge-nrw>, 14.06.2020.
 - 10 Angegliedert an den Flüchtlingsrat Köln e.V. und finanziert von der Stadt Köln. Einzelheiten unter <https://ombudsstelle.koeln/>, 03.06.2020.
 - 11 Wurde im April 2019 die Ombudsstelle von zwei Teilzeitkräften als Ombudspersonen geleitet und durchgeführt, wird sie zum Stand Mai 2020 nur noch von einer Teilzeitkraft ausgefüllt.
 - 12 Vgl. <https://ombudsstelle.koeln/#>. Flyer in den acht Sprachen Albanisch, Arabisch, Deutsch, Englisch, Farsi, Französisch, Russisch, Serbisch, Tigrinya, Türkisch.

Die halbjährlichen Tätigkeitsberichte¹³ liefern Statistiken zur Anzahl eingegangener Beschwerden in den Beschwerdekategorien, jedoch ohne Nennung einzelner Beschwerden. Im Zeitraum 2017/2018 gab es die meisten Beschwerden zu Verletzung der Menschenwürde, Wohn- und Unterbringungssituation, Diskriminierung und Gewalt (Zitzmann 2018). Kam die Mehrzahl der Beschwerden anfangs von Fachkräften und Ehrenamtlichen, ist inzwischen eine steigende Tendenz von Beschwerden von Geflüchteten zu verzeichnen (Zitzmann 2018). Dass 2017/2018 nur 10,6 Prozent der Beschwerden anonym abgegeben wurden, zeigt, dass sich die Mehrheit der Beschwerdeführer*innen aus der Anonymität heraustraut. Jedoch wird bei dieser Kategorie nicht zwischen Geflüchteten und Betreuer*innen unterschieden.

Das BM-Modell in Berlin und Brandenburg

Das BM-Konzept des Berliner Senats von 2015 sieht die Einrichtung von Beschwerdestellen für Geflüchtete in den Gemeinschaftsunterkünften vor. Beschwerden sollen dabei durch Sozialarbeiter*innen oder die Einrichtungsleitung entgegengenommen und bearbeitet werden. Die Berliner Unterbringungsleitstelle ist als externe Stelle ebenfalls für Beschwerden der Bewohner*innen in den Einrichtungen zuständig. Hier können Beschwerden per Telefon, E-Mail oder direkt an die Mitarbeiter*innen der Unterbringungsleitstelle gerichtet werden (Glaeser 2015: 11). Der Zugang der Geflüchteten zu dieser Beschwerdemöglichkeit ist allerdings kaum transparent noch barrierefrei: auf der nur in deutscher Sprache verfassten Homepage des Berliner Landesamts für Flüchtlinge ist nur eine E-Mail Adresse und eine Besucheradresse angegeben.¹⁴

Die Koordinierungsstelle Flüchtlingsmanagement der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales führte von Mitte Juni 2018 bis August 2019 in insgesamt zwölf Unterkünften für geflüchtete Menschen in acht Stadtbezirken ein Projekt zu Beschwerde- und Kontrollmanagement durch. In diesem Pilotprojekt wurde von einer Monitoring-Gruppe, bestehend aus etwa 40 geflüchteten Frauen, gemeinsam mit den beiden gemeinnützigen Trägern GFBM – Gemeinnützige Gesellschaft für berufsbildende Maßnahmen mbH – und UrbanPlus Droste & Partner Sprechstunden in den Unterkünften und in der Nachbarschaft angeboten. Dort wurden die Geflüchteten über ihre Rechte informiert, Anregungen zur Verbesserung des Alltags in den Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften gegeben, sowie Beschwerden über die Unterbringung entgegengenommen. Insbesondere ist hier der Peer-to-Peer-Ansatz mit muttersprachlichen Vertrauenspersonen

13 Die Auskünfte über Tätigkeitsberichte auf der Homepage der Ombudsstelle reichen nur bis 31.03.2018.

14 Weiteres vgl. unter <https://www.berlin.de/laf/leistungen/sozialdienst/>, 14.06.2020.

für den Erfolg eines unabhängigen Beschwerde- und Qualitätsmanagements hervorzuheben.¹⁵

Das BM-Modell der Diakonie Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Ein weiteres BM-Konzept ist das der Diakonie BBsO, das im Rahmen des Pilotprojekts »Engagiert und präventiv für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften« angesiedelt war und bereits 2017 im Rahmen eines Expert*innenworkshops an der Universität Trier vorgestellt wurde (Wegenast 2017). Für die Umsetzung und Implementierung des BM der BBsO Diakonie sind drei Ebenen entscheidend:

1. In jeder Einrichtung für Geflüchtete soll eine unabhängige Ansprechperson für Beschwerden ernannt werden.
2. Auf Ebene der Landkreise und auf Landesebene sollen ebenfalls ehrenamtliche Ansprechpartner*innen bestimmt werden, die auf ihrer jeweiligen Ebene für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden und Ministerien verantwortlich sein sollen.
3. Beschwerden sollen auf der Einrichtungsebene an die vor Ort tätigen, unabhängigen Ansprechpersonen gerichtet werden.

Dabei sollen »verschiedene, niedragschwellige Zugänge zum Beschwerdeverfahren« (Wegenast 2017: 8) angeboten werden. Zielgruppe des BMs sind die Bewohner*innen der Einrichtungen, jedoch nicht die Mitarbeiter*innen oder Ehrenamtliche. Beschwerden, die für die Verwaltung relevant sind, werden an die Ombudsperson auf Landkreisebene weitergegeben, die Beschwerde an die dafür zuständigen Personen und Behörden weiterleitet.

Das Pilotprojekt wurde von April bis Oktober 2018 in drei Modellstandorten in Berlin-Brandenburg eingesetzt (Diakonie BBsO 2018), jedoch nur an einem Standort gut genutzt. Für das Projekt spricht, dass hier nicht nur Sprechstunden angeboten wurden, sondern auch weitere Möglichkeiten wie telefonische und proaktive Kontaktaufnahme durch die Geschäftsstelle möglich waren (Diakonie BBsO 2018).

Die hier vorgestellten BM-Modelle zeigen insgesamt klare Unterschiede im Hinblick auf die Unabhängigkeit und Finanzierung der Beschwerdestellen sowie die Kategorisierung der Beschwerden. Alle BM-Konzepte haben dabei gemein, dass sie niederschwellige Angebote für Geflüchtete sicherstellen wollen. Zwar haben die Modelle Beschwerdestellen und -instrumente auf unterschiedlichen Ebenen eingerichtet, die genaue Ausgestaltung der Angebote bleibt aber in den Konzepten vage.

¹⁵ Einzelheiten zu dem Pilotprojekt siehe unter: <https://www.berlin.de/sen/ias/presse/pressemitteilungen/2019/pressemitteilung.836882.php>, 13.06.2020.

So mangelt es in der Umsetzung an ausreichendem Personal, multilingualen Informationen in von Geflüchteten genutzten Medien, Transparenz des Verfahrens und Zugänglichkeit der Beschwerdestellen, Bearbeitung der Beschwerden und präziser Dokumentation und somit an Nachfrage und Nachhaltigkeit.

Auch wenn diese BM-Konzepte sich bemühen, ein niederschwelliges Angebot für Geflüchtete sicherzustellen, bewegen sie sich innerhalb eines westlich institutionalisierten Beschwerdesystems, das für Geflüchtete mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen zum Teil befremdlich wirkt. Vor diesem Hintergrund setzen wir uns in den nächsten Abschnitten dieses Beitrags mit der Frage auseinander, wie unter gegebenen institutionellen Rahmenbedingungen BM-Konzepte für Bewohner*innen von Geflüchtetenunterkünften erarbeitet werden können.

Gewalt- und Konfliktprävention durch die Einführung eines kultursensiblen BMs: Ethnographische Perspektiven

Methodisches Vorgehen

Als Vorbereitung für die ethnographische Forschung fand im November 2017 ein Expert*innenworkshop¹⁶ in Trier statt, auf dem BM in Geflüchtetenunterkünften mit Wissenschaftler*innen und Praktiker*innen aus mehreren Kommunen diskutiert wurde. Es zeigte sich, dass die bisherigen (wie oben beschriebenen) Konzepte und Instrumente von den Geflüchteten aus Gründen des fehlenden Vertrauens und mangelnder Kultursensibilität, erschwerten Zugangs und unzureichender Praktikabilität kaum nachgefragt sind, obwohl es viel Unzufriedenheit und Konflikte in den Geflüchtetenunterkünften gibt. Ein Resümee des Workshops war, dass nur durch eine langfristige Forschung in den Einrichtungen, die Entwicklung eines niedrighschwelligigen und kultursensiblen BMs für Geflüchtete entwickelt werden kann.

Die folgende systematische über mehrere Monate durchgeführte Feldforschung umfasste teilnehmende Beobachtungen in drei Geflüchtetenunterkünften, Shadowing (vgl. Czarniawska 2007) von Mitarbeiter*innen in ihrem Organisationsalltag, leitfadengestützte Interviews und informelle Gespräche über Alltag in den Unterkünften, Fluchtbiografien, Probleme, Konflikte und Beschwerden, partizipative Methoden, wie die Arbeit mit Karteikarten und Begriffen und visuelle Methoden (die Arbeit mit Smartphones und Fotos). Darüber hinaus wurden

16 Der Lehrstuhl für Ethnologie der Universität Trier hat dazu rund 20 Expert*innen aus Forschung und Praxis aus dem gesamten Bundesgebiet mit finanzieller Unterstützung des Forschungszentrums Europa (FZE) eingeladen.

schriftliche und visuelle Dokumente¹⁷ der Unterkünfte und der Bewohner*innen gesichtet und analysiert. Während die Interviews mit den Mitarbeitenden und Leiter*innen der Unterkünfte aufgenommen wurden, wurde bei den Gesprächen mit Geflüchteten auf eine formelle Befragung und Aufnahmegeräte verzichtet. Wie wir beobachten konnten, wird der Begriff »Interview« von Geflüchteten für die Anhörungen im BAMF verwendet und war somit negativ besetzt. Somit erzeugen formelle Einzelgespräche bei den Geflüchteten eher Misstrauen und Angst. Gespräche mit Geflüchteten wurden demnach eher situativ und spontan durchgeführt, sobald sie Interesse und Vertrauen zu den Forscherinnen signalisierten. Über Alltagssituationen oder bestimmte Ereignisse in den Geflüchtetenunterkünften wurde der Einstieg in ein Gespräch ermöglicht. Zu mehreren Bewohnern*innen konnte über mehrere Wochen in der Einrichtung und auch nach deren Verlassen über Telefon und WhatsApp Kontakt gehalten werden. So konnte sowohl die Retrospektive ihres Aufenthalts in den Einrichtungen als auch die sich verändernden Zukunftsperspektiven nach dem Transfer¹⁸ oder der Abschiebung erfasst werden. Im Rahmen der Feldforschungsaufenthalte in den drei Einrichtungen konnten die Forscherinnen an unterschiedlichen Alltagssituationen und Arbeitsstationen der Unterkünfte teilnehmend beobachten. Dazu gehörten routinemäßige Rundgänge mit Mitarbeiter*innen in den Häusern, Beiwohnen bei der Aufnahme von neuen Bewohner*innen und beim Abschied am Transferbus sowie Beobachtungen in der Schule, auf der Krankenstation, in der Kantine, in der Kleiderkammer und bei der Bettwäscheausgabe. Einsichten in die Wohnverhältnisse waren insbesondere durch Besuche in Zimmern von Bewohner*innen, zu denen bereits Vertrauen aufgebaut wurde, möglich. Im Rahmen der in der Unterkunft angebotenen Projekte konnten die Forscher*innen an einem Kino- und Musikprojekt, Frauentreff, sowie an wichtigen Ereignissen und Festen in der Einrichtung teilnehmen. Hierbei spielte die Begleitung durch Feldassistent*innen und Schlüsselpersonen aus dem Feld¹⁹ eine wichtige Rolle, zu denen die Forscher*innen bereits durch ihre

-
- 17 Hausinterne Dokumente, wie Hausordnung, Orientierungsdokument »Wo finde ich was?« und die Allgemeinen Verhaltensregeln für die Bewohner*innen sowie interne Formulare zur Dokumentation der Bedarfe der Bewohner*innen, wie Gesprächsnotizen, Betreuungsbesuche, Erfassung des Hilfs- und Pflegebedarfs wurden gesammelt und analysiert. Weiterhin wurden Schilder, Wegweiser und Informationsaushänge dokumentiert. Zu den Dokumenten der Bewohner*innen zählen persönliche Unterlagen, Fluchtdokumentation, Kommunikation mit den Behörden, Asylbescheide, Tagebücher/Notizen und Beschwerdebriefe.
- 18 Als Transfer wird die Zuweisung der Geflüchteten in dezentrale Einrichtungen oder Wohnungen in die Stadt- und Landkreise bezeichnet.
- 19 Die Arbeit mit Feldassistent*innen, d.h. mit Schlüsselpersonen zu denen ein besonderes Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann, ist ein etabliertes Verfahren der ethnologischen Feldforschung (vgl. Beer/König 2020; Renzi 2005). Die Feldassistent*in begleitet die Forscher*in bei der täglichen Arbeit und verfügt als Teil der zu untersuchenden Gruppe über Insider-Wissen, das für die Ethnolog*innen nützlich ist. Sie begleitet, assistiert, übersetzt

längeren Aufenthalte und Sprachkenntnisse²⁰ Vertrauen aufgebaut hatten. Diese fungierten auch als »Gatekeeper« zu ansonsten verschlossenen Feldern, in denen sich die Autor*innen nur äußerst behutsam bewegen konnten. Mit Fotos und WhatsApp-Nachrichten berichteten die Bewohner*innen über Konfliktsituationen im Unterkunftsalltag. Auf diese Weise konnten die Geflüchteten aktiv in die Forschung mit einbezogen und ihre Perspektive in unterschiedlichen Situationen näher analysiert werden. Durch diese multilokale, -temporale und -perspektivische Herangehensweise konnte das Feld »Konflikt- und Beschwerdemanagement« in den jeweiligen Unterkünften systematisch und komparativ untersucht werden.

Institutionalisierte und nicht institutionalisierte Beschwerdekanaäle in den Geflüchtetenunterkünften

Die Forschungsorte waren drei Geflüchtetenunterkünfte, die folgend als G1, G2, G3 bezeichnet werden. Sie beherbergen zwischen 500–700 Geflüchtete. G1 ist eine Erstaufnahmeeinrichtung, von der aus Asylbewerber*innen nach G2 und/oder G3 verlegt werden. Die Unterkünfte sind ehemalige Militärkasernen, die entweder am Stadtrand oder in der Nähe kleiner Städte und Gemeinde liegen. Auf ihrem Gelände befinden sich mehrere Wohnhäuser und Verwaltungsgebäude, die Außenstellen des BAMF, der Ausländerbehörde und der Bundespolizei. Weiterhin gibt es Stellen externer unabhängiger sozialer Träger, die z.B. Verfahrensberatung anbieten.

Bereits seit 2017 bemühen sich alle drei Geflüchtetenunterkünfte um ein dezentrales, niedrigschwelliges Beschwerdemanagement für Geflüchtete in ihren Einrichtungen. Diese umfassen institutionalisierte und informelle Strukturen eines BMs, die sehr unterschiedlich von Bewohner*innen der jeweiligen Einrichtungen wahrgenommen und genutzt werden. Aufgrund ihrer Herkunft, sozialen und kulturellen Prägung, Gender, Alter und Status, fehlender Sprachkenntnisse sowie ihrer relativ machtlosen, unsicheren Situation während des Asylverfahrens bestehen bei Geflüchteten viele Hemmnisse, sich überhaupt zu beschweren. In Gesprächen mit Geflüchteten erfuhren wir, dass Beschwerden in vielen Herkunftsländern oder in Flüchtlingslagern unterwegs mit Gefängnis oder Gewalt bis hin zum Tod bestraft werden. Darüber hinaus ist die westlich geprägte Institutionslogik eines BMs vielen Geflüchteten unbekannt bzw. befremdlich. Sofern trotz dieser Hemmnisse Bewohner*innen Rechte oder Anliegen einfordern, liegt dies entweder an ihrer Persönlichkeit, Bildung, Erfahrung und Habitus, bzw. in Deutschland gemachten positiven Erfahrungen mit Beschwerden. Viele Geflüchtete beschwerten sich darüber

und erklärt und verschafft den Forscher*innen Zugang zu Personen, Ereignissen und Räumen.

20 Englisch, Französisch, Swahili, Arabisch, Russisch, Armenisch.

hinaus aus reiner Verzweiflung und Frustration, da sie in ihrer meist ausweglosen Situation »nichts mehr zu verlieren« zu haben glauben.

Institutionalisierte Beschwerdekanäle

Unter institutionalisierten Beschwerdekanälen verstehen wir im Sinne unserer Studie offizielle und den Bewohner*innen und Mitarbeitenden als solche bekannten BM Verfahren, die in der Einrichtung bereits etabliert sind. Die Leitung der G3 hat im August 2017 ein selbstkonzipiertes und institutionalisiertes BM-Konzept entwickelt, das darauf abzielt, Beschwerden und Bedürfnisse der Bewohner*innen möglichst multidimensional durch die Beteiligung von Mitarbeiter*innen und geeigneter Instrumente zu lösen. Dieses Konzept gilt im Rahmen eines Umsetzungsplans für Gewaltschutz für besonders schutzbedürftige Personen. Diese umfassen präventive Maßnahmen, Schaffung struktureller Möglichkeiten und Rahmenbedingungen für Beschwerden, geschulte Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche sowie eine Handlungsleitlinie für eine schnelle Intervention im Krisen- bzw. Gewaltvorfall (Umsetzungsplan G3, Stand September 2018).

Ein in der Praxis angewandtes Beschwerdeinstrument in G3 ist beispielsweise der im August 2018 eingeführte Beschwerdebriefkasten, indem schriftliche Beschwerden gesammelt werden. Der Briefkasten ist in jedem Gebäude neben dem Infocenter und aus der Perspektive der Einrichtung heraus »sichtbar« platziert (siehe Abbildung 1).

Der Briefkasten soll wöchentlich geleert und Beschwerden dem jeweiligen Themencluster zugeordnet werden. Das Themencluster wurde anhand bisheriger Beschwerdeerfahrungen der Einrichtung gebildet. Je nach Beschwerdethema sollen die zuständigen Mitarbeitenden innerhalb der Einrichtung kontaktiert werden. Besonders schwerwiegende Beschwerdefälle, wie sexuelle Gewalt, sollen direkt an den Einrichtungsleiter oder der AG Migration gemeldet werden. Die Beschwerdeführenden sollen ein Feedback über den Eingang der Beschwerde erhalten. Nachdem die Beschwerde in der Leiterteamsitzung der Einrichtung besprochen und diskutiert wird, sollen die Beschwerdeführenden zu einem lösungsorientierten Gespräch eingeladen werden. In einem letzten Schritt soll die Beschwerde statistisch erfasst und dokumentiert werden. Die Einrichtung hebt die Anonymität dieses Verfahrens als positiv hervor. Gleichzeitig bedeutet ein anonymes Verfahren aber ein Ausschlusskriterium für den Rücklaufprozess der Beschwerden, da der/die Beschwerdeführer*in nicht bekannt ist. Seit der Einführung des Briefkastens wurde der Briefkasten von den Bewohner*innen lediglich zweimal wahrgenommen (persönliches Gespräch mit einem Entscheidungsträger, 15.03.2019). Der Grund für diese geringe Teilnahme an diesem Beschwerdeverfahren liegt mitunter darin, dass ein Briefkasten des Schreibens nicht kundige oder willige ausschließt. Aber auch für die Beschwerdeführenden zu langen, bürokratischen Beschwerdewegen führt.

Die Bewohner*innen der Geflüchtetenunterkunft erwarten aber in der Regel eine unkomplizierte und zeitnahe Lösung ihrer Beschwerden.

Abbildung 1: Briefkasten für Beschwerden



Foto: Anett Schmitz 2019

In G2 werden Anliegen der Bewohner*innen durch standardisierte (Gesprächs)-Notizen, aufgenommen, ein Instrument das im Rahmen einer Fortbildung des lokalen Trägers von einer Mitarbeiterin des Sozialen Dienstes entwickelt wurde. Seit März 2018 wird dies in der Einrichtung von den Sozialmitarbeiter*innen der unterschiedlichen Arbeitsstationen zur Erfassung des Gespräches oder einer Beobachtung angewendet. Bei der Sichtung der Dokumente fällt auf, dass es sich hierbei vor allem um Beschwerden der Bewohner*innen handelt. Dazu gehören Hygiene- oder Sauberkeitskonflikte mit den Zimmernachbar*innen oder Alkohol-, Drogenkonsum bzw. Störung der Nachtruhe. Das Dokument geht allerdings an keiner Stelle explizit auf den Begriff »Beschwerde« ein. Nach Bearbeitung

der Beschwerden durch die entsprechenden Stellen, wurden diese Notizen in einem Ordner abgeheftet und abgelegt.

Informelle Beschwerdekanäle

Außerhalb dieser institutionalisierten Beschwerdeverfahren haben sich in den drei Geflüchtetenunterkünften informelle Beschwerdekanäle etabliert. Darunter werden die nicht institutionalisierten Beschwerdemechanismen verstanden, die von Geflüchteten als Anlaufstellen für ihre Alltagsanliegen, Beschwerden und Konflikte als wichtige Beschwerdeinstrumente genutzt werden. Unsere empirischen Erkenntnisse zeigen, dass solche informellen Beschwerdekanäle für die Bewohner*innen eine wichtigere Rolle spielen als die institutionalisierten Mechanismen, da beispielsweise im Gegensatz zu einem »Kummerkasten« direkte und unbürokratische Kontaktwege Möglichkeiten schaffen, Konflikte und Probleme zeitnah zu lösen.

Eine besondere Rolle bei Beschwerden kommt dem sozialen Dienst der Geflüchtetenunterkünfte zu, die an fünf Werktagen in jedem Haus präsent und somit verfügbar und für die Bewohner*innen greifbar sind. Neben ihren täglichen Aufgaben wie Zimmerverteilung und -aufteilung, Durchführung von Begehungen der Wohn- und Gemeinschaftsräume stehen sie den Bewohner*innen insbesondere für alltägliche Probleme, Konflikte und Beschwerden mit Rat und Tat zur Seite und genießen somit ihr Vertrauen. Auch wenn Beschwerdeaufnahme und Bearbeitung nicht in ihr berufliches Anforderungsprofil gehören, werden Beschwerden und Konflikte je nach Art und Schwere der Beschwerde in der Regel ohne großen bürokratischen Aufwand gelöst oder in Absprache mit der Leitungsebene an andere Stellen zur Bearbeitung weitergeleitet. Gerade die Vertrauensbeziehungen zwischen dem sozialen Dienst und den Geflüchteten bilden eine gute Basis für ein funktionierendes BM-Konzept in solchen institutionellen Settings, wo Systemvertrauen²¹ (Luhmann 2009) von Anfang an fehlt aufgrund unterschiedlicher sozialer Konstellationen, die vor allem durch Angst, Unsicherheit und Prekarität während ihres Asylverfahrens begleitet sind.

Ein weiterer informeller Beschwerdekanal für die Geflüchteten stellt die unabhängige Verfahrensberatung zweier Sozialträger dar. Zur Zeit unserer Forschung

21 Darunter kann die durch die Denk- und Verhaltensmuster der Angehörigen eines sozialen Systems konstituierte Erwartung verstanden werden, dass dieses soziale System ein im Sinne »seiner kulturellen« (d.h. sowohl technischen als auch informellen und schließlich grammatischen) Regeln »verlässliches« Systemverhalten zeigt. Systemvertrauen stützt sich auf den Glauben »an bestimmte Prinzipien (...), die innerhalb des gesamten Systems gelten und auf abstrakter Ebene Erwartungssicherheiten herstellen« (Gilbert 2006: 115).

wurde die Beratung, hauptsächlich zu abgelehnten Asylanträgen, von zwei Mitarbeiter*innen durchgeführt, die mit dieser Aufgabe nahegehend überlastet waren. Für die Bewohner*innen ist die Verfahrensberatung eine nicht im Vollzugssystem verankerte Organisation, die auch unabhängig und neutral agiert. Auch aus diesem Grund wenden sich die Bewohner*innen mit ihren Beschwerden und Problemen an die Verfahrensberatung. Die Hauptbeschwerden drehen sich um das Thema Abschiebung, Essen in der Kantine, Transfer und Verlegung. Die durch den externen Träger angebotene Verfahrensberatung war neben dem Sozialdienst zu einer wichtigen »vertrauenswürdigen und hilfsbereiten« Ansprechpartnerin geworden.

So zeigen unsere Beobachtungen, dass die Beschwerdestellen in den Geflüchtetenunterkünften zur Zeit der Forschung weder eindeutig festgelegt waren, noch klar kommuniziert wurden, sondern Beschwerdeführer*innen falls das Problem vor Ort nicht gelöst werden konnte, zum Beispiel an einen sozialen Träger, wie die Verfahrensberatung verwiesen wurden. Dabei handelte es sich um Beschwerden der Bewohner*innen, die im gesetzlichen Kontext verankert sind und weder von der Einrichtungsleitung noch vom Sozialen Dienst gelöst werden konnten. Diese bemühen sich um eine Lösung des Problems bei den verschiedenen Behörden oder leiten die Beschwerde an die Mitarbeiter*innen der jeweiligen Ressorts weiter.

Beschwerdefelder in den Geflüchtetenunterkünften

Unsere Interviews mit den Mitarbeitenden der drei Geflüchtetenunterkünfte zeigen, dass die eingehenden Beschwerden der Bewohner*innen von ihnen als »subjektiv empfundene« (= weniger essentielle) und »objektive« (= essentielle) Beschwerden klassifiziert werden, die demzufolge mit unterschiedlicher Dringlichkeit bearbeitet und/oder gelöst werden. Doch »Dringlichkeit« wird von Geflüchteten anders wahrgenommen als von Mitarbeitenden. Ein nicht (gut) funktionierendes WLAN im Zimmer oder das Thema Essen/Essensqualität wird beispielsweise von der Leitung nicht als so dringlich eingestuft, wie Konflikte oder Gewalt, die von den Leiter*innen immer vorrangig bearbeitet wurde. Für Bewohner*innen selbst stellt funktionierendes WLAN oder digitale Kommunikationsmittel aber mitunter eine essentielle Kategorie dar, weil nur so der Kontakt zur Außenwelt oder zu Familienangehörigen im Herkunftsland aufrechterhalten werden kann (Böhme 2019; Kutscher/Kreß 2015).

Insgesamt lassen sich anhand unserer empirischen Erkenntnisse in drei Geflüchtetenunterkünften folgende acht »große« Beschwerdefelder herausarbeiten: Verpflegung in der Kantine und Selbstverpflegung; Unterbringung und Wohnsituation, Krankenstation und medizinische Versorgung; Sicherheitspersonal; Transfer und Verlegung; Abschiebungen; Freizeitmöglichkeiten und Sozialräume, Konflikte, Gewalt und Machtmissbrauch.

Im Rahmen dieses Beitrags möchten wir insbesondere auf zwei große Beschwerdefelder näher eingehen und die Beschwerdestrategien der Geflüchteten sowie den Umgang und die Bearbeitung der Beschwerden von Seiten der Mitarbeiter*innen und Leiter*innen kritisch reflektieren.

Beschwerdefeld: Essen und Essensqualität

In allen drei Geflüchtetenunterkünften wird den Bewohner*innen eine kostenfreie Verpflegung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gibt es in den Häusern Selbstversorgungsküchen. Besonders in diesem Bereich kommt es in den drei Geflüchtetenunterkünften zu häufigen Konflikten und Beschwerden. Dies liegt einerseits an der zentralen Bedeutung von Essen und Selbstverpflegung für die Bewohner*innen und an der Diversität der unterschiedlichen Esskulturen der Geflüchteten. Das Problem wird andererseits verstärkt durch die geringere Bedeutung und Dringlichkeit, die diesem Bereich von den Einrichtungsleitungen zugesprochen wird, bzw. der aus finanziellen Gründen oder vertraglichen Verpflichtungen resultierenden »Unmöglichkeit«, den Caterer bei mangelnder qualitativer Umsetzung des Verpflegungsauftrags zu wechseln.

In den beiden Einrichtungen G2 und G3 gibt es jeweils eine große Kantine in der Frühstück, Mittagessen und Abendessen zur Verfügung gestellt wird. Das Kantinenessen wird für beide Einrichtungen von derselben Catering-Firma geliefert. Zum Frühstück gab es im Beobachtungszeitraum Milch, Tee, Weißbrötchen, Butter, Honig und Karotten, zum Mittagessen eine warme Mahlzeit mit je zwei verschiedenen Gerichten (vegetarisch oder mit Fleisch), die in einem Plastikbehälter mit verschiedenen Fächern vakuumverpackt verschlossen serviert wurde. Das Mittagessgericht bestand immer aus einer Portion Sättigungsbeilage wie Reis, Bulgur, Kartoffeln oder Teigwaren und einer Sauce. Dazu gab es Weißbrötchen, Joghurt und Obst. Zum Abendessen gab es Brötchen, Butter, Käse, Joghurt und/oder Karotten. Als Getränke wurden Kaffee mit oder ohne Zucker und Tee nur mit Zucker in großen Thermobehältern zur Verfügung gestellt. Besteck und Becher mussten sich die Bewohner*innen selbst mitbringen. Die Mahlzeiten wurden von den Bewohner*innen mit dem Vorzeigen und Scannen ihrer Hauskarte an der Ausgabe der Kantine in einer Plastiktüte abgeholt. Das lange Anstehen an der Ausgabe, das fehlende Besteck und Becher, die teilweise inadäquate und gelegentlich sogar rassistischen Bemerkungen vom Kantinenpersonal gegenüber den Bewohner*innen sowie die begrenzte Zeit, die die Bewohner*innen in der Kantine verbringen dürfen, wurde beklagt. Bei mehreren teilnehmenden Beobachtungseinheiten in der Kantine der G2 wurde festgestellt, dass der Aufenthalt in der Kantine besonders in der Winterzeit neben der Nahrungsaufnahme auch als sozialer Treffpunkt mit anderen Bewohner*innen und dem Austausch von Nachrichten diente. Dabei konnten wir beobachten, dass sich eine gewisse Sitzordnung nach Gruppen aus be-

stimmten Herkunftsländern etabliert hatte. Ein wichtiges Happening war darüber hinaus die Sichtung der Postausgabe und Transferlisten, die im Gang zwischen Kantine und Teestube aushingen. Sowohl vor wie nach dem Essen versammelten sich die Bewohner*innen vor einer installierten Vitrine, um auf die ausgehängten Listen mit Namen, Daten und Ort des Transfers zu schauen.

Beobachtungsausschnitt in G2, Februar 2019: Zwar holte sich die Großzahl der Bewohner*innen eine Tüte mit Essen und Beigaben ab, die warme Mahlzeit wurde aber aufgrund des mangelnden Geschmacks und Qualität nicht aufgegessen. Die in großen Mengen ausgegebenen weißen Brötchen und die Karotten stoßen auf besonderes Unverständnis und Ablehnung. Die Brötchen werden entweder mitgenommen, weggeworfen, oder das Innere herausgepuhlt, um die Kruste wie ein Fladenbrot in das Essen zu tunken. Auch die Joghurts und Obst wie Bananen, werden meist auf die Zimmer mitgenommen. Von den Bewohner*innen wurde das Essen meist als nicht schmackhaft und schlecht, »es geht so« oder die Nahrungsaufnahme mit »was soll ich machen ich habe Hunger« kommentiert.

Wie das Beispiel zeigt, gab es im Bereich Essen viele Beschwerden, die vor allem die Qualität des Essens, die geringen Portionen und die Beigaben wie Weißbrötchen und Karotten, das meist wenig kindgerechte Essen und die Unverträglichkeiten der Speisen mit Folgeerkrankungen wie Übelkeit und Durchfall beklagt. Auch wenn derartige Beschwerden mehrmals an die zuständigen Behörden von den Einrichtungsleitungen weitergeleitet wurden, wurden keine Maßnahmen zur qualitativen Verbesserungen des Essens in den Einrichtungen getroffen. Bei Unverträglichkeit des Kantinenessens bemühte sich die Einrichtungsleitung zwar um flexible Einzelfalllösungen, indem beispielsweise die Person aus der Gemeinschaftsverpflegung herausgenommen wurde und sich selbst verpflegen konnte, dennoch führte dies nicht zu einer systematischen Veränderung der Essensversorgung in den betroffenen Einrichtungen. Die nicht Beachtung der Beschwerden seitens der Institution führte letztendlich zu offensichtlichen Protesten der Bewohner*innen, um ihren Beschwerden in dieser Art und Weise eine Stimme zu geben:

Beobachtungsausschnitt G3, April 2019: Beim routinemäßigen Zimmerrundgang im Haus der besonders schutzbedürftigen Personen fällt einer der Forscherinnen auf, dass auf dem Dachboden des gegenüberliegenden Hauses zahlreiche »weiße Brötchen« verstreut liegen. Auf die Frage, warum dies so sei, bemerkt der Mitarbeiter, dass diese Geste als Protest gegen das Essen und gegen die »weißen Brötchen« zu verstehen sei. Gleichzeitig zeigt er sich enttäuscht darüber, dass mit Lebensmitteln so umgegangen wird.

An diesem Beispiel lässt sich ablesen, wie durch gewisse Praktiken der Bewohner*innen kulturelle Vorurteile bei den Mitarbeiter*innen verstärkt werden können. Aus einer kultursensiblen Perspektive ließe sich diese Geste jedoch als Aus-

druck eines passiven Widerstandes lesen, quasi als eine Form der Agency (Handlungsmacht) in einer insgesamt empfundenen Ohnmachtskonstellation (vgl. Bosse 1979; Schmitz/Schönhuth 2020). Hier gilt es zwischen unterschiedlichen Perspektiven, Relevanzsetzungen und Befindlichkeiten zu vermitteln.

Aufgrund der mangelnden Zufriedenheit mit der Kantinenverpflegung, den festgelegten Mahlzeiten, die von den Essenszeiten der Bewohner*innen abweichen oder aufgrund von Terminen nicht wahrgenommen werden können, aber auch wegen der großen sozialen Bedeutung des Essens für die Geflüchteten, kochen viele Bewohner*innen der Geflüchtetenunterkünfte selbst. Dafür kaufen sie sich Lebensmittel von ihrem Taschengeld, was jedoch selten für die volle Selbstverpflegung ausreicht. So werden Lebensmittel unter Verwandten und Freunden, Bekannten und Zimmergenoss*innen geteilt. Da es in den Küchen keine Schränke gibt, müssen die Bewohner*innen ihre Lebensmittel in ihren Spinden im Zimmer oder in den Kühlschränken verstauen. Jedoch gab es zu wenige Kühlschränke und das Teilen der Kühlschränke verursachte diverse Konflikte, wie Diebstahl von Lebensmitteln und Speisen, Verschmutzung und Verunreinigung durch nicht sachgerechte Lagerung. Die alternative Lagerung auf den Fensterbänken während der kalten Jahreszeit ist dagegen nicht erlaubt. Daraufhin wurden im Frühjahr 2019 in G2 Kühlschränke mit abschließbaren Fächern eingerichtet, die gegen Kautions von zehn Euro gemietet werden konnten. Dies führte in der Einrichtung zu neuen Beschwerden von Bewohner*innen.

Im Bereich Küche wurden die geringe Anzahl an Kochmöglichkeiten (Herdplatten), die fehlende Ausstattung der Küchen, der Schränke und Kochgeschirr und die hygienischen Zustände sowie die fixen und geringen Öffnungszeiten der Küchen beklagt. Besonders problematisch wurde das Thema Selbstversorgung am Wochenende, wenn beispielsweise aufgrund überlasteter Stromleitungen, die wenigen Herdplatten nicht mehr funktionieren. Die in zu geringer Zahl vorhandenen Kochplatten führten immer wieder zu heftigen Konflikten unter den Bewohner*innen. In den Einrichtungen werden diese Konflikte teilweise mit Sanktionen beantwortet, wie der kompletten Schließung der Küche für mehrere Tage für das gesamte Haus.

Beobachtungsprotokoll G3; März 2019: Wegen eines heftigen Streits unter Bewohner*innen über die Nutzung der Küche wurde diese vom Einrichtungsleiter für eine Woche geschlossen. Bei unserem Rundgang durch das Gebäude mit dem Leiter der Einrichtung beobachten wir, wie die Bewohner*innen durch ihr unterwürfiges und höfliches Bitten die Wiederöffnung der Küche zu erreichen versuchten. Dabei beschuldigten sie offen eine der Bewohner*innen, die ihrer Meinung nach die Schließung der Küche mit ihrem Verhalten maßgeblich herbeigeführt hatte, was wiederum zu einer lautstarken Auseinandersetzung führte. Genau diese Art der

lauten Kommunikation, so der Leiter, gefalle ihr/ihm nicht und würde nicht dazu führen, dass die Küche wieder geöffnet wird.

Das Beispiel zeigt die Macht, die der Einrichtungsleitung durch Sanktionen zu- steht. In vielen Fällen führt dies zu weiteren Konflikten und Beschwerden zwischen Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen der Einrichtung, die Sanktionen als ungerecht oder unsachgemäß empfinden.

Beschwerdefeld: Konflikte, Gewalt und Machtmissbrauch

Beschwerden, die im Zusammenhang mit Konflikt, Gewalt und Machtmissbrauch stehen, können nur gemeinsam mit anderen Mitarbeiter*innen der Geflüchtetenunterkunft, mit der Hausleitung oder gar mit anderen Behörden bearbeitet und gelöst werden: Bei Gewaltdelikten wird der Kontakt zur Heimleitung sowie im Normalfall zur Polizei gesucht, um eine für die Opfer sinnvolle Lösung zu finden. Dies können zum Beispiel eine räumliche Trennung der Konfliktparteien und eine Anzeige der Straftaten sein. Die räumliche Trennung kann sowohl eine Verlegung auf ein anderes Zimmer, in ein anderes Haus, oder aber eine Verlegung in eine andere Einrichtung im Bundesland bedeuten. Beschwerden zu Gewaltausübung werden i.d.R. schriftlich dokumentiert, wie uns unsere Interviewpartner*innen in G2 und G3 mitteilen. Wie unsere Beobachtungen in den Geflüchtetenunterkünften aber zeigen, gibt es hin und wieder Unsicherheiten bei den Mitarbeiter*innen im Umgang mit Gewaltkonstellationen.

Beobachtungsausschnitt G1, April 2018: In Anwesenheit der Forscher*in wird eine Sozialdienstmitarbeiter*in per Funk über den Sicherheitsdienst zu einem Konflikt im Frauenhaus der Geflüchtetenunterkunft gerufen. Die zuständige Sozialmitarbeiter*in des Frauenhauses hat bereits ihren Dienst beendet. Als die Forscher*in zusammen mit einer Sicherheitsperson und Sozialmitarbeiter*in am Konfliktort eintrifft, beschuldigte eine Bewohner*in ihre Mitbewohnerin des Diebstahls von 50 Euro. Die beiden Bewohner*innen schreien sich laut und aggressiv an, woraufhin sich die Sozialmitarbeiter*in für die Trennung beider Bewohner*innen entscheidet. Eine der Bewohner*innen trägt schimpfend und fluchend ihre Habseligkeiten aus dem Zimmer, während die andere sie ebenfalls immer wieder anschreit. Die Sozialmitarbeiter*in passt auf, dass sie sich nicht zu nahekommen. Die Sicherheitsperson ist sichtlich überfordert mit dem lauten Schreien der Frauen und lässt bald selbst einen Schreier »Jetzt ist aber mal Ruhe!« los. Die Forscher*in redet auf eine der Frauen beruhigend ein. Die Mitarbeiter*innen scheinen sehr unsicher, wie sie in diesem Fall vorgehen und ob sie eine der Bewohner*innen in ein anderes Zimmer oder gar Haus verlegen sollen.

Unsere Gespräche mit den Mitarbeitenden und die Sichtung der einrichtungsinternen Dokumente zeigen, dass besonders Beschwerden im Kontext Gewalt und Konflikt innerhalb des familiären Umfelds an die Verfahrensberatung herangetragen werden. Solche Konflikte sind »stille Gewaltkonstellationen«, die aus unterschiedlichen Gründen wie Alter, Herkunft, soziale und kulturelle Prägung der Betroffenen nur selten offen kommuniziert werden und deshalb auch von der Institution als Beschwerde erkannt werden können. Wenn diese dann während der Verfahrensberatung ans Licht kommen, werden sie unmittelbar an dem Sozialdienst der Geflüchtetenunterkünfte zur weiteren Intervention weitergeleitet.

Zu häufigen Konflikt- und Gewaltsituationen kommt es in den Geflüchtetenunterkünften auch mit dem dortigen Sicherheitsdienst, der durch die Mitarbeiter*innen einer privaten Securityfirma geleistet wird. Die Mitarbeiter*innen des Sicherheitspersonals sind rund um die Uhr und an strategischen Punkten der Einrichtung im Einsatz: sie kontrollieren und überwachen vor allem den Ein- und Ausgangsverkehr in den Einrichtungen. Securitys sind weiterhin in jedem Hauseingang stationiert, wo sich Besucher*innen anmelden und bei Zimmerbesuchen eine rote Besucherkarte ausgehändigt bekommen. Securitys sind auch bei allen Arbeitsabteilungen der Geflüchtetenunterkunft stationiert, wie der Verwaltung, Kasse, Kantine und Krankenstation. Sie dokumentieren besondere Vorfälle in einem Buch. An den Wochenenden, wenn die anderen Mitarbeiter*innen abwesend sind, sind die Sicherheitspersonalleute die einzigen Mitarbeiter*innen in der Einrichtung. Das Sicherheitspersonal hat somit regelmäßigen Kontakt und Kommunikation mit den Bewohner*innen. Problematisch ist jedoch die fehlende interkulturelle Ausbildung und Sensibilisierung für die Arbeit mit Vulnerablen bzw. Geflüchteten sowie sprachliche Kompetenz, die selten über Deutsch hinausreicht. Die Angestellten des Sicherheitspersonals kommen meist selbst aus prekären Verhältnissen, haben einen niedrigen Bildungsstand und waren oft längere Zeit arbeitslos. Die Arbeitsbedingungen als Security sind dagegen aufgrund der langen Schichten, Nacharbeit, geringe Bezahlung und befristete Verträge problematisch. Ihre Position als Wachleute verleiht ihnen dann eine Machtposition über die Geflüchteten, die sie zur Kontrolle und Beschränkung oder gar Bestrafung der Geflüchteten ermächtigt. Mehrere dokumentierte Vorfälle in Flüchtlingsunterkünften belegen, die aus dieser Konstellation resultierenden Probleme. So wurden Security-Mitarbeiter*innen mit Kontakten in die rechte Szene und Neonazis eingestellt, die Geflüchtete psychisch wie physisch misshandelten. Darüber hinaus gab es Fälle, in denen Securitys Geflüchtete willkürlich einsperrten und folterten (wie z. B. im Fall Burbach).²²

22 Vgl. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/prozess-wegen-misshandlungen-im-fluechtlingsheim-beginnt15880355.html>

In der Unterkunft G2 gibt es immer wieder Beschwerden über das Verhalten und Handeln der Securities: unfreundliches und ruppiges Auftreten, Beleidigungen und ausländerfeindliche und rassistische Aussagen, die Verweigerung von Zugängen trotz Vorzeigen einer Hauskarte, sowie die Anwendung von unbegründeter körperlicher Gewalt in Konfliktfällen.

Als der Sicherheitsdienst einem Bewohner ohne Grund den Zugang in eines der Häuser verweigert, eskaliert der Konflikt bis zu körperlicher Gewalt, als mehrere Sicherheitspersonen und die Polizei hinzugezogen werden. Während dieser gewaltförmigen Auseinandersetzungen werden sowohl der Bewohner als auch ein Polizeibeamte verletzt und ins Krankenhaus gebracht. Die Aussagen des Bewohners, der Securities und der Beobachter*innen über den Vorfall widersprechen sich. Schließlich wurde der Bewohner in die Unterkunft G3 verlegt während der Mitarbeiter des Sicherheitspersonals in der Einrichtung verblieb. Aus Sicht der Bewohner*innen, die den Vorfall beobachteten, war diese Art der Konfliktlösung nicht nachvollziehbar und verstärkte zusätzlich die Misstrauensdynamik in der Einrichtung. Gleichzeitig befürchtete der Bewohner in der Folgeeinrichtung, von den dort arbeitenden Securities derselben Firma aufgrund des Konflikts mit einem ihrer Kolleg*innen bedroht oder diskriminiert zu werden. Eine unabhängig funktionierende Beschwerdestelle wäre an dieser Stelle eine für den Bewohner wichtiges Instrument, den Konflikt bei einer von der Einrichtung unabhängig agierenden Person aus seiner Perspektive zu schildern und sich gegen die Gewalt des Sicherheitspersonals zu beschweren. Eine solche Beschwerdestelle könnte den Vorfall eventuell nicht durch Verlegung des Bewohners in eine andere Einrichtung, sondern durch eine professionelle Mediation zwischen dem Bewohner und dem Sicherheitspersonal zur Konflikt- und Gewaltprävention beitragen.

Auf dem Weg zu einem kultursensiblen BM

Die oben aufgeführten Beispiele zeigen, dass Beschwerdeverfahren, die ausschließlich einer reinen (westlichen) Institutionslogik folgen, nicht nur in ihrer Gewichtung durch unterschiedliche Relevanzsetzungen dem Beschwerdeverständnis von Bewohner*innen nicht gerecht werden, sondern den Bewohner*innen manchmal auch völlig fremd sind. Das gesamte institutionelle Setting der Geflüchtetenunterkunft ist durch Macht- und Misstrauenskonstellationen geprägt und wird von Bewohner*innen als restriktiv und repressiv empfunden. Dies führt dazu, dass bei Geflüchteten das für ein funktionierendes Beschwerdemanagement notwendige Systemvertrauen nur schwer herstellbar ist. Die Unsicherheit eines prekären Aufenthaltsstatus, der vom System – unter für Geflüchtete nur schwer durchschaubaren Voraussetzungen – jederzeit entzogen werden kann, und ein aus der Organisationsführung abgeleitetes Managementkonzept, das ursprünglich der langfristigen Kundenbindung dienen sollte, stehen sich hier diametral gegenüber.

Unter solchen institutionellen Rahmenbedingungen, die in etlichen Punkten Züge einer »totalen Institution« (Goffman 1961) tragen, wird für ein BM notwendiges autonomes Handeln für Geflüchtete zu einer ständigen Herausforderung.

Hier kommt die Konzipierung und Etablierung eines funktionalen BM auf der Grundlage von Kultursensibilität zum Tragen. Unter *Kultursensibilität* ist hier die Kenntnis von Vorstellungen, Werten und Einstellungen von »Kund*innen« auf Seiten der »Leistungsbringenden« zu verstehen, die für eine kooperative und vertrauensvolle Beziehung essentiell ist (Brzoska/Razum 2009: 159). Ziel wäre es deshalb in solchen Systemen, im Rahmen einer Agenda der »Interkulturellen Öffnung« die eigene Anfälligkeit für die als *kulturell* wahrgenommenen bzw. ausgewiesenen Störungen zu reduzieren (allg. dazu Colten 2006; Gaillard 2007; Grimaud 2010).

Ein kultursensibles Beschwerdemanagement zielt demnach darauf ab, die bestehenden persönlichen, strukturellen, kulturellen und sozialen Barrieren für Beschwerden für die Verantwortlichen der Einrichtungen sichtbar zu machen und über Aufklärung, vertrauensbildende Maßnahmen, sowie den Aufbau niedrigschwelliger und möglichst barrierefreier Zugangswege und Strukturen sowie adäquater Instrumente einen möglichst gleichberechtigten Zugang zu dieser besonderen Form des Qualitätsmanagements für Geflüchtete wie Mitarbeiter*innen zu schaffen (Schönhuth/Schmitz/Böhme 2019). Wie ein solches kultursensibles BM in den Geflüchtetenunterkünften implementiert werden kann, zeigen wir anhand von ausgewählten Handlungsempfehlungen, die durch unsere ethnographische Forschung in drei Geflüchtetenunterkünften formuliert und an die Praxis als konkrete Lösungsansätze weitergegeben wurden.²³

1. *Sensibilisierung für einen kultursensiblen BM-Begriff*: Sensibilisierung von Verantwortlichen auf allen Ebenen für die besonderen strukturellen, kulturellen und sozialen Barrieren für »Beschwerden« von Geflüchteten in Geflüchtetenunterkünften. Einführung eines kultursensiblen BM-Begriffs, der über ein Verständnis von Herkunftskulturen hinaus Beschwerdebarrieren anerkennt, die der besonders vulnerablen Situation und institutionellen Ohnmachtskonstellation von Geflüchteten in den Geflüchtetenunterkünften geschuldet sind. Mitarbeitende aller Ebenen sollen z.B. durch Trainingseinheiten zum kultursensiblen Umgang mit Beschwerden geschult werden. Somit sollen niedrigschwellige, barrierefreie und gleichberechtigte Zugangswege sowie adäquate (kultur- und gendersensible) Instrumente zu dieser besonderen Form des BM erleichtert werden.

23 Insgesamt wurden 25 Handlungsempfehlungen zu unterschiedlichen Bereichen der Organisationspraxis formuliert, die zur Implementierung eines kultursensiblen BM beitragen sollen.

2. *Vertrauensbildende Maßnahmen gegenüber Bewohner*innen*, z.B. über Bausteine (Rollenspiele o.ä.) in Sprachkursen oder Freizeitveranstaltungen, die mit in Deutschland gängigen Formen und Instrumenten des Beschwerdemanagements auf möglichst niedrigschwellige Weise »spielerisch« vertraut machen sowie über ihre Rechte im Rahmen des BM informieren. Dazu gehören auch die transparente und zügige Bearbeitung anhängiger Beschwerden, so dass Vertrauen ins »deutsche« BM-System sichtbar aufgebaut werden kann.
3. *Implementierung des Beschwerdemanagements in den Geflüchtetenunterkünften durch unterschiedliche Maßnahmen*: In den Geflüchtetenunterkünften soll eine *verantwortliche Person für die einrichtungsinterne Koordination des BMs* zuständig sein. Dabei müssen Aufgaben im Rahmen der Weiterleitung und ggf. Weisungsbefugnisse eindeutig geklärt und schriftlich festgelegt werden. Dazu gehören auch eine transparente und professionelle BM-Ablaufprozessorganisation, die in Form eines Diagramms visualisiert wird, sowie standardisierte Beschwerdeprotokolle. *Weiterhin soll eine externe unabhängige und neutrale Ombudsstelle* zum Schlüsselement im Rahmen des Aufbaus eines kultursensiblen BMs sein. Sie sollte den Geflüchteten wie Mitarbeiter*innen die Möglichkeit bieten, per Telefon, Brief, E-Mail oder persönlichen Kontakt zu festgelegten Zeiten, ihre Beschwerden zu äußern. Die Ombudsperson soll ebenfalls als Organisator*in und Einlader*in für »Runde Tische« fungieren. Das halbjährig tagende Gremium sollte alle relevanten Stakeholder in handlungsfähiger vertrauensvoller Zusammenarbeit vereinen, z.B. Übersetzer*innen in den Geflüchtetenunterkünften, betreuende Ehrenamtliche, Verfahrensberatung und ehemalige Geflüchtete. Der Runde Tisch sollte extern und professionell moderiert werden. Ein weiterer runder Tisch für Geflüchtete in Geflüchtetenunterkünften sollte angeregt werden, deren Sprecher*in an den obigen Tisch geladen wird. Einrichtungsinterne niedrigschwellig angelegte Runde Tische könnten nach Bedarf und Sachlage z.B. nur Geflüchtete, nur geflüchtete Frauen, nur besonders Schutzbedürftige, jeweils mit Sprachmittlung, nur Wachdienst, nur Mitarbeiterebene, oder nur eine Abteilung umfassen. In die Entwicklung und Implementierung des BM sollten *die Bewohner*innen aktiv mit einbezogen* werden. Darüber hinaus müssen die Bewohner*innen niedrigschwellig und ausreichend informiert sowie die Beschwerdekanaäle diversifiziert werden. Dazu gehören die Einbindung digitaler Medien wie E-Mail und WhatsApp oder die Entwicklung einer Beschwerde-App (auch mit der Option Fotos problematisch wahrgenommener Orte oder Einrichtungsgegenstände anzuhängen).

Fazit

Die Einführung eines funktionierenden BMs stellt für die Geflüchtetenunterkünfte ein wichtiges Element bei der Implementierung des Gewaltschutzkonzepts in den Landesaufnahmeeinrichtungen dar. Ziel ist es, den Schutz und die Lebensbedingungen von geflüchteten Menschen in den Einrichtungen durch ein BM zu verbessern. Gleichzeitig soll das BM dazu dienen, die Einrichtungen im Sinne der Qualitätssicherung noch mehr als bisher zu lernenden Organisationen zu gestalten. Leitende Prinzipien gegenüber Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen sind: niedrigschwelliger Zugang, transparente Verfahren und Zuständigkeiten; Unabhängigkeit und Neutralität; ein insgesamt vermittelnder und vertrauensvoller Charakter. Zur Umsetzung soll ein Bündel von Maßnahmen und Instrumenten zum Einsatz kommen, die auch Monitoring- und Feedbackstrukturen beinhalten.

Die bisher wenig funktionalen BM-Systeme haben die für westliche Unternehmen entwickelte Systeme auf Geflüchtetenunterkünfte angewendet, ohne deren spezifischen Gegebenheiten, sowie die Konstellationen und Lebenswirklichkeiten ihrer Bewohner*innen zu berücksichtigen.

Beschwerden gegenüber Institutionen setzen nach gängigem Verständnis ein über persönliches Vertrauen hinausgehendes, sog. Systemvertrauen voraus. Dieses Systemvertrauen ist aufgrund der beschriebenen Vulnerabilitätskonstellation (laufende Asylverfahren, Misstrauensdynamiken, persönliche Ängste, Kulturschockerfahrungen, gefühlte Machtlosigkeit) bei Geflüchteten in Geflüchtetenunterkünften nur in geringem Maße vorhanden. Zugleich bringen Geflüchtete kulturell gerahmte Beschwerdevorstellungen mit, die häufig mit Autorität, geschuldeter Dankbarkeit verbunden, bzw. an personale Vertrauensbeziehungen gebunden sind. Das bedeutet auch, dass bewährte Verfahren der Qualitätssicherung und des BM in solchen Einrichtungen nur unzureichend funktionieren. Deshalb bedarf es in Geflüchtetenunterkünften zur Steuerung eines Beschwerdemanagements nicht nur einer organisationalen Kultursensibilität, sondern auch eines Grundvertrauens seitens der Klienten in die Abläufe und Instrumente des Systems.

Die Einführung eines kultursensiblen BM kann nach Ansicht der Autor*innen wesentlich zur Konflikt- und Gewaltprävention in den Geflüchtetenunterkünften beitragen. So können Beschwerden auf Problem- und Konfliktfelder aufmerksam machen und durch strukturelle Verbesserungen in den Geflüchtetenunterkünften helfen, diese frühzeitig zu entschärfen. Ein Wissen um ein Recht auf Beschwerde trägt wesentlich zur Agency, Partizipation und Empowerment der Geflüchteten in den Geflüchtetenunterkünften bei und hilft entstehende Konflikte friedlich und kooperativ zu lösen.

Literatur

- Achhammer, Michael/Herbst, Sören (2014), Der (Asyl)-Proceß – Über die institutionelle Fremdbestimmung von Asylbewerberinnen und -bewerbern in Deutschland, in: Aced, Miriam et al. (Hg.): *Migration, Asyl und (post-)migrantische Lebenswelten in Deutschland: Bestandsaufnahme und Perspektiven migrationspolitischer Praktiken*, Berlin, 205–226.
- Amin-Hoteki Gulan (2020), Lob- und Beschwerdemanagement im Krankenhaus, in: Leal, Walter (Hg.), *Qualitätsmanagement in der Gesundheitsversorgung. Erfolgskonzepte Praxis- & Krankenhaus-Management*, Berlin, 131–144.
- Bauer, Isabella (2017), Unterbringung von Geflüchteten in deutschen Kommunen: Konfliktmediation und lokale Beteiligung, *Flucht: Forschung und Transfer. State of Research Paper*, 10, 1–32.
- Beer, Bettina/König, Anika (Hg.) (2020), *Methoden ethnologischer Feldforschung*, Berlin.
- Böhme, Claudia (2019), »The Illusion of Being a Free Spirit« – Mobile Phones and Social Media in Transit Places of Migration with the Example of the Kakuma Refugee Camp in Kenya, *Stichproben-Vienna Journal of African Studies*, 36 (19), 51–74.
- Bosse, Hans (1979), *Diebe, Lügner, Faulenzer. Zur Ethnohermeneutik von Abhängigkeit und Verweigerung in der Dritten Welt*, Frankfurt a.M.
- Brühl, Jannis (2014), Wachmann ging mit Schlagstock auf Flüchtling los, *Süddeutsche Zeitung Online*, 23.10.2014, <https://www.sueddeutsche.de/politik/misshandlung-in-unterkuenften-inn-rw-wachmann-setzte-schlagstock-gegen-fluechtl-ing-ein-1.2187881>, 18.11.2018.
- Brzoska, Patrick/Razum, Oliver (2009), Krankheitsbewältigung bei Menschen mit Migrationshintergrund im Kontext von Kultur und Religion, *Zeitschrift für Medizinische Psychologie*, 18, 151–161.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/UNICEF (2015), *Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften*.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/UNICEF (2018), *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften*.
- Christ, Simone/Meinighaus, Esther/Röing, Tim (2017), Konfliktprävention in Unterkünften – Selbstverantwortung geflüchteter Menschen, *bicc policy brief*, 3, 1–8.
- Colten, Craig E. (2006), Vulnerability and Place: Flat Land and Uneven Risk in New Orleans, *American Anthropologist*, 108, 731–734.

- Cremer, Hendrik (2014), Menschenrechtliche Verpflichtungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen. Empfehlungen an die Länder, Kommunen und den Bund, *Policy Paper/Deutsches Institut für Menschenrechte*, Nr. 26.
- Czarniawska, Barbara (2007), *Shadowing: and other techniques for doing fieldwork in modern societies*, Malmö.
- Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) (2019), *Präventionsreport*. Ausgabe Dezember 2019.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2017), *Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland. Juli 2016 – Juni 2017. Bericht an den Deutschen Bundestag*, Berlin.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2017), *Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2016 – Juni 2017, Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG*.
- Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (2016), *Beschwerdemanagement in Flüchtlingsunterkünften – so kann es gehen*, https://www.diakonie-portal.de/system/files/taggsdokumentation_gewaltschutz_in_fluechtlingsunterkuenften.pdf, 23.05.2019.
- Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (2018), *Beschwerdemanagement für geflüchtete Menschen in Unterkünften etablieren. Landesweite Koordinierung »Gewaltschutz für geflüchtete Frauen in Brandenburg*, https://www.diakonieportal.de/system/files/iii.1._dwbo-broschuere_beschwerdemanagement.pdf, 23.05.2019.
- Dittmer, Cordula/Lorenz, Daniel F. (2016), *»Waiting for the bus that never comes« – Quick Response Erhebung von Bedürfnissen und Selbsthilfepotenzialen geflüchteter Menschen in einer Berliner Notunterkunft*, Berlin.
- Enders, Ursula (2018), Kinderrechte und Beschwerdemanagement in Flüchtlingsunterkünften. Kinderschutz in Gemeinschaftseinrichtungen, in: Hartwig, Luise/Mennen, Gerald/Schrapper, Christian (Hg.), *Handbuch Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien*, Weinheim, 616–621.
- Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) (2019), *Beschwerdeverfahren für geflüchtete Menschen in Unterkünften. Empfehlungen und Material zur Umsetzung*, Berlin.
- Gaillard, Jean-Christophe (2007), Resilience of traditional societies in facing natural hazards, *Disaster Prevention and Management*, 16 (4), 522–544.
- Gilbert, Dirk U. (2006), Systemvertrauen in Unternehmensnetzwerken. Eine Positionsbestimmung aus strukturationstheoretischer Perspektive, in: Götz Klaus (Hg.), *Vertrauen in Organisationen*, Augsburg, 113–134.
- Gillo, Martin/Friedrich, Maria (2013), Neuere Entwicklungen zur Flüchtlingsunterbringung. Der »Heim-TÜV« 2011 – über das Leben in sächsischen Gemeinschaftsunterkünften, in: Barwig, Klaus/Beichel-Benedetti Stephan/Brinkmann, Gisbert (Hg.), *Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2012*, Baden-Baden, 266–273.

- Glaeser, Norbert (2015), *Versorgungs- und Integrationskonzept für Asylbegehrende und Flüchtlinge*, Berlin.
- Goffman, Erving (1961), *Asylums; essays on the social situation of mental patients and other inmates*, New York.
- Grimaud, Jérôme (2010), Religion, Resilience and Neutrality: Considerations for Providing Psychosocial Support in Haiti and Other Post-Disaster Contexts, *Anthropology News*, 51(7), 23–24.
- Hansen, Ursula/Jeschke Kurt (2000), Beschwerdemanagement für Dienstleistungsunternehmen — Beispiel des Kfz-Handels, in: Bruhn, Manfred/Stauss Bernd (Hg.), *Dienstleistungsqualität. Konzepte-Methoden-Erfahrungen*, Wiesbaden, 433–459.
- Heck, Sabine (2016), *Konzept für die soziale Betreuung von Asylsuchenden in DRK Aufnahmeeinrichtungen (Großeinrichtungen)*.
- Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften (2016), *Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften. Professionelle Standards und sozialpolitische Basis*, Berlin.
- Janssen, Henrike/Ohletz, Katharina (2018), Die Umsetzung des Menschenrechts auf wirksame Beschwerde für Geflüchtete (in Gemeinschaftsunterkünften). Empfehlungen an ein Konzept für eine externe Beschwerdestelle, in: Prasad, Nivedita (Hg.), *Soziale Arbeit mit Geflüchteten: Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert*, Opladen, 317–329.
- Kutscher, Nadia/Kreß, Lisa-Marie (2015), *Internet ist gleich mit Essen. Empirische Studie zur Nutzung digitaler Medien durch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Projektbericht in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderhilfswerk*, Vechta.
- Luhmann, Niklas (2009), *Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität*, Stuttgart. *Praxis der Bundesländer im Vergleich*, Frankfurt a.M.
- Rabe, Heike (2015), Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften, *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit*, 4, 79–89.
- Renzi, Beatrice (2005), Between the village and the West: Local research associates and the challenge of mediation, *Arbeitspapiere*, Nr. 55.
- Rist, Juliane/Sauer, Karin E. (2017), Beteiligungs- und Beschwerdemanagement für Jugendliche mit und ohne Behinderungen in stationären Wohnformen mit Betreiberlaubnis nach SGB VIII, in: Gögercin, Süleyman/Sauer, Karin (Hg.), *Neue Anstöße in der Sozialen Arbeit. Edition Centaurus – Perspektiven Sozialer Arbeit in Theorie und Praxis*, Wiesbaden, 207–230.
- Schmitz, Anett/Schönhuth, Michael (2020), Zwischen Macht, Ohnmacht und Agency: Beschwerdemanagement für Geflüchtete, *Migration und Soziale Arbeit*, 1 (42), 46–56.

- Schönhuth, Michael/Schmitz, Anett/Böhme, Claudia (2019), *Beschwerdemanagement für Geflüchtete in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende*, (unveröffentlichte Expertise).
- Spiegel Online (2014), Gewalt gegen Asylbewerber: NRW will Flüchtlingsheime stärker überwachen, *Spiegel Online*, 30.09.2014, <https://www.spiegel.de/forum/panorama/gewalt-gegen-asylbewerber-nrw-will-fluechtlingsheime-staerkeru-ebewachen-thread-160266-1.html>, 23.05.2019.
- Stauss, Bernd/Seidel, Wolfgang (1998), *Beschwerdemanagement: Fehler vermeiden-Leistung verbessern-Kunden binden*, München.
- Täubig, Vicki (2009), *Totale Institution Asyl: empirische Befunde zu alltäglichen Lebensführungen in der organisierten Desintegration*, Weinheim.
- Urban-Stahl, Ulrike (2012), Beschwerde- und Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe, *FORUM Jugendhilfe*, 60 (1), 5–11.
- Vogt, Katharina (2012), *Standpunkte 2012 – AWO Positionen und Empfehlungen zur Unterbringung von Flüchtlingen*, Berlin.
- Wegenast, Margarethe (2017), Top Down und Bottom up – Entwicklung eines landesweiten Beschwerdemanagements für Flüchtlingsunterkünfte in Brandenburg, *Workshop zum Thema Ansätze zu einem kultursensiblen Beschwerdemanagement für Flüchtlinge in Deutschland*, 24.11.2017, Universität Trier.
- Wendel, Kay (2014), *Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland – Regelungen und*
- Zitzmann, Thomas (2016), *Ombudsstelle für Flüchtlinge in Köln. 1. Tätigkeitsbericht*, Köln.
- Zitzmann, Thomas (2017), *Ombudsstelle für Flüchtlinge in Köln. 3. Tätigkeitsbericht*, Köln.
- Zitzmann, Thomas (2018), *Ombudsstelle für Flüchtlinge in Köln. 6. Tätigkeitsbericht*, Köln.

Monitoring des Gewaltschutzes in Geflüchtetenunterkünften

Herausforderungen und Möglichkeiten am Beispiel des DeZIM-Gewaltschutzmonitors

J. Olaf Kleist, Sifka Etlar Frederiksen

Abstract

Monitoring ist ein reflexiver Bestandteil des Gewaltschutzes in Geflüchtetenunterkünften. Es erlaubt, die Umsetzung von Gewaltschutzmaßnahmen anhand von gewichteten Indikatoren langfristig zu überprüfen und ist darin eine komplexe Maßnahme des Gewaltschutzes selbst. In diesem Kapitel diskutieren wir die Herausforderungen in der Entwicklung und Umsetzung dieses Beobachtungsinstrumentes. Wir wägen verschiedene Möglichkeiten und Potentiale ab, eruieren Grundlagen und partizipative Ansätze sowie Herausforderungen der Auswertung. Dies geschieht vor dem Hintergrund von Überlegungen in der Entwicklung des DeZIM-Gewaltschutzmonitors, dessen Strukturen und Nutzung im zweiten Teil erläutert werden. Der digitale Gewaltschutzmonitor wurde unter unserer Mitarbeit in einem umfangreichen partizipativen Prozess erstellt und wird ab 2022 in verschiedenen Bundesländern implementiert. Im Fazit stellen wir ausblickend vor, wie der DeZIM-Gewaltschutzmonitor in seiner Anwendung weiter wissenschaftlich begleitet und auch zur Weiterentwicklung des Gewaltschutzes beitragen kann.

Das Monitoring von Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften ist ein essenzieller Bestandteil des Gewaltschutzes selbst (BMFSFJ/UNICEF 2021: 34). Es soll die Entwicklung des Gewaltschutzes von Anfang an begleiten und zu seiner Verbesserung beitragen. Doch es ist meist einer der am wenigsten und am spätesten implementierten Aspekte des Gewaltschutzes. Monitoring ist in der Regel äußerst komplex, voraussetzungsreich und ressourcenintensiv. Insofern Gewaltschutz jedoch ein Prozess ist, der sich immer wieder neuen Herausforderungen, Ansprüchen und Umständen anpassen muss, bedarf er auch einer beständigen kritischen Reflexion.

Monitoring ist eine fest etablierte Praxis in Organisationen, in der Wirtschaft, in Behörden und in Nichtregierungsorganisationen (NROs), um Veränderungen

von Prozessen zu erfassen. Im Idealfall erlaubt es, Lehren zu ziehen und damit Verbesserungen vorzunehmen (Jacobs/Barnett/Ponsford 2010: 36). Dies setzt jedoch voraus, dass die Prozesse und Strukturen in der Organisation langfristig angelegt sind, sich wiederholen, messbar sind und angepasst werden können. Zudem bedarf es eines Maßstabs, mit dem Ergebnisse eingeordnet werden können, wie zum Beispiel bestimmte Standards und Ideale, sowie Erwartungen oder Normen. So werden messbare Aspekte definiert, sogenannte Indikatoren, die erreicht werden müssen, um die Erwartungen oder Normen zu erfüllen. Durch regelmäßiges Messen dieser Indikatoren lässt sich auch für sehr komplexe Prozesse bestimmen, ob sie im Sinne eines Veränderungsmanagements die an sie gerichteten Erwartungen erfüllen und wie sie sich in Bezug auf jene entwickeln (Rank/Neumann 2017). In einem rekursiven Ablauf lässt sich der Prozess nicht nur anpassen, sondern durch das Monitoring auch feststellen, ob die Veränderungen zu einer Verbesserung führen. Monitoring kann für diverse Zwecke und Ziele auf viele verschiedene Arten und Weisen durchgeführt werden (Görgens/Kusek 2009). Wichtig dabei ist, dass die Möglichkeiten der Organisation, die Besonderheiten des Themas und die Zielsetzung des Monitorings berücksichtigt werden. Zugleich sind dabei immer auch die Grenzen des Monitorings zu beachten. Monitoring ist kein Allheilmittel, das aus sich selbst Lösungen generiert. Es ist lediglich ein Instrument zur Unterstützung in der Umsetzung des Prozesses und der Strukturen, vergleichbar mit einer Landkarte, von der sich Bewegung und Standort ablesen lassen, aber nicht *wie* man von A nach B kommt oder ob das Ziel das richtige ist. Die Umsetzung braucht zudem adäquate finanzielle und personelle Ressourcen sowie Verfahren.

In diesem Kapitel diskutieren wir, wie Monitoring von Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften vor dem Hintergrund seiner Herausforderungen und Bedingungen möglich ist, und stellen dafür den DeZIM-Gewaltschutzmonitor vor. Der DeZIM-Gewaltschutzmonitor wurde, zusammen mit Praktiker*innen aus Unterkünften und Expert*innen aus der Wissenschaft und rechtbasierten NROs entwickelt sowie durch qualitative Interviews mit Bewohner*innen in Unterkünften erweitert. Er soll der Leitung und den Mitarbeitenden von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete (i.S.v. §§ 47, 53 AsylG, im Folgenden »Geflüchtetenunterkünften«), die für Gewaltschutz verantwortlich sind, Anhaltspunkte geben, wo sie in der Umsetzung des Gewaltschutzes stehen, wo sie Fortschritte oder vielleicht auch Rückschritte gemacht haben, wo es Verbesserungsbedarfe gibt und wo Prioritäten gesetzt werden sollten. Der DeZIM-Gewaltschutzmonitor ist ein digitales Instrument, das ganz spezifisch auf die besonderen Bedingungen, Möglichkeiten und Bedarfe des Gewaltschutzes in Geflüchtetenunterkünften ausgelegt und spezifisch für diesen Zweck entwickelt wurde. Das Monitoringinstrument lässt sich an lokale Bedarfe in den unterschiedlichen Bundesländern anpassen und wird Bundesländern kostenfrei angeboten, um es in ihren Geflüchtetenunterkünften einzusetzen.

Der Gewaltschutzmonitor ist das Resultat einer mehrjährigen Arbeit, speziell einer rund zweijährigen inhaltlichen und strukturellen Entwicklung am DeZIM.¹ An der Entstehung war eine Vielzahl an Personen und Institutionen beteiligt, ohne die der Monitor so nicht hätte realisiert werden können.² Die Entwicklung des Monitors ging zurück auf Vorarbeiten von UNICEF Deutschland und war Teil der Bundesinitiative »Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften«.

In diesem Kapitel erläutern wir die Methode, Hintergründe und Anwendung des DeZIM-Gewaltschutzmonitors, wie und wieso dieser angelegt wurde sowie dessen Stärken aber auch Grenzen. Konkret ordnen wir das Konzept des Gewaltschutzmonitors ein und erläutern, weshalb der Gewaltschutzmonitor die vorliegende Form hat und schildern im zweiten Teil die Funktionsweise des Gewaltschutzmonitors, sowie auch die Auswertung und Interpretation seiner Ergebnisse. Zum Abschluss diskutieren wir, wie der Gewaltschutzmonitor ergänzt werden sollte, da dieser nicht für sich alleine, sondern nur im zivilgesellschaftlichen und institutionellen Kontext seines Anwendungsbereichs sinnvoll eingesetzt werden kann.

Hintergrund und Konzept des DeZIM-Gewaltschutzmonitors

Das Monitoring erlaubt – sofern richtig konzipiert und umgesetzt – eine dauerhafte Begleitung des Prozesses des Gewaltschutzes und die Beurteilung seiner Umsetzung anhand festgelegter Kriterien. Doch gerade das Konzipieren und kohärente Umsetzen des Gewaltschutzmonitorings ist im Alltag von Geflüchtetenunterkünften ohne Unterstützung und die richtigen Instrumente eine kaum zu überwindende Hürde. Bislang waren die Kriterien zur Messung des Gewaltschutzes zu zahlreich und zu vage, es wurden keine standardisierten Prozesse und Verfahren beschlossen und die knappen Ressourcen der Mitarbeitenden in Geflüchtetenunterkünften sind nicht auf solche Aufgaben ausgelegt. Der DeZIM-Gewaltschutzmonitor wurde daher entwickelt, um den Prozess des Monitorings unkompliziert,

1 Für weitere Informationen über den Gewaltschutzmonitor und das Projekt siehe: <https://www.dezim-institut.de/projekt-gewaltschutz-fuer-gefluechtete/>.

2 Wir möchten den Bewohner*innen und Mitarbeitenden der mit dem Projekt kooperierenden Geflüchtetenunterkünften und Landesverwaltungen, den Mitgliedern der Bundesinitiative für geflüchtete Menschen in Flüchtlingsunterkünften, insbesondere Desirée Weber und Ceren Güven-Güres von UNICEF, Patrick Dörr und Ina Wolf vom LSVD und Elise Bittenbinder und Lea Flory vom BAFF, Frau Karcher, Frau Haack und Herr Cuadros vom BMFSFJ, unser wissenschaftlicher Beirat aus Prof. Dr. Ulrike Krause, Prof. Dr. Ludger Pries und Prof. Dr. Anja Weiss, sowie den Projektbeteiligten Prof. Dr. Sabrina Zajak, Dr. Kristina Seidelsohn, Dimitra Dermizaki, Bahar Oghalai, Emel Inal, Katrina Dees, Dilara Turan und Jan Böhm de Camargo danken.

intuitiv und effizient zu gestalten. Das Ziel ist es, Geflüchtetenunterkünften ein effektives Monitoring zu ermöglichen und damit zu einem reflexiven Gewaltschutz beizutragen. Der Gewaltschutzmonitor dient Geflüchtetenunterkünften in der Erfassung, Verwaltung und Weiterentwicklung des Gewaltschutzes in ihrer Einrichtung. Er richtet sich damit in erster Linie an die für Gewaltschutz Verantwortlichen einer jeden Geflüchtetenunterkunft, in der Regel an die Leitung und sofern vorhanden an Gewaltschutzbeauftragte und -koordinator*innen. Übergeordnet ist es damit auch ein Angebot für Landesaufnahmebehörden und andere Institutionen mit Geflüchtetenunterkünften sowie Betreiber von solchen Unterkünften. Allgemein ist der Gewaltschutzmonitor aber für alle Mitarbeitende und Bewohner*innen von Geflüchtetenunterkünften ein partizipatives und gemeinsam nutzbares Instrument. Es dient ihnen zur Verbesserung des Gewaltschutzes sowie des Zusammenlebens und -arbeitens unter sehr komplexen, herausfordernden und konfliktgenerierenden Umständen.

In der Entwicklung des Gewaltschutzmonitors galt es wissenschaftlichen, ethischen, daten- und gewaltschutzrelevanten Ansprüchen an die inhaltliche und strukturelle Gestaltung gerecht zu werden. Zugleich musste der Monitor unter den besonderen Umständen von Geflüchtetenunterkünften, einschließlich der institutionellen, personellen, rechtlichen, politischen und finanziellen Bedingungen, praktisch und realisierbar sein.

Monitoringkonzepte: interne Selbstreflexion von Gewaltschutzprozessen

Es gibt viele verschiedene Monitoringkonzepte, die sich nach Erhebungsart, Auswertung, Handlungsimplicationen und Datenformaten unterscheiden. Diese haben Vor- und Nachteile, anhand derer wir hier erläutern, welches Konzept für das Gewaltschutzmonitoring in Geflüchtetenunterkünften besonders geeignet ist. Monitoring wird oft dazu genutzt, Institutionen zu vergleichen oder extern die Einhaltung bestimmter Standards zu überprüfen. Dies ist beides explizit nicht der Fall im DeZIM-Gewaltschutzmonitor. Dieser erfasst Daten intern in Unterkünften, um so eine Selbstreflexion zu ermöglichen und Ansatzpunkte für Verbesserungen zu bieten. Vergleiche zwischen Institutionen können einen starken Anreiz für Verbesserung schaffen, indem sie Akteure aneinander messen und in Konkurrenz treten lassen (Jacobs/Barnett/Ponsford 2010: 42). Das Problem der Vergleichbarkeit und Konkurrenz ist jedoch, dass die »anderen« als Maßstab mithin wichtiger werden als der Gewaltschutz selbst, da die Indikatoren und nicht die tatsächlichen Maßnahmen verglichen werden. Damit einher geht das Risiko, dass das Monitoring selbst zu falschen Daten führt, weil sich Einrichtungen in ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber anderen behaupten wollen. So würde der Gewaltschutz letztlich auf vergleichende Daten fokussieren, sich also an anderen Einrichtungen und nicht an den Bedarfen der eigenen Einrichtung messen, was zu einer organisato-

rischen Entkopplung von den eigentlichen Veränderungszielen führt (DiMaggio/Powell 1991). Ein Vergleich setzt zudem weitgehend vergleichbare Voraussetzungen und Kontexte voraus, die in verschiedenen Geflüchtetenunterkünften nicht gegeben sind. Unterschiedliche Größen, Lagen und landesrechtliche Regelungen, um nur einige Faktoren zu nennen, erfordern nicht nur einrichtungsspezifische Gewaltschutzkonzepte, sondern auch ganz unterschiedliche Schwerpunktsetzungen im Monitoring. Um den organisationspezifischen Zusammenhang von Zielen und Mitteln des Gewaltschutzes im Monitoring zu erkennen (vgl. Bromley/Powell 2021), müssen Gewaltschutzdaten in jeder Einrichtung entsprechend ausgewertet und interpretiert werden.

Monitoring kann auch als eine externe Kontrolle genutzt werden (vgl. UNDP 2009). So können unbeteiligte Beobachter*innen anhand einheitlicher Indikatoren die Implementierung und Umsetzung allgemeiner Standards in Institutionen oder Projekten überprüfen. Voraussetzung sind allgemeine Verpflichtungen sowohl der Umsetzung der Standards als auch der Beteiligung am Monitoring durch die Institutionen oder Einrichtungen, die überwacht werden sollen. Bei Nichteinhaltung bestimmter Werte muss zudem die Möglichkeit von Sanktionen existieren. Auf der Ebene der Freiwilligkeit würden sich Einrichtungen, die die Kriterien nicht erfüllen, einem externen Monitoring und unter Umständen den Standards selbst entziehen. Ein solches externes Monitoring ist mithin mit einem sehr hohen Aufwand der Erhebung verbunden. Eine Monitoringinstitution müsste für jede relevante Einrichtung regelmäßig Daten erheben, auswerten und gegebenenfalls Sanktionen verhängen. Damit einher geht die Herausforderung, dass Einrichtungen zum Teil zur Herausgabe sensibler Daten verpflichtet werden müssten. Obwohl ein externes Monitoring sinnvoll sein kann, um Standards auch gegen Widerstände durchzusetzen, fehlen hierfür, im Fall des Gewaltschutzes in Geflüchtetenunterkünften, bisher die rechtlichen und sanktionsfähigen Voraussetzungen.

Theoretisch möglich wäre ein ergebnisbasiertes Monitoring (Kusek/Rist 2014), das den Gewaltschutz an der Entwicklung von Gewaltvorfällen misst. Diese Daten werden gesammelt und auch differenziert im DeZIM-Gewaltschutzmonitor erfasst. Vorausgesetzt, diese Daten werden durch die Einrichtung selbst zuverlässig erfasst, könnten hier ohne Bezug auf rechtliche Vorgaben oder Vergleiche, über Entwicklungen von Gewaltvorfällen Rückschlüsse auf den Gewaltschutz vorgenommen werden. Während solche Trends von Vorfällen leicht zu erfassen und darzustellen sind, besteht die große Schwierigkeit und Gefahr in kausaler Rückführung auf deren Ursachen. Sind etwa bestimmte Personengruppen überproportional in Vorfälle verwickelt, kann dies etwa bei Nationalitäten leicht zu Essentialisierungen, Stereotypisierungen und falschen kollektiven Maßnahmen führen (weshalb Nationalitäten bei Gewaltvorfällen im DeZIM-Monitor nicht erfasst werden). Wenn bestimmte Orte oder Gewaltarten im Monitoring auffallen, so lassen sich daraus noch keine Gründe oder Gegenmaßnahmen ableiten. Schließlich kann

ein ergebnisorientiertes Monitoring nur reaktiv aber kaum präventiv wirken, was in Bezug auf eine hochvulnerable Gruppe wie die Bewohner*innen von Geflüchtetenunterkünften problematisch ist.

Daher fokussiert der DeZIM-Gewaltschutzmonitor in erster Linie nicht auf Ergebnisse, sondern auf die Prozesse des Gewaltschutzes: Die Implementierung von Gewaltschutz dient als Indikator. Gewalt in Geflüchtetenunterkünften nimmt vielfältige Formen und Faktoren an (vgl. u.a. die Beiträge von Scherr und von Böhme und Schmitt in diesem Band), wobei Gewaltschutz in der Regel in der Komplexität und Vermitteltheit diverser Maßnahmen ein Faktor der Vermeidung ist. Der DeZIM-Gewaltschutzmonitor nimmt insofern die umfangreichen Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Wissenschaft und Fachpraxis über Gefährdungen vulnerabler Gruppen in Geflüchtetenunterkünften als Grundlage.

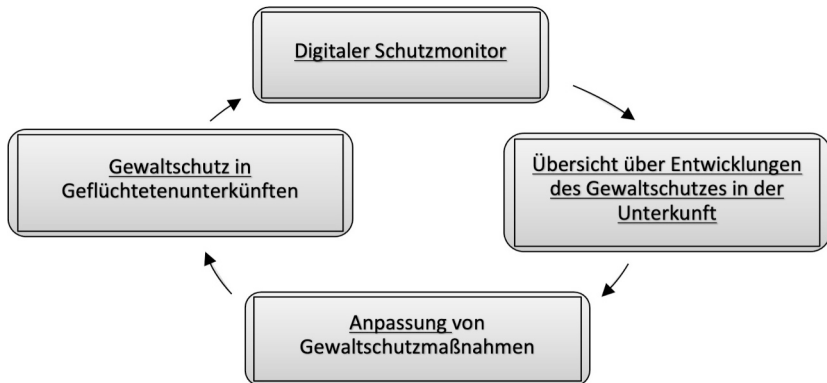
Der DeZIM-Gewaltschutzmonitor setzt auf ein internes Selbstmonitoring. Er baut auf das Engagement für Gewaltschutz in Unterkünften auf und will dies gezielt unterstützen. Das Instrument erlaubt es Mitarbeiter*innen in den Unterkünften, die relevanten Daten selbst einzupflegen und den für Gewaltschutz Verantwortlichen sowie Leitungen in den Unterkünften, Daten auszuwerten. Die Datenerfassung wird technisch vereinfacht und die Ausgabe digital automatisiert. Dies erlaubt es den Verantwortlichen, die Ergebnisse im Kontext ihres spezifischen Wissens über die Bedingungen der Unterkunft zu interpretieren und entsprechend Anpassungen am Gewaltschutz vorzunehmen. Durch das regelmäßige Erfassen der immer gleichen Datenpunkte, entstehen Datenreihen, die es den Unterkünften erlauben, sich im zeitlichen Verlauf mit sich selbst zu vergleichen, aber nicht mit anderen Unterkünften. Dass die Daten intern verbleiben, schützt zudem vor Datenmissbrauch und politischen Fehlinterpretationen oder Manipulationen. Die inhärente Motivation für den Gewaltschutz ist der zentrale Motor des DeZIM-Gewaltschutzmonitors. Zugleich kann die affektive Beteiligung am Gewaltschutz durch das interne Monitoring, die inhärente Motivation der Mitarbeitenden wiederum stärken (Abbott/White/Charles 2005). Schließlich besteht über die interne Relevanz des Monitorings hinaus die Möglichkeit, aggregierte Daten auf nationaler Ebene auf der Grundlage von Kernvariablen wie ländlicher/städtischer Raum oder Platzierung im Norden, Süden, Osten oder Westen, zu analysieren, um größere Tendenzen zwischen Unterkünften zu erkennen (siehe auch 3. Fazit).

»Mindeststandards« als Grundlage für Monitoring und reflexiven Gewaltschutz

Geflüchtetenunterkünfte müssen sich präventiv mit Gewaltpotentialen und Bedrohungslagen auseinandersetzen. Hierfür liegen die Empfehlungen der *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften* (BMFSFJ/ UNICEF 2021; im Folgenden: »Mindeststandards«) vor. Monitoring ist selbst ein

essenzieller Bestandteil des Gewaltschutzes. In den »Mindeststandards« weist ein eigener Abschnitt auf die zentrale Rolle von Evaluation und Monitoring hin. Kapitel sechs der »Mindeststandards« verlangt, »kontinuierlich zu prüfen, inwiefern der Schutz, Beistand und die Sicherheit der geflüchteten Menschen in den Unterkünften gewährleistet ist und entsprechende Qualitätsstandards, Schutzmaßnahmen und Verfahren eingehalten werden und greifen oder gegebenenfalls aktualisiert und optimiert werden müssen.« (S. 34). Monitoring hat damit einen doppelten Bezug zum Gewaltschutz: Es ist zentraler Bestandteil eines umfassenden Konzepts von Gewaltschutz und es überprüft laufend dessen Umsetzung. Die Aufgabe des Monitorings obliegt allen, die für Gewaltschutz in den Geflüchtetenunterkünften verantwortlich sind. Für jene ist das Monitoring ein Instrument, um dieser Aufgabe effizient, effektiv und sicher nachzukommen, um also ihr eigenes Handeln zu dokumentieren, kritisch zu reflektieren und somit anpassen zu können. So schaut das Monitoring nicht nur auf den Prozess der Umsetzung des Gewaltschutzes, sondern ist grundlegender Bestandteil dieses Prozesses. Mit dem Monitoring wird Gewaltschutz dynamisch, da es eine empirische Grundlage für dessen Weiterentwicklung und Verbesserung bietet (vgl. Abb. 1).

Abbildung. 1: Prozess des Gewaltschutzes und Monitorings



Monitoring kann auch eingesetzt werden, wenn es keine etablierte Praxis des Gewaltschutzes in einer Geflüchtetenunterkunft gibt, da das Instrument auf den »Mindeststandards« (BMFSFJ, UNICEF 2018) aufgebaut ist. So stellt der DeZIM-Gewaltschutzmonitor ein Tool für Geflüchtetenunterkünfte bereit, womit zu einer strukturierten Gewaltschutzpraxis und falls nicht vorhanden, zum Aufbau eines Gewaltschutzkonzepts beigetragen wird. Durch das Sammeln von vorab definierten Daten kann die Entwicklung des Gewaltschutzes anhand bestimmter Indika-

toren erfasst, überprüft und ausgebaut werden. Das Monitoring erlaubt so auch Defizite und Potenziale verschiedener Aspekte des konkreten Gewaltschutzes zu erkennen und entsprechend Maßnahmen und Gewaltschutzkonzepte anzupassen. Die so veränderte Praxis des Gewaltschutzes in der Geflüchtetenunterkunft wird dann wiederum vom Monitoring erfasst und bildet sich in den Daten des Monitors ab (Abb. 1). So kann eine Fortentwicklung des Gewaltschutzes nicht nur dokumentiert, sondern auch empirisch begründet werden. Dies kann sowohl für Einrichtungsleitungen als auch für Betreiber hilfreich sein, um bestimmte Ressourcen oder Bedarfe einzufordern oder auf die Umsetzung von Maßnahmen zu bestehen. Gerade daher ist ein kooperatives und partizipatives Vorgehen aller Beteiligten von der Implementierung über Datenerhebung und -auswertung zur Interpretation zu begrüßen.

Warum ein digitales Monitoring?

Das Monitoring bedarf eines leicht handhabbaren Instruments, das den vielen Facetten des Gewaltschutzes einschließlich des Datenschutzes gerecht wird. Zu diesem Zweck haben wir ein digitales Monitoring-Instrument für die einfache und effiziente Selbstanalyse entwickelt.

Dass das Instrument ein digitales Werkzeug ist, sorgt für eine leichte Handhabung, in der unterschiedliche Mitarbeiter*innengruppen ihr Wissen mit einbringen, indem sie spezifische Umfragen beantworten, was zusammen als Datengrundlage für das Monitoring dient. Außerdem können Leitungen die eingetragenen Antworten sofort in Tabellen und Figuren erfassen und dabei einen Überblick über die Situation in den Unterkünften erhalten. Zudem wird dafür gesorgt, dass alle Informationen über den Gewaltschutz sowie über Gewaltvorfälle und Belegungs- und Personaldaten an einer Stelle gesammelt sind.

Durch das digitale Format können verschiedene Logiken des Gewaltschutzes in Beziehung gesetzt werden. Für eine leichtere Zuordnung zu den »Mindeststandards« werden die Ergebnisse des Monitorings den Abschnitten der »Mindeststandards« zugeordnet und im Dashboard des Monitors entsprechend präsentiert. Die Erhebung der Daten wird den Mitarbeiter*innen jedoch als Befragungen präsentiert, die in Blöcke unterteilt sind, die für Unterkünfte handlungs- und verantwortungsrelevant sind (z.B. Bereich Kinder und Jugendliche, bauliche Maßnahmen oder Umgang mit Gewalt). Das digitale Monitoringinstrument schafft so eine Verbindung zwischen den »Mindeststandards« als konzeptionelle Ordnung des Gewaltschutzes und den praxisrelevanten Handlungsbereichen der Geflüchtetenunterkunft. So werden die Komplexität der Aufgabe des Gewaltschutzes, sowie die leichte Handhabung und die Ressourcen in den Unterkünften berücksichtigt.

Ziel des DeZIM-Gewaltschutzmonitors ist es, die Komplexität des Monitorings mit den spezifischen Bedarfen und Möglichkeiten des Gewaltschutzes, unter den

besonders komplexen Bedingungen in Geflüchtetenunterkünften, so zu entwerfen, dass es einen wesentlichen Beitrag zum Gewaltschutz leistet, selbst keine datenrechtlichen oder sonstigen Gefährdungen impliziert und bei all dem eine Nutzer*innen- und Anwendungsfreundlichkeit besitzt. Gerade neue digitale Anwendungen stehen zwar in Behörden großen Hürden gegenüber oder können selbst zu Hindernissen werden. Zugleich können sie bei einfacher Handhabung nicht nur zu einer wichtigen Ressource werden, sondern komplexe Aufgaben wie das Monitoring des Gewaltschutzes überhaupt erst ermöglichen.

Partizipative Entwicklung des Monitoringtools

Monitoring ist kein neutraler Prozess. Die Auswahl der Indikatoren und deren Gewichtung bestimmen, welche Aspekte des Gewaltschutzes besondere Berücksichtigung bekommen. Daher ist es wichtig, viele Stimmen und Perspektiven an verschiedenen Punkten der Entstehung und in der Anwendung des Monitorings partizipieren zu lassen und sie als Experten zu sehen, um die Wissenschaft und den Bezug auf die Praxis zu stärken (Anastasiadis/Wrentschur 2019: 14). In die Entwicklung des DeZIM-Gewaltschutzmonitors haben wir die Erfahrungen von Bewohner*innen in Geflüchtetenunterkünften sowie die Expertisen aus Praxis und Wissenschaft einfließen lassen, um kooperierendes Wissen zu generieren (ebd.). Partizipative Forschung soll nicht nur »knowledge for understanding«, sondern »knowledge for action« erzeugen (ebd.: 15). Durch partizipativen Austausch können die Beteiligten, in diesem Fall Mitarbeitende, Dienstleister*innen, Ehrenamtliche sowie Bewohner*innen in den Unterkünften, ihre subjektiven Wahrnehmungen über Gewaltschutz und Monitoring in die Entwicklung des Instruments mit einbringen und so neue Deutungen ihres Handelns und der Strukturen in den Unterkünften im Monitoring berücksichtigt werden (ebd.).

Zur Entwicklung des Monitoringinstrumentes haben wir rund 1.000 Indikatoren des Gewaltschutzes aus den »Mindeststandards« abgeleitet. Anschließend haben wir in zwei Geflüchtetenunterkünften Evaluationen durchgeführt, basierend auf 81 Einzel- und Gruppeninterviews mit Bewohner*innen in neun Sprachen und 22 Interviews mit Mitarbeitenden, um zu untersuchen, welche Maßnahmen des Gewaltschutzes besonders effektiv sind und welche Herausforderungen bestehen. Die Erkenntnisse der Evaluationen haben uns erlaubt, die wichtigsten Indikatoren des Gewaltschutzes auszuwählen, ihre Anzahl damit drastisch zu reduzieren und sie schließlich zu gewichten. Darüber hinaus wurden weitere Indikatoren entwickelt, die aus den Evaluationen als besonders relevant hervorgegangen sind, aber in den »Mindeststandards« noch unzureichend berücksichtigt worden waren. Die Indikatoren wurden schließlich mit den Einrichtungen, mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Wissenschaftler*innen diskutiert und überarbeitet. Aus die-

sem partizipativen Evaluations- und Feedbackprozess wurde schließlich der DeZIM-Gewaltschutzmonitor entwickelt (siehe Abb. 2).

Abbildung 2: Partizipativer Entwicklungsprozess des DeZIM-Gewaltschutzmonitors; eigene Darstellung



Partizipation bietet auch in der Umsetzung des Monitorings eine wichtige zusätzliche Perspektive für die Interpretation der Daten. Eine authentische Beteiligung erfordert, dass unterschiedliche Stakeholder bereit und in der Lage sind, zuzuhören, sich zu ändern und die Entscheidungsbefugnis zu teilen, was ihren unmittelbaren Interessen zuwiderlaufen kann. Partizipatives Monitoring und Evaluation (PM&E) gehen davon aus, dass die Leitung die Zeit und die Ressourcen hat, um in sie zu investieren (Jacobs/Barnett/Ponsford 2010: 40). Daher wird die Datenerhebung des digitalen DeZIM-Gewaltschutzmonitors von unterschiedlichen Mitarbeiter*innengruppen durchgeführt, die je ihre thematisch-fachliche Expertise einfließen lassen und zusätzlich wurde ein Modul integriert, durch das die Sicht von Bewohner*innen erfasst werden kann. So können partizipatives Monitoring und Evaluation für anderweitig, nur randständig am Prozess Beteiligte, wie insbesondere die Zielgruppe von Gewaltschutz, sowohl Mittel als auch Ziel von Ermächtigung sein (Jacobs/Barnett/Ponsford 2010: 40).

Die Aufteilung der Datenerhebung in Themenblöcke ermöglicht es, den Zeitaufwand der Leitung, die Umfragen zu beantworten, zu verringern. Sie können die Umfragen zwischen den Mitarbeiter*innen aufteilen und dadurch das spezifische Wissen der Mitarbeiter*innen miteinbeziehen. Darüber hinaus können Bewohner*innen ihre Eindrücke von Gefährdungslagen und Rahmenbedingungen schildern. Dies verlangt im Gegenzug von der Einrichtungsleitung beziehungsweise den Mitarbeitenden, ihre Macht und Souveränität über die Deutung der Prozesse in der Unterkunft zu teilen.

Die Daten von Bewohner*innen werden im DeZIM-Gewaltschutzmonitor zusammen mit den von Mitarbeiter*innen eingegebenen Gewaltschutzdaten abgebildet, um verdeckte Effekte und Aspekte des Gewaltschutzes aufzuzeigen und so die Einordnung von Maßnahmen zu erleichtern. Dies kann auch Ausgangspunkt für gezielte und wirkungsorientierte Evaluationen bestimmter Gefährdungslagen oder Maßnahmen sein, die durch das Monitoring aufgefallen sind. Während Monitoring die Umsetzung des Gewaltschutzes als einen Prozess messbar macht, werden Evaluationen genutzt, um die Auswirkungen des Gewaltschutzes zu analysieren. Monitoring und Evaluation werden häufig als zwei sich ergänzende Ansätze verstanden: Langfristig quantitatives Monitoring von Prozessen einerseits und die punktuelle Evaluation von Wirkungen andererseits (Görgens/Kusek 2009; UNDP 2009). Evaluation kann so mit dem Monitoring ein reflexives Feedbacksystem entstehen lassen, durch das der Gewaltschutz nicht nur überprüft, sondern weiterentwickelt wird. Ziel sollte es in jedem Fall sein, Monitoring und Evaluation partizipativ so zu gestalten, dass jederzeit sensibel mit den Mitarbeiter*innen, Dienstleister*innen, Ehrenamtlichen und Bewohner*innen vor Ort umgegangen wird und ihre jeweiligen Erfahrungen zum Aufbau von Wissen, Fähigkeiten und Vertrauen im Bereich des Gewaltschutzes genutzt werden.

Der DeZIM-Gewaltschutzmonitor stellt daher die verschiedenen Stakeholder in den Mittelpunkt, indem die Personen, die am besten über ein Thema Bescheid wissen, die für diesen Bereich relevanten Umfragen beantworten. Es muss jedoch erwähnt werden, dass in der Anwendung die Leitungen für die Verteilung der Themenblöcke auf Mitarbeitende verantwortlich sind und somit als Gatekeeper fungieren. Daher kann es schwierig sein, ein hohes Maß an Partizipation in der Praxis zu erreichen, was auch allgemein als eine signifikante Einschränkung von PM&E bekannt ist (Jacobs/Barnett/Ponsford 2010: 40).

Besonders groß ist die Herausforderung, Beteiligung von den am stärksten marginalisierten und gefährdeten, durch ihre Erfahrungen und Gefährdungen aber auch über besonderes Wissen verfügende Gruppen, den Bewohner*innen, zu erreichen. Im DeZIM-Gewaltschutzmonitor existiert zwar eine eigene Umfrage für Bewohner*innen, um ihr Wissen in die Auswertungen einfließen lassen zu können, doch anders als bei Mitarbeitenden ist die Beteiligung am Monitor freiwillig und der unmittelbare Nutzen nur bedingt ersichtlich. Im Frühling 2020 hat das DeZIM-Institut eine Covid-19-Umfrage für Geflüchtete in Unterkünften in ganz Deutschland durchgeführt, die, trotz Mehrsprachigkeit und wiederholtem Werben durch Mitarbeitende in den Einrichtungen, eine sehr geringe Beteiligung erfuhr. Es scheint daher wichtig, dass, über vielfältige Möglichkeiten und Werbungen für eine Beteiligung hinaus, auch die Ergebnisse, eine gemeinsame Auswertung und der konkrete Nutzen des Monitorings für die Bewohner*innen kenntlich gemacht werden. Die Visualisierung der Daten und die verbesserten Abläufe und Bedingungen des Monitorings sollen insofern auch dazu beitragen, die Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen in den Unterkünften zu einer Partizipation zu motivieren.

Auswertung und Interpretation der Daten

Der DeZIM-Gewaltschutzmonitor ist darauf ausgelegt, eine strukturierte Aufnahme, Verwaltung und Visualisierung zentraler Indikatoren des Gewaltschutzes in einer Geflüchtetenunterkunft zu ermöglichen. Insbesondere die unmittelbare Darstellung wichtiger Daten erlaubt eine schnelle und intuitive Erfassung von Veränderungen und Relationen. Das Instrument legt somit nahe, welche Maßnahmen implementiert werden könnten, um den Gewaltschutz zu verbessern. Was der DeZIM-Gewaltschutzmonitor allerdings nicht leisten kann, ist die Beantwortung der Frage, wie eine solche Implementierung aussehen soll und welche Kausalitäten dem Gelingen oder Mangel von Gewaltschutz zugrunde liegen.

Das Monitoring erfüllt zwei Funktionen: 1. Die Implementierung allgemeiner Maßnahmen des Gewaltschutzes, wie sie in den »Mindeststandards« und ggf. den Gewaltschutzvorgaben der Länder dargelegt sind, wird überprüft und in ihrer Entwicklung nachverfolgt; 2. Die Dokumentation der Entwicklungen von Gewaltvor-

kommnissen sowie das Sicherheitsempfinden der Bewohner*innen, um einen Hinweis auf Verbesserungen und Herausforderungen des Gewaltschutzes zu geben. Diese Funktionen sind im Rahmen der Aussagekraft ihrer Daten zu behandeln.

Erstens liegen den »Mindeststandards« und gegebenenfalls den Gewaltschutzvorgaben der Länder allgemeine Expertisen zum Gewaltschutz zugrunde. Diese sind weder erschöpfend noch konkret auf spezifische Einrichtungen bezogen. Das bedeutet, dass die Implementierung von Maßnahmen an die konkreten Gegebenheiten jeweils angepasst werden müssen. Wie und ob bestimmte Maßnahmen hilfreich sind, ist im Kontext der jeweiligen Unterkunft und Umstände zu beurteilen. Auch Gewaltschutzmaßnahmen, die formal vollständig umgesetzt sind, können noch angepasst und verbessert werden. Dies ist zumal der Fall, wenn sich Veränderungen in der Einrichtung oder gesellschaftlich, rechtlich oder politisch ergeben. Dies muss auch im Monitoring berücksichtigt werden, wenn etwa bestimmte Aspekte des Gewaltschutzes nicht relevant oder zutreffend sind. Schließlich muss die Interpretation der Monitoringdaten im Sinne des Gewaltschutzes auch die Gegebenheiten einer Einrichtung und die spezifische Umsetzung abstrakter Gewaltschutzkonzepte berücksichtigen.

Zweitens sind kausale Zusammenhänge von Maßnahmen einerseits und von Gewaltvorkommnissen beziehungsweise Sicherheitsempfinden andererseits durch den Monitor nicht belegbar, wie bereits in Bezug auf ergebnis- und prozessorientiertes Monitoring diskutiert. So kann das Einführen bestimmter Gewaltschutzmaßnahmen nicht direkt mit einer anschließenden Zu- oder Abnahme an Gewaltvorfällen in Verbindung gebracht werden. Zugleich kann nicht davon ausgegangen werden, dass etwa gehäufte Vorfälle oder gestiegene Unsicherheitsempfinden durch gezielte Maßnahmen reduziert werden können. Zusammenhänge zwischen Gewaltschutz und tatsächlicher Gewalt sind multikausal, haben in der Regel also mehrere Gründe, sind meist vermittelt und indirekt. Das heißt, Vorfälle können von verschiedenen Umständen abhängen und Daten durch nicht intendierte Konsequenzen verzerrt werden. Maßnahmen können somit unbeabsichtigt auch Auswirkungen auf andere Maßnahmen oder Gewalt anderswo haben. Hinweise auf Entwicklungen in Gewaltvorfällen und beim Sicherheitsempfinden sollten also unbedingt ernst genommen, aber im Kontext der Einrichtungen anderweitiger Entwicklungen interpretiert werden. Hierzu können die Personal- und Belegungsdaten hilfreich sein. Insbesondere sollten aber eine partizipative Auswertung und Interpretation der Monitoringergebnisse unter Beteiligung der Mitarbeitenden und insbesondere von Bewohner*innen stattfinden, um Daten einrichtungsspezifisch und den Lebensumständen der Bewohner*innen entsprechend verstehen und einordnen zu können.

Wird ein Mangel oder Problem identifiziert, sollte dies in enger Abstimmung mit allen Beteiligten, insbesondere auch den Bewohner*innen, eruiert werden, um gemeinsam Lösungsansätze zu finden. Ein solches partizipatives Verfahren fragt,

ob das im Monitoring erfasste Problem tatsächlich als solches besteht, ob die Interpretation der Monitoringdaten das Problem richtig und umfassend beschreibt und ob die anvisierten Maßnahmen passend sind und nicht zu anderen Herausforderungen für den Gewaltschutz führen. Auch nach der Implementierung von Maßnahmen des Gewaltschutzes sollten dessen Auswirkungen und Effektivität zusammen mit Mitarbeitenden und Bewohner*innen beurteilt werden, ehe diese im Monitoring erfasst werden.

Für eine genauere Interpretation und ein detaillierteres Verständnis der Ergebnisse des Monitorings können auch wissenschaftliche Evaluationen des Gewaltschutzes oder spezifischer Elemente davon eine wichtige Rolle spielen. Evaluationen erfassen detailliert Prozesse und Zusammenhänge durch die Analyse qualitativer Daten, die in Dokumentenanalysen, durch Interviews mit Mitarbeitenden, Bewohner*innen und externen Expert*innen sowie ethnographische Beobachtungen gesammelt werden. Sie können Aspekte aufdecken, die in der standardisierten Erhebung des Monitorings nicht erfasst werden. Dabei können Evaluationen auf bestimmte Herausforderungen fokussieren, etwa, weil sich im Monitoring anhaltende Probleme gezeigt, sich Umstände des Gewaltschutzes verändert oder anderweitig wenig beachtete Aspekte sich bemerkbar gemacht haben. Unabhängig davon sollten umfassende Evaluationen des Gewaltschutzmonitorings selbst im Abstand mehrerer Jahre durchgeführt werden. So lassen sich durch Evaluationen Entwicklungen, die im Monitoring beobachtet werden, einordnen und bewerten, um daraus neue Maßnahmen zu entwickeln.

Durch umfangreiche Partizipation sowohl im Monitoring als auch in Evaluationen haben die Beteiligten eine Gelegenheit, ihre Ansichten, Erfahrungen und Bedürfnisse einzubringen. Nur wenn die Beitragenden jedoch selbst erfahren, dass Feedback-Systeme wie partizipatives Monitoring und Evaluationen nicht einfach nur ihren Input benötigen, sondern Ihre Mitarbeit den Gewaltschutz merklich ändern und in ihrem Sinne stärken, schließlich ihnen helfen, mehr Einfluss auf die Institution zu haben, die ansonsten eine lebensbestimmende und unnahbare Macht sein kann, kann ein partizipatives Gewaltschutzmonitoring überhaupt gelingen (vgl. Jacobs/Barnett/Ponsford 2010: 42). Dieses Vorgehen liegt allerdings nicht mehr im Instrument des Gewaltschutzmonitors selbst, sondern sollte wichtiges Element seiner Anwendung als Teil des Gewaltschutzes in den Einrichtungen sein.

Die Nutzung des DeZIM-Gewaltschutzmonitors

Eine einfache Nutzung und Implementierung in den Arbeitsalltag ist zentral für die nachhaltige Umsetzung und Ermöglichung des Gewaltschutzmonitorings in Geflüchtetenunterkünften. Nur wenn das Monitoring effizient und effektiv und

dabei sicher anzuwenden ist, wird es auch genutzt werden. Deshalb wurden diese Aspekte in der Entwicklung des DeZIM-Gewaltschutzmonitors zentral mitkonzipiert. In diesem Abschnitt wird die Handhabung des DeZIM-Gewaltschutzmonitors näher beschrieben. Dabei geht es spezifisch um die Eingabe und Darstellungen von Daten sowie um Betrieb und Datenschutz. Damit soll über die beschriebene Konzeption des Monitorings hinaus verdeutlicht werden, wie die praktische Umsetzung des DeZIM-Gewaltschutzmonitors in der alltäglichen Arbeit in Geflüchtetenunterkünften aussieht.

Beteiligungsorientierte und themenspezifische Datenerhebung

Die Daten für das Monitoring werden online über ein spezifisches Eingabeformular erhoben. Hierfür sind lediglich ein internetfähiger Computer, ein Tablet oder ein Smartphone erforderlich. Verantwortliche der Einrichtung, zum Beispiel die Leitung und die Gewaltschutzkoordination, erhalten über das passwortgeschützte Dashboard Zugang zu einer Auswahl an Fragebögen, die einerseits themen- und aufgabenspezifische Aspekte des Gewaltschutzes abfragen (z.B. Beschwerdeverfahren, Mitarbeiter*innen) und andererseits zur Erfassung von Grunddaten (Personal- und Belegungsdaten, Gewaltvorkommnisse) dienen. Die Fragebogenblöcke können mit einem einfachen Klick per Email an für bestimmte Themen und Aspekte des Gewaltschutzes zuständige Mitarbeitende zum Ausfüllen weitergeleitet werden (z.B. Verantwortliche für Personal, für bauliche Maßnahmen etc.). Dies spart Personal- und Zeitressourcen beim Erfassen der Daten und ermöglicht eine expertisengeleitete Perspektivenvielfalt in der Datenerhebung.

Die themen- und aufgabenspezifischen Fragenblöcke müssen regelmäßig, einmal pro Quartal ausgefüllt werden. Die Fragenblöcke zu den Grunddaten werden monatlich ausgefüllt. Die jeweiligen Fragenblöcke können zwei Wochen vor dem Ablauf eines Quartals bzw. Monats und bis zu vier Wochen danach an Zuständige vergeben und von jenen ausgefüllt werden. Anhand von farblichen Markierungen ist im Dashboard des Monitors erkennbar, ob der jeweilige Fragebogen bereits verschickt und ausgefüllt wurde.

Darüber hinaus gibt es eine separate Datenerhebung unter Bewohner*innen, durch die deren Sicherheitsempfinden und Gefährdungslagen erfasst werden. In verschiedenen Sprachen können zu Aspekten und Bereichen des Gewaltschutzes quantitativ Einstufungen vorgenommen werden. Aus Datenschutz- und Sicherheitsgründen, kann hier kein freier Text eingegeben werden und Informationen zu Bewohner*innen (Geschlecht, Altersgruppe, Dauer der Unterbringung und selbst-zugeschriebene Schutzbedarfe) werden nur sehr limitiert abgefragt. Bewohner*innen können durch einen QR-Code, der durch Mitarbeitende etwa bei der Ankunft oder in regelmäßigem Abstand verteilt wird, mit ihrem Smartphone oder Tablet

auf den Fragebogen zugreifen. Durch die Verknüpfung der QR-Codes mit digitalen Tokens, jeder QR Code kann so nur einmal benutzt werden, wird ein Missbrauch vermieden. Die Ergebnisse werden laufend gespeichert, aber können erst auf dem Dashboard visualisiert werden, wenn mindestens zehn Bewohner*innen geantwortet haben, um deren Anonymität zu sichern.

Ausgabe und Visualisierung der Daten

Für einen schnellen und einfachen, aber gezielten und differenzierten Einblick in die Umsetzung des Gewaltschutzes in der Einrichtung und die Entwicklung seiner verschiedenen Elemente, werden die Daten zu einer Vielzahl ausgewählter Aspekte automatisch graphisch dargestellt. Für einen vollständigen Überblick über die Gesamtdaten gibt es die Export-Funktion aller Daten in Excel. Nach dem Einloggen in das zweifach Zugang-geschützte Dashboard des Monitoringinstruments, wird auf den ersten Blick zunächst eine Übersicht über die gesamte Umsetzung des Gewaltschutzes in der Unterkunft ermöglicht. In einer Spinnennetz-Visualisierung werden Ergebnisse der letzten vier Quartale in Bezug auf die sechs »Mindeststandards« visualisiert, wodurch gleich Veränderungen im zeitlichen Verlauf erkannt werden können (siehe Abb. 2).

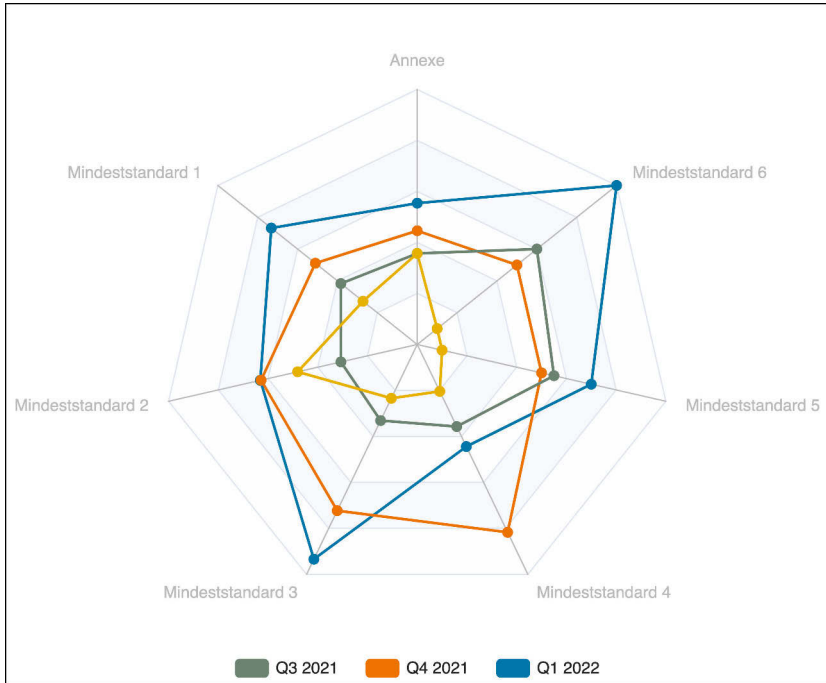
Dabei werden die zu den Bereichen der »Mindeststandards« erhobenen Daten nach ihrer Relevanz für einen umfassenden Gewaltschutz gewichtet. So tragen Maßnahmen von hoher Relevanz, die besonders gut und umfassend umgesetzt wurden, zu einem hohen Wert in dem jeweils relevanten Bereich bei, was durch einen äußeren Punkt im Spinnennetz visualisiert wird. Sind etwa interne Strukturen und externe Kooperation des Gewaltschutzes besonders weitreichend umgesetzt, wird dies durch die Ausdehnung des Quartalfeldes in dieser Ecke des Netzes entsprechend angezeigt. Je größer das zwischen den Ecken aufgespannte Feld ist, desto umfassender und detaillierter ist der Gewaltschutz in der Unterkunft im entsprechenden Quartal. Indem verschiedenfarbig die letzten Quartale übereinandergelegt werden, können sich so auf einen Blick auch Veränderungen und Entwicklungen in der Umsetzung des Gewaltschutzes erkannt werden.

Aus diesem Überblick lassen sich dann bereits erste Handlungsempfehlungen ableiten. In Bereichen, in denen die Datenpunkte der letzten Quartale weiter innen liegen, sollte der Gewaltschutz ergänzt und verstärkt werden. Auf welche Aspekte in dem jeweiligen Bereich dabei geachtet werden sollte, lässt sich dann mit einem Blick in die Visualisierungen und Daten der einzelnen »Mindeststandards« erkennen.

Über das Menü des Dashboards lassen sich die einzelnen »Mindeststandards« und gegebenenfalls Gewaltschutzvorgaben der Länder auswählen sowie zusätzlich die Grunddaten zu Personal, Belegung und Gewaltvorkommnissen und die Daten aus den Bewohner*innenbefragungen. Auf einer je eigenen Seite für diese Berei-

che des Gewaltschutzes sind besonders aussagekräftige Indikatoren so visualisiert, dass Entwicklungen über die Zeit, Vergleiche zwischen Zuständigkeiten, Bereichen oder Betroffenen beziehungsweise der Grad der Umsetzung einer Gewaltschutzmaßnahme intuitiv ersichtlich sind.

Abbildung. 3: Modell der Spinnennetzdarstellung der Umsetzung des Gewaltschutzes einer fiktiven Einrichtung auf der Startseite des Gewaltschutzmonitors.



Visualisierungen umfassen etwa Blöcke, die durch ihre Größe den Grad der Umsetzung bestimmter Maßnahmen anzeigen, wie zum Beispiel den Schutz der Privatsphäre durch bauliche Maßnahmen. Indem Quartale nebeneinanderstehen oder über ein Auswahlfeld nacheinander angezeigt werden können, sind zugleich die Entwicklungen in dem Bereich ersichtlich.

Andere Visualisierungen zeigen durch verschiedenfarbige Graphen eine Entwicklung an, z.B. Gewaltvorkommnisse nach den Raumarten der Ereignisse. Dies erlaubt es, bestimmte Gefährdungslagen an räumlichen Orten festzumachen oder beispielsweise saisonale Verschiebungen von Konfliktorten zu erkennen. Durch einen einfachen Klick lassen sich die jeweiligen Darstellungen zudem herunterladen und für Berichte oder Präsentationen weiterverwenden.

Darüber hinaus werden alle durch das Monitoringinstrument erfassten Daten in ihrer zeitlichen Abfolge gespeichert und können als solche abgerufen werden. Über die Menüleiste findet sich eine Downloadvorrichtung, mit der sich die Bereiche und der Zeitraum der Daten auswählen lassen und dann heruntergeladen werden können. Die so abgerufenen Daten können geteilt und mit Datenverarbeitungsprogrammen wie Excel bivariat (Zeitpunkt und Indikator bzw. Grunddaten) analysiert werden.

Datenschutz und Betrieb des Tools

Bei der Erarbeitung des digitalen Schutzmonitors wurden technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften zum Datenschutz gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) leicht umsetzbar sind. Um den Datenschutz zu gewährleisten, werden bei der Gewaltschutzumsetzung keine personenzentrierten Angaben erhoben. Informationen, die potentielle Rückschlüsse auf Personen zulassen, (zum Beispiel Daten zu Belegung, Personal und Gewaltvorfällen) werden nur aggregiert, das heißt als Gesamtzahl der Häufigkeit, nicht als Einzelfall erfasst. Personenbezogene Daten werden ansonsten nur von Mitarbeitenden erhoben, sofern sie für die Erstellung ihrer Nutzer*innenaccounts benötigt werden.

Des Weiteren können nur explizit Befugte auf die Daten der jeweiligen Einrichtung zugreifen. Die administrative Gesamtverwaltung obliegt dem Anbieter des Gewaltschutzmonitors, etwa der Landesaufnahmebehörde, auf deren Server das Programm einschließlich der Datenbanken liegen. Auf der Datenbank hat nur der*die Datenbank-Administrator*in Zugriff. Den Geflüchtetenunterkünften wird das Programm jeweils für ihre eigene Einrichtung mit eigenen Administrativrechten zur Verfügung gestellt. Zugriffsprofile für jene, die für den Gewaltschutz vor Ort verantwortlichen sind, werden für die Einrichtung zentral durch den*die lokale*n Administrator*in angelegt. Das Anlegen und Verwalten von Profilen erfolgt über Formulare im Dashboard des Gewaltschutzmonitors, auf die nur der*die Administrator*in Zugriff hat. Die Verwaltung der Nutzer*innenprofile ist einfach gestaltet, so, dass administrative Rechte etwa bei der Einrichtungsleitung liegen können, auch, wenn dort wenige Vorkenntnisse vorliegen.

Zugangsdaten für Nutzer*innen des Gewaltschutzmonitors werden beim Anlegen per Email versandt und können von dem*der Administrator*in jederzeit wieder entzogen werden. Der Zugriff auf das Dashboard ist für alle Nutzer*innen durch Zwei-Faktor-Authentifizierung geschützt: bei jedem Zugang wird ein neuer Code an eine von der Person hinterlegte Email-Adresse verschickt, der zusätzlich zu einem Passwort eingegeben werden muss. Der Code des zweiten Authentifizierungszugangs gilt nur für 15 Minuten und schafft daher Sicherheit, falls Andere die Logindaten kennen. Zugangsberechtigungen müssen jährlich bestätigt werden.

Die Daten wie auch das Gewaltschutzmonitoringinstrument werden von der jeweiligen Landesaufnahmebehörde gehostet und verwaltet. Der Gewaltschutzmonitor wird für ein eigenes Hosting und den eigenen Betrieb kostenfrei durch das BMFSFJ und mit Unterstützung durch das DeZIM bereitgestellt. Dabei sind auch Anpassungen wie die Aufnahme landeseigener Gewaltschutzkonzepte möglich. Die Landesaufnahmebehörde stellt dann Geflüchtetenunterkünften den Gewaltschutzmonitor zur Verfügung, die dafür online auf den Landesserver zugreifen. Eine zentrale Auswertung der Datenbank durch die zuständige Landesbehörde ist prinzipiell möglich, aber aus Gründen der Datenqualität wird hiervon abgeraten (siehe 1.1 *Monitoringkonzepte: interne Selbstreflexion von Gewaltschutzprozessen*).

Die technische Voraussetzung für das Hosting des Gewaltschutzmonitors sind ein Vue.js1 Frontend, einem FastAPI2 Backend und einer PostgreSQL3 Datenbank. Die Applikation besteht also aus drei Teilen. Alle Technologien sind OpenSource lizenziert und frei verfügbar, sodass keine weiteren Lizenzkosten anfallen. Die Applikation wird mit Hilfe von Docker bereitgestellt, sodass sie einfach in verschiedenen Umgebungen installiert werden kann. Die Serversicherheit liegt beim Host.

Im Laufe des Betriebs können durch den Administrator weitere Indikatoren mit je eigenen und passenden Visualisierungen sowie Gewichtungen ergänzt werden. So ist das Instrument auch auf administrativer Seite auf die beständige partizipative Fortentwicklung des Gewaltschutzes ausgelegt, zu der das Gewaltschutzmonitoring, auch über die einrichtungsspezifische Anwendung hinaus, beitragen soll. Während also Daten nicht unmittelbar einrichtungsübergreifend verglichen werden sollten, kann durch Kooperation und Austausch zwischen den Einrichtungen, auf Grundlage des Monitorings, an einer Weiterentwicklung und Verbesserung des Gewaltschutzes und des Monitorings selbst gearbeitet werden. Das Partizipative und Prozesshafte des DeZIM-Gewaltschutzmonitors ist sowohl inhaltlich als auch technisch angelegt, aber kann nur durch die am Gewaltschutz Beteiligten verwirklicht werden.

Fazit

Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften ist eine komplexe und herausfordernde Aufgabe für alle Verantwortlichen und Beteiligten. Das Monitoring soll dabei helfen, diesen effektiv und effizient umzusetzen, bringt jedoch seine ganz eigenen Komplexitäten und Herausforderungen mit sich. Der DeZIM-Gewaltschutzmonitor, umgesetzt als ein digitales internes Selbstmonitoringinstrument, dient der einfachen Umsetzung des Monitorings als wichtigem Bestandteil des Gewaltschutzes. Dabei standen Wirksamkeit, Partizipation und Nutzungsorientierung im Zentrum der Entwicklung, die durchweg und insbesondere bei der Ausarbeitung der Indikatoren wissenschaftlichen Standards folgte. In diesem Kapitel haben wir

die Grundüberlegungen, das Vorgehen und die Funktionsweise des DeZIM-Gewaltschutzmonitors dargelegt. Mit seiner Implementierung in mehreren Bundesländern ab 2022 wird sich zeigen, inwiefern die Überlegungen und die Umsetzung im Feld sich bewähren. Doch auch wenn der DeZIM-Gewaltschutzmonitor damit in den Händen der Praktiker*innen liegt, muss die Rolle der Wissenschaft in der Anwendung noch nicht abgeschlossen sein.

Auf der Ebene der Geflüchtetenunterkünfte kann das Monitoring nur eine, wenn auch zentrale und wichtige Rolle in der Weiterentwicklung des Gewaltschutzes spielen. Um auf die jeweilige Spezifik in den Einrichtungen eingehen zu können, haben wir die Partizipation aller Beteiligten und Betroffenen des Gewaltschutzes in den Mittelpunkt des DeZIM-Gewaltschutzmonitors gestellt. Nicht alle Herausforderungen und Zusammenhänge des Gewaltschutzes lassen sich jedoch durch die Kenntnisse der Kontexte vor Ort und durch partizipative Interpretationsverfahren lösen. Bei andauernden oder spezifischen Herausforderungen sollten externe wissenschaftliche Evaluationen vorgenommen werden, die bestimmte Aspekte des Gewaltschutzes genauer untersuchen. Davon unabhängig sollte das Monitoring durch regelmäßige Evaluationen ergänzt werden, da Monitoring und Evaluation zwei eng aufeinander bezogene Verfahren mit sich ergänzenden Methoden sind. Dies erlaubt es, nicht nur den Gewaltschutz, sondern auch das Monitoring immer wieder anzupassen und zu verbessern. Hierbei sowohl ethisch als auch in der methodischen Rigorosität wissenschaftlich vorzugehen, ist der Komplexität sowie der Sensibilität des Gegenstands geschuldet. Hierzu wären langfristige Kooperationen zwischen Wissenschaft und Bundesländern oder einzelnen Einrichtungen hilfreich.

Die Anwendung des DeZIM-Gewaltschutzmonitors über eine Vielzahl von Einrichtungen und sogar Bundesländern hinweg, führt zu umfangreichen und einmaligen Daten und Datenreihen. Warum es problematisch ist, diese in der Praxis unmittelbar vergleichend oder aber durch staatliche Instanzen kontrollierend zu nutzen, haben wir dargelegt. Mit der Gefahr einer Politisierung der Daten, würde die Datenqualität leiden und das Monitoring ineffektiv werden. Dennoch steckt in den einrichtungsübergreifenden Datenbeständen ein großes Potential, Gewaltschutz besser zu verstehen und empirisch weiterzuentwickeln. Gerade in Verbindung mit den Erhebungen von Gewaltvorfällen und anonymen Belegungs- und Personaldaten kann die unterschiedliche Umsetzung des Gewaltschutzes wichtige Hinweise auf die Wirksamkeit bestimmter Maßnahmen liefern. Hier könnte sogar experimentell vorgegangen werden, indem durch eine selektive Einführung bestimmter neuer Maßnahmen diese auf ihre Wirksamkeit getestet werden könnten. Insofern wäre eine wissenschaftliche Auswertung der durch die Bundesländer verwalteten Monitoringdaten, bei strenger Beachtung der Anonymisierung in der Auswertung, von hohem wissenschaftlichem aber auch praktischem Wert. Ein Projekt zur wissenschaftlichen Analyse der Monitoringdaten in Kooperation mit

einem oder mehreren Bundesländern ist ein vielversprechender nächster Schritt in der wissenschaftlichen Entwicklung des Gewaltschutzes.

Schließlich ist angesichts der Vielzahl an Stakeholdern am Gewaltschutzmonitoring ein bundesweites »Netzwerk Gewaltschutzmonitoring«, das Kooperationen und Austausch auf verschiedenen Ebenen, insbesondere aber der Bundesländer und der Zivilgesellschaft, unter Einschluss der Wissenschaft ermöglicht, eine relevante Ergänzung. Durch regelmäßige Treffen und andere Formate ließen sich Erfahrungen nicht nur mit dem Gewaltschutzmonitoring, sondern auch mit der Realisierung des Gewaltschutzes überhaupt abgleichen und Überlegungen zur Weiterentwicklung anstellen. Dies könnte eine gute Ebene für eine wissenschaftliche Begleitung des Gewaltschutzes sein, zumal in Verbindung mit Evaluationen und mit aus dem Monitoring generierten Daten. Ein solches Netzwerk würde aber darüber hinaus auch die gesellschaftliche Relevanz des Gewaltschutzes hervorheben und seine Realisierung als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe deutlich machen. Der DeZIM-Gewaltschutzmonitor könnte hierbei eine zwischen Praxis, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft vermittelnde Rolle einnehmen.

Literatur

- Abbott, Geoffrey N./White, Fiona A./Charles, Margaret A. (2005), Linking values and organizational commitment: A correlational and experimental investigation in two organizations, *Journal of Occupational and Organizational Psychology*, 78 (4), 531–551.
- Anastasiadis, Maria/Wrentschur, Michael (2019), Forschungsräume öffnen und das Soziale gestalten, *Österreichische Zeitschrift für Soziologie*, 44 (S3), 9–25.
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)/UNICEF (2018), *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften*, Berlin.
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)/UNICEF (2021), *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften*, Berlin.
- Bromley, Patricia/Powell, Walter W. (2012), From Smoke and Mirrors to Walking the Talk: Decoupling in the Contemporary World, *The Academy of Management Annals*, 6 (1), 483–530.
- DiMaggio, Paul J./Powell, Walter W. (1991), The Iron Cage Revisited: Institutional Isomorphism and Collective Rationality in Organization Fields, in: DiMaggio, Paul J./Powell, Walter W. (Hg.), *The New Institutionalism in Organizational Analysis*, Chicago, 41–62.
- Görgens, Marelize/Kusek, Jody Zall (2009), *Making Monitoring and Evaluation Systems Work. A Capacity Development Toolkit*, Washington, D.C.

- Jacobs, Alex/Barnett, Chris/Ponsford, Richard (2010), *Three Approaches to Monitoring: Feedback Systems, Participatory Monitoring and Evaluation and Logical Frameworks*, Sussex.
- Kusek, Jody Zall/Rist, Ray C. (2004), *Ten Steps to a Results-based Monitoring and Evaluation Systems*, Washington, D.C.
- Rank, Susanne/Neumann, Jan (2017), *Change Monitoring in Veränderungsprozessen: Grundlagen, Methoden und Praxisbeispiele*, Wiesbaden.
- UNDP (2009), *Handbook on Planning, Monitoring, and Evaluating for Development Results*, New York.

Gesundheits- und Gewaltschutzmonitoring in Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete

Perspektiven aus der Praxis am Beispiel des »PriCare« Projekts

Rosa Jahn, Kayvan Bozorgmehr

Abstract

Ausgangspunkt dieses Kapitels sind die Wechselwirkungen zwischen der zentralen Unterbringung Geflüchteter, damit verbundenen psychischen Stressoren sowie gesundheitlichen Konsequenzen und Prädiktoren von Gewalt. Einem Einblick in die medizinische Versorgung in den Aufnahmeeinrichtungen folgt eine Beschreibung des Projektes »Surveillance der Gesundheit und primärmedizinischen Versorgung von Asylsuchenden in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in Deutschland« (PriCare). Der Beitrag verfolgt die These, dass die Erfahrungen aus der Entwicklung eines Gesundheitsmonitorings in Aufnahmeeinrichtungen im PriCare Projekt Gewaltschutz und -monitoring in drei Bereichen unterstützen können: 1. Identifizierung von Schutzbedarf und schutzbedürftigen Gruppen, 2. Prävention und Umgang mit Gewalt, und 3. Monitoring und Evaluation eines Gewaltschutzkonzepts. Der Beitrag schlussfolgert, dass Gesundheits- und Gewaltschutzmonitoring gemeinsam gedacht werden sollten um Synergien in den ressourcenknappen Settings optimal zu nutzen.

Einleitung

Gewaltschutz in Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete ist eng mit ihrer Gesundheit und gesundheitlichen Versorgung verbunden. In Zusammenhang mit belastenden Migrationserfahrungen und der Unterbringungssituation in Deutschland können vorangegangene oder erneute Gewalterfahrungen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, die im Rahmen der medizinischen Versorgung berücksichtigt werden müssen (Couttenier et al. 2019; Scoglio/Salhi 2020). Gleichzeitig können gesundheitliche Beeinträchtigungen, Stress und psychische Belastungen im Kontext der Institution Aufnahmeeinrichtung ihrerseits zu Gewaltereignissen beitragen. Dies schließt sowohl selbstverletzendes Verhalten als auch Gewalt ge-

gen andere ein. Darüber hinaus spielt eine adäquate medizinische Begleitung von Personen mit Gewalterfahrungen sowohl für den Gewaltschutz als auch die Gesundheit eine wichtige Rolle. Gesundheit und medizinische Versorgung sollten daher einen essentiellen und integralen Bestandteil von Gewaltschutzkonzepten darstellen. Unter dieser Prämisse lassen sich aus bereits etablierten Konzepten und Bestrebungen des Gesundheitsmonitorings möglicherweise wichtige Synergien zu Gewaltschutz und Gewaltschutzmonitoring herstellen. Basierend auf den Erfahrungen der Entwicklung eines umfassenden Gesundheitsmonitorings in Aufnahmeeinrichtungen verfolgt der Beitrag die These, dass ein Monitoring der Gesundheit Gewaltschutzmaßnahmen in mindestens drei Bereichen informieren kann:

1. Bei der Identifizierung von Schutzbedarf und schutzbedürftigen Gruppen,
2. Bei der Prävention und beim Umgang mit Gewalt, und
3. Bei Monitoring und Evaluation eines Schutzkonzepts in Aufnahmeeinrichtungen.

Das Kapitel gibt zunächst einen Überblick über die reziproken Zusammenhänge zwischen Gesundheit und Gewalt bei Geflüchteten in zentralen Aufnahmeeinrichtungen. Anschließend werden die Erfahrungen aus dem Aufbau eines Netzwerks für das Gesundheitsmonitoring in Aufnahmeeinrichtungen dargelegt. Der Schwerpunkt liegt hier auf den Bereichen Partizipation, Strukturbildung und Technologieeinsatz sowie relevanten technischen und datenschutzrechtlichen Aspekten eines indikatorenbasierten Monitorings. Davon ausgehend werden die relevanten Schnittstellen zu Gewaltschutzaspekten identifiziert und ausgeführt und mit exemplarischen Statistiken aus dem Gesundheitsmonitoring untermauert. Der Beitrag schlussfolgert, dass Gesundheits- und Gewaltschutzmonitoring gemeinsam gedacht werden sollten, um Synergien in den ressourcenknappen Settings optimal zu nutzen.

Wechselwirkungen zwischen Gesundheit und Gewalt in Aufnahmeeinrichtungen

Zwischen der zentralen Unterbringung Geflüchteter, den damit verbundenen psychischen Stressoren sowie den gesundheitlichen Konsequenzen und Prädiktoren von Gewalt gibt es eine reziproke Wechselwirkungen. Geflüchtete sind sowohl vor, während und nach der Flucht überproportional häufig von individuellen oder strukturellen Gewalterfahrungen betroffen (Couttenier et al. 2019). Derartige Erfahrungen können zu Beeinträchtigungen der physischen und psychischen Gesundheit führen, unter anderem zu Störungen des Gedächtnisses und der Emotionsregulation. Insbesondere bei frühen Gewalterfahrungen können diese Prozesse

die Verarbeitung von späteren Traumata erschweren (Scoglio/Salhi 2020). Weitere körperliche Folgen beinhalten Verletzungen, Narben, Funktionseinschränkungen oder Behinderungen. Zudem kann es in Folge von Gewalterfahrungen zu psychischen Störungen in Form von Depression, Angstzuständen oder posttraumatischen Belastungsstörungen kommen (Scoglio/Salhi 2020).

Gleichzeitig geht die Postmigrationsphase in Deutschland und insbesondere die zentrale Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen mit zusätzlicher, hoher psychosozialer Belastung einher (Ziersch/Due 2018). Dies ist unter anderem auf eine hohe Personendichte, die institutionalisierte Form der Unterbringung mit eingeschränkter Autonomie, mangelnde Privatsphäre, mögliche soziale Spannungen zwischen Menschen aus unterschiedlichen Kriegs- und Konfliktregionen sowie die mit der Unsicherheit des Asylverfahrens verbundene prekäre Lebenssituation zurückzuführen (Kien et al. 2019; Ziersch/Due 2018). So weist die internationale Literatur darauf hin, dass Geflüchtete in Sammelunterbringungen höheren psychischen Distress aufweisen als bei Unterbringung in kleinen oder privaten Wohneinheiten (Porter/Haslam 2005; Ziersch/Due 2018). Diese Lebensumstände sind für schutzbedürftige Personen wie alleinreisende Frauen, Schwangere oder auch Gewaltopfer besonders belastend (Gewalt et al. 2019; Gewalt et al. 2018; Jesuthasan et al. 2018).

Einerseits weist die heterogene Gruppe geflüchteter Menschen in Aufnahmeeinrichtungen somit als Konsequenz früherer Gewalterfahrungen substantielle gesundheitliche Beeinträchtigungen auf. Andererseits können die strukturellen Lebensbedingungen und die damit verbundenen Stressoren bestehende Belastungen verstärken sowie neue Gewalterfahrungen und die Inzidenz von Gewalt begünstigen. So sind frühere Gewalterfahrungen und psychische Störungen, insbesondere in Kombination mit Substanzmissbrauch, ihrerseits Prädiktoren dafür, gewalttätiges Verhalten auszuüben oder zu erfahren (Ahonen et al. 2019; Elbogen/Johnson 2009; Rubenstein et al. 2020)

Die Rolle der Gesundheitsversorgung im Kontext des Gewaltschutzes

Neben den skizzierten Zusammenhängen zwischen Gesundheit und Gewalt spielen insbesondere Angebote und Strukturen der Gesundheitsversorgung eine wichtige Rolle im Kontext des Gewaltschutzes.

Erstens sind niederschwellige Ambulanzstrukturen, die sich in vielen Aufnahmeeinrichtungen befinden, Anlaufstellen für Opfer von Gewalt. Dies gilt insbesondere im Fall von psychischen oder physischen Gewaltfolgen, welche adäquat und sensibel behandelt werden müssen. So sind Ambulanzen idealerweise sichere Orte an denen Opfer von Gewalt angstfrei berichten, versorgt werden und Hilfe erhalten können. Auch wenn Personen sich nicht offen mitteilen können oder möchten,

können in der ärztlichen Konsultation über körperliche Befunde Gewaltvorgänge identifiziert oder Risiken erkannt werden. Darüber hinaus sind medizinische Versorgungsstrukturen wichtig zur Anbahnung psychosozialer oder fachärztlicher Versorgung sowie möglicher forensischer Prozesse über die Polizei oder die zuständigen Asylbehörden, wodurch sich erhebliche aufenthaltsrechtliche Implikationen zum Schutz betroffener Geflüchteter entfalten können. Eine vollumfängliche Versorgung von Gewaltopfern sowie die Identifizierung von Schutzbedarf kann daher nur unter Einbezug der medizinischen Versorgung in den Einrichtungen erreicht werden.

Zweitens ist Gewaltschutz auch in der medizinischen Versorgung selbst umzusetzen. So kann in den medizinischen Versorgungsstrukturen Diskriminierung stattfinden oder es durch mangelnde Qualitätssicherung und durch die inhärente Machtasymmetrie im Ärzt*in-Patient*inverhältnis bzw. im Verhältnis zwischen Gesundheitsfachkräften gegenüber Geflüchteten zu Gewalterfahrungen kommen. Andersherum können auch Gesundheitsfachkräfte mit verbaler und physischer Gewalt seitens Geflüchteter konfrontiert sein, so z.B. im Zuge der Versorgung von Geflüchteten mit Substanz- und Medikamentenabhängigkeiten, deren Versorgung in den fragilen Strukturen der Aufnahmeeinrichtungen eine besondere Herausforderung darstellt. Dahingehend ist die Sicherstellung von Gewaltschutz in der medizinischen Versorgung selbst und deren Einbezug in Gewaltschutzkonzepte von großer Bedeutung.

Drittens bestehen Zusammenhänge zwischen dem Monitoring von Gesundheit und Gewaltschutz. Aufgrund der genannten Wechselwirkungen zwischen Gesundheit und Gewalt ist die Gesundheitsversorgung unmittelbar mit Aspekten betraut, die die körperliche und psychische Gesundheit von Personen mit Gewalterfahrungen betreffen. Hier werden Informationen zu Gewalterfahrungen, möglicherweise vorliegenden physischen und psychischen Gewaltfolgen, oder Risikofaktoren erhoben, die Hinweise auf Gefährdungslagen oder zukünftiges gewalttätiges Verhalten (gegenüber sich selbst oder anderen) geben können. Aus der Gesundheitsversorgung heraus gibt es Bestrebungen diese sehr sensiblen und für den Gewaltschutz bedeutsamen Angaben zusammen mit weiteren Parametern im Rahmen eines Gesundheitsmonitorings zu erfassen. Da diese Aspekte möglicherweise nur im geschützten Umfeld der medizinischen Versorgung erfasst und thematisiert werden können, kommen Konzepte des Gewaltschutzmonitorings daher nicht umhin, die medizinische Versorgung einzubeziehen.

Um die genannten Zusammenhänge zwischen Gesundheit und Gewaltschutz erkennen und für ein Gewaltschutzmonitoring nutzen zu können, ist zunächst ein Einblick in die Strukturen der medizinischen Versorgung in den Aufnahmeeinrichtungen notwendig. Im Folgenden wird daher ein Überblick über die Versorgung in den Ambulanzen, Hintergründe des Gesundheitsmonitorings sowie des im Rahmen des PriCare Projekts entwickelten Monitoringnetzwerks gegeben.

Medizinische Versorgung in Aufnahmeeinrichtungen

Zunächst erfolgt in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende die medizinische Versorgung in der Regel vor Ort über einrichtungsinterne Ambulanzen. Für Aufnahmeeinrichtungen der Länder liegt der Auftrag zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung bei der für die Unterbringung zuständigen Regierungsbehörde, die Ausgestaltung und Umsetzung dieses Versorgungsauftrags erfolgen jedoch unterschiedlich und oft einrichtungsbezogen (Wahedi et al. 2020). Zur Durchführung der Versorgung werden in den meisten Fällen medizinische Dienstleister beauftragt. Diese Dienstleister sind vielfältig und unterscheiden sich zwischen sowie innerhalb der Bundesländer; auch die Rolle und das Ausmaß der Mitgestaltung durch die zuständigen Regierungsbehörden variiert. Das Spektrum beinhaltet vor allem umliegende Kliniken, niedergelassene oder berentete, teils in Vereinen organisierte, Ärzt*innen oder private medizinische Dienstleister (Bozorgmehr et al. 2016a). Allein aufgrund der Vielzahl an Dienstleistern und Einzelverträgen in den Einrichtungen bestehen Unterschiede in der Durchführung der medizinischen Versorgung. Es ist davon auszugehen, dass die Verträge sich hinsichtlich der Vorgaben zu Versorgungsstruktur, aber auch Qualitätssicherung und Trainingsmaßnahmen für die medizinischen Versorger*innen unterscheiden – sofern sie überhaupt entsprechende Vorgaben beinhalten. So besteht bereits im Hinblick auf vertragliche Aspekte sowie beteiligte Akteure in beinahe jeder Einrichtung eine andere Struktur, welche in der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten des Gesundheits- oder Gewaltschutzmonitoring berücksichtigt werden will (Wahedi et al. 2020).

In der Praxis bestehen in den Ambulanzen Unterschiede insbesondere in Bezug auf medizinisches Versorgungsspektrum, Ambulanzstruktur sowie Sprachmittlung. Während die meisten Einrichtungen eine allgemeinmedizinische Sprechstunde anbieten, wird in einigen Einrichtungen darüber hinaus frauen- sowie kinderärztliche Versorgung vorgehalten. Eine professionelle psychosoziale Versorgung hingegen ist eher in Ausnahmefällen vor Ort gegeben, obwohl, wie oben beschrieben, bei Asylsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen in diesem Bereich große Bedarfe bestehen (Nöst et al. 2019). Auch auf organisatorischer Ebene fehlt eine Standardisierung der Ambulanzen, sodass Zuständigkeiten und Rollen in den Einrichtungen individuell ausgehandelt werden. Während dies in einigen Fällen gut gelingen mag, sind Führungsrollen oder Strukturen der Selbstorganisation in den Ambulanzen oft wenig entwickelt (Wahedi et al. 2020). Die Umsetzung von Qualitätssicherung sowie bei Bedarf der Sanktionierung ist unter diesen Bedingungen erschwert. Gleichzeitig ist auch eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen oder Beschwerdemanagement für die Mitarbeitenden kaum möglich. Die Forschung zeigt jedoch, dass Ärzt*innen in den Aufnahmeeinrichtungen ihre Arbeit teils als sehr belastend erleben und über mangelnde Ausstattung klagen (Jahn

et al. 2018). Zudem gibt es Hinweise auf rassistische Denk- und Verhaltensmuster, Diskriminierung und Konflikte in der Ärzt*in-Patient*in-Beziehung, welche unter anderem mit der Arbeitsbelastung sowie fehlender fachlicher Unterstützung und Austauschmöglichkeiten in Zusammenhang stehen (Jahn/Biddle 2020).

Darüber hinaus wird die Arbeit vor Ort durch eine oft fehlende Sprachmittlung erschwert. Während einzelne Einrichtungen zwar Video- oder Telefondolmetschdienste, selten auch Präsenzdolmetscher, nutzen, hält der überwiegende Anteil der Ambulanzen in Aufnahmeeinrichtungen keine Sprachmittlung für die medizinische Versorgung vor (Bozorgmehr et al. 2021). Zur Kommunikation werden in diesen Fällen oft mehrsprachige Mitarbeitende aus der Ambulanz sowie der Security herangezogen, oder die Sprachmittlung erfolgt über Familienangehörige oder Freund*innen. Besonders der Einsatz von Kindern, die für ihre Eltern dolmetschen, ist jedoch als hochgradig problematisch und potentiell schädigend zu bewerten, zum Beispiel bei der Erfassung von physischer oder sexueller Gewalt oder bei anderen sensiblen Gesundheitsthemen (Bozorgmehr et al. 2016b).

Insbesondere vor dem Hintergrund der beschriebenen Heterogenität, den Hinweisen auf Problemlagen in den Ambulanzen sowie den fehlenden einheitlichen Vorgaben zur medizinischen Versorgung in Aufnahmeeinrichtungen, ist ein zeitnahes, automatisches und flächendeckendes Monitoring der Gesundheit der Asylsuchenden sowie der durchgeführten Versorgung unerlässlich.

Gesundheitsmonitoring in Aufnahmeeinrichtungen: Ziele und Herausforderungen

Aktuelle und zuverlässige Information zur Gesundheit und Versorgung Asylsuchender in Aufnahmeeinrichtungen sind notwendig um einerseits die Kontinuität der medizinischen Versorgung und Informationsweitergabe zwischen behandelnden Versorger*innen zu gewährleisten; und andererseits als Planungsgrundlage der lokalen und regionalen medizinischen Versorgung und Gewährleistung der Versorgungsqualität. Derzeit bestehen in Deutschland in beiden Bereichen jedoch große Defizite. Eine Studie unter Gesundheitsämtern aus dem Jahr 2016 ergab, dass die fehlende Verfügbarkeit von medizinischen Informationen in der Gesundheitsversorgung eine große Herausforderung darstellt (Bozorgmehr et al. 2016b).

Als Ursache für den Informationsmangel wurden fehlende Standards in Bezug auf die medizinische Dokumentation und Informationsweitergabe identifiziert. Der Mangel führt dazu, dass in den Ambulanzen mit unterschiedlicher und inkompatibler Praxissoftware oder gänzlich papierbasiert gearbeitet wird. Dieser Umstand erschwert die Erfassung und Weitergabe von medizinischen Informationen an mitbehandelnde Ärzt*innen (Jahn et al. 2018). Problematisch ist der Informationsmangel insbesondere, da er zu Brüchen in der medizinischen Versorgung

sowie zu Über-, Unter- und Fehlversorgung führen kann (Bozorgmehr et al. 2016b; Nöst et al. 2019). Zudem sind medizinische Routinedaten, die in unterschiedlichen Softwaresystemen oder gar papierbasiert vorliegen, einer strukturierten Auswertung nur punktuell und mit großer Latenz zugänglich. Eine digitale Infrastruktur zur zeitnahen und einrichtungsübergreifenden Datenauswertung fehlt bisher gänzlich und populationsbasierte Routinedaten zur Gesundheit Geflüchteter sind in Deutschland kaum verfügbar (Bozorgmehr et al. 2017; Jahn et al. 2021). Hinzu kommt, dass in der Wissenschaft in Deutschland kein Konsens zu relevanten Parametern im Monitoring der Gesundheit und Versorgung Asylsuchender besteht. Bisher erfassen Studien zur Gesundheit und medizinischen Versorgung Asylsuchender in Deutschland daher in der Regel einzelne Einrichtungen, kurze Zeiträume und unterschiedliche Parameter; und werden mit mehrjähriger Latenz veröffentlicht (Bozorgmehr et al. 2017; Razum et al. 2016). Eine solide Grundlage zur bedarfsorientierten und aktuellen Versorgungsplanung und Qualitätssicherung bietet diese Studienlage jedoch nicht. Die Entwicklung und Implementierung eines Gesundheitsmonitorings in Aufnahmeeinrichtungen in Deutschland setzt daher eine Vereinheitlichung und Digitalisierung der medizinischen Dokumentation sowie den Aufbau einer digitalen, einrichtungsübergreifenden Analyseinfrastruktur voraus.

Das PriCare Projekt

Um ein zeitnahes Gesundheitsmonitoring in Aufnahmeeinrichtungen zu erreichen und den oben genannten Herausforderungen zu begegnen, wurde im Jahr 2016 (unter der Projektleitung des Letztautors dieses Beitrags) am Universitätsklinikum Heidelberg, mit Förderung des Bundesministeriums für Gesundheit, das Projekt »Surveillance der Gesundheit und primärmedizinischen Versorgung von Asylsuchenden in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in Deutschland« (*PriCare*) begonnen (Bozorgmehr et al. 2021; Jahn et al. 2021; Nöst et al. 2019). Ziel des Projektes ist die Verbesserung der medizinischen Versorgung in Aufnahmeeinrichtungen durch die Entwicklung und Implementierung einer einheitlichen und maßgeschneiderten medizinischen Dokumentationssoftware (RefCare©), sowie eines regelmäßigen, automatisierten und einrichtungsübergreifenden Gesundheitsmonitoring.

Die Dokumentationssoftware RefCare© wurde in einem iterativen Prozess gemeinsam mit in Aufnahmeeinrichtungen tätigen Ärzt*innen entwickelt und beinhaltet neben den üblichen Funktionen einer Patient*innenakte (Dokumentation von Diagnose, Befund, Medikation, Verlaufsübersicht, Impfstatus, Formulardruck) auch Verwaltungsfunktionen zur Organisation der Ambulanzen (Tages- und Aufgabenlisten) (siehe Abb.1). Um die Kommunikation zwischen Ärzt*innen und

Patient*innen in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende zu unterstützen, beinhaltet die Software zudem ein mehrsprachiges Patient*inneninterface. Dieses Modul ermöglicht die Integration von Fragebögen, zum Beispiel zur Erstanamnese, die in mehreren Sprachen über ein Tablet durch die Patient*innen selbst beantwortet werden können. Darüber hinaus ist mit der Software zum ersten Mal der datenschutzkonforme Austausch von Patient*innendaten zwischen behandelnden Versorger*innen möglich. Zudem bilden die in RefCare© einheitlich erfassten medizinischen Routinedaten die Grundlage eines regelmäßigen, automatisierten Gesundheitsmonitoring, welches über ein »Surveillancemodul« in die RefCare© Software integriert ist.

Aktuell (Stand: September 2021) arbeiten 28 Aufnahmeeinrichtungen in Bayern, Baden-Württemberg und Hamburg mit der RefCare© Software. Die Software wird kontinuierlich weiterentwickelt, stößt aber bereits jetzt auf große Zufriedenheit bei dem Ambulanzpersonal.

Abbildung 1: Funktionsübersicht RefCare©

Verwaltungsfunktionen	Patient*innenakte
Patient*innenverwaltung Aufgaben- und Tageslisten Dokumentenablage Benutzerverwaltung Verwaltung externer Ärzt*innen, Unterkunfts- und Ambulanzdaten	Konsultationsdokumentation (u.a. Anamnese, Befund, Diagnose, Therapie) Verlaufsansicht Medikationsplan, Impfstatus, Arztbriefe ablegen und schreiben Formulardruck (u.a. Rezepte)
Patient*inneninterface	Transfer von Patient*innenakten
Interface zur Integration mehrsprachiger Fragebögen, die Patient*innen auf einem Tablet selbst beantworten können	Verschlüsselter Transfer von Patient*innenakten zwischen teilnehmenden Einrichtungen zu Zwecken der Mit- und Weiterbehandlung
Gesundheitsmonitoring (Surveillancemodul)	Lokale Auslösung der Datenauswertung per »Knopfdruck« Export der Ergebnisse für Metaanalyse und Reporting

Parallel zur Softwareentwicklung wurde, sowohl zur Entwicklung der Inhalte des Gesundheitsmonitorings als auch als datenschutzrechtliche Grundlage der einrichtungübergreifenden Datenauswertung, ein Forschungsverbund gegründet (PriCaret). Diesem Forschungsverbund gehören Vertreter*innen der Ambulanzen der Aufnahmeeinrichtungen an, in denen mit RefCare© gearbeitet wird, sowie von beteiligten Behörden und wissenschaftlichen Projektpartnern. Die Verbundleitung wird durch die Projektleitung des PriCare Projektes übernommen.

Im Forschungsverbund werden die in der routinemäßigen Datenauswertung für das Gesundheitsmonitoring erfassten Gesundheits- und Versorgungsindikatoren entwickelt und kontinuierlich angepasst. Diese Anpassung basiert zunächst auf Vorschlägen für Änderungen bestehender oder neuer Indikatoren, die durch Verbundmitglieder vorgebracht werden können. Diese Vorschläge werden anschließend von einem gewählten Gremium (*Data Use and Access Committee*) im Hinblick auf Machbarkeit, Wissenschaftlichkeit und ethische Aspekte begutachtet und es wird eine Empfehlung ausgesprochen. Zuletzt stimmen alle wahlberechtigten Verbundmitglieder über die vorgeschlagene Anpassung ab. Konsentiertere Indikatoren werden anschließend an der Universität Heidelberg in ein Analyseskript übernommen, welches in der Programmiersprache »R« programmiert und den Einrichtungen zur dezentralisierten, automatisierten Analyse zur Verfügung gestellt wird. Über das in der Dokumentationssoftware integrierte »Surveillancemodul« kann autorisiertes Ambulanzpersonal »auf Knopfdruck«, in beliebigen Abständen und für frei wählbare Zeiträume lokale Datenauswertungen durch das Analyseskript starten. Die anonymisierten Ergebnisse liegen sofort lokal als Excel-Dateien zur Sichtung vor, sind aber über alle Einrichtungen harmonisiert und generieren somit ohne zentrale Speicherung personenbezogener Daten einrichtungsübergreifend vergleichbare Ergebnisse. Dieser mit einem »Schwarm« vergleichbare Ansatz bildet ein dezentralisiertes, jedoch harmonisiertes Surveillancenetzwerk aus dessen Einzelanalysen sich auch übergreifende Erkenntnisse ableiten lassen. Dies erfolgt über einen Export der anonymisierten, lokalen Auswertungsergebnisse an die Universität Heidelberg, wo die Kennzahlen einrichtungsbezogen aufbereitet, grafisch dargestellt, und Login-geschützt über eine Reporting Plattform den jeweiligen Standorten zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch, sowie in regelmäßig stattfindenden Verbundtreffen, erfolgt die Rückkopplung der Monitoringergebnisse in die Praxis um mögliche Konsequenzen abzuleiten. Darüber hinaus können einrichtungsübergreifend meta-analytische Auswertungen durchgeführt werden, diese werden in Berichten ohne Einrichtungsbezug veröffentlicht. Sowohl die Durchführung der Datenauswertung als auch der Export erfolgen jeweils freiwillig. Alle 28 Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende, die derzeit mit der Software arbeiten, können daher jederzeit und über beliebige Zeiträume ihre lokalen medizinischen Routinedaten zu Planungs- und Monitoringzwecken auswerten. Derzeit beinhaltet die Datenauswertung einen im Forschungsverbund konsentierten Indikatorensatz, der die Dimensionen Morbidität, Versorgungsprozesse und Versorgungsqualität beinhaltet (siehe Abb. 2) (Nöst et al. 2019).

Abbildung 2: Indikatorensatz des Gesundheitsmonitorings (Stand: Juni 2020)

Indikatoren	
Population	Krankheiten des Nervensystems
Gesamtbevölkerung	Krankheiten der Ohren und des Mastoids
Patient*innen	Krankheiten der Augen und Augenanhangsgebilde
Morbidität	Bestimmte Zustände, die ihren Ursprung in der Perinatalperiode haben
Multimorbidität	Ereignisse im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett
Behinderungen nach Diagnose	Häufigkeit von Schwangerschaften
Krankheiten der Haut und Unterhaut	Psychische Störungen und Verhaltensauffälligkeiten
Äußere Ursachen von Morbidität und Mortalität	Therapie mit Psychopharmaka
Folgen äußerer Ursachen	Verschreibungen Benzodiazepine
Häufige ambulante Diagnosen nach ICD-10	Krankheiten des Atmungssystems
Krankheiten des Verdauungssystems	Krankheiten des Urogenitaltrakts
Krankheiten der blutbildenden Organe	Versorgungsqualität
Bestimmte infektiöse und parasitäre Erkrankungen	Antibiotikaverordnungen bei Erwachsenen
Meldepflichtige Infektionserkrankungen	Häufigkeit intern durchgeführter STIKO Impfungen
Infektionserreger mit Resistenzen gegen bestimmte Antibiotika oder Chemotherapeutika	Häufigkeit extern durchgeführter STIKO Impfungen
Krankheiten des Kreislaufsystems	Patient*innen mit HIV-Diagnose unter Therapie
Hypertonie	Diabetes Mellitus Therapie
BMI	Stoffwechsellentgleisungen bei Diabetes Mellitus
Hypercholesterinämie	Versorgungsprozess
Endokrine, Ernährungs- und Stoffwechselerkrankungen	Gesamtzahl Patient*innenkontakte
Diabetes Mellitus	Durchschnittliche Anzahl Kontakte pro Patient*in
Neubildungen	10 häufigste Beratungsanlässe
Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes	Faktoren, die den Gesundheitszustand beeinflussen und zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen

Synergien: Gesundheitsmonitoring und Gewaltschutz

Synergien zwischen Gesundheitsmonitoring und Gewaltschutz ergeben sich im Hinblick auf drei Aspekte, die im Rahmen der Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften berücksichtigt werden (Bundesministerium für Familie 2018). Erstens kann die bestehende Datenauswertung zur Identifizierung schutzbedürftiger Gruppen beitragen (Mindeststandard 1), zweitens kann die RefCare© Software in den Ambulanzen Prävention und Umgang mit Gewalt stärken (Mindeststandard 4), und drittens kann das Gesundheitsmonitoring das Monitoring der Gewaltschutzkonzepte inhaltlich sowie technisch unterstützen (Mindeststandard 6).

Mindeststandard 1: Einrichtungsinternes Schutzkonzept

Das unter Mindeststandard 1 beschriebene Schutzkonzept, welches jede Einrichtung erarbeiten soll, sieht insbesondere die Berücksichtigung besonders schutzbedürftiger Personengruppen vor. Zu diesen Personengruppen gehören unter anderem Frauen, Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderungen und Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen. Diese schutzbedürftigen Personengruppen werden im Gesundheitsmonitoring durch die Morbiditätsindikatoren sowie durch Auswertungen zur Alters- und Geschlechtsverteilung erfasst. Da zudem alle Morbiditätsindikatoren nach Alter und Geschlecht stratifiziert werden, können auch Überschneidungen von Diskriminierungsmerkmalen, zum Beispiel weibliches Geschlecht und Behinderung, erfasst werden (siehe Abb.3 für Beispielauswertung). Das Gesundheitsmonitoring kann daher, durch die routinemäßige Auswertung, anonym die aktuelle Größe schutzbedürftiger Personengruppen in medizinischer Behandlung in den Einrichtungen anzeigen und dadurch Schutzkonzepte informieren. Angesichts bis dato mangelnder Daten zu Behinderungen und fehlenden Standards zur routinemäßigen Erfassung dieses Schutzbedarfs bei Geflüchteten (Deutsches Institut für Menschenrechte 2017), ist dies, trotz aller Einschränkungen der ICD-basierten Erfassung, ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Schutzbedarfsermittlung.

Abbildung 3: Prävalenz von Behinderungen pro 1000 Patient*innen¹, nach Geschlecht, pro Monat und jemals, N=8.207 Patient*innen



Bisher werden in der RefCare© Software und damit in den medizinischen Routinedaten routinemäßig Basisangaben wie Alter und Geschlecht erfasst. Andere Aspekte, wie zum Beispiel Foltererfahrungen, werden jedoch in der Regel lediglich als Zufallsbefund oder bei Behandlungsbedarf erkannt. Durch ein regelmäßiges, mehrsprachiges Screening auf Schutzbedarf bei Patient*innen, die sich in den Ambulanzen vorstellen, ließen sich allerdings auch weitere Aspekte systematisch und damit zuverlässiger erfassen. Hier wäre in Zukunft eine mehrsprachig angelegte Erstanamnese über das RefCare© Patient*inneninterface denkbar, über die in der Muttersprache des*r Patient*in Fragen zum persönlichen Schutzbedarf gestellt werden können. Die Indikatoren zu schutzbedürftigen Personengruppen könnten daraufhin erweitert und mit dem Gewaltschutz abgestimmt werden.

Darüber hinaus können besonders schutzbedürftige Einzelpersonen, die individuellen Schutz oder besondere Unterbringungsbedingungen benötigen, durch das Ambulanzpersonal auch gezielt anhand entsprechender Merkmale in der Patient*innendatenbank gesucht und identifiziert werden. Darüber könnte bei Bedarf eine Nachverfolgung durch das ärztliche Personal oder eine Weiterleitung an den*die Gewaltschutzkoordinator*in oder Mitarbeiter*innen der Sozial- und Verfahrensberatung ermöglicht werden. Über die Weitergabe von persönlichem Schutzbedarf an die für die Weiterverlegungen zuständige behördliche Stelle, kann

1 Behinderungen (ICD-10 Codes): Blindheit und Sehbehinderung (H54), Sprach- und Sprechstörungen (R47), Taubheit und Schwerhörigkeit (H90-H91), Gleichgewichtsstörungen (H80-H82), Funktionseinschränkung (Q71-Q73), Deformation der Extremitäten (M20-M21), Verlust von Gliedmaßen (Z89), Querschnittlähmung (G82), Funktionsstörungen des Gehirns (F06-F07, I68, P91), geistig-seelische Behinderungen (F7), Suchtkrankheiten (F1)

zudem eine Berücksichtigung besonderer Bedarfe bei der räumlichen Unterbringung erfolgen. Sofern dazu die Weitergabe von persönlichen Angaben an nicht-ärztliches Personal in der Einrichtung notwendig ist, muss die datenschutzrechtliche Grundlage eingehend geprüft werden.

Mindeststandard 4: Prävention und Umgang mit Gewalt

In Bezug auf Erkennung und Behandlung von Gewalt kann das Gesundheitsmonitoring ebenfalls einen beträchtlichen Beitrag leisten. Zunächst kann bereits jetzt Gewalt und deren Folgen gemäß der internationalen medizinischen Klassifikation ICD-10 codiert und dokumentiert werden. Dadurch können Ärzt*innen im Rahmen der medizinischen Versorgung nachvollziehen, bei welchen Patient*innen Gewalterfahrungen vorliegen und weitere Informationen dokumentieren. Auch hier sind entsprechende Suchabfragen denkbar, sodass das Ambulanzpersonal einzelne von Gewalt betroffene Patient*innen nachverfolgen und deren Versorgung sicherstellen kann. Zudem kann eine Weiterleitung an entsprechende Ansprechpartner*innen, wie die Gewaltschutzkoordination, erfolgen, sofern der Datenschutz berücksichtigt wird.

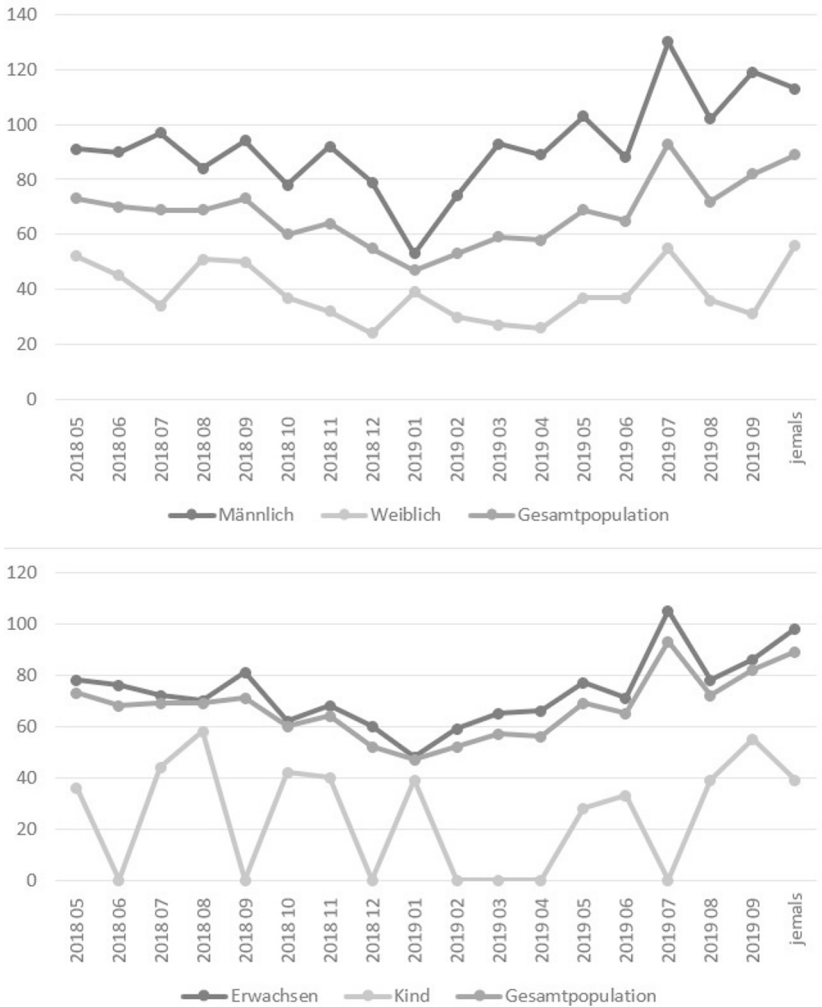
Es sind neben diesen bestehenden Möglichkeiten aber auch im Rahmen des Mindeststandard 4 weitere Funktionen denkbar – zum Beispiel gäbe es die Möglichkeit, in der Dokumentationssoftware Handlungsanweisungen und -algorithmen für den Umgang mit Gewalt zu hinterlegen und bei der Eingabe entsprechender Diagnosen anzuzeigen. Diese Hinweise würden die behandelnden Ärzt*innen in der Versorgung von Opfern von Gewalt sowie der Prävention von Gewalt unterstützen. Außerdem wäre auch eine systematischere Erfassung von Gewalterfahrungen über eine eigene, strukturierte Dokumentationszeile möglich. Hier könnten Dokumentationsfelder zum Einsatz kommen, die auch Bestandteil des Gewaltschutzmonitorings darstellen, sodass sich die Ergebnisse der beiden Systeme anschließend vergleichen und gemeinsam auswerten lassen.

Mindeststandard 6: Monitoring und Evaluierung des Schutzkonzeptes

Zuletzt kann das Gesundheitsmonitoring einen wichtigen Beitrag zum Monitoring von Gewaltschutz in Aufnahmeeinrichtungen leisten. Angaben zu Gewalt sind bereits jetzt im routinemäßigen Gesundheitsmonitoring unter den Indikatoren »Äußere Ursachen von Morbidität und Mortalität« (ICD-10 Codes: V01-Y84) und »Folgen äußerer Ursachen« (ICD-10-Codes: S00-T98), wie Verletzungen, Vergiftungen oder Verbrennungen, berücksichtigt. Der Indikator zu äußeren Ursachen beinhaltet als Untergruppen unter anderem »Unfälle« (ICD-10-Codes V01-X59), »Tätlicher Angriff« (X85-Y09) und »Gesetzliche Maßnahmen und Kriegshandlungen« (Y35-Y36), welche ebenfalls ausgewertet werden. Über die Patient*innen, welche sich in

medizinischer Versorgung in den Einrichtungsambulanzen befinden, kann so, bei korrekter Dokumentation, im Rahmen des Gesundheitsmonitorings, ein Überblick über Gewalt und Folgen von Gewalt gewonnen werden (siehe Abb. 4).

Abbildung 4: Prävalenz von Folgen äußerer Ursachen (ICD-10 Codes Vo1-Y84) pro 1000 Patient*innen in einer Beispielinrichtung, nach Geschlecht und Alter, pro Monat und jemals, N=8.207 Patient*innen



Zudem findet über eine Zusatzabfrage bei den Behörden monatlich die Erhebung von »Critical Incidents« statt, in Form von Polizei- und Notarzteinsätzen. Dies ermöglicht eine Erfassung der Gewaltvorfälle, die im Rahmen der medizinischen Konsultation dokumentiert werden, sowie deren Monitoring im Verlauf. Darüber hinaus sind im Verlauf auch weitere Indikatoren denkbar, die gemeinsam mit dem Gewaltschutzmonitoring gedacht und entwickelt werden könnten. Hier kämen zum Beispiel Indikatoren zur Gewalt in Paarbeziehungen oder weibliche Genitalverstümmelung in Frage. Es gibt darüber hinaus bei Bedarf auch die Möglichkeit, Auswertungen des Gesundheitsmonitorings in kürzeren Abständen, zum Beispiel wochenweise, durchzuführen. Nähere Details zum Prozess der Datenanalysen, datenschutzrechtlichen Aspekten und der technischen sowie praktischen Umsetzung des Monitoringansatzes sind im *Journal of Health Monitoring* des Robert Koch-Instituts ausgeführt (Jahn et al. 2021).

Schlussfolgerungen

Gesundheitsversorgung und Gewaltschutz, sowie das Monitoring beider Bereiche, sind eng miteinander verknüpft. Synergien und Unterstützungsmöglichkeiten bestehen vor allem in den Bereichen Identifizierung von Schutzbedarf und schutzbedürftigen Personengruppen in der ärztlichen Konsultation, in der Prävention und im Umgang mit Gewalt in der medizinischen Versorgung sowie dem inhaltlichen wie technischen Aufbau des Gewaltschutzmonitorings durch die Erfahrungen des Gesundheitsmonitorings. Das PriCare Projekt kann durch die Einführung der standardisierten Dokumentationssoftware in den Aufnahmeeinrichtungen dazu beitragen, die Versorgungskontinuität und -qualität auch im Bereich der Versorgung von Gewaltfolgen zu verbessern. Zudem eröffnet die Software Möglichkeiten der Standardisierung im Hinblick auf die Dokumentation von Gewalt und Gewaltfolgen sowie der mehrsprachigen, sensiblen Erfassung von Schutzbedarf.

Das im Rahmen des PriCare Projekt implementierte Gesundheitsmonitoring kann durch die Abbildung von schutzbedürftigen Personengruppen die bedarfsorientierte Entwicklung der Gewaltschutzkonzepte in den Einrichtungen unterstützen und die Folgen von Gewalt abbilden. Die Indikatoren, die diesen Bereich erfassen, könnten jedoch gemeinsam mit dem Gewaltschutzmonitoring weiterentwickelt und ergänzt werden, um die Synergien optimal zu nutzen. Gleichzeitig bietet das Gesundheitsmonitoring wichtige Erfahrungswerte und Anhaltspunkte für die Entwicklung eines Konzeptes für das Gewaltschutzmonitoring. So hat sich zum Beispiel die Gründung des Forschungsverbundes PriCaret als wichtige Infrastruktur nicht nur im technischen Sinne herausgestellt. Der gemeinsame Austausch über Inhalte und Ergebnisse des Gesundheitsmonitorings, aber auch über darüberhinausgehende Herausforderungen und *best practice* in der me-

dizinischen Versorgung, hat sich als sehr gewinnbringend erwiesen. Der Verbund ermöglicht nicht nur persönlichen und institutionellen Austausch in der heterogenen und fragmentierten Versorgungslandschaft in Aufnahmeeinrichtungen in Deutschland, er erlaubt auch einen Einblick in die Praxis und Strukturen vor Ort, der für die Einführung und Aufrechterhaltung eines Monitoringkonzepts unerlässlich ist.

Zudem müssen Gewaltschutzkonzepte auch über das Monitoring hinaus die Akteure der Gesundheitsversorgung in den Ambulanzen mit einbeziehen um das gewaltpräventive und schützende Potential der medizinischen Räume im Versorgungsalltag zu realisieren. Die medizinische Versorgung kann als sicherer Ort der Erkennung und Versorgung von Gewaltopfern dienen, insbesondere wenn eine adäquate Ausstattung, Fortbildung und Supervision der dort tätigen Ärzt*innen zur Verfügung gestellt werden kann. Besonders vor dem Hintergrund der Heterogenität der Ambulanz- und Personalstrukturen in den Einrichtungen sowie den Hinweisen auf Überlastung der Versorger*innen sowie Diskriminierung der asylsuchenden Patient*innen muss jedoch zumindest die Gewaltfreiheit der medizinischen Versorgung gewährleistet werden.

Prinzipiell sollten daher sowohl Gesundheitsversorgung und Gewaltschutz als auch das Monitoring beider Bereiche gemeinsam gedacht werden, um Synergien optimal zu nutzen und adäquaten Gewaltschutz für Asylsuchende in Aufnahmeeinrichtungen sicherzustellen.

Literatur

- Ahonen, Lia/Loeber, Rolf/Brent, David A. (2019), The Association Between Serious Mental Health Problems and Violence: Some Common Assumptions and Misconceptions, *Trauma, Violence, & Abuse*, 20 (5), 613–625.
- Bozorgmehr, Kayvan, et al. (2016a), Die gesundheitliche Versorgungssituation von Asylsuchenden, *Bundesgesundheitsblatt-Gesundheitsforschung-Gesundheitsschutz*, 59 (5), 545–555.
- Bozorgmehr, Kayvan, et al. (2016b), Die gesundheitliche Versorgungssituation von Asylsuchenden: Bundesweite Bestandsaufnahme über die Gesundheitsämter, *Bundesgesundheitsblatt Gesundheitsforschung Gesundheitsschutz*, 59 (5), 545–555.
- Bozorgmehr, Kayvan, et al. (2017), How do countries' health information systems perform in assessing asylum seekers' health situation? Developing a health information assessment tool on asylum seekers (HIATUS) and piloting it in two European countries, *International journal of environmental research and public health*, 14 (8), 894.
- Bozorgmehr, Kayvan, et al. (2021), Surveillance der Gesundheit geflüchteter Menschen in Aufnahmeeinrichtungen: Multizentrische Analyse des Erkrankungs-

- spektrums und der Versorgungsqualität anhand dezentralisierter Routinedaten des Verbunds PriCaret, *Health Equity Studies & Migration – Report Series*, 03.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/United Nations Children's Fund (UNICEF) (2018), *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften*, Berlin.
- Couttenier, Mathieu, et al. (2019), The Violent Legacy of Conflict: Evidence on Asylum Seekers, Crime, and Public Policy in Switzerland, *American Economic Review*, 109 (12), 4378–4425.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2017), *Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland: Juli 2016–Juni 2017. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG*. Berlin.
- Elbogen, Eric B./Johnson, Sally C. (2009), The Intricate Link Between Violence and Mental Disorder: Results From the National Epidemiologic Survey on Alcohol and Related Conditions, *Archives of General Psychiatry*, 66 (2), 152–161.
- Gewalt, Sandra Claudia, et al. (2018), Psychosocial health of asylum seeking women living in state-provided accommodation in Germany during pregnancy and early motherhood: A case study exploring the role of social determinants of health. *PLOS ONE*, 13 (12), e0208007.
- Gewalt, Sandra Claudia, et al. (2019), »If you can, change this system« -Pregnant asylum seekers' perceptions on social determinants and material circumstances affecting their health whilst living in state-provided accommodation in Germany – a prospective, qualitative case study, *BMC Public Health*, 19 (1), 287.
- Jahn, Rosa, et al. (2018), Early evaluation of experiences of health care providers in reception centers with a patient-held personal health record for asylum seekers: a multi-sited qualitative study in a German federal state, *Globalization and health*, 14 (1), 71.
- Jahn, Rosa, et al. (2021), Gesundheitsmonitoring bei geflüchteten Menschen in Aufnahmeeinrichtungen: dezentrale Analyse medizinischer Routinedaten im Verbund, *Journal of Health Monitoring*, 1, 30–54.
- Jahn, Rosa/Biddle, Louise (2020), Conceptualizing difference: an analysis of physicians' views on delivering care to asylum seekers, *European Journal of Public Health*, 30 (S5).
- Jesuthasan, Jenny, et al. (2018), Near-death experiences, attacks by family members, and absence of health care in their home countries affect the quality of life of refugee women in Germany: a multi-region, cross-sectional, gender-sensitive study, *BMC Medicine*, 16(1), 15.

- Kien, Christina, et al. (2019), Prevalence of mental disorders in young refugees and asylum seekers in European Countries: a systematic review, *European Child & Adolescent Psychiatry*, 28 (10).
- Nöst, Stefan, et al. (2019), Surveillance der Gesundheit und primärmedizinischen Versorgung von Asylsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen: Konzept, Entwicklung und Implementierung, *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz*, 62 (7), 881–892.
- Porter, Matthew/Haslam, Nick (2005), Predisplacement and Postdisplacement Factors Associated With Mental Health of Refugees and Internally Displaced Persons. A Meta-analysis. *JAMA*, 294 (5), 602–612.
- Razum, Oliver, et al. (2016), Gesundheitsversorgung von Geflüchteten: Zu gesicherten Daten kommen, *Deutsches Ärzteblatt International*, 113 (4), A-130.
- Rubenstein, Beth L., et al. (2020), Predictors of Interpersonal Violence in the Household in Humanitarian Settings: A Systematic Review, *Trauma, Violence, & Abuse*, 21(1), 31–44.
- Scoglio, Arielle A. J./Salhi, Carmel (2020), Violence Exposure and Mental Health Among Resettled Refugees: A Systematic Review, *Trauma, Violence, & Abuse*, 0 (0).
- Wahedi, Katharina, et al. (2020), Medizinische Versorgung von Asylsuchenden in Erstaufnahmeeinrichtungen, *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz*, 63 (12).
- Ziersch, Anna/Due, Clemence (2018), A mixed methods systematic review of studies examining the relationship between housing and health for people from refugee and asylum seeking backgrounds, *Social Science & Medicine*, 213, 199–219.

Autor*innenverzeichnis

Jenny Baron, BAfF e.V. – Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer

Claudia Böhme, Dr.in, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Ethnologie, Abteilung Soziologie-Ethnologie an der Universität Trier. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Flucht, Migration und soziale Medien sowie Konflikte und Beschwerden in Geflüchtetenunterkünften. Derzeit arbeitet sie als Projektleiterin im DFG-Projekt »Vertrauensbildung und Zukunftskonstruktion über Smartphones und soziale Medien an Zwischenorten transnationaler Migration am Beispiel von Geflüchteten aus Ostafrika«. Sie hat langjährige Forschungserfahrung im Kontext von neuen Medien und Migration in Kenia, Griechenland und Deutschland.

Kayvan Bozorgmehr, Prof. Dr., W3-Professur für Public Health, Leitung der Abt. Bevölkerungsmedizin und Versorgungsforschung (AG2), Fakultät für Gesundheitswissenschaften, Universität Bielefeld, sowie Leitung der Sektion Health Equity Studies & Migration, Universitätsklinikum Heidelberg; Vorstandsmitglied des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG), Universität Bielefeld. Forschungsschwerpunkte: Fluchtmigration und Gesundheit; Gesundheitssystemforschung; Sozialepidemiologie; Globale Gesundheit.

Patrick Dörr, B.A., Leben- und Schwulenverband in Deutschland e.V. (LSVD), Arbeitsschwerpunkte: LSBTI im Asylsystem

Anne-Marlen Engler, ref. iur., Promovendin an der Humboldt-Universität zu Berlin, Forschungsschwerpunkte: Rechtssoziologie, Rechts(staats)theorie, deutsche Flüchtlingsunterbringung.

Lea Flory, BAfF e.V. – Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer

Sifka Etlar Frederiksen, M.A., ist Soziologin und studierte an der Universität Kopenhagen, University of Texas at Austin und an der Freien Universität Berlin. Sie arbeitet seit November 2019 in der Abteilung Konsens und Konflikt am DeZIM-Institut und beschäftigt sich mit den Themen Schutz vor Gewalt in Geflüchtetenunterkünften und private Unterbringung von Geflüchteten. Ihre Schwerpunkte liegen in den Bereichen Rechte und Schutz für marginalisierte Menschen sowie Konflikt- und Gewaltforschung.

Rosa Jahn, Dr. med., wissenschaftliche Mitarbeiterin, Sektion Health Equity Studies & Migration, Universitätsklinikum Heidelberg. Forschungsschwerpunkte: Fluchtmigration und Gesundheit, Gesundheitssystemforschung, Globale Gesundheit, Zugang zu Gesundheitsversorgung.

J. Olaf Kleist, Dr. phil., ist Co-Leiter der Fachgruppe »Demokratie, Transfer und Politikberatung« am Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM), an dem er in der Abteilung Konsens & Konflikt von 2019 bis 2020 das Projekt »Monitoring und Evaluierung eines Schutzkonzeptes für geflüchtete Menschen in Flüchtlingsunterkünften« leitete. Davor arbeitete er am Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS), Universität Osnabrück, und als DFG Research Fellow am Refugee Studies Centre, Universität Oxford. Seine Forschungsschwerpunkte sind die Flucht- und Flüchtlingsforschung, insbesondere politischer Flüchtlingschutz, sowie Demokratieförderung, Vielfalt und Evaluationsforschung.

Ulrike Krause, JProf.in Dr.in, Juniorprofessur für Flucht- und Flüchtlingsforschung am Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) und am Institut für Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück sowie affilierte Research Associate am Refugee Studies Centre der Universität Oxford. Forschungsschwerpunkte: globales Flüchtlingschutzregime, Policy und Normen, Humanitarismus, konfliktbedingte Flucht, Geschlecht, Agency, (post)koloniale Forschung und Wissensproduktion.

Bahar Oghalai, M.A., ist Sozialwissenschaftlerin mit einem Fokus auf die Intersektionen von Rassismuskritik und Feminismus. Momentan ist sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt »Digitaler Hass – Digitale Hassreden und Verschwörungsideologien in Zeiten der COVID-19-Pandemie« an der Alice Salomon Hochschule tätig. Sie promoviert zu Politisierungsbiographien diasporischer Feminist*innen aus dem Iran und der Türkei in Deutschland.

Kerstin Rosenow-Williams, Prof. Dr., ist Professorin für Soziale Nachhaltigkeit an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Zu ihren Forschungsschwerpunkten zählt der

gesellschaftliche Wandel aus organisationssoziologischer Perspektive, transnationale Migrationsforschung, sowie soziale Nachhaltigkeit im Kontext von Klimawandel und Kinderrechten. Als habilitierte Soziologin unterrichtet sie am Fachbereich Sozialpolitik und Soziale Sicherung und forscht zur kommunalen Integrationspolitik. Von 2016 bis 2021 war sie beim Deutschen Komitee für UNICEF unter anderem als Forschungsreferentin tätig.

Albert Scherr, Prof. Dr. phil. habil., Diplom-Soziologe, Leiter des Instituts für Soziologie an der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Forschungsschwerpunkte: Gesellschaftstheorie, Migrations- und Fluchtforschung, Diskriminierungs- und Rassismusforschung, Soziologie der Sozialen Arbeit, Bildungssoziologie.

Caroline Schmitt, Dr.in Dipl. Päd., ist Professorin für Migrations- und Inklusionsforschung im Arbeitsbereich Transnationale Migrations- und Solidaritätsforschung am Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt und zertifizierte Diversity-Trainerin. Zuvor war sie Vertretungsprofessorin für Sozialpädagogik an der Universität Trier, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Arbeitsbereich Sozialpädagogik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Doktorandin und Stipendiatin am Research Center of Social and Cultural Studies Mainz (SOCUM). Ihre Schwerpunkte in Forschung und Lehre sind Inklusion und Diversität in der Migrationsgesellschaft, Solidarität in sozialen Bewegungen und in der Sozialen Arbeit, inter- und transnationale Soziale Arbeit, pädagogische Professionalität, transnationale Krisen- und Katastrophenforschung.

Anett Schmitz, Dr. phil., arbeitet an der Universität Trier am Lehrstuhl der Ethnologie als Wissenschaftliche Mitarbeiterin. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind: Migration, Flucht, Border Studies, Unterbringung von Geflüchteten in Deutschland und an den EU Außengrenzen (Griechenland), Transnationalität und Transkulturalität, digitale Kulturen und Methoden digitaler Kulturanthropologie, Ethnographie und Public Anthropology.

Petra Sußner, Dr.in, Post-Doc an der Juristischen Fakultät der Humboldt Universität zu Berlin, Projektkoordination der DFG Forschungsgruppe Recht-Geschlecht-Kollektivität. Forschungsschwerpunkte: Legal Gender Studies, Asyl- und Migrationsrecht, Umweltrecht und Klimaklagen.

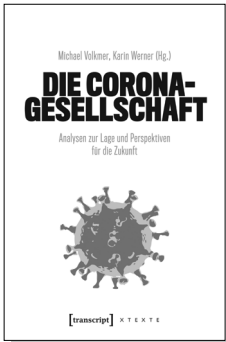
Alva Träbert, M.Sc., Rosa Strippe e.V./Lesben- und Schwulenverband in Deutschland e.V. (LSVD), Arbeitsschwerpunkte: sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Kontext Menschenrechte und Flucht.

Lisa vom Felde, BAfF e.V. – Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer, Referentin Projekt BeSAFE – Besondere Schutzbedarfe bei der Aufnahme von Geflüchteten erkennen, Arbeitsschwerpunkte: Psychosoziale Versorgung geflüchteter Menschen, besondere Schutzbedarfe.

Desirée Weber ist seit 2018 Fachexpertin für Flucht und Migration beim Deutschen Komitee für UNICEF in der Stabsstelle Advocacy und Politik in Berlin. Sie studierte Islamwissenschaft und Childhood Studies and Children´s Rights an der Freien Universität Berlin. Im Rahmen ihrer beruflichen Laufbahn leitete und konzipierte sie bereits mehrere Studien zur Umsetzung von Kinderrechten für geflüchtete Kinder in Deutschland. Zuletzt war sie beteiligt an »Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen – Eine kinderrechtliche Analyse basierend auf einer Befragung der 16 Bundesländer« (UNICEF/Deutsches Institut für Menschenrechte 2020).

Sabrina Zajak, Prof. Dr., ist Leiterin der Abteilung Konsens & Konflikt am Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM). Sie ist außerplanmäßige Professorin an der Fakultät für Sozialwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum. Sie ist Gründungsmitglied des Institutes für Protest und Bewegungsforschung (ipb) und Vizepräsidentin des Research Committees 47 »Social Movements and Social Classes« der International Sociology Association (ISA). Davor arbeitete sie u.a. an der Humboldt Universität Berlin, und am Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung Köln. Sie beschäftigt sich mit den Themen Konflikte in der Migrationsgesellschaft, gesellschaftlicher Wandel und Diversität, soziale Bewegungen und zivilgesellschaftliche Netzwerke in der Diversitätsgestaltung.

Soziologie



Michael Volkmer, Karin Werner (Hg.)

Die Corona-Gesellschaft

Analysen zur Lage und Perspektiven für die Zukunft

2020, 432 S., kart., 2 SW-Abbildungen

24,50 € (DE), 978-3-8376-5432-5

E-Book:

PDF: 21,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5432-9

EPUB: 21,99 € (DE), ISBN 978-3-7328-5432-5



Kerstin Jürgens

Mit Soziologie in den Beruf

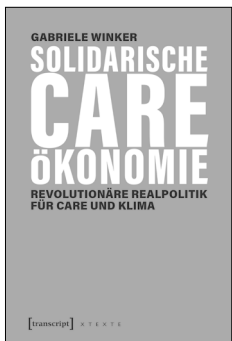
Eine Handreichung

September 2021, 160 S., kart.

18,00 € (DE), 978-3-8376-5934-4

E-Book:

PDF: 15,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5934-8



Gabriele Winker

Solidarische Care-Ökonomie

Revolutionäre Realpolitik für Care und Klima

März 2021, 216 S., kart.

15,00 € (DE), 978-3-8376-5463-9

E-Book:

PDF: 12,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5463-3

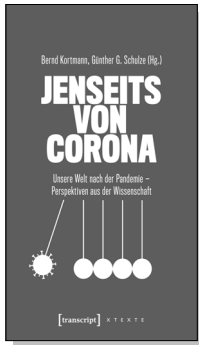
**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten
finden Sie unter www.transcript-verlag.de**

Soziologie



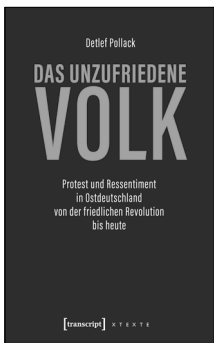
Wolfgang Bonß, Oliver Dimbath,
Andrea Maurer, Helga Pelizäus, Michael Schmid
Gesellschaftstheorie
Eine Einführung

Januar 2021, 344 S., kart.
25,00 € (DE), 978-3-8376-4028-1
E-Book:
PDF: 21,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-4028-5



Bernd Kortmann, Günther G. Schulze (Hg.)
Jenseits von Corona
Unsere Welt nach der Pandemie -
Perspektiven aus der Wissenschaft

2020, 320 S., Klappbroschur, 1 SW-Abbildung
22,50 € (DE), 978-3-8376-5517-9
E-Book:
PDF: 19,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5517-3
EPUB: 19,99 € (DE), ISBN 978-3-7328-5517-9



Detlef Pollack
Das unzufriedene Volk
Protest und Ressentiment in Ostdeutschland
von der friedlichen Revolution bis heute

2020, 232 S., Klappbroschur, 6 SW-Abbildungen
20,00 € (DE), 978-3-8376-5238-3
E-Book:
PDF: 17,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5238-7
EPUB: 17,99 € (DE), ISBN 978-3-7328-5238-3

**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten
finden Sie unter www.transcript-verlag.de**